Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1875.

Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

No. 4.

Darmstadt, am 30. Januar 1875.

Inhalt: 1) Instruction, die Sterbquartale der Civilbeamten betreffend. — 2) Bekanntmachung, das Vermächtnissen betreffend. — 3) Bekanntmachung, das [illegible] sowie der Gebühren der Landesgutsdiener in die Reichsmah[illegible] für die in 1875 in Geld zu berichtigende [illegible] 1874. — 4) Bekanntmachung, die Bestätigung vom Stiftungen [illegible] insbesondere die Umrechnung des Stiftungsvermögens [illegible] Bekanntmachung, die Vergütung [illegible] und Pensionsnaturalien betreffend. — 6) Uebersicht der im [illegible] in den Irrenanstalten des G[illegible] in der Landes-Irrenanstalt und in dem [illegible] Hospital verpflegten Kranken. — 7) Bekanntmachung, die Spielgelder betreffend. — 8) Concurrenz-Eröffnungen.

Instruction,

die Sterbquartale der Civilbeamten betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. November l. J., betreffend die Sterbquartale der Civilbeamten, sowie der Vorschriften in Art. 2 des Gesetzes vom 27. November d. J., betreffend die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand, wird den Großherzoglichen Behörden folgende Instruction ertheilt.

Wenn ein Civilbeamter stirbt, welcher sich in dem Bezug eines von dem Staate gezahlten Gehalts oder Ruhegehalts befand, so hat

I. in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen das zuständige Ortsgericht bei Einsendung der nach §. 25 der Instruction vom 26. October 1852 dem Gericht zu erstattenden Sterbfalls-Anzeige nach Schaden besonders zu berichten,

1) ob der Beamte eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, hinterlassen hat, oder ob dieses nicht der Fall,

2) ob der Beamte Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, denen er näherer Verwandter war, oder welche dessen Nachkommen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, hinterlassen hat, oder ob keiner dieser Fälle vorliegt. Bei Nachlaß des Beamten eines aus Besoldung der Kostrevidenten [illegible] Kassenboten und der Besoldung nicht ausgezahlt

II. In Rheinhessen hat der Civilstandsbeamte, welchem die Eintragung des Todes eines activen oder pensionirten Beamten in das Sterbregister obliegt, dem vorgesetzten Friedensgerichte sofort Anzeige von dem Sterbfalle zu machen und über die oben unter I. 1) und 2) bemerkten Fragen, unter Angabe der Namen und des Wohnorts der dabei in Betracht kommenden Hinterlassenen, und falls sich unter diesen Minderjährige befinden, unter Bezeichnung des Vormunds oder Curators zu berichten.

III. [illegible] von jeder, nach Ziffer I. und II. bei ihnen einlangenden An[illegible] er das Ableben eines Civilbeamten alsbald der unmittelbar [illegible] benen, unter Beischluß der Actenstücke in Urschrift oder in [illegible] Abschrift, Mittheilung zu machen. Bei dieser Mittheilung haben die Gerichte zugleich ihre Ansicht darüber auszusprechen, ob und an wen das Sterbquartal auszuzahlen sei. Diejenigen für die Beurtheilung der eben gedachten Frage belangreichen, dem Gerichte bekannten Thatumstände, welche in der Sterbfalls-Anzeige und dem Bericht des Ortsgerichts bezw. des Civilstandsbeamten etwa keine Erwähnung gefunden haben, sind in der Mittheilung mit aufzunehmen.

IV. Sofort nach dem Empfang dieser Mittheilung haben unter deren Beischluß, die Großherzoglichen Behörden, und zwar die Localbehörden an das ihnen vorgesetzte Landes- oder Provinzialkollegium, letztere aber an das betreffende Ministerium erforderlichen Falls die geeigneten berichtlichen Anträge gelangen zu lassen.

V. Hat der Verstorbene eine Wittwe oder eheliche Nachkommen hinterlassen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so beschränken sich jene Anträge lediglich auf den einen Punkt, an wen die Zahlung des durch das Gesetz bewilligten Sterbquartals zu erfolgen hat.

VI. Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht dessen Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht aus, so haben die Großherzoglichen Behörden die auf diese Verhältnisse bezüglichen, in den ihnen mitgetheilten Sterbberichten bereits enthaltenen Angaben sorgfältig zu prüfen, diese Angaben aus eigenem Wissen und einzuziehenden Erkundigungen möglichst zu vervollständigen und sodann wohlerwogenen Antrag, sei es auf theilweise oder volle Auszahlung des Sterbquartals oder aber auf dessen Versagung, zu stellen.

Geht der Antrag auf Verwilligung, so ist zugleich die Person des Empfängers namhaft zu machen.

VII. Hat der Verstorbene überhaupt keine der unter [illegible] 1) und 2) genannten Angehörigen hinterlassen und liegt auch der Fall nicht vor, daß d[illegible] Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht hinreicht, [illegible] die dem Verstorbenen vor-

gesetzte Behörde, ohne an das betreffende Ministerium zu berichten, alsbald derjenigen Kassestelle, von welcher der Gehalt oder die Pension gezahlt wurde, Mittheilung von dem Sterbfall mit dem Bemerken zu machen, daß die Voraussetzungen für Auszahlung des Sterbquartals nicht vorliegen. Die betreffende Kassestelle hat dann wegen Rückforderung des über den Todestag hinaus etwa vorausgezahlten Betrags der Besoldung oder der Pension das Geeignete zu veranlassen.

VIII. Liegt einer der unter V. und VI. erwähnten Fälle vor, so wird die ergehende Ministerialentschließung der betreffenden Kassestelle zu ihrem Bemessen hinsichtlich der Auszahlung des Sterbquartals oder der Rückforderung des etwa zuviel gezahlten Betrags der Besoldung oder des Ruhegehalts mitgetheilt.

IX. In jedem Fall, in welchem die Auszahlung des Sterbquartals an die Wittwe oder an die Waisen eines Civilbeamten verfügt wird, ist von dieser Verfügung derjenigen Kasse Nachricht zu geben, aus welcher die Hinterbliebenen einen Wittwen- oder Waisengehalt zu empfangen haben. Die betreffende Kasse hat den Wittwen- oder Waisengehalt erst von dem Zeitpunkte an auszuzahlen, mit welchem der Bezug des Gehalts bezw. des Ruhegehalts aufhört.

Darmstadt, den 20. Januar 1875.

Großherzogliches Gesammt-Ministerium.

Hofmann. Rothe.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1874 sind von des Großherzogs K. H. nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß des katholischen Pfarrers Simon in Gundersheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Worms, im Betrag von 1000 fl. für die Abhaltung eines Anniversariums, Unterstützung der dabei anwesenden Armen und zum Unterhalt der Kirche;

2) die Vermächtnisse der Anna Maria Rauch in Friedberg an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Ockstadt:

a)	für die Erbauung einer katholischen Kirche in Friedberg	1000 fl.
b)	für die Stiftung [illegible] Aemtern	500 "
c)	für ein [illegible]	30 "
zusammen 15		

3) das Vermächtniß der Wittwe Clara Lindner in Mainz,
   a) an die Aureuskapelle auf dem Friedhof daselbst im Betrag von 100 fl. für die Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe;
   b) an das St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital daselbst im Betrag von 500 fl.
4) die Schenkung des Johannes Diehmer von Billertshausen, im Kreise Alsfeld, zu Gunsten der Gemeinde Billertshausen im Betrag von 100 fl.;
5) die Schenkung des Samuel Friedberg zu Bingen an die israelitische Religionsgemeinde daselbst im Betrag von 700 fl. für die Anschaffung einer Orgel in der Synagoge;
6) die Schenkung der Theresia Wilkung von Weinolsheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Oppenheim, im Betrag von 160 fl. für die Abhaltung von zwei Seelenämtern;
7) die Schenkungen an die katholische Kirche zu Mölsheim, im Dekanate Worms,
   a) ein Betrag von 120 fl. durch die Erben der Anna Maria Spindler zu Mölsheim behufs Abhaltung zweier jährlichen Seelenämter;
   b) ein Beitrag von 1000 fl. durch einen Ungenannten, wovon die Zinsen vorzugsweise zur Deckung der Kosten der Unterhaltung des ewigen Lichtes verwendet werden sollen und
   c) ein Beitrag von 1000 fl. durch einen Ungenannten, wovon die Zinsen zur Unterhaltung der katholischen Schule zu Mölsheim verwendet werden sollen, mit dem Vorbehalt, daß bei eintretender Unmöglichkeit, diesen Zweck zu erfüllen, der Schenkungsbetrag dem Kirchenvermögen zugewiesen und dessen Erträgnisse zum Nutzen der Kirche verwendet werden sollen;
8) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Friedberg, im Dekanate Ockstadt, im Betrag von 400 fl. als Beitrag zur Erbauung einer katholischen Kirche in Friedberg;
9) das Vermächtniß der Wittwe Juliane Wien, geb. Ewald, zu Friedberg zu Gunsten des Armenfonds daselbst im Betrag von 400 fl. 59½ kr.;
10) das Vermächtniß der Margaretha Eyb von Würzburg an die katholische Kirche zu Offenbach, im Dekanate Seligenstadt, im Betrag von 200 fl. zu Kirchenzwecken und im Betrag von 200 fl. für die Stiftung von zwei Engelämtern;
11) Die Stiftung des zu Lengfeld verstorbenen Abraham Lehmann im Betrag von 2000 fl. und der Wittwe desselben im Betrage von 1 fl. unter der Bezeichnung: „Abraham Lehmann'sche Stiftung" je zur Hälfte des G aas von 3000 fl. zu Gunsten der israelitischen Religionsgemeinde zu Lengfeld en Religionsgesellschaft zu Darmstadt.

12) die Stiftung der Erben der Anna Maria Margaretha Franziska Hagemann zu Bingen an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Bingen, im Betrag von 150 fl. für die Stiftung eines Anniversariums;
13) die Stiftung der Familie Friedmann in Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst, im Dekanate Mainz, im Betrag von 175 fl. für die Stiftung eines Anniversariums;
14) die Schenkung des Breuberger Sparkassevereins zu Höchst an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt im Betrag von 100 fl.;
15) das Vermächtniß des Posterpeditors Neeb in Alsfeld zu Gunsten der Armen daselbst im Betrag von 100 fl.;
16) die Stiftung der Kinder von Paul Kau und dessen Ehefrau Margaretha, geborene Lunkenheimer, zu Büdesheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Bingen, im Betrag von 100 fl. für die Stiftung eines Anniversariums;
17) die Stiftung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Heimersheim, im Dekanate Alzey, im Betrag von 125 Thalern für die Abhaltung von fünf heiligen Messen;
18) die Stiftung der Familie Johann Horn in Mainz an die katholische Kirche zu St. Ignatz daselbst, im Dekanate Mainz, im Betrag von 100 fl. für die Abhaltung von jährlich drei stillen heiligen Messen;
19) das Vermächtniß des früheren Bürgermeisters Geheimen Commerzienraths Schott in Mainz an die Stadt Mainz, bestehend in mehreren Häusern im Werth von circa 280,000 fl.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck. Zimmermann.

Bekanntmachung,

das Landgestüt, insbesondere die Umrechnung des Sprunggeldes, sowie der Gebühren der Landgestütsdiener in die Reichswährung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 31. August 1874, die Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom laufenden Jahre an das Sprunggeld für inländische Stuten von 3 fl. 6 kr. auf 5 Mark

mungen des § 16 des Regulativs über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Großherzoglichen Landes-Irrenanstalt vom 21. August 1865 (Reg. Bltt. Nr. 43), beziehungsweise des § 14 des Regulativs über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in dem Großherzoglichen Landes-Hospital vom 9. Januar 1866 (Reg. Bltt. Nr. 6) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß, statt der seitherigen Beträge, mit Wirkung vom 1. Januar l. J. an die zu entrichtenden Pfleggelder mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wie folgt festgesetzt worden sind:

A. In der Großherzoglichen Landes-Irrenanstalt:

für die I. Classe auf 860 — 1150 M.
" " II. " " 520 — 770 "
" " III. " " 270 — 450 "

B. Im Großherzoglichen Landes-Hospital:

für die I. Classe auf 770 — 980 M.
" " II. " " 450 — 680 "
" " III. " " 220 — 370 "

Darmstadt, den 3. Januar 1875.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.
Küchler.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die erste evangelische Pfarrstelle zu Groß-Linden im Dekanate Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 3068 Mark;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Raunheim im Dekanate Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalte von 2696 Mark;
3) die zweite evangelische Schulstelle zu Neckar-Steinach im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 857 Mark 14 Pf. (= 500 fl.);
4) die zweite Schulstelle zu Nieder-Weisel im Kreise Friedberg, mit 857 Mark 14 Pfennig (= 500 fl.) jährlichem Gehalt, — Dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
5) die evangelische Schulstelle zu Kesselbach im Kreise Gießen, mit 685 Mark 71 Pfennig (= 400 fl.) jährlichem Gehalt;
6) die evangelische Schulstelle zu Azenhain im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 685 Mark 71 Pf. (= 400 fl.);
7) die zweite evangelische Schulstelle zu Hofheim im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 685 Mark 71 Pf. (= 400 fl.)

30 Pfennige und die an die Landgestütsdiener zu entrichtende Gebühr von je 24 kr. auf 70 Pfennige, das Sprunggeld für ausländische Stuten aber von 6 fl. auf 10 Mark 30 Pfennige und die an die Landgestütsdiener zu entrichtende Gebühr von 48 kr. auf 1 Mark 40 Pfennige festgesetzt worden ist.

Darmstadt, den 15. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.

Hörr.

Bekanntmachung,

die Vergütung für die in 1875 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensionsnaturalien betreffend.

Aus den in 1874 auf den Fruchtmärkten zu Mainz vorgekommenen Fruchtverkäufen, welche nach der Verordnung vom 10. December 1857 der vorgenannten Vergütung zur Grundlage dienen, ergeben sich als Durchschnittspreise eines Hectoliters von

3819,55	Hectoliter	Weizen	19	Mark	02 Pf.
1097,33	„	Korn	15	„	66 „
29,98	„	Gerste	12	„	83 „
197,23	„	Hafer	8	„	42 „

woraus sich der Werth von 100 Mark Naturalien auf 244 Mark 35 Pf. berechnet.

In den Städten Darmstadt und Gießen, aus welchen nach der vorerwähnten Verordnung die Fruchtverkäufe gleichfalls zu berücksichtigen sind, wurden in 1874 keine Früchte zu Markt gebracht.

Hiernach kommen für 1875 hinsichtlich derjenigen Besoldungen und Pensionen, auf welche die angezogene Verordnung noch Anwendung findet, die Beträge von 175 M. —, 150 M. — und 115 M. — zur Berechnung. Für die nach den früheren Grundsätzen zu behandelnden Pensionen sind von 100 M. Naturalien 115 M. zu vergüten.

Ferner beträgt der nach der Verordnung vom 13. October 1840 und dem Holzpreistarif vom 23. September 1874, Reg. Bl. Nr. 46 zu leistende Zusatz für Holz von 100 Mark Pension 1 M. 72 Pf.

Darmstadt, den 20. Januar 1874.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.
Wernher.

Lorbacher.

Uebersicht

der im Jahre 1874 in den Irrenanstalten des Großherzogthums verpflegten Kranken.

A. Im Großherzoglichen Landes-Hospital:

Bestand der Pfleglinge am 1. Januar 1874.			Zugang im Laufe des Jahres 1874.			Gesammtsumme der Pfleglinge in 1874.			Abgang durch						Summe des Abgangs in 1874.			Bestand der Pfleglinge am Schlusse des Jahres 1874.		
									Entlassung.			Tod.								
Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.
186	165	351	30	23	53	216	188	404	13	13	26	14	8	22	27	21	48	189	167	356
Nach ihrer Heimath gehören an:																				
1) der Provinz Starkenburg .						98	112	210												
2) „ „ Oberhessen . .						59	44	103												
3) „ „ Rheinhessen .						53	30	83												
4) dem Auslande						6	2	8												
						216	188	404												

B. In der Großherzoglichen Landes-Irrenanstalt:

109	132	241	66	71	137	175	203	378	40	44	84	15	9	24	55	53	108	120	150	270
Nach ihrer Heimath gehören an:																				
1) der Provinz Starkenburg .						83	88	171												
2) „ „ Oberhessen . .						46	51	97												
3) „ „ Rheinhessen .						42	61	103												
4) dem Auslande						4	3	7												
						175	203	378												

Darmstadt, den 8. Januar 1875.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

Küchler.

Bekanntmachung,

die Pfleggelder in der Landes-Irrenanstalt und in dem Landes-Hospital betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere in der Darmstädter Zeitung erschienenen Bekanntmachungen vom 30. September 1865 und 17. Febr ir 1866, sowie unter Hinweis auf die Bestim-

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt, am 15. Februar 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die in das Civildiener-Wittwen-Institut aufgenommenen Dienststellen betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 3) Ruhestandsversetzungen. — 4) Concurrenz-Eröffnungen. — 5) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die in das Civildiener-Wittwen-Institut aufgenommenen Dienststellen betreffend.

Nachdem die im Art. 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1861, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend, enthaltene namentliche Bezeichnung derjenigen Civil- und Hofdiener, die Anspruch auf Aufnahme in das Civildiener-Wittwen-Institut haben, verschiedene Veränderungen erfahren, neue Dienststellen in das Institut aufgenommen und darin befindliche in andere Klassen versetzt worden sind, andere in Folge von Organisationsänderungen darin nicht mehr aufgenommen werden, wird das nachstehende, den dermaligen Bestimmungen entsprechende Verzeichniß der zur Aufnahme in das Institut berechtigten Civil- und Hofdiener veröffentlicht.

Darmstadt, den 29. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Raukenbusch.

I. Klasse.

Geheime Staatsräthe.
Gesandte.
Minister.
Die sechs Oberst-Hof-Chargen.
Präsidenten oder Directoren der Ministerien.
Präsident, erster, des Ober-Appellations- und Cassationsgerichts.
Präsident des Oberconsistoriums.

II. Klasse.

Director des Administrativ-Justizhofs.
Director des Cabinets.
Directoren der Hofgerichte.
Director des Ober-Appellations- und Cassationsgerichts.
Director der Ober-Bau-Direction.
Director des Ober-Consistoriums.
Director der Ober-Forst- und Domänen-Direction.
Director der Ober-Rechnungskammer.
Director der Ober-Steuer-Direction.
General-Staatsprocuratoren.
Kanzler der Landes-Universität.
Leibärzte.
Ministerialräthe.
Minister-Residenten.
Prälat, protestantischer, wenn derselbe nicht vermöge einer geistlichen Dienststelle, die er bekleidet, in die geistliche Wittwenkasse treten muß.
Präsidenten der Hofgerichte.
Präsident, zweiter, des Ober-Appellations- und Cassationsgerichts.
Präsident des Obergerichts.
Provinzialdirectoren.
Räthe des Ober-Appellations- und Cassationsgerichts.
Vice-Oberst-Hof-Chargen.

III. Klasse.

Assessoren bei dem Administrativ-Justizhof.
Assessoren bei den Bezirksgerichten.
Assessoren bei den Hofgerichten.
Assessoren bei der Ober-Bau-Direction.
Assessoren bei dem Ober-Consistorium.
Assessoren bei der Ober-Forst- u. Domänen-Direction.
Assessoren bei dem Obergericht.
Assessoren bei der Ober-Medicinal-Direction.
Assessoren bei der Ober-Rechnungskammer.
Assessoren bei der Ober-Steuer-Direction.
Der Betriebs-Inspector bei der Main-Neckar-Eisenbahn.
Cabinetsarchiv-Director.
Cabinetsgüter-Director.
Cabinetskasse-Director.
Director der Cabinetsbibliothek.
Directoren der Gymnasien
Director des Haus- und Staats-Archivs.
Director des Hoftheaters und der Hofmusik.
Director der Ober-Medicinal-Direction.
Der Generalsecretär des Landesgewerbvereins.
Der Generalsecretär für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Vereine.
Der Hofbau-Director.
Director der Hofbibliothek.
Directoren der Bezirksstrafgerichte.
Der Hofgartendirector.
Director des Landeshospitals.
Director der Landes-Irrenanstalt.
Director des Landeszuchthauses.
Director des Museums.
Directoren der Realschulen.
Directoren der Schullehrerseminarien.
Directoren der Taubstummenanstalten.
Directoren der höheren Töchterschulen.
Fiscal-Anwälte.
Friedensrichter.
Geschäftsträger oder Residenten.
Hauptstaatskasse-Director.
Hof-Chargen (außer den in I. und II. Klasse aufgeführten) mit ständigen Functionen und Gehalt
Kassier der Staatsschulden-Tilgungskasse.
Kreisräthe.
Ministerial-Secretäre I. und II. Klasse.
Oberstaatsanwälte.
Präsidenten der Bezirksgerichte.
Professoren, ordentliche, der Landes-Universität
Professoren, ordentliche, der polytechnischen
Der Rath bei der Direction der Main-Eisenbahn.
Räthe bei dem Administrativ-Justiz-Hof.

Räthe bei den Bezirksgerichten.
Räthe bei den Hofgerichten.
Räthe bei der Ober-Bau-Direction.
Räthe bei dem Oberconsistorium.
Räthe bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction.
Räthe bei dem Obergericht.
Räthe bei der Ober-Medicinal-Direction.
Räthe bei der Ober-Rechnungskammer.
Räthe bei der Ober-Steuerdirection.
Räthe bei den Provinzialdirectionen.
Räthe, vortragende, bei den Ministerien.
Richter bei der Landes-Universität.
Staatsanwälte.
Staatsprocuratoren.
Stadt- und Landrichter.
Substitut des General-Staatsprocurators am Obergericht.
Substituten der Oberstaatsanwälte.
Der Vorsitzende bei der Main-Neckar-Eisenbahn-Direction.
Visitations-Commissär der Stadt- und Landgerichte.

IV. Klasse.

Arzt im Landeszuchthaus.
Assessoren der Stadt- und Landgerichte.
Assistenzärzte in dem Landeshospital.
Assistenzärzte in der Landes-Irrenanstalt.
Bergmeister und Salinen-Inspectoren.
Buchhalter bei den Ministerien.
Der Controlvorsteher bei der Main-Neckar-Eisenbahn.
Directoren der Entbindungsanstalten zu Mainz und Gießen.
Directoren der Salinen.
Dirigent der beiden Abtheilungen der Ober-Rechnungskammer-Justificaturen.
Eisenbahn-Baumeister bei der Main-Neckar-Eisenbahn.
Expeditor bei dem bischöflichen Ordinariat.
Generalrecептor des Mainzer Universitätsfonds.
Haupt-Steuer-Inspectoren.
Historiograph des Großh. Hauses und des Landes.
Hof-Ärzte.
Hof-Bibliothekar.
Hof-Bibliothekssecretäre.
Der Hof-Kapellmeister.
Der Hof-Baumeister.
Inspectoren des Museums.
Kassier der Hauptkasse der Civilliste.
Kataster-Inspector.
Kreisärzte.
Kreisassessoren.
Kreisbaumeister.
Kreisschulinspectoren.
Landstallmeister.
Lehrer an den Gymnasien.
Lehrer, ordentliche, an den Realschulen, insofern sie nicht als Volksschullehrer angestellt sind, und an den technischen Lehranstalten.
Lehrer an den Lehrerseminarien und den höheren Töchterschulen, insofern sie nicht als Volksschullehrer angestellt sind.
Der Maschinen-Ingenieur bei der Main-Neckar-Eisenbahn.
Ministerial-Secretäre III. Klasse.
Münzmeister.
Notare.
Ober-Einnehmer.
Professoren, außerordentl., an der Landes-Universität.
Prosector an der Landes-Universität.
Rechner der Civildiener-Wittwenkasse.
Rechner der Hauptstempelkasse.
Rechner der Landes-Universität.
Registratoren bei den Ministerien.
Rentamtmänner.
Rheinschifffahrts-Inspector.
Secretär des Administrativ-Justiz-Hofs.
Secretäre der Bezirksgerichte.
Secretäre der Bezirksstrafgerichte.
Secretäre des Handelsgerichts zu Mainz.
Secretäre der Hofgerichte.
Secretär der Landes-Universität.
Secretäre des Ober-Appellations- und Cassationsgerichts.
Secretäre der Ober-Bau-Direction.
Secretäre des Oberconsistoriums.
Secretäre der Ober-Forst- und Domänen-Direction.
Secretäre des Obergerichts.
Secretäre der Ober-Medicinal-Direction.
Secretäre der Ober-Rechnungskammer.

Secretäre der Ober-Steuer-Direction.
Der Secretär des Polytechnikums.
Secretäre der Staatsschulden-Tilgungskasse-Direction.
Secretäre der Visitations-Commission der Stadt- und Landgerichte.
Stallmeister.
Steuer-Commissäre.
Substituten der Staatsanwälte.
Substituten der Staatsprocuratoren.
Der Turn-Inspector.

V. Klasse.

Buchhalter der Hauptstaatskasse.
Buchhalter der Staatsschulden-Tilgungskasse.
Buchhalter der Stempelverwaltung.
Eisenbahnrevisoren I. Klasse.
Hausverwalter im Landeshospital.
Der Hof-Concertmeister.
Der Hof-Musikdirector.
Der Hoftheater-Kassier.
Hypothekenbewahrer in Mainz und Alzey.
Kanzlei-Inspectoren bei den Ministerien.
Lehrer der Gymnasien, außerordentliche (Zeichnenlehrer, Schreiblehrer und Musiklehrer).
Oberbereiter.
Polizeicommissäre I. Klasse, welche ihren Gehalt aus der Staatskasse beziehen.
Polizei-Inspectoren.
Protocollisten bei den Ministerien.
Räthe der Cabinets- und Hofämter.
Rechner der Criminalkasse.
Der Rechner der Landes-Irrenanstalt.
Der Rechner der Landes-Waisenanstalt.
Rechner des Landeszuchthauses.
Rechner der Salinen und Bergwerke (Rentmeister).
Registratoren der Landes- und Provinzial-Collegien.
Rendanten der Haupt-Steuerämter.
Revisoren.
Der Secretär bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn.
Stations-Controleure bei den Haupt-Steuerämtern anderer Staaten.
Der Stationsvorsteher der Station Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn.
Zeichnenlehrer an der Landes-Universität.

VI. Klasse.

Accessisten bei den Registraturen der Ministerien.
Actuar an dem Landes-Universitätsgericht.
Actuare der Stadt- und Landgerichte.
Assistenten bei dem Museum.
Bereiter.
Calculatoren I. Klasse.
Collector der geistlichen Fonds in Groß-Umstadt.
Conservator der anatomisch-pathologischen Sammlung der Landes-Universität.
Controleure der Haupt-Steuerämter.
Controleur der Salinen.
Districtseinnehmer.
Eisenbahn-Werkmeister.
Hauptsteueramts-Assistenten I. Klasse.
Hof-Küchenmeister.
Hof-Maler.
Der Hof-Musikmeister.
Hof-Organist.
Der Hoftheater-Dramaturg.
Hoftheater-Garderobe-Verwalter.
Der Hoftheater-Maler.
Der Hoftheater-Maschinenmeister.
Hof-Veterinärärzte.
Inspectoren der Cabinets- und Hofgebäude.
Kammermusiker.
Kanzlei-Inspectoren der Cabinets- und Hofämter.
Der Kanzlei-Inspector des Haus- und Staatsarchivs.
Kanzlei-Inspectoren bei den Landes- und Provinzial-Collegien.
Kanzlisten I. Klasse bei den Ministerien.
Kataster-Ingenieur.
Kreis-Veterinärärzte.
Landständischer Archivar.
Leibkammerdiener.
Niederlage-Verwalter (Packhofs-Verwalter).
Polizei-Actuare.
Polizei-Commissäre II. und III. Klasse, welche ihren Gehalt aus der Staatskasse beziehen.
Probatoren I. Klasse.
Protocollisten der Cabinets- und Hofämter.

Protocollisten bei den Landes- und Provinzial-Collegien.
Registrator bei der Eisenbahn-Direction zu Darmstadt.
Rendanten der Steuer-Aemter.
Revisions-Controleure } der Haupt-Steuerämter.
Revisions-Inspectoren }
Revisoren II. Klasse bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn.
Der Salzsteueramts-Rendant bei dem Salzsteueramt Wimpfen.
Die Secretäre der Cabinets- und Hofämter.
Secretär der Brandversicherungs-Commission.
Steuer-Controleure.
Der Zeichner bei der Oberbau-Direction.

VII. Klasse.

Actuare bei den Friedensgerichten.
Actuare bei der Landes-Universität.
Der Bauaufseher bei dem Hof-Bauamt.
Bahnhofaufseher bei der Main-Neckar-Eisenbahn.
Calculatoren II. Klasse.
Diener bei der Landes-Universität.
Eisenbahn-Locomotivführer.
Gärtner bei der Landes-Universität.
Hausbeschließer in den Justizgebäuden in Mainz und Alzey.
Hausbeschließer im Ständehaus.
Hof-Bildhauer.
Hof-Cantor.
urgen.
Conditoren.
-Confectmeister.
-Controleure.
-Fourire.
-Gartenassistent.
-Garteninspector
-Gärtner.
-Glockenist.
-Jäger
of-Kammerdiener.
of-Kellermeister.
of-Koch.
of-Kupferstecher.
of-Mechanik
usiker
Hof-Officianten.
Hof-Schenke.
Hof-Silberofficianten.
Hof-Silberverwalter.
Hof-Stall-Fouragemagazins-Verwalter.
Hof-Stall-Magazins-Verwalter.
Hoftheater-Hülfskassier.
Hoftheater-Oeconomie-Inspector.
Der Hofzahnarzt.
Kammer-Fouriere.
Kammer-Laquaien.
Kammer-Officianten
Kanzlisten II. Klasse bei den Ministerien.
Kanzlisten der Cabinets- und Hofämter.
Kanzlist bei dem Katasteramt.
Kanzlisten bei den Landes- und Provinzial-Collegien.
Kreisbauaufseher.
Museums-Verwalter.
Ober-Hof-Laquaien.
Der Salinenfactor bei der Saline Bad-Nauheim.
Stalljunker.
Tanz- und Fechtmeister bei der Landes-Universität.
Verwalter der Cabinets- und Hofgebäude.

VIII. Klasse.

Arbeits-Inspector bei dem Landeszuchthaus.
Assistenten der Steuerämter.
Aufseher in den Arresthäusern und Gefängnissen zu Mainz und Alzey.
Bergkassier zu Dorheim.
Beschließer der Cabinets- und Hofgebäude.
Beschließer des Collegienhauses zu Gießen.
Der Billetdrucker bei der Main-Neckar-Eisenbahn zu Darmstadt.
Brückengelderheber.
Brückengelderheber-Controleur.
Brückenmeister.
Buchführer bei der Eisenbahnwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn.
Controle-Büreau-Gehülfen bei der Main-Neckar-Eisenbahn.
Controleure der Steuerämter.
Controleur des Landeszuchthauses.
Domänen-Pfandmeister.

Eisenbahn-Bahnmeister.
Eisenbahn-Billeteure.
Eisenbahn-Einnehmer.
Eisenbahn-Expedienten.
Eisenbahn-Expeditionsgehülfen.
Eisenbahn-Expeditoren.
Eisenbahn-Kanzlisten.
Eisenbahn-Kasse-Kanzlisten.
Eisenbahn-Werkführer.
Eisenbahn-Zugmeister.
Garderobe-Laquaien.
Gefängniß-Aufseher in Mainz.
Gerichtsvollzieher.
Der Geschirrmeister.
Hauptsteueramts-Assistenten II. Klasse.
Der Hausverwalter und Bademeister bei der Badeanstalt zu Bad-Nauheim.
Hauptstaatskasse-Diener.
Hof-Anlagen-Ingenieure.
Hof-Garten-Ingenieure.
Der Hofstall-Fouragemeister.
Kanzleidiener bei der bischöflichen Kanzlei.
Kanzleidiener bei den Landes- u. Provinzial-Collegien.
Kanzleidiener bei der Landes-Universität.
Kanzleidiener bei den Ministerien.
Der Landgestüts-Fouragemeister.
Leib- und Hof-Wagenmeister.
Leib-Jäger.
Leib-Kutscher.
Leib-Laquaien.
Leib-Postillons.
Leib-Reitknechte.
Ober-Schmelzer.
Ober-Steiger.
Schichtmeister.
Der Siedemeister bei der Saline Bad-Nauheim.
Der Stabsfourier und die Oberbrigadiers der Gendarmerie.
Staatsschulden-Tilgungskasse-Diener.
Steuerpfandmeister.
Registratur-Assistenten bei der Main-Neckar-Eisenbahn.
Universitätsdiener.
Verwalter der Arresthäuser und Gefängnisse.
Verwalter bei dem akademischen Hospital zu Gießen.
Verwalter bei dem Landeszuchthaus.
Der Werkzeichner bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn.

IX. Klasse.

Beschließer der Gefängnisse.
Diener der Cabinets- und Hofämter.
Diener der Haupt-Steuerämter.
Diener bei der Hof-Bibliothek.
Diener bei der Landes-Universitäts-Bibliothek.
Diener bei dem Museum.
Diener am Prediger-Seminar.
Eisenbahn-Conducteure.
Eisenbahn-Kanzlei- und Bureaudiener.
Eisenbahn-Schaffner.
Eisenbahn-Packer.
Eisenbahn-Portiers.
Eisenbahn-Wagenwärter.
Gendarmerie-Brigadiers und Gendarmen.
Heizer bei der Eisenbahn.
Hof-Kutscher und Hof-Postillone.
Hof-Küchenwärter.
Hof-Laquaien.
Hof-Reitknecht.
Hofstall-Magazins-Wärter.
Hof-Stall-Portier.
Hof-Theater-Logenmeister.
Hof-Wagenwärter.
Hof-Zimmerwärter.
Kanzleidiener bei den Bezirksgerichten.
Kanzleidiener bei dem Katasteramt.
Kranke-Pferde-Wärter.
Kreisdiener.
Landgerichtsdiener.
Landgestütsdiener.
Pedellen an den Gymnasien zu Darmstadt, Gi[illegible] und Mainz.
Pedellen bei der Landes-Universität.
Der Pedell bei dem Polytechnikum.
Pedellen bei den Schullehrer-Seminarien.
Rentamtsdiener.
Saal-, Schloß- und Haus-Wärter.
Stempler.
Steuer-Aufseher.
Werkmeister in den Gefängnissen.
Werkmeister im Landeszuchthaus.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. December 1874 dem Oberförster der Oberförsterei Mönchhof, Adam Ernst, das Ritterkreuz 1. Klasse des Philipps-Ordens, —
2) am 4. Januar dem Director der Haupt-Staatskasse-Direction Johannes Jacob Hanssе, in Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, das Comthurkreuz 2. Klasse des Philipps-Ordens, —
3) am 17. Januar dem Director des Hofgerichts der Provinz Oberhessen, Geheimerath August Völker, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, das Komthurkreuz 2. Klasse des Philipps-Ordens, — und
4) am 19. Januar dem Steuerboten Peter Arnold zu Esselborn, wegen seiner seit fünfzig Jahren geleisteten treuen Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 17. Januar dem Provinzial-Director, Geheimerath Dr. Goldmann zu Mainz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, ihm verliehenen Königlich Preußischen Kronen-Ordens 1. Klasse zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. December 1874, den Oberförster der Oberförsterei Mönchhof, Adam Ernst, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
2) an demselben Tage, den Oberforstkanzlisten bei der Kanzlei der Ober-Forst- und Domänen-Direction, Friedrich Wimmenauer, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste —
3) am 30. December 1874, den Forstmeister des Forstamtes Lorsch, Ludwig Weidig, auf sein Nachsuchen und unter besonderer Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, —
4) am 4. Januar, den Haupt-Staatskasse-Director Johannes Jacob Hanssе, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, —
5) am 18. Januar, den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Friedberg, Friedrich Zimmermann, auf sein Nachsuchen, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — und
6) am 20. Januar, den Ober-Rechnungs-Revisor bei der 2. Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungs-Kammer, Adolph Langheinz, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 26. Januar an — in den Ruhestand zu versetzen.

№ 5.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Londorf, Dekanats Grünberg, zu welcher der Gesammtfamilie der Freiherrn von Nordeck zur Rabenau das Präsentationsrecht zusteht, mit einem Gehalt von 3178 Mark, jedoch mit der Bestimmung, daß der Geistliche von dem Einkommen der Stelle den jährlichen Betrag von 858 Mark zur Salarirung eines Pfarrgehülfen, falls ein solcher bestellt werden sollte, abzugeben hat.
2) eine Lehrerstelle an der Musterschule zu Friedberg, mit 942 M. 85 Pf. (550 fl.) Minimalgehalt, der sich bei tadellosem Verhalten durch von 5 zu 5 Jahren eintretende Zulagen auf 1457 M. 14 Pf. (850 fl.) erhöht;
3) die zweite Schulstelle zu Nieder-Weisel, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 857 M. 14 Pf (500 fl.); dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht für diese Stelle zu; (die Concurrenzeröffnung in Nr. 4 des Reg.-Bl. S. 60 wird hiermit zurückgezogen).
4) die erste evangelische Schulstelle zu Odernheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalte von 857 M. 14 Pf. (500 fl.);
5) die erste evangelische Schulstelle zu Holzhausen v. d. H., im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 857 M. 14 Pf. (500 fl.);
6) die katholische Schulstelle zu Bechtolsheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 771 M. 43 Pf. (450 fl.);
7) die erste evangelische Schulstelle zu Nieder-Ohmen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 771 M. 43 Pf. (450 fl.);
8) die Gemeinde-Schulstelle zu Stauffenberg, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 771 M. 43 Pf. (450 fl.);
9) die Gemeinde-Schulstelle zu Reibertenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 685 M. 71 Pf. (400 fl.).
10) die Gemeinde-Schulstelle zu Nieder-Mockstadt, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 771 M. 43 Pf. (450 fl.); dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen steht das Präsentationsrecht zu;
11) die zweite Schulstelle zu Ruhlkirchen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 685 M. 71 Pf. (400 fl.);
12) die vierte Schulstelle zu Laubach, im Kreise Schotten, mit 771 M. 43 Pf. (450 fl.) jährlichem Gehalt; dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu die Stelle zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 10. December 1874 der pensionirte Schullehrer Nicolaus Hahn zu Worms;
2) am 26. December 1874 der evangelische Pfarrer Huth zu Gundernhausen;
3) am 29. December 1874 der Gerichtsvollzieher Philipp Wilhelm Dapper zu Wörrstadt
4) am 31. December 1874 der pensionirte evangelische Schullehrer Abraham Weiffenbach Pfaffen-Schwabenheim;
5) am 5. Januar der Kanzlei-Inspector bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction, Karl zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt, am 17. Februar 1874.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Octroi-Reglement der Kreisstadt Offenbach betreffend. — 2) Uebersicht der im Jahre 1874 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denuncialionen. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsrenten betreffend. — — 4) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 5) Abwesenheitserklärung. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charakter-Ertheilungen. — 9) Concurrenz-Eröffnungen.

Bekanntmachung,

das Octroi-Reglement der Kreisstadt Offenbach betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die von dem Stadtvorstande der Kreisstadt Offenbach beantragten Abänderungen der §§ 3 — 6, 12, 13, 19 und 22 des für dieselbe bestehenden Octroi-Reglements vom 26. December 1871 und die Anwendung des nachstehenden Tarifs zu genehmigen geruht haben, werden diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 3.

Von dem in der Stadt und der Stadtgemarkung Offenbach fabricirt werdenden Bier und Branntwein wird das Octroi auf Grund der von der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Offenbach zu führenden Steuerregister, analog der Staatssteuer, direct von der Stadtkasse erhoben. Von Branntwein, welcher unter steueramtlicher Controle eingeht, insoweit derselbe octroipflichtig ist, wird das Octroi monatlich von der Stadtkasse erhoben.

§ 4.

Der städtischen Verwaltungsbehörde steht zu dem Ende die Einsicht des fiscalischen Getränke-Registers jederzeit frei.

§ 5.

Hinsichtlich der Bereitung von Wein und Obstwein treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

Alle Personen, weche in hiesiger Stadt oder Stadtgemarkung für ihre Rechnung Trauben oder rauhen Most keltern lassen, sowie alle Personen, welche Obstwein bereiten wollen, sind verpflichtet, sich behufs der Kelterung einen Kelterschein einzuholen und stehen dieselben während der Dauer der Kelterung mit ihren sämmtlichen Wein- oder Obstweinvorräthen unter Controle der Octroiverwaltung.

Mit der Kelterung darf nicht eher angefangen werden, als bis die Eigenthümer der Trauben, des rauhen Mostes oder Obstes bei der Stadtkasse Anzeige gemacht, sich den zu ihrer Legitimation erforderlichen Kelterschein eingeholt haben und ihr Vorrath an altem Wein oder Obstwein durch den von Großherzoglicher Bürgermeisterei hierzu besonders bestimmten Beamten aufgenommen ist.

Der hierauf gewonnene Wein oder Obstwein darf nicht eher eingelegt oder von der Kelter verbracht werden, bis derselbe aufgenommen und im Kelterschein zur Last gesetzt ist.

Die Kelterung ist mit dem in dem Kelterschein bestimmten Tage zu schließen, der gesammte Vorrath des alten und neuen Weins und Obstweins wiederholt aufzunehmen, mit dem Sollvorrath zu vergleichen, der Kelterschein abzuschließen und der Octroibetrag festzustellen, welch letzterer sofort zur Stadtkasse abzuführen ist.

Bei Berechnung des Octrois von Wein und Obstwein werden von dem mit Hefe eingelegten neuen Wein 5% und von neuem Obstwein 10% in Abzug gebracht.

Versendungen im Kleinen, d. h. Quantitäten unter 10 Liter dürfen weder an Private noch in die eigene Wirthschaft unmittelbar von der Kelter gemacht werden. Größere Quantitäten dagegen, von welchen dem Revisionsbeamten vor der Versendung unter specieller Angabe des Empfängers und der Quantität Anzeige gemacht worden ist, können unmittelbar von der Kelter versendet werden.

Die Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sollen neben den verwirkten Defraudations-Strafen noch mit folgenden Ordnungsstrafen geahndet werden:

a) Weinhändler und Wirthe, welche Wein oder Obstwein ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Kelterscheins keltern, werden bei Wein mit 20 M. und bei Obstwein mit 12 M., alle anderen Personen dagegen mit 10 M. resp. 6 M. bestraft.

b) Weinhändler und Wirthe, welche zwar im Besitze eines Kelterscheins sind, aber ohne Vorwissen des Revisionsbeamten Wein oder Obstwein von der Kelter verbringen, werden bei Wein mit 10 M. und bei Obstwein mit 6 M., alle anderen Personen dagegen mit 6 M. resp. 2 M. bestraft.

c) Alle Personen, welche über die im Kelterschein bestimmte Zeit hinaus keltern, werden bei Wein mit 20 M. und bei Obstwein mit 12 M bestraft.

§ 6.

Bei den Weinhändlern, die nach untenstehenden Bedingungen nicht zur Aversionirung berechtigt sind, ist nach stattgehabter Aufnahme ihres Lagerbestandes der Octroibetrag festzustellen und solcher an die Stadtkasse einzuzahlen.

Bei allen späteren Einlagen dieser Personen ist das Octroi beim Empfang sofort zu entrichten; indessen bleibt es dem Ermessen des Gemeinderaths vorbehalten, von größeren Einlagen derselben in besonders günstigen Herbsten das Octroi auf Verlangen gegen Bürgschaft zu creditiren.

Aversionirungen von Weingroßhändlern sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Kaufmännische Buchführung, wie solche das Handelsgesetz vorschreibt.

b) Führung besonderer Versandtbücher für octroipflichtigen Wein nach dem von Großherzoglicher Bürgermeisterei Offenbach angeordneten und auf Kosten der Weinhändler anzuschaffendem Formular.

c) Lagerbestand von mindestens 100 Hektoliter.

d) Geringster Umsatz nachweislich der Geschäftsbücher 150 Hectoliter per Jahr.

e) Nicht-Betrieb einer Zapfwirthschaft oder Verbindung einer solchen mit einem Lagerkeller.

Für alle bereits bestehenden Weingroßhandlungen soll der Aversionalsumme die Menge des Absatzes von Wein in hiesiger Stadtgemarkung einschließlich der häuslichen Consumtion von 1873 zu Grunde gelegt werden.

Dagegen soll bei den neu Hinzutretenden das zu führende Versandtbuch des laufenden Kalenderjahres die Grundlage der Aversionalsumme bilden. Die vereinbarte Summe ist für beide Theile immer nur für ein Kalenderjahr bindend und wird in Quartalsraten an die Stadtkasse gegen Quittung bezahlt.

Dem Stadtvorstand bleibt es überlassen, auf Grund der von den Weinhändlern zu führenden Geschäfts- und Versandtbücher nach Ablauf eines Kalenderjahrs die vereinbarten Summen zu erhöhen oder im Falle begründeter Reclamation zu vermindern.

Legt ein Weinhändler im laufenden Jahr sein Geschäft nieder, so hört mit dem Tage der Geschäftsniederlage die Uebereinkunft auf.

Das Versandtbuch wird vollständig abgeschlossen und der Octroibetrag für das laufende Quartal berechnet und erhoben.

Alle octroipflichtigen Versendungen von Wein müssen sofort gebucht werden und steht der Octroiverwaltung die Einsicht sämmtlicher Geschäftsbücher eines aversionirten Weinhändlers jederzeit frei.

Bezüglich der Ausfuhr von Wein Seitens der Weingroßhändler und der Rückvergütung hiervon gelten die Bestimmungen in § 20 des Octroireglements.

Jede falsche oder unterlassene Buchung in den Geschäfts- oder Versandtbüchern eines aversionirten Weinhändlers wird als eine Defraudation angesehen und mit dem zehnfachen Betrag der defraudirten Abgabe bestraft. Außerdem bleibt es dem Stadtvorstande anheim gestellt, dem Betreffenden das Recht der octroifreien Einlage zu entziehen.

Zusatz zu § 19.

10) Selbst bereiteter Obstwein, der nicht als solcher consumirt, sondern zu Latwerge verwendet wird.

Statt der in § 12 Nr. 7 und 10, § 13 lit. a, b, c, § 22 Nr. 1 enthaltenen Ansätze für Strafen, Cautionen und Gebühren werden folgende Beträge in Ansatz gebracht:

statt	12	kr. =	40 Pf.
„	18	„ =	50 „
„	24	„ =	80 „
„	30	„ =	1 M.
„	1	fl. =	2 „
„	5	„ =	10 „
„	10	„ =	20 „

An die Stelle des in § 19 Nr. 4 bezüglich der Octroibefreiung bestimmten Betrags von 15 Groschen oder 52½ kr. tritt der Betrag von 1 Mark 50 Pf.

Darmstadt, den 23. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Rautenbusch.

№ 6.

Octroi-Tarif.

Art.	Gegenstände, von welchen Octroi zu zahlen ist.	Maß und Gewicht.	Betrag der Gebühren. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	Getränke.				
1	Wein in Fässern	per Hectoliter.	2	15	die Flaschen für die Getränke sind in der Größe von ¾ Liter angenommen. Größere oder kleinere Flaschen werden nach dem Normalsatz von ¾ Liter reducirt.
2	Wein, geerndtet aber ungekeltert . .	"	1	75	
3	Wein in Flaschen	per Flasche	—	2	
4	Obstwein in Fässern	per Hektoliter	—	75	
5	Obstwein in Flaschen (moussirender) . in der Stadt oder deren Gemarkung fabricirt, bei einem Nachlaß von 10 pCt. für Trüb.	per Flasche	—	2	
6	Branntwein	per Hektoliter.	3	25	
	Versüßter Branntwein (Liqueur) . .	"	3	25	
	Spiritus, Arac, Rum ꝛc. bei einem Weingeistgehalt von 50 pCt. nach dem Alkoholometer von Tralles . . .	"	3	25	
	Uebersteigt der Weingeistgehalt diese 50 pCt., so erfolgt mittelst Berechnung Reduction auf jene Normalstärke und Erhebung des Octrois von der solcher Weise ermittelten Quantität nach dem Ansatze von 3 Mark 25 Pf. für den Hectoliter				
7	Branntwein in der Stadt oder deren Gemarkung fabricirt:				
	1) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen (Maischbottichsteuer)				
	a. von Großbrennern bei jeder Einmaischung	je 40 Liter	—	10	
	b. von Kleinbrennern bei jeder Einmaischung	"	—	8	
	2) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu verwendet werdenden Materialien (Branntwein-Materialsteuer)				
	a. für jede 40 Liter Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst		—	15	

Art.	Gegenstände, von welchen Octroi zu zahlen ist.	Maß und Gewicht.	Betrag der Gebühren. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	b. für jede 40 Liter eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst, Beerenfrüchte aller Art, sowie Rückstand von der Kunsthefe (Hefenbrühe)		—	8	
	c. für andere Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung etwa verwendet werden sollten, wird der Gebührensatz nach Verhältniß der daraus zu gewinnenden Ausbeute im Verhältniß der Staatssteuer bestimmt, berechnet und erhoben.				
8	Bier, in Fässern eingehend . . . . (in der Stadt oder deren Gemarkung fabricirt bei einem Nachlaß von 35 pCt. für Einkochen.)	per Hektoliter	—	60	
9	Bier in Flaschen	je 5 Flaschen	—	3	
	Eßbare Gegenstände.				
10	Ochsen	das Stück	14	—	Nur das Gewicht des geschlachteten Thieres in den 4 Vierteln wird in Anschlag gebracht.
11	Stiere, nicht über 250 Kilogramm .	"	10	—	
12	Faselochsen und Kühe	"	10	—	
13	Stiere und Rinder, nicht über 150 Kilogramm	"	5	—	
14	Stoppelkälber	"	3	—	
15	Schweine	"	3	—	
16	Milchschweine (Spanferkel) . . .	"	—	20	
17	Kälber, Hämmel oder Schafe . .	"	—	85	
18	Schaflämmer, junge	"	—	20	
19	Welsche	"	—	75	In der Stadt gezogene frei.
20	Gänse	"	—	20	
21	Fleisch und Fleischwaaren, auch solches von Wildpret, sowie Würste . . .	per Kilogramm	—	5	
22	Geraube	"	—	3	
23	Hirsche	das Stück	3	—	
24	Spießer oder Schmalthiere von 20 bis 50 Kilogramm	"	1	25	

Art.	Gegenstände, von welchen Octroi zu zahlen ist.	Maß und Gewicht.	Betrag der Gebühren. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
24	Wildkälber unter 20 Kilogramm . .	das Stück	—	60	
25	Wildschweine von 30 Kilogramm und darüber	"	2	—	
26	Frischlinge von 15 bis 30 Kilogramm .	"	1	—	
27	Frischlinge unter 15 Kilogramm . .	"	—	50	
28	Rehe	"	1	—	
29	Hasen	"	—	25	
30	Mehl ohne Unterschied der Qualität und seiner Verwendung	100 Kilogramm brutto	—	52	Unter 5 Kilogramm frei.
31	Brod	6 Kilogramm im Werth von 1 Mark	—	3	Unter 2 Kilogramm frei.
32	Wecke und Weißbrod, auch Kuchen . .		—	3	Quantitäten bis zu 5 Kilogramm für eigenen Bedarf frei.
	Alle Suppenfrüchte, als geschälter Hirsen, Gerste, Hafer, Spelzkorn, grüne Kern und Gries, sowie Kleie, Schroot und Malz sind frei.				
	Fütterung.				
33	Hafer	100 Kilogramm	—	30	Unter 4 Kilogramm frei.
	Brennbare Gegenstände.				
34	Steinkohlen, Braunkohlen und Coaks .	100 Kilogramm	—	11½	
35	Holzkohlen	1 Hektoliter	—	10	
36	Laubholz, Scheit-, Prügel und Stockholz aller Art, einschließlich Meß- und Waaggebühr mit Abschaffung des Gilbertscheits	per Kubikmeter oder 550 Kilogramm	—	40	
37	Laubholzwellen aller Art	per 100 Stück	—	50	
38	Nadelholz, Scheit-, Prügel- und Stockholz aller Art, einschließlich Meß- und Waaggebühr mit Abschaffung des Gilbertscheits	per Kubikmeter oder 375 Kilogramm	—	20	
39	Nadelholzwellen aller Art	per 100 Stück	—	25	
40	Desgleichen	per 20 Stück und darunter	—	5	
41	Kleine Wellen, ohne Unterschied, ob solche zu Wasser oder zu Land eingehen . Wird das Octroi beim Eingang von Holz nach dem Gewicht erhoben, so sollen bei der Berechnung von Laubholz, wenn solches in Scheitern oder Prügeln eingeht,	per 100 Stück	—	3	

Art.	Gegenstände, von welchen Octroi zu zahlen ist.	Maß und Gewicht.	Betrag der Gebühren. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	835 und bei dergleichen Nadelholz 555 Kilogramm per Kubikmeter in Ansatz gebracht werden.				
42	Torf, in jetziger Größe . . .	per 1000 Stück	—	3	Unter 500 Stück frei.
	oder im Gewicht	per 75 Kilogramm	—	3	
	Anmerkung. Beträgt das nach vorstehendem Tarif berechnete Octroi $^1/_2$ Pfennig bis 1 Pfennig, so wird 1 Pf. erhoben; beträgt dasselbe weniger als $^1/_2$ Pfennig, so wird nichts erhoben.				

Uebersicht

der im Jahre 1874 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahres 1874 sind durch die Großherzogliche Gendarmerie vollzogen worden:

A. Arrestationen.

Inländische Deserteure	12
Ausländische „	3
Ausländische Refractaire	1
Straßenräuber	1
Des Mords Beschuldigte	7
Der Brandstiftung Beschuldigte	12
Des Straßenraubs „	7
Der Falschmünzerei „	1
Des Diebstahls „	60
Des Meineids „	5
Betrüger „	58
Paßverfälscher	14

Wegen Majestätsbeleidigung	8
" Diebstahls	349
" Wilddieberei	1
" Meineids	1
" Mitwissens an einem Verbrechen	1
" angeblich eines an ihnen verübten Straßenraubs	1
" Tödtung	8
" versuchten Selbstmords	1
" Fälschung	9
" Mißhandlung	26
" Ungehorsams	111
" Widersetzlichkeit	22
" Excessen	103
" Straßen- oder sonstiger Polizeivergehen	131
" Mangels an Patenten	2
" verbotswidrigen Handels	5
" Mangels an Legitimation	112
" " " Subsistenzmitteln	6
" Verwundung	46
" Nothzucht	12
" unerlaubten Aufenthalts	62
" Bettels	826
" Beleidigung	15
" Entweichens aus Arrest	5
" nächtlichen Einsteigens	2
" Geistesschwäche	18
" Strafverbüßung	449
" unsittlichen Zusammenlebens	13
" Verbreitung falschen Geldes	2
" unschicklichen Betragens und Trunkenheit	120
" Pfandveräußerung	1
" Umgehung der Stempelabgaben	10
" Entfernung ohne Urlaub aus der Heimath	14
" zwecklosen Umherziehens	526
" sonstiger Vergehen	235
Zahlungsunfähige Forstfrevler	16

Jagd-Frevler	7
Forst-Frevler	3
Feld-Frevler	8

B. Denunciationen.

Wegen Umgehung der Trankſteuer	1
" " " Jagdwaffenpäſſe-Abgaben	16
" " " Stempelabgaben	400
" " des Poſtregals	3
" " der Abgaben von Hunden	108
" Handlungen gegen das obrigkeitliche Anſehen	8
" Mißbräuche bei Beförderung von Auswanderern	3
" Beſchädigung öffentlicher Wappen, Placate und Warnungszeichen	1
" Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften über Maß und Gewicht	93
" Uebertretungen der Beſtimmungen über Perſonenſtand, Titel, Würde, Orden und Dienſtkleidung	8
" geſetzwidrige Verſammlung	21
" Störung der öffentlichen Ruhe	3341
" Uebertretung der Vorſchriften in Bezug auf Fremde, Reiſende, Handwerksburſche, Dienſtboten und Aufnahme von Fremden und Einheimiſchen in Wohnungen	449
" Rückkehr Ausgewieſener	1
" Betteln, Collectiren, Müßiggang, Landſtreicherei und Gaukelei	340
" Uebertretung der ſtraßenpolizeilichen Vorſchriften	1714
" " " fluß-, bach- und dammpolizeilichen Vorſchriften	9
" Uebertretung der baupolizeilichen Vorſchriften	168
" " " feuerpolizeilichen Vorſchriften	853
" " " gewerbspolizeilichen Vorſchriften	502
" Concubinats	135
" Mißhandlung von Thieren	469
" Uebertretung der Vorſchriften in Bezug auf öffentliche Vergnügen und Luſtbarkeiten	52

Wegen Ausschweifungen im Trinken	4579
„ Störung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes	856
„ Versäumniß der Pflicht die schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuche anzuhalten	3
„ verbotener Spiele	32
„ Angriffe auf die Ehre	4
„ Unvorsichtigkeit bei dem Gebrauche von Feuergewehren	29
„ Verfertigens und Tragens verbotener Waffen	13
„ vernachlässigter Aufsicht über Wahnsinnige	2
„ unterlassener Vorkehrung gegen Beschädigung bösartiger Thiere	438
„ unterlassener Vorkehrung gegen Beschädigung durch Fuhrwerke und Zugthiere	573
„ unterlassener Vorkehrung gegen Beschädigung in der Dunkelheit der Nacht	63
„ unterlassener Vorkehrung zur Verhütung von Unglücksfällen durch Brunnen, Steinbrüche, Sandgruben und sonstige Vertiefungen	371
„ unterlassener Vorkehrung gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln	1
„ unterlassener Vorkehrung gegen Beschädigungen durch Werfen oder Herabfallen von Gegenständen	32
„ unterlassener Vorkehrung gegen Unglücksfälle beim Baden und beim Gehen und Fahren auf dem Eise	5
„ unterlassener Vorkehrung gegen schädliche Ausdünstungen	126
„ „ „ zur Verhütung des Genusses verfälschter oder schädlicher Lebensmittel	181
„ unterlassener Vorkehrung gegen Beschädigungen bei dem Verkehr mit Gift 2c.	4
„ unterlassener Vorkehrung gegen ansteckende Krankheiten	26
„ unbefugter Ausübung der Heilkunde	1
„ Uebertretung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Beerdigung verstorbener Menschen	6
„ unterlassener Vorkehrung gegen ansteckende Thierkrankheiten	11
„ Beeinträchtigung fremden Eigenthums	77
„ Vernachlässigung des Nachtwachedienstes	99

Wegen Jagdfrevel	22
„ Fischereifrevel	4
„ Forstfrevel	56
„ Feldfrevel	37
„ Jagdpolizeivergehen	128
„ Fischereivergehen	5
„ Forstvergehen	8
„ Feldvergehen	15

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsrenten betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 29. August v. J., die Erhebung der directen Steuern betreffend, Aenderungen in der Erhebung und Beitreibung der directen Steuern eingetreten sind, wodurch der Monat October als Erhebungsmonat ausgefallen ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 30. Januar d. J. zu genehmigen geruht, zur Wiederherstellung einer gleichmäßigen Verfahrungsweise bei der Steuer- und Tilgungsrenten-Erhebung die Bestimmung im § 33 der Verordnung vom 10. Januar 1837, wonach die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsrenten in den Monaten September, October und November jeden Jahres stattzufinden hat, mit Wirkung vom 1. Januar 1875 an dahin abzuändern, daß diese Erhebung und Beitreibung künftig in den Monaten September und November jeden Jahres geschieht.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. Februar 1875.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hörr.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesammte Steuerkapital.			Bemerkungen.
			Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.		
		fl.	fl.	kr.	pf.	
1	Biebesheim mit Stockstadt .	—	113	6	1,833	Die Voranschläge O.-Nr. 1—15 sind für 1873/75 aufgestellt.
2	Bischofsheim mit Ginsheim	—	333	18	1,127	
3	Crumstadt	—	178	6	2,328	
4	Dornheim	—	43	2	0,404	
5	Geinsheim	—	150	11	3,815	
6	Groß-Gerau	—	471	7	3,803	
7	Kelsterbach	—	350	26	3,886	
8	Königstädten	—	323	23	3,87	
9	Leeheim	26	67	3	3,312	
10	Mörfelden mit Walldorf .	—	148	18	1,191	
11	Nauheim	—	191	18	1,145	
12	Rüsselsheim mit Raunheim und Bauschheim . . .	—	491	12	0,815	
13	Trebur mit Astheim . .	—	242	8	1,467	
14	Wallerstädten	22	73	6	3,916	
15	Wolfskehlen mit Goddelau	92	207	6	2,584	
		Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	
16	Gernsheim :	—	823	—	52,736	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August und September stattfinden soll.

Groß-Gerau, am 19. Januar 1875.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Dr. Boeckmann.

№ 6.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz I. Section vom 30. Januar 1875 ist Jacob Müller, Weinbergsmann aus Laubenheim, für abwesend erklärt worden.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. December 1874 dem Heinrich Adolph Wurm aus Bilbel zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Köppler, —
2) am 8. Januar der Katharina Bierach aus Büttelborn zu gestatten, daß dieselbe statt ihres bisherigen künftighin den Familiennamen Gundersdorf —
3) am 15. Januar der Maria Eva Heidenreich aus Neckar-Steinach zu gestatten, daß dieselbe statt ihres bisherigen künftighin den Familiennamen Junker — und
4) am 18. Januar dem Anton Friedsam zu Mainz zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Nösinger — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) Am 18. December 1874 dem evangelischen Pfarrer Vigelius zu Ober-Breidenbach, im Dekanate Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle zu Steinfurth, im Decanate Friedberg — und dem evangelischen Pfarrer Trautwein zu Brauerschwend, im Decanate Alsfeld, die zweite evangelische Pfarrstelle zu Alsfeld — zu übertragen;
2) am 21. December den Schulamts-Aspiranten Friedrich Joseph Schmitz aus Rheine, im Regierungsbezirk Münster im Königreich Preußen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, zum Lehrer an der Realschule zu Bingen, —
3) am 23. December den Schulamts-Aspiranten Johannes Bott aus Beltershain, im Kreise Gießen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, zum Lehrer an dem Gymnasium und an der Realschule zu Worms, —
4) an demselben Tage den Revisionsgehülfen Jacob Grimm aus Worms, — und
5) am 24. December die Revisionsgehülfen Joseph Brücher aus Dieburg und Michael Rauch aus Lindenfels zu Oberrechnungs-Probatoren 2. Classe bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer, —
6) an demselben Tage den Kreisassessor bei dem Kreisamte Darmstadt, Regierungsrath Gustav von Marquard, zum Rathe bei der Provinzial-Direction Starkenburg, — den Kreisassessor bei dem Kreisamte Gießen, Regierungsrath Dr. Friedrich Hoffmann, zum Rathe bei der Provinzial-Direction Oberhessen — und den Kreisassessor bei dem Kreisamte Mainz, Regierungsrath Dr. Johann Julius Braden, zum Rathe bei der Provinzial-Direction Rheinhessen, — zu ernennen;

7) am 28. December dem Lehrer an der evangelischen Schulstelle zu Blofeld, im Kreise Büdingen, dermalen zu Watzenborn, im Kreise Gießen, Georg Rabenau, die evangelische Schulstelle zu Kölzenhain, im Kreise Schotten, — dem Schulamts-Aspiranten Johann Heinrich Schmidt aus Engelbach, im Königreich Preußen, die evangelische Schulstelle zu Schlierbach, im Kreise Dieburg, — dem Schulamts-Aspiranten David Heeß aus Dalsheim, im Kreise Worms, die evangelische Schulstelle daselbst;

8) am 29. December dem Schulamts-Aspiranten Wilhelm Jung aus Holzheim, im Kreise Gießen, die zweite evangelische Schulstelle daselbst, — und

9) am 30. December dem Schullehrer Valentin Rau zu Rüchenbach, im Königreich Preußen, die evangelische Schulstelle zu Blödesheim, im Kreise Worms, — zu übertragen;

10) an demselben Tage den Forstmeister des Forstamts Nidda, Christian Nievergelder, in gleicher Diensteigenschaft in das Forstamt Lorsch zu versetzen;

11) am 6. Januar 1875 den Brückenmeister bei der Schiffbrücke in Worms, Johannes Stöhr, zum Brückenmeister bei der Schiffbrücke zu Mainz, und — den Brückenmeister bei der fliegenden Brücke zu Oppenheim, Johannes Dörner, zum Brückenmeister bei der Schiffbrücke zu Worms — zu ernennen;

12) am 7. Januar dem Lehrer an der ersten evangelischen Knabenschule zu Lauterbach, Mitprediger Georg Rodemer, die erste evangelische Schulstelle zu Bad-Nauheim, im Kreise Friedberg, — und dem Lehrer an der zweiten evangelischen Schule zu Ober-Ohmen, im Kreise Alsfeld, Ernst Wolfgang Oßwald, die erste evangelische Schulstelle daselbst, — zu übertragen;

13) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görz, auf die evangelische Schulstelle zu Willofs, im Kreise Lauterbach, präsentirten Schulamts-Aspiranten Valentin Stephan aus Pfordt, im Kreise Lauterbach, für diese Stelle zu bestätigen.

14) am 14. Januar dem Schullehrer Peter Walter zu Seckmauern, im Kreise Erbach, die erste Schulstelle zu Ober-Wöllstadt, im Kreise Friedberg, — dem Schulamts-Aspiranten Ludwig Schultheiß aus Steinfurth, im Kreise Friedberg, die dritte Schulstelle zu Schotten; —

15) am 15. Januar dem Schulamts-Aspiranten Georg Reeg aus Kirch-Brombach, im Kreise Erbach, die fünfte Schulstelle zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, — zu übertragen;

16) an demselben Tage den Schulamts-Aspiranten Otto Zimmermann aus Königsberg, im Konigreich Preußen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, zum Lehrer an der Realschule zu Alsfeld zu ernennen;

17) am 18. Januar, dem Schulamts-Aspiranten Heinrich Ernst Lenz aus Holzheim, im Kreise Gießen, die Gemeinde-Schulstelle zu Allertshausen, im Kreise Gießen, — dem Schulamts-Aspiranten Christoph Feick aus Nonrod, im Kreise Dieburg, die erste evangelische Schulstelle zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, — dem Lehrer an der sechsten katholischen Schulstelle zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, Jacob Schumacher, die erledigte dritte katholische Schulstelle daselbst — und

18) am 19. Januar dem evangelischen Pfarrer zu Wald-Michelbach, Georg Carl Guntrum, die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Ramstadt, im Dekanate Eberstadt — zu übertragen;

19) am 20. Januar den Großherzoglichen Oberstabsarzt à la suite Dr. Carl Goering zum Leibarzt mit dem Rang als Generalarzt 1. Classe zu ernennen;

20) an demselben Tage den von dem Pfarrer und dem Gemeinderath zu Mosbach auf die erste Schulstelle zu Mosbach, im Kreise Dieburg, präsentirten Schullehrer Adam Grim zu Dorndiel, im Kreise Dieburg, für diese Stelle zu bestätigen;

21) am 20. Januar den Forstmeister des Forstamts Gießen Dr. August Draudt zum Mitglied und Rath der Ober-Forst- und Domänen-Direction mit dem Amtstitel „Oberforstrath", —
22) am 23. Januar den Oberforstsecretär Ludwig von Werner auf sein Nachsuchen zum Oberförster der Oberförsterei Koberstadt, — und
23) am 26. Januar den Hofarzt Medicinalrath Dr. August von Hesse zum Hofstallarzt — zu ernennen;
24) am 29. Januar dem Schullehrer Georg Gaub zu Udenhausen, im Kreise Alsfeld, die Gemeinde-Schulstelle zu Liederbach, im Kreise Alsfeld, — und dem Schullehrer an der zweiten Schulstelle zu Alt-Buseck, im Kreise Gießen, Johannes Rückert, die dritte Schulstelle zu Trebur, im Kreise Groß-Gerau, — zu übertragen;
25) am 30. Januar den Gymnasiallehramts-Accessisten Dr. Leonhard Ebner aus Lengfeld, im Kreise Dieburg, zum Lehrer an der Realschule zu Friedberg zu ernennen.

---

26) Am 24. December 1874 wurde dem Pfarrverwalter Georg Helbig zu Wattenheim die katholische Pfarrstelle zu Heidesheim, im Decanate Ober-Ingelheim, —
27) am 7. Januar 1875 dem Pfarrverwalter Wilhelm Bauer die katholische Pfarrstelle zu Friedberg, im Dekanate Ockstadt, — und
28) am 15. Januar dem Pfarrer Valentin Baßler zu Wickstadt die katholische Pfarrstelle zu Bechtolsheim, im Dekanate Gau-Bickelheim, — übertragen;

Charakter-Ertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 11. November 1874 den dermaligen Inhabern der Tapetenfabrik „Brazy's Nachfolger" in Mainz, Sebastian Korn und Johannes Baptist Höchstenbach daselbst, den Charakter als „Hoflieferanten", —
2) am 30. November dem Photographen Adolf Muth daselbst den Charakter als „Hofphotograph", —
3) am 18. December dem Photographen Heinrich Schmidt zu Darmstadt den Charakter als „Hofphotograph" —
4) am 29. December dem Oberforstkanzlisten bei der Kanzlei der Ober-Forst- und Domänen-Direction, Friedrich Wimmenauer, den Charakter als „Kanzleisecretär" — und
5) am 30. Januar 1875 dem Rechnungs-Intendanten bei der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft, August Reuning, den Charakter als „Rechnungsrath" — zu verleihen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die Gemeinde-Schulstelle zu Kesselbach, im Kreise Gießen, mit 685 M. 71 Pf. (400 fl.) jährlichem Gehalt;
2) die Gemeinde-Schulstelle zu Ober-Gleen, im Kreise Alsfeld, mit 771 M. 43 Pf. (450 fl.) Gehalt;
3) die Gemeinde-Schulstelle zu Vockenrod, im Kreise Alsfeld, mit 685 M. 71 Pf. (400 fl.) jährlichem Gehalt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt, am 22. Februar 1875.

Inhalt: 1) Regulativ, die Reinigung der Schornsteine betreffend. — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — — 3) Ordensverleihungen. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Versetzungen in den Ruhestand. — 6) Dienstenthebung. — 7) Concurrenz-Eröffnungen. — 8) Sterbefälle. — 9) Berichtigung.

Regulativ,

die Reinigung der Schornsteine betreffend.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 18. August 1837, die Reinigung der Schornsteine und die Verrichtungen der Kaminfeger betreffend, (Reg.-Blatt Seite 376) einer Revision zu unterziehen und eine neue Taxe für das Reinigen der Schornsteine aufzustellen, wird hiermit, unter Aufhebung des erwähnten Regulativs, Folgendes verordnet:

I. Kehrbezirke, deren Zutheilung an bestimmte Schornsteinfeger und allgemeine Pflichten der letzteren.

§ 1.

Die zum Behuf der Reinigung der Schornsteine bestehenden Kehrbezirke behalten bis auf Weiteres ihre dermalige Begränzung. Erscheint eine Veränderung in der Zusammensetzung der Kehrbezirke räthlich, so hat hierüber das Kreisamt im Einverständniß mit dem Kreisausschusse zu beschließen. Glaubt das Kreisamt sich mit dem Beschlusse des Kreisausschusses nicht einverstanden erklären zu können, so hat es die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 2.

In jedem Kehrbezirk liegt das Reinigen der Schornsteine dem von dem Kreisamt dafür bestellten Schornsteinfeger ausschließlich ob; nur in Nothfällen oder auf besondere amtliche Anordnung darf ein Schornsteinfeger in einem ihm nicht zugetheilten Kehrbezirke thätig sein.

In Städten, welche in mehrere Kehrbezirke eingetheilt sind, kann zeitweise ein Wechsel der Bezirke unter den Schornsteinfegern nach einem von der Localpolizeibehörde festzusetzenden Modus stattfinden. Welche Gebäude, namentlich in Rücksicht auf die große Zahl der darin befindlichen Schornsteinanlagen, diesem Wechsel nicht unterworfen sein sollen, bestimmt das Kreisamt.

§ 3.

Die Bewerber um Uebertragung eines erledigten Kehrbezirks, haben sich über ihre Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Beibringung befriedigender Zeugnisse auszuweisen.

Wittwen von Schornsteinfegern haben keinen Anspruch auf die Fortführug des Geschäftes in dem Bezirk ihres verstorbenen Mannes oder auf eine Entschädigung oder Abfindung durch den Nachfolger desselben.

Die Uebertragung eines Kehrbezirks ist stets widerruflich; sie erfolgt durch das Kreisamt nach Anhörung des Kreisausschusses. Ueber ihre Zurücknahme, zu welcher namentlich wiederholte oder grobe Verfehlungen des Schornsteinfegers oder seiner Gesellen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs Veranlassung geben können, beschließt das Kreisamt, vorbehältlich des Recurses an das Ministerium des Innern.

§ 4.

Jeder Schornsteinfeger muß seinen Wohnsitz innerhalb des ihm übertragenen Kehrbezirks an dem Orte nehmen, welcher ihm von dem Kreisamte angewiesen wird. Er darf nur solche Gesellen annehmen, welche einen unbescholtenen Ruf haben, einen soliden nüchternen Lebenswandel führen, und sich über ihre Beschäftigung auszuweisen vermögen. Er hat dieselben bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, damit sie, wie der Schornsteinfeger selbst, auf dieses als ihre Instruction zu betrachtende Regulativ von dem Kreisamte oder dessen Beauftragtem verpflichtet werden. Läßt er die Reinigung von Schornsteinen durch Gesellen vornehmen, so hat er doch jedenfalls zu deren Ueberwachung im Orte selbst anwesend zu sein, und dafür Sorge zu tragen, daß die Reinigung ordnungsmäßig und mit Schonung der einzelnen Theile der Feuerungsanlagen vorgenommen werde.

Er darf die Reinigung der Schornsteine niemals Lehrlingen oder Gesellen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, allein überlassen, und hat endlich, soviel in seinen Kräften steht, die Fegung aller Schornsteine in seinem Bezirk und deren Besichtigung hinsichtlich etwaiger Baugebrechen nach und nach selbst vorzunehmen.

§ 5.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, bei dem Reinigen der Schornsteine auf die Wünsche der Hausbewohner thunlichst Rücksicht zu nehmen, denselben mit Höflichkeit zu begegnen und alles zu vermeiden, was unnöthiger Weise für dieselben belästigend wird. Sie haben namentlich die Beschmutzung der Häuser und Räume, in welchen sie die Schornsteine zu reinigen haben, thunlichst zu vermeiden.

II. Termine für das Reinigen der Schornsteine.

§ 6.

Alle Schornsteine müssen — vorausgesetzt daß die in dieselben mündenden Feuerungen im Gebrauch sind, — wenigstens alle drei Monate in gleichen Zwischenräumen gefegt werden. Schornsteine, in welche nur im Winter (15. October bis 15. April) im Gebrauch befindliche Feuerungen münden, müssen wenigstens dreimal im Jahr, in der Regel in den Monaten October, Januar und April gefegt werden.

§ 7.

Für Schornsteine, in welchen die Stärke und Art der in dieselben einmündenden Feuerungen oder das zu den Feuerungen verwendete Brennmaterial eine größere Rußanhäufung veranlaßt, ist von der Ortspolizeibehörde eine öftere Fegung anzuordnen.

§ 8.

Auf Schornsteine für größere Feuerungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche gewöhnlich in ihrer Höhe ganz oder theilweise freistehen, (wie Schornsteine für Fabriken, Dampfkesselfeuerungen, große Warmwasserheizungen, Ziegeleien ꝛc.) finden die Bestimmungen des § 6 keine Anwendung. Die Kreisämter haben deren Reinigung jeweilig anzuordnen, wenn in Rücksicht auf die Art und Dauer der Feuerung, das verwendete Brennmaterial und die Lage des Schornsteins, Anzeichen dafür vorliegen, daß solche zur Verhütung von Feuersgefahr geboten erscheint. Bei dieser Anordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch deren Ausführung eine Geschäftsstörung thunlichst vermieden wird. Solche Schornsteine, welche zur Ableitung des durch getriebene Steinkohlenfeuer erzeugten Rauches dienen, und in welche keine andere Holz- oder Torf-Feuerung einmündet, sollen in jedem Jahre nur einmal gehörig bestiegen, untersucht und, wenn nöthig, gereinigt werden, für welche Arbeit der Schornsteinfeger die im § 23 bestimmte Gebühr zu beanspruchen hat.

III. Vorschriften über die Ausführung des Reinigens der weiten und der engen Schornsteine.

§ 9.

Die Reinigung der Schornsteine darf ohne Zustimmung des Hauseigenthümers und der dabei betheiligten Hausbewohner in den Monaten Mai, Juni, Juli und August nicht vor 6 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten nicht vor 7 Uhr Morgens vorgenommen werden.

Das Ausbrennen der Schornsteine während der Dunkelheit ist überhaupt unzulässig.

Den Ruß hat der Schornsteinfeger in das von dem Hauseigenthümer oder Bewohner des Hauses zu dessen Aufnahme zu stellende Gefäß zu bringen. Die weitere Beseitigung des Rußes liegt dem Eigenthümer des Hauses ob.

Wenn Ausstegöffnungen im Dache angebracht sind, um an die Schornsteinöffnungen gelangen zu können, so hat der Schornsteinfeger diese zu benutzen und darf nicht über die Dachflächen von einem Schornstein zum anderen gehen.

§ 10.

Bei dem Fegen der weiten Schornsteine muß der Schornstein bis zu seinem oberen Ende bestiegen und der darin befindliche Ruß überall, besonders auch in den Ecken, mit einer Scharre oder Kratze, ohne jedoch den Schornstein zu beschädigen, gehörig abgekratzt und darauf mit einem stumpfen Besen sauber abgekehrt werden. Sollte ein solcher Schornstein in so geringen Maßen oder so ungeeigneten Formen ausgeführt sein, daß er nicht überall gehörig gefegt werden könnte, so ist dies sogleich der Polizeibehörde auf die in den §§ 30—32 angegebene Art anzuzeigen.

Bei Schornsteinen, welche Absätze haben oder in welche zu Oefen und anderen Feuerungen gehörige Röhren laufen, hat der Schornsteinfeger insbesondere dafür zu sorgen, daß auf jenen Absätzen und in diesen Röhren durchaus kein Ruß liegen bleibt.

§ 11.

Die engen, sogenannten russischen Schornsteine müssen von ihrer oberen Mündung aus von dem darin angesammelten flockigen Ruß mit einer Bürste oder einem Besen von entsprechender Größe, welche an einem Seile befestigt und durch eine eiserne Kugel hinreichend beschwert sind, gereinigt werden.

Der Schornsteinfeger hat sich nach jeder Reinigung eines sogenannten russischen Schornsteins in dessen unterem Ende zu überzeugen, daß Kugel und Bürste bis zu diesem herabgegangen sind, den Ruß aus der Röhre herauszunehmen und das Ausputzthürchen zu schließen. Wo ein doppelter Verschluß der Ausputzthürchen besteht, ist auch dieser nach beendigter Reinigung zu verschließen. Das etwa verlangt werdende Verstreichen desselben mit Lehm ist nach Uebereinkunft besonders zu vergüten.

§ 12.

Der in den engen, sogenannten russischen Schornsteinen sich bildende Glanzruß ist von den Schornsteinfegern durch Ausbrennen in der Weise zu beseitigen, daß eine Person mit dem Brennmaterial (welches von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter zu stellen oder mit 20 Pfennigen per Schornstein zu vergüten ist), das Feuer unten anzündet und der Schornsteinfeger auf dem Dache an der Mündung der Röhre die Flamme überwacht. Unterläßt der Schornsteinfeger während des Ausbrennens den Schornstein an seinem oberen Ende zu überwachen, so ist er deßhalb streng zu bestrafen.

Vor dem Ausbrennen hat sich der Schornsteinfeger möglichst zu überzeugen, daß der Schornstein nicht schadhaft ist, sowie namentlich auch darauf zu sehen, daß weder durch das Vorhandensein feuerfangender Gegenstände in der Nähe des Schornsteins noch durch das Herausschlagen der Flamme aus demselben Gefahr oder Schaden entsteht.

Unmittelbar nach dem Ausbrennen eines Schornsteins hat der Schornsteinfeger denselben mit Kugel und Besen, respective Bürste, zu fegen und sich zu überzeugen, daß der Schornstein durch das Ausbrennen keinen Schaden gelitten habe.

Wo noch Ausputzthürchen an solchen Schornsteinen, außer den vorgeschriebenen an ihrem unteren Ende bestehen, müssen auch diese während des Ausbrennens überwacht werden.

Das Ausbrennen der Schornsteine hat vorzugsweise bei Schnee und nassem Wetter, sowie Vormittags, nie aber während der Dunkelheit und starken Windes zu geschehen. Auch kann von der Ortspolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß die Absicht des Ausbrennens dem Thürmer oder an sonst geeigneter Stelle angemeldet werde.

§ 13.

In der Regel genügt in jedem Jahre ein einmaliges Ausbrennen der russischen Schornsteine, selbst wenn die Art der in dieselben mündenden Feuerungen und insbesondere das in letzteren zur Verwendung kommende Brennmaterial der Bildung von Glanzruß förderlich ist.

Sollte jedoch der Schornsteinfeger bei dem gewöhnlichen Fegen deutliche Spuren von Glanzruß-Anhäufung wahrnehmen, so hat er mit der nächsten Reinigung oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, sofort ein Ausbrennen der Röhre vorzunehmen. Ebenso hat er das Ausbrenneu enger Schornsteine auf den Antrag des Hauseigenthümers sofort gegen die gewöhnliche Gebühr, unter taxmäßiger Vergütung für etwaige besondere Gänge außerhalb seines Wohnorts, vorzunehmen.

In den Fällen, in welchen der Schornsteinfeger sich mit Bestimmtheit von dem Nichtvorhandensein von Glanzruß zu überzeugen vermag, ist von einem Ausbrennen des Schornsteins abzusehen.

IV. Controle für die Reinigung der Schornsteine.

§ 14.

Um sich zu versichern, daß die Schornsteine überall zur rechten Zeit gefegt werden, haben die Ortspolizeibehörden zu Ende jeden Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher Schornsteine nach Anleitung des hier beiliegenden Formulars zu fertigen und bei jedem Haus zu bemerken, wie oft die darin befindlichen Schornsteine obigen Bestimmungen zufolge (§ 6—8) im nächsten Jahre gefegt werden sollen.

§ 15.

Dieses Verzeichniß hat der Schornsteinfeger, sobald er zu Anfang des Jahres in den Ort kommt, bei der Ortspolizeibehörde abzuholen, die Fegung der Schornsteine hiernach vorzunehmen und bei jedem Haus, in welchem er die Schornsteine gefegt hat, in der für den betreffenden Monat bestimmten Spalte zu bemerken, an welchem Tag dies geschehen ist.

Findet der Schornsteinfeger bei Vornahme seines Geschäfts, daß einzelne Schornsteine in diesem Verzeichniß fehlen, so hat er hiervon der Ortspolizeibehörde zum Zweck der Ergänzung des Verzeichnisses Mittheilung zu machen.

§ 16.

Wenn der Schornsteinfeger eine öftere jährliche Fegung der Schornsteine, als die Ortspolizeibehörde bemerkt hat, für nöthig hält, und die Hausbewohner nicht gleicher Meinung mit ihm sind, so hat er von der Ortspolizeibehörde die geeignete Verfügung zu erwirken, falls er sich aber hierbei nicht beruhigen zu können glaubt, die Sache bei dem betreffenden Kreisamt anzuzeigen.

§ 17.

Die Vornahme der ordnungsmäßigen Reinigung hat der Schornsteinfeger jedesmal einige Tage zuvor — und zwar in den Orten, wo er seinen Wohnsitz hat, den Bewohnern der betreffenden Häuser, möglichst auch mit Angabe der Tageszeit, selbst anzusagen, — außerhalb seines Wohnsitzes aber der Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde zur Benachrichtigung der Ortseinwohner anzuzeigen, um ihre Einrichtungen hiernach in der Art treffen zu können, daß der Schornsteinfeger in seinem Geschäfte nicht gehindert ist. Wenn aber auch in diesem Falle, ohne allzugroße Störung häuslicher Geschäfte ꝛc., die Reinigung nicht augenblicklich vorgenommen werden könnte, und die alsbaldige Reinigung nicht als dringend nöthig erscheinen sollte, so kann der Schornsteinfeger, auf desfallsiges Verlangen, die Reinigung auf einige Zeit, jedoch höchstens auf 14 Tage, aussetzen.

Glaubt der Schornsteinfeger auf die Verschiebung der Reinigung nicht eingehen zu können, so entscheidet die Ortspolizeibehörde darüber, ob letztere alsbald vorgenommen oder ob und auf wie lange sie verschoben werden soll.

§ 18.

Widersetzt sich der Hauseigenthümer oder Bewohner eines Hauses der ordnungsmäßigen Reinigung eines Schornsteins und weigert er sich in dem § 17 angeführten Falle der Verfügung der Ortspolizeibehörde Folge zu leisten, so hat die letztere, des Widerspruchs ungeachtet, die Reinigung zwangsweise vollziehen zu lassen. Außerdem wird derjenige, welcher sich einer solchen Widersetzlichkeit schuldig gemacht hat, nach Maßgabe des § 368 des Strafgesetzbuchs, resp. des Artikels 146 des Polizeistrafgesetzes, bestraft, insofern nicht für sonstige dabei vorgefallene Excesse eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 19.

Sind alle Schornsteine, deren Fegung nöthig ist, in einem Ort gereinigt, so hat der Schornsteinfeger sich aus dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Verzeichniß der Schornsteine in einem Büchelchen, in welchem für jeden Monat eine oder zwei Seiten bestimmt sind, zu bemerken, wann die nächste Fegung der Schornsteine in diesem Orte, sei es auch nur in einzelnen Häusern, vorzunehmen ist; das Verzeichniß der Schornsteine aber hat er hierauf der Ortspolizeibehörde wieder zuzustellen.

Auf gleiche Weise ist bei jeder folgenden Fegung der Schornsteine zu verfahren.

§ 20.

Die Ortspolizeibehörde hat bei dem Zurückempfang des Verzeichnisses sogleich nachzusehen, ob in demselbeu bei jedem Schornsteine, welcher gefegt werden muß, die geschehene Fegung bemerkt ist, und da, wo dieses unterlassen ist, das Erforderliche, während der Schornsteinfeger sich noch im Orte befindet, zu untersuchen und dafür zu sorgen, daß die etwa unterbliebene Fegung sogleich nachgeholt wird, wenn nicht nach § 17 Gründe vorhanden sind, die Fegung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen.

Auch hat die Ortspolizeibehörde, wenn der Schornsteinfeger die Fegung nicht zur rechten Zeit vornehmen sollte, dies dem Kreisamt anzuzeigen.

§ 21.

Findet sich bei Gelegenheit der Visitation der Feuerstätten oder bei einer auf Anordnung des Kreisamts durch einen fremden Schornsteinfeger vorzunehmenden Nachfegung von Schornsteinen, daß irgendwo entweder gar nicht oder nicht gehörig gefegt worden ist, so wird der säumige Schornsteinfeger zu einer nachdrücklichen Disciplinarstrafe gezogen werden und hat die Kosten der Nachfegung zu tragen, wenn dieselbe durch seine oder seiner Gesellen Nachlässigkeit veranlaßt worden ist.

V. Gebühren der Schornsteinfeger.

§ 22.

Für das Reinigen der Schornsteine in Kehrbezirken, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, dürfen die Schornsteinfeger sowohl in den Städten als auf dem Lande nicht höhere, als die in dem folgenden § 23 festgesetzten Gebühren erheben.

Dieselben Gebühren kommen auch für das Reinigen der Schornsteine in Orten, welche für sich allein einen oder mehrere Kehrbezirke bilden, in Anwendung, insofern nicht für diese Orte von der Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit der Gemeindevertretung höhere Gebühren festgesetzt worden sind.

§ 23.

Die Gebühren der Schornsteinfeger betragen für das Reinigen

eines	ein	Stockwerk	durchlaufenden	Schornsteins	10 Pfennige,
„	zwei	Stockwerke	„	„	15 „
„	drei	„	„	„	20 „
„	vier	„	„	„	25 „
„	fünf	„	„	„	30 „

und für jedes Stockwerk, durch welches der Schornstein weiter läuft, 5 Pfennige.

Diese Gebühren, welche auch in dem Falle, wenn in einem und demselben Schornstein der Rauch aus verschiedenen Stockwerken eingeführt wird, nur einfach in Anrechnung gebracht werden dürfen, gelten sowohl für das Reinigen der weiten Schornsteine mit Scharre und Besen, als auch für das Reinigen der engen sogenannten russischen Schornsteine mit Kugel und Besen oder Bürste.

Für das Ausbrennen der letzteren, einschließlich der nachfolgenden Fegung derselben, können die Schornsteinfeger das Doppelte der eben bestimmten Gebühr in Anspruch nehmen. Für die Reinigung von Schornsteinen für größere Feuerungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche gewöhnlich in ihrer Höhe ganz oder theilweise freistehen (§ 8), sind, wenn nicht zwischen dem Schornsteinfeger und dem Besitzer eine andere Vergütung vereinbart wird, für jeden Meter der Höhe des Schornsteins 12 Pfennige als Fegerlohn zu entrichten.

§ 24.

Bei Berechnung des Fegerlohns wird das Stockwerk, in welchem der Schornstein anfängt, sei dies über oder unter dem natürlichen Terrain und mag darin eine Feuerung sich befinden oder nicht, mitgezählt

Bei Küchenschornsteinen wird das Stockwerk, in welchem die Küche befindlich ist, als besonderer Stock gerechnet, und es muß dafür auch der Rauchfang, soweit es nothwendig ist, mitgekehrt werden.

Bewohnte Dachräume, mögen sie sich in Mansarden-Dächern (gebrochenen Dächern) oder gewöhnlichen Dächern befinden, werden als Stockwerke gerechnet. Bei solchen Dächern, welche stockwerkartige Eintheilung haben, ist diese Eintheilung der Berechnung des Fegerlohns zu Grund zu legen. Bei Schornsteinen in Dächern ohne solche Eintheilung ist eine Höhe von 3,5 Metern als diejenige eines Stockwerks zu betrachten.

Bei Schornsteinen, welche außen an einer Mauer eines Hauses hinlaufen, bezeichnen die Stockwerke dieses Hauses das Maß der Gebühren.

Der Raum unter der Dachspitze bleibt in der Berechnung des Fegerlohns außer Ansatz, insofern derselbe nicht eine Höhe von 3,5 Metern übersteigt. Ebenso ist, wenn bei den oben erwähnten Schornsteinen in Dächern ohne stockwerkartige Eintheilung und bei solchen, welche außen an einer Mauer eines Hauses hinlaufen, bei der oben angegebenen Berechnung der Stockwerke ein Stück von weniger als 3,5 Metern Höhe übrig bleibt, für dieses Stück kein Fegerlohn zu berechnen.

§ 25.

Wenn in dem im § 17 erwähnten Falle einer verschobenen Reinigung der Schornsteinfeger zum Zwecke der Vornahme derselben sich wiederholt in eine Gemeinde begeben muß, so hat er außer dem Fegerlohn noch eine Vergütung für seinen Gang von 40 Pfennigen für je 5 Kilometer (eine Stunde) der Entfernung seines Wohnsitzes von jener Gemeinde, wogegen er für den Rückweg nichts verrechnen kann, in Anspruch zu nehmen. Wenn bei dieser Gelegenheit in einem Orte mehrere aufgeschobene Reinigungen vorzunehmen sind, so hat der Schornsteinfeger von jedem Haus in welchem die Reinigung der Schornsteine nachträglich vorzunehmen ist, 20 Pfennige für je 5 Kilometer der erwähnten Entfernung anzusprechen.

Werden die verschobenen Reinigungen an dem Wohnsitz des Schornsteinfegers oder in Orten, welche weniger als 5 Kilometer davon entfernt sind, vorgenommen, so kann der Schornsteinfeger außer dem Fegerlohn für jedes Haus, in welchem die nachträgliche Fegung vorgenommen wird, eine Vergütung von 20 Pfennigen verlangen.

§ 26.

Die Schornsteinfeger haben sich die zum Reinigen der Schornsteine nöthigen Besen ꝛc. selbst anzuschaffen und können daher solche von den Hausbewohnern nicht verlangen. Sie dürfen nur für diejenigen Schornsteine Bezahlung fordern, welche sie ordnungsmäßig wirklich gefegt haben und sich ebensowenig durch Annahme von irgend etwas verleiten lassen, die Fegung eines Schornsteins zu unterlassen. Trinkgelder, Neujahrsgeschenke u. dgl. dürfen von den Schornsteinfegern oder ihren Gesellen nicht gefordert werden.

Ueberschreitungen der in § 23 festgesetzten Gebühren werden nach § 148. 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 27.

Der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter hat den Fegerlohn für sämmtliche gefegte und ausgebrannte Schornsteine seines Hauses an den Schornsteinfeger zu bezahlen.

Die nach § 25 zu zahlenden besonderen Wegvergütungen sind von Denjenigen, welche die Verschiebung der Reinigung ihrer Schornsteine veranlaßt haben, zu bezahlen.

Die Betheiligung der Miether am Fegerlohn ist als Privatsache der Uebereinkunft zwischen den Hauseigenthümern oder deren Stellvertretern und den Miethern überlassen.

§ 28.

Wird die Bezahlung des im § 23 bestimmten Fegerlohns oder der im § 25 erwähnten besonderen Vergütung bei aufgeschobenen Reinigungen verweigert, so hat sich der Schornsteinfeger an die Ortspolizeibehörde zu wenden und, wenn deren Aufforderung zur Zahlung unwirksam bleiben sollte, das Verzeichniß der ihm verweigerten Gebühren bei derselben einzureichen, damit solches von dieser bescheinigt und dem Kreisamte zur Vollziehbarerklärung und Beitreibung vorgelegt wird.

VI. Besondere Obliegenheiten der Schornsteinfeger.

a) In Bezug auf die Beschaffenheit der Feuerstätten und Schornsteine.

§ 29.

Bei dem Reinigen der Schornsteine ist auch die Beschaffenheit derselben, sowie der Feuerstätten auf das Sorgfältigste zu beachten, sowohl in Ansehung polizeiwidriger Bauart als auch der zufälligen schon vorhandenen oder leicht zu befürchtenden Beschädigungen. Die Schornsteinfeger haben sich daher mit den Vorschriften über Anlegung der Schornsteine und Feuerstätten, insbesondere mit den in der Verordnung vom 4. Februar 1857 enthaltenen Bestimmungen, genau bekannt zu machen.

§ 30.

Die wahrgenommenen feuergefährlichen Anlagen und Baugebrechen muß der Schornsteinfeger nicht nur den Eigenthümern oder Bewohnern des Hauses anzeigen, sondern er hat auch ein Verzeichniß darüber zu führen und solches der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

Diese muß sich eine Abschrift davon fertigen, um die geeigneten Verfügungen deßhalb zu treffen, und unter das von dem Schornsteinfeger aufgestellte Verzeichniß bemerken, daß sie dasselbe gelesen habe. Wenn die Baugebrechen nicht so gefährlich sind, daß sie eine schleunige Reparatur erfordern, so hat die Ortspolizeibehörde solche bei der nächsten Feuervisitation zu berücksichtigen und die zuzuziehenden Techniker darauf aufmerksam zu machen, auch nach Umständen eine außerordentliche Feuervisitation deßhalb zu veranlassen.

Ist eine schleunige Reparatur erforderlich, so kann solche nach vorausgegangener fruchtloser Aufforderung an den Hauseigenthümer — und zwar in Orten, für welche die Landgemeindeordnung gilt, auf berichtliche Anzeige der Ortspolizeibehörde von dem Kreisamte, in Orten, für welche die Städteordnung gilt, von dem Bürgermeister oder dem mit der Handhabung der Lokalpolizei beauftragten besonderen Beamten, — etwa nach vorhergegangenem aber unwirksam gebliebenem pönalisirtem Polizeibefehl, zwangsweise auf Kosten des Hauseigenthümers angeordnet, und muß in diesem Falle von der Ortspolizeibehörde vollzogen werden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet ist auch in Orten, in welchen die Landgemeindeordnung gilt, die Ortspolizeibehörde zu sofortigem Einschreiten berechtigt und verpflichtet.

§ 31.

Nach beendigter Reinigung der Schornsteine in seinem Kehrbezirk hat der Schornsteinfeger das Verzeichniß der von ihm dabei wahrgenommenen Baugebrechen von sämmtlichen Orten seines Bezirks dem Kreisamt zu übergeben und in Ansehung der fiscalischen Gebäude dem Kreisbauamt gleichmäßige Anzeige zu machen.

§ 32.

Sollte bei der nächsten Fegung der Schornsteine ein schon angezeigter Fehler oder Schaden noch vorhanden sein, so ist derselbe in das Verzeichniß der Baugebrechen so lange aufzunehmen, bis die Reparatur erfolgt ist, und dabei jedesmal zu bemerken, daß schon früher und wann die erforderliche Anzeige deßhalb gemacht worden sei, damit das Fehlerhafte nöthigenfalls sogleich verbessert und der Säumige nach Befinden zur Strafe gezogen werden kann.

b) In Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Uebertretungen feuerpolizeilicher Vorschriften.

§ 33.

Die Schornsteinfeger haben bei dem Reinigen der Schornsteine auch darauf zu sehen, ob etwa gegen die bestehenden Vorschriften (§ 367. 5 und 6 des Strafgesetzbuchs und Artikel 147—151 des Polizeistrafgesetzes) feuerfangende Sachen, wie Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Oel, Holz, Hobelspäne, Schwefel und dergleichen, sowie Pulver (Artikel 154 des Polizeistrafgesetzes) zu nahe bei den Schornsteinen aufbewahrt, ob auf Feuerheerden, in Rauchfängen oder Kaminen, in oder auf den Oefen Holz in größerer Menge gedörrt (Artikel 173 des Polizeistrafgesetzes), oder an von Feuersgefahr nicht befreiten Stellen Hanf und Flachs gedörrt oder gehechelt ꝛc. (Artikel 161 und 164 des Polizeistrafgesetzes) oder Asche in nicht feuersicheren Behältern oder auf dem Boden eines Hauses (Artikel 172 des Polizeistrafgesetzes) aufbewahrt wird.

Ihre desfallsigen Wahrnehmungen haben sie bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, damit von dieser wegen Entfernung der Feuersgefahr und wegen Bestrafung der stattgehabten Uebertretungen das Erforderliche eingeleitet werde.

c) Bei dem Ausbruch eines Brandes.

§ 34.

Bei Ausbruch eines Brandes an ihrem Wohnorte oder an einem anderen Orte ihres Bezirks sind die Schornsteinfeger verpflichtet, sich unverzüglich mit ihren Gesellen an die Brandstätte zu begeben, die in Brand stehenden und zunächst darum gelegenen Häuser, soviel immer möglich, zu besteigen und nach ihrem bestem Vermögen sowohl zur Dämpfung des Feuers als zur Verhinderung dessen weiterer Ausbreitung Hülfe zu leisten.

Insbesondere sollen die Schornsteinfeger, sobald sie von dem Ausbruch eines Schornsteinbrandes Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle begeben und geeignete Maßregeln zur Verhütung größeren Schadens ergreifen.

VII. Folgen von Zuwiderhandlungen der Schornsteinfeger gegen die Bestimmungen dieses Regulativs.

§ 35.

Zuwiderhandlungen der Schornsteinfeger oder ihrer Gesellen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, insofern sie nicht in Gesetzen bereits mit Strafe bedroht sind, von dem Kreisamte mit angemessener Disciplinarstrafe geahndet und haben nach Befund Entziehung des Kehrbezirks und dessen Zutheilung an einen anderen Schornsteinfeger zu Folge (§ 3).

Auch bleibt der Schornsteinfeger für jeden Schaden, welcher durch ihn selbst oder seine Leute an Dächern und deren Zubehör, an Schornsteinen ꝛc. schuldvoll verursacht worden ist, haftbar und ist, wenn durch seine oder seiner Leute Vernachlässigung ein Brand oder sonstiges Unglück entsteht, zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verbunden.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die Beobachtung der Vorschriften dieses Regulativs genau zu überwachen und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Nachlässigkeiten und Verfehlungen der Schornsteinfeger gegen diese Vorschriften dem Kreisamte anzuzeigen. Beschwerden der Hauseigenthümer und Hausbewohner gegen Schornsteinfeger wegen Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs sind zunächst bei der Ortspolizeibehörde und in höherer Instanz bei dem Kreisamt anzubringen.

Darmstadt, den 26. Januar 1875.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck. Rautenbusch.

Anlage zu § 14.

Kreis . . . . . Bürgermeisterei . . . . .

Verzeichniß

der in der Gemeinde . . . . . nebst Zugehör befindlichen Häuser und Schornsteine nebst Bemerkung über die im Jahr . . erforderliche und vollzogene Reinigung der letzteren.

Straße.	Nr. der Häuser.	Namen der Eigenthümer.	Anzahl der Schornsteine.	Anzahl der erforderlichen Reinigungen.	Tage der vollzogenen Reinigungen.												Bemerkungen.
					Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.	

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 18. Juli v. J. gerieth der des Schwimmens unkundige Kappenmachergeselle Heinrich Schneider aus Friedberg, jetzt Rekrut in der siebenten Compagnie des vierten Infanterie-Regiments Nr. 118, bei dem Baden in der Lahn unfern der Sauerbier'schen Mühle bei Gießen in eine sehr tiefe Stelle und war bereits dem Ertrinken nahe, als der Scribent Carl Bertling aus Gießen, welcher, mit Ankleiden beschäftigt, am Ufer saß, dem Ertrinkenden nachschwamm, ihn erfaßte und glücklich an eine Stelle des Flusses brachte an welcher er außer Gefahr war.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Carl Bertling aus Gießen für diese menschenfreundliche, von ihm mit Muth und eigener Lebensgefahr ausgeführte That das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben" zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

v. Gagern.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. Februar dem zweiten Präsidenten des Oberconsistoriums Gustav Adolph Freiherrn von Lehmann, in Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienste, das Comthurkreuz II. Klasse des Philippsordens, — und
2) am 10. Februar dem Ministerialrath im Ministerium des Innern Geheimerath Heinrich Fischer das Ritterkreuz I. Klasse des Ludewigs-Ordens — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Januar dem Schullehrer Adam Faustmann zu Lörzweiler, im Kreise Oppenheim, die erste Schulstelle zu Nackenheim, im Kreise Oppenheim, —
2) am 22. Januar dem Schulamts-Aspiranten Friedrich Weitz aus Höckersdorf, im Kreise Schotten, die dritte Schulstelle zu Rodheim vor der Höhe, im Kreise Friedberg — und
3) am 29. Januar dem Lehrer an der Gemeinde-Schulstelle zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, Heinrich Knobloch, die erledigte evangelische Schulstelle zu Wolfsheim, im Kreise Oppenheim — zu übertragen;

4) am 30. Januar den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein zum Lehrer an der Realschule zu Offenbach präsentirten Gymnasiallehramts-Accessisten Dr. Otto Dersch aus Ortenberg, im Kreise Büdingen, — und den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die Elementarlehrerstelle an der Realschule zu Offenbach präsentirten Schulamts-Aspiranten Christian Ludwig Stahl aus Usingen, im Königreiche Preußen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, für diese Stelle — zu bestätigen;
5) am 1. Februar dem Schulamts-Aspiranten Emil Walther aus Villingen, im Kreise Gießen, die zweite Schulstelle zu Wölfersheim, im Kreise Friedberg, zu übertragen;
6) am 2. Februar den Pfarramts-Candidaten Ludwig Walz aus Lich, im Kreise Gießen, zum Lehrer an dem Gymnasium zu Darmstadt, —
7) an demselben Tage den Rath bei dem Administrativ-Justizhof, Geheimen Regierungsrath Maximilian Freiherrn von Preuschen, unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Oberconsistorialrath, zum weltlichen Mitglied und Rath bei dem Oberconsistorium — und den Dekan und evangelischen Pfarrer zu Rüsselsheim, im Dekanate Groß-Gerau, Victor Habicht, zum geistlichen Mitglied und Rath bei dem Oberconsistorium und in dieser Eigenschaft zum Superintendenten der Superintendentur Gießen — zu ernennen, und dem weltlichen Mitgliede und Rathe bei dem Ober-Consistorium, Regierungsrath Ludwig Strecker, den Amtstitel „Oberconsistorialrath" zu verleihen.
8) am 4. Februar dem Schulamts-Aspiranten Heinrich Karl Konrad Horst aus Nieder-Gemünden, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeinde-Schule zu Oppenheim — zu übertragen;
9) an demselben Tage den Kanzleidiener-Gehülfen bei dem Ministerium des Innern, Georg Blöser, zum zweiten Kanzleidiener bei genanntem Ministerium, — den Polizeidiener Johann Peter Egly zu Gießen zum Kreisdiener bei dem Kreisamte Gießen — und den Gerichts-Accessisten Dr. Wilhelm Wenck zum Hofgerichts-Advokaten und Procurator bei dem Hofgericht der Provinz Starkenburg, —
10) am 12. Februar den Hofgerichtsrath bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, August Weber, zum Ministerialrath im Ministerium des Innern, — den Hofgerichts-Assessor bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen, Otto Becker, zum Hofgerichtsrath bei diesem Gerichtshof, —
11) am 13. Februar den vortragenden Rath in dem Ministerium des Innern, Geheimen Regierungsrath Dr. Bernhard Jaup, zum Ministerialrath im Ministerium des Innern — und den Landgerichts-Assessor bei dem Landgericht Darmstadt und Richter bei dem Bezirksstrafgericht daselbst, Wilhelm Heinzerling, zum Hofgerichtsrath bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg — zu ernennen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Januar den Kreisarzt des Kreismedicinalamtes Wald-Michelbach, Dr. Nikolaus Kubin, bis zur Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit auf sein Nachsuchen, — und
2) am 2. Februar den zweiten Präsidenten an dem Oberconsistorium, Gustav Adolph Freiherrn von Lehmann, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treuen und ersprießlichen Diensten — in den Ruhestand zu versetzen;

3) am 10. Februar den Ministerialrath im Ministerium des Innern, Geheimerath Heinrich Fischer, auf sein Nachsuchen unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen und ersprießlichen Diensten bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, denselben auch von dem Vorsitze in der Ober-Medicinal-Direction zu entheben.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 29. Januar den Schullehrer an der 4. Schulstelle zu Groß-Bieberau, im Kreise Dieburg, Peter Vetter, von der ihm übertragenen 3. Schulstelle zu Trebur, im Kreise Groß-Gerau, auf sein Nachsuchen zu entheben und ihn an seiner bisherigen Stelle zu belassen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die zweite Schulstelle zu Nieder-Ohmen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 685 M. 71 Pf. (400 fl.);
2) die erste Schulstelle zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 771 M. 43 Pf. (450 fl.);
3) die mit einem Theologen zu besetzende erste Knabenschulstelle zu Lauterbach mit einem jährlichen Gehalte von 1371 M. 43 Pf. (800 fl.)

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 5. Januar der sustentirte Grenzaufseher Johannes Schäfer zu Kirtorf;
2) am 13. Januar der pensionirte Forstwart Wolf zu Eichelsachsen;
3) am 14. Januar der Großherzogliche Leibarzt Dr. Weber zu Darmstadt;
4) am 16. Januar der pensionirte Brückengelderheber Johannes Habermehl zu Gernsheim;
5) am 25. Januar der pensionirte Kreisveterinärarzt Jakob Ritzel zu Bensheim;
6) am 31. Januar der Großherzogliche Kreiswundarzt des Kreismedicinalamts Bingen Dr. Aloys Christian Causé zu Gensingen;
7) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Christian Friedrich Benkard zu Dortelweil;
8) am 7. Februar der Großherzogliche Revierförster a. D. Andreas Billhardt zu Bingen.

Berichtigung.

In der Nr. 5 S. 67 Zeile 18 v. o. ist zu lesen statt Kronen-Ordens 1. Klasse: „Kronen-Ordens 2. Klasse".

Gemeinde Geilshausen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt, am 25. Februar 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bezirke betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Verkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten mit steuerpflichtigen Getränken betreffend. — — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1873 betreffend. — 4) Abwesenheitserklärung. — 5) Namensveränderung. — 6) Ertheilung eines Erfindungspatentes. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Ruhestandsversetzung. — 9) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bezirke betreffend.

In Folge der in der Eintheilung der Kreise in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen stattgehabten Aenderungen ist an Stelle der durch die Bekanntmachung vom 22. Januar 1872 — Regierungsblatt Seite 21 — veröffentlichten Landwehr-Bataillons- und Compagnie-Bezirks-Eintheilung die nachstehend veränderte Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Compagnie-Bezirke angeordnet worden, wonach die Landwehr-Bataillons-Bezirke mit der neuen Umgränzung der ihnen zugetheilten Kreise zusammenfallen, die Landwehr-Compagnie-Stationen Grünberg, Nidda, Neustadt und Lindenfels aufgehoben und Compagnie-Stationen zu Lich, Reinheim, Höchst i. O. und Wald-Michelbach errichtet worden sind.

Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 12. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Rautenbusch.

№ 8.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung
für das Großherzogthum Hessen.

Armee-Corps.	Divi-sion.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise.	Compagnie-Stations-Orte.
			Regiment.	Bataillon.		
XI.	Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische)	1. Großh. Hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.)	Darmstadt. Offenbach.	1. Darmstadt. 2. " 3. Offenbach. 4. "
				2. (Friedberg.)	Friedberg. Büdingen. Friedberg.	1. Friedberg. 2. Büdingen. 3. Vilbel.
			2. Großh. Hessisches Nr. 116.	(Gießen.)	Gießen. Alsfeld. Lauterbach. Schotten.	1. Gießen. 2. Lich. 3. Alsfeld. 4. Lauterbach. 5. Schotten.
		50. (2. Großherzoglich Hessische.)	3. Großh. Hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.)	Dieburg. Bensheim. Groß-Gerau.	1. Dieburg. 2. Reinheim. 3. Bensheim. 4. Groß-Gerau.
				2. (Erbach i. O.)	Erbach. Heppenheim.	1. Höchst i. O. 2. Erbach i. O. 3. Wald-Michelbach. 4. Heppenheim.
			4. Großh. Hessisches Nr. 118.	1. (Mainz.)	Mainz. Bingen.	1. Mainz. 2. " 3. Bingen.
				2. (Worms.)	Worms. Oppenheim. Alzey.	1. Worms. 2. Osthofen. 3. Oppenheim. 4. Alzey.

Eintheilung und Numerirung der Landwehr-Bezirks-Compagnieen.

1. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 115.

1. Bataillon (Darmstadt I.)

1. Compagnie: Darmstadt, bestehend aus der Stadt Darmstadt.
2. Compagnie: Darmstadt, bestehend aus den übrigen Orten des Kreises Darmstadt.
3. Compagnie: Offenbach, bestehend aus dem Landbezirk des Kreises Offenbach.
4. Compagnie: Offenbach, bestehend aus der Stadt Offenbach.

2. Bataillon (Friedberg.)

1. Compagnie: Friedberg, bestehend aus den zum Kreise Friedberg gehörenden Orten: Bad-Nauheim, Bauernheim, Beienheim, Bodenrod, Butzbach, Dorheim, Dorn-Assenheim, Fauerbach v. d. Höhe, Fauerbach b. Friedberg, Friedberg, Friedberger Burgwald, Gambach, Griedel, Hausen, Hoch-Weisel, Kirch-Göns, Langenhain mit Ziegenberg, Maibach, Melbach, Münster, Münzenberg, Nieder-Mörlen, Nieder-Weisel, Ober-Mörlen mit Hasselheck, Ockstadt mit Straßheim, Oes, Oppershofen, Ostheim, Ossenheim, Pohl-Göns, Reichelsheim, Rockenberg, Rödgen, Schwalheim, Södel, Steinfurth, Trais-Münzenberg, Weckesheim, Wisselsheim, Wölfersheim, Wohnbach.

2. Compagnie: Büdingen, bestehend aus dem Kreise Büdingen.

3. Compagnie: Vilbel, bestehend aus den zum Kreise Friedberg gehörenden Orten: Assenheim, Bönstadt, Bruchenbrücken, Büdesheim, Burg-Gräfenrod, Dortelweil, Groß-Karben, Harheim, Heldenbergen, Holzhausen, Ilbenstadt, Kaichen, Klein-Karben, Kloppenheim, Massenheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Nieder-Florstadt, Nieder-Rosbach, Nieder-Wöllstadt, Ober-Erlenbach, Ober-Eschbach, Ober-Florstadt, Ober-Rosbach, Beinhards, Ober-Wöllstadt, Okarben, Petterweil, Rendel, Rodheim, Staaden, Stammheim, Vilbel, Wickstadt.

2. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 116.

1. Bataillon (Gießen.)

1. Compagnie: Gießen, bestehend aus den zum Kreise Gießen gehörenden Orten: Allendorf a. d. Lumda, Allertshausen, Alten-Buseck, Annerod, Beltershain, Bersrod, Beuern, Burkhardsfelden, Climbach, Daubringen, Heibertshausen, Geilshausen, Gießen (Schiffenberg mit Herrnwald), Göbelnrod, Groß-Buseck, Grünberg, Hattenrod, Harbach, Heuchelheim, Kesselbach, Klein-Linden, Lauter, Lindenstruth, Londorf, Lollar, Lumda (Groß- und Klein-Lumda), Mainzlar, Odenhausen (Appenborn), Oppenrod, Queckborn, Reinhardshain, Reiskirchen, Rödgen, Ruttershausen mit Kirchberg, Rüdingshausen, Saasen mit Bollnbach, Veitsberg und Wirberg, Staufenberg (Friedelhausen), Stangenrod, Stockhausen, Trais a. d. Lumda, Trohe, Weickartshain, Weitershain, Wieseck, Winnerod.

2. Compagnie: Lich, bestehend aus den zum Kreise Gießen gehörenden Orten: Albach, Allendorf a. d. Lahn, Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Dorf-Güll, Eberstadt mit Arnsburg, Ettinghausen, Garbenteich, Groß-Linden, Grüningen, Hausen, Holzheim, Hungen, Inheiden, Langd, Langsdorf, Lang-Göns, Leihgestern, Lich (Albacher Hof), Kolnhausen, Mühlsachsen, Münster, Muschenheim (Hof-Güll), Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Ober-Hörgern, Rabertshausen, Ringelshausen, Rodheim (Graß), Röthges, Steinbach, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe, Villingen, Watzenborn mit Steinberg.

3. Compagnie: Alsfeld, bestehend aus dem Kreise Alsfeld.
4. Compagnie: Lauterbach, bestehend aus dem Kreise Lauterbach.
5. Compagnie: Schotten, bestehend aus dem Kreise Schotten.

3. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 117.

1. Bataillon (Darmstadt II.)

1. Compagnie: Dieburg, bestehend aus den zum Kreise Dieburg gehörenden Orten: Altheim, Altheimer Wald, Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Eichen, Groß-Zimmern, Gundernhausen, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen, Kleestadt, Klein-Umstadt, Klein-Zimmern, Langstadt, Messenhausen, Mosbach, Münster, Nieder-Roden, Ober-Roden, Radheim, Richen, Schaafheim, Schlierbach, Semd, Sickenhofen, Urberach.

2. Compagnie: Reinheim, bestehend aus den zum Kreise Dieburg gehörenden Orten: Allertshofen, Asbach, Billings, Brandau, Brensbach, Dorndiel, Ernsthofen, Frankenhausen, Fränkisch-Crumbach, mit ½ Bierbach, Erlau, Güttersbach und Michelbach, Frau-Nauses, Georgenhausen, Groß-Bieberau mit Hippelsbach, Groß-Umstadt, Habitzheim, Herchenrode, Hering, Heubach, Hoxhohl, Klein-Bieberau, Lengfeld mit Zipfen, Lichtenberg mit Obernhausen, Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Neutsch, Nieder-Klingen, Nieder-Modau, Niedernhausen, Nonrod, Ober-Klingen, Ober-Modau, Ober-Nauses, Raibach, Reinheim mit Illbach, Rodau mit Hottenbacher Hof, Rohrbach, Schloß Nauses, Spachbrücken, Steinau, Ueberau, Webern, Wembach mit Hahn Coloniewald, Wersau mit ⅔ Bierbach, Wiebelsbach, Zeilhard, mit ⅔ Dilshofen.

3. Compagnie: Bensheim, bestehend aus dem Kreise Bensheim.
4. Compagnie: Groß-Gerau, bestehend aus dem Kreise Groß-Gerau.

2. Bataillon (Erbach).

1. Compagnie: Höchst i. O. bestehend aus den zum Kreise Erbach gehörenden Orten: Affhöllerbach (Kilsbach, Stierbach), Annelsbach, Birkert Breuberger Seits, Birkert Habitzheimer Seits, Bockenrod, Böllstein, Breitenbrunn, Dusenbach, Eberbach, Etzen-Gesäß, Forstel, Frohnhofen, Fürstengrund, Groß-Gumpen, Gumbersberg, Haingrund, Hainstadt mit Rosenbach, Hassenroth, Hembach, Hetschbach, Höchst, Höllerbach, Hummetroth, Kimbach, Kirch-Brombach mit Balsbach, Kirch-Beerfurth, Klein-Gumpen, König, Langen-Brombach Breuberger Seits, Langen-Brombach Fürstenauer Seits, Lützel-Wiebelsbach, Mittel-Kinzig, Momart, Mühlhausen, Mümling-Crumbach, Neustadt, Nieder-Kainsbach, Nieder-Kinzig, Ober-Gersprenz, Ober-Kainsbach, Ober-Kinzig, Ober-Kleingumpen, Rehbach, Pfaffen-Beerfurth, Pfirschbach, Rai-Breitenbach, Reichelsheim, Rimhorn, Sandbach, Seckmauern, Unter-Gersprenz, Unter-Ostern, Vielbrunn (mit Brem-Hof, Brunnthal, Hainhaus), Wald-Amorbach, Wallbach, Weiten-Gesäß, Zell, Erbacher Forst, Rev. Zell.

2. Compagnie: Erbach i. O. bestehend aus den zum Kreise Erbach gehörenden Orten: Airlenbach, Asselbrunn, Beerfelden, Bullau mit Bullauer-Eutergrund, Dorf-Erbach, Ebersberg, Elsbach, Erbach, Erbuch, Erlenbach, Ernsbach, Erzbach, Etzean, Eulbach, Falken-Gesäß, Gammelsbach, Günterfürst, Güttersbach, Haisterbach, Hebstahl, Hesselbach (Eduardsthal), Hetzbach (Bullauer Forst mit Gotthardshütte, Krähenburg und Reisenkreuz), Hüttenthal, Kailbach jenseits Lauerbach, Michelstadt, Ober-Finkenbach mit Hinterbach u. Falkengesäßer Forst, Olfen, Ober-Hiltersklingen, Ober-Mossau, Ober-Ostern, Ober-Sensbach, Ober-Hainbrunn, Raubach, Rohrbach (Reichenberger Forst), Roßbach, Rothenberg mit Kortelshütte,

Schöllenbach mit Kailbach diesseits Schönnen, Steinbach, Steinbuch mit Neudorf, Stockheim, Unter-Finkenbach, Unter-Hiltersklingen, Unter-Mossau, Unter-Sensbach, Würzberg mit Mangelsbach und Würzberger Eutergrund, Erbacher Forst, Rev. Eulbach.

3. Compagnie, Wald-Michelbach, bestehend aus den zum Kreise Heppenheim gehörenden Orten: Affolterbach, Aschbach, Darsberg, Dürr-Ellenbach, Gadern, Gorxheim mit Kunzenbach, Gras-Ellenbach, Grein, Hammelbach, Hartenrod, Hirschhorn, Hornbach, Kocherbach, Kreidach, Langenthal, Löhrbach mit Buch-Klingen, Lützelbach, Mackenheim, Mörlenbach (mit Bettenbach, Groß-Breitenbach und Nieder-Mumbach), Neckar-Hausen, Neckar-Steinach, Nieder-Liebersbach, Ober-Abtsteinach, Ober-Liebersbach, Ober-Mumbach mit Geisenbach, Ober-Scharbach, Ober-Schönmattenwag, Reisen mit Schimbach, Siedelsbrunn, Trösel, Unter-Abtsteinach, Ober-Flockenbach mit Eichelberg, Ober-Scharbach, Ober-Schönmattenwag mit Corsica, Ludwigsdorf und Schönbrunn, Böckelsbach mit Schnorrenbach, Wahlen, Wald-Michelbach mit Ober-Mengelbach, Weiher, Zotzenbach mit Unter-Mengelbach.

4. Compagnie, Heppenheim, bestehend aus den zum Kreise Heppenheim gehörenden Orten: Albersbach mit Kreiswald, Birkenau, Bonsweiher, Brombach, Ellenbach, Erbach, Erlenbach, Eulsbach, Fahrenbach, Fürth mit Alt-Lechtern, Heppenheim, Igelsbach, Kallstadt, Kirsch-Hausen, Kröckelbach, Krumbach, Kürnbach, Lauten-Weschnitz, Linnenbach, Lörzenbach, Mit-Lechtern, Mittershausen mit Scheuerberg, Ober-Hambach, Ober-Laudenbach, Rimbach und Lützel-Rimbach und Münschbach, Rohrbach, (Bürgermeisterei Birkenau), Sonderbach, Steinbach, Unter-Hambach, Viernheim, Wald-Erlenbach, Weschnitz, Wimpfen a. B., Wimpfen i. Th. (Hohenstadt, Helmhof im Forstbezirk Finkenhof).

4. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 118.

1. Bataillon (Mainz).

1. Compagnie: Mainz, bestehend aus der Stadt Mainz.

2. Compagnie: Mainz, bestehend aus den übrigen Orten des Kreises Mainz.

3. Compagnie: Bingen, bestehend aus dem Kreise Bingen.

2. Bataillon (Worms).

1. Compagnie: Worms, bestehend aus den zum Kreise Worms gehörenden Orten: Worms, Dalsheim, Heppenheim a. d. W., Herrnsheim, Hochheim, Hohen-Sülzen, Horchheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mölsheim, Mörrstadt, Monsheim, Neuhausen, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Pfeddersheim, Pfiffligheim, Wachenheim, Weinsheim, Wies-Oppenheim.

2. Compagnie: Osthofen, bestehend aus den zum Kreise Worms gehörenden Orten: Osthofen, Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Gimbsheim, Gundersheim mit Enzheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heßloch, Ibersheim, Frettenheim, Mettenheim, Monzernheim, Rhein-Dürkheim, Westhofen.

3. Compagnie: Oppenheim, bestehend aus dem Kreise Oppenheim.

4. Compagnie: Alzey, bestehend aus dem Kreise Alzey.

Bekanntmachung,

den Verkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten mit steuerpflichtigen Getränken betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. December 1841 (Regierungsblatt Nr. 39) und vom 15. August 1867 (Regierungsblatt Nr. 35) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsstraßen

von Offstein nach Obrigheim, sowie
„ „ „ Groß-Niedesheim

aufgehoben worden sind.

Darmstadt, den 19. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hörr.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1873 betreffend.

Auf Grund der abgeschlossenen Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1873 in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. Februar 1875.

Großherzogliches Ober-Consistorium.

Kritzler.

Jost.

		fl.	kr.
Einnahme.			
1) Beiträge der evangelischen Kirchen- und milden Stiftungsfonds		22000	—
2) Zinsen aus Depositen und Vorlagen		123	27
3) Verschiedene Einnahmen		262	41
4) Kassevorrath		5330	49
5) Rückstande aus vorderen Jahren		5710	22¼
Summe aller Einnahmen		33427	19¼
Ausgabe.			
1) Gehalt des Rechners		400	—
2) Hebgebühren der Districtseinnehmer		428	12
3) Besondere Belohnungen, Taggelder ꝛc.		444	47
4) Porto, Botenlohn		—	30
5) Für Zeitschriften, Bücher ꝛc.		15	30
6) Besoldungen der Pfarrvicare		12191	10¼
7) Aufwand für die evangelischen Decanate			
§ 1. Bureaukosten	1150 fl. — kr.		
§ 2. Für Aktenschränke	107 „ 8 „		
§ 3. Zuschüsse zu den Dekanatsbibliotheken	840 „ — „	2097	8
8) Syndicatskosten			
§ 1. Besoldungen der Stiftungs-Anwälte	1271 fl. 40 kr.		
§ 2. Insinuationsgebühren	4 „ 35 „		
§ 3. Deserviten und Auslagen	39 „ 28 „	1315	43
9) Pensionen		—	—
10) Kosten von Disciplinar-Untersuchungen		2	51
11) Zuschüsse in andere Kassen		8674	38¼
12) Uneinbringliche Posten, Nachlässe		44	49
13) Verschiedene Ausgaben		—	—
Summe aller Ausgaben		25615	18½
Abschluß.			
Die Gesammt-Einnahme beträgt		33427	19¼
„ „ -Ausgabe „		25615	18½
Verglichen, bleibt Rest		7812	—¾
und dieser besteht:			
a. in liquidirten Ausständen	5710 fl. 22¼ kr.		
b. in baarem Vorrath	2084 „ 16½ „		
c. in Vorlagen	17 „ 22 „		
Summe wie oben	7812 fl. —¾ kr.		

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgerichts Alzey vom 4. Februar 1875 wurde behufs demnächstiger Abwesenheitserklärung des zu Osthofen geborenen und heimathsberechtigten Bäckers Balthasar Huxel das Zeugenbeweisverfahren angeordnet.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 20. Januar der Sophie Reichert von Etzean zu gestatten, daß dieselbe statt ihres bisherigen künftighin den Familiennamen Uhrig führe.

Ertheilung eines Erfindungspatentes.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 8. Februar den Maschinenfabrikanten Gebrüder Heim in Offenbach auf deren Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction einer Satinir-Schnellpresse für Buchdruckereien, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 10. Februar dem Jacob Reinmuth aus Osthofen das Patent als Geometer 1. Klasse für den Kreis Worms, — und dem Heinrich Schmirmund aus Brauerschwend das Patent als Geometer 1. Klasse für den Kreis Mainz — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 10. Februar den Steueraufseher Martin Müller bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 11. Februar der katholische Lehrer Nicolaus Picard zu Biblis;
2) am 15. Februar der Großherzogliche Landrichter Ludwig Eckstorm zu Groß-Umstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt, am 8. März 1875.

Inhalt: Rechnungs-Ablage über die Verwendung der für das Jahr 1872 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsbeiträge.

Rechnungs-Ablage

über die Verwendung der für das Jahr 1872 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt in der Anlage die, von dem Rechner der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für das Jahr 1872 aufgestellte, von Großherzoglicher Ober-Rechnungskammer am 26. October 1874 abgeschlossene, Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 14. December 1874.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

Maurer.

Krömmelbein.

Einnahme.

		fl.	kr.
1)	Kassevorrath nach dem Abschlusse der vorigen Rechnung, Seite 43 der Anlage zum Regierungsblatt Nr. 9 von 1874	657655	53
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen . .	—	—
3)	An Ausständen aus vorderen Jahren, Seite 43 der Anlage zum Regierungsblatt Nr. 9 von 1874	11	34¼
4)	An ausgeschriebenen Beiträgen für 1872, und zwar: von je 100 fl. Versicherungscapital, 6 kr. Beitrag — Regierungsblatt Nr. 19 von 1873:		
	Aus der Provinz Oberhessen:		
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren . 103603 fl. 33½ kr.		
	Ueberschüsse . . . . 11 „ 59¼ „		
	103615 fl. 32¾ kr.		
	(Brandversicherungscapital 103,603,560 fl.)		
	Aus der Provinz Starkenburg:		
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren . 140474 fl. 28¾ kr.		
	Ueberschüsse . . . . 5 „ 25¾ „		
	140479 fl. 54½ kr.		
	(Brandversicherungscapital 140,474,480 fl.)		
	Aus der Provinz Rheinhessen:		
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren . 130218 fl. 53½ kr.		
	Ueberschüsse . . . . 11 „ 15 „		
	130230 fl. 8½ kr.		
	(Brandversicherungscapital 130,218,890 fl.)		
		374325	35¾
	(Das Gesammtbrandversicherungscapital, welches dem Ausschlage zu Grunde gelegt wurde, beträgt 374,296,930 fl.)		
5)	Aufgenommene Kapitalien	—	—
6)	Zurückerhobene Depositen, und zwar:		
	Rest-Depositum aus 1871 . . . . . 50000 fl.		
	Depositen aus 1872 . . . . . 295000 „		
		345000	—
	Anm. Von den in 1872 laut Ausgabe deponirten 340,000 fl. waren zur Zeit des Bücherschlusses noch 45,000 fl. unerhoben, welche nun in das Rechnungsjahr 1873 übertragen werden.		
7)	Zinsen von ausstehenden Capitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen:		
	a. Von Depositen bei Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse . . . . . 15964 fl. 10 kr.		
	b. Zinsen zu 3% von 500 fl. Rest-Entschädigung der Stadt Darmstadt, wegen des Brandes daselbst am		

		fl.	kr.
21. Juli 1870, welcher Betrag vom 18. September 1872 bis 6. Februar 1874 bei Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse hinterlegt war, für die Zeit vom 18. November 1872 bis einschließlich 5. Februar 1874, also von 1 Jahr $2\frac{8}{10}$ Monaten	18 fl. 15 kr.		
c. Zinsen zu 3% von 335 fl. Brandentschädigung des Jacob Ganter zu Wies-Oppenheim, wegen des Brandes zu Horchheim am 22. Juli 1870, welcher Betrag vom 18. September 1872 bis 11. September 1873 bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt war, für die Zeit vom 18. November 1872 bis einschließlich 10. September 1873, also von $9\frac{3}{10}$ Monaten	8 „ 11 „		
d. Zinsen zu 3% von 400 fl. Restentschädigung des Jacob Grein zu Petterweil, wegen des Brandes daselbst am 1. August 1871, welcher Betrag vom 19. Juli 1873 bis Ende Mai 1874 bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt war, für die Zeit vom 17. September 1873 bis Ende Mai 1874, von $8\frac{4}{10}$ Monaten	8 „ 28 „		
		15999	4
8) Aus verschiedenen Quellen:			
§ 1. Ersatz geleisteter Entschädigungen:			
a. Von Karl Groos zu Homberg an der Ohm, Ersatz der wegen des Brandes daselbst am 11. October 1872 bezahlten Brandentschädigung	27 fl. — kr.		
b. Von Heinrich Klein II. zu Landenhausen, Ersatz der wegen des Brandes daselbst am 3/4. August 1872 bezahlten Brandentschädigung und Abschätzungskosten	39 „ 30 „		
	66 fl. 30 kr.		
		66	30
9) Entschädigungen, bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt:			

Des Depositionsscheins Nr. S. L. R. D.	Datum.	Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen. fl.	kr.	Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen. fl.	kr.	fl.	kr.
		Aus dem Rechnungsjahre 1857:						
831	25. Mai 1859	Brand zu Weickertshain, Kreises Grünberg, am 14. März 1857.						
		Johannes Schmidt II.	200	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1860:						
1832	26. Juni 1862	Brand zu Oppenheim, am 20/21. Januar 1860.						
		Georg Hildebrand zu Osthofen .	27800	—				
2176	22. Juli 1862	Brand zu Grüningen, Kreises Gießen, am 5. Juli 1860.						
		Heinrich Marsteller III. . . .	200	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1861:						
740	28. Mai 1863	Brand zu Ober-Flörsheim, Kreises Worms, am 16. November 1861.						
		Evang. Gemeinde Ober-Flörsheim	2800	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1864:						
960	5. Juli 1866	Brand zu Lützel-Wiebelsbach, Kreises Neustadt, am 22. Juli 1864.						
		Adam Enders II.	200	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1865:						
893	10. Juli 1867	Brand zu Osthofen, Kreises Worms, am 9. October 1865.						
		Adam Brehms Wittwe . . .	350	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1866:						
900	23. Juli 1868	Brand zu Nierstein, Kreises Oppenheim, am 20. August 1866.						
		Heinrich Maurer	100	—				

Des Depositionsscheins Nr. S. T. K. D.	Datum.	Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen. fl.	kr.	Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen. fl.		fl.	kr.
962	6. August 1868	Brand zu Marienborn, Kreises Mainz, am 29./30. November 1866.						
		Jacob Schwalbach II.	200	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1868:						
1108	29. August 1870	Brand zu Nieder-Weisel, Kreises Friedberg, am 8. Juni 1868.						
		Jacob Wilhelm Küchel in Butzbach.	438	51				
		Aus dem Rechnungsjahre 1869:						
1050	3. Juli 1871	Brand zu Wald-Michelbach, Kreises Lindenfels, am 22./23. November 1869.						
		Johann Peter Johann's Ehefrau	491	—				
		Anmerkung. Hierauf sind vorlagsweise bezahlt worden 191 fl.						
1069	5. Juli 1871	Brand zu Wenings, Kreises Büdingen, am 12. October 1869.						
		Johannes Häuser's Wittwe . .	97	30				
		Heinrich Lang	97	30				
		Adam Schwab III.	195	—				
1262	25. Juli 1871	Brand zu Hohen-Sülzen, Kreises Worms, am 30. September 1869.						
		Johannes Dörrschuck II. . . .	200	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1870:						
1208	18. Septbr. 1872	Brand zu Darmstadt, am 21. Juli 1870.						
		Stadt Darmstadt	500	—				
		in Einnahme	.....	...	500	—		
1203	18. Septbr. 1872	Brand zu Ober-Olm, Kreises Mainz, am 4. Juli 1870.						

Des Depositionsscheins		Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen.		Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen.		fl.	kr.
Nr. S. L. A. D.	Datum.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		Lehrer Philipp Knab	250	—				
		Michael Hembes V.	1300	—				
1207	18. Septbr. 1872	Brand zu Planig, Kreises Alzey, am 23. October 1870.						
		Heinrich Schneider I.	1300	—				
1205	18. Septbr. 1872	Brand zu Horchheim, Kreises Worms, am 22. Juli 1870.						
		Jacob Ganter in Wies-Oppenheim	335	—				
		in Einnahme	.....	...	335	—		
1202	18. Septbr. 1872	Brand zu Ibersheim, Kreises Worms, am 3./4. Juni 1870.						
		Jacob Forrer II.	1700	—				
		Heinrich Forrer IV.	200	—				
		Anmerkung. Diese 200 fl. sind abschläglich bezahlt.						
1204	18. Septbr. 1872	Brand zu Neuhausen, Kreises Worms, am 9. October 1870.						
		Katholische Gemeinde Neuhausen .	500	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1871:						
901	19. Juli 1873	Brand zu Petterweil, Kreises Vilbel, am 1. August 1871.						
		Jacob Grein	400	—				
		in Einnahme	.....	...	400	—		
904	19. Juli 1873	Brand zu Bensheim, am 26. December 1871.						
		Leopold Bendheim	2200	—				
903	19. Juli 1873	Brand zu Essenheim, Kreises Mainz, am 14. und 16. November 1871.						
		Johann Wagner VI.	100	—				
902	19. Juli 1873	Brand zu Alzey, am 15. August 1871.						
		Georg Stork Wittwe	1400	—				
		in Einnahme	.....	...	1400	—		
		Summe der bis Ende 1871 deponirten Entschädigungen . . .	43554	51				

Des Depositionsscheins		Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen.		Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen.		fl.	kr.
Nr. d. L. A. D.	Datum.							
		was mit der vorigen Rechnung, Seite 6 der Anlage zu Nr. 9 des Regierungsblatts von 1874, übereinstimmt.	fl.	kr.	fl.	kr.		
		Aus dem Rechnungsjahre 1874:						
1058	20. August 1874	Brand zu Lich, Kreises Gießen, am 16. December 1872.						
		Philipp Jacob Bracht's minderjährige Kinder	456	—				
1014	7. August 1874	Brand zu Heidelbach, Kreises Alsfeld, am 15. und 18. August 1872.						
		Johann Heinrich Weigel . . .	1000	—				
991	27. Juli 1874	Brand zu Hopfgarten, Kreises Alsfeld, am 16./17. August 1872.						
		Johannes Weitzel III. Wittwe .	1300	—				
930	13. Juli 1874	Brand zu Worfelden, Kreises Groß-Gerau, am 26. November 1874.						
		Gemeinde Worfelden	600	—				
		Zusammen	46910	51	2635	—	2635	—
		Anmerkung. Die deponirten Brandentschädigungen betragen hiernach	46910	51				
		Davon wurden zurückerhoben obige	2635	—				
		Es bleiben demnach Ende 1872 noch deponirt	44275	51				
		welche in das Rechnungsjahr 1873 übertragen worden sind.						
						Hauptsumme aller Einnahmen .	1395693	37

Ausgabe.

1) An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten.

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872			**Provinz Oberhessen.**				
			a. Kreis Gießen.				
Septbr.	22.	Annerod.	Großherzoglicher Bürgermeister Engelhardt, als Curator für Heinrich Krämer . .	985	—	7	—
Novbr.	3.	Garbenteich.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Schwarz, als Curator: für Jacob Sommer. . 986 fl. 8 kr. „ Jacob Heller II. Wittwe . . . 83 „ 30 „ 2) Melchior Kuhlbach . . 4 „ — „ 3) Heinrich Werner Wallbott modo dessen Tochter Maria Christine Wallbott, ledig . . 16 „ 40 „ 4) Melchior Wahl . . . 3 „ — „	1093	18	7	48
August	31.	Gießen (durch Blitz entstanden.)	Kreisamts-Büreaugehülfe Karl Grüneberg, als Curator für Kasper Kappes und Philipp Kappes	2275	—	2	—
Decbr.	17/18.	Gießen.	Großherzoglicher Hofgerichtsrath Wilhelm Buff, Namens seiner Ehefrau Wilhelmine geb. Müller	21	22	1	—
Novbr.	10.	Groß-Buseck.	Großherzoglicher Bürgermeister Wagner, als Curator: 1) für Philipp Buchtaleck. 810 fl. — kr. 2) „ Konrad Mootz Wittwe, Margarethe, geb. Stephan . . . . 54 „ 36 „ 3) für Johannes Dort II. 130 „ 24 „ 4) „ Heinrich Pfeiffer II. 80 „ 48 „ 5) „ Meyer Walldorf . 95 „ 42 „ 6) „ Bär Wallenstein . 80 „ — „ 7) „ Friedrich Nicolai Wittwe Christine, geb.				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872			Müller . . . . 138 fl. 24 kr.				
			8) „ Jacob Dambmann . 305 „ 36 „	1695	30	7	—
Novbr.	12.	Grüningen	1) Christian Leidich II. als Curator für Wilhelm Bender (III.) 1246 fl. 28 kr.				
			2) Sophie Wettgen . . 20 „ — „				
			3) Christian Isheim jun. 5 „ — „				
			4) Christian Marsteller IV. 3 „ 20 „	1274	48	7	—
Decbr.	16.	Lich	1) Glaser Johann Friedrich Scherff und Schmied Johannes Merle als gerichtlich bestellte Vormünder für Philipp Jacob Pracht's minderjährige Kinder . 456 fl.				
			2) Johann Konrad Textor II. . 12 „				
			3) Johannes Merle . . . 4 „				
			4) Philipp Reinhard Heller III. . 4 „				
			5) Adam Lepper's Wittwe . . 10 „				
			6) Ludwig Schöne, modo Jacob Alles II. . . . . 4 „	490	—	5	—
			Anmerkung: Die Entschädigung unter pos. 1 im Betrage von 456 fl. ist bei Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse deponirt.				
Juni	8.	Lollar	J. W. Buderus Söhne, jetzt Gebrüder Buderus auf dem Hüttenwerk „Main-Weser-Bahn"	1301	—	3	30
Juni	27.	Stauffenberg	1) Großherzoglicher Bürgermeister Heinrich Vogel V., als Curator für Heinrich Grötz III., modo dessen Erben 600 fl.				
			2) Heinrich Vogel V. . . . . 46 „				
			3) Gerhard Eckhardt . . . . 44 „	690	—	7	—
			Summe im Kreise Gießen	9825	58	47	18
			b. Kreis Alsfeld.				
Juli	26.	Alsfeld	Konrad Weitzel, modo Jacob Weitzel . .	6	—	2	—
October	31.	Eifa	Großherzoglicher Bürgermeister Georg Heinrich Riegelmann, als Curator für Johannes Küster II.	195	22½	7	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872 August.	15. u. 18.	Heidelbach.	1) Heinrich Fink . . 3145 fl. — kr. 2) Heinrich Fink, als Curator für Heinrich Wagner . . . . 150 „ — „ 3) Großherzoglicher Bürgermeister Specht, als Curator für Christian Schuch. . . . . 394 „ — „ 4) Johannes Seim, als Curator für Heinrich Schneider . . . 544 „ — „ 5) Johannes Seim, als Curator für Heinrich Köhler I. (s. Nr. 17) 492 „ — „ 6) Großherzoglicher Bürgermeister Specht, als Curator für Anna Maria, Wittwe des Dietrich Müller . . . . 1204 „ — „ 7) Gemeinde-Einnehmer Weigel, Namens der Schulgemeinde . . 1550 „ — „ 8) Gemeinde-Einnehmer Weigel, Namens der Civilgemeinde . . 26 „ 40 „ 9) Konrad Zulauf, modo (in Folge Kaufs) Heinrich Weber . . . . 785 „ — „ 10) Konrad Köhler 3. . 17 „ 12 „ 11) Johannes Wolf, als Curator für Johann Heinrich Weigel . . 6784 „ — „ 12) Johannes Seim. 10453 „ — „ 13) Johannes Gebauer . 2396 „ — „ 14) Johannes Weigel II. . 3207 „ — „ 15) Konrad Gemmer . 23 „ 48 „ 16) Johannes Wagner II. . 17 „ 24 „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872			17) Heinrich Köhler I. nachträglich (s. Nr. 5) . 2 fl. 48 kr.				
			18) Jost Weitzel . . . 4 „ — „	31195	52	14	—
			Anmerkung: Von der Entschädigung unter pos. 11 im Betrage von 6784 fl. ist der Rest mit 1000 fl. bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt.				
Septbr.	3.	Höingen.	Großherzoglicher Beigeordneter Scholl, als Curator für Heinrich Reichardt . . .	120	—	7	—
Juli	15.	Homberg a. d. Ohm (durch Blitz entstanden).	1) Wilhelm Ludwig Schepp. 1659 fl. 30 kr.				
			2) Kasper Christ . . 15 „ — „				
			3) Heinrich Born II. . . 5 „ — „	1679	30	5	—
October	11.	Homberg an der Ohm.	Karl Groos	27	—	5	—
August	16/17.	Hopfgarten.	1) Johannes Weitzel III. Wittwe . . . . . 1877 fl. — kr.				
			2) Konrad Stiebig . . 2169 „ — „				
			3) Johannes Weiß . . 18 „ — „				
			4) Andreas Hedrich IV. . 3 „ — „				
			5) Johannes Weitzel V. . 1 „ — „				
			6) Heinrich Wehner . . 2 „ — „				
			7) Johannes Fiedler . . 1 „ — „	4071	—	11	—
			Anmerkung: Von der Entschädigung unter pos. 1 im Betrage von 1877 fl. ist der Rest mit 1300 fl. bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt.				
März.	3./4.	Kestrich.	Finanzminister a. D. Freiherr von Schenk, Excellenz, zu Bessungen	1161	—	7	—
April.	23.	Lehrbach.	1) Konrad Liehr . . . 1180 fl. — kr.				
			2) Johann Jost Kuhl . 10 „ — „				
			3) Johannes Steuernagel . 10 „ — „				
			4) Konrad Thomas . . 6 „ — „	1206	—	7	—
			Summe im Kreise Alsfeld.	39661	44½	65	—
			c. Kreis Büdingen.				
Juni	8.	Aulen-Diebach.	Heinrich Bähr und August Stock II. . . .	122	20	7	—
Septbr.	9/10.	desgl.	Heinrich Bähr und August Stock II. . . .	10	14	7	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872 Decembr.	31.	Büdingen.	1) Gemeinderathsmitglied, Ludwig Wenzel, als Curator für Karl Fetzberger II. . . . . 2492 fl. — kr. 2) Heinrich Anton Harf . 15 „ 16 „ 3) Ludwig Heppner II. . — „ 48 „ 4) Heinrich Geiß I. . . 2 „ 30 „	2510	34	2	—
Februar	1.	Düdelsheim.	Großherzoglicher Bürgermeister Koch, als Curator für Andreas Schneider II. . . .	26	—	7	—
„	10.	Eckartshausen	Kirchenrechner Albert Knickel I. Namens der Pfarrei Eckartshausen	10	—	7	—
October	28.	Michela u.	Johannes Maldfeld I., als Curator für Heinrich Kirchner	531	20	7	—
			Summe im Kreise Büdingen	3210	28	37	—
			d. Kreis Friedberg.				
October	25.	Assenheim.	Pachter Friedrich Koch, als Curator für Müller Karl Koch	9545	21	7	—
Januar	10.	Bruchenbrücken.	Georg Kniß	4	48	3	30
Septbr.	11.	Butzbach.	Christoph Jacob Melchior, als Curator für Jacob Heil II. modo dessen Erben . .	2818	44	12	—
„	3. u. 6.	Münzenberg.	1) Wilhelm Jäger als Curator für Konrad Mathes I. modo Friedrich Mathes Wittwe . . . . . 429 fl. — kr. 2) Philipp Wächter III. . 18 „ 12 „ 3) Rechner Philipp Hitzel, Namens des Besoldungsfonds der zweiten Pfarrei zu Münzenberg . . 57 „ 54 „ 4) Rechner Philipp Hitzel, Namens des evangelischen Kirchenfonds resp. der 1. Schule zu Münzenberg . . . . . 1004 „ — „	1509	6	14	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872							
August	31.	Nieder-Wöllstadt. (durch Blitz entstanden.)	Maria Buff, Wittwe des Großherzoglichen Kreisassessors Dr. Buff	55	14	7	—
Septbr.	4./5.	Wölfersheim.	Johannes Jung	1141	22	7	—
			Summe im Kreise Friedberg	15074	35	50	30
			c. Kreis Grünberg.				
März.	20.	Lindenstruth.	1) Ludwig Schepp, als Curator für Johannes Schepp II. modo dessen Wittwe . . . . . 863 fl. 18 kr. 2) Konrad Kumpf Wittwe, Elisabeth . . . . 10 „ — „ 3) Peter Krug II. Ehefrau — „ 36 „	873	54	7	—
October	8.	Londorf.	Großherzoglicher Bürgermeister Weber als Curator: 1) für Joseph Katz . . 621 fl. — kr. 2) „ Anton Berger resp. dessen Erben . . . 396 „ — „ 3) für Ludwig Schnecker II. 580 „ — „ 4) „ Johannes Dietz II. 304 „ — „ 5) „ Wilhelm Dapper . 10 „ — „	1911	—	7	—
			Summe im Kreise Grünberg	2784	54	14	—
			f. Kreis Lauterbach.				
Septbr.	2.	Altenschlirf.	1) Großherzoglicher Beigeordneter Johannes Hofmann II. als Curator für Jacob Bellinger . . 4170 fl. — kr. für Andreas Eichenauer 4522 „ 20 „ 2) Heinrich Deuchert III. . 3 „ — „ 3) Johannes Kraft III. . 3 „ — „	8698	20	7	—
August	3./4.	Landenhausen	Gemeinde Landenhausen und für solche Gemeinderechner Johannes Günther zu Lauterbach	36	—	3	30

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872							
April	17.	Lauterbach.	Großherzoglicher Steuercommissär Georg Sommerlad	995	—	3	—
October	23.	Maar	1) Heinrich Seibert III. als Curator für Johannes Ruppel . . . . . 507 fl. — kr.				
			2) Konrad Braun . . 3 „ — „	510	—	7	—
Februar	29.	Schlitz	Georg Schul	90	—	5	—
Juni	18.	„	1) Johannes Trier II. . 542 fl. 20 kr.				
			2) Johannes Heinrich Thöt, modo Leonhard Thöt . 782 „ 12 „				
			3) Adam Lerch . . . 30 „ — „	1354	32	5	—
			Summe im Kreise Lauterbach	11683	52	30	30
			g. Kreis Nidda.				
Novbr.	10.	Berstadt	Großherzoglicher Bürgermeister Weil, als Curator für Ernst Philipp Schäfer . .	1109	15	7	—
Mai	14.	Eichelsdorf	Rechner des Kirchenfonds zu Eichelsdorf, Louis Nullmann zu Nidda, Namens der Pfarrei Eichelsdorf	21	34	7	—
Decbr.	12.	Inheiden	Großherzoglicher Bürgermeister Johannes Koch II. als Curator für Georg Konrad Henkel I. modo Otto Karl Martin Henkel	2053	10	7	—
„	20|21.	Ober-Seemen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Schmidt, als Curator für Johannes Haas IX. . . . . 226 fl. 48 kr.				
			2) Heinrich Gierhardt II. 148 „ 30 „				
			3) Kaspar Kneipp II. recte Anna, des Johannes Kneipp IV. Wittwe . 49 „ 15 „				
			4) Kaspar Haas VI. . 49 „ 15 „				
			5) Johannes Schmitt XVI. Wittwe . . . . 187 „ 26 „				
			6) Heinrich Schmitt IX. . 187 „ 26 „				
			7) Johannes Haas VII. . 8 „ 20 „				
			8) Heinrich Hofmann III. 7 „ 40 „	864	40	7	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872							
Novbr.	3.	Rabertshansen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Widdersheim, als Curator für Johannes Schmitt . . . . . 854 fl. 30 kr.				
			2) Konrad Hofmann. . 17 „ — „	870	30	7	—
März	26|37.	Selters (Hof Konradsdorf.)	Großherzogliches Rentamt Nidda zu Bingenheim, Namens des Großherzoglichen Domanialfiscus	3214	30	7	—
			Summe im Kreise Nidda	8133	30	42	—
			h. Kreis Schotten.				
Decbr.	31.	Eichelsachsen (Hof Zwiefalten.)	Gemeinderathsmitglied und Ortseinnehmer Heinrich Blum III. als Curator für Johannes Fischer	446	15	7	—
August	19.	Feldkrücken	Großherzoglicher Bürgermeister Konrad Keil I. als Curator für Johannes Keil IV. modo dessen Wittwe	153	50	7	—
August	16.	Laubach	Samuel Katz	20	—	7	—
Februar	24.	Ulrichstein	Kaspar Jost II.	25	—	7	—
			Summe im Kreise Schotten	645	5	28	—
			i. Kreis Vilbel.				
Septbr.	13.	Altenstadt	Jacob Eckel, als Curator für Johann Konrad Schildger	400	—	7	—
„	17.	Harheim	August Seipler	23	—	7	—
„	24.	Heldenbergen	1) Herr Graf Max von Solms-Rödelheim, Erlaucht, zu Assenheim . 6329 fl. 20 kr.				
			2) Jacob Starck II. . . 14 „ 30 „				
			3) Johannes Löhner. . 4 „ — „				
			4) Heinrich Grix . . 13 „ — „				
			5) Simon Ballin Oppenheimer I. . . . . 2 „ — „	6362	50	7	—
			Summe im Kreise Vilbel	6785	50	21	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung: fl.	Betrag: der Entschädigung: kr.	Betrag: der Kosten: fl.	Betrag: der Kosten: kr.
1872			**II. Provinz Starkenburg.**				
			a. Kreis Darmstadt.				
Mai	20.	Bessungen	Großherzogliche Garnison-Verwaltung zu Darmstadt, Namens des Großherzoglichen Militärfiscus	2192	14	2	—
Juli	2.	„	1) Heinrich Jacoby VIII. . 1663 fl. 9 kr. 2) Jacob Lind . . . 11 „ 33 „ 2) Peter Wenz . . . 17 „ — „ 4) Heinrich Jacoby IV. Wittwe . . . . 1 „ 40 „	1693	22	3	36
März	10.	Darmstadt	Philipp Best	18	5	2	—
„	15.	„	Tapezier Friedrich Wentzel	48	—	2	—
Juni	21.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	Schreinermeister Georg Geyer	10	—	2	—
Juli	29.	Darmstadt	1) Friedrich Weigold und für solchen der gerichtlich bestellte Vormund Schreinermeister Georg Geyer . . . . . 686 fl. — kr. 2) Schreinermeister Friedrich Quiring . . . . 18 „ — „ 3) Valentin Keller. . . 4 „ — „	707	—	2	—
Decembr.	13.	Darmstadt	Georg Heinrich Walther's Wittwe, modo, in Folge Kaufs, Ludwig Daniel Bernhardt	34	57	2	—
Juli	22.	Eberstadt	1) Jacob Becker III. . . 1254 fl. 40 kr. 2) Isaak Heyum . . 96 „ 40 kr.	1351	20	7	—
Novbr.	11.	„	Polizeidiener Georg Leonhard Mayer, als Generalbevollmächtigter des Jacob Loritz	18	—	5	30
Juli	23.	Eschollbrücken	Philipp Roth II.	473	20	5	30
April	29.	Griesheim (Beschädigung durch Blitz)	Jacob Bork II. Wittwe.	10	28	—	—
Januar	7.	Nieder-Beerbach.	1) Großherzoglicher Beigeordneter Friedrich Roß, als Curator für Wendel Merz, modo				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872			dessen Wittwe, Margarethe geb. Fertig . . 2628 fl. 6 kr. 2) Leonhard Fertig . . 75 „ — „ 3) Johannes Dilzhöfer . 144 „ 27 „	2847	33	7	—
Decembr.	22.	Nieder-Beerbach.	1) Großherzoglicher Beigeordnete Friedrich Roß, als Curator für Johannes Krämer . . 911 fl. 30 kr. 2) Johannes Stüber IV. . 8 „ — „	919	30	7	—
Mai	23|24.	Ober-Ramstadt (Beschädigung durch Blitz).	Michael Haas III.	35	56½	7	—
August	23.	Ober-Ramstadt.	1) Franz Emich III. . . 1130 fl. 56 kr. 2) Georg Peter Lautz . 95 „ — „	1225	56	8	30
Septbr.	25.	„	1) Heinrich Matthes III. . 1773 fl. — kr. 2) Ludwig Breitwieser . 20 „ 42 „ 3) Adam Fischer I. . . 13 „ 30 „ 4) Johannes Finger II. . 10 „ 42 „	1817	54	8	30
Januar	28.	Pfungstadt.	1) Heinrich Clemenß, als Curator für Jacob Rühl III. . . . . 786 fl. 18 kr. 2) Heinrich Polster I. . 22 „ 12 „ 3) Georg Ackermann II. Wittwe . . . . . 42 „ — „ 4) Valentin Scheerer II. . 2 „ 30 „ 5) Heinrich Clemenß . . 1 „ 30 „	854	30	4	30
Mai	24.	„ (Beschädigung durch Blitz).	Christoph Kämmerer II. modo Georg Nöller I.	41	28	4	30
Septbr.	30.	Pfungstadt.	1) Georg Merschroth IV. zu Hahn, als Curator für Ludwig Kramer V. modo dessen Wittwe, jetzige Ehefrau des Ludwig Kramer VI. zu Pfungstadt . . . . 1011 fl. 14 kr. 2) Peter Böttiger III. . 7 „ 54 „				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			3) Heinrich Stein I. . . 11 fl. 12 kr.				
			4) Peter Seeger I. . . 9 „ 18 „				
			5) Georg Frankenberger II. 3 „ — „				
			6) Georg Nungesser II. . 3 „ — „	1045	38	6	48
April	29.	Schneppenhausen (Beschädigung durch Blitz.)	Jakob Engel	22	—	—	—
			Summe im Kreise Darmstadt	15367	11½	87	24
			b. Kreis Bensheim.				
„	2.	Bensheim	1) Kirchenrechner Sebastian Franz Hainz, als Curator: für Franz Joseph Hillenbrand . . . 283 fl. 30 kr. „ Sophie Weickel nun deren Ehemann und Erbe Johann Weihrich II. . . . . 283 „ 30 „ „ Anton Van Gries 17 „ — „ „ Friedrich Anton Eichheimer . . 14 „ 17¼ „				
			2) Peter Schäfer, als Bevollmächtigter für Joseph Feldhofen's l. Wtw. Franziska, geb. Schäfer 68 „ 30 „	666	47¼	2	—
Mai	24.	„ (Beschädigung durch Blitz)	Kirchenrechner Sebastian Franz Hainz, als Curator für Anton Weiß.	53	36	2	—
August	16.	Bensheim	Johann Stenger, modo dessen Wittwe Katharina geb. Beiser	10	16	2	—
Septbr.	3.	„	1) Kirchenrechner Sebastian Franz Hainz, als Curator: für Franz Bender I. . 18 fl. 11 kr. „ Valentin Grünhag 548 „ 30 „ „ Philipp Schaider III. nun dessen Wittwe, Katharina geborene Becker . . . . 350 „ — „ „ Johannes Samstag I. . . . . 14 „ 44 „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872			für Georg Heeb II. . 18 fl. 50 kr. 2) Hospitalrechner Adam Franz Jost, als Curator: für Philipp Rettig und „ Johann Rettig II. modo Philipp Rettig . . . . 1288 „ 20 „	2238	35	2	—
August	28.	Fehlheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Nicolaus Wetzel als Curator: für Georg Berg . . 359 fl. 45 kr. „ Johannes Andel's Wittwe, Anna Maria, geb. Reißenbach . . . . 350 „ — „ „ Lorenz Lambert I. 401 „ — „ „ Mathes Schneickert 3 „ 30 „ 2) Nicolaus Gebhard II. 33 „ — „ 3) Konrad Wetzel . . 3 „ — „ 4) Philipp Kilian Wittwe, Ursula geb. Schuster . 4 „ — „ 5) Nicolaus Schachner . 7 „ — „ 6) Philipp Weißmüller zu Bensheim . . . . 1 „ — „ 7) Joseph Andel . . . 7 „ — „ 8) Nicolaus Blechschmitt 5 „ — „	1174	15	7	30
Mai	21.	Gernsheim	1) Gemeinde-Einnehmer Alexander Pfaff, als Curator: für Nicolaus Kauth II. Wittwe, nun deren Tochter, Margarethe Kauth . . 526 fl. — kr. „ Johannes Roth . 411 „ — „ 2) dem Johannes Roth, ferner . . . . . 35 „ — „	972	—	6	—
Juni	24.	„ (Beschädigung durch Blitz).	Gemeinde-Einnehmer Alexander Pfaff, als Curator:				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872			1) für Simon Wunderle 55 fl. — kr. 2) Johann Sauter . . . 216 „ 40 „	271	40	5	—
Juni	30.	Gernsheim	Gemeinde-Einnehmer Alexander Pfaff, als Curator: 1) für Adam Schmitt II. 85 fl. 33¼ kr. „ Georg Wilhelm, nun dessen Wittwe Margarethe, geb. Arzberger, verehelicht mit Konrad Rapp . . . 300 „ — „ 3) „ Feist Spieß . . . 1606 „ 27¼ „ 4) „ Johannes Fell . 1549 „ — „ 5) „ Peter Draut II. 1513 „ 30 „ 6) „ Nicolaus Kauth's Wittwe, nun Johannes Bicht II. 114 „ — „ 7) „ Johann Kauth II. Wittwe . . . 2504 „ 27½ „ 8) „ Sebastian Hutmacher . . . . 515 „ 25½ „ 9) „ Georg Andreas III. nun Philipp Schäfer III. . . 494 „ — „	8682	23½	10	—
October	30.	„	Gemeinde-Einnehmer Alexander Pfaff, als Curator: 1) für Adam Diehl . . 970 fl. — kr. 2) „ Johannes Draut I. 18 „ 26 „ 3) „ Joseph Anton Haas . . . . 36 „ 22 „ 4) „ Kaspar Hofmann II. modo dessen Wittwe 8 „ 30 „ 5) „ Johannes Blum I. 18 „ 28 „	1051	46	5	24
August	26.	Groß-Rohrheim	1) Heinrich Weickert, als Curator: für Georg Heß XIII. . 139 fl. 30 kr. „ Peter Ahlheim . 967 „ 30 „				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872			für Friedrich Wilhelm Henzel I. . . . 886 fl. 52½ kr. „ Valentin Kautzmann III. . . 80 „ 51 „ 2) Jacob Ahlheim II. . 57 „ — „ 3) Wendel Krauß III. Wittwe, Maria Eva, geb. Krauß . . . 14 „ — „ 4) Jacob Richtberg II. . 1 „ 30 „	2147	13½	7	30
Decbr.	6.	Jugenheim	Karl Rindfuß II. als Curator für Wilhelm Schneider	4991	—	7	30
August	14	Schwanheim	1) Großherzoglicher Beigeordnete Jacob Olff, als Curator für Peter Becker II. . . . . 698 fl. 36 kr. 2) Philipp Ahlheim VII. . 17 „ — „ 3) Friedrich Schuster I. . 10 „ — „	725	36	7	—
„	25.	„	Großherzoglicher Beigeordnete Jacob Olff, als Curator für Christoph Hölzel II. .	80	—	7	—
Februar	12.	Seeheim	Peter Görisch II., als Curator für Johannes Görisch nun, — in Folge Kaufs der Brandstätte und der Entschädigung — die Hof-Intendanz Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen (Großherzoglicher Cabinetsgüter-Director Menges zu Darmstadt) .	3501	30	7	—
			Summe im Kreise Bensheim	26566	38¾	77	54
			c. Kreis Dieburg.				
Juni	27.	Brensbach (Beschädigung durch Blitz.)	Martin Lehr's Wittwe	25	—	7	—
Juli	28.	Dieburg (Beschädigung durch Blitz.)	Georg Adam Brauburger, modo Israel Heil	9	42	2	—
October	3.	Dieburg	1) Philipp Uebel, als Curator für Anton Kunkel . . . . . 105 fl. — kr.				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
			2) Freiherr Hugo von Fechenbach zu Laudenbach und für solchen der Freiherrlich von Fechenbach'sche Verwalter Uebel zu Dieburg 14 „ 31 „	119	31	2	—
Novbr.	26.	Dieburg	1) Philipp Uebel, als Curator für Franz Joseph Hoffarth II. . 892 fl. 30 kr. 2) Franz Jacob Sambach I. als Curator für Franz Xaver Kolb 608 „ 24 „ 3) Johannes Weber V. als Curator für Jacob Mischler . . . . 1522 „ — „ 4) Philipp Uebel, als Curator für Peter Lippert 752 „ 42 „ 5) Lorenz Wick, Namens seiner Kinder Adam und Louise . . . 19 „ 42 „ 6) Peter Braun I. . . 8 „ — „ 7) Jacob Stix . . . 12 „ 30 „ 8) Martin Brücher . . 8 „ — „ 9) Lorenz Müller . . 8 „ 48 „	3832	36	4	—
März	3.	Eppertshausen	Jacob Waldmann I., als Curator für Johann Krauß	31	7	7	—
August	20.	Ernsthofen	Konrad Sänger, modo Georg Klinger . .	618	—	7	—
Januar	5.	Fränkisch-Crumbach	1) Großherzoglicher Bürgermeister Johannes Born, als Curator für Philipp Eitenmüller II. jetzt dessen Sohn, Leonhard Eitenmüller . . 431 fl. 24 kr. 2) Heinrich Vetter II. . 28 „ — „	459	24	7	—
Juli	28.	Groß-Zimmern (Beschädigung durch Blitz.)	Gemeinde Groß-Zimmern und für solche Gemeinde-Einnehmer Weber . . .	169	30	10	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872 Mai	17.	Hergershausen (Beschädigung durch Blitz.)	Wendel Reuling III.	30	26	7	—
October	17.	Hergershausen	1) Georg Seibert . . 592 fl. — kr. 2) Benjamin Siegel . . 7 „ — „ 3) Johannes Herget I. . 2 „ — „ 4) Philipp Feik . . . 26 „ — „	627	—	7	—
August	6/7.	Heubach	Jacob Scheuermann II. als Curator für Peter Wamser von Heubach, dermal auf Hof-Ahorn bei Unter-Eubigheim im Großherzogthum Baden	57	52	7	36
Mai	2.	Klein-Zimmern	Großherzoglicher Bürgermeister Geibel, als Curator für Johannes Barth . . .	9	30	—	
October	11.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Geibel, als Curator für Wilhelm Danz und Jacob Danz VI.	104	17	7	
Decbr.	14.	„	1) Andreas Danz III. als Curator für Adam Rödler . . . . . 977 fl. 20 kr. 2) Andreas Danz III. . 1 „ 30 „ 3) Johannes Danz I. . 6 „ — „ 4) Johannes Danz IV. . 4 „ 48 „	989	28	7	
Septbr.	30.	Langstadt	1) Peter Seltzer V. . . 1046 fl. 23 kr. 2) Nicolaus Sauerwein IV. 29 „ 50 „ 3) Christoph Sauerwein IX. 2 „ — „ 4) Konrad Metzler II. . 2 „ 30 „	1080	43	7	
März	6.	Ober-Modau	1) Georg Roßmann . . 3813 fl. 2 kr. 2) Philipp Keller V. . . 3 „ 40 „	3816	42	7	
August	29.	„	1) Joseph Sturm zu Darmstadt . . . . . 1162 fl. — kr. 2) Johannes Maul . . 1 „ — „	1163	—	—	—
Septbr.	15.	Ober-Roden	Johann Euler I., als Curator: 1) für Franz Michael Beck- „ mann II. . . . 894 fl. 40 kr. 2) „ Franz Frank . . 698 „ 44 „ 3) „ Seligmann Löb . . 8 „ 20 „	1601	44	7	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872							
Septbr.	10.	Semd	1) Heinrich Storck III., als Curator für Johannes Seibert VII. . 703 fl. 28 kr. 2) Georg Mohrhard . . 10 „ 30 „ 3) Michael Schneider III. 3 „ 51 „ 4) Philipp Storck . . 2 „ 48 „	720	37	7	—
Mai	17.	Urberach (Beschädigung durch Blitz.)	Großherzoglicher Bürgermeister-Wagner, als Curator für Mathäus Euler's Frau .	17	12	—	—
			Summe im Kreise Dieburg	15483	21	109	36
			d. Kreis Erbach.				
März	9.	Eutergrund, Gemarkung Bullau	Gemeinde-Einnehmer Jacob Peter Lehr II., als Curator für Leonhard Müller . .	303	—	7	—
Septbr. März	1/2.	Michelstadt Stockheim	Feist Straus I.	18	—	3	30
			1) Wilhelm Reubold, als Curator für Johann Nicolaus Hamburger . 1442 fl. 46 kr. 2) Wilhelm Reubold . 5 „ — „	1447	46	7	—
			Summe im Kreise Erbach	1768	46	17	30
			c. Kreis Groß-Gerau.				
Januar	17.	Biebesheim	Großherzoglicher Bürgermeister Bechtel, als Curator für Georg Adam Wirthwein .	1241	18	7	—
Septbr.	18.	Bischofsheim	Philipp Horst	15	—	7	—
„	7.	Dornheim	1) Gemeinde-Einnehmer Hornung, Namens der Gemeinde Dornheim . 3147 fl. 22 kr. 2) Karl Schmenger . . 1457 „ 24 „ 3) Großherzogliches Rentamt Darmstadt, Namens des Großherzoglichen Cameralfiscus, nun der Rechner der Großherzoglichen Hofstallkasse, Rechnungs-				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872			rath Wamser zu Darmstadt . . . . . 23 fl. 36 kr. 4) Konrad Schaffner . . 5 „ — „ 5) Konrad Gerhard . . 2 „ 30 „ 6) Schullehrer Früauff . 15 „ — „ 7) Georg Rückert II. . 1 „ 30 „	4652	22	14	—
Januar	23.	Erfelden	1) Großherzoglicher Bürgermeister Schäfer, als Curator für Johannes Hammann III., modo dessen Wittwe, jetzige Ehefrau von Hermann Dieter Müller II. und deren Kinder I. Ehe . 1129 fl. 30 kr. 2) Johann Glock II. . . 13 „ 30 „ 3) Philipp Ehrenfels II. 11 „ 10 „ 4) Derselbe ferner . . 1 „ 30 „	1155	40	7	—
Juli	24.	Leeheim	1) Konrad Schwarz II. 436 fl. 6 kr. 2) Samuel Nauheim . 15 „ — „ 3) Heinrich Nickel II. Wittwe . . . . 16 „ — „ 4) Friedrich Daum II. . 1 „ 30 „	468	36	7	—
Septbr.	10.	Rüsselsheim	1) Philipp Schildge II. als Curator für Johannes Schildge V. . 994 fl. — kr. 2) Simon Schott IV. . 106 „ — „ 3) Philipp Schaab II. . 26 „ — „ 4) Philipp Astheimer II. Namens seiner Ehefrau Elisabethe Dorothea, geb. Schaab . . . 95 „ — „ 5) Johannes Treber III. . 23 „ 30 „ 6) Jacob Jung II. . . 2 „ — „	1246	30	7	—
Novbr.	26.	Worfelden	1) Gemeinde-Einnehmer Klink zu Groß-Gerau, Namens der Gemeinde Worfelden . . . . 903 fl. — kr.				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			2) Heinrich Bender . . 3 fl. -- kr.	906	—	7	—
			Anmerkung. Von der Entschädigung unter pos. 1 im Betrage von 903 fl. ist der Rest mit 600 fl. bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt.				
			Summe im Kreise Groß-Gerau	9685	26	56	—
			f. Kreis Heppenheim.				
Januar	26.	Heppenheim.	1) Franz Becht I. als Curator: für Michael Leist, modo dessen Wittwe, resp. Martin Martinus I. 548 fl. — kr. „ Joh. Traubel III. 1020 „ 36 „				
			2) Martin Grein II. . . 25 „ — „	1593	36	2	—
März	25.	„	Georg Meinberg II, als Curator für Johannes Kumpf II., nun Steinhauermeister Heinrich Metzendorf II, als Curator für den Käufer der Brandstätte und der Entschädigung, Peter Eberhard III. . .	3654	50	4	—
„	4.	Lampertheim.	1) Friedrich Wegerle III. 1208 fl. 51 kr.				
			2) Johann Klingler III., als Curator für Johann Adam Kling II 39 „ — „	1247	51	7	—
Septbr.	9.	„	1) Adam Herweck III. als Curator für Ludwig Herweck I. . . . . 1466 fl. 30 kr.				
			2) Jacob Schmidt VII. . 5 „ 30 „				
			3) Jacob Weidenauer II. Wittwe . . . . . 2 „ — „	1474	—	7	—
„	26	„	1) Gemeinderathsmitglied Franz Schmidt III, als Curator: für Johannes Wetzel IV. 404 fl. 30 kr. „ Johannes Eberle II. 7 „ 39 „				
			2) Martin Foltz I. . . 2 „ — „				
			3) Adam Rößling II. . 2 „ 24 „	41	33	7	—
			Summe im Kreise Heppenheim	838	50	27	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872			g. Kreis Lindenfels.				
Novbr.	26	Affolterbach.	Adam Maurer II., als Curator für Adam Gölz III.	40	40	9	—
Juli	1.	Gadern	Großherzoglicher Beigeordnete Franz Eck, als Curator für Leonhard Emig . . .	732	30	7	—
März	5.	Hammelbach.	1) Heinrich Hörr II., als Curator: für Johann Adam Neff 1251 fl. 5 kr. „ Lorenz Walter . 1352 „ 30 „ „ Adam Krämer III. 744 „ — „				
"			2) Wilhelm Bauer . . 13 „ — „	3260	35	7	—
October	14.	Lörzenbach.	1) Adam Pfeiffer, als Curator für Nicolaus Müller . . . . . 2791 fl. 43 kr.				
			2) Adam Eppel . . . 47 „ — „				
			3) Adam Pfeiffer . . . 2 „ 40 „	2841	23	7	—
Septbr.	26.	Mörlenbach.	1) Gemeinde-Einnehmer Franz Arnold, als Curator: für Valentin Jungblut 695 fl. 30 kr. „ Simon Krapp . 297 „ 30 „				
			2) Johannes Hohenadel V. 19 „ — „				
			3) Nicolaus Jöst II. . . 6 „ 45 „	1018	45	7	—
Juli	23.	Nieder-Liebersbach.	Großherzoglicher Bürgermeister Emig, als Curator für Peter Schuch . . .	94	10	7	—
Septbr.	13/14.	Ober-Scharbach	Großherzoglicher Regierungsacceſſiſt von Grancy und 2 Conſorten, Beſichtigungs- und Abſchätzungskoſten	—	—	7	—
			Anmerkung: In Anſicht der Beſtimmung Artikel 19 des Geſetzes vom 6. Juni 1853 iſt Entſchädigung nicht zu leiſten.				
Auguſt	5.	Reichelsheim.	Johannes Dingeldein VII.	40	—	5	—
Juli	14.	Rimbach.	Peter Linder II.	17	27	7	—
Auguſt	17/18.	Unter-Scharbach.	Adam Knapp, als Curator für Leonhard Falter II.	2619	42	7	—
Decbr.	8.	Unter-Schönmattenwag.	1) Gemeinde-Einnehmer Georg Peter Vogel, als Curator für Sebaſtian Knapp I. . . 654 fl. 18 kr.				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872			2) Johannes Ballmann II. 13 fl. 30 kr.	667	48	6	—
Mai	16.	Weiher.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Knapp, als Curator für Philipp Helfrich . . . . 1265 fl. 50 kr.				
			2) Johannes Rohr . . 4 „ 30 „				
			3) Adam Senz . . . 4 „ — „				
			4) Adam Müller II. . . 6 „ — „	1280	20	7	—
			Summe im Kreise Lindenfels	12713	20	83	—
			h. Kreis Neustadt.				
„	31.	Hassenroth (Beschädigung durch Blitz).	1) Gemeinde-Einnehmer Möller zu Neustadt, Namens der Gemeinde Hassenroth . . . . 41 fl. 44 kr.				
			2) Philipp Flath . . . 14 „ 59 „	56	43	5	30
„	17.	König	Philipp Jacob Körner	368	25	6	—
Decbr.	26.	„	1) Adam Horn . . . 88 fl. 36 kr.				
			2) Michael Hoffart III. . 39 „ 50 „	128	26	3	—
März.	21.	Neustadt.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Maurer, als Curator für Philipp Köbler und Leonhard Köbler . . . . . 1764 fl. — kr.				
			2) Joseph Rothschild und Manuel Rothschild . 39 „ — „	1803	—	4	—
			Summe im Kreise Neustadt	2374	34	19	—
			i. Kreis Offenbach.				
Februar	15/16.	Bürgel.	Großherzoglicher Bürgermeister Herdt, als Curator für Anton Leydecker	942	—	7	—
Septbr.	13/14	„	Großherzoglicher Bürgermeister Kopp, als Curator für Johann Kopp V.	194	58	7	—
Mai	30.	Dreieichenhain.	Jacob Grünebaum	10	—	—	—
Decembr.	19.	Dudenhofen.	Gemeinde-Einnehmer Ludwig Wendel Kratz, Namens der Gemeinde Dudenhofen . .	521	20	7	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.			Betrag			
Zeit		Ort.				der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.					fl.	kr.	fl.	kr.
1872									
October	2./3.	Froschhausen.	1) Peter Schmitt IV., als Curator für Johann Werner II. . . .	803 fl.	30 kr.				
			2) Peter Schmitt IV., als Curator für Johann Ott III.	859 „	— „				
			3) Johann Peter Bußer .	51 „	20 „				
			4) Johann Frühwein's Ehefrau, Klara, geb. Wilz	5 „	— „	1718	50	7	—
Novbr.	12.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Lommel, als Curator für Michael Bayer, modo dessen Wittwe			677	—	7	—
April.	29.	Hainhausen. (Beschädigung durch Blitz.)	Johann Löw IV.			125	15	7	—
Decembr.	30.	Klein-Krotzenburg.	1) Markus Stein . .	926 fl.	20 kr.				
			2) Mathes Zilg IV., Bürgermeister	1119 „	— „				
			3) Aron Rosenthal . .	62 „	— „				
			4) Konrad Simon III. .	50 „	— „				
			5) Nicolaus Will . .	50 „	— „				
			6) Mathes Schmitt . .	10 „	— „	2217	20	7	—
Januar	4./5.	Klein-Steinheim.	Johann Keller, modo dessen Wittwe . . .			45	—	7	—
August	28.	Mainflingen.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Grimm, als Curator für Georg Adam Klug . . .	786 fl.	40 kr.				
			2) Johann Grimm II. Wittwe.	18 „	— „				
			3) Johannes Winter I. .	12 „	— „				
			4) Adam Hofmann II. .	4 „	— „	820	40	7	—
Januar	15|16.	Offenbach.	Schreinermeister Johann Friedrich Heim III.			54	33	2	—
Juli	8.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	Rehm Oestreich von Babenhausen, modo Johann Fuchs zu Offenbach			72	—	7	—
„	8.	Offenbach. (Beschädigung durch B. tz.)	Friedrich Carl Anselm			302	—	7	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872							
August	15.	Offenbach.	1) Säckel Heß Wittwe, jetzt Banquier Heinrich Fulda . . . . . 58 fl. 30 kr. 2) Ludwig Molter . . 16 „ — „ 3) Jacob Mönch u. Comp. 20 „ — „	94	30	2	—
Novbr.	13.	„	Johannes Schmidt III.	20	—	2	—
„	6.	„	Heinrich Leschedizky II. und Philipp Leschedizky	100	—	2	—
Decbr.	7.	„	Heinrich Mehl	82	—	2	—
			Summe im Kreise Offenbach	7997	26	77	—
			k. Kreis Wimpfen.				
			Nichts				
			III. Provinz Rheinhessen.				
			a. Kreis Mainz.				
März	20.	Budenheim.	1) Paul Kost II. . . . 985 fl. — kr. 2) Großherzoglicher Bürgermeister Adam Unkelhäuser III. . . . . 264 „ — „ 3) Philipp Schmitt II. . 96 „ — „	1345	—	7	—
August	10.	„	1) Martin Müller . . 224 fl. 40 kr. 2) Adam Berg . . . 6 „ — „ 3) Lorenz Müller II. . . 14 „ — „	244	40	7	—
Januar	4.	Ebersheim. (Töngeshof.)	Dr. Mathäus Darmstadt	200	—	7	—
Novbr.	24.	Ebersheim.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Becker, als Curator für Adam Kraffert, resp. dessen Ehefrau, Christine geb. Arnold . . . . . 463 fl. 14 kr. 2) Jacob Vollmer II. . 3 „ 36 „	466	50	7	—
Juli	25.	Gonsenheim.	1) Johann Hofem XII. . 256 fl. — kr. 2) Franz Seib II. Wittwe, Barbara geb. Dieter . 7 „ — „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872			3) Johann Hofem VI. Wittwe, Ottilie, geb. Datz, für sich und Namens ihrer Kinder. 8 „ — „ 4) Johann Woker VI. Wittwe, Anna Maria, geb. Lehr . . . . 2 „ 30 „	273	30	6	—
August	12/13.	Hechtsheim	1) Philipp Lehn, nun der für denselben nachträglich bestellte Curator Johann Bauer II. . 1491 fl. 40 kr. 2) Johann Klein IV. . 2244 „ — „ 3) Servaz Adam Lehn . 2 „ — „ 4) Sebastian Wahl's Ehefrau, jetzt Wittwe, Margarethe, geb. Meinhardt . . . . . 33 „ 48 „ 5) Adam Beickler, Namens seiner Ehefrau, Barbara, geb. Meinhardt, resp. deren hinterlassene minderjährige Kinder . . . . . 32 „ 24 „ 6) Johann Holz II. . . 58 „ — „	3861	52	3	—
Januar	27.	Mainz.	Salomon Rothschild aus Simmern modo Uhrmacher Mathias Balbach zu Mainz. .	444	27	3	—
Februar	12.	„	Philipp Jacob Büchner	409	6	3	—
April	18.	„	1) Philipp Krickel . . 70 fl. — kr. 2) Christian Kröll's Wwe., Anna geb. Serr . 70 „ — „	140	—	3	—
Juni	16.	„	Schreinermeister Wilhelm Heinrich Dickler .	20	—	3	—
Septbr.	16.	„	Johann Falk III.	40	—	3	—
October	1 .	„	Sebastian Kirn	250	—	3	—
October	15.	„	Gastwirth Joseph Schmelz	16	—	3	—
October	19.	„	Metzgermeister Franz Joseph Markus Göbel.	58	15	3	—
Novbr.	29/30.	„	Bischöflicher Dotations-Rechner Beaury, Namens der Domfabrik	1	30	3	—

Des Brandes: Zeit – Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit – Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872 Decbr.	17.	Mainz.	Gerichtsvollzieher Georg Rube, als Generalbevollmächtigter der Heinrich Swoboda Wittwe, geb. Körner, dermalen zu Paris sich aufhaltend	7	—	3	—
Januar	7.	Mombach.	1) Heinrich Reitz . . . 174 fl. 40 kr. 2) Heinrich Dörr . . . 2 „ 30 „	177	10	7	—
März	5.	„	1) Peter Joseph Schneider 402 fl. — kr. 2) Adam Scheerer, Namens seiner Ehefrau, früher Wittwe von Jacob Herzer II. Sara, geb. Brand . . . . . 85 „ — „ 3) Friedrich Schitznöter . 90 „ — „	577	—	7	—
October	22.	Nieder-Olm.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Sieben, als Curator: für Mathäus Hofmann's Kinder . 350 fl. 30 kr. „ Michael Stenner . 799 „ 30 „ „ Johann Heinrich Kräuter's Wittwe, resp. deren jetzigen Ehemann Konrad Schneider . . . 1668 fl. 40 kr. 2) Jacob Gabel . . . 15 „ 18 „ 3) Anton Fuchs . . . 5 „ — „ 4) Adam Mertens . . 1 „ 6 „	2840	4	6	—
Februar	13.	Ober-Olm.	1) Kaspar Kleemann, modo dessen Wittwe, Margarethe, geb. Kröll . . 30 fl. — kr. 2) Karl Joseph Schreiber 46 „ — „ 3) Christoph Schmitt II. . 695 „ — „ 4) Johann André . . 1396 „ — „ 5) Heinrich Eckert. . . 1296 „ 40 „ 6) Paul Schmidt II. modo dessen Wittwe, Anna, geb. Metzler . . . 2 „ 30 „	3466	10	7	—
			Summe im Kreise Mainz	14838	34	98	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			b. Kreis Alzey.				
April	2.	Alzey.	Heinrich Keßler's Ehefrau, modo Peter Curschmann	10	45	1	—
Juli	25.	„	Karl Lessing und Adolph Lessing . . .	18	38	1	—
October	29.	„	1) Großherzoglicher Beigeordnete Curschmann, als Curator: für Isaak Moses Ehefrau, geb. Kahn . 534 fl. 30 kr. „ Heinrich Jung . 353 „ 30 „ 2) Adam Schmitt's Ehefrau, jetzt Wittwe, Anna Maria, geb. Falk . . 14 „ 30 „	902	30	3	—
August	20/21.	Bechenheim.	1) Jacob Franz IV. . . 666 fl. 34 kr. 2) Philipp Adam's Ehefrau, jetzt Wittwe, geb. Franz . . . 20 „ 2 „ Philipp Andres . . . 4 „ 42 „	691	18	8	12
Februar	18.	Framersheim.	1) Johann Seilheimer II. 427 fl. 30 kr. 2) Jacob Stärk I. . . 13 „ 30 „	441	—	7	—
Juni	15.	Heimersheim.	1) August Stauf . . . 88 fl. 52 kr. 2) Andreas Sommer . . 3 „ 48 „	92	40	7	—
August	17.	Nack.	1) Philipp Maaß IV. . 3771 fl. 9 kr. 2) Großherzoglicher Bürgermeister Johann Schäfer, als Curator für Ulrich Lahr . . 692 „ — „ 3) Johann Schäfer, Bürgermeister . . . . 5 „ — „ 4) Georg Maaß . . . 11 „ 24 „	4479	33	11	48
Mai	17.	Pfaffen-Schwabenheim. (Beschädigung durch Blitz.)	Abraham Zöller	8	17	7	—
Januar	9/10.	Planig.	Großherzoglicher Beigeordnete Jacob Gaul I, als Curator: 1) für Elisabethe Schömel 893 fl. 30 kr. 2) „ Jacob Heckmann . 1 „ 48 „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl	kr.	fl.	kr.
1872			3) für Heinrich Rausch III. und Consorten . . 4 „ — „	899	18	7	—
März	1.	Planig.	1) Jacob Emrich III. . . 2275 fl. — kr. 2) Johannes Meisenheimer, Namens seiner Ehefrau, Christine Krusius . . 11 „ 12 „	2286	12	7	—
Februar	5.	Stein-Bockenheim.	1) Johann Lufft II. . . 325 fl. — kr. 2) Johann Lahr V. . . 4 „ 30 „	330	24	7	—
August	3.	Uffhofen.	Peter Galle I., modo dessen Wittwe	14	18	7	—
October	11.	„	Müller Johann Dietz	118	—	7	—
Mai	17|18.	Volxheim (Beschädigung durch Blitz).	Gemeinde-Einnehmer Müller, Namens der evangelischen Gemeinde Volxheim	24	45	7	—
Juli	14.	Wahlheim.	Großherzoglicher Bürgermeister Sandmann, als Curator: 1) für Jacob Wilhelm . 550 fl. 30 kr. 2) „ Heinrich Glöckner II. 572 „ — „	1122	30	7	—
Februar	27.	Weinheim.	Johann Kauf III., als Curator für Valentin Kauf II.	928	—	7	—
Juli	29.	Wöllstein.	1) Gustav Adolph Martin, Namens seiner Ehefrau, Clara, geb. Feyen 1423 fl. 50 kr. 2) Johann Weis . . . 7 „ 18 „ 3) Johann Friedrich Pittman . . . . . 8 „ 30 „	1439	38	7	—
			Summe im Kreise Alzey	13807	46	109	
			c. Kreis Bingen.				
August	1.	Bingen.	1) Gemeinde Bingen (Civilgemeinde) und für solche Gemeinde-Einnehmer Hettrich . . . . 174 fl. 14 kr. 2) Franz Böhm II. (s. pos. 15) . . . . . 8 „ — „				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung: fl.	Betrag: der Entschädigung: kr.	Betrag: der Kosten: fl.	Betrag: der Kosten: kr.
			3) Gemeinde Bingen (Katholische) Confessionsgemeinde und für solche Kirchenrechner, Zeichnenlehrer Künstler . 328 fl. 32 kr.				
			4) Franz Frosch . . 5816 „ — „				
			5) Joseph Maier jun. . 1185 „ — „				
			6) Friedrich Schiffmann II. . . . . 8033 „ 4 „				
			7) Georg Sieben . . 1 „ 24 „				
			8) Peter Laufersweiler . 40 „ 24 „				
			9) Heinrich Jacob Jung, modo Johann Peter Selig . . . . . 52 „ 38 „				
			10) Lorenz Kloos, modo dessen Wittwe . . 140 „ 17 „				
			11) Johann Baptist Grünewald . . . . 250 „ — „				
			12) Wilhelm Kern . . 303 „ 17 „				
			13) Heinrich Weyer, modo Gerichtsvollzieher Zöller . . . . . 32 „ 36 „				
			14) Franz Böhm II. als Curator für Heinrich Schultheis . . . 70 „ 48 „				
			15) Adam Böhm, modo Franz Böhm II. (siehe pos. 2) . . . . 2 „ 12 „	16438	26	10	—
Novbr.	3.	Bingen.	Schuhmacher Karl Gräff, als Bevollmächtigter für Philipp Brauch's Ehefrau zu Schweppenhausen	13	30	3	30
Decbr.	22.	Bubenheim.	1) Gemeinde-Einnehmer Johann Schuck II., als Curator für Karl Gemünden, resp. dessen Ehefrau, Maria, geb. Kolmar . . . . . 302 fl. 12 kr.				
			2) Heinrich Gemünden IV. 2 „ 40 „	304	52	7	—

Des Brandes Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. fl.	Betrag der Entschädigung. kr.	Betrag der Kosten. fl.	Betrag der Kosten. kr.
1872							
August.	22.	Büdesheim.	1) Adam Müller II. . . 1396 fl. 52 kr. 2) Urban Grünewald . 55 „ 53 „ 3) Heinrich Strupp . . 7 „ 38 „ 4) Emanuel Nathan, Namens seiner Ehefrau, Sara Blatt . . . 8 „ 46 „	1469	9	7	—
„	25.	„	1) Gemeinderathsmitglied Johann Baptist Brun, als Curator für Johann Frank . . . 1008 fl. 50 kr. 2) Wilhelm Martin . . 57 „ 10 „ 3) Franz Häffner . . . 42 „ 22 „ 4) Johann Hensel . . 5 „ 30 „	1113	52	9	30
Juli	13.	Elsheim.	Adam Schott und Comp., modo Philipp Sternhard und Philipp Jacob Denne .	68	42	7	—
Decembr.	30.	Engelstadt.	Philipp Christian Kappesser, Großherzoglicher Bürgermeister	2407	10	7	—
Juli	28.	Gau-Algesheim (Beschädigung durch Blitz).	Großherzoglicher Bürgermeister Ewen, als Curator: 1) für Valentin Mehler, modo Wilhelm Kullmann . . . . . 73 fl. — kr. 2) für Philipp Lehn III 5 „ — „	78	—	7	—
Juni	20.	Heidesheim.	Johann Eschborn III., modo Joseph Waldeck II.	41	40	7	—
August	19.	Kempten.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Kamp, als Curator für Joseph Engelhard . . . . 436 fl. — kr. 2) Joseph Grünewald . 6 „ — „	442	—	7	—
Mai	3.	Nieder-Ingelheim.	1) Georg Rauth . . . 464 fl. 20 kr. 2) Johann Möser III. . 1026 „ 50 „	1491	10	7	—
Septbr.	6.	„	Karl Krebs II. zu Heidesheim	149	—	7	—
October	26.	„ (Neumühle.)	Jacob Weyell II., als Vormund für Margarethe, Jacob und Franz Weyell, minderjährige Kinder von Michael Weyell . .	1922	41	7	—

Des Brandes: Zeit – Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit – Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
1872							
Decembr.	14.	Ockenheim.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Weingärtner, als Curator:				
			für Franz Bungert II. 570 fl. 10 kr.				
			„ Peter Anton Heinen 184 „ 40 „				
			2) Friedrich Joseph Weingärtner . . . . . 23 „ 16 „				
			3) Peter Müller III. . . 6 „ 4 „				
			4) Sebastian Petry . . 10 „ 58 „				
			5) Anton Fleischer . . 4 „ 52 „	800	—	7	—
			Summe im Kreise Bingen	26740	12	100	—
			d. Kreis Oppenheim.				
Septbr.	6.	Armsheim.	Jacob Ziemlich II., als Curator für Ludwig Stephan	130	—	7	—
Novbr.	29.	Bechtolsheim.	1) Abraham Maas zu Odernheim . . . . 495 fl. — kr.				
			2) Andreas Duckgeischel I. 676 „ 32 „				
			3) Peter Wirth . . . 20 „ — „	1191	32	7	—
Decembr.	5.	Bodenheim.	1) Emanuel Guthmann . 1098 fl. 30 kr.				
			2) Sebastian Franz . . 302 „ — „				
			3) Anton Leber . . . . 30 „ — „				
			4) Mathias Riebel III. . 12 „ — „	1442	30	7	—
October	5.	Derheim.	Peter Dinger	56	30	7	—
Mai	30.	Eichloch.	Valentin Steinbach, Namens seiner Ehefrau, Anna Maria, geb. Kreis, nun der für dieselben bestellte Curator, Großherzoglicher Bürgermeister Kreis	481	—	5	30
April	20.	Friesenheim.	1) Johann Nicolaus Hausrath . . . . . 341 fl. — kr.				
			2) Johannes Henrizi II. . 93 „ — „	434	—	7	—
Septbr.	11|12.	„	1) Wilhelm Maurus, Namens seiner Ehefrau, Sibilla, geb. Schömbs 748 fl. — kr.				
			2) Johann Wilhelm . . 664 „ — „				
			3) Jacob Held . . . 1101 „ 12 „				
			4) Johann Jochem III. . 2343 „ 30 „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1872			5) Peter Knoob VI. . . 866 fl. 38 kr.				
			6) Karl Philipp Krug . 879 „ 47 „	6603	7	14	—
Septbr.	21.	Friesenheim.	1) Georg Jacob Krug, als Curator für Valentin Berg . . . . . 3710 fl. 20 kr.				
			2) Georg Jacob Krug . 5 „ 48 „				
			3) Jacob Schömbs II., nun dessen Sohn Georg Heinrich Schömbs . 28 „ — „				
			4) Georg Scheib . . . 17 „ 30 „				
			5) Karl Bechtel . . . 25 „ 30 „				
			6) Valentin Rüger II. . 106 „ 30 „				
			7) Christian Reuter. . . 4 „ 42 „	3898	20	7	—
„	24.	Gau-Bickelheim.	Ignaz Schnabel II.	1260	27	7	—
Mai	12.	Gau-Weinheim.	1) Franz Wolf . . . 583 fl. — kr.				
			2) Theodor Scholl I. . . 4 „ — „	587	—	7	—
„	31.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	Theodor Krämer IV. für sich und Namens seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Zimmer .	48	—	5	30
Septbr.	3.	Hillesheim.	Großherzoglicher Bürgermeister Schunk, als Curator für Jacob Ebling, modo dessen Wittwe	407	—	7	—
„	16.	Köngernheim.	1) Großherzoglicher Beigeordnete Christoph Breivogel II., als Curator für Jacob Gosenheimer 417 fl. 15 kr.				
			2) Wilhelm Kleinkauf . 30 „ — „				
			3) Jacob Mauer II. . . 5 „ — „				
			4) Ernst Siebert . . . 10 „ — „	462	15	7	—
Juni	21.	Mommenheim.	1) Johann Jacob Bitz II. 755 fl. — kr.				
			2) Johann Peter Niebergall, Namens seiner Ehefrau, Marie Philippine, geb. Hedderich . 80 „ 43 „				
			3) Philipp Heinrich Leib III. 25 „ — „	860	43	7	—
Septbr.	23.	„	1) Georg Hofmeister . . 1095 fl. — kr.				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
Septbr.	24.	Mommenheim.	2) Jacob Kroſt II. . . 1713 „ — „ 3) Johann Michael Schreiber III. . . . . 1876 „ 30 „ 4) Anna Maria Grimm. 468 „ — „	5152	30	7	—
„	29.	„	1) Peter Grimm I. . . 1369 fl. 40 kr. 2) Philipp Kroſt . . . 20 „ — „ 3) Johannes Herberg III. 2 „ — „ 4) Philipp Jacob Frieß . 2 „ — „	1393	40	7	—
Novembr.	19/20.	Nackenheim.	1) Großherzoglicher Bürgermeiſter Kerz, als Curator für Johannes Frieſenecker . . . . 474 fl. — kr. 2) Jacob Schneider V. . 42 „ 12 „ 3) Konrad Pauli Wittwe 10 „ — „	526	12	7	—
Januar	28.	Nieder-Saulheim.	1) Johann Blum III., als Curator: für Philipp Jacob Bach 211 fl. — kr. „ Johann Barth III. 596 „ — „ „ Jacob Endlich III. 549 „ — „ 2) Johann Appenheimer IV. 1 „ — „	1357	—	7	—
März	11.	Weinolsheim.	1) Karl Friedrich Gerhardt 887 fl. — kr. 2) Ludwig Becker . . 923 „ 15 „ 3) Kirchenrechner Peter Berkes, Namens der katholiſchen Pfarrei Weinolsheim . . . . 55 „ — „	1865	15	7	—
			Summe im Kreiſe Oppenheim	28157	1	137	—
			e. Kreis Worms.				
October	8.	Alsheim.	1) Leonhard Raab, als Curator für Adam Wetzel II. . . . . 1317 fl. 40 kr. 2) Chriſtian Eller . . 2 „ 40 „ 3) Tobias Sauer's Wittwe 4 „ — „ 4) Jacob Neumann's Wtw. 4 „ 2 „ 5) Mathes Dewald . . 10 „ — „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
			6) Adam Stahl, als Vormund für Jacob Stahl, einzigen Erben von Jacob Stumpf's Ehefrau 6 „ — „	1344	22	7	—
Septbr.	22.	Dittelsheim.	Großherzoglicher Bürgermeister Deforth, als Curator für Adam Bootz, modo dessen Erben, Johannes Bootz und Mathias Bootz	30	—	7	—
„	8.	Eich.	1) Jacob Orth III. . . 598 fl. 54 kr. 2) Valentin Schilling III. 2395 „ 18 „ 3) Rudolph Schilling . 1842 „ 24 „ 4) Johannes Volz . . 1073 „ 20 „ 5) Joseph Hallinger nun: dessen Wittwe, Maria, geb. Blaum . . . 10 „ — „ 6) Rudolph Volz IV. . 85 „ — „ 7) Großherzoglicher Bürgermeister Menger, als Curator für Friedrich Brand, modo Johann Maier III. . . . . 208 fl. 6 kr. 8) Großherzoglicher Bürgermeister Menger, als Curator für Adam Lucas I. . . . . 493 „ 30 „ 9) Friedrich Mahlerwein 1 „ 48 „	6708	20	7	—
October	5.	Heppenheim a. d. Wiese.	Jacob Schneider III.	25	—	7	—
Februar	6.	Horchheim.	Jacob Wachter	986	20	7	—
October	23.	„	Konrad Hubertus	3	—	7	—
Januar	2.	Mölsheim.	Georg Jacob Bennighof	1069	—	7	—
August	21.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Philipp Fries, als Curator für David Hausmann . . . . 470 fl. 40 kr. 2) Großherzoglicher Bürgermeister Philipp Fries,				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
			als Curator für Johann Scharf . . . 1849 fl. 7 kr.				
			3) Louise Jung . . . 3 „ 30 „	2323	17	7	—
Mai	3.	Mörstadt.	Peter Peth	621	10	7	—
Novembr.	4.	Neuhausen.	Jonas Adler und Moses Emsheimer . .	2470	40	7	—
Juni	20.	Osthofen.	Georg Clauter, Gerichtsvollzieher	25	—	6	—
Decembr.	7.	„	Jacob Best IV.	92	48	5	—
Juli	5.	Pfeddersheim.	1) Balthasar Butterfaß II. 71 fl. — kr.				
			2) Abraham Heeß . . . 1 „ 30 „	72	30	7	—
Decembr.	4.	„	1) Jacob Schuler . . . 697 fl. — kr.				
			2) Salomon Herzog . . 25 „ — „	722	—	7	—
Septbr.	11.	Rhein-Dürkheim.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Schilling, als Curator für Philipp Reinhard . . . . . 672 fl. 50 kr.				
			2) Valentin Seibert . . 3 „ 36 „	676	26	7	
Januar	22.	Westhofen.	Kaufmann Adam Schäfer zu Groß-Umstadt, als Bevollmächtigter seiner Schwester, der Friedrich resp. Ludwig Beltzer's Wittwe von Westhofen, dermalen zu Groß-Umstadt wohnhaft	22	24	7	—
Februar	9.	„	Peter Biedert III.	828	30	7	—
April	14.	Wies-Oppenheim.	1) Großherzoglicher Bürgermeister J. Schnell, als Curator für Johann Zwilling . . . 300 fl. — kr.				
			2) Mathäus Brand . . 18 „ — „	318	—	7	—
August	1.	Worms.	1) Jacob Wahlheimer . 2 fl. 24 kr.				
			2) Friedrich Müller . . 2 „ 42 „	5	6	7	—
			Summe im Kreise Worms	8343	53	116	—
			Zusammenstellung.				
			I. Provinz Oberhessen.				
			a) im Kreise Gießen	9825	58	47	18
			b) „ „ Alsfeld	39661	44½	65	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. fl.	Betrag: der Entschädigung. kr.	Betrag: der Kosten. fl.	Betrag: der Kosten. kr.
			c) im Kreise Büdingen	3210	28	37	—
			d) „ „ Friedberg	15074	35	50	30
			e) „ „ Grünberg	2784	54	14	—
			f) „ „ Lauterbach	11683	52	30	30
			g) „ „ Nidda	8133	39	42	—
			h) „ „ Schotten	645	5	28	—
			i) „ „ Vilbel	6785	50	21	—
			Summe in der Provinz Oberhessen	97806	5½	335	18
			II. Provinz Starkenburg.				
			a) im Kreise Darmstadt	15367	11¼	87	24
			b) „ „ Bensheim	26566	38¼	77	54
			c) „ „ Dieburg	15483	21	109	36
			d) „ „ Erbach	1768	46	17	30
			e) „ „ Groß-Gerau	9685	26	56	—
			f) „ „ Heppenheim	8386	50	27	—
			g) „ „ Lindenfels	12713	20	83	—
			h) „ „ Neustadt	2374	34	19	—
			i) „ „ Offenbach	7997	26	77	—
			k) „ „ Wimpfen	—	—	—	—
			Summe in der Provinz Starkenburg	100343	32½	554	24
			III. Provinz Rheinhessen.				
			a) im Kreise Mainz	14838	34	98	—
			b) „ „ Alzey	13807	46	109	—
			c) „ „ Bingen	26740	12	100	—
			d) „ „ Oppenheim	28157	1	137	—
			e) „ „ Worms	18343	53	116	—
			Summe in der Provinz Rheinhessen	101887	26	560	—
			Hauptzusammenstellung.				
			I. Provinz Oberhessen	97806	5½	335	18
			II. „ Starkenburg	100343	32½	554	24
			III. „ Rheinhessen	101887	25	560	—
			Summe	300037	4	1449	42
				301486 fl. 46 kr.			

			fl.	kr.
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen		—	—
3)	An abgetragenen Kapitalien		—	—
4)	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien (Die Brandversicherungs-Anstalt hat keine Passiv-Kapitalien).		—	—
5)	Besoldungen und	5318 fl. 18 kr.		
	Pensionen	— „ — „	5318	18
6)	Gebühren der Großherzoglichen Steuercomissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern:			
	in der Provinz Oberhessen	1566 fl. 40 kr.		
	„ „ „ Starkenburg	1897 „ — „		
	„ „ „ Rheinhessen	1609 „ 40 „	5073	20
7)	An Repartitionsgebühren:			
	in der Provinz Oberhessen	999 fl. 13¾ kr.		
	„ „ „ Starkenburg	1012 „ 57½ „		
	„ „ „ Rheinhessen	838 „ 8¾ „	2850	20
8)	An Erhebgebühren:			
	der Districts-Einnehmereien und des Rentamts Kürnbach von 374,315 fl. 3 kr. Einnahme zu 3%	11,229 fl. 27 kr.		
	der Ober-Einnehmereien von 363,085 fl. 36 kr. Einnahme zu 49,04 kr. von je 100 fl. Einnahme	2786 „ 3 „	14015	30
9)	Miethe und Unterhaltung der Kanzlei		570	32
10)	Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten		694	49
11)	Für Copialgebühren		—	—
12)	Porto und Botenlohn		22	1
13)	Deserviten und Auslagen		17	14
14)	Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien		12	6
15)	Uneinbringliche Posten und Nachlässe: Uneinbringliche Brandentschädigung- und Abschätzungskosten wegen des Brandes zu Landenhausen am 3./4. August 1872, welche von Heinrich Klein II. daselbst ersetzt werden sollten, wegen Vermögenslosigkeit aber nicht einzubringen sind (Siehe Einnahme-Rubrik 8 § 1 pos. b)		39	30
16)	Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen		—	—
17)	An Depositen		340000	—
18)	An zufälligen Ausgaben		228	54¼
19)	Entschädigungen, aus Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse zurückerhoben und an die Betheiligten abgeliefert:			

Aus dem Rechnungsjahre 1869:	fl.	kr.
a. Wegen des Brandes zu Wald-Michelbach am 22./23. November 1869:		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Johann Peter Johann's Ehefrau, jetzt, in Folge Kaufs Johannes Ferbert und für denselben der bestellte Curator, Gemeinde-Einnehmer J. Christ, abschläglich . . .	191	—		
Aus dem Rechnungsjahre 1870:				
b. Wegen des Brandes zu Darmstadt am 21. Juli 1870: Stadtrechner Michell, Namens der Stadt Darmstadt .	500	—		
c. Wegen des Brandes zu Horchheim am 22. Juli 1870: Gertraud Buscher	335	—		
Aus dem Rechnungsjahre 1871:				
d. Wegen des Brandes zu Petterweil am 1. August 1871: Friedrich Jacob Berges II., als Käufer der Hofraithe und der Brandentschädigung des Jacob Grein . . .	400	—		
e. Wegen des Brandes zu Alzey am 15. August 1871: Konrad Stock II., als Curator für Georg Stock Wittwe .	1400	—		
			2826	—
Hauptsumme aller Ausgaben			673155	20½

Vergleichung.

Es beträgt: die Gesammt-Einnahme	1395693	37
„ „ Ausgabe	673155	20½
bleiben Rest	722538	16½

und dieser besteht:

a. in liquidirten Ausständen	22 fl.	7	kr.
b. in Kassevorrath	722516 „	9½	„
zusammen wie oben	722538 fl.	16½	kr.

Der Kassevorrath von 722516 fl. 16½ kr. ist indessen nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben des Rechnungsjahres 1873 verwendet.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 31. Juli 1874 wird sich auf den anliegenden Handbuchs-Auszug bezogen.

Darmstadt, den 31. Juli 1874.

Feidel.

Revidirt, ohne daß sich für vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, den 26. October 1874.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.

Wernher.

Schuchard.

Anlage
zu der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1872.

Auszug
aus den Büchern der Brandversicherungs-Kasse von den Jahren 1873 und 1874.

Einnahme.	1873. fl.	1873. kr.	1874. fl.	1874. kr.
1. Kassevorrath aus 1872|73, nach der vorstehenden Rechnungsablage, resp. dem unten folgenden Abschlusse	722516	9½	75164	59¾
2. An ausgeschriebenen Beiträgen	26172	11	—	—
Zusammen	748688	20½	75164	59¾

Ausgabe.	1873. fl.	1873. kr.	1874. fl.	1874. kr.		
3) An vergüteten Brandschäden nebst Besichtigungs- u. Abschätzungskosten	356908	10	53994	47		
4) Besoldungen und Pensionen	5719	50	2960	40		
5) Gebühren der Großherzoglichen Steuercommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern	6137	40	—	—		
6) An Repartitionsgebühren	2803	43¾	—	—		
7) Miethe und Unterhaltung der Kanzlei	580	18	266	8		
8) Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten	533	4	687	38		
9) Porto und Botenlohn	3	8	—	30		
10) Deserviten und Auslagen	388	6	—	—		
11) Kosten für die summarische Revision der Brandversicherungskapitalien	12	48	15	—		
12) Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	300	—	—	—		
13) An Depositen	300000	—	—	—		
14) An zufälligen Ausgaben	136	33	127	59		
					673523	20¾
Verglichen ergiebt sich ein Einnahme-Mehrbetrag von					75164	59¾
welcher oben für 1874 in Einnahme gestellt ist.						58052 42
Verglichen bleibt Vorrath am heutigen Tage						17112 17¾

nämlich:

in baarem Gelde .... 557 fl. 6¾ kr.
in decretirten Vorlagen 16655 „ 11 „
zusammen 17112 fl. 17¾ kr.

Darmstadt, am 31. Juli 1874.

Großherzogliche Brandversicherungskasse.
Feibel.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt, am 10. März 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Bekanntmachung,

das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Januar 1875, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, wird in Gemäßheit der in § 74 dieses Reglements enthaltenen Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. Februar 1875.

Großherzogliches Gesammt-Ministerium.

Hofmann.

Rothe.

Bekanntmachung,
betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.
Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 34) das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (siehe § 46 Al. 3).

§ 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§ 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§ 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlichst ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangs-Barrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 58).

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Communalstraßen oder Vicinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§ 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siedrohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Auge fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§ 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserner Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheits-Ketten oder -Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen.

§ 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen
bis einschließlich	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
" "	1/300	" 6. "	" 10. "
" "	1/200	" 5. "	" 8. "
" "	1/100	" 4. "	" 7. "
" "	1/60	" 3. "	" 5. "
" "	1/40	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und

" " " " 1 : 40 " " 5. "

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1) die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird.

2) die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,

3) durch geeignete Control-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14.

Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§ 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen, sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens $3_{,000}$ Meter, im letzteren höchstens $3_{,600}$ Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens $1_{,400}$ Meter, im letzteren höchstens $1_{,200}$ Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von $0_{,046}$ Meter

oberer und $0_{,035}$ Meter unterer Länge und Breite bei $0_{,076}$ Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über $0_{,250}$ Meter Breite und $0_{,280}$ Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur $0_{,140}$ Meter Breite und $0_{,120}$ Meter Höhe haben.

§ 16.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§ 17.

Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verflossen sind.

§ 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§ 19.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 20.

Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 21.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter der Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station und sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hilfe geleistet haben und zurückzubefördern sind (siehe § 22).

§ 22.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen oder in Nothfällen;
b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:
beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§ 24.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend construirte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§ 25.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf der Langseite der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (siehe auch § 35 und § 45).

§ 26.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,
für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute

festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruction versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden; sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zuggattung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergang aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§ 28.

Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im § 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die nach § 13 (siehe auch § 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§ 29.

Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 30.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 31.

Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deßalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 32.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 (siehe auch § 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von nicht mehr als 1:200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten oder Kuppelungen (siehe § 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§ 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammen gezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens § 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 35.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im § 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§ 36.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens $^1/_4$ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§ 37.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 38.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 39.

Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 40.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß **vorn** mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und **hinten** mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§ 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 41.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten.

§ 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 43.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 44.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,

2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 45.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen schweren Calamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§ 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit den Modificationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe § 1 Al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von den diensthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§ 47.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit

letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 49.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 50.

Für die gemäß §§ 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§ 51.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zugs entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 52.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in

der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Officieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten

Den Festungs-Commandanten, Fortifications-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifications-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz oder sonstigen

Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62.

Wer den Bestimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Bestimmuugen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den neuesten Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen und unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 64.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- und Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§ 65.

Ein Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Behörde.

§ 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirector und der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebs-Inspector,
3) die Betriebs-Inspectoren, Betriebs-Bauinspectoren, Betriebs-Controleure und Ober-Zugmeister,
4) die Eisenbahn-Baumeister und Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahncontroleur,
8) die Stationsvorsteher beziehungsweise Bahnhofs-Inspectoren und Bahnhofs-Verwalter,
9) die Stations-Aufseher und Bahnhofs-Aufseher,
10) die Stations-Assistenten und Bahnhofs-Inspections-Assistenten,
11) die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter,
12) die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Conducteure und Wagenwärter,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 67.

Allen im § 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§ 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Officiere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§ 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disciplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§ 70.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Directionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Directionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 73.

Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 74.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

№ 10.

Normalprofil

des lichten Raumes

für die

Eisenbahnen Deutschlands

für

die freie Bahn. die Bahnhöfe.

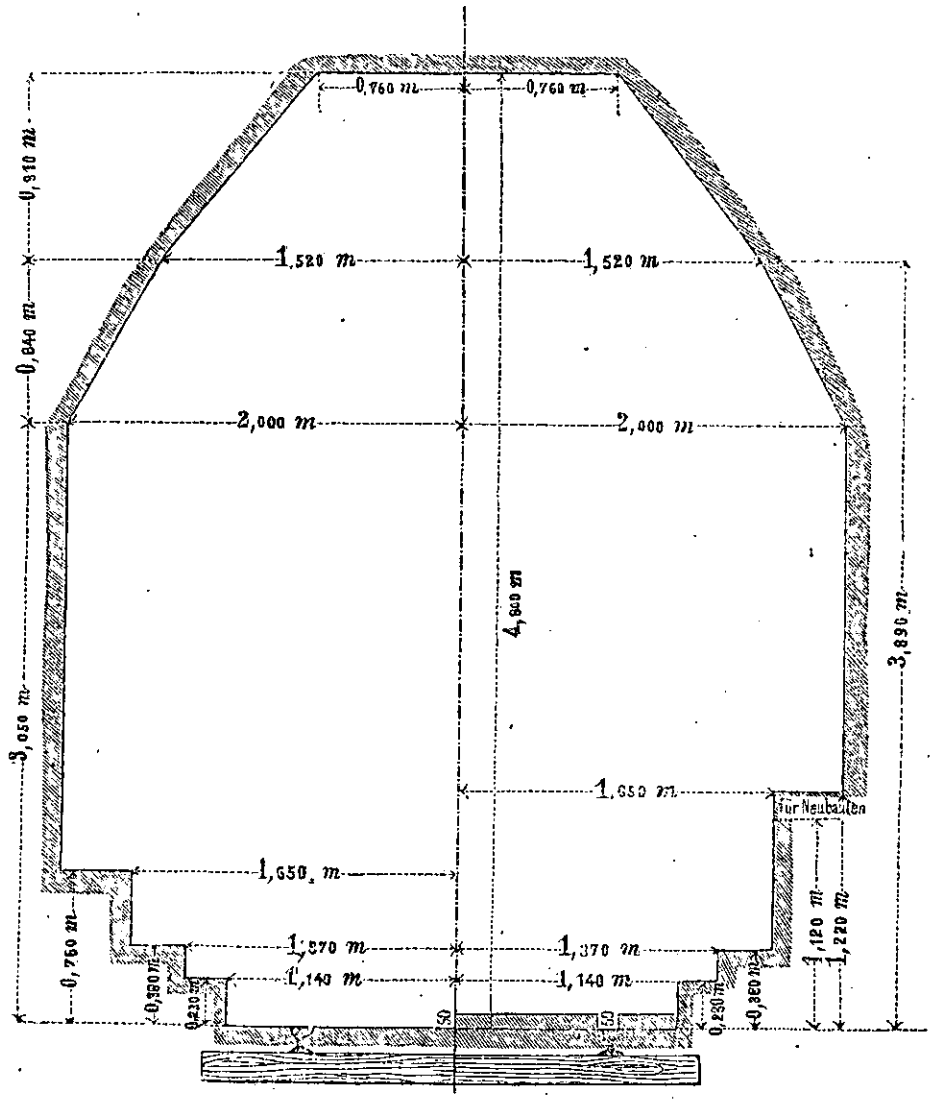

Bekanntmachung,

die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Januar 1875, betreffend den Erlaß einer Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, wird in Gemäßheit der in pos. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen" enthaltenen Vorschrift hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. Februar 1875.

Großherzogliches Gesammt-Ministerium.

Hofmann. Rothe.

Bekanntmachung,

betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.
Vom 4. Januar 1874.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das durch Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands hat der Bundesrath des Deutschen Reichs die nachfolgende

Signalordnung
für die
Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Personal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A. nach B. (Abmeldesignal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B. nach A. (Abmeldesignal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

Signal 1: langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben, 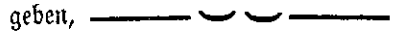

„ 2: das vorhergegebene Signal zweimal zu geben, 

„ 3: langer, langer, langer, langer Ton, 

„ 4: kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben, 

b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Lichte dem Zuge entgegen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
6. Der Zug soll langsam fahren.	Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit E. bezeichnet sein.	Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.
7. Der Zug soll halten (Haltsignal).	Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand hin und her.	Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne hin und her, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmaste wie folgt gegeben werden:

Signal 5: der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).	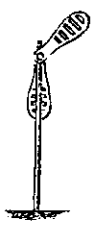	Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	 Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.
Signal 6: Der Zug soll langsam fahren.	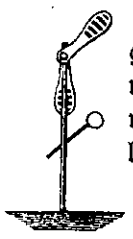	Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.	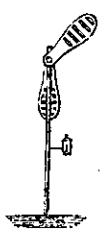 Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.
Signal 7: Der Zug soll halten (Haltsignal).		Rechtsseitiger Telegraphenarm wagrecht gestellt.	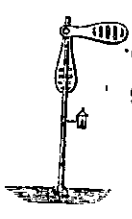 Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt" zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.	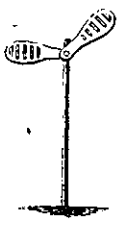	Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	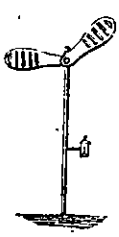 Weißes Licht der Signallaterne.

9. Halt.	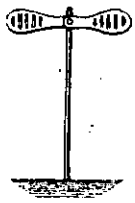	bei Tage: Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.	bei Dunkelheit: Rothes Licht der Signallaterne. 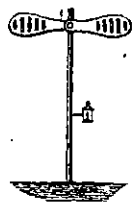

II. Signale auf und vor den Bahnhöfen.

a) Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen.	Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
11. Einsteigen.	Zwei markirte Schläge.
12. Abfahrt.	Drei markirte Schläge.

b) Die optischen Signale am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen sind folgende:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
13. Einfahrt ist gesperrt.	 Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.	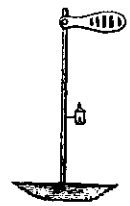 Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht u. nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) grünes Licht.
14. Einfahrt ist frei.	 Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).	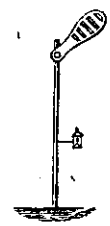 Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) weißes Licht.

15) In einer Entfernung von 600 bis 1000 Meter vor dem Bahnhofs-Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal in automatischer Verbindung mit dem ersteren aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe bestehen in deren Mitte eine Laterne sich befindet.

Zeigt der Bahnhofs-Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt",

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe, und bei Dunkelheit die in derselbe befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt, während bei dem Signal am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei"

die Scheibe horizontal liegt oder parallel zur Bahnlinie steht — die Laterne weißes Licht zeigt.

c) Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.	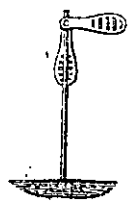 bei Tage: Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.	bei Dunkelheit: Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen. 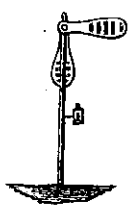

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Zug darf einfahren.	 Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	 Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d) Die optischen Signale an den Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
16. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei.	 Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.	 Weißes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Signallaterne.
17. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt.	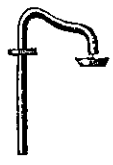 Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.	 Rothes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Signallaterne.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
1. Kennzeichnung der Spitze des Zuges:		
a) wenn der Zug auf eingeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt.	Kein besonderes Zeichen.	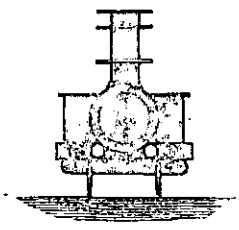 Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.
b) wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt.	Kein besonderes Zeichen.	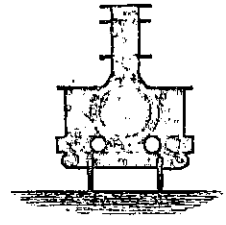 Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
19) Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).	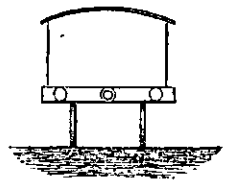 An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.	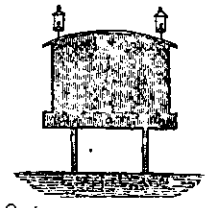 An der Hinterwand des letzten Wagens zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen. Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.
20. Es folgt ein Extrazug nach.	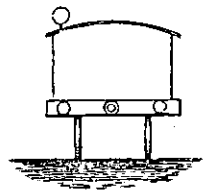 Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf der Hinterwand des letzten Wagens oder zu jeder Seite desselben.	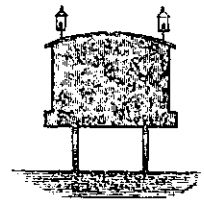 Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch hinten grünes Licht zeigt. Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.
21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.	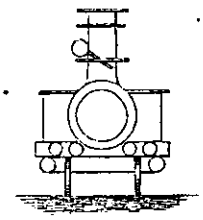 Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	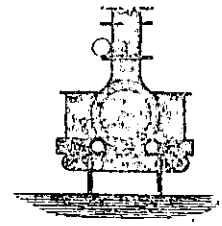 Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.
22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.	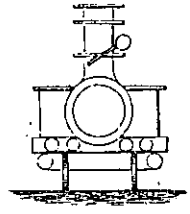 Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.	Kein besonderes Signal.
23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.	Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.	Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a) mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal).	Ein mäßig langer Pfiff, ———
25. Bremsen anziehen.	Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander, ‿ ‿ ‿
26. Bremsen loslassen.	Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander, ——— ———

b) mit der Mundpfeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen.	Ein mäßig langer Pfiff, ———
28. Abfahrt.	Zwei mäßig lange Pfiffe, ——— ———

V. Rangirsignale.

a) Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben:

Vorziehen.	Ein langer Pfiff oder Ton. ———
Zurückdrücken.	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne. ——— ———
Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander, ‿ ‿ ‿

b) Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.

2) Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

   Dieselbe wird durch das „Centralblatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publicirt.

   Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzutheilen.

3) Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1875 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, am 15. März 1875.

Inhalt: 1) Regulativ, betreffend den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen. — 2) Regulativ, betreffend den Geschäftsgang bei den Provinzialausschüssen. — 3) Concurrenz-Eröffnungen. — 4) Berichtigungen.

Regulativ,
betreffend den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen.

Auf Grund des Artikels 74 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen wird zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen ist ein verschiedener, je nachdem dieselben

A. als Verwaltungsgericht nach mündlicher Verhandlung unter den Partheien, der Regel nach in öffentlicher Sitzung, über Streitigkeiten des öffentlichen Rechts entscheiden oder

B. in den übrigen ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Angelegenheiten beschließen. Diese Angelegenheiten beziehen sich entweder

a) auf ihre Verrichtungen als Staatsaufsichtsbehörde über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, oder auf die ihnen übertragene Besorgung von Angelegenheiten der allgemeinen Landes-Verwaltung, oder

b) auf die Verwaltung der Kreis-Verbands-Angelegenheiten.

In gleicher Weise (B) sind zu behandeln proceßleitende oder sonst von der mündlichen Verhandlung ausgenommene Verfügungen im Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 2.

A. Als Streitigkeiten des öffentlichen Rechts sind nach Art. 55 ff. des Gesetzes vom 12. Juni 1874 zu behandeln:

1. Die Entscheidung über die Folgen einer von dem Kreistag für nicht entschuldigt erklärten Ablehnung eines unbesoldeten Amtes in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises oder der thatsächlich erfolgten Entziehung von der Verwaltung solcher Aemter. In dem Verfahren nimmt ein von dem Kreistag gewählter Bevollmächtigter die Obliegenheiten des Klägers wahr. (Art. 7.)

Dasselbe gilt von der Entscheidung über die Folge einer von dem Kreisausschuß für nicht entschuldigt erklärten Ablehnung des Amtes eines gewählten Mitglieds der Kreis-Schulcommission oder der thatsächlich erfolgten Entziehung von der Verwaltung dieses Amtes. (Art. 76 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen betr.).

2. Die auf Grund des Art. 48. I. dem Kreisausschuß zuständigen Entscheidungen, nämlich:

a) nach der Verordnung vom 15. August 1816 wegen Ablösung der fiscalischen Zehnten und dem Gesetz vom 13. März 1824, die Ablösung der Privatzehnten betr.,

b) nach der Verordnung vom 21. Mai 1817, die Verwandlung der fiscalischen Grundrenten in eine ständige jährliche Grundrente betr. und nach dem Gesetz vom 7. Mai 1849, den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.,

c) nach dem Wildschadensgesetz vom 6. August 1810 und dem Reglement vom 14. Juli 1854 über das bei Wildschadensklagen einzuhaltende Verfahren,

d) nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. September 1814 und dem Gesetz vom 19. Mai 1827, die Erstreckung derselben auf die Provinz Rheinhessen betr., und nach Art. 2 und 4 der Landgemeindeordnung und Art. 5 der Städteordnung.

Ebenso sind zu behandeln die Entscheidungen nach Art. 3 der Landgemeindeordnung.

e) nach Art. 6 des Gesetzes vom 23. October 1830, die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen betr., über Gemarkungsstreitigkeiten,

f) nach den beiden Verordnungen vom 9. Februar 1811 über die bei Theilung geschlossener Güter entstehenden Streitigkeiten über Verwandlung der darauf haftenden Grundbeschwerden in ständige Leistungen und deren Verunterpfändung auf einzelne Grundstücke, sowie über die bei Theilung einzelner Grundstücke oder Gebäude entstehenden Streitigkeiten über den Abkauf von Grundbeschwerden oder deren Verunterpfändung auf einzelne Grundstücke,

g) nach der Verordnung vom 10. September 1819 über Streitigkeiten über das Zusammenlegen von Grundbeschwerden auf ein Grundstück oder Vertheilung der bereits consolidirten Grundrenten auf mehrere Grundstücke,

h) nach Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betr., über die Feststellung des Jahresbetrags bei unständigen Grundrenten zum Behuf der Ablösung in Fällen, wofür nicht bereits gesetzliche Vorschriften bestehen,

i) nach dem Gesetz vom 15. September 1851, die Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien betr.,

k) nach dem Gesetz vom 6. August 1848, die Allodification der Erb- und Landsiedeleihen betr., sowie nach dem Gesetz vom 2. Mai 1849, die Aufhebung des Lehensverbands betr.,

l) nach dem Gesetz vom 29. Januar 1836, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlichen Stellen oder Schulstellen zu leistenden Frohnden betr., bezüglich der Vermessung und Verwandlung solcher Frohnden,

m) nach dem Gesetz vom 3. October 1849, betr. die Ablösung von Leistungen, welche auf Grundstücken oder Grundrenten haften und nicht dem Art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 unterliegen,

n) nach Art. 6 und 13 des Gesetzes vom 2. August 1858, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.,

o) nach dem Gesetz vom 18. August 1871, die Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parcellen und Feldwege-Anlagen betr.,

p) nach Art. 29 des Gesetzes vom 20. Februar 1853, die Errichtung und Beaufsichtigung von Wassertriebwerken an Bächen betr.,

3. Die auf Grund des Art. 48. II. 1 bis 5 dem Kreisausschuß zuständigen Entscheidungen, nämlich:

a) über bestrittene Ansprüche der Ortsbürger an dem Genusse des Gemeinde-Vermögens,

b) wenn der Gemeinde-Vorstand einer Ausgabe widerspricht, welche der Gemeinde im öffentlichen Interesse von der Regierungsbehörde angesonnen wird, darüber, ob die Ausgabe und in welcher Größe gemacht werden soll. Ist die Voraussetzung der Nothwendigkeit der Ausgabe durch Gesetz oder Verordnung fest bestimmt, so hat der Kreisausschuß nur über die Größe der Ausgabe zu entscheiden. Dem Kreisausschuß steht eine Entscheidung nicht zu, wenn die Voraussetzung der Nothwendigkeit und der Umfang der Ausgabe durch Gesetz oder Verordnung fest bestimmt ist oder die Entscheidung anderen Behörden als der Bezirksverwaltungsbehörde ausdrücklich übertragen ist.

Beispiele solcher dem Kreisausschuß zustehender Entscheidungen finden sich angeführt in Art. 49 der Landgemeindeordnung und in Art. 2, 7, 42, 47, 71, 79 des Gesetzes, das Volksschulwesen betr.,

c) wenn Gemeinden über die Frage streiten, ob Ausgaben, für welche keine privatrechtliche Verbindlichkeiten bestehen, im öffentlichen Interesse von der einen oder der anderen Gemeinde, oder von mehreren gemeinschaftlich und in welchem Verhältnisse zu tragen sind,

d) über Streitigkeiten, welche die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände zum Gegenstand haben (Art. 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1871),

e) über Beschwerden wegen Zuziehung zu den Umlagen oder Ausschlägen jeder Art der politischen Gemeinden, mag die Beschwerde gegen die Erhebung der Umlage oder des Ausschlags selbst oder gegen die Beitragspflicht oder gegen das angenommene Beitragsverhältniß des Einzelnen gerichtet sein.

Zu vergleichen ist Art. 96 der Städteordnung und Art. 84 der Landgemeindeordnung.

4. Die auf Grund des Art. 48. III. 4. 5. 9. 10. 11. 12 dem Kreisausschuß zuständigen Entscheidungen, nämlich:

a) über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen (Stadtverordnetenversammlung, bezw. Gemeinderath). Zu vergleichen Art. 120 der Städteordnung und Art. 95 der Landgemeindeordnung. Ferner einzelne Fälle in Art. 115, 116 der Städteordnung und Art. 90, 91 der Landgemeindeordnung. Dahin gehören insbesondere auch die Entscheidungen über Einwendungen gegen den von der Gemeindevertretung beschlossenen Gemeindevoranschlag (Art. 83 der Städteordnung und Art. 71 der Landgemeindeordnung),

b) über Beschwerden gegen Disciplinarverfügungen des Bürgermeisters oder Magistrats (Art. 51 der Städteordnung),

über Disciplinarbestrafung der Gemeindebeamten, sofern das dem Kreisrath zustehende Maß der Disciplinarstrafe (30 Mark, Art. 51 der Städteordnung) nicht ausreicht. In demselben Maße steht dem Kreisrathe auch die Disciplinarstrafbefugniß über die Gemeindebeamten der Landgemeinden zu,

über Suspension der Gemeindebeamten und Entlassung derselben vom Dienste, sofern solche der Aufsichtsbehörde zusteht,

ferner über Disciplinarsachen gegen Angestellte des Kreises — auch gegen diese kann der Kreisrath Disciplinarstrafen bis zu 30 Mark verhängen (Art. 98 pos. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874) und die Zuständigkeit des Kreisausschusses tritt daher erst ein, wenn das dem Kreisrath zustehende Maß der Disciplinarstrafe nicht ausreicht,

der Kreisausschuß kann Disciplinarstrafen bis zu 180 Mark und Suspension von Dienst und Gehalt bis zu drei Monaten verhängen, —

c) über Recurse gegen die Verweigerung der Ortsbürgeraufnahme (zu vergleichen Art. 72 der Städteordnung und Art. 60 der Landgemeindeordnung),

d) über Einwendungen gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes eines Garnisonortes über Erinnerungen gegen das Einquartierungskataster (§ 6 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr.),

e) über Einwendungen von Gemeinden oder Privaten gegen Bachregulirungsarbeiten, zu deren Kosten sie nicht herangezogen werden sollen (Art. 10 des Gesetzes vom 19. Februar 1853),

f) über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen oder zum Beginn eines Gewerbebetriebs auf Grund der §§ 16, 24, 25, 27, 30 (Absatz 1), 32, 33, 34 (Genehmigung zum Handel mit Giften) der deutschen Gewerbeordnung,

über die Untersagung eines Gewerbebetriebs in den Fällen der §§ 15 und 35 der Gewerbeordnung (im Fall des § 15 und ebenso im Fall des § 37 entscheidet der Kreisausschuß über den Recurs gegen die untersagende Verfügung der Polizeibehörde),

sowie über den Recurs gegen die versagende Verfügung der Ortspolizeibehörde im Fall des § 43 der Gewerbeordnung.

5) In gleicher Weise sind zu behandeln die dem Kreisausschuß nach Art. 56 der Städteordnung zustehenden Entscheidungen über Recurse gegen Verfügungen der Bürgermeister von Städten, wodurch eine polizeiliche Zwangsmaßregel angeordnet oder ausgeführt worden ist, oder über den Erfolg der durch solche (an sich nicht angefochtene) Polizeimaßregeln entstandenen Kosten erkannt worden ist.

§ 3.

B. Das in den Art. 55 bis 65 und 68 bis 71 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 vorgezeichnete Verfahren findet nicht nothwendig Anwendung in den übrigen der Zuständigkeit des Kreisausschusses zugewiesenen Angelegenheiten. Diese sind insbesondere:

a. In Angelegenheiten der Staatsaufsicht und der allgemeinen Landesverwaltung:

1) Entscheidungen über Einwendungen gegen Entscheidungen der Gemeindevorstände über Stimmberechtigung oder Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen — Art. 48. II. 6 — (vgl. Art. 21 der Städteordnung und Art. 21 der Landgemeindeordnung, Art. 22 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., § 3 Absatz 2 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870).

2) Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind

(Art. 19 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betr.) — Art. 48. II. 7.

3) Wenn im öffentlichen Interesse eine subsidiär der Gemeinde obliegende Ausgabe nothwendig wird und bestritten ist, daß oder in welchem Verhältniß diese Ausgabe von einem privatrechtlich Verpflichteten zu tragen sei, so hat, im Fall das öffentliche Interesse eine Verschiebung der Ausgabe nicht gestattet, der Kreisausschuß provisorisch und unter Vorbehalt des Rechtswegs festzustellen, von wem und in welchem Verhältniß einstweilen die im öffentlichen Interesse nothwendige Ausgabe, deren Größe er unter Ausschluß eines Recurses festzustellen hat, zu bestreiten ist — Art. 48. III. 1.

4) Beschlußnahme über die Frage, ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist, mit der Maßgabe, daß auch hier der Beschluß des Kreisausschusses als Provisorium bis zur Entscheidung in dem gerichtlichen Verfahren gilt und bis dahin darnach zu verfahren ist — Art. 48. III. 2.

5) Beschlußnahme über Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen, wenn der Kreisrath Anstand nimmt, solche zu ertheilen (vgl. Art. 48, 49 pos. 6 letzter Absatz, 86 der Städteordnung, Art. 47, 48 pos. 6 letzter Absatz, 74 der Landgemeindeordnung),

ebenso über Beanstandung von Gemeindebeschlüssen oder von Gemeindevoranschlägen, welche der Kreisrath zu diesem Zweck dem Kreisausschuß vorlegt (vgl. Art. 85, 122 der Städteordnung, Art. 73, 96 der Landgemeindeordnung),

und über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung, welche zu diesem Zweck der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden (vgl. Art. 46 und 49 pos. 2, 51 Absatz 2 der Städteordnung, Art. 48 pos. 2 der Landgemeindeordnung) — Art. 48. III. 3.

6) Beschlußnahme über Einwendungen gegen die Gesetzlichkeit der Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten bei Gemeindewahlen, sowohl wenn solche von Einzelnen erhoben werden, als wenn der Kreisrath von Amtswegen die Gültigkeit der Wahl beanstandet (vgl. Art. 25 der Städteordnung und Art. 25 der Landgemeindeordnung) — Art. 48. III. 6.

7) Beschlußnahme über Bestätigung oder Nichtbestätigung des Bürgermeisters einer Landgemeinde, wenn der Kreisrath die Bestätigung beanstandet (vgl. Art. 34 der Landgemeindeordnung) — Art. 48. III. 7.

Beschlußnahme darüber, ob einem zum Bürgermeister Gewählten die Führung des Geschäfts eines Wirths neben der Ausübung des Bürgermeisteramtes gestattet werden kann (Art. 30 der Landgemeindeordnung).

Gutächtliche Aeußerung über die, nach zweimaliger Nichtbestätigung einer Bürgermeisterwahl, dem Ministerium des Innern zustehende Ernennung eines Bürgermeisters auf drei Jahre (Art. 34 der Landgemeindeordnung).

8) Beschlußnahme über Genehmigung von statutarischen Anordnungen der Gemeindevorstände, soweit zu denselben nicht die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich ist — Art. 48. III. 8.

Gutächtliche Aeußerung über die Genehmigung von Ortsstatuten, soweit zu denselben die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich ist — Art. 48. VI. 3.

9) Beschlußnahme über Ergänzung der beschlußfähigen Zahl einer Stadtverordneten-Versammlung oder eines Gemeinderaths, wenn wegen eigener Betheiligung von Mitgliedern der Gemeindevertretung eine beschlußfähige Versammlung derselben nicht möglich ist — (Art. 43 der Städteordnung, Art. 42 der Landgemeindeordnung).

10) Beschlußnahme über die Zustimmung zu Polizeireglements für den ganzen Kreis oder für Theile desselben (zwei oder mehr Gemeinden) — Art. 48. V. 1 (vgl. Art. 56 zweiter Absatz pos. 1 der Städteordnung, Art. 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874.)

11) Beschlußnahme über die Zustimmung zu polizeilichen Ordnungen über Benutzung des Wassers, über Feuerlöschanstalten, Bausachen und feldpolizeiliche Angelegenheiten — Art. 48. V. 2.

12) Beschlußnahme über die Zustimmung zu den im Art. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1853, die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche betr., und im Art. 28 des Gesetzes vom 20. Februar 1853, die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen betr., bezeichneten Reglements — Art. 48 V. 3.

13) Beschlußnahme über die Zustimmung zu den für Gemarkungen, welche nicht mit einer Gemeinde verbunden sind und mehreren Eigenthümern gehören, behufs der Erfüllung der denselben im öffentlichen Interesse obliegenden gemeinschaftlichen Verpflichtungen erforderlichen statutarischen Anordnungen (z. B. Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1871) — Art. 48. V. 4.

14) Gutächtliche Aeußerung über die administrative Frage, ob eine Gemeinheitstheilung zuzulassen sei (Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. September 1814 § 52 und Gesetz vom 19. Mai 1827 Art. 23), deren Entscheidung dem Ministerium des Innern zusteht — Art. 48. VI. 1.

15) Gutächtliche Aeußerung über Ortsbaupläne und Baupläne für ganze Ortsstraßen — Art. 48. VI. 2 — die Genehmigung solcher Baupläne steht ebenfalls dem Ministerium des Innern zu.

16) Gutächtliche Aeußerung über alle Angelegenheiten, welche dem Kreisausschuß zu diesem Zweck von den Staatsbehörden überwiesen werden — Art. 47. 4.

17) Zuwiderhandlungen gegen die Dienstpflichten der Gemeinderathsmitglieder können auf Antrag des Bürgermeisters durch Beschluß des Kreisausschusses mit Ordnungsstrafe geahndet werden — Art. 45 der Landgemeindeordnung.

18) Ueber Stellung vor Gericht eines niederen Gemeindedieners wegen Dienst-Verbrechens oder Vergehens hat der Kreisausschuß zu beschließen — Art. 51 der Städteordnung.

b. In Angelegenheiten des Kreis-Verbands

im Allgemeinen:

1) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistags, soweit damit nicht besondere Commissionen, Commissäre oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden — Art. 47. 1.

2) Verwaltung der Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistags, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreiskasse-Voranschlags — Art. 47. 2.

3) Ernennung der Angestellten des Kreises und Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung derselben — Art. 47. 3;

und im Besonderen:

4) Vertretung des Kreistags in Verwaltung aller Angelegenheiten des Landarmenverbands und Vorlage an den Kreistag über die bezügliche Geschäftsführung — Art. 31 pos. 12 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 und Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1871.

5) Entscheidung über Ansprüche der Ortsarmenverbände auf Beihülfe durch den Landarmenverband in Gemäßheit der Art. 7 und 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 — Art. 48. III. 13.

6) Besorgung der Geschäfte der Unterstützungscommission zur Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 (Reg.-Bl. von 1868 Seite 925) — Art. 48. IV.

7) Die Besorgung der Geschäfte des Lieferungsverbandes zur Beschaffung der Landlieferungen und Untervertheilung derselben auf die Gemeinden in Gemäßheit (des § 5 pos. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung und der Bekanntmachung vom 25. Juli 1870 pos. 2b; jetzt) des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, insbesondere § 18 — Art. 48. IV.

8) Regelung der Grundsätze und der Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den Kreis nach § 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, bezw. Art. 75 des denselben Gegenstand betreffenden Gesetzes vom 7. August 1869 — Art. 48. IV —*

* Die unter 6, 7 und 8 bezeichneten Geschäfte kann der Kreistag auch besonderen Commissionen statt des Kreisausschusses übertragen.

9) Die Wahl dreier Mitglieder der Kreis-Schulcommission aus den zu Mitgliedern des Kreistags wählbaren Einwohnern des Kreises und die Beschlußnahme über Ablehnungsgründe, welche von den Gewählten vorgebracht werden — Art. 76 des Gesetzes über das Volksschulwesen.

10) Die Aufforderung zur Uebernahme eines unbesoldeten Amtes in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises — Art. 7 Absatz 4.

11) Prüfung der Beschwerden von Gemeinden wegen Ueberbürdung mit Kreisabgaben und eintretenden Falls Stellung von Anträgen auf Abänderung bei dem Kreistage — Art 11.

12) Vorschlag wegen Bildung der Wahlbezirke zur Wahl der Kreistagsabgeordneten durch die Bevollmächtigten der Gemeindevorstände und wegen Vertheilung der von denselben zu wählenden Kreistagsabgeordneten auf dieselben, sowie periodische Revision dieser Eintheilung — Art. 19.

13) Aufstellung, Bekanntmachung und Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Kreistagsabgeordneten — Art. 21.

14) Bestimmung der Wahlorte zur Wahl der Kreistagsabgeordneten durch die Bevollmächtigten der Gemeinde-Vorstände — Art. 22.

15) Vorläufige Prüfung der Protocolle über die Wahlen der Kreistagsabgeordneten — Art. 28.

16) Beschlußfassung über die Zusammenberufung des Kreistags — Art. 33 Abs. 6.

17) Ausarbeitung besonderer Propositionen für den Kreistag — Art. 34.

18) Aufstellung des Kreiskasse-Voranschlags und Ausarbeitung des Verwaltungsberichts — Art. 40.

19) Ernennung des Kreiskasse-Rechners — Art. 41 Absatz 1.

20) Die Bestimmung eines Mitglieds des Kreisausschusses zur Theilnahme an den Visitationen des Kreiskasse-Rechners — Art. 41 Absatz 1.

21) Bewilligung von Fristen zur Abführung von Ausständen der Kreiskasse — Art. 41 Absatz 2.

22) Entscheidung über Einwendungen gegen Weisungen des Kreisraths zur Beitreibung von Ausständen der Kreiskasse — Art. 41 Absatz 2.

23) Wahl eines Mitglieds des Kreisausschusses zur Controlirung der unständigen Einnahmen der Kreiskasse — Art. 42.

24) Vorläufige Prüfung und Begutachtung der Kreiskasse-Rechnung — Art. 43 Absatz 1.

25) Veröffentlichung eines Auszugs der abgeschlossenen Kreiskasse-Rechnung — Art. 43 Absatz 3.

c. Im Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

im Allgemeinen:

1) Alle proceßleitenden Verfügungen, soweit sie nicht von dem Kreisrathe getroffen worden sind.

im Besonderen:

2) Die Zurückweisung eines unzweifelhaft rechtlich unbegründeten Anspruchs nach Art. 57 Absatz 1.

3) Die Entscheidung über einen gegen eine öffentliche Behörde gerichteten Klageantrag nach Vorschrift des Art. 58 Absatz 2.

4) Die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige zu erkennenden Strafen — Art. 61 Absatz 2.

5) Beschlußfassung, ob ein Recurs gegen einen Beschluß des Kreis-Ausschusses, wodurch die Suspension eines Gemeinde- oder Kreisbeamten verfügt wird, aufschiebende Wirkung haben soll — Art. 67 Absatz 3.

6) Festsetzung des von dem unterliegenden Theil zu erhebenden Aversionalbetrags und der von demselben zu erstattenden baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils — Art. 70, 71.

7) Entscheidung über Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, daß die Art der Vollstreckung mit dem Inhalt der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimmt — Art. 73.

8) Leitung des Schriftwechsels unter den Partheien nach eingelegter Berufung an den Provinzial-Ausschuß — Art. 104 bis 106.

Dem Kreis-Ausschuß bleibt es jedoch unbenommen, auch in den vorstehend unter B. a. bis c. aufgeführten dazu geeigneten Fällen die Betheiligten bezw. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in seine öffentliche Sitzung vorzuladen.

§ 4.

Allgemeine Vorschriften für das Verfahren.

1) Der Kreisrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die rasche Erledigung der Geschäfte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs.

2) Der Kreisrath beruft den Kreisausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

3) Im Fall der Verhinderung des Kreisraths werden seine Befugnisse von dem für solche Fälle von dem Ministerium des Innern bezeichneten Stellvertreter ausgeübt.

4) Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Um-

stände verhindert ist, einer Sitzung des Kreisausschusses beizuwohnen oder sich den ihm sonst obliegenden Geschäften zu unterziehen, hat dieß dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

5) Die Mitglieder sind zu den Sitzungen, sofern diese nicht an im Voraus bestimmten regelmäßigen Sitzungstagen stattfinden, von dem Vorsitzenden schriftlich und so rechtzeitig einzuladen, daß die Einladung den Mitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung zukommt. Wenn irgend möglich hat aber die Einladung so frühzeitig zu erfolgen, daß, wenn mehr als zwei Mitglieder ihre Verhinderung anzeigen sollten, auch die Abbestellung der Uebrigen noch rechtzeitig erfolgen kann.

6) Unter Voraussetzung der rechtzeitigen und schriftlichen Einladung sämmtlicher Mitglieder (als welche auch die Vorausbestimmung regelmäßiger Sitzungstage für diese gilt) genügt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschusses. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7) Werden Anträge auf Entscheidung bezw. Beschlußfassung des Kreisausschusses von einem Betheiligten bei dem Kreisrath mündlich vorgebracht, so hat er solche der Regel nach zu Protocoll zu nehmen oder nehmen zu lassen oder sonst actenmäßig zu machen oder machen zu lassen. Doch bleibt es ihm unbenommen, nach Befund, wenn das Vorbringen näherer Begründung oder der Beifügung von Beweisstücken bedarf (Art. 60), den erschienenen Betheiligten auf den Weg schriftlicher Eingabe zu verweisen.

8) Der Kreisrath hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten. Er kann zu diesem Zweck, wenn er nicht selbst das Referat oder Correferat übernimmt, aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten, nach Befinden auch einen Correferenten bestellen. Er kann auch einen dem Kreisausschuß nicht angehörigen Beamten zum Referenten bestellen, der jedoch dann nur eine berathende Stimme hat.

9) Zur Vorbereitung der Sache zur Beschlußfassung des Kreisausschusses kann der Kreisrath, oder unter seiner Mitzeichnung der bestellte Referent, die erforderlichen vorläufigen thatsächlichen Erhebungen machen, Berichte erfordern, Acten einziehen, ein Schriftstück der Gegenparthei zur Erklärung mittheilen, die Partheien, sowie auch Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung vor dem Kreisausschuß vorladen u. dgl.

10) Außerdem ist der Kreisrath befugt, Namens des Kreisausschusses, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, in der Sache selbst vorläufige (provisorische) Verfügungen zu erlassen. Diese Befugniß findet jedoch nicht statt in den in Art. 48. I des Gesetzes vom 12. Juni 1874 (oben § 2 pos. a—p) angeführten Fällen, sowie in dem in Art. 48. III. 12 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 (oben § 2 pos. 4. f) angeführten Fall der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen oder zum Beginn eines Gewerbebetriebs. Der Natur der Sache nach ist diese Befugniß ferner ausgeschlossen

in den Fällen, welche oben unter § 2 pos 1, pos. 4. c. und unter § 3 pos. a. 3, 6—15, pos. b. 9, 22, pos. c. 2—7 aufgeführt sind. Aber auch in allen Fällen, in welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden kann, hat der Kreisrath sorgfältig darauf zu achten, daß dadurch nicht der definitiven Entscheidung, bezw. Beschlußnahme des Kreisausschusses vorgegriffen wird und hat seine vorläufige Verfügung dem Kreisausschuß alsbald (in der nächsten Sitzung) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

11) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Kreisausschusses, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehältlich der Entscheidung des Kreisausschusses, wenn über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

12) Alle Entscheidungen, Beschlüsse ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Der Kreisausschuß des Kreises N. N.

versehen und, vorbehältlich der Vorschrift im letzten Absatz des Art. 52 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, von dem Vorsitzenden vollzogen.

Alle Verfügungen, welche nicht in Decretsform sondern in der Form von Schreiben oder Rescripten ausgefertigt werden, erhalten die Ueberschrift:

Der Kreisausschuß des Kreises N. N.

an

. . . . . .

und werden von dem Vorsitzenden unterschrieben. In den oben unter pos. 8 und 9 bezeichneten Fällen ist über die Unterschrift des Vorsitzenden zu setzen:

Namens des Kreisausschusses:

Der dienstliche Verkehr des Kreisausschusses mit dem Provinzialausschuß hat in der Form von Dienstschreiben zu geschehen.

Die Beschlüsse des Kreisausschusses, welche dem Ministerium vorzulegen sind, werden von dem Kreisrathe mittelst Kreisamtsberichts an das Ministerium eingesendet.

13) Die Concepte der auf Grund collegialischer Berathung gefaßten Beschlüsse des Kreisausschusses sind von wenigstens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu zeichnen.

Die Concepte der Verfügungen, welche in den oben unter pos. 8 und 9 bezeichneten Fällen erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden und, wenn ein anderer Referent für die Sache bestellt ist, von diesem zu zeichnen. Meinungsverschiedenheiten, welche sich hierbei zwischen dem Vorsitzenden und dem bestellten Referenten ergeben, unterliegen der collegialischen Beschlußfassung des Kreisausschusses.

14) Die Zustellung und Ausführung der von dem Kreisausschuß oder Namens des Kreisausschusses gefaßten Beschlüsse erfolgt in der Regel durch die betreffende Bürgermeisterei

oder Localpolizeibehörde. Die Zustellung kann aber auch an Private direct durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein, geschehen.

15) Es ist die Aufgabe des Kreisraths als Vorsitzenden des Kreisausschusses, den nicht juristisch gebildeten Mitgliedern des letzteren die im einzelnen Fall zu entscheidenden Rechtsfragen an der Hand der Gesetze und der geltenden Rechtsgrundsätze so eingehend zu erläutern, daß diese ein möglichst selbstständiges Urtheil über das, was im einzelnen Fall Rechtens ist, sich bilden können.

§ 5.

Besondere Vorschriften für das Verfahren nach Art. 55 ff. des Gesetzes vom 12. Juni 1874 (§ 2 oben).

1) In den im ersten Absatz des Art. 57, sowie im ersten Satz des zweiten Absatzes des Art. 58 bezeichneten Fällen kann die Entscheidung des Kreisausschusses ohne mündliche Verhandlung erfolgen (Vgl. § 3. c. 2, 3).

Dagegen hat die mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn

a) die beklagte öffentliche Behörde solche verlangt, oder

b) der Kreisausschuß solche für erforderlich erachtet, oder

c) der Kläger auf die ohne mündliche Verhandlung erfolgte Entscheidung des Kreisausschusses binnen zehn Tagen nach erfolgter Zustellung den Antrag auf mündliche Verhandlung stellt. Es ist jedoch zu beachten, daß in dem Fall stattgefundener mündlicher Verhandlung von dem unterliegenden Theile der in Art. 70 festgesetzte Aversionalbetrag zu erheben ist.

2) Wenn der Klagschrift oder den im Art. 59 gedachten weiteren Erklärungen der Partheien nicht die nach Art. 60 erforderlichen Duplicate (eins für jede Gegenparthei) des Schriftstücks selbst oder der Anlagen desselben beigefügt sind, so verfügt der Kreisrath die Anfertigung des Fehlenden auf Kosten der säumigen Parthei und treibt die Kosten nöthigenfalls auf administrativem Wege bei. Dasselbe geschieht, wenn das Klagevorbringen mündlich erfolgt ist (§ 4 pos. 7 oben). Doch kann der Kreisrath auch nach Befund das eingereichte Schriftstück zur Beifügung der erforderlichen Duplicate zurückgeben.

3) Nach Art. 61 und 62 kann die Beweiserhebung entweder vor der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisausschuß oder in der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses erfolgen. Ist die Sache sehr einfach oder sehr eilend, so kann der Kreisrath die Beweiserhebung nach den im § 4 pos. 8 und 9 angegebenen Vorschriften vornehmen oder anordnen. In andern Fällen wird die Beschlußfassung wegen der Beweiserhebung sachgemäß dem Kreisausschuß in seiner nicht öffentlichen Sitzung überlassen.

Findet die Beweiserhebung nicht in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses statt, so sind dabei jedesmal die Vorschriften des Art. 63 zu beobachten.

Findet die Beweiserhebung in der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses statt, so ist solche stets durch den Vorsitzenden zu leiten. Fragen an die Zeugen können auch durch die Mitglieder des Kreisausschusses und durch die Partheien gestellt werden; es steht jedoch dem Vorsitzenden zu, solche Fragen der Partheien zurückzuweisen, wenn sie nicht zur Sache gehören oder wenn der Zeuge zu deren Beantwortung nicht verpflichtet ist.

4) Die Beeidigung von Zeugen hat nach geschehener Abhör des einzelnen Zeugen dahin zu erfolgen:

> daß er auf alle ihm vorgelegte Fragen nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet, in keinem Stück eine vorsätzliche Unwahrheit gesagt, oder etwas absichtlich verschwiegen habe.

5) Was die im zweiten Absatz des Art. 61 angezogenen Bestimmungen des bürgerlichen Proceßrechts über die Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und über das Recht, Zeugen oder Sachverständige zu beanstanden, betrifft, so gelten darüber zur Zeit im Wesentlichen die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze.

6) Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Anschlag vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Partheien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben und die Verwarnung hinzuzufügen, daß beim Ausbleiben der Partheien nach Lage der Acten entschieden werden würde. Bleiben beide Partheien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Parthei erscheint; der letztern ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn beide Partheien erschienen sind, der Vernehmung derselben den Vortrag des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen. Findet die Beweiserhebung in der Sitzung des Kreisausschusses statt, so ist nach derseben der erschienenen Parthei bezw. den erschienenen Partheien noch das Wort zu geben.

7) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses; er kann diejenigen, welche Störungen verursachen, zurechtweisen, entfernen lassen, oder nach Maßgabe des Art. 81 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 bestrafen.

8) Nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung findet die Berathung des Kreisausschusses über die zu treffende Entscheidung im Geheimen statt. Eine Mittheilung an Dritte über den Inhalt der Berathung und das Stimmenverhältniß bei der Abstimmung ist untersagt.

Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses. Kann diese Verkündigung nicht sofort in derselben Sitzung, in welcher die münd-

liche Verhandlung stattgefunden hat, geschehen, so ist sie in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen zu vollziehen. In allen Fällen ist aber über die mündlich verkündigte Entscheidung möglichst bald ein schriftlicher mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Partheien mit einer Belehrung über das Recursrecht, die Recursfristen und die Folgen der Versäumniß zuzustellen. Die Frist zur Berufung läuft von der Zustellung dieser schriftlichen Ausfertigung an.

9) Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen vereideten Protocollführer ein Protocoll aufgenommen, welches die wesentlichen Vorgänge enthalten muß und von den an der Sitzung theilnehmenden Mitgliedern des Ausschusses, sowie von dem Protocollführer zu unterzeichnen ist.

10) Nach Art. 70 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 ist das Verfahren von Stempel- und Einregistrirungsgebühr frei. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf das durch die vorhergehenden Artikel neu angeordnete Verfahren vor dem Kreisausschuß. Dagegen ist für diejenigen Eingaben und Gesuche, welche seither schon der Verpflichtung zur Anwendung des Administrativstempels unterlagen, der vorgeschriebene Administrativstempel auch ferner anzuwenden und erst das darauf von dem Kreisausschuß einzuleitende Verfahren ist stempelfrei.

In Bezug auf die Gebühren für Zeugen und Sachverständige hat die Verordnung vom 15. December 1874 zur Anwendung zu kommen.

§ 6.

Besondere Vorschriften für das Verfahren nach Art. 66 des Gesetzes vom 12. Juni 1874.

Nach der angeführten Gesetzesstelle hat der Kreisausschuß bei der Entscheidung über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen oder zum Beginn eines Gewerbebetriebs auf Grund der §§ 16, 24, 25, 27, 30, 32, 33, 34 der deutschen Gewerbeordnung, über die Untersagung eines Gewerbebetriebs in den Fällen der §§ 15 und 35 der Gewerbeordnung und über den Recurs gegen die versagende Verfügung der Ortspolizeibehörde im Fall des § 43 der Gewerbeordnung das durch die Verordnung vom 1. November 1869 für die Provinzialdirection vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

Demzufolge ist zur Vorbereitung der Entscheidung nach den §§ 2—11 und 12 erster Absatz, sodann § 21 der angeführten Verordnung zu verfahren. Die Schlußverhandlung hat sodann nach § 13 bis 16 der Verordnung vor dem Kreisausschuß stattzufinden. Die Genehmigungsurkunde (§ 20 der Verordnung) ist von dem Kreisamt auszufertigen.

Wenn im Fall des § 24 der Verordnung von dem Kreisausschuß die Genehmigung

zum Gewerbebetrieb versagt worden ist, so entscheidet über die dagegen erhobene Beschwerde (§ 25 der Verordnung) der Provinzialausschuß.

§ 7.

Berufungen.

Der Kreisausschuß entscheidet endgültig:

1) im Fall des Art. 29 des Gesetzes vom 20. Februar 1853, die Errichtung und Beaufsichtigung von Wassertriebwerken an Bächen betr. (Art. 48. I. 15 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, § 2 pos. 2. p oben),

2) über Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (Art. 48. II. 7 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, § 3. a. 2 oben).

Ausgeschlossen ist ferner eine Berufung gegen die in Art. 48. V. 1—4 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 und im Art. 30 letzter Absatz der Landgemeindeordnung bezeichneten Beschlußnahmen des Kreisausschusses und der Natur der Sache nach kann solche nicht stattfinden gegen bloße gutächtliche Aeußerungen des Kreisausschusses, sowie gegen Wahlen, die von demselben vorzunehmen sind (Art. 43 der Städteordnung, Art. 42 der Landgemeindeordnung, Art. 76 des Gesetzes über das Volksschulwesen, Art. 41 Absatz 1 und Art. 42 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

Im Uebrigen ist in den unter I. II. und III. des Art. 48 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 bezeichneten Fällen gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses sowohl von Seiten der Betheiligten, als von Seiten des Vorsitzenden des Kreisausschusses im öffentlichen Interesse, die Berufung an den Provinzialausschuß zulässig.

Dasselbe ist der Fall gegen Entscheidungen des Kreisausschusses:

1) wegen der Folgen einer unentschuldigten Ablehnung oder thatsächlichen Entziehung von der Verwaltung unbesoldeter Aemter (Art. 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, Art. 76 des Gesetzes über das Volksschulwesen);

2) über Anträge auf Berichtigung der bekannt gemachten Verzeichnisse der zur Wahl von Kreistagsabgeordneten Wahlberechtigten (Art. 21 des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

3) über Einwendungen gegen Weisungen des Kreisraths wegen Beitreibung von Ausständen der Kreiskasse (Art. 41 Absatz 2, Art. 111 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

4) über Bestrafung ungehorsamer Zeugen oder Sachverständigen (Art. 61 des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

5) über die Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Kreisausschuß (Art. 70 des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

6) wegen Zuwiderhandlungen von Gemeinderathsmitgliedern gegen ihre Dienstpflichten (Art. 45 der Landgemeindeordnung).

7) über die Berufung gegen die Entscheidung der Bürgermeister von Städten über den Ersatz der Kosten einer von ihnen angeordneten (an sich nicht angefochtenen) Polizeimaßregel (Art. 56, letzter Absatz, der Städteordnung).

An das Ministerium des Innern ist zulässig die Berufung gegen die Entscheidung des Kreisausschusses über den Recurs gegen Verfügungen der Bürgermeister von Städten, wodurch eine polizeiliche Zwangsmaßregel angeordnet oder ausgeführt worden ist (Art. 56 pos. 3 Absatz 5 der Städteordnung).

§ 8.

Die unerstreckliche Frist zur Anzeige der Berufung beträgt nach Art 67 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 vierzehn Tage von dem Tag der erfolgten schriftlichen Zustellung der Entscheidung des Kreisausschusses an, wobei der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet wird (Art. 123 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

Eine kürzere Frist zur Anzeige der Berufung ist vorgeschrieben gegen Entscheidungen des Kreisausschusses

1) über Anträge auf Berichtigung der bekannt gemachten Verzeichnisse der zur Wahl von Kreistagsabgeordneten Wahlberechtigten (Art. 21 des Gesetzes vom 12 Juni 1874),

2) über die Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Kreisausschuß (Art. 70 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

§ 9.

Zur Rechtfertigung einer bei dem Kreisausschuß rechtzeitig angezeigten Berufung, welche in der Regel innerhalb der Anzeigefrist selbst zu geschehen hat, kann dem Berufenden auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach die Dauer von vierzehn Tagen nicht übersteigende Fristerstreckung gewährt werden (Art. 104 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

Auch die zur Rechtfertigung der Berufung bestimmte Schrift ist bei dem Kreisausschuß einzureichen, und zwar mit je einem Duplicat der Schrift selbst und ihrer Anlagen für jede Gegenparthei. Zur Ergänzung des etwa Fehlenden ist nach § 5 pos. 2 oben zu verfahren, Das Duplicat der Berufungsrechtfertigung wird von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses der Gegenparthei zur schriftlichen Erklärung binnen einer bestimmten, von acht Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden, Frist mitgetheilt. Auch der Erklärung muß die erforderliche Zahl von Duplicaten beigefügt werden (Art. 105 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

Nach Ablauf der zur Erklärung bestimmten Frist legt der Kreisausschuß (bezw. der Vorsitzende desselben) die sämmtlichen Verhandlungen nebst seinen Acten dem Provinzialaus-

schuß vor und benachrichtigt die Partheien von der erfolgten Absendung der Acten, unter Mittheilung des Duplicats der etwa eingelangten Erklärung an den Berufenden. (Art. 106 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

Wird von dem Provinzialausschuß hierauf noch eine weitere Aufklärung des Sachverhältnisses angeordnet, so hat der Kreisausschuß solche vorzunehmen (Art. 107 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

Die Entscheidung des Provinzialausschusses, sowie der höheren Instanzen, gelangt an den Kreisausschuß, welcher dieselbe den Partheien zuzustellen und erforderlichen Falls zu vollstrecken hat (Artikel 100, 108, 73 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, § 4 pos. 13 oben).

§ 10.

Der Kreisausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind vierzehn Tage vor ihrem Beginn durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

§ 11.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Kreisausschusses dem Ministerium des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich vorzulegen. In derselben ist die Zahl der von dem Kreisausschusse im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien (Art. 48 des Gesetzes vom 12. Juni 1874) gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der processualischen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1874 gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Darmstadt, den 26. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

Anlage.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, und hinsichtlich des Rechts, solche zu beanstanden, gelten zur Zeit im Wesentlichen folgende Grundsätze:

A. In Starkenburg und Oberhessen.

Nach dem gemeinen Civilproceßrecht ist in der Regel Jedermann verpflichtet, einem Andern auf Verlangen gerichtliches Zeugniß zu leisten. Diese Regel leidet indessen folgende Ausnahmen:

1) Das Zeugniß ablehnen dürfen die nächsten Blutsverwandten bis zum 7. Grad einschließlich, Stiefeltern, Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Eheleute und Verlobte; ferner Solche, deren Erklärung ihnen oder einem ihrer nächsten Angehörigen (Art. 130 der Strafproceßordnung) erheblichen Nachtheil an Ehre oder Vermögen bringen würde, Advokaten in Sachen ihrer Clienten, Vormünder in Sachen ihrer Pflegbefohlenen.

2) Die Zeugnißablage ist untersagt Beichtvätern in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist, Eltern und Kindern gegen einander, und überhaupt solchen Personen, denen es gesetzlich verboten ist, etwas zu entdecken, weßhalb auch nicht blos öffentliche Beamte, sondern auch Advokaten, insofern sie Amtsgeheimnisse, bezw. anvertraute Geheimnisse ihrer jetzigen oder ehemaligen Clienten verrathen sollten, ja von Einigen selbst Aerzte rücksichtlich der ihnen von dem Patienten mitgetheilten Krankengeheimnisse, hierher gezählt werden.

Bezüglich der Sachverständigen dagegen gilt die Regel, daß dieselben, wenn sie nicht zugleich ein Zeugniß leisten, sondern nur ein Gutachten abgeben sollen, hierzu nicht gezwungen werden können, insofern sie nicht kraft ihres Amtes dazu verpflichtet sind.

Was die Beanstandung (Verwerfung) eines Zeugen betrifft, so ist nach dem gemeinen Civilprocesse ein Zeuge entweder unfähig oder verdächtig.

Ist er unfähig, dann wird er gar nicht vernommen und zwar ist der Richter nach der richtigeren — jedoch nicht unbestrittenen — Ansicht verpflichtet, die Unfähigkeit des Zeugen von Amtswegen zu berücksichtigen.

Verdächtige Zeugen werden dagegen, weil sie immerhin theilweisen Beweis begründen können, abgehört, mit Vorbehalt indessen aller gegen den Inhalt und die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen vorzubringenden Einwendungen. Diese Einwendungen müssen aber von den Parteien vorgebracht werden und der Richter darf sie nicht ex officio suppliren.

Unfähig ist ein Zeuge, von dem, physischer oder moralischer Eigenschaften wegen, eine richtige Wahrnehmung oder aus allgemeinen oder gesetzlichen Gründen keine unverfälschte Mittheilung erwartet werden kann.

Deßhalb gelten als allgemein unfähig Alle, denen die zur Beobachtung nothwendigen Sinne oder Geisteskräfte in erforderlichem Maße fehlen; ferner nach besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht Eidesmündige, wegen Meineids Verurtheilte, auf deren Unfähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, erkannt worden ist und des abzulegenden Zeugnisses wegen Bestochene.

Die bedingte Unfähigkeit hat ihren Grund in mehrfachen Verhältnissen des Zeugen blos zu dieser Streitsache, nämlich in den Gründen, aus denen Jemandem nach 2) oben die Zeugnißablage in einer bestimmten Sache untersagt ist und in unmittelbarem Interesse am Ausgange des Streites.

Verdächtig ist jeder Zeuge, dessen Wahrnehmungsvermögen oder Glaubhaftigkeit gegründete Zweifel gegen sich hat.

B. In Rheinhessen.

Zur Zeugnißablage verpflichtet sind alle Angehörigen des deutschen Reichs (Art. 263 und 268 c. de pr. civ. und § 40 des Gesetzes, betr. die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869), welche nicht aus einem der folgenden Gründe unfähig oder unwürdig oder vom Zeugnisse befreit sind.

1) Wegen Unfähigkeit dürfen als Zeugen diejenigen nicht geladen werden, welche mit einer der Parteien oder dem Ehegatten derselben, (selbst dem geschiedenen) in grader Linie verwandt oder verschwägert sind.

(Art. 268 c. de pr. civ.)

Dieser Satz gilt nicht blos von legitimen, sondern auch von natürlichen (anerkannten) Verwandten; auch die durch Adoption begründete Verwandtschaft oder Schwägerschaft hat Unfähigkeit zur Folge.

2) Personen unter 15 Jahren können zwar als Zeugen vernommen, dürfen aber nicht beeidigt werden; ihren Aussagen ist das ihnen nach den Umständen zukommende Gewicht beizulegen.

3) Taubstumme, welche sich nicht verständlich machen können, und Geisteskranke, insofern sie nicht gerade lichte Augenblicke haben, sind selbstverständlich unfähig.

4) Unwürdig, als Zeugen vernommen zu werden, sind Diejenigen, bei deren Verurtheilung wegen Meineids nach § 161 des Reichsstrafgesetzbuchs auf die Unfähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, erkannt worden ist.

(§ 10 des Gesetzes vom 30. December 1870, betr. den Uebergang zu dem für den Norddeutschen Bund erlassenen Strafgesetzbuche.)

5) Auf den Grund einer Verurtheilung wegen anderer Verbrechen oder Vergehen ist ein Zeuge nicht mehr unfähig; die Gerichte haben jedoch den Grund der Glaubwürdigkeit nach der Natur und den besonderen Umständen der demselben zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen zu würdigen.

Das Gleiche gilt von Zeugen, die sich im Anklagestand befinden.

(§ 10 des angeführten Gesetzes.)

6) Als befreit von der Zeugnißablage sieht die Rechtsprechung an:

a) Beamte oder Rechtsanwälte in Hinsicht derjenigen Thatsachen, welche ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertraut worden sind.

b) Geistliche in Betreff der ihnen durch die Beichte bekannt gewordenen Thatsachen.

c) Aerzte, Apotheker und Hebammen in Bezug auf Geheimnisse, welche ihnen vermöge ihres Standes anvertraut worden sind.

Was die Beanstandung (Verwerfung) der Zeugen betrifft, so kann die Gegenpartei die nacherwähnten Personen, die an sich zeugnißfähig sind, verwerfen:

1) Die Verwandten oder Verschwägerten der einen oder anderen Partei bis zu dem Grade von Nachgeschwisterkind einschließlich (Geschwisterenkel).

Verwandtschaft durch Adoption steht der legitimen Verwandtschaft gleich.

Natürliche Verwandtschaft kommt hier nicht weiter in Betracht, da das uneheliche Kind mit den Verwandten seiner Eltern nicht verwandt ist.

2) Die Verwandten oder Verschwägerten des Ehegatten der einen oder der anderen Partei bis zu dem sub 1 angegebenen Grade einschließlich, wenn der Ehegatte noch lebt oder lebende Kinder von ihnen vorhanden sind; ist der Ehegatte verstorben und hat er keine Nachkommen hinterlassen, so können dessen Verwandte oder Verschwägerte in directer (grader) Linie, die Brüder, Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen desselben verworfen werden.

3) Den vermuthlichen gesetzlichen Erben einer Partei.

4) Den Schenknehmer einer Partei.
5) Denjenigen, welcher seit Erlaß des Beweisurtheils einer Partei auf deren Kosten gegessen oder getrunken hat.
6) Denjenigen, welcher einer Partei freiwillig ein schriftliches Zeugniß über die auf den Proceß bezüglichen Thatsachen ausgestellt hat.
7) Die Diener und das Hausgesinde einer Partei.
(Artikel 283 c. de pr. civ.)

8) Diejenigen, welche ein directes und unmittelbares Interesse an dem Ausgange des Rechtsstreits haben.

(Urtheil des Cassationshofs zu Darmstadt vom 4. December 1854 und mehrere spätere Urtheile.)

Hinsichtlich der Sachverständigen ist Folgendes zu bemerken:
Es ist Niemand, ausgenommen Personen, welche durch ihr Amt dazu verbunden sind, verpflichtet, die Erstattung eines Gutachtens zu übernehmen.
Wer sich aber als Sachverständiger in einem Rechtsstreite hat verpflichten lassen, ist verbunden, seine Aufgaben zu erfüllen.
(Art. 316 c. de pr. civ.)

Unfähig, Sachverständige zu werden, sind nur die nach § 161 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen Meineids Verurtheilten und als unfähig Erklärten.
Sachverständige können aus den nämlichen Gründen wie Zeugen beanstandet (verworfen) werden.
(Art. 310 c. de pr. civ.)

Regulativ

betreffend den Geschäftsgang bei den Provinzial-Ausschüssen.

Auf Grund des Artikels 115 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen wird zur Ordnung des Geschäftsgangs bei den Provinzialausschüssen das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Der Provinzialausschuß entscheidet entweder nach mündlicher Verhandlung unter den Partheien der Regel nach in öffentlicher Sitzung (§ 2),
oder er beschließt ohne Partheiverhandlung in nicht öffentlicher Sitzung (§ 3).

§ 2.

Nach mündlicher Verhandlung unter den Partheien, der Regel nach in öffentlicher Sitzung entscheidet der Provinzialausschuß:

№ 11.

A.

In zweiter Instanz.

1. Ueber Berufungen gegen Entscheidungen des Kreisausschusses

a) in den unter I, II und III des Art. 48 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 bezeichneten Fällen (mit Ausnahme der unter I, 15 und II, 7 bezeichneten Fälle, in welchen der Kreisausschuß endgültig entscheidet);

b) wegen der Folgen einer unentschuldigten Ablehnung oder thatsächlichen Entziehung von der Verwaltung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises (Art. 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, Art. 76 des Gesetzes über das Volksschulwesen);

c) über Anträge auf Berichtigung der bekannt gemachten Verzeichnisse der zur Wahl von Kreistagsabgeordneten Wahlberechtigten (Art. 21 des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

d) über Einwendungen gegen Weisungen des Kreisraths wegen Beitreibung von Ausständen der Kreiskasse (Art. 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

e) über Bestrafung ungehorsamer Zeugen oder Sachverständigen (Art. 61 des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

f) über die Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Kreisausschuß (Art. 70 des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

g) wegen Zuwiderhandlungen von Gemeinderathsmitgliedern gegen ihre Dienstpflichten (Art. 45 der Landgemeindeordnung);

h) über die Berufung gegen die Entscheidung der Bürgermeister von Städten über den Ersatz der Kosten einer von ihnen angeordneten Polizeimaßregel (Art. 56, letzter Absatz, der Städteordnung).

2. Ueber Berufungen gegen Beschlußnahmen des Kreistags

über Beschwerden der Gemeinden oder Inhaber besonderer Gemarkungen wegen ihrer Heranziehung zu einzelnen Kreis-Abgaben oder wegen des in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 auf sie angewendeten Maßstabes der Heranziehung zu solchen Abgaben (Art. 11 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

3. Ueber Berufungen gegen Verfügungen des Kreisraths

a) wegen Androhung oder Ausführung einer polizeilichen Zwangsmaßregel, insoweit es sich um die Frage handelt, ob die angegriffene Verfügung gesetzwidrig oder unzulässig war (Art. 80, Absatz 5, des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

b) wegen Ersatzes der durch eine Polizeimaßregel entstandenen Kosten (Art. 80, letzter Absatz, des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

c) wegen Versagung des Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 57 der deutschen Gewerbeordnung, Anweisung zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung pos. 4).

B.

In erster Instanz.

1. Ueber Streitigkeiten, welche bei der Auseinandersetzung zwischen mehreren Kreisen entstehen, die in Folge einer Veränderung bestehender Kreisgrenzen erforderlich geworden ist (Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

2. Ueber die Folgen einer unentschuldigten Ablehnung oder thatsächlichen Entziehung von der Verwaltung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung oder Vertretung der Provinz (Art. 7, letzter Absatz, des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

3. Ueber Angelegenheiten, in denen die Entscheidung, bezw. Beschlußfassung nach Art. 48 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehört, wenn dabei Gemeinden, welche verschiedenen Kreisen angehören, betheiligt sind (Art. 49 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

4. Nach dem Gesetz vom 27. Mai 1871 über Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken, wenn der Eigenthümer der Nothwendigkeit der Verwendung seines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken widerspricht, oder in Zweifel zieht, daß der Zweck, wofür die Abtretung in Anspruch genommen wird, ein wohlthätiger öffentlicher sei (Art. 98, 2 b des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

5. Nach der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Verordnung vom 29. Juli 1791 über Abtretung von Grundeigenthum zu Bauplätzen, wenn der Eigenthümer der Nothwendigkeit solcher Abtretung widerspricht (Art. 98, 2 c des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

6. Nach dem zweiten Abschnitt des Wiesenculturgesetzes vom 7. October 1830 in den dort der Entscheidung der Provinzialregierungen überwiesenen Fällen, wenn die Verbesserung einer Wiesenflur die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung oder Beschränkung von Privatgerechtsamen, neue oder veränderte Anstalten zur Zuleitung, Ableitung oder Vertheilung von Wasser erfordert (Art. 98, 2 d des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

7. Nach Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 1853, die Regulirung der Bäche betr., wegen zwangsweiser Entziehung von Wasser zum Zweck einer Bachregulirung (Art. 98, 2 e des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

8. Nach Art. 32, 43 und 45 des Gesetzes vom 2. Januar 1858, die Entwässerung von Grundstücken betr., in den dort der Entscheidung des Administrativ-Justiz-Hofs überwiesenen Fällen (Art. 98, 2 f des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

9. Ueber Streitigkeiten, welche gegen einen (Orts- oder Land-) Armenverband der Provinz von einem (inländischen oder) andern deutschen (Orts- oder Land-) Armenverband

erhoben werden (Art. 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, Art. 98, 2 g des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

10. Ueber die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51 der deutschen Gewerbeordnung) und über die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestellung in Gemäßheit des § 53 der deutschen Gewerbeordnung (Art. 98, 2 i des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

11) Ueber Handhabung der Disciplinargewalt

a) über die gewählten Mitglieder der Kreisausschüsse (Art. 46, 98, 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874);

b) über die Angestellten der Provinz, sofern die dem Provinzialdirector zustehende Strafbefugniß gegen dieselben (bis zu 30 Mark Geldstrafe) nicht ausreicht (Art. 98, 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

In beiden Fällen steht dem Provinzialausschuß eine Strafbefugniß bis zu 180 Mark und drei Monaten Suspension von Dienst und Gehalt zu.

§ 3.

Der Provinzialausschuß beschließt ohne Partheiverhandlung in nicht öffentlicher Sitzung:

1. Ueber die Wahl von drei Mtigliedern zur Landescommission nach Art. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr. (Art. 98, 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

2. Ueber die Aufstellung der Jahresliste der Geschworenen nach Art. 13 und 18 des Gesetzes vom 13 September 1865, die Wahl der Geschworenen und die Bildung der Geschworenenbank betr., und nach Art. 15 und 20 des Gesetzes vom 26. April 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1848 über das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betr.

3. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (Art. 19 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, Art. 98, 2 h des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

4. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Provinzialtags, soweit damit nicht besondere Commissionen, Commissäre oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinzialtags beauftragt werden (Art. 97, 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874), insbesondere

a) Begutachtung von Beschwerden gegen die Bildung der Wahlbezirke zum Behuf der Wahl von Kreistagsabgeordneten durch die Bevollmächtigten der Gemeindevorstände (Art. 19 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

b) Begutachtung von Anträgen einzelner Kreise der Provinz auf Leistung einer Beihülfe aus Provinzialmitteln zur Erfüllung der ihnen im öffentlichen Interesse obliegenden Verpflichtungen (Art. 88 pos. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

5. Das zur Verwaltung der Provinzialangelegenheiten Erforderliche nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Provinzialtags, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Voranschlags der Provinzialkasse (Art. 97, 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1874) Insbesondere hat hiernach der Provinzialausschuß auch die Verwaltung des der Provinz gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Provinzial-Einrichtungen und Anstalten zu führen, sofern nicht für einzelne derselben besondere Commissionen bestellt werden (Art. 88 pos. 7 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

6. Ueber die Ernennung der Angestellten der Provinz, insbesondere des Rechners der Provinzialkasse (Art. 93, 41 des Gesetzes vom 12. Juni 1874), und die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung derselben (Art. 97, 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

7. Die Erstattung seines Gutachtens in Bezug auf die Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung oder eines Gemeinderaths (Art. 123 der Städteordnung, Art. 97 der Landgemeindeordnung).

8. Die Begutachtung einer beabsichtigten Veränderung bestehender Kreisgrenzen (Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

9. Die Erstattung seines Gutachtens über alle Angelegenheiten, welche ihm zu diesem Zweck von den Staatsbehörden überwiesen werden (Art. 97, 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

10. Die Aufforderung zur Uebernahme eines unbesoldeten Amtes in der Verwaltung oder Vertretung der Provinz (Art. 4, Absatz 4 und 6 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

11. Die vorläufige Prüfung der Protocolle über die Wahlen der Mitglieder des Provinzialtags (Art. 90, 33, Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

12. Beschlußfassung über die Zusammenberufung des Provinzialtags (Art. 90, Art. 33 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

13. Ausarbeitung besonderer Propositionen für den Provinzialtag (Art. 91 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

14. Aufstellung des Provinzialkasse-Voranschlags und Ausarbeitung des Verwaltungsberichts (Art. 93, 40 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

15. Die Bestimmung eines Mitglieds des Provinzialausschusses zur Theilnahme an den Visitationen des Provinzialkasse-Rechners (Art. 93, 41, Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

16. Bewilligung von Fristen zur Abführung von Ausständen der Provinzialkasse (Art. 93, Art. 41, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

17. Entscheidung über Einwendungen gegen Weisungen des Provinzialdirectors zur Beitreibung von Ausständen der Provinzialkasse (Art. 93, Art. 41, Absatz 2, des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

18. Wahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses zur Controlirung der unständigen Einnahmen der Provinzialkasse (Art. 93, 42 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

19. Vorläufige Prüfung und Begutachtung der Provinzialkasse-Rechnung (Art. 93, 43, Absatz 1, des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

20. Veröffentlichung eines Auszugs der abgeschlossenen Provinzialkasse-Rechnung (Art. 93, Art. 43, Absatz 3, des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

21. Alle proceßleitenden Verfügungen im Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit solche nicht von dem Provinzialdirector getroffen worden sind.

22. In den im Art. 98 Nr. 2 pos. a—f und Nr. 3 bezeichneten Fällen

a) Die Zurückweisung eines unzweifelhaft rechtlich unbegründeten Anspruchs nach Art. 57, Absatz 1,

b) die Entscheidung über einen gegen eine öffentliche Behörde gerichteten Klageantrag nach Vorschrift des Art. 58, Absatz 2.

23. Die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige zu erkennenden Strafen (Art. 109, 110, 61, Absatz 2, des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

24. Die Festsetzung des von dem unterliegenden Theil zu erhebenden Aversionalbetrags und der von demselben zu erstattenden baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils (Art. 113, 70, 71 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

25. Die Entscheidung über Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, daß die Art der Vollstreckung mit dem Inhalt der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimmen (Art. 100, 73 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

26. Leitung des Schriftwechsels unter den Partheien nach eingelegter Berufung an das Ministerium des Innern oder den Verwaltungsgerichtshof (Art. 112, 104—106 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

§ 4.

Allgemeine Vorschriften für das Verfahren.

1. Der Provinzialdirector leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die rasche Erledigung der Geschäfte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs.

2. Der Provinzialdirector beruft den Provinzialausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Vorraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

3. Im Fall der Verhinderung des Provinzialdirectors werden seine Befugnisse von einem seiner Stellvertreter nach seiner Bestimmung ausgeübt, wobei darauf zu achten ist, daß derjenige, welcher den Vorsitz bei der Entscheidung einer Angelegenheit im Kreisausschuß geführt hat, nicht den Vorsitz in dem Provinzialausschuß führen kann, wenn dieselbe Angelegenheit in Folge von Berufung von diesem zu entscheiden ist. Ist keiner der Stellvertreter des Provinzialdirectors unter den vorliegenden besonderen Umständen zur Führung

des Vorsitzes im Provinzialausschusse zu verwenden, so hat der Provinzialdirector oder sein Stellvertreter rechtzeitig bei dem Ministerium des Innern Antrag auf Committirung eines Kreisraths der Provinz zu stellen. (Art. 99 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Provinzialausschusses beizuwohnen oder sich den ihm sonst obliegenden Geschäften zu unterziehen, hat dieß dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

5. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen, sofern diese nicht an im Voraus bestimmten regelmäßigen Sitzungstagen stattfinden, von dem Vorsitzenden schriftlich und so rechtzeitig einzuladen, daß die Einladung den Mitgliedern spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung zukommt. Wenn darauf so viele Mitglieder ihre Verhinderung anzeigen sollten, daß eine beschlußfähige Versammlung nicht mehr möglich wäre, so hat der Vorsitzende sofort die höchstbestimmten und nicht verhinderten Ersatzmänner in solcher Zahl einzuladen, daß dadurch die Beschlußfähigkeit gesichert wird. Für diesen Fall kommt selbstverständlich die vorstehende Vorschrift wegen der Frist der Einladung in Wegfall. Es empfiehlt sich aber, bei der Wahl der Ersatzmänner (Art. 95) thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben in der Provinzialhauptstadt selbst oder in deren unmittelbarer Nähe wohnen, um im Fall des Bedürfnisses leicht erreicht werden zu können (Art. 102).

6. Unter Voraussetzung der rechtzeitigen und schriftlichen Einladung sämmtlicher Mitglieder (als welche auch die Vorausbestimmung regelmäßiger Sitzungstage für diese gilt) genügt die Anwesenheit von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden für die Beschlußfähigkeit des Provinzialausschusses. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Provinzialdirector hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten. Er kann zu diesem Zweck, wenn er nicht selbst das Referat oder Correferat übernimmt, aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten, nach Befinden auch einen Correferenten bestellen. Er kann auch einen dem Provinzialausschuß nicht angehörigen Beamten zum Referenten bestellen, der jedoch dann nur eine berathende Stimme hat.

8. Zur Vorbereitung der Sache zur Beschlußfassung des Provinzialausschusses kann der Provinzialdirector, oder unter seiner Mitzeichnung der bestellte Referent, die erforderlichen vorläufigen thatsächlichen Erhebungen machen, Berichte erfordern, Acten einziehen, ein Schriftstück der Gegenparthei zur Erklärung mittheilen, die Partheien, sowie auch Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung vor dem Provinzialausschuß vorladen und dergl.

9. Außerdem ist der Provinzialdirector befugt, in den im Art. 98 pos. 2 h und i und pos. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 bezeichneten Angelegenheiten Namens des Provinzialausschusses, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, in der Sache selbst vorläufig (provisorische) Verfügungen zu erlassen. Es ist jedoch sorgfältig darauf zu

achten, daß dadurch nicht der definitiven Entscheidung, bezw. Beschlußnahme des Provinzial-Ausschusses vorgegriffen wird. Auch ist die vorläufige Verfügung dem Provinzialausschuß alsbald (in der nächsten Sitzung) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Provinzialausschusses, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehältlich der Entscheidung des Provinzialausschusses, wenn über die Fragstellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

11. Alle Entscheidungen, Beschlüsse ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

der Provinzialausschuß der Provinz N. N.

versehen und vorbehältlich der Vorschrift im letzten Absatz des Art. 100 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, von dem Vorsitzenden vollzogen.

Alle Verfügungen, welche nicht in Dekretsform, sondern in der Form von Schreiben oder Rescripten ausgefertigt werden, erhalten die Ueberschrift:

Der Provinzial-Ausschuß der Provinz N. N.

an

. . . . . .

und werden von dem Vorsitzenden unterschrieben. In den unter pos. 8 und 9 bezeichneten Fällen ist über die Unterschrift des Vorsitzenden zu setzen:

Namens des Provinzialausschusses:

Der dienstliche Verkehr des Provinzialausschusses mit den Kreisausschüssen wie mit dem Verwaltungsgerichtshofe, hat in der Form von Dienstschreiben zu geschehen.

Die Beschlüsse des Provinzialausschusses, welche dem Ministerium vorzulegen sind, werden von der Provinzialdirection mittelst Berichts an das Ministerium eingesendet.

12. Die Concepte der auf Grund collegialischer Berathung gefaßten Beschlüsse des Provinzialausschusses sind von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu zeichnen.

Die Concepte der Verfügungen, welche in den oben unter pos. 8 und 9 bezeichneten Fällen erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden und, wenn ein anderer Referent für die Sache bestellt ist, von diesem zu zeichnen. Meinungsverschiedenheiten, welche sich hierbei zwischen dem Vorsitzenden und dem bestellten Referenten ergeben, unterliegen der collegialischen Beschlußfassung des Provinzialausschusses.

13. Die Zustellung und Ausführung der von dem Provinzialausschusse oder Namens des Provinzialausschusses gefaßten Beschlüsse erfolgt in der Regel durch den betreffenden Kreisausschuß oder die demselben nachgeordneten Behörden. Die Zustellung kann aber auch an Private direct durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein geschehen.

14. Es ist die Aufgabe des Provinzialdirectors als Vorsitzender des Provinzialausschusses, den nicht juristisch gebildeten Mitgliedern des letzteren die im einzelnen Fall zu entscheidenden Rechtsfragen an der Hand der Gesetze und der geltenden Rechtsgrundsätze so eingehend zu erläutern, daß diese ein möglichst selbstständiges Urtheil über das was im einzelnen Fall Rechtens sich bilden können. Da der Provinzialausschuß, sei es durch Wahl oder durch Ernennung Seitens der Regierung (Art. 95), ein zweites juristisches Mitglied besitzen wird, so hat dieses den Provinzialdirector in jener Aufgabe zu unterstützen und zu ergänzen.

§ 5.

Besondere Vorschriften für das Verfahren auf mündliche Partheiverhandlung und zwar:

A.

Im Allgemeinen.

1. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Anschlag vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Partheien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben und die Verwarnung hinzuzufügen, daß beim Ausbleiben der Partheien nach Lage der Acten entschieden werden würde. Bleiben beide Partheien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Parthei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Fall, wenn beide Partheien erschienen sind, der Vernehmung derselben den Vortrag des Referenten vorangehen zu lassen. Findet die Erhebung eines Beweises in der Sitzung des Provinzialausschusses statt, so ist nach derselben der erschienenen Parthei, bezw. den erschienenen Partheien, noch das Wort zu geben.

2. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Provinzialausschusses; er kann diejenigen, welche Störungen verursachen, zurechtweisen, entfernen lassen oder nach Maßgabe des Art. 87 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 bestrafen.

3. Nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung findet die Berathung des Provinzialausschusses über die zu treffende Entscheidung im Geheimen statt. Eine Mittheilung an Dritte über den Inhalt der Berathung und das Stimmenverhältniß bei der Abstimmung ist untersagt.

Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung des Provinzialausschusses. Kann diese Verkündigung nicht sofort in derselben Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung stattgefunden hat, geschehen, so ist sie in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen zu vollziehen. In allen Fällen ist aber über die öffentlich verkündete Entscheidung möglichst bald ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen

und den Partheien mit einer Belehrung über das Recursrecht, die Recursfristen und die Folge der Versäumniß zuzustellen. Die Frist zur Berufung läuft von der Zustellung dieser schriftlichen Ausfertigung an.

4. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen vereideten Protocollführer ein Protocoll aufgenommen, welches die wesentlichen Vorgänge enthalten muß und von den an der Sitzung theilnehmenden Mitgliedern des Ausschusses, sowie von dem Protocollführer zu unterzeichnen ist.

5. Eine Sache, welche nach § 2 auf mündliche Verhandlung zu entscheiden wäre, kann ohne mündliche Verhandlung auf schriftlichen Vortrag dann entschieden werden, wenn beide Partheien hierauf angetragen haben und der Provinzialausschuß die mündliche Verhandlung nicht für nöthig erachtet.

§ 6.

Besondere Vorschriften für das Verfahren auf mündliche Partheiverhandlung und zwar:

B.

In zweiter Instanz.

1. Wenn die Acten bei dem Provinzialausschuß eingelangt sind, so bestellt der Vorsitzende einen Referenten. Findet dieser, daß noch eine Vervollständigung der Verhandlungen, insbesondere auch eine weitere Aufklärung des Sachverhältnisses, nöthig ist, so kann diese durch gemeinschaftlichen Beschluß des Vorsitzenden und des Referenten veranlaßt werden und ist durch den Kreisausschuß vorzunehmen (Art. 107 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

2. Der Provinzialausschuß kann jedoch auch (und zwar auch in nicht öffentlicher Sitzung) beschließen, daß eine Wiederholung oder Vervollständigung der Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden soll und finden in diesem Fall die Bestimmungen des Art. 61 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 Anwendung.

§ 7.

Besondere Vorschriften für das Verfahren auf mündliche Partheiverhandlung und zwar:

C.

In erster Instanz.

Auf die von dem Provinzialausschuß in erster Instanz zu entscheidenden Angelegenheiten finden die Bestimmungen der bezüglichen Gesetze und, soweit nicht das in §§ 8 und 9 bezeichnete besondere Verfahren einzutreten hat, die für den Kreisausschuß in Art. 56—65 und 69 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 und im § 5 des Regulativs über den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 8.

Besondere Vorschriften für das Verfahren.

D.

In den Fällen des Art. 98 Nr. 2 pos. g und h des Gesetzes vom 12. Juni 1874.

1. In dem Fall einer Klage, welche gegen einen Armenverband der Provinz von einem andern deutschen Armenverband erhoben wird, kommen die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 §§ 39 ff., sowie der Art. 11 bis 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß statt des Administrativ-Justizhofes der Provinzialausschuß zuständig ist.

2. In öffentlicher Sitzung des Provinzialausschusses und nach mündlicher Verhandlung unter den Partheien erfolgt in allen Fällen die dem Provinzialausschuß zustehende Entscheidung erster Instanz in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband seiner Provinz von einem andern deutschen Armenverband anhängig gemacht worden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird.

3. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen dem Provinzialausschuß als Behörde erster Instanz zur Entscheidung der auf den Unterstützungswohnsitz bezüglichen Streitsachen zwischen mehreren Armenverbänden obliegenden Geschäfte, insbesondere:

a) Die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Recurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen (Art. 109, 61 des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

b) Die Leitung des Schriftwechsels unter den Partheien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§§ 46 ff. des Reichsgesetzes).

c) die Vollstreckung der Execution gegen die Armenverbände seiner Provinz gemäß § 53 des Reichsgesetzes.

d) Die Rückgängigmachung der Execution, welche von einem Armenverbande seiner Provinz auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§ 54 des Reichsgesetzes).

e) Das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55 des Reichsgesetzes), sowie

f) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß § 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen.

g) Die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, in der betreffenden Provinz sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichsgesetzes).

h) Die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (Art. 98, 2 h. des Gesetzes vom 12. Juni 1874).

Dem Provinzialausschuß bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten dazu geeigneten Fällen die Betheiligten, bezw. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in seine öffentliche Sitzung vorzuladen.

§ 9.

Besondere Vorschriften für das Verfahren.

E.

In dem Fall des Art. 98, 2 i. des Gesetzes vom 12. Juni 1874.

In den hier erwähnten Fällen, welchen noch der Fall der Berufung wegen Versagung des Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (vgl. oben § 2. A. 3 c.) hinzuzufügen ist, kommen nach Art. 110 die Vorschriften der Verordnung vom 1. Novbr. 1869 zur Anwendung.

Hiernach sind, wenn es sich um die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51 der Gewerbeordnung) handelt, die §§ 22 und 23 der gedachten Verordnung, wenn es sich um Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung auf Grund des § 53 der Gewerbeordnung handelt, § 27 und 28 der gedachten Verordnung, und wenn es sich um eine Berufung gegen eine den Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen versagende Verfügung des Kreisraths handelt, § 25 der gedachten Verordnung (Anweisung zur Ausführung des Titels III. der Gewerbeordnung pos. 4) anzuwenden.

§ 10.

Berufungen.

1. Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig:

a) Ueber die Folgen der unentschuldigten Ablehnung oder thatsächlichen Entziehung von der Verwaltung eines unbesoldeten Amtes in der Verwaltung oder der Vertretung der Kreise (Art. 7 vorletzter Absatz).

b) Ueber Anträge auf Berichtigung der bekannt gemachten Verzeichnisse der zur Wahl von Kreistagsabgeordneten Wahlberechtigten (Art. 21).

c) Ueber die provisorische Regelung der Frage, ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist (Art. 48. III. 2).

d) Ueber Einwendungen gegen die Gesetzlichkeit der Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten bei Gemeindewahlen (Art. 48. III. 6).

e) Ueber Recurse gegen die Verweigerung der Ortsbürgeraufnahme (Art. 48. III. 9).

f) Ueber Einwendungen gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes eines Garnisonsorts über Erinnerungen gegen das Einquartierungskataster (Art. 48. III. 10).

g) Ueber Einwendungen von Gemeinden oder Privaten gegen Bachregulirungsarbeiten, zu deren Kosten sie nicht herangezogen werden sollen (Art. 48. III. 11).

h) Ueber Ansprüche der Ortsarmenverbände auf Beihülfe durch den Landarmenverband (Art. 48. III. 13).

i) Ueber die Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Kreisausschuß (Art. 70), sowie vor dem Provinzialausschuß (Art. 113).

k) Wegen Ersatzes der durch eine (an sich nicht angefochtene) Polizeimaßregel entstandenen Kosten (Art. 80 letzter Absatz, Art. 56 der Städteordnung).

l) Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (Art. 98. 2 h).

2. Die Berufung geht an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Provinzialausschusses:

a) In den eigentlichen Administrativ-Justiz-Sachen, wie solche im Art. 48 unter I. 1—14 aufgeführt sind.

b) In den Gemeindeverwaltungssachen, welche im Art. 48 unter II. 1—6 aufgeführt sind.

c) In Streitigkeiten, welche bei der Auseinandersetzung zwischen mehreren Kreisen entstehen, die in Folge einer Veränderung bestehender Kreisgrenzen erforderlich geworden ist (Art. 3).

d) Ueber Einwendungen gegen Weisungen des Kreisraths wegen Beitreibung von Ausständen der Kreiskasse (Art. 41 am Ende).

e) Ueber Angelegenheiten, in denen die Entscheidung, bezw. Beschlußfassung nach Art. 48 des Gesetzes zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehört, wenn dabei Gemeinden, welche verschiedenen Kreisen angehören, betheiligt sind (Art. 49).

f) Ueber Bestrafung ungehorsamer Zeugen oder Sachverständigen (Art. 61), vorbehaltlich des oben § 8 pos. 3 a bezeichneten Falles.

In allen diesen Fällen entscheidet der Provinzialausschuß endgültig über die einschlägigen Thatsachen und Zweckmäßigkeitsfragen. Die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof findet nur insofern statt, als behauptet wird, daß wesentliche Vorschriften in Bezug auf das Verfahren nicht beobachtet oder Bestimmungen des geltenden Rechts, der Gesetze oder Verordnungen verletzt oder unrichtig angewendet worden seien oder daß die Zuständigkeit des

Kreis-, bezw. Provinzialausschusses zur Entscheidung der von ihnen entschiedenen Fragen nicht begründet sei. Wegen Unzuständigkeit der entscheidenden Stelle kann eine Berufung gegen deren Entscheidungen jedoch nur dann verfolgt werden, wenn die Behauptung der Unzuständigkeit bereits vor der Stelle, gegen deren Entscheidung recurrirt wird, vorgebracht worden ist (Art. 111, 124).

3. Die Berufung geht an das Ministerium des Innern gegen Entscheidungen des Provinzialausschusses:

a) Ueber die provisorische Entscheidung des Kreisausschusses, von wem und in welchem Verhältniß einstweilen eine im öffentlichen Interesse nothwendige Ausgabe, für die ein privatrechtlich Verpflichteter in Anspruch genommen wird, zu bestreiten ist (Art. 48. III. 1).

b) Ueber Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen, über Beanstandung von Gemeindebeschlüssen oder von Gemeindevoranschlägen und über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung (Art. 48. III. 4).

c) Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen (Art. 48. III. 4).

d) Ueber Beschwerden gegen Disciplinarverfügungen des Bürgermeisters oder Magistrats, über Disciplinarbestrafung der Gemeindebeamten, über Suspension der Gemeindebeamten und Entlassung derselben vom Dienste, über Disciplinarsachen gegen Angestellte des Kreises (Art. 48. III. 5).

e) Ueber Bestätigung oder Nichtbestätigung des Bürgermeisters einer Landgemeinde (Art. 48. III. 7).

f) Ueber Genehmigung von statutarischen Anordnungen der Gemeindevorstände (Art. 48. III. 8).

g) Ueber die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen oder zum Beginn eines Gewerbebetriebs und über die Untersagung eines Gewerbetriebs (Art. 48. III. 12).

h) Ueber die Berufung gegen die Verfügung des Kreisraths, wodurch eine polizeiliche Zwangsmaßregel angeordnet oder ausgeführt worden ist (Art. 80, Absatz 5). Wenn durch diese Berufung die Gesetzmäßigkeit oder Zulässigkeit der polizeilichen Zwangsmaßregel angefochten wird, so kann auch gleichzeitig wegen der Ersatzpflicht und der Feststellung der durch die Ausführung derselben veranlaßten Kosten an das Ministerium des Innern die Berufung verfolgt werden.

i) In allen Expropriationsangelegenheiten, wie sie in Art. 98. 2 b bis f aufgeführt sind.

k) Ueber die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage und über die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (Art. 98. 2 i), sowie über die Berufung gegen die den Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen versagende Verfügung des Kreisraths (§ 25 der Verordnung vom 1. November 1869).

l) In Disciplinarsachen über die gewählten Mitglieder der Kreisausschüsse und über die Angestellten der Provinz* (Art. 98. 3).

m) Ueber Beschwerden von Kreisen wegen Ueberbürdung durch die ihnen auferlegten Provinzialabgaben, sowie über Beschwerden von Gemeinden oder Inhabern besonderer Gemarkungen wegen Ueberbürdung durch die ihnen auferlegten Kreisabgaben (Art. 11).

n) Wegen der Folgen unentschuldigter Ablehnung oder thatsächlicher Entziehung von der Verwaltung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung oder Vertretung der Provinz (Art. 7 am Ende).

4. Die Berufung geht an das Bundesamt für das Heimathwesen gegen Entscheidungen des Provinzialausschusses in Streitigkeiten, welche gegen einen Armenverband der Provinz von einem andern deutschen Armenverband erhoben werden (Art. 98. 2 g).

§ 11.

In allen Fällen, in welchen eine Berufung gegen eine Entscheidung des Provinzialausschusses zulässig ist, muß solche bei Verlust des Rechtsmittels bei dem Provinzialausschuß binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen von dem Tag der erfolgten schriftlichen Zustellung der Entscheidung an angezeigt werden, wobei der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet wird (Art. 112 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, § 46 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870).

Für den Geschäftsgang bei Berufungen an das Bundesamt für das Heimathwesen sind die Vorschriften in §§ 45 bis 49 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu beobachten.

Bei Berufungen an das Ministerium des Innern in Gewerbsangelegenheiten (Art. 48. III. 12 und Art. 98. 2 i) sind die Vorschriften der Verordnung vom 1. November 1869 zu beobachten.

In allen übrigen Fällen von Berufungen gegen Entscheidungen des Provinzialausschusses ist nach den in den Art. 104 bis 106 für den Kreisausschuß gegebenen Vorschriften (§ 9 des Regulativs über den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen) zu verfahren.

§ 12.

Der Provinzialausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind vierzehn Tage vor ihrem Beginn durch ein oder mehrere in der Provinz erscheinende Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

---

* Die Disciplinargewalt über die gewählten Mitglieder der Provinzialausschüsse wird von dem Ministerium des Innern ausgeübt. Auf die gewählten Mitglieder der Kreis- wie der Provinzialausschüsse finden in den in §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. December 1870 bezeichneten Fällen die Vorschriften des § 14 dieses Gesetzes Anwendung.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Provinzialausschusses nur schleunige Sachen zu Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

§ 13.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Provinzialausschusses dem Ministerium des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich vorzulegen. In derselben ist die Zahl der von dem Provinzialausschusse im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen, sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der processualischen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1874 gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Darmstadt, den 26. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Starck.

Achenbach.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Oberbreidenbach, Dekanats Alsfeld, mit einem davon abhängenden jährlichen Gehalte von 1371 Mark. — Dem Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg in Rülfenrod steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
2) zwei Lehrerstellen an der Stadtschule zu Worms mit je 1200 Mark (700 fl.) Gehalt;
3) die Gemeinde-Schulstelle zu Ohmes, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 685 Mark 71 Pfennige (400 fl.);
4) die fünfte Gemeinde-Schulstelle zu Kostheim, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 942 Mark 86 Pfennige (550 fl.);
5) die Gemeinde-Schulstelle zu Rülfenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 685 Mark 71 Pfennige (400 fl.);
6) die fünfte Schulstelle zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 742 Mark 86 Pfennige (550 fl.), nebst 171 Mark 43 Pfennige (100 fl.) Wohnungsvergütung;
7) die zweite Gemeinde-Schulstelle zu Stadecken, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 771 Mark 42 Pfennige (450 fl.).

Berichtigungen.

In Nr. 5 des Regierungsblatts Seite 62, zweite Spalte, Zeile 3 von unten ist statt Main-Neckar-Eisenbahn zu lesen: Main-Weser-Eisenbahn.

Nach der in Nr. 10 des Centralblatts für das deutsche Reich enthaltenen Berichtigung ist in dem durch Bekanntmachung vom 4. Januar 1875 veröffentlichten Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Nr. 10 des Regierungsblatts, S. 112) ist der in § 1 am Schlusse des Alinea 3 befindliche Hinweis auf § 46 Alinea 3 zu streichen und an den Schluß des Alinea 2 im § 1 zu setzen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, am 18. März 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erhebung und Controlirung des städtischen Octrois in der Kreisstadt Lauterbach betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1875 betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Eintrittsgelder und die Beiträge zur allgemeinen geistlichen Wittwenkasse und die aus dieser Kasse zu entrichtenden Pensionen betreffend. — — 4) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahr 1875 gehalten und am 15. April ihren Anfang nehmen werden.

Bekanntmachung,

die Erhebung und Controlirung des städtischen Octrois in der Kreisstadt Lauterbach betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß statt der in dem Octroi-Reglement für die Kreisstadt Lauterbach vom 14. Septemper v. Js. (Regierungsblatt Nr. 46) bestimmten Octroigebühr von 12 Pfennigen für die Flasche Wein in Zukunft nur eine Gebühr von 3 Pfennigen für die Flasche Wein erhoben wird, wird dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Februar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1875 betr.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für 1875, namentlich zur Bezahlung des Gehalts des Großherzoglichen Rabbinen dahier und der mit Erhebung und Verrechnung der desfallsigen Beiträge verbundenen Kosten, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 5260 M. erhoben werden, wozu der Beitrag vom Gulden Normalsteuerkapital der zum Landjudenschaftsverbande gehörigen beitragspflichtigen Israeliten sich auf 2,4≈8 Pfennig berechnet. Es wird dieß mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Erhebung in dem Monat Juli dieses Jahres bei den betreffenden israelitischen Gemeindekassen in einer Summe für sämmtliche Israeliten einer jeden Gemeinde erfolgen soll.

Darmstadt, den 22. Februar 1875.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

Küchler.

Bekanntmachung,

die Eintrittsgelder und die Beiträge zur allgemeinen geistlichen Wittwenkasse und die aus dieser Kasse zu entrichtenden Pensionen betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1874, die Einführung der Reichsmarkrechnung im Großherzogthum betreffend, sind die im Artikel 12 der Verordnung vom 8. September 1843, die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betreffend, bestimmten Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge zur allgemeinen geistlichen Wittwenkasse mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, mit Wirkung vom 1. Januar 1875 an, auf nachstehende Beträge normirt worden:

Klasse.	Eintrittsgeld.	Jährliche Beiträge.
I.	411 Mark 48 Pf.	51 Mark 48 Pf.
II.	342 „ 88 „	42 „ 88 „
III.	274 „ 28 „	34 „ 28 „
IV.	205 „ 80 „	25 „ 80 „
V.	137 „ 20 „	17 „ 20 „

Zugleich ist bestimmt worden, daß die jetzt 400 Gulden betragenden Wittwen- und Waisen-Pensionen aus der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom 1. Januar 1875 an mit 685 Mark 80 Pfennigen auszuzahlen sind.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Darmstadt, den 19. Februar 1875.

Großherzogliches Ober-Consistorium.

Kritzler.

Jost.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahr 1875 gehalten und am 15. April ihren Anfang nehmen werden.

(Die Immatriculation beginnt am 12. April.)

Theologie.

Geographie von Palästina, dreistündig von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Merx.
Erklärung des Buches Daniel, vierstündig von 4—5 Uhr, Derselbe.
Historisch-kritische Einleitung in das neue Testament, fünfstündig von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.
*Erklärung der Leidensgeschichte Jesu, unentgeltlich, in zwei noch zu bestimmenden Stunden, außerordentl. Professor Lic. Dr. Weissenbach.
Erklärung der beiden Briefe an die Thessalonicher mit besonderer Rücksicht auf die paulinische Eschatologie, in drei noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Erklärung des Briefes an die Römer, fünfstündig von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.
Neutestamentliche Theologie, Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Keim.
Kirchengeschichte 2. Theil oder Kirchengeschichte des Mittelalters, Montag bis Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.
Evangelische Dogmatik, täglich von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.
Christliche Moral, fünfstündig von 5—6 Uhr, Derselbe.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung, Dr. Merx: Geschichte Davids nach den Quellen (Fortsetzung), Anfertigung und Besprechung schriftlicher Arbeiten, Sonnabend von 8—10 Uhr.
Neutestamentliche Abtheilung, Dr. Hesse: Interpretation der Offenbarung Johannis (Fortsetzung), schriftliche Arbeiten, Sonnabend von 10—12 Uhr.
Kirchenhistorische Abtheilung, Dr. Keim: Lectüre der Apologie Justins des Märtyrers an den Kaiser Antoninus Pius, schriftliche Arbeiten, von 3—5 Uhr.

Systematische Abtheilung, Dr. Köllner: Der zweite Abschnitt der Dogmatik, die Anthropologie, exegetisch-historisch und comparativ-symbolisch-kritisch, schriftliche Arbeiten, Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr.

Rechtswissenschaft.

Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Montag bis Donnerstag von 8—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bürkel.

Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, täglich von 8—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wendt.

Römisches Erbrecht, drei Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Bürkel

Pandekten-Praktikum, Derselbe.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, täglich außer Sonnabends von 7½ bis 9 Uhr, ordentl. Professor. Dr. Wasserschleben.

Handelsrecht, drei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Wechselrecht, zwei bis drei Stunden wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Wechselrechts-Praktikum, eine Stunde wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Lehnrecht, eine bis zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Forst- und Landwirthschaftsrecht, vier bis fünf Stunden wöchentlich, Derselbe.

Deutsches Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, täglich außer Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.

Deutsches Civilproceßrecht, Montag bis Freitag von 6 bis 7½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Seuffert.

Deutsches Strafrecht, Montag bis Freitag von 10 bis 11 Uhr. Derselbe.

Deutscher Criminalproceß an den vier ersten Wochentagen von 11 bis 12½ Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Birnbaum.

Repetitorien und Examinatorien in allen Rechtstheilen, Privatdocent Dr. Braun.

Heilkunde.

Experimentalphysiologie, täglich von 6—8 Uhr, Samstag ausgenommen, ordentl. Professor Dr. Eckhard.

Einleitung in die Physiologie, Montag und Donnerstag von 2—3 Uhr, Derselbe.

Cursus über Mikroskopie und Experimentalphysiologie in zu verabredenden Stunden, Derselbe.

Specielle pathologische Anatomie viermal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Perls.

Praktischer mikroskopischer Curs der pathologischen Anatomie mit Secirübungen, zweimal wöchentlich je zwei Stunden, Derselbe.

Arbeiten im Pathologischen Institut, Derselbe.

Pharmakologie, zweiter Theil, fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buchheim.

Pharmakognosie, fünfmal wöchentlich von 6—7 Uhr, Derselbe.

Receptirkunst, einmal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.

Specielle Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seitz.

Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich von 5—6 Uhr, Derselbe.

Chirurgische Pathologie und Therapie, täglich von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.

Operationslehre mit Uebungen an Leichen, täglich von 9—10 Uhr, Derselbe.
Verbandlehre, Freitags von 3 Uhr an, Derselbe.
Ueber Knochenbrüche, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Baur.
Gynäkologie, vierstündig Morgens von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kehrer.
Geburtshülfliche Operationslehre mit Uebungen am Phantom, vierstündig, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Puerperal-Krankheiten, dreistündig, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, täglich von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Medicinische Polizei mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitslehre, viermal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Medicinische Klinik, täglich von 12 Uhr an, ordentl. Professor Dr. Seitz.
Chirurgische Klinik, täglich von 10 Uhr an, ordentl. Pofessor Dr. Wernher.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, täglich Morgens von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kehrer.

An der **Veterinäranstalt** werden gelesen und Curse abgehalten:
Osteologie und Syndesmologie, zweimal wöchentlich, zweiter Lehrer der Veterinärmedicin Dr. Winckler.
Specielle Chirurgie, II. Theil, viermal wöchentlich, Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; in Verbindung mit Klinik täglich von 12—1 Uhr und Obductionen, ordentl. Professor Dr. Pflug.
Geburtshülfe, dreimal wöchentlich von 10—11 Uhr, Derselbe.

Philosophische Fakultät.

Philosophie.

Geschichte der europäischen Philosophie, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Morgens von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bratuscheck.
Empirische Psychologie, dreimal wöchentlich Morgens von 7—8 Uhr, ordentl. Honorar-Professor Dr. Noack.
Aesthetik, wöchentlich dreimal, außerordentl. Professor Dr. Zimmermann.
Ueber die Methode des akademischen Studiums, wöchentlich in zwei noch zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Wiegand.
Erklärung der wichtigsten Abschnitte in Plato's Schrift de re publica mit einer ausführlichen Einleitung, wöchentlich in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Analytische Geometrie, an den ersten vier Tagen 9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.
Analytische Mechanik, an den ersten vier Tagen 10 Uhr, Derselbe.
Analisis, vierstündig, außerordentl. Professer Dr. Pasch.
Synthetische Geometrie, zweistündig, Derselbe.
Mathematische Uebungen, Derselbe.
Experimentalphysik, täglich, Morgens von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.
Die partiellen Differentialgleichungen der Physik und ihre Behandlung, vierstündig, außerordentl. Professor Dr. Zöppritz.

Elementar-Mechanik, zweistündig, Derselbe.
Experimentalchemie, organischer Theil (organische Chemie), Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.
Practisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, Derselbe.
Uebungen in physikalisch-chemischen Berechnungen, einstündig, außerordentl. Professor Dr. Naumann.
Physikalisch-chemische Untersuchungen im technologischen Institut, täglich, Derselbe.
Technische Chemie der Kohlenstoffverbindungen, zweistündig, Derselbe.
Speciellere Chemie der Kohlenstoffverbindungen (Fettkörper), zweistündig, Privatdocent Dr. Laubenheimer.
Analytische Chemie, dreistündig, Derselbe.
Repetitorium der Chemie, einstündig, Derselbe.
Chemische und physikalische Geologie einschließlich der Bodenkunde, mit Excursionen in die Umgegend von Gießen, täglich von 6—7 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Streng.
Löthrohrpraktikum, quantitativer Theil, Montags von 3—5 Uhr, Derselbe.
Mineralogische Uebungen, Dienstag von 5—7 Uhr Abends, publice, Derselbe.
Botanik, Montags bis Freitags Morgens von 7—8 Uhr, mit Excursionen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.
Kryptogamenkunde, Donnerstags von 5—7 Uhr, Derselbe.
Mikroskopische Uebungen im botanischen Laboratorium, Donnerstags bis Samstags von 9—12 Uhr, Derselbe.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen kryptogamischer Pflanzen, einmal Vormittags, Derselbe.
Officinelle Pflanzen, Dienstags von 6—7 Uhr Abends, publice, Derselbe.
Zoologie, täglich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schneider.
Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere, Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr, Derselbe.
Mikroskopisch-zoologische Uebungen, für Anfänger Dienstags und Freitags von 5—7 Uhr, für Geübtere in näher zu verabredenden Stunden, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Nationalöconomie Theil III: Finanzwissenschaft oder Staatswirthschaftslehre, mit Benutzung von Rau-Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 6te Auflage, vierstündig, Mittwoch und Donnerstag von 11—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Laspeyres.
Conversatorium und Examinatorium über nationalöconomische Gegenstände, zweistündig, Freitags von 11—1 Uhr, Derselbe.
Nationalöconomisch-statistische Uebungen, dreistündig, Samstags von 9—12 Uhr, Derselbe.
Encyclopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, in Verbindung mit einer geschichtlichen Einleitung und mit besonderer Berücksichtigung der Forststatik, für Forstwirthe, Cameralisten und Landwirthe (nach seinem Grundriß der Forstwissenschaft. Gießen 1873), achtstündig, täglich von 10—11 Uhr und am Donnerstag und Freitag auch von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Heß.
Practischer Cursus über Waldbau, einmal wöchentlich am Sonnabend Nachmittag, Derselbe.
Waldwegbau, Montag und Donnerstag von 5—4 Uhr, mit Uebungen und Excursionen an den Mittwoch-Nachmittagen, außerordentl. Professor Dr. Lorey.

Uebungen aus dem Gebiete der Holzmeßkunde im Anschluß an die Vorlesung im Winter $18^{74}/_{75}$, öffentlich, Derselbe.

Situationszeichnen für Forstleute und Cameralisten, an zwei Nachmittagen von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.

Gewinnung und Verarbeitung der wichtigsten landwirthschaftlichen Pflanzen- und Thierstoffe, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Thaer.

Agronomische Arbeiten im Laboratorium, Exursionen, Repetitorium, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr, Derselbe.

Historische Wissenschaften. Geographie.

Geschichte der französischen Revolution 1789—1799, drei Stunden, Abends 6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Onken.

Historisch-kritische Uebungen über Thukydides und Diodor, zwei Stunden, Derselbe.

Historische Uebungen über die diplomatische Geschichte der Jahre 1813—1815 (Fortsetzung), zwei Stunden, Derselbe.

Geschichte der Kunst im Mittelalter, dreistündig von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen.

Ueber die großen Meister der Renaissance, Samstags von 11—$12\frac{1}{2}$ Uhr, öffentlich, Derselbe.

Archäologie der christlichen Kunst, zweistündig, Derselbe.

Ueber Geschichte und Unterricht in der Geschichte, einstündig, außerordentl. Professor Dr. Höfner.

Verfassungsgeschichte der römischen Republik, zwei- bis dreistündig, Derselbe.

Geschichte der Völkerwanderung und der auf römischem Boden gegründeten germanischen Reiche, zweistündig, Derselbe.

Historische Uebungen über Plutarch's Camillus und Marcellus, Derselbe.

Geographie von Indien, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. v. Schlagintweit.

Ethnographie der nordamerikanischen Indianer, zweistündig, Derselbe.

Philologie.

a) Altklassische.

Griechische Alterthümer, Montag, Mittwoch, Freitag von 9—10 und Donnerstag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Philippi.

Griechische Lyriker nebst Geschichte der lyrischen Poesie der Griechen (nach Th. Bergk's Anthologia lyrica. Lips. 1868), Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Morgens von 7—8 Uhr, ordentl Professor Dr. Clemm.

Grammatische Uebungen, Samstag von 7—9 Uhr, Derselbe.

Ueber Encyclopädie der philologischen Wissenschaften, nach dem soeben erschienenen Handbuche von Böckh, drei Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.

Ueber Pindar's Oden, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Ueber Cicero's Tusculanen, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

b) Orientalische.

Hebräische oder Arabische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen, ordentl. Professor Dr. Bullers.

Grammatik der Sanskritsprache, verbunden mit der Erklärung leichter Stücke aus der Chrestomathie von Lassen-Gildemeister, dreimal wöchentlich, Derselbe.
Fortsetzung des Sanskrit-Lehrcursus, dreimal wöchentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Einleitung in die romanische Philologie, Montags, Mittwochs und Freitags von 10 bis 11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lemcke.
Provençalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Gedichte der Troubadours, Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr, Derselbe.
Romanisch-englische Gesellschaft, Montags und Donnerstags von 11—12 Uhr.
Deutsche Grammatik, insbesondere die Laut-, Flexions- und Wortbildungslehre, dreimal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Weigand.
Gedichte Walthers von der Vogelweide, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Germanistische Uebungen, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Geschichte der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts, wöchentlich dreimal, außerordentl. Professor Dr. Zimmermann.
Wolfram von Eschenbach, wöchentlich zweimal, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Grammatisch-stilistische Uebungen, Freitags von 8—9 Uhr; Interpretation von Cicero's Brutus, Dienstags von 8—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Philippi. — Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Montags von 8—9 Uhr; Interpretation des 6. Buches des Herodot, Mittwochs von 7—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Clemm.

Mathematisches Seminar.

Die Uebungen im mathematischen Seminar leitet, Freitags von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.

Physikalisches Seminar.

Engeres Seminar für zukünftige Lehrer der Physik, Samstags von 11—12½ Uhr; weiteres Seminar (Examinatorium), Mittwochs von 3—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff. — Mathematisch-physikalisches Seminar, einstündig, außerordentl. Professor Dr. Zöppritz.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Balser.
In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Universitäts-Musikdirector Felchner.
Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.
Im Turnen: Universitäts-Turnlehrer Rübsamen.

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich Morgens von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr offen. Bücher werden ausgeliehen täglich Morgens von 11—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr.

Das archäologische Museum wird in später zu bezeichnenden Stunden, das Universitäts-Herbarium Samstags von 9—11 Uhr, die geologisch-paläontologische und die oryktognostische Sammlung, sowie das zoologische Museum von 2—3 Uhr, das anatomische und pathologische Museum, sowie die Krystall-Modellsammlung in noch näher zu bezeichnenden Stunden zur Ansicht offen stehen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt, am 20. März 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Civildiener-Wittwenkasse in den Jahren 1872 und 1873 betreffend. — 2) Promotionen an der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen. — 3) Bekanntmachung, die Eröffnung der Vorlesungen des Sommer-Semesters an der polytechnischen Schule betr. — 4) Abwesenheitserklärung. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Charakter-Ertheilungen. — 8) Dienstentlassung. — 9) Versetzung in den Ruhestand. — 10) Concurrenz-Eröffnungen. — 11) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Civildiener-Wittwenkasse in den Jahren 1872 und 1873 betreffend.

In Gemäßheit des Art. 23 des Gesetzes vom 22. Januar 1861, das Civildiener-Wittwen-Institut betr., wird auf den Grund der abgeschlossenen Rechnungen nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Die durch das Gesetz vom 29. December 1874, das Civildiener-Wittwen-Institut betr., gebotenen Aenderungen in den Resultaten der Rechnung für 1873 gelangen demnächst in der Rechnung von 1874 zum Ausdruck.

Darmstadt, den 2. Februar 1875.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse-Commission.

Draudt.

Lembke.

	1872		1873	
A. Einnahmen für laufende Bedürfnisse.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Kassevorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
2) Ausstände aus vorhergehenden Rechnungen	100	—	216	—
3) Beiträge				
I. zu $^4/_5$: a) altes Verhältniß	573	—	520	46
b) neues Verhältniß	47584	—	47794	—
II. von Mitgliedern aus neu erworbenen Landestheilen	26	15	26	15
III. zu $^4/_5$ von Mitgliedern der vorm. Universitäts-Wittwenkasse	6	—	—	55
4) Sterbquartalien: a) altes Verhältniß	1950	—	1762	30
b) neues Verhältniß	13485	—	20797	30
5) Zuschuß aus anderen Kassen	74015	47½	113474	59¼
6) Zinsen von Activ-Vermögen:				
I. von Kapitalien auf Namen	18612	8	18579	16½
II. „ Staatsrenten	11103	9	11103	9
III. „ Werthpapieren auf Inhaber	38911	47	39996	26½
IV. „ gestundeten Eintrittsgeldern	55	56½	32	16¾
V. „ Kaufschillingen	249	5	497	39
VI. „ provisorisch angelegtem Kassevorrath	312	23	412	56
VII. „ Beiträgen: b) neues Verhältniß	—	56¾	—	31½
9) Erlös aus unbrauchbar gewordenen Acten ꝛc.	—	—	76	14
Summe A. Einnahmen für laufende Bedürfnisse	206985	27¾	255291	24½
B. Einnahmen für Erhaltung und Vergrößerung des Vermögens.				
11) Kassevorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
12) Ausstände aus vorhergehenden Rechnungen	—	—	4	—
13) Eintrittsgelder:				
I. beim Eintritt in das Civildiener-Wittwen-Institut:				
b) neues Verhältniß	22021	3	19976	29
II. bei Beförderungen:				
a) altes Verhältniß	—	—	—	—
b) neues Verhältniß	5336	40	6775	—
III. beim Uebertritt in weitere Ehen:				
a) altes Verhältniß	—	—	—	—
b) neues Verhältniß	1360	—	1146	40
14) Beiträge zu $^1/_5$:				
I. a) altes Verhältniß	143	18	130	11½
b) neues Verhältniß	11896	—	11948	30
III. vormalige Universitäts-Wittwenkasse	1	30	—	14

	1872		1873	
	fl.	kr.	fl.	kr.
15) Eingezogenes Activ-Vermögen:				
I. an Kapitalien auf Namen	38457	—	40100	—
II. „ Staatsrenten	—	—	—	—
III. „ Werthpapieren auf Inhaber	289191	—	74366	40
IV. „ Kaufschillingen	1100	—	2100	—
Summe B. Einnahmen für Erhaltung ꝛc. des Vermögens	369524	31	156547	44½
Gesammtsumme aller Einnahmen	576509	58¾	411839	9
A. Ausgaben für laufende Bedürfnisse.				
19) Verwaltungskosten:				
I. Besoldungen und Remunerationen	2727	57	3204	5
II. für Kanzleibedürfnisse, Büreaukosten, Miethe und Porto	810	22	806	29
20) Pensionen:				
aus den Rechnungsjahren vor 1872 beziehungsweise vor 1873:				
a) im alten Verhältniß	105	8	125	—
b) im neuen Verhältniß	704	47	844	59
für die Rechnungsjahre 1872 beziehungsweise 1873:				
a) im alten Verhältniß einschließlich Pensions-Erhöhung für 1873	19241	7	22043	44
b) im neuen Verhältniß	178226	2½	225728	43
c) an Wittwen aus neu erworbenen Landestheilen	1047	21	941	12½
d) an Wittwen der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse einschließlich Pensions-Erhöhung für 1873	400	—	564	42
21) Uneinbringliche Posten, Nachlässe und Abgänge	3026	43½	979	30
22) Zurückbezahlte Eintrittsgelder, vor dem 1. April 1861 überwiesen	480	—	—	—
Summe A. Ausgaben für laufende Bedürfnisse	206769	27¾	255238	24½
B. Ausgaben für Erhaltung und Vergrößerung des Vermögens.				
25) Zurückbezahlte Eintrittsgelder nach dem 1. April 1861 überwiesen	664	—	—	—

	1872		1873	
	fl.	kr.	fl.	kr.
26) Neu ausgeliehene Kapitalien:				
I. Kapitalien auf Namen	28421	8¾	88786	43½
II. Staatsrenten	—	—	—	—
III. für Werthpapiere auf Inhaber	340435	22¼	67747	46
Summe B. Ausgabe für Erhaltung ꝛc. des Vermögens	369520	31	156534	29½
Gesammtsumme aller Ausgaben	576289	58¾	411772	54
Abschluß.				
a) Im Ganzen.				
Gesammt-Einnahme	576509	58¾	411839	9
Gesammt-Ausgabe	576289	58¾	411772	54
Verglichen, erscheint Rest	220	—	66	15
und dieser besteht:				
In Ausständen	220	—	66	15
b) Im Einzelnen.				
A. Für laufende Bedürfnisse:				
Einnahme	206985	27¾	255291	24½
Ausgabe	206769	27¾	255238	24½
Verglichen, erscheint Rest	216	—	53	—
und dieser besteht:				
In Ausständen	216	—	53	—
B. Für Erhaltung und Vergrößerung des Vermögens:				
Einnahme	369524	31	156547	44½
Ausgabe	369520	31	156534	29½
Verglichen, erscheint Rest	4	—	13	15
und dieser besteht:				
In Ausständen	4	—	13	15
Summe der Reste aus A. und B.	220	—	66	15
gleich dem Rest nach dem Abschluß im Ganzen	220	—	66	15

Nachweisung des Kapitalstocks.

	1872		1873	
Zu Ende 1871 betrug das Kapitalvermögen im Nominalwerth	—	—	1558470	18¾
Hiervon wurden während 1872				
1) Zurückempfangen, Rubrik 15 . 328766 fl. — kr.				
im Nominalwerthe	328550	—		
2) Neu ausgeliehen, Rub. 26 . 368856 fl. 31 kr.				
im Nominalwerthe	378162	48¾		
somit mehr ausgeliehen, im Nominalwerthe . .	—	—	49612	48¾
daher Ende 1872 Kapitalstand	—	—	1608083	7½
Hiervon wurden während 1873				
1) Zurückempfangen, Rubrik 15 . 116566 fl. 40 kr.				
im Nominalwerthe	139841	40		
2) neu ausgeliehen, Rubrik 26 . 156534 fl. 29½ kr.				
im Nominalwerthe	161003	23½		
somit mehr ausgeliehen, im Nominalwerthe . .	—	—	21161	43½
daher Stand des Kapitalvermögens Ende 1873 .	—	—	1629244	51

Stand der Mitglieder und Pensionäre.

A. Mitglieder.	1872	1873
1) des alten Verhältnisses	42	38
2) des neuen Verhältnisses	2009	2008
3) aus den neu erworbenen Landestheilen . . .	2	2
4) der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse . . .	1	—
Zusammen	2054	2048

B. Pensionäre.		
1) im alten Verhältniß	118	111
2) im neuen Verhältniß	718	732
3) aus den neu erworbenen Landestheilen . . .	4	2
4) der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse . . .	5	6
Zusammen	845	851

Darmstadt, am 10. December 1874.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse.

Mann.

Promotionen an der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen.

Im Jahre 1874 erhielten folgende Inländer die Doctorwürde:

1) Die theologische Doctorwürde:

am 1. April Ober-Consistorialrath Linß aus Darmstadt, honoris causa.

2) Die juristische Doctorwürde:

am 7. Mai Stud. jur. Georg Freiherr von Wedekind aus Darmstadt;
an demselben Tage Stud. jur. Karl Reuling aus Darmstadt;
am 31. Juli Oberstaatsanwalt Maximilian von Buri in Darmstadt, honoris causa;
am 26. November Stud. jur. Julius-Joseph August Anton Reen aus Mainz;
an demselben Tage „ „ Wilhelm Kepplinger aus Mainz;
am 27. November „ „ Eduard Lucius aus Jugenheim i. Rh.
an demselben Tage „ „ Martin Scherer aus Urberach;
am 30. November „ „ Heinrich Bauscher aus Klein-Steinheim;
am 27. December „ „ August Bertram Bittong aus Mainz.

3) Die medicinische Doctorwürde:

am 16. März Stud. med. Isidor Grödel aus Friedberg;
an demselben Tage Stud. med. Philipp Ehrmann aus Bensheim;
„ „ „ „ „ Ferdinand König aus Ober-Mörlen;
am 24. März „ „ Philipp Dietz aus Heisters;
am 25. „ „ „ Karl Scotti aus Heppenheim;
am 27. „ „ „ Wilhelm Vierheller aus Groß-Zimmern;
am 14. April wurde dem Medicinalrath Dr. Ignaz Victor Weil in Zwingenberg gelegentlich seines 50jährigen Doctorjubiläums das Diplom erneuert;

4) Die philosophische Doctorwürde:

am 8. Januar Stud. philol. Gustav Nick aus Darmstadt;
am 3. Februar Chemiker Friedrich Ernst Köhler aus Sprendlingen;
an demselben Tag Stud. chem. Johann Wilhelm Ludwig Ehrhard aus Mainz;
am 4. April Gymnasiallehrer Georg Windhaus aus Darmstadt;
am 1. Mai Stud. philol. Theodor Goldmann aus Darmstadt;
am 1. Juni „ „ Ludwig Unverzagt aus Gießen;
an demselben Tage Stud. for. Johann Ludwig Dieffenbach aus Gießen;
am 30. Juli Stud. cam. Philipp Franz Kübel aus Herbstein;
am 7. August Stud. philol. Johann Peter Muth aus Brensbach;
am 22. „ „ „ Friedrich Traumüller aus Bonhausen;
am 4. December „ „ Conrad Schäfer aus Eudorf;
am 18. „ „ math. Christoph Schmehl aus Allendorf a. d. L.

Bekanntmachung,

die Eröffnung der Vorlesungen des Sommer-Semesters an der polytechnischen Schule betr.

Beginn der Vorlesungen des Sommer-Semesters, Donnerstag den 15. April 1875. Anmeldung Neueintretender bis zum 10. April. Aufnahmeprüfungen und Immatriculation am 12. April. Programm gratis von dem Sekretariate der Anstalt.

Darmstadt, den 1. März 1875.

Die Direction der Großherzoglichen polytechnischen Schule.

Sonne.

Koch.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz, I. Section, vom 26. Februar 1875, ist Franz Graßer, Metzger aus Mainz, für abwesend erklärt worden.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 14. Februar dem Posthalter und Landtags-Abgeordneten Friedrich Habicht zu Engelrod die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen verliehenen Preußischen Kronen-Ordens vierter Klasse zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. Februar dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Johann Frees aus Nieder-Weisel, im Kreise Friedberg, die evangelische Pfarrstelle zu Bornheim, im Dekanate Alzey — und dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Karl Sauer aus Ulrichstein, im Kreise Schotten, die evangelische Pfarrstelle zu Wolfsheim im Dekanate Wöllstein —
2) am 8. Februar dem evangelischen Pfarrer zu Wahlen, im Dekanate Alsfeld, Wilhelm Drescher die evangelische Pfarrstelle zu Wieseck, im Dekanate Gießen —
3) am 12. Februar dem evangelischen Pfarrer zu Eichloch, im Dekanate Wöllstein, Georg Friedrich Rudolph Schlich die evangelische Pfarrstelle zu Partenheim, im Dekanate Mainz — und dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Carl Vetter aus Vilbel, im Kreise Friedberg, die evangelische Pfarrstelle zu Holzhausen, im Dekanate Rodheim — zu übertragen;
4) am 23. Februar den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Alsfeld Karl Busch zum Generalsecretär des Landesgewerbvereins zu ernennen;
5) am 25. Februar dem Schulamts-Aspiranten Jacob Gieg aus Hassenroth, im Kreise Erbach, die 2. evangelische Schulstelle zu Frei-Laubersheim, im Kreise Alzey — und
6) am 26. Februar dem Schulamts-Aspiranten Heinrich Ettling aus Ober-Breidenbach, im Kreise Alsfeld, die Gemeinde-Schulstelle zu Hergersdorf, im Kreise Alsfeld — zu übertragen;

7) am 1. März den Oberforstkanzlisten bei der Kanzlei der Ober-Forst- und Domänen-Direction Theodor Schultz zum Kanzleiinspector bei dieser Behörde zu ernennen.

Am 4. Februar wurde der katholische Pfarrer Johannes Baptist Greve zu Mainflingen zum Dekan des katholischen Dekanats Seligenstadt ernannt.

Charakter-Ertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Januar, dem Tapezier Wilhelm Schmanck in Darmstadt den Charakter als Hoftapezier —
2) am 11. Februar dem Kaufmann Nicolaus Johann Joseph Bernd in Mainz — und
3) am 24. Februar dem Steinkohlenhändler Georg Appun in Darmstadt den Charakter als Hoflieferanten — zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 23. Februar den ordentlichen Professor an der polytechnischen Schule, Dr. Alexander Brill, auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. April 1875 an von seiner Dienststelle zu entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 25. Februar den Schullehrer an der Gemeindeschule zu Michelau, im Kreise Büdingen, Philipp Jacob Obenauer, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die 4. Schulstelle zu Egelsbach, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 857 Mark 14 Pfennige (500 fl.);
2) die 2. Schulstelle zu Gräfenhausen, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 771 Mark 43 Pfennige (450 fl.);
3) die Schulstelle zu Rumpenheim, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 857 Mark 14 Pfennige (500 fl.).

Berichtigung.

In Nr. 11 ist zu lesen: S. 139, Z. 20 v. o. statt Erfolg: Ersatz; S. 146, Z. 7 und 17 v. u. und S. 147, Z. 3 v. u. statt pos. 8 und 9: pos. 9 und 10; S. 152, Z. 9 v. o. statt pos. 13: pos. 14, und S. 163, Z. 10 v. u. statt Art. 87: Art. 81.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt, am 27. März 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 betreffend. — — 2) Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen im Jahre 1873. — 3) Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1873. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Dienstentlassungen. — 6) Concurrenz-Eröffnungen.

Bekanntmachung,

die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Deutschen Reichskanzlers wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 6. März 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Rautenbusch.

№ 14.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275)

und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25).

beschlossen:

I. zu § 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu § 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§ 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§ 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militär-Intendanturen, beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach § 71 als Kriegszulage, nach § 72 als Verstümmelungszulagen, nach § 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des § 102 b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie" im Sinne des § 102 b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß § 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschkompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthalts in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pension ꝛc. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Zivilstelle oder zu einer Beschäftigung im Zivildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a) der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu § 106);

b) des Tages des Beginns der Anstellung ꝛc.;

c) des Diensteinkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§ 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Exekutionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Procent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte ꝛc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat*.

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch

* Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins (§ 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des § 106 fallenden Zivildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Zivilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Zivilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidenkompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung ꝛc. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Zivildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im § 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu § 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des § 102. c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen, bereits vor dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der § 102. c. keine Anwendung.

Auf die nach dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der § 102. c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11 und 12: § 112 des Gesetzes und §§ 17 und 23 der Novelle.)

III. Zu § 103 des Gesetzes und §§ 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§ 74) wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl. II. 1. c) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus § 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Zivildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im § 102. c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des § 22 ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu § 104.

1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Zivildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des § 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des § 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßem Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Zivildienst" im Sinne des § 106, Absatz 1 (s. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des § 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Zivilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- ꝛc. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach § 102. c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle ꝛc. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung ꝛc. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der § 102. c. nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu § 105.

Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu § 106.

1. Nach den in § 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des im § 102. c. bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im § 106 Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dergleichen mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht blos aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Zentralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu kontroliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§ 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der kontrolirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen principieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im § 106 aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindekassen bestritten werden.

VII. zu §§ 107 und 108 des Gesetzes und § 16 der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2 Die aus dem Zivil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

a) falls sie der Armee angehört haben, aus Militärpensionsfonds;
b) falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;
c) falls ihnen daneben gleichzeitig eine Zivilpension zuerkannt ist, aus Zivilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der verauslagten Militärpension am Jahresschlusse aus dem Militärpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Instituten- 2c. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des § 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des § 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des § 108) neben der effectiv gewährten Zivilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militär- resp. Marinepensionsfonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nummer 1. c. aus Zivilfonds verauslagten Militärpensionen der Armee ist am Jahresschlusse eine specielle Nachweisung aufzustellen. Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

„daß der aus Militärpensionsfonds erstattete Betrag von . . . Mark bei den im Laufe des Jahres 18 . . an Pensionen der . . . . . Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist"

dient zur Justificirung der Militärpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahresschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden. Diese Nachweisung, welche in analoger Weise wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der General-Militärkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden, und dient zur Justifizirung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Zivilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§ 71) und die Verstümmelungszulagen (§ 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§ 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§ 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Zivildienst in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler:

In Vertretung:

Delbrück.

№ 14.

Quittungsbuch

des

invaliden . . . . . .

vom . . . . . .

(Geldbetrag) Invalidenpension,
„ Dienstzulage,
„ Kriegs- resp. Verwundungszulage,
„ Verstümmelungszulage,
„ . . . . . zulage.

Summe . . . . . .

Laut Anweisung vom . . ten . . . . . .
vom . . ten . . . . . ab.

Zahlung
aus der . . . . . Kasse zu . . . . . .
Kat. . . . Lit. . . Fol. . . Nr. . . . .

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1) Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
2) Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3) Jeder Invalide, der im Zivildienst (§ 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.
4) Bei der Aufnahme in ein Invaliden-Institut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§ 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
5) Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältniß, sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	Der invalide . . . . . ist seit dem . . ten . . . . . bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines . . . . . angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien 2c.) in obiger Stelle jährlich . . . . . . Davon ab Dienstbedürfnisse . . . vacat . . . . bleiben jährlich . . Obigen Betrag erhält derselbe vom . . ten . . . ab. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
2.	Der invalide . . . . . hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom ten . . . . . ab an Gehalt (Remuneration, Diäten 2c.) jährlich . . . . . zu beziehen. Davon ab Dienstbedürfnisse . . . vacat . . . . bleiben jährlich . . Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
3.	Der invalide . . . . . ist am . . ten . . . . . aus der Stelle als . . . entlassen und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück. Das Zivildiensteinkommen hat derselbe bis ult. . . . empfangen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr.	Regulirung des Bezuges der Invalidenkompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag.
ad 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide . . . . . seine Pensions- und Zulagekompetenzen bis ult. . . . . unverkürzt fortzuempfangen. Vom 1sten . . . . . ab erhält er: a) aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Minimaleinkommens) einen Zuschuß von monatlich . . . . . . b) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich . . . . c) die Verstümmelungszulage mit monatlich . . . . . . Summe monatlich Die . . . Kasse zu . . . . ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. . . . . . den . . ten . . . . . . Unterschrift des Empfängers.	
ad 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide . . . . . vom 1. . . . . ab folgende Invalidenkompetenzen zu empfangen: a) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich . . . . b) die Verstümmelungszulage mit monatlich . . . . . . Summe monatlich Die . . . . Kasse zu . . . . ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. . . . . . den . . ten . . . . . . Unterschrift des Empfängers.	
ad 3.	Nach nebenstehender Angabe hat der invalide . . . . . vom 1. . . . . ab wiederum seine Invaliden-, Pensions- und Zulagekompetenzen unverkürzt zu erhalten. Die . . . . Kasse zu . . . . ist heute mit Ordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

№ . . . Zahlungs-Designation pro . . . . .

invalider . . . . . ;

. . . . . Kasse zu . . . . . .

. . . . den . . ten Juni . .

Vor dem . . . . . erscheint heute der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide . . . . .

. . . . . .

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

. . . . den . . ten November . .

Vor dem . . . . . erscheint heute der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide . . . . .

. . . . . .

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

Vermerk. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die daselbst gedruckten Bescheinigungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.

Monat.	Geldbetrag.	Unterschriften des Kassenbeamten.
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
October		
November		
Dezember		

№ . . . der Zahlungs-Designation pro . . . . . Bei der Zahlung pro December jeden Jahres wird dieses Blatt als Belag durch die Kasse hier abgeschnitten.

№ 14.

Uebersicht

über Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen im Jahre 1873.

	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahmen.				
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren . . .	—	—	9667	34
2) Kapitalzinsen:				
§ 1. Von angekauften Obligationen . . .	2418	45		
Betrag der Kapitalien Ende 1873 60775 fl. — kr.				
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	12612	— ½		
Betrag der Kapitalien Ende 1873 236369 fl. 22¾ kr.				
§ 3. Von ausstehenden Kapital-Einschüssen . . .	115	32¼	15146	17¾
Betrag der Kapitalien Ende 1873 2278 fl. 28 kr.				
3) Zurückzuempfangene Kapitalien:				
§ 1. Von ausgeliehenen Kapitalien	38764	45½		
§ 2. Von ausstehenden Kapital-Einschüssen . . .	32	19¾	38797	5¼
Gesammtsumme der Einnahmen			63610	57
B. Ausgaben.				
4) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden aus vorderen Jahren:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Freimersheim	200	—		
„ Heppenheim b. A.	140	—		
Kreis Mainz.				
Gemeinde Budenheim	1100	—		
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Bechtolsheim	600	—		
Kreis Worms.				
Gemeinde Dorn-Dürkheim	1000	—		
„ Frettenheim	150	—		
„ Kriegsheim	200	—		
5) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden pro 1873:				
§ 1. Gewöhnliche.				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Wahlheim	500	—		
„ Nack	300	—		
„ Gumbsheim	537	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Kreis Bingen.				
Gemeinde Büdesheim	500	—		
„ Kempten	400	—		
Kreis Mainz.				
Gemeinde Harxheim, evangel.	700	—		
„ Harxheim, kath.	700	—		
„ Kastel	70	—		
„ Gonsenheim	1000	—		
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Nieder-Saulheim	1150	—		
„ Vendersheim	500	—		
„ Bechtolsheim	200	—		
„ Dalheim	175	—		
„ Undenheim	100	—		
Kreis Worms.				
Gemeinde Frettenheim	150	—		
„ Blödesheim	400	—	7382	—
§ 2. Außergewöhnliche.				
Kreis Worms.				
Gemeinde Worms			500	—
6) Ausgeliehene Kapitalien:				
Angekaufte Obligationen	10050	—		
Kreis Mainz.				
Gemeinde Ebersheim	450	—		
„ Gonsenheim	9000	—		
„ Harxheim	4000	—		
„ Hechtsheim	3000	—		
„ Weisenau	1000	—		
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Bodenheim	3000	—		
„ Weinolsheim	3000	—		
Kreis Worms.				
Gemeinde Bechtheim	1350	—	34750	—
7) Gehalt des Rechners			350	—
8) Sonstige Ausgaben			252	12
Gesammtsumme aller Ausgaben			46624	12

C. Abschluß.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt			63610	57
Die Gesammt-Ausgabe beträgt			46624	12
Verglichen, bleibt Rest			16986	45

welcher in baarem Vorrathe besteht.

Mainz, den 4. März 1875.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

Dr. Goldmann.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1873.

A. Einnahmen.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren . . .	—	—	12187	9
2) Kapitalzinsen:				
§. 1. Von angekauften Obligationen . . .	2678	44 1/3		
Betrag der Kapitalien Ende 1873: 63025 fl. — kr.				
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	6856	38	9535	19 1/4
Betrag der Kapitalien Ende 1873: 149791 fl. 48 3/4 kr.				
3) Zurückempfangene Kapitalien:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	700	—		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	7005	56	7705	56
4) Sonstige Einnahmen			12	26
Gesammtsumme der Einnahmen			29440	50 1/4
B. Ausgaben.				
5) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden aus vorhergehenden Jahren:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Badenheim	130	—		
" Bechenheim	200	—		
" Weinheim	150	—		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Bingen	800	—		
" Büdesheim	1799	—		

		fl.	kr.	fl.	kr.
Gemeinde	Dietersheim	80	—		
„	Gau-Algesheim	100	—		
„	Groß-Winternheim	57	—		
„	Nieder-Ingelheim	107	—		
	Kreis Mainz.				
Gemeinde	Laubenheim	300	—		
„	Weisenau	600	—		
	Kreis Oppenheim.				
Gemeinde	Eichloch	825	—		
„	Schwabsburg	1100	—		
	Kreis Worms.				
Gemeinde	Bermersheim	900	—		
„	Gundersheim	1000	—		
„	Hohen-Sülzen	1500	—		
„	Monsheim	500	31	10148	31
6) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden pro 1873:					
	Kreis Alzey.				
Gemeinde	Siefersheim	600	—		
„	Sprendlingen	350	—		
„	Nieder-Wiesen	180	—		
	Kreis Bingen.				
Gemeinde	Büdesheim	177	—	1307	—
7) Ausgelieferte Kapitalien:					
Angekaufte Obligationen		4975	—		
	Kreis Alzey.				
Gemeinde	Albig	2000	—		
„	Flomborn	2720	—		
	Kreis Oppenheim.				
Gemeinde	Nieder-Saulheim	1000	—	10695	—
8) Gehalt des Rechners				200	—
9) Sonstige Ausgaben				868	3
worunter 801 fl. 51 kr. begriffen sind, welche Großh. Haupt-Staatskasse für den Provinzialstraßen-Neubau vorgelegt hatte.					
	Gesammtsumme der Ausgaben			23218	34

C. Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt				29440	50¼
Die Gesammt-Ausgabe beträgt				23218	34
	Verglichen, bleibt Rest			6222	16¼

welcher in baarem Vorrathe besteht.

Mainz, am 4. März 1875.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.
Dr. Goldmann.

№ 14.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. Februar dem ordentlichen Professor an der polytechnischen Schule in Darmstadt, Heinrich Wagner, das Ritterkreuz 1. Klasse des Philipps-Ordens —
2) am 17. Februar dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Bleidenrod, im Kreise Alsfeld, Konrad Lein III., — dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Schwabenrod, im Kreise Alsfeld, Johannes Meß, — dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Unter-Sorg, im Kreise Alsfeld, Heinrich Aßmann, — dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Elbenrod, im Kreise Alsfeld, Johannes Faust, — dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Wahlen, im Kreise Alsfeld, Heinrich Specht — das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" — und
3) am 21. März dem Schullehrer an der zweiten Knaben-Schulstelle zu Alsfeld, Justus Kurz, das silberne Kreuz des Philipps-Ordens — zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. März den Assistenzarzt und Unterrichts-Repetenten bei der Entbindungs-Anstalt zu Gießen, Dr. Friedrich Haupt, auf sein Nachsuchen von seinen Dienststellen zu entlassen —
2) an demselben Tage den Inspector des Naturalien-Cabinets Professor Dr. Theodor Eimer von der genannten Dienststelle, mit Wirkung vom 1. April d. J., auf sein Nachsuchen zu entlassen, — denselben auch gleichzeitig der ihm übertragenen Functionen eines Lehrers der Zoologie an der polytechnischen Schule zu Darmstadt zu entheben — und
3) am 12. März den Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht der Provinz Oberhessen Wilhelm Buff, unter Anerkennung seiner seitherigen treuen und guten Dienstführung, mit Wirkung vom 31. März auf Nachsuchen seines Dienstes zu entlassen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Hahnheim, im Dekanate Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1825 Mark 71 Pfennige;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Brauerschwend, im Dekanate Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 1467 Mark 49 Pfennige, — den sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Zotzenheim, im Dekanate Wöllstein, mit einem jährlichen Gehalte von 1628 Mark 80 Pfennige;
4) die evangelische Pfarrstelle zu Wald-Michelbach, im Dekanate Erbach, mit einem Gehalte von 2096 Mark;
5) die evangelische Schulstelle zu Blofeld, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 685 Mark 71 Pfennige (400 fl.).

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt, am 7. April 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Concurrenz-Eröffnungen. — 5) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll im Jahr 1875 von der Stadt Darmstadt eine Umlage von 358382 Mark 94 Pfennig auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker ausgeschlagen und in 6 Zielen erhoben werden, wofür der Beitrag von 1 fl. Communalsteuerkapital sich auf 32,4 Pfennig berechnet.

Wir bringen dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden ersten Ziele im Monate April l. J. erhoben werden, und die übrigen Erhebungsziele auf die Monate Juni, August, October und December l. J. festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 18. März 1875.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Küchler.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Vorbemerkung. Die Voranschläge aller israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey sind für die Budgetperiode 1875/77 gestellt und nachbenannte Ausschläge die erste Quote der genehmigten Gesammt-Umlagen pro 1875/77.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Ausschlag pro 1875.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		Mark.	Pf.		
1	Alzey mit Albig und Bermersheim	3141,43 326,86	— —	4 —	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen. " " " Normalsteuer- " " Kapitalien." Es werden ausgeschlagen: a) auf die Israeliten excl. der Mitglieder der Familie Belmont 971 M. 43 Pf. b) auf alle Israeliten der Gemeinde . . 2170 " — " c) auf alle israel. Landgemeinden des Rabbinats Alzey als Beitrag zum Rabbinergeh. 326 " 86 " 3468 M. 29 Pf.
2	Elbes-Büdesheim mit Wendelsheim	111,43	7,633	4	
3	Flonheim, Uffhofen und Bornheim	572,54	—	—	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
4	Framersheim	188,57	—	—	
5	Fürfeld mit Frei-Laubersheim	651,43	16,471	4	
6	Nieder-Wiesen	442,29	28,757	4	
7	Odernheim mit Köngernheim	1297,05	38,752	4	
8	Planig mit Bosenheim . .	—	—	—	Kein Ausschlag erforderlich.
9	Sprendlingen	434,29	10,912	4	
10	Stein-Bockenheim mit Eckelsheim	174,29	17,551	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August und October stattfinden soll.

Alzey, am 2. März 1875.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Wolf.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. März den Notar mit dem Amtssitze zu Pfeddersheim Dr. Franz Mardner zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgericht zu Pfeddersheim zu ernennen;

2) am 4. März dem Schullehrer an der zweiten Schule zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, Johann Aloys Schad die dritte katholische Schulstelle zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, zu übertragen;

3) am 9. März den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Gießen und Richter bei dem Bezirksstrafgerichte daselbst Carl Wiener zum Hofgerichtsrath bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen zu ernennen;

4) an demselben Tage dem evangelischen Mitprediger Luft zu Butzbach die evangelische Pfarrstelle zu Münster, im Dekanate Friedberg, zu übertragen;

5) am 11. März den von dem Herrn Grafen zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz auf die 2. Schulstelle zu Langen-Bergheim, im Kreise Büdingen, präsentirten Schulamts-Aspiranten Philipp Eduard Ackermann aus Alt-Wiedermus, im Kreise Büdingen, für diese Stelle zu bestätigen;

6) an demselben Tage den 2. Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Seligenstadt Adam Lahm zum 1. Landgerichtsdiener bei diesem Gerichte, — den 2. Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Groß-Umstadt Heinrich Mertz zum 1. Landgerichtsdiener bei diesem Gerichte, — den 1. Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Höchst Heinrich Groh zum 2. Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Groß-Umstadt, — den 2. Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Höchst Johannes Höreth zum 1. Landgerichtsdiener bei diesem Gerichte, — den Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Hirschhorn Ignatz Rhein zum 2. Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Höchst, — den provisorischen Stadtgerichtsdiener bei dem Stadtgerichte Darmstadt Ludwig Heinrich Rückert aus Friedberg zum 2. Stadtgerichtsdiener bei diesem Gerichte, — den Stadtgerichtsdiener-Substituten bei dem Stadtgerichte Darmstadt Julius Emil Weichsel zum 3. Stadtgerichtsdiener bei diesem Gerichte, — den Gendarmen zu Fuß Valentin Hering zu Seligenstadt zum 2. Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Seligenstadt, — den Feldwebel im 4. Infanterie-Regiment Nr. 118 Johannes Jost Müller zum 2. Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Reinheim, und — den Zugsfeldwebel im 3. Infanterie-Regiment Nr. 117 Philipp Glock zum Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Hirschhorn, — den Privatdocenten an der Universität Göttingen Dr. Aurel Edmund Voß zum ordentlichen Professor der Mathematik an der polytechnischen Schule mit Wirkung vom 1. April 1875 an, — zu ernennen;

7) an demselben Tage dem Schullehrer zu Bechenheim, im Kreise Alzey, Georg Linck die erste evangelische Schulstelle zu Wallertheim, im Kreise Oppenheim, zu übertragen; —

8) am 13. März den Obersteuerregistrator bei der Ober-Steuer-Direction Friedrich Lauteschläger zum Hauptrechner der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse zu ernennen mit der Verpflichtung, auch die Verwaltung der Rechnerstelle des allgemeinen evangelischen und des Starkenburger Pfarrverbesserungsfonds, des Pfarrwittwenkorns, der von Schultt'schen Stiftungen, der Seeger'schen und der von Gatzert'schen Stiftung zu übernehmen;

9) an demselben Tage den seither mit Versehung der Landrichterstelle zu Offenbach beauftragten Landgerichts-Assessor Hermann Langsdorf zum Landrichter des Landgerichts Offenbach, — den seither mit Versehung der Landrichterstelle zu Homberg beauftragten Landgerichts-Assessor Wilhelm Eigenbrodt zum Landrichter des Landgerichts Homberg, — und den Kanzleigehülfen bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte Peter Schäfer aus Darmstadt zum Kanzlisten bei diesem Gerichtshofe — zu ernennen;
10) am 15. März den Privatdocenten an der polytechnischen Schule zu Aachen Dr. Hermann Herwig zum ordentlichen Professor der Physik an der polytechnischen Schule mit Wirkung vom 1. April 1875 an zu ernennen;
11) am 17. März den von dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Groß-Steinheim und von dem Kreisamt Offenbach auf die erste katholische Schulstelle zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, präsentirten Schullehrer an der dritten katholischen Schulstelle daselbst Christoph Simrock für diese Stelle, — und den von dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Groß-Steinheim und von dem Kreisamt Offenbach auf die zweite katholische Schulstelle zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, präsentirten Schulamts-Aspiranten Johannes Klepper aus Oppenheim für diese Stelle, — zu bestätigen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Inspectors der städtischen Schulen zu Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 3000 Mark (einschließlich Wohnungsvergütung);
2) die evangelische Pfarrstelle zu Eichloch, im Dekanate Wöllstein, mit einem jährlichen Gehalt von 1671 Mark 97 Pfennig;
3) die zweite Schulstelle zu Büdesheim, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 771 Mark 42 Pf. (450 fl.);
4) die katholische Schulstelle zu Armsheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 685 Mark 71 Pfennig (400 fl.);
5) die Gemeinde-Schulstelle zu Dirlammen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 Mark 71 Pfennig (400 fl.);
6) die Gemeinde-Schulstelle zu Heidelbach, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 685 Mark 71 Pfennig (400 fl.).
7) die erste Gemeinde-Schulstelle zu Flomborn, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 857 Mark 14 Pfennig (500 fl.)
8) die katholische Schulstelle zu Aschbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 685 Mark 71 Pfennig (400 fl.)
9) die Gemeinde-Schulstelle zu Kestrich, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 685 Mark 71 Pfennig (400 fl.)

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. die in das Allg. Civildiener-Wittwen-Institut aufgenommenen Dienststellen betreffend (Regbl. Nr. 5) ist in der VII. Klasse (S. 65) noch nachzutragen: Probatoren II. Klasse.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, am 12. April 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Prüfung der Apotheker betreffend. — 2) Bekanntmachung, das Octroireglement für die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 und die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung und Löschung eines Waarenzeichens betreffend. — — 4) Ordensverleihung. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Charakter-Ertheilungen. — 9) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Prüfung der Apotheker betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Deutschen Reichskanzlers, durch welche die früheren einschlägigen Bestimmungen vom 25. September 1869 und 18. Juli 1873 abgeändert worden sind, wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 27. März 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Starck.

v. Gagern.

№ 16.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Apotheker.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1) Die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;
2) das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§ 2.

Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§ 3.

Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungs-Kommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zustehenden Behörde (vergl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§ 4.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse ein-

gehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;
2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;
3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Kandidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die pharmazeutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlußprüfung.

§ 6.

I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§ 7.

II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1) zwei galenische Präparate zu bereiten;
2) zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§ 8.

III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;
2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Commission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Zensur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§ 9.

IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat:

1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;
2) mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern;
3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§ 10.

V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§. 11.

Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 12.

Ueber jede der in den Prüfungen I bis III (§§ 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§ 9 und 10) wird eine Zensur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Zensur wird ertheilt, in der Prüfung I von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II und III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§ 11) vermerkt.

§ 13.

Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Zensur „ungenügend (4)" oder „schlecht (5)", für Prüfung V ein Votum auf „schlecht (5)" oder zwei Vota auf „ungenügend (4)" haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniß der Special-Zensuren wird die Zensur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0{,}_5$ betragen, als ein ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 14.

Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Zensur „ungenügend (4)" in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht (5)" in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 15.

Die einzelnen Prüfungen sind in der § 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, beziehungsweise IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§ 16.

Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Zensur nach dem im § 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in § 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesammt-Zensur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§ 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§ 17.

Wer sich in Gemäßheit des § 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§ 18.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen

I, II, III und IV je 18 Mark = ...	72	Mark
für Prüfung V	24	„
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen ꝛc.	44	„

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 M. nochmals zu entrichten.

§ 19.

Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§ 20.

Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. October 1875 in Kraft.

§ 22.

Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. October 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. § 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des § 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. October 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§ 23.

Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . . aus . . . . . die pharmazeutische Prüfung vor der . . . . . Prüfungs-Kommission zu . . . . mit dem Prädikate . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

. . . . ., den . . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler:

Im Auftrage:

Eck.

Bekanntmachung,

das Octroireglement für die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß statt der seither allgemein von den Weingroßhändlern für Haustrunk und Füllwein erhobenen Octroiabgabe von 26 fl. 24 kr. jährlich von Beginn des Jahres 1875 an nur eine Aversionalabgabe von 34 Mark 40 Pfennig und beziehungsweise von 17 Mark 20 Pfennig jährlich je nach dem Geschäftsumfang der einzelnen Weingroßhändler, die danach von der städtischen Verwaltung in zwei Klassen zu theilen sind, erhoben werde, wird diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 31. März 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. Novebmer 1874 und die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung und Löschung eines Waarenzeichens betreffend.

Die nachstehenden, von dem Bundesrathe unterm 8. Februar 1875 zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz erlassenen Bestimmungen, sowie die ebenfalls nachstehende, von dem Reichskanzleramte unter demselben Tage getroffene Anordnung über die Kosten der Bekanntmachungen der ersten Eintragung und der Löschung eines Waarenzeichens im „Deutschen Reichsanzeiger" werden hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung unter dem Anfügen bekannt gemacht:

1) daß bezüglich der Führung der Zeichenregister neben den von dem Bundesrathe getroffenen Bestimmungen alle diejenigen Bestimmungen der Großherzoglichen Verordnung vom 9. December 1862, die Führung der Handelsregister betreffend, welche mit jenen ersteren und mit dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 vereinbar sind, zur Anwendung zu kommen haben;

2) daß das Formularpapier für die Zeichenregister von unserer Ministerialkanzlei zu beziehen ist;

3) daß die Expedition des Deutschen Reichs-Anzeigers sich bereit erklärt hat, im Falle die Interessenten bei der Anmeldung des Zeichens den zum Abdruck erforderlichen Stock (Cliché) nicht selbst einreichen wollen, dessen Anfertigung auf Kosten der Interessenten zu besorgen.

Darmstadt, den 5. April 1875.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Kempff.

v. Kreß.

Bekanntmachung

der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874.

Die nachfolgenden

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz

sind vom Bundesrathe erlassen worden:

1.

In dem Handelsregister wird eine besondere Abtheilung für die Eintragung der Waarenzeichen angelegt, welche den Namen „Zeichenregister" führt. Das Zeichenregister umfaßt fünf Spalten. Sie sind bestimmt:

1) für die Benennung der anmeldenden Firma und die Bezeichnung des Orts ihrer Hauptniederlassung, sowie der Stelle, an welcher die Firma im Handelsregister eingetragen steht;
2) für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung;
3) für die Angabe der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist;
4) für die Darstellung des angemeldeten Zeichens;
5) für sonstige Bemerkungen.

Im Uebrigen finden auf die Zeichenregister die in Betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen Anwendung.

2.

Die Anmeldung der Zeichen erfolgt in den für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Formen.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen hat in einer Abbildung von höchstens 3 cm. Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und, soweit dies die Deutlichkeit erfordert, in einer Angabe über die Art der Verwendung der Zeichen zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Den Stock für den Abdruck der Zeichen beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

3.

Die Eintragung jedes einzelnen Zeichens erfolgt der Reihe nach unter fortlaufender Nummer.

Bei der Eintragung ist in der für die Darstellung der Zeichen bestimmten Spalte ein Exemplar der eingereichten Abbildung zu befestigen.

Die Löschung von Zeichen wird durch den Vermerk „gelöscht" in der Spalte für Bemerkungen bewirkt. Die Löschung kann außerdem nach den für die Handelsregister erlassenen Bestimmungen kenntlich gemacht werden.

4.

Wird gemäß § 5 Nr. 2 des Gesetzes die Aenderung einer Firma und zugleich die Beibehaltung des für sie eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der Firma in die für die Eintragung der Firmen bestimmten Spalte statt.

5.

Wird gemäß § 5 Nr. 3 des Gesetzes vor dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist die weitere Beibehaltung eines eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist Tag und Stunde der neuen statt der früheren Anmeldung in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

6.

Jeder Vermerk in dem Zeichenregister hat am Schlusse das Datum der Verfügung, auf welcher er beruht, die Angabe, an welcher Stelle der Akten die Verfügung sich befindet, und soweit eine solche für die Handelsregister vorgeschrieben ist, die Unterschrift des eintragenden Beamten zu enthalten.

7.

Von dem Vollzuge, sowie von der Ablehnung einer Eintragung ist die Firma, welche die Anmeldung bewirkt hat, und zwar im letzteren Falle unter Mittheilung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen.

8.

Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind

gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen oder, falls der Stock für das Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des „Deutschen Reichsanzeigers" zu übersenden, um danach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Ueber die geschehene Bekanntmachung ist ein Belagblatt zu den Akten zu bringen.

9.

Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten:

die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichtes.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Juli 1875 Morgens 9 Uhr für ätherische Oele und Seifen das Zeichen  .

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

10.

Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, die Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Waarengattungen erfolgt, deren Angabe, endlich die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig laut Bekanntmachung in Nr. 150 des „Deutschen Reichsanzeigers" von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nach § 6 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 wird die erste Eintragung und die Löschung eines Waarenzeichens im „Deutschen Reichsanzeiger" bekannt gemacht.

Die Kosten dieser Bekanntmachungen betragen:

1) für die Bekanntmachung einer Eintragnng, ausschließlich der Kosten für das Schneiden des Zeichenstockes, 6 Mark,
2) für die Bekanntmachnng einer Löschung 2 Mark.

Für Rückporto, Belagblätter, Verpackung und Rücksendung der Clichés und dergleichen werden Kosten nicht berechnet.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 1. April dem ersten Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Groß-Umstadt, Heinrich Mertz in Anerkennung seiner 50jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste" — zu verleihen.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. Februar der Marie Elise Philipps zu Offenbach zu gestatten, daß dieselbe, statt ihres bisherigen in Zukunft den Familiennamen Boll, —
2) am 23. Februar der Margarethe Vollhard von Gundernhausen zu gestatten, daß dieselbe künftig statt des bisherigen den Familiennamen Spengler, — und
3) am 9. März der Marie Magdalene Unger von Büdesheim zu gestatten, daß dieselbe künftig statt des bisherigen den Familiennamen Rahn — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. März den Ministerialsecretär 2. Klasse bei dem Gesammt-Ministerium Karl Rothe zum Ministerialsecretär 1. Klasse bei demselben Ministerium, — und den Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Wöllstein Carl Gerstenmayer zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Wörrstadt, — zu ernennen;
2) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Romrod Eduard Vigelius in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Mönchhof zu versetzen;
3) am 23. März den Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Büdingen Dr. Otto Großmann zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Gießen und Richter bei dem Bezirksstrafgerichte daselbst, — den Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Darmstadt Ernst Rohde, unter Belassung auf dieser Stelle, zum Richter bei dem Bezirksstrafgericht daselbst, —
4) am 25. März den Landgerichtsassessor Ernst Mickel zu Altenstadt zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Büdingen, — den Landgerichtsassessor Dr. Otto Trapp zu Grünberg zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Gießen, — den Bezirksstrafgerichts-Secretär Dr. Carl Eigenbrodt in Gießen zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Grünberg, — den Landgerichtsassessor Georg Muhl zu Vilbel zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Groß-Gerau, — den Landgerichtsassessor Dr. Wilhelm Schäfer zu Wald-Michelbach zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Vilbel, — den Gerichtsaccessisten Adolph Follenius aus Büdingen zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Friedberg, — den Gerichtsaccessisten Wilhelm Wehner aus Gießen zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Altenstadt, — den Gerichtsaccessisten Ferdinand Rabenau aus Gießen zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Wald-Michelbach, — den Gerichtsaccessisten Ludwig Ebel aus Kirtorf,

zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Homberg, — den Gerichtsaccessisten Johannes Ittmann aus Gießen zum Secretär bei dem Bezirksstrafgerichte Gießen — zu ernennen und dem Secretär bei dem Bezirksstrafgericht Michelstadt Ernst Löwer unter Belassung in dieser Stelle die richterliche Stimme mit Verwendung bei dem Landgerichte Michelstadt — zu verleihen;

5) an demselben Tage den Hofstallbeiknecht Anton Andreas Effler aus Viernheim, im Kreise Heppenheim, zum Hofkutscher — zu ernennen.

Am 12. März wurde dem Geometer 2. Klasse Theodor Schmerker aus Michelstadt das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Erbach, — und

am 16. März dem Bahnmeister Petry zu Langen das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Kreis Darmstadt — ertheilt.

Charakter-Ertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. März dem Obersteuerrevisor bei der Steuercontrole und Calculatur der Ober-Steuer-Direction Heinrich Schröder, in Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, den Charakter als „Rechnungsrath" — und
2) am 25. März dem Secretär bei dem Bezirksstrafgericht Michelstadt Ernst Löwer den Charakter als „Landgerichtsassessor" — zu verleihen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 8. Februar der Lehrer an der Stadtknabenschule Wilhelm Graf zu Darmstadt;
2) am 12. Februar der pensionirte Steueraufseher Müller zu Heppenheim a. d. B.;
3) am 13. Februar der pensionirte Forstwart Wilhelm Göcking zu Klein-Hausen;
4) am 16. Februar der pensionirte Schullehrer Heinrich Müller III. zu Deckenbach;
5) am 23. Februar der Ministerial-Secretär erster Klasse bei dem Ministerium des Innern Regierungsrath Carl Zimmermann zu Darmstadt;
6) am 25. Februar der Förster Ludwig Bohl zu Bayerseich;
7) an demselben Tage der pensionirte Lehrer Nicolaus Kohlenberger zu Ober-Roden;
8) am 9. März der Kreisbaumeister Philipp Berdellé zu Erbach;
9) am 13. März der Oberstabsquartiermeister i. P. Christian Hill zu Darmstadt;
10) am 18. März der Ergänzungsrichter am Großherzoglichen Friedensgerichte Nieder-Olm Matthias Kerz;
11) an demselben Tage der pensionirte Schullehrer Philipp Drentlau zu Weinheim;
12) am 19. März der Kreiswundarzt des Kreismedicinalamts Bensheim Dr. Krauß;
13) am 22. März der evangelische Pfarrer Bichmann zu Lich.
14) am 28. März der Stabsquartiermeister i. P. Friedrich Wilhelm Köhler zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt, am 21. April 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Districtseinnehmereien in der Provinz Rheinhessen betreffend. — — 2) Erhebung in den Freiherrnstand. — 3) Namensveränderungen. — 4) Ertheilung von Erfindungspatenten. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Charakter-Ertheilungen. — 7) Dienstentlassung. — 8) Dienstenthebung. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Concurrenz-Eröffnung. — 11) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Organisation der Districtseinnehmereien in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu beschließen geruht haben, daß in der Provinz Rheinhessen die Districtseinnehmereien

Albig, Castel, Eich, Guntersblum, Nieder-Flörsheim, Nieder-Ingelheim, Wöllstein und Wörrstadt II

aufgehoben und die hiernach bestehen bleibenden Districtseinnehmereien in der aus nachstehender Uebersicht hervorgehenden Weise territorial organisirt werden sollen, so wird dieß hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Organisation im Laufe dieses Jahres, wie in den betreffenden Gemeinden näher bekannt gemacht werden soll, in Ausführung kommen wird.

Darmstadt, den 6. April 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.

Hahn.

Uebersicht

der den Districts-Einnehmereien der Provinz Rheinhessen zugetheilten Gemarkungen.

I. Obereinnehmerei Mainz.

1. Districtseinnehmerei Mainz I.

Mainz (die Steuerpflichtigen daselbst, deren Zunamen mit den Buchstaben A bis M anfangen).

2. Districtseinnehmerei Mainz II.

Mainz (die Steuerpflichtigen daselbst, deren Zunamen mit den Buchstaben N bis Z anfangen, die steuerpflichtigen Militärpersonen daselbst und die Ausmärker) mit Zahlbach, Castel und Kostheim.

3. Districtseinnehmerei Bretzenheim.

Bretzenheim.
Budenheim.
Drais.
Finthen.
Gonsenheim.
Hechtsheim.
Laubenheim.
Mombach.
Weisenau.

4. Districtseinnehmerei Nieder-Olm.

Ebersheim.
Elsheim.
Essenheim.
Gau-Bischofsheim.
Groß-Winternheim.
Harxheim.
Klein-Winternheim.
Marienborn.
Nieder-Olm.
Ober-Olm.
Sauer-Schwabenheim mit Pfaffenhofen.
Sörgenloch.
Stadecken.
Zornheim.

II. Obereinnehmerei Alzey.

5. Districtseinnehmerei Alzey I.

Alzey mit Schafhausen.
Bechtolsheim.
Dautenheim.
Dintesheim.
Esselborn.
Flomborn.
Framersheim.
Freimersheim.
Heppenheim im Loch.
Kettenheim.
Köngernheim.
Odernheim.
Wahlheim.

6. Districtseinnehmerei Alzey II.

Albig.
Bechenheim.
Bermersheim.
Biebelnheim.
Bornheim.
Drei-Gemeinde-Wald.
Eckelsheim.
Ensheim.

Erbes-Büdesheim.
Flonheim.
Heimersheim.
Lonsheim.
Nack.
Nieder-Wiesen.
Offenheim mit Vorholz (Wald).
Spiesheim.
Stein-Bockenheim.
Tiefenthal.
Uffhofen.
Weinheim.
Wendelsheim.
Wonsheim.
Zwei-Gemeinde-Wald.

III. Obereinnehmerei Bingen.

7. Districtseinnehmerei Bingen.

Bingen.
Büdesheim.
Dietersheim.
Dromersheim.
Gaulsheim.
Gensingen.
Grolsheim.
Horrweiler.
Kempten.
Ockenheim.
Sponsheim.

8. Districtseinnehmerei Gau-Algesheim.

Appenheim.
Aspisheim.
Bubenheim.
Engelstadt.
Frei-Weinheim.
Gau-Algesheim mit Laurenziberg (Hof).
Heidesheim mit Heidenfahrt.
Jugenheim.
Nieder-Hilbersheim.
Nieder-Ingelheim mit Sporkheim.
Ober-Hilbersheim.
Ober-Ingelheim.
Wackernheim.

9. Districtseinnehmerei Sprendlingen.

Badenheim.
Biebelsheim.
Bosenheim.
Frei-Laubersheim.
Fürfeld.
Gumbsheim.
Hackenheim.
Ippesheim.
Neu-Bamberg.
Pfaffen-Schwabenheim.
Planig.
Pleitersheim.
Sanct-Johann.
Siefersheim.
Sprendlingen.
Volxheim.
Welgesheim.
Wöllstein.
Wolfsheim.
Zotzenheim.

IV. Obereinnehmerei Oppenheim.

10. Districtseinnehmerei Oppenheim.

Dalheim.
Dexheim.
Dienheim.
Dolgesheim.

Eimsheim.
Friesenheim.
Guntersblum mit Schmittshausen.
Hillesheim.
Ludwigshöhe.
Oppenheim.
Wald-Uelversheim.
Weinolsheim.
Wintersheim.

11. Districtseinnehmerei Nierstein.

Bodenheim.
Hahnheim mit Wahlheimer Hof.
Köngernheim.
Lörzweiler.
Mommenheim.
Nackenheim.
Nierstein.
Schwabsburg.
Selzen.
Undenheim.

12. Districtseinnehmerei Wörrstadt.

Armsheim.
Eichloch.
Gabsheim.
Gau-Bickelheim.
Gau-Weinheim.
Nieder-Saulheim.
Ober-Saulheim.
Partenheim.
Schimsheim.
Schornsheim.
Sulzheim.
Udenheim.
Vendersheim.
Wallertheim.
Wörrstadt.

V. Obereinnehmerei Worms.

13. Districtseinnehmerei Worms.

Herrnsheim.
Neuhausen.
Worms.

14. Districtseinnehmerei Osthofen.

Alsheim mit Hangen-Wahlheim.
Bechtheim.
Eich.
Gimbsheim.
Hamm.
Ibersheim.
Mettenheim.
Osthofen.
Rhein-Dürkheim.

15. Districtseinnehmerei Pfeddersheim.

Dalsheim.
Heppenheim an der Wiese.
Hochheim.
Hohen-Sülzen.
Horchheim.
Kriegsheim.
Leiselheim.
Mölsheim.
Monsheim.
Nieder-Flörsheim.
Offstein.
Pfeddersheim.

Pfiffligheim.
Wachenheim.
Weinsheim.
Wies-Oppenheim.

16. Districtseinnehmerei Westhofen.

Abenheim
Bermersheim
Blödesheim.
Dittelsheim.
Dorn-Dürkheim.
Eppelsheim.
Frettenheim.
Gundersheim mit Enzheim.
Gundheim.
Hangen-Weisheim.
Heßloch.
Mörstadt.
Monzernheim.
Ober-Flörsheim.
Westhofen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 2. August 1874 den Kaiserlich Russischen Commerzienrath Joseph Günzburg in St. Petersburg für sich und seine ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. April der Margarethe Hartmann von Wallenrod zu gestatten, daß dieselbe statt des bisherigen künftig den Familiennamen Zimmer — und
2) am 28. April 1874 der Gertrude Helfrich aus Dieburg zu gestatten, daß dieselbe statt ihres bisherigen künftighin den Familiennamen Blank — führe.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 15. März dem Augusto Guattari in Berlin auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction von Luftwellen-Telegraphen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums, —

2) am 16. März dem Ziegelei-Ingenieur Otto Bock zu Braunschweig auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines Canalofens zum continuirlichen Brennen von Thonwaaren, Gyps, Kalk, Cement 2c. unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums, —

3) am 18. März dem John Frank Stratton zu Gohlis bei Leipzig auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines selbstthätigen Apparates zur Regulirung des Speisewasser-Zuflusses bei Dampfkesseln mit Wasserstands-Indicator und Alarmglocke., unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums, — dem Ingenieur Daniel Kemp West in London auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction für Verbesserungen an Motoren und Pumpen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums, —

4) am 30. März dem Heinrich Bernhard Heß in Leipzig auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Combination von Brücken- und Tafelwagen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. März dem Pfarramts-Candidaten Christoph Schneider aus Ostheim, im Kreise Friedberg, die erste Knaben-Schulstelle zu Schotten — zu übertragen;
2) am 27. März den Expeditor bei der Station Eberstadt der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Schilling unter Enthebung von seiner seitherigen Stelle zum Expeditor bei der Station Darmstadt dieser Eisenbahn — zu ernennen;
3) an demselben Tage den Expeditor bei der Station Isenburg dieser Eisenbahn Ludwig Reinhardt in gleicher Eigenschaft auf die Station Eberstadt, — und den Expeditor bei der Station Darmstadt Georg Lorenz auf die Station Isenburg dieser Eisenbahn — zu versetzen;
4) an demselben Tage dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Karl Marguth die 2. evangelische Pfarrstelle zu Michelstadt, im Dekanate Erbach, —
5) am 31. März dem Zeichnenlehrer Philipp Bender zu Darmstadt die Zeichnenlehrerstelle an den Stadtknabenschulen zu Darmstadt in der Eigenschaft als Volksschullehrer — und

6) am 1. April dem Schullehrer an der 3. Gemeindeschulstelle zu Nieder-Florstadt, im Kreise Friedberg, Johann Adam Volk die Gemeindeschulstelle zu Atzenhain, im Kreise Alsfeld — zu übertragen;
7) am 2. April den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf eine Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Offenbach präsentirten Schulamts-Aspiranten Fortunatus Friedrich Alt aus Klein-Bieberau, im Kreise Dieburg, für diese Stelle — zu bestätigen;
8) an demselben Tage dem Schullehrer an der 3. Schulstelle zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, Georg Nicolaus Buxmann die 3. Schulstelle zu Trebur, im Kreise Groß-Gerau, — und
9) am 6. April dem Schulamts-Aspiranten Christian Schwalm aus Rodenbach, im Kreise Büdingen, die Gemeinde-Schulstelle zu Nieder-Breitenbach, im Kreise Alsfeld — zu übertragen;
10) am 9. April den Landrichter des Landgerichts Altenstadt Wilhelm Mittler zum Landrichter des Landgerichts Groß-Umstadt — und den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Langen Friedrich Ludwig zum Landrichter des Landgerichts Altenstadt — zu ernennen.

Am 5. April wurde dem Philipp Hammer aus Elsheim das Patent als Geometer 1. Klasse ertheilt.

Charakter-Ertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. März dem Schullehrer an der 1. Knabenschulstelle zu Schotten Christoph Schneider den Charakter als „Mitprediger" — und
2) am 9. April dem Apotheker Karl Lauteschläger zu Darmstadt den Charakter als „Hofapotheker" — zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 15. März den ordentlichen Professor an der polytechnischen Schule Dr. Friedrich Kohlrausch auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April 1875 an, von seiner Dienststelle zu entlassen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 2. April den Schullehrer Johannes Rückert zu Massenheim, im Kreise Friedberg, von Uebernahme der ihm übertragenen 3. Schulstelle zu Trebur, im Kreise Groß-Gerau, auf sein Nachsuchen zu entheben und ihn an seiner bisherigen Stelle zu belassen.

№ 17.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 1. März den Director des Bezirksſtrafgerichts Gießen Heinrich Stein auf ſein Nachſuchen und unter Anerkennung ſeiner mehr als vierzigjährigen mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte, —
2) am 5. März den Hoftheater-Garderobe-Inſpector Philipp Nötel, unter Anerkennung ſeiner langjährigen erſprießlichen Dienſte, —
3) am 13. März den Oberförſter der Oberförſterei Dieburg, Freiherrn Robert von Lehmann, auf ſein Nachſuchen —
4) am 15. März die Lehrerin an der höheren Mädchenſchule zu Gießen Emilie von Reinhardt auf ihr Nachſuchen mit Wirkung vom 1. April 1875 an —
5) am 17. März den Schullehrer an der erſten evangeliſchen Schule zu Heppenheim an der Wieſe, im Kreiſe Worms, Chriſtoph Reifert, auf ſein Nachſuchen, — und
6) am 31. März den Schullehrer an der 1. evangeliſchen Schule zu Eſſenheim, im Kreiſe Mainz, Philipp Geil auf ſein Nachſuchen und unter Anerkennung ſeiner mehr als fünfzigjährigen treuen Dienſtführung — in den Ruheſtand zu verſetzen.

Concurrenz-Eröffnung.

Erledigt iſt:

die 1. evangeliſche Schulſtelle zu Leeheim, im Kreiſe Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf. (500 fl.)

Sterbefälle.

Geſtorben ſind:

1) am 18. März der Ergänzungsrichter am Großherzoglichen Friedensgerichte Nieder-Olm Matthias Kerz;
2) am 21. März der Notar i. P. Georg Jacob Sauermann zu Bechtheim;
3) am 28. März der 1. evangeliſche Pfarrer Chriſtian Gottlieb Salzer zu Babenhauſen;
4) am 29. März der ehemalige Frankfurter Chauſſeeaufſeher i. P. Philipp Karl Henſel zu Dortelweil;
5) am 4. April der Ober-Rechnungsreviſor a. D. Ludwig Welcker zu Darmſtadt;
6) am 7. April der Oberſt i. P. Friedrich Ludwig Scholl zu Darmſtadt;
7) am 8. April der Ober-Rechnungsprobator 1. Klaſſe Chriſtian Scharmann zu Darmſtadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt, am 24. April 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Einberufung der ersten ordentlichen Landessynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1873 betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Wahl der Geschworenen in der Provinz Starkenburg für das Jahr 1876 betreffend.

Bekanntmachung,

die Einberufung der ersten ordentlichen Landessynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu beschließen geruht haben, daß die erste ordentliche Landessynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums hierher berufen und Mittwoch den 26. k. M. eröffnet werde, so wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den einzelnen Mitgliedern der Landessynode noch besondere Einladungsschreiben zugehen werden.

Darmstadt, den 20. April 1875.

Großherzogliches Oberconsistorium.

Kritzler.

Ackermann.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1873 betreffend.

Der Vorschrift in § 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß, werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahr 1873, nach erfolgtem Abschlusse der Rechnung, in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. April 1875.

Großherzogliches Oberconsistorium.

Kritzler.

Ackermann.

			fl.	kr.
A. Einnahme.				
I.	Eintrittsgelder		3000	—
II.	Jährliche Beiträge:			
	§ 1. Von den Beigetretenen, und zwar:			
	a) von 490 ordentlichen Mitgliedern	9815 fl. 01¾ kr.		
	b) von 10 außerordentlichen Mitgliedern nach § 4, 5 und 44 der Verordnung vom 8. Sept. 1843	150 „ 12½ „		
		9965 fl. 14¼ kr.		
	§ 2. Von 1 Nichtbeigetretenen, § 43 der Verordnung vom 8. September 1843	8 fl. 23½ kr.	9973	37¾
III.	Kapitalzinsen:			
	§ 1. Von Kapitalschuldnern aus Darlehen, einschließlich der 5procentigen Zinsen des Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisses, des letzteren von 900 fl.	56419 fl. 53 kr.		
	§ 2. Von rückständigen Eintrittsgeldern	26 „ 59¾ „		
	§ 3. Von Depositen	— „ — „	56446	52¾
IV.	Erträgnisse erledigter geistlicher Stellen		7858	14¾
V.	Zuschüsse aus anderen Kassen:			
	§ 1. Aus Staatsmitteln: bisherige Entschädigungsrente nach § 6 Nr. 2 der Verordnung vom 8. September 1843	410 fl. 35 kr.		
	§ 2. Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds nach § 6, Nr. 3 dieser Verordnung	2110 „ — „	2520	35

		fl.	kr.
VI.	Verschiedene Einnahmen	100	38
VII.	Kassevorrath nach dem Abschluß der Rechnung von 1872	20165	48½
VIII.	Ausstände aus vorderen Jahren	187	17½
IX.	Zurückempfangene Kapitalien	128063	23½
X.	Einkaufskapitalien und Zinsen davon	30	—
XI.	Geschenke und Vermächtnisse	—	—
	Summe aller Einnahmen	228346	27¾

B. Ausgabe.

				fl.	kr.
I.	Kasseverwaltung und Rechnungsführung			3384	53
II.	Für Regierungsblatt und Zeitung			45	02
III.	Botenlohn und Verkündigungskosten			34	03
IV.	Pensionen:				
	A. Wittwenpensionen:				
	1) an 147 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. December 1842 verstorben sind	56890 fl. 41 kr.			
	2) an 14 Wittwen solcher Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1843 verstorben sind	5880 „ — „			
		62770 fl. 41 kr.			
	B. Waisenpensionen	1200 „ — „		63970	41
V.	Zurückvergütete Eintrittsgelder			—	—
VI.	Gerichtskosten			—	—
VII.	Nachlässe und uneinbringliche Posten			—	—
VIII.	Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendungen aus dem Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisse mit 55 fl. und 45 fl.			372	51½
IX.	Neu ausgeliehene Kapitalien			131640	—
	Summe aller Ausgaben			199447	30½

C. Abschluß.

		fl.	kr.
Die Einnahme beträgt		228346	27¾
„ Ausgabe „		199447	30½
	Verglichen bleibt Rest	28898	57¼

		fl.	kr.
und dieser besteht:			
1) in liquidirten Ausständen . . .	449 fl. —½ kr.		
2) in baarem Vorrathe	28449 „ 56¾ „		
zusammen, wie oben	28898 fl. 57¼ kr.		

D. Nachweisung des Kapitalstocks.

Nach der Rechnung von 1872 und der Bekanntmachung vom 15. April 1874 betrug das verzinslich angelegte Kapitalvermögen Ende 1872		1231770	41¼
Während 1873 wurden:			
1) hiervon zurückempfangen nach IX. der Einnahme	128063 fl. 23½ kr.		
2) neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe	121640 „ — „		
3) somit mehr ausgeliehen		3576	36½
Daher Ende 1873 Kapitalvermögen		1235347	17¾

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschworenen in der Provinz Starkenburg für das Jahr 1876 betreffend.

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 1865, die Wahl der Geschworenen und die Bildung der Geschworenenbank betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den 800 Höchstbesteuerten der Provinz für das Jahr 1876 nach Verhältniß der Seelenzahl auf die einzelnen Kreise kommen, und zwar:

den Kreis	Darmstadt	mit 67182	Seelen:	154	Höchstbesteuerte,
„ „	Bensheim	„ 43775	„	100	„
„ „	Dieburg	„ 50974	„	117	„
„ „	Erbach	„ 46945	„	107	„
„ „	Groß-Gerau	„ 35027	„	80	„
„ „	Heppenheim	„ 40774	„	93	„
„ „	Offenbach	„ 65224	„	149	„
				800	„

Darmstadt, den 14. April 1875.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

Küchler.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt, am 28. April 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Taxen für Urkunden über Verpflegungsverträge und Schenkungsverträge unter Lebenden in die Reichsmarkrechnung. — — 3) Bekanntmachung, die für das Jahr 1875 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse nach dem Voranschlag der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld. — 5) Namensveränderung. —. 6) Dienstnachrichten. — 7) Concurrenz-Eröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartals 1875 sind, von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß des Apothekers Eberhard Gottlieb Wider zu Erbach an die Gemeinde Wald-Michelbach, bestehend in Grundstücken im Werthe von 2571 M. 43 Pf. (1500 fl.), um aus deren Erträgniß arme Knaben behufs Erlernung eines Handwerks 2c. zu unterstützen;
2) das Vermächtniß der Barbara Danner zu Nieder-Ingelheim an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 685 M. 71 Pf. (400 fl.) zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses und einer Abendandacht, sowie zur Stiftung eines Armenkapitals;
3) die Schenkung der bischöflichen Kanzlei zu Mainz an die katholische Kirche zu Mommenheim, Dekanats Oppenheim, im Betrage von 514 M. 29 Pf. (300 fl.) zur Pfarrdotation;

4) die Schenkung des Pfarrers P. J. Vöß an die katholische Kirche zu Kriegsheim, Dekanats Worms, im Betrage von 257 M. 14 Pf. (150 fl.) zur Stiftung eines Seelenamts;

5) die Schenkung des Leo Reinach zu Mainz an die Stadt Mainz im Betrage von 3428 M. 57 Pf. (2000 fl.) behufs Stiftung eines Stipendiums für einen Studirenden der Medicin aus Mainz, unter dem Namen „Joseph Leo Reinach'sche Stiftung";

6) die Schenkung eines Ungenannten an den Kreis Bingen im Betrage von 300 M. zur Gründung einer Bibliothek für die Volksschullehrer des Kreises Bingen;

7) die Schenkung des Johannes Schmitt zu Wolfsheim an die katholische Kirche daselbst, Dekanats Gau-Bickelheim, zu Schulzwecken im Betrage von 171 M. 43 Pf. (100 fl.);

8) die Schenkung eines Ungenannten an die Dompfarrfabrik zu Mainz, im Betrage von 257 M. 14 Pf. (150 fl.) zur Stiftung eines Anniversariums;

9) die Schenkung der Wittwe Gertrude Bott aus Kostheim an die katholische Kirche daselbst, Dekanats Mainz, im Betrage von 171 M. 43 Pf. (100 fl.) zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses;

10) die Schenkung der Erben des Beigeordneten Boirin zu Kostheim an die katholische Kirche daselbst, Dekanats Mainz, im Betrage von 171 M. 43 Pf. (100 fl.) zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses;

11) das Vermächtniß des Rentners Julius Gerst zu Darmstadt an das Mathilden-Landkrankenhaus daselbst von 514 M. 29 Pf. (300 fl.);

12) die Schenkung des Freiherrn Georg von Holzhausen zu Frankfurt a. M. an die Gemeinde Rendel zu Gunsten der daselbst bestehenden Gräf'schen Stiftung zur Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder im Betrage von 171 M. 43 Pf. (100 fl.);

13) die Schenkung des Andreas Spahn zu Seligenstadt an den Bonifacius-Verein der Diöcese Mainz im Betrage von 308 M. 57 Pf. (180 fl.);

14) die Schenkung der Anna Maria Kamp zu Kempten an die katholische Kirche zu Kempten im Dekanate Bingen, behufs Abhaltung zweier Aemter jährlich, im Betrag von 205 M. 71 Pf.

15) die Schenkungen

1), der Sparkassen zu Heppenheim, Oppenheim-Nieder-Olm, Zwingenberg, Groß-Gerau und Lorsch von je 171 M. 43 Pf. (100 fl.);

2) des Dr. Merz zu Worms von 171 M. 43 Pf. (100 fl.);
3) der Bernhard Jacob Trier' Eheleute zu Darmstadt von 171 M. 43 Pf. (100 fl.);

im Gesammtbetrag von 1200 M. (700 fl.) an die Ludwig- und Alicenstiftung zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Volksschullehrern;

16) das Vermächtniß des Rentners Lorenz Eber zu Kastel, im Kreise Mainz, an die evangelische Gemeinde zu Kastel zur künftigen Erbauung einer evangelischen Kirche daselbst, im Betrage von 1000 Mark;
17) die Schenkung eines Ungenannten zu Gunsten der Kirche zu St. Peter in Mainz im Betrage von 3428 M. 57 Pf. (2000 fl.);
18) das Vermächtniß des Franz Anton Wagemann zu Bingen an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 857 M. 14 Pf. (500 fl.).

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. April 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

v. Gagern.

Bekanntmachung,

betreffend die Umrechnung der Taxen für Urkunden über Verpflegungsverträge und Schenkungsverträge unter Lebenden in die Reichsmarkrechnung.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der in der Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822 und den mit derselben im Zusammenhang stehenden Verordnungen enthaltenen Geldsätze in die Reichsmarkrechnung, vom 21. December v. J. hat das unterzeichnete Ministerium auf Grund des Gesetzes vom 25. November v. J., die Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend, die nachstehende Umrechnung beschlossen:

Die nach der Verordnung vom 28. Januar 1868 über den Gradationsstempel in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Artikel 1 festgesetzten Taxen für Urkunden

1) über Verpflegungsverträge auf Seitenverwandte- oder Nichtverwandte, deren Gegenstand einen Kapitalwerth von mehr als 1030 Mark hat, betragen von jeden weiteren 175 Mark statt 20 Kreuzer sechszig Pfennige, und

2) über Schenkungsverträge unter Lebenden, deren Kapitalwerth mehr als 1030 Mark beträgt, von jeden weiteren 175 Mark statt je 30 kr. neunzig Pfennige, mehr.

Darmstadt, am 13. April 1875.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Kempff.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1875 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse nach dem Voranschlag der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen im Jahr 1875 von der Stadt Offenbach folgende Gemeindeumlagen in 6 Zielen erhoben werden:

188572 Mark, mit einem Ausschlags-Coefficienten von 28,0318 Pf., auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

10970 „ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 2,6935 Pf. auf das gesammte Communalsteuer-Capital der evangelischen Einwohner;

4194 „ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 5,1775 Pf. auf dasselbe der katholischen Einwohner;

543 „ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 1,4111 Pf. auf dasselbe der französisch-reformirten Einwohner;

1236 „ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 6,4454 Pf. auf dasselbe der altkatholischen Einwohner.

Man bringt dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden ersten Ziele im Monat April l. J. erhoben werden, und die übrigen Erhebungsziele auf die Monate Juni, August, October und December l. J. festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 14. April 1875.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Grolmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
			M.	Pf.		M.	M.	Pf.		
1	Alsfeld	26324	—	32,502	4	2400	—	03,086	4	Aeltere Kriegsschulden auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der früher steuerfrei gewesenen Objecte.
2	Altenburg	1880	—	18,621	„	—	—	—		
3	Angenrod	2000	—	26,991	„	—	—	—		
4	Appenrod	2332	—	36,966	„	—	—	—		
5	Arnshain	3875	—	45,257	„	343	—	04,627	4	Wie Ord.-Nr. 1.
6	Atzenhain	2720	—	40,287	„	—	—	—		
7	Bernsburg	2500	—	47,873	„	—	—	—		
8	Bernsfeld	2400	—	43,017	„	—	—	—		
9	Bieben	2180	—	65,663	„	—	—	—		
10	Billertshausen	1800	—	28,013	„	—	—	—		
11	Bleidenrod	2350	—	48,286	„	—	—	—		
12	Brauerschwend	3100	—	35,867	„	—	—	—		
13	Büßfeld	1900	—	44,002	„	—	—	—		
14	Burg-Gemünden	4010	—	51,029	„	—	—	—		
15	Dannenrod	2500	—	65,248	„	—	—	—		
16	Deckenbach	1760	—	36,937	„	470	—	08,174	4	Grundbuchskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital mit fiscalischen Waldungen.
17	Ehringshausen	3080	—	37,283	„	—	—	—		
18	Eifa	2430	—	31,209	„	—	—	—		
19	Elbenrod	2030	—	41,344	„	—	—	—		
20	Elpenrod	3150	—	46,419	„	—	—	—		
21	Erbenhausen	3350	—	59,056	„	77	—	01,434	4	Wie Ord.-Nr. 1.
22	Ermenrod	1400	—	29,870	„	—	—	—		
23	Eudorf	2750	—	33,757	„	740	—	10,826	4	Wie Ord.-Nr. 1.
24	Eulersdorf	580	—	26,235	„	—	—	—		
25	Fischbach	—	—	—		—	—	—		Hat keine Umlagen.
26	Flensungen	1650	—	50,874	„	100	—	03,155	4	Wie Ord.-Nr. 1.
27	Gleimenhain	2000	—	60,700	„	—	—	—		
28	Gontershausen	1400	—	42,805	„	—	—	—		

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	M.	Pf.		M.	M.	Pf.		
29	Grebenau . .	4500	—	55,893	4	—	—	—		
30	Groß-Felda . .	2917	—	18,182	„	240	—	02,347	4	Wie Ord.-Nr. 16.
						1643	—	11,456	„	Schulkosten auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen, die Einwohner zu Klein-Felda ausgeschlossen.
31	Haarhausen . .	2280	—	51,931	„	—	—	—		
32	Hainbach . . .	2320	—	53,570	„	—	—	—		
33	Heidelbach . .	2000	—	35,328	„	—	—	—		
34	Heimertshausen .	3080	—	45,524	„	—	—	—		
35	Hergersdorf . .	1940	—	48,889	„	—	—	—		
36	Höingen . . .	650	—	57,840	„	—	—	—		
37	Homberg . . .	8000	—	34,054	„	—	—	—		
38	Hopfgarten . .	2100	—	36,327	„	—	—	—		
39	Ilsdorf . . .	1030	—	50,711	„	—	—	—		
40	Kestrich . . .	2400	—	43,127	„	—	—	—		
41	Kirschgarten . .	510	—	51,604	„	—	—	—		
42	Kirtorf . . .	5700	—	39,832	„	—	—	—		
43	Lehnheim . . .	1300	—	30,784	„	—	—	—		
44	Lehrbach . . .	3660	—	41,618	„	161	—	03,905	4	Wie Ord.-Nr. 1.
45	Leusel . . .	3880	—	31,886	„	—	—	—		
46	Liederbach . .	2240	—	38,419	„	—	—	—		
47	Maulbach . .	3080	—	46,492	„	—	—	—		
48	Merlau . . .	2957	—	53,316	„	233	—	05,092	4	Wie Ord.-Nr. 1.
49	Münch-Leusel . .	1010	—	33,054	„	68	—	02,704	4	desgl.
50	Nieder-Breidenbach . . .	1788	—	43,855	„	175	—	04,355	4	desgl.
51	Nieder-Gemünden	3400	—	40,365	„	—	—	—		
52	Nieder-Ofleiden .	4400	—	49,666	„	—	—	—		
53	Nieder-Ohmen .	6200	—	39,700	„	890	—	06,458	4	desgl.
54	Ober-Breidenbach	2225	—	24,645	„	—	—	—		
55	Ober-Gleen . .	3660	—	26,347	„	710	—	05,535	4	desgl.
56	Ober-Ofleiden .	2230	—	34,154	„	—	—	—		
57	Ober-Ohmen . .	3300	—	36,769	„	—	—	—		
58	Ober-Sorg . .	1520	—	56,296	„	—	—	—		

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	M.	Pf.		M.	M.	Pf.		
59	Ohmes . . .	1900	—	43,814	4	420	—	12,216	4	Flurvermessungskosten, auf das gesammte Grundsteuerkapital.
60	Otterbach . .	1280	—	86,213	„	—	—	—		
61	Rainrod . . .	2880	—	44,358	„	—	—	—		
62	Reibertenrod .	1400	—	38,356	„	—	—	—		
63	Reimenrod . .	200	—	11,380	„	—	—	—		
64	Renzendorf . .	990	—	32,128	„	—	—	—		
65	Romrod . . .	4510	—	29,339	„	700	—	05,523	4	Wie Ord.-Nr. 1.
66	Ruhlkirchen . .	4390	—	70,364	„	—	—	—		
67	Rülfenrod . .	2010	—	51,550	„	56	—	03,712	4	desgl.
68	Ruppertenrod .	1400	—	15,783	„	—	—	—		
69	Schadenbnch . .	1450	—	34,369	„	—	—	—		
70	Schwabenrod .	2020	—	40,203	„	—	—	—		
71	Schwarz . . .	4940	—	78,438	„	—	—	—		
72	Seibelsdorf . .	2100	—	48,151	„	—	—	07,559	4	Wie Ord.-Nr. 59.
73	Storndorf . .	3300	—	40,132	„	—	—	—		
74	Strebendorf . .	2200	—	42,252	„	—	—	—		
75	Udenhausen . .	2160	—	58,814	„	—	—	—		
76	Unter-Sorg . .	700	—	28,717	„	—	—	—		
77	Vadenrod . .	2650	—	46,219	„	—	—	—		
78	Vockenrode . .	2100	—	63,600	„	—	—	—		
79	Wahlen . . .	3600	—	42,076	„	—	—	—		
80	Wallersdorf . .	2030	—	59,267	„	—	—	—		
81	Wettsaasen . .	1250	—	58,716	„	—	—	—		
82	Windhausen . .	2370	—	28,074	„	—	—	—		
83	Zeilbach . . .	1500	—	42,483	„	—	—	—		
84	Zell	1400	—	09,122	„	2840	—	19,459	4	Parzellenvermessungskosten, auf das gesammte Communalsteuerkapital der vermessenen Objecte mit fiscalischen Waldanlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Erhebungszielen und zwar in den Monaten April, Juni, August und October stattfinden soll.

Alsfeld, am 17. April 1875.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Hoffmann.

№ 19.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 9. April 1874 der Elisabetha Kilian, geborne Müller von Weinheim zu gestatten, daß dieselbe künftig statt des bisherigen den Familiennamen Müller — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. April den von dem Herrn Grafen zu Schlitz genannt von Görtz auf die 2. Elementarschulstelle zu Schlitz, im Kreise Lauterbach, präsentirten Schulamts-Aspiranten Carl Krömmelbein aus Hartenrod für diese Stelle — zu bestätigen;
2) am 8. April dem Schullehrer Anton Rabenau zu Beuern, im Kreise Gießen, die Gemeindeschulstelle zu Kesselbach, im Kreise Gießen, — dem Schullehrer Peter Krauß zu Bernsfeld, im Kreise Alsfeld, die Gemeindeschulstelle zu Gleimenhain, im Kreise Alsfeld, — dem Schulamts-Aspiranten Peter Heinrich Reinig aus Ernsthofen, im Kreise Dieburg, die 6. Schulstelle zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, — und
4) am 9. April dem Lehrer an der Ackerbauschule zu Friedberg Balthasar Rückert die Stelle eines Lehrers an der Präparandenschule zu Lich, im Kreise Gießen, mit der Eigenschaft als Volksschullehrer — zu übertragen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem akademisch gebildeten Lehrer zu besetzende Stelle eines Rectors an der Mittelschule für Mädchen zu Darmstadt mit einem Gehalt von 2228 Mark 58 Pfennig ausschließlich Wohnungsvergütung, welcher jedoch bei längerer Dienstzeit erhöht werden kann;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Wahlen, im Dekanate Alsfeld, mit einem Gehalt von 917 Mark 83 Pfennige;
3) die Gemeinde-Schulstelle zu Schwickartshausen im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 685 Mark 71 Pfennige (400 fl.);
4) die 2. evangelische Schulstelle zu Habitzheim, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 425 fl. (728 Mark 57 Pf.);
5) die Gemeinde-Schulstelle zu Unter-Sensbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 450 fl. (771 Mark 43 Pf.) Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt, am 1. Mai 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Umrechnung des Octroitarifs für die Stadt Gießen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Einführung der Reichsmarkrechnung, hier den Abverdienst der Forst- und Feldstrafen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die neue Territorial-Organisation der Forste und Oberförstereien betreffend. — — 4) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. — 5) Ordensverleihung. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Militärdienstnachricht. — 8) Charakter-Ertheilungen. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 10) Concurrenz-Eröffnungen. — 11) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Umrechnung des Octroitarifs für die Stadt Gießen betreffend.

Nachdem sich bei der Anwendung einzelner der nach der Bekanntmachung vom 22. December v. J. (Regierungsblatt Nr. 63) in die Reichswährung umgerechneten Sätze für die Erhebung des Octrois in der Stadt Gießen Schwierigkeiten ergeben haben, ist auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung daselbst genehmigt worden, daß von nun an

1) von 1 Centner Steinkohlen statt 5 Pf. 4 Pf.,
2) „ 1 „ Braunkohlen „ 3 „ 2 „,
3) „ 1 Hectoliter Mehl „ 29 „ 28 „ und
4) „ 1 „ Hafer „ 9 „ 8 „

an Octroi erhoben werden.

Zugleich sind die bei der Wiederausfuhr einzelner Gegenstände bisher schon gewährten Rückvergütungen auf die nachstehenden Beträge in Reichswährung festgesetzt worden:

1) von 1 Liter Wein auf 3 Pf.,
2) „ 1 Hectoliter Bier auf 10 Pf.,
3) „ 1 Hectoliter Obstwein auf 70 Pf.,

Gemeinde Geilshausen.

4) von 1 Hectoliter Branntwein unter 38% auf 1 M. 30 Pf.,
5) „ 1 „ „ von 38—41% auf 1 M. 60 Pf.,
6) „ 1 „ „ von 42—49% „ 1 „ 85 „
7) „ 1 „ „ von 50% auf 2 M. 15 Pf.,
8) „ 1 Centner Steinkohlen und Coaks auf 4 Pf.,
9) „ „ Hectoliter Mehl auf 25 Pf.,
10) „ 1 „ Hafer auf 5 Pf.,
11) „ 200 Kilogramm Brod, durch die Bäcker ausgeführt auf 70 Pf.,
12) „ 200 „ „ , welches das in Gießen casernirte Militär verbraucht auf 70 Pf.,
13) „ 1 „ Fleisch, welches das Militär verbraucht auf 3 Pf.

Darmstadt, den 15. April 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Starck.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

die Einführung der Reichsmarkrechnung, hier den Abverdienst der Forst- und Feldstrafen betreffend.

Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 25. November v. Js, die Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend, bestimmt worden ist, daß statt des Betrags von Vierzig Kreuzern, der nach Art. 8 des Gesetzes vom 10. October 1871, den Uebergang zu dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, insbesondere bezüglich der Polizeistrafgesetzgebung und der Preßpolizei-, Jagd-, Fischerei-, Forst- und Feldpolizeigesetze betreffend, bei dem Abverdienen der Forst- und Feldstrafen durch Arbeit für einen Tag Arbeit zu rechnen ist, bei den von jetzt an zum Abverdienst gelangenden Forst- und Feldstrafen der Betrag von ein Mark zwanzig Pfennigen für einen Tag Arbeit gerechnet werden soll, wird diese Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 22. April 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Starck.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

die neue Territorial-Organisation der Forste und Oberförstereien betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst anzuordnen geruht haben, daß

1) die seitherigen Forste Jugenheim und Reinheim in der Provinz Starkenburg, der Forst Mainz in der Provinz Rheinhessen und die Forste Gießen, Burg-Gemünden und Schotten in der Provinz Oberhessen, sowie die Oberförstereien Wimpfen und Münzenberg aufgelöst werden,
2) ein neuer Forst Grünberg in der Provinz Oberhessen und zwei neue Oberförstereien Gernsheim und Trebur in der Provinz Starkenburg gebildet und
3) die hiernach bestehen bleibenden neun Forste und zwei und siebenzig Oberförstereien in der aus nachstehender Uebersicht hervorgehenden Weise organisirt werden sollen;

so wird diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. April 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hahn.

Uebersicht

der künftigen neun Forste und der dazu gehörigen 72 Oberförstereien.

I. Forst Darmstadt.

Derselbe umfaßt die dermaligen Oberförstereien:

Bessungen, Koberstadt, Messel, Steinbrückerteich, Eberstadt, Ernsthofen, Nieder-Ramstadt und Lichtenberg.

II. Forst Groß-Gerau.

Derselbe umfaßt:

1) die dermaligen Oberförstereien Mitteldick, Mörfelden, Wolfsgarten, und Bingen,
2) die in ihrer Zusammensetzung geänderten, beziehungsweise neugebildeten Oberförstereien:

Mönchbruch, mit den Gemarkungen Bischofsheimer Wald, Flörsheimer Wald, Haßloch, Königstädter Domanialwald, Rüsselsheimer Mark;

Mönchhof mit den Gemarkungen Kelsterbach, Mönchhof und Claraberg (Waldgemarkung), Raunheim;

Woogsdamm mit den Gemarkungen Berkach, Büttelborn, Dornberg, Dornheim, Groß-Gerau, Gerauer Domanialwald, Klein-Gerau, Worfelden;

Griesheim mit den Gemarkungen Erfelden, Geinsheim, Goddelau mit Hofheim, Griesheim, Kornsand (Güter-Complex), Leeheim, Wolfskehlen;

Trebur, mit den Gemarkungen Astheim, Bauschheim, Bischofsheim, Ginsheim, Ginsheimer Rhein-Auen, Königstädten, Nauheim, Rüsselsheim mit Hof Schönau, Trebur, Treburer Auen, Treburer Unterwald, Wallerstädten;

Mombach mit den seither schon dieser Oberförsterei zugetheilt gewesenen Gemarkungen des Kreises Bingen,

ferner den sämmtlichen Gemarkungen der Kreise Mainz und Oppenheim und mit dem in der Gemarkung Gimbsheim, im Kreise Worms, gelegenen Domanialwalddistricte Geier.

III. Forst Lorsch.

Derselbe umfaßt die Oberförstereien:

Heppenheim mit dem bisherigen Bestande und den sämmtlichen Bestandtheilen der aufgelösten Oberförsterei Wimpfen;

Lampertheim mit den Gemarkungen Biedensand (Feldgemarkung), Lampertheim mit Hüttenfeld und Neuschloß, Seehof (Feldgemarkung), Wildbahn (Waldgemarkung) und den in der Gemarkung Worms gelegenen Domanialbesitzungen Ober- und Mittelbusch;

Lorsch mit den Gemarkungen Klein-Hausen, Lorsch und Lorscher Wald:

Viernheim mit der Gemarkung Viernheim;

Zwingenberg mit dem bisherigen Bestande;

Jägersburg mit den Gemarkungen Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Boxheimer Hof, Groß-Hausen, Hofheim, Langwaden, Maulbeer-Aue (Feldgemarkung), Nordheim, Rodau, Schwanheim, Wattenheim und dem in der Gemarkung Gernsheim gelegenen Domanialwalddistricte Winkel;

Gernsheim mit den Gemarkungen Biebesheim, Crumstadt, Gernsheim, mit Ausschluß des Domanialwalddistrictes Winkel, Groß-Rohrheim, Hammer Aue (Feldgemarkung), Hähnlein, Klein-Rohrheim und Stockstadt;

Wendelsheim mit sämmtlichen Gemarkungen der Kreise Alzey und Worms, mit Ausschluß des Domanialwalddistricts Geier in der Gemarkung Gimbsheim und der Domanialbesitzungen Ober- und Mittelbusch in der Gemarkung Worms.

IV. Forst Seligenstadt.

Derselbe umfaßt die dermaligen Oberförstereien:

Babenhausen, Dudenhofen, Heusenstamm, Schaafheim, Zellhausen, Dieburg, Höchst und Lengfeld.

V. Forst Wald-Michelbach.

Derselbe umfaßt die dermaligen Oberförstereien:

Beerfelden, Erbach, Hirschhorn, Lindenfels, Rimbach, Wald-Michelbach und König.

VI. Forst Friedberg.

Derselbe umfaßt:

1) die dermaligen Oberförstereien Nieder-Eschbach, Ober-Rosbach und Bingenheim;
2) die in ihrer Zusammensetzung geänderten Oberförstereien:

Altenstadt mit den Gemarkungen Altenstadt, Altenstädter Markwald, Assenheim, Bauernheim, Bönstadt, Bruchenbrücken, Büdesheim, Burg-Gräfenrode, Dorn-Assenheim, Engelthal (Hof), Erbstädter Domanialwald, Fauerbach bei Friedberg, Groß-Karben und Klein-Karben, Heldenbergen, Höchst a. d. Nidder, Höchster Wald, Ilbenstadt, Kaichen,

Nieder-Florstadt, Nieder-Wöllstadt, Ober-Florstadt, Oberau, Okarben, Ossenheim, Reichelsheim in der Wetterau, Rendel, Rodenbach, Rommelshausen, Stammheim und Wickstadt;

Butzbach mit den Gemarkungen Beienheim, Butzbach, Eberstadt, Gambach, Griedel, Holzheim, Kirch-Göns, Melbach, Münzenberg, Obbornhofen, Ober-Hörgern, Oes, Oppershofen, Pohl-Göns, Rockenberg, Rockenberger und Oppershofer Mark (Waldgemarkung), Södel, Steinfurth, Trais-Münzenberg, Weckesheim, Wisselsheim, Wölfersheim, Wohnbach;

Hochweisel mit den Gemarkungen Bodenrod, Fauerbach vor der Höhe, Fiscalische Waldgemarkung bei Bodenrod, Hausen, Hochweisel, Langenhain mit Ziegenberg, Maibach, Münster, Nieder-Weisel, Ostheim und Ostheimer Wald;

Düdelsheim mit den Gemarkungen Alt-Widermus, Beundehof (auch Neuhof), Calbach, Diebach am Haag, Düdelsheim, Eckartshausen, Eckartshäuser Oberwald, Eckartshäuser Unterwald, Glouberg, Hainchen, Hain-Gründau, Heegheim, Himbach, Hardeck (Waldgemarkung) mit Ausschluß des Büdinger Gemeindewaldes, Langen-Bergheim, Lindheim mit Enzheim, Lorbach mit Herrnhaag, Leustadt (Hof), Marienborn (Weiler), Mittel-Gründau, Mittel-Gründau (Ortsbezirk), Nieder-Mockstadt, Ober-Mockstadt, Orleshausen, Ronneburg (Hof), Ronneburg (Waldgemarkung), Staden, Stockheim, Unter-Diebach (Feldgemarkung) und Vonhausen.

VII. Forst Grünberg.

Derselbe umfaßt die dermaligen Oberförstereien:

Gießen, Schiffenberg, Treis a. d. Lumda, Grünberg, Hainbach, Homberg, Nieder-Ohmen und Laubach.

VIII. Forst Nidda.

Derselbe umfaßt:

1) die dermaligen Oberförstereien Nidda, Ortenberg, Eichelsachsen, Eichelsdorf, Feldkrücken und Grebenhain;
2) die in ihrer Zusammenstellung geänderten Oberförstereien:

Büdingen mit den Gemarkungen Aulen-Diebach, Bitten (Waldgemarkung), Bindsachsen, Bös-Gesäß, Büches, Büdingen mit Saline und Großendorf, Büdinger Markwald, Büdinger Wald mit Thiergarten, Burg-Bracht, Dudenrod mit Christinenhof, Gelnhaar (Domanial), Gelnhaar (Isenburg), Von Hardeck (Waldgemarkung), den Büdinger Gemeindewald, Hitzkirchen, Ilnhausen, Kefenrod, Merkenfritz, Michelau, Pferdsbach (Feldgemarkung), Rinderbügen, Rohrbach, Rohrbach (Wald), Wenings, Wernings (Hof), Wolf;

Lich mit den Gemarkungen Arnsburg, Albacher Hof, Bellersheim, Bettenhausen, Bergheim (Feldgemarkung), Birklar, Dorf-Güll, Ettingshausen, Feldheim (Feldgemarkung), Grüningen, Hattenrod, Hof-Güll (Hof), Hungen, Inheiden, Kolnhausen (Hof), Langsdorf, Lich, Meilbach (Waldgemarkung), Mühlsachsen (Hof), Münster, Muschenheim, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Trais-Horloff, Utphe.

IX. Forst Romrod.

Derselbe umfaßt die dermaligen Oberförstereien:

Alsfeld, Eudorf, Grebenau, Romrod, Vadenrod, Windhausen, Maulbach und Wahlen.

№ 20.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Ausschlag pro 1875.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
1	Altheim	50	17,655	4	Der Voranschlag ist für 1875/77 aufgestellt und hier ⅓ der Gesammtumlage aufgestellt.
2	Babenhausen	171	11,587	"	
3	Dieburg	1300	38,540	"	
4	Eppertshausen	96	17,226	"	Wie Ord.-Nr. 1.
5	Fränkisch-Crumbach . . .	700	70,074	"	
6	Georgenhausen mit Zeilhard	136	36,171	"	Wie Ord.-Nr. 1.
7	Groß-Bieberau	1385	88,612	"	
8	Groß-Umstadt	600	42,590	"	
9	Groß-Zimmern mit Gundernhausen	570	25,240	"	
10	Habitzheim	246	30,550	"	desgl.
11	Hergershausen	228	30,348	"	"
12	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach	137	22,110	"	"
13	Lengfeld	553	32,890	"	"
14	Münster	44	18,830	"	"
15	Ober-Klingen	214	46,360	"	"
16	Reinheim mit Ueberau . .	856	62,710	"	"
17	Schaafheim	466	87,480	"	"
18	Sickenhofen	200	25,000	"	"
19	Spachbrücken	50	14,534	"	"
20	Urberach	68	14,744	"	"

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Erhebungszielen nämlich in den Monaten April, Juni, August und October stattfinden soll.

Dieburg, am 12. April 1875.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 27. April dem Generalmajor à la suite und Flügeladjutanten von Erolman das Comthurkreuz 1. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. April den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Alsfeld, Heinrich Gebhard zum Stadtgerichts-Assessor bei dem Stadtgerichte Gießen, — zu ernennen;
2) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Wamser zu Engelstadt die evangelische Pfarrstelle zu Horrweiler, im Dekanate Mainz — zu übertragen;
3) am 21. April den Dr. Paul Scheffer-Bonhorst zu Berlin zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität, insbesondere für das Lehrfach der Geschichte, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen; — den Lehrer an dem Gymnasium zu Darmstadt Dr. Ludwig Textor zum Lehrer an der Realschule zu Alzey — und den Lehrer an der Realschule zu Darmstadt, Heinrich Carl Wilhelm Konrad Stöpler zum Lehrer an dem Gymnasium zu Darmstadt — zu ernennen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 26. April den General der Cavallerie, Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein, Großherzogliche Hoheit, à la suite des 1. Infanterie-Regiments (Leibgarde-Regiments) Nr. 115 zu stellen.

Charakter-Ertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. April dem Verwalter am Arrest- und Justizhause zu Mainz, Johann Philipp Menges den Charakter als „Inspector" — und
2) am 21. April dem Kanzlei-Inspector bei der Kanzlei der Ober-Steuer-Direction Johannes Heinrich Müller in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste den Charakter als „Kanzleirath" — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. April den Verwalter am Arrest- und Justizhause zu Mainz Johann Philipp Menges auf sein Nachsuchen — und
2) am 21. April den Kanzlei-Inspector bei der Kanzlei der Ober-Steuer-Direction Johannes Heinrich Müller auf sein Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die 1. Gemeinde-Schulstelle zu Schwabsburg im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 771 Mark 43 Pfennige (450 fl.);
2) die 2. Gemeinde-Schulstelle zu Schwabsburg, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 685 Mark 71 Pf. (400 fl.);
3) die 1. Schulstelle zu Münster, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf. (500 fl.) — Dem Pfarrer und dem Gemeinderath zu Münster steht das Präsentationsrecht zu;
4) die 4. mit einer Lehrerin zu besetzende Schulstelle zu Münster, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 685 M. 71 Pf. (400 fl.);
5) die 4. Schulstelle zu Lorsch, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 1128 M. 28 Pf.;
6) die 4. Gemeinde-Schulstelle zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 994 Mark 85 Pf.;
7) die 3. Schulstelle zu Biblis, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1114 M. 29 Pf. (650 fl.) und 171 M. 43 Pf. (100 fl.) Wohnungsentschädigung;
8) die evangelische Schulstelle zu Hüttenfeld, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 985 M. 71 Pf. (400 fl.)

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 17. März der pensionirte Forstwart Heinrich Schick zu Nieder-Ramstadt;
2) am 4. April der evangelische Pfarrer Johann Ludwig Peter Momberger zu Dienheim;
3) am 14. April der Rentamtmann i. P. Wilhelm Langsdorf zu Darmstadt;
4) am 22. April der Landrichter Dr. Carl Buff zu Nidda.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt, am 3. Mai 1875.

Inhalt: 1) Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend. — 2) Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend. — 3) Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. — 4) Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend. — 5) Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffend.

Gesetz,

die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

Artikel 2.

Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu.

Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.

Artikel 3.

Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Artikel 4.

Die evangelische und die katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften den Staatsgesetzen unterworfen.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben bis zur anderweitigen Regelung die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Oeffentliche Wege und Plätze können zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden.

Artikel 5.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat.

Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde, sowie die auf die Staatsgenehmigung (das placet) sich beziehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, sind aufgehoben.

Artikel 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Gesetz,

den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde, nach stattgehabter Ermittlung des Sachverhalts, begründet, worüber Unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben.

Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt.

Artikel 2.

Ein Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden.

Artikel 3.

Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5—8 zulässigen Disciplinarstrafen — befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu ver-

hängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

Artikel 4.

Die Verhängung der nach Art. 3 zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder die Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

Artikel 5.

Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung 2c.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

Artikel 6.

Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Disciplinarstrafen an Geld dürfen den Betrag von 90 Mark oder, wenn das einmonatliche Amts-Einkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

Eine auf Freiheits-Entziehung gerichtete Disciplinarstrafe darf nur in der Verweisung in eine geistliche Strafanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche geistliche Strafanstalt ist unzulässig.

Artikel 7.

Geistliche Strafanstalten, welche im Großherzogthum errichtet sind, oder errichtet werden, sind der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen.

Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Artikel 8.

Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist Unserem Ministerium des Innern, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß die Entscheidungsgründe enthalten.

Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften der Art. 7 und 8 kann die Schließung der Anstalt durch das Ministerium des Innern verfügt werden.

Artikel 9.

Die nach Art. 3 bis 8 zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden:

1) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten;
3) wegen Ausübung oder Nicht-Ausübung öffentlicher Stimmrechte;
4) wegen einer Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt;
5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen.

Artikel 10.

Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, daß Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, daß

1) das nach Art. 5 erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und
2) die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staats noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

Artikel 11.

Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlaß öffentlicher,

nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.

Artikel 12.

Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmißbrauch, oder den sonstigen in Bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen von Unseren Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften in Artikel 3—9 und 11 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 5 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate werden in gleicher Weise bestraft.

Artikel 13.

Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23) aus ihrem Amte entlassen werden.

Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, daß er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei.

Ebenso können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden.

Artikel 14.

Die Beschlußfassung darüber, ob der Antrag auf Entlassung bei Gericht gestellt werden soll, steht Unserem Gesammt-Ministerium zu.

Artikel 15.

In dem von Unserem Ministerium des Innern bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu stellenden Antrag sind die Thatsachen, auf welche er sich stützt, möglichst genau anzugeben.

Artikel 16.

Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen decretmäßig angestellten Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafproceßgesetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Ministerium des Innern ernannten Beamten wahrgenommen.

Artikel 17.

Ergiebt sich aus der Voruntersuchung, daß die Thatsachen, auf welche sich der Antrag der Staatsbehörde stützt, nicht zu erweisen sind, und haben sich auch keine Beweise für andere Thatsachen, welche nach Artikel 13 die Entlassung aus dem Amte rechtfertigen, ergeben, so kann der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

Artikel 18.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, welche die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Thatsachen vollständig und genau bezeichnen muß, zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

Artikel 19.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache,

wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden der Angeschuldigte oder dessen Vertreter, sowie der die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrnehmende Beamte mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

Artikel 20.

Ist der Angeschuldigte, trotz geschehener Ladung, weder selbst, noch durch einen Vertheidiger im Termine erschienen, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Artikel 21.

Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu erkennen.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Artikel 22.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und je eine Ausfertigung desselben dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten und dem Angeschuldigten zugestellt.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 23.

Zur Entscheidung über Anträge der Staatsbehörde auf Entlassung von Geistlichen aus dem Amte ist das oberste Landesgericht als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten berufen.

Es erläßt seine Erkenntnisse in seiner Plenarsitzung in Anwesenheit von wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder.

Artikel 24.

Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

War jedoch der nicht erschienene Beschuldigte durch von dem Gericht als erheblich anerkannte Gründe in dem Verhandlungstermin zu erscheinen verhindert, so kann er innerhalb zehn Tagen, nach der Zustellung des gegen ihn ergangenen Urtheils, Einspruch gegen dasselbe schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben, welches dasselbe erlassen hat.

Dieser Einspruch muß die Verhinderungsgründe bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel hierüber, sowie die Beschwerden in der Hauptsache angeben.

Erachtet das Gericht das Ausbleiben für gerechtfertigt, so hebt es das ergangene Urtheil auf, vernichtet geeigneten Falls auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptverhandlung.

Gegen die den Einspruch für unbegründet erklärende Verfügung des Gerichtshofs ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofs Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Das Verfahren vor dem Gerichtshof findet, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, nach den durch die geltende Strafproceßordnung für das öffentliche und mündliche Verfahren festgestellten Grundsätzen statt.

Artikel 25.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Zeitpunkte verlieren die von dem gegenwärtigen Gesetz abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

№ 21.

Gesetz,

betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig erklärt worden ist.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden soll, oder nur eine Stellvertretung oder Hülfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, so kann eine Stellvertretung oder Hülfeleistung einstweilen und vorbehältlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben, den Verfassungseid abzulegen, sofern er dies noch nicht gethan hat.

Artikel 2.

Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmäßig erfordert, daß der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung auf einem Deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer Deutschen Staats-Universität vorlegt, sowie durch eine nach vollendetem Universitätsbesuch vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur darthut, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Das Nähere wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Candidat nach dem vorgeschriebenen Besuch der Universität eine Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des Deutschen Reichs bestanden hat.

Während des vorgeschriebenen Universitätsbesuchs dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.

Von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuchs kann mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang ein angemessener Zeitraum durch Unser Ministerium des Innern erlassen werden.

Vom dreijährigen Besuch einer Deutschen Staatsuniversität darf derjenige nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren.

Artikel 3.

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

Zum Besuche derselben dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuchs genügt haben.

In die bestehenden Knaben-Seminare (Knaben-Convicte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden und sind diese Seminare (Convicte) in einer durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums nach Publication dieses Gesetzes zu bestimmenden angemessenen Frist zu schließen. Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr errichtet werden.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staats und können im Fall der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums geschlossen werden.

Artikel 4.

Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt (Art. 1) übertragen, oder die zu einer nicht blos vorübergehenden Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf, vorbehältlich des vorletzten Satzes des Art. 1, nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung erklärt hat, daß sie keinen Einspruch zu erheben gedenke. Im Falle des vorletzten Satzes des Art. 1 muß die angeordnete Stellvertretung oder Hülfeleistung sofort zurückgenommen werden, sobald gegen dieselbe von der Staatsregierung Einspruch erhoben wird.

Artikel 5.

Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Artikel 6.

Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Deßgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Artikel 7.

Die Uebertragung der Functionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt oder dem Schlußsatz des Art. 4 zuwider nicht zurückgenommen worden ist, gilt als nicht geschehen, und es ist daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen.

Der Geistliche, welcher die Functionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind oder die er, ohne daß den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Functionen eines kirchlichen Amts überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Artikel 8.

Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Functionen eines kirchlichen Amts untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Artikel 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Kirchenamte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im Kirchenamte erlangt haben.

Außerdem ist das Ministerium des Innern ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum Kirchenamte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Artikel 10.

Ein katholischer Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit dem Genuß einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung der obigen Bestimmungen übertragen ist, erhält eine Landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmäßiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staats anerkannt wird und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuß der damit verbundenen Pfründe erhält.

Jedes Pfarramt soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Erledigung der Pfründe wieder dauernd besetzt sein.

Die Frist kann von dem Ministerium des Innern im Falle des Bedürfnisses angemessen verlängert werden.

Artikel 11.

Wenn eine erledigte katholische Pfarrstelle innerhalb der im vorigen Artikel genannten oder der von Unserem Ministerium des Innern verlängerten Frist nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise durch die zuständige kirchliche Behörde wieder besetzt wird, so ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Pfarramt mit allen davon abhängenden Rechten und Pflichten auf solange einem katholischen Geistlichen als Pfarrverweser zu übertragen, bis eine dauernde Wiederbesetzung durch die zuständige kirchliche Behörde in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt ist.

Der Berechtigte ist eintretenden Falls zur Ausübung dieser Befugniß durch das Ministerium des Innern einzuladen.

Artikel 12.

Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden oder macht derselbe innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der Einladung (Art. 11) von der im zustehenden Befugniß keinen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Gebrauch, so steht die Befugniß zur Ernennung des Pfarrverwesers der katholischen Kirchengemeinde zu, in welcher die Stelle erledigt ist.

Zu diesem Behufe werden die am Orte wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, selbstständigen männlichen Gemeindemitglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Beschlußfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers berufen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der an der Wahl sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist auf demselben Wege ein Bevollmächtigter zu wählen, welcher die Gemeindevertretung der Regierung gegenüber zu repräsentiren und wegen Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen das Nöthige zu besorgen hat.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 4, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes finden in den Fällen der Artikel 11 und 12 entsprechende Anwendung. Die im Art. 4 vorgeschriebene Anzeige hat bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe (Art. 7) durch den Präsentationsberechtigten (Art. 11) oder durch den Gemeinde-Bevollmächtigten (Art. 12) zu geschehen.

Artikel 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Tage verlieren die von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Gesetz,

die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen werden im Großherzogthum nicht zugelassen.

Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen.

Artikel 2.

Abweichend von der Vorschrift in dem zweiten Absatz des Art. 1 kann den dermalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichts-Anstalten besitzen, durch Unser Ministerium des Innern gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichts-Anstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist.

Artikel 3.

Den im Großherzogthum bestehenden religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann nicht blos die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden.

Artikel 4.

Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen stehen unter Aufsicht des Staats. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht werden von dem Ministerium des Innern erlassen.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls, oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen auf Antrag des Ministeriums des Innern durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums aufgelöst und geschlossen werden.

Artikel 5.

Soweit das vorliegende Gesetz davon ausgeht, daß der dermalen vorhandene Zustand bestehen bleiben soll, ist für die Entscheidung der einschlägigen Fragen über den Bestand der Anstalten der erste October 1874 maßgebend.

Artikel 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach seiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft. Zugleich verlieren alle von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Gesetz,

das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die evangelische und katholische Kirche, sowie die mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften sind unter den in den nachfolgenden Artikeln bemerkten Voraussetzungen berechtigt, die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen.

Artikel 2.

Umlagen zur Bestreitung kirchlicher oder religiöser Bedürfnisse können nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft, beziehungsweise der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen.

Artikel 3.

Die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung des Bedürfnisses einer einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinde kann nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:

1) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen- oder Religionsgemeinde, insbesondere über die für die Ausgaben vorgesehenen Deckungsmittel muß ein ordnungsmäßiger Voranschlag aufgestellt werden.

2) Eine aus directer Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Kirchen- oder Religionsgemeinde muß zur Erhebung der in dem Voranschlage vorgesehenen Umlage die Zustimmung ertheilen.

Diese Gemeindevertretung hat aus mindestens zwölf Mitgliedern oder, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde weniger als zwölf beträgt, aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bestehen. Die

näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder dieser Gemeindevertretungen, über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen, über die Art und Weise der Vornahmen der Wahlen, über die Zusammenberufung und Verhandlung dieser Vertretungen werden, soweit nicht ein von der Kirchenbehörde mit Unserer Genehmigung erlassenes Verfassungsstatut für die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft genügende Vorsehung trifft, von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

3) Dem Vorstande der politischen Gemeinde oder, wenn sich die kirchliche oder religiöse Gemeinde über mehrere politische Gemeinden erstreckt, den Vorständen der verschiedenen politischen Gemeinden, ist von dem Vorstande der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Voranschlage von der beabsichtigten Erhebung einer Umlage Kenntniß zu geben. Jeder betheiligte Vorstand einer politischen Gemeinde kann binnen 21 Tagen, vom Tage der Zustellung des Auszugs aus dem Voranschlage an gerechnet, durch schriftliche motivirte Mittheilung an den Vorstand der Kirchen- oder Religionsgemeinde gegen die beabsichtigte Erhebung einer Umlage von den Angehörigen seiner Gemeinde Einwand erheben. Geschieht dies und soll auf der Erhebung der Umlage bestanden werden, so ist von dem Vorstande der Kirchen- oder Religionsgemeinde, beziehungsweise je nach der Organisation der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft von der oberen oder obersten kirchlichen Behörde die Entscheidung des dem Vorstande der betreffenden politischen Gemeinde vorgesetzten Kreisamts und, wenn dieses den erhobenen Einwand für begründet erachtet, die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern zu veranlassen, dessen Entschließung alsdann maßgebend ist.

Ebenso kann der Vorstand der betreffenden politischen Gemeinde, wenn das Kreisamt seinen Einwand für unbegründet erachtet, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet, den Recurs an Unser Ministerium des Innern ergreifen.

4) Auch abgesehen von dem Falle der Erhebung eines Einwandes von Seiten des Vorstandes einer betheiligten politischen Gemeinde muß dem Kreisamte der Voranschlag der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde zur Einsicht und behufs Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Erhebung der darin vorgesehenen Umlage mitgetheilt werden. Umfaßt eine Kirchen- oder Religionsgemeinde mehrere, verschiedenen Kreisen angehörige politische Gemeinden, so ist der Voranschlag dem Kreisamt mitzutheilen, in dessen Kreis der Hauptort der Kirchen- oder Religionsgemeinde liegt. Findet das Kreisamt bei Ertheilung der Genehmigung Anstand, so ist, wenn auf Erhebung der Umlage bestanden werden soll, in gleicher Weise, wie unter Nr. 3 bemerkt, die alsdann maßgebende Entschließung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen.

Artikel 4.

Handelt es sich um Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses eines innerhalb einer Kirche oder Religionsgemeinschaft aus mehreren Gemeinden verfassungsmäßig gebildeten größeren Verbandes (Dekanatsverbandes u. dergl.) als solchen, so ist der Betrag, welcher nach Verwendung der dem größeren Verbande als solchem für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel noch zu decken übrig bleibt, auf die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuerkapitalien der in Betracht kommenden Gemeindemitglieder zu vertheilen.

Erscheint hierdurch in der einen oder der anderen Einzel-Gemeinde die Erhebung einer Umlage nöthig, so finden bezüglich der Erhebung einer solchen Umlage die im Art. 3 bemerkten Bestimmungen Anwendung. Nur ist, wenn dem betreffenden größeren Verbande nach Maßgabe eines von uns genehmigten Verfassungsstatuts oder von Uns genehmigter organischen Bestimmungen eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder zur Seite steht und diese zu der fraglichen Repartition zugestimmt hat, die Zustimmung der betreffenden örtlichen kirchlichen oder religiösen Gemeindevertretung zur Aufnahme des betreffenden Ausgabepostens in den Voranschlag und zur Erhebung der dadurch nöthig werdenden Umlage nicht erforderlich.

Artikel 5.

Ist für die Gesammtheit einer Kirche oder einer aus verschiedenen einzelnen Gemeinden bestehenden Religionsgemeinschaft nach Maßgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatuts eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder vorhanden, so kann, falls die der Gesammtheit der Kirche oder Religionsgemeinschaft als solcher für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen, mit Zustimmung der gewählten Gesammtvertretung auch der Ausschlag einer besonderen Umlage für die betreffenden allgemeinen Zwecke der Kirche oder Religionsgemeinschaft auf sämmtliche Angehörige derselben beschlossen werden.

Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Ist diese erfolgt, so wird der betreffende, in allen Gemeinden alsdann durch Umlagen aufzubringende Betrag auf die Einzel-Gemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuerkapitalien der einzelnen Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vertheilt, ohne daß es einer weiteren Zustimmung oder Genehmigung zur Aufnahme der betreffenden Ausgabeposten in die Voranschläge und Aufbringung derselben durch Umlagen bedarf.

Artikel 6.

Die nach den Artikeln 3, 4 und 5 zulässigen Umlagen werden nach Maßgabe der für die Communalsteuern der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze auf die Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinden ausgeschlagen, mit den Communalsteuern für die politischen Gemeinden von dem Gemeinde-Einnehmer erhoben und von diesem im Ganzen an die betreffende kirchliche Kasse eingeliefert. Ebenso finden die für die Beitreibung der Communalsteuern geltenden Grundsätze, beziehungsweise das für diese Beitreibung vorgeschriebene Verfahren auch auf die in den Art. 3, 4 und 5 bemerkten Umlagen Anwendung.

Artikel 7.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und wird dasselbe auch die Zeitpunkte bestimmen, von welchen an dieses Gesetz für die einzelnen Kirchen oder Religionsgemeinschaften in Anwendung kommt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(S. L.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt, am 10. Mai 1875.

Inhalt: 1) Gesetz, das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizcollegs in den Ruhestand betreffend. — 2) Verordnung, die Abänderung des § 1 der Verordnung vom 8. September 1843 über die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betreffend. — — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ertheilung eines Erfindungspatents. — 7) Dienstnachrichten.

Gesetz,

das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizcollegs in den Ruhestand betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Regelung des in Art. 10 des Gesetzes vom 27. November 1874, betreffend die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand, erwähnten Verfahrens mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Wenn gegen ein Mitglied eines Justizcollegs die Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 27. November 1874, betreffend die Revision der Bestimmungen über Versetzung

der Civilbeamten in den Ruhestand, in Anwendung zu bringen sind, so hat das Ministerium der Justiz demselben zu eröffnen, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Diese Eröffnung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Ist für den betreffenden Richter ein Curator oder Vormund bestellt, dann hat die Eröffnung an diesen zu geschehen.

Artikel 2.

Wenn der Richter, oder für denselben dessen Curator, beziehungsweise Vormund nicht innerhalb vier Wochen, von dem Tage der ihm in Gemäßheit des Art. 1 gemachten Eröffnung an gerechnet, die Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so hat auf erfolgte Mittheilung des Ministeriums der Justiz der Vorsitzende des höchsten Gerichts des Großherzogthums den Richter, beziehungsweise dessen gesetzliche Vertreter zu einer binnen 14 Tagen abzugebenden schriftlichen Erklärung darüber aufzufordern, ob und warum sie den Fall des Art. 10 des vorerwähnten Gesetzes für nicht vorliegend erachten. Der betreffende Richter ist befugt, sich aus der Zahl der öffentlichen Anwälte des Großherzogthums einen Vertreter zur Wahrung seiner Rechtszuständigkeiten zu bestellen. Hat der Richter weder einen gesetzlichen noch einen gewählten Vertreter und ist es nach Lage des Falls auch nur zweifelhaft, ob er seine Rechtszuständigkeiten persönlich zu wahren im Stande sei, dann hat das höchste Gericht demselben einen Rechtsbeistand aus der Zahl der öffentlichen Anwälte des Großherzogthums von Amtswegen beizugeben.

Artikel 3.

Nach Ablauf der in Art. 2 erwähnten 14tägigen Frist beschließt das höchste Gericht in seiner Plenarversammlung, nachdem ihm die etwa eingelangten schriftlichen Erklärungen des Richters, seines Vertreters oder Rechtsbeistandes von dem Vorsitzenden zur Kenntniß gebracht worden sind, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

Artikel 4.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dasselbe aus der Zahl seiner Mitglieder einen Richtercommissär. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, erschöpfend zu untersuchen, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und den betreffenden Collegialrichter, beziehungsweise dessen Vertreter oder Rechtsbeistand mit ihren Gegenbemerkungen über das Ergebniß der Untersuchung zu Protokoll oder im Wege schriftlicher Ausführung zu hören.

Artikel 5.

Nach Schluß der Acten werden dieselben dem höchsten Gerichte vorgelegt, welches unter Mittheilung der Untersuchungsacten einen gutächtlichen Bericht des Gerichtes einholt, dessen

Mitglied der Richter ist, sofern es sich um ein unteres Collegialgericht handelt. Zur mündlichen Verhandlung wird alsdann eine Plenarversammlung anberaumt, in welche der betheiligte Richter geladen wird.

In diese Sitzung hat die Staatsanwaltschaft die von ihr vorzuführenden Zeugen und Sachverständigen zu laden, gleichwie es dem betheiligten Richter frei steht, auch seinerseits solche laden zu lassen.

Zur Sitzung sind sämmtliche Mitglieder des höchsten Gerichts einzuladen und ist zur Verhandlung die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen erforderlich.

Nach erstattetem Bericht des ernannten Richtercommissärs und der mündlichen Beweisverhandlung, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft am höchsten Gerichte und des betheiligten Richters oder seines Vertreters faßt das Gericht Beschluß darüber, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Dies kann nur dann als im bejahenden Sinne entschieden erachtet werden, wenn mindestens zwei Drittheile der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des höchsten Gerichtes sich für die Versetzung in den Ruhestand erklärt haben.

Das Gericht kann, wenn es solches für dienlich erachtet, den betheiligten, aber nicht erschienenen Richter zum persönlichen Erscheinen in einer anderweitigen Sitzung auffordern. Erscheint derselbe alsdann nicht, so nimmt das Verfahren ohne Weiteres seinen Fortgang.

Das Gericht kann ebenso vor Beschlußfassung auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Richters oder von Amtswegen auf weitere Beweisverhandlung erkennen.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten und vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet sein muß.

Die Entscheidung muß von den urtheilenden Richtern unterzeichnet, in einer anzuberaumenden Sitzung verkündigt und dem betheiligten Richter in Ausfertigung zugestellt werden.

Artikel 6.

Der Beschluß des höchsten Gerichtes ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Ministerium der Justiz übersendet, welches, wenn der Beschluß dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

Artikel 7.

Das Verfahren ist stempel- und gebührenfrei. Die Entschädigung für die Zeugen und Sachverständigen, sowie die nothwendigen Kosten der Vertheidigung werden auf die Hauptstaatskasse übernommen, dem betreffenden Richter können jedoch im Falle seiner Pensionirung die baaren Auslagen für die durch seine Schuld veranlaßten erfolglosen Ermittelungen zur Last gesetzt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 30. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Kempff.

Verordnung,

die Abänderung des § 1 der Verordnung vom 8. September 1843 über die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Abänderung des § 1 der Verordnung vom 8. September 1843 über die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Außer den in § 1 unserer Verordnung vom 8. September 1843, die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betreffend, genannten Personen, sollen Mitglieder dieser Anstalt diejenigen verheiratheten Pfarramts-Candidaten sein, welche länger als fünf Jahre im Dienste der evangelischen Kirche stehen.

§ 2.

Die Aufnahme erfolgt durch Unser Oberconsistorium.

§ 3.

Bezüglich des Eintrittsgeldes und des jährlichen Beitrags werden die Aufzunehmenden in die letzte (V.) Klasse eingereiht, so daß an Eintrittsgeld Einhundertsiebenunddreißig Mark Zwanzig Pfennige und an jährlichen Beiträgen Siebenzehn Mark Zwanzig Pfennige zu zahlen sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Appenheim . .	4080	20,864	4	300	1,908	4	Auf die Evangelischen.
					115	4,927	4	„ „ Katholischen.
					270	1,811	4	„ das Grundsteuercapital.
2	Aspisheim . .	2542	16,868	4	170	1,291	4	„ die Evangelischen.
3	Bingen . . .	54000	27,054	4	1382	5,021	4	„ „ „
					3687	2,866	4	„ „ Katholischen.
					343	0,522	4	„ das Grundsteuerkapital.
4	Bubenheim . .	3518	26,554	4	165	1,484	4	„ die Evangelischen.
					38	2,282	4	„ die Katholischen.
5	Büdesheim . .	13122	31,882	4	102	5,965	4	„ die Evangelischen.
					721	2,467	4	„ die Katholischen.
					271	0,939	4	„ das Grundsteuerkapital.
6	Dietersheim . .	2392	26,219	4	6	3,919	4	„ die Evangelischen.
					186	3,241	4	„ die Katholischen.
					195	2,923	4	„ das Grundsteuercapital.
7	Dromersheim .	4440	24,388	4	819	5,299	4	„ die Katholischen.
					1448	10,699	4	„ das Grundsteuercapital.
8	Elsheim . . .	4530	26,918	4	295	2,855	4	„ die Evangelischen.
					260	7,751	4	„ die Katholischen.
9	Engelstadt . .	6980	35,144	4	87	0,614	4	„ die Evangelischen.
10	Frei-Weinheim .	2150	33,635	4	46	1,555	4	„ „ „
					204	8,108	4	„ die Katholischen.
11	Gau-Algesheim .	12360	25,069	4	401	1,037	4	„ „ „
					562	1,591	4	„ das Grundsteuercapital.
12	Gaulsheim . .	1900	16,239	4	302	3,924	4	„ die Katholischen.
					177	1,912	4	„ das Grundsteuerkapital.
13	Gensingen . .	2972	10,807	4	112	0,798	4	„ die Evangelischen.
					60	1,027	4	„ die Katholischen.
					300	1,452	4	„ das Grundsteuercapital.
14	Grolsheim . .	1653	16,435	4	84	1,028	4	„ die Evangelischen.
					448	5,749	4	„ das Grundsteuercapital.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
15	Groß-Winternheim . . .	6885	36,588	4	77	0,648	4	Auf die Evangelischen.
					249	5,046	4	„ die Katholischen.
16	Heidesheim . .	7010	25,228	4	9	0,244	4	„ die Evangelischen.
					402	2,182	4	„ die Katholischen.
17	Horrweiler . .	4150	28,352	4	263	2,041	4	„ die Evangelischen.
					679	5,732	4	„ das Grundsteuerkapital.
18	Jugenheim . .	6970	34,433	4	540	2,801	4	„ die Evangelischen.
					90	0,579	4	„ das Grundsteuerkapital.
19	Kempten . . .	3100	24,996	4	179	1,896	4	„ „ „
					1074	8,847	4	„ „ Gesammtsteuerkapital excl. der Brauburger Güter.
20	Nieder-Hilbersheim . . .	4350	36,394	4	92	0,881	4	„ die Evangelischen.
					6	0,882	4	„ die Katholischen.
					470	4,996	4	„ das Grundsteuerkapital.
21	Nieder-Ingelheim	9500	14,151	4	696	2,249	4	„ die Evangelischen.
					571	3,405	4	„ die Katholischen.
22	Ober-Ingelheim .	12143	20,572	4	470	1,365	4	„ die Evangelischen.
					223	2,209	4	„ die Katholischen.
23	Ockenheim . .	4430	24,977	4	—	—		
24	Sauer-Schwabenheim . . .	11140	36,797	4	1164	5,286	4	„ die Evangelischen.
					205	3,602	4	„ die Katholischen.
25	Sponsheim . . .	2030	23,444	4	22	17,600	4	„ die Evangelischen.
					512	8,354	4	„ die Katholischen.
26	Wackernheim . .	1640	12,060	4	181	1,720	4	„ die Evangelischen.
					85	4,953	4	„ die Katholischen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, October und December 1875 stattfinden soll.

Bingen, am 24. April 1875.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Parcus.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Ausschlag pro 1875.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
1	Bürgel mit Mühlheim . .	800	26,522	6	
2	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal	34	7,530	6	Der Voranschlag ist für 1874/76 aufgestellt, für 1875 werden 34 Mark erhoben.
3	Egelsbach	500	37,779	6	
4	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim	350	19,358	6	
5	Heusenstamm mit Hausen und Obertshausen	400	52,418	6	
6	Klein-Krotzenburg . . .	324	34,206	6	
7	Langen	652	36,741	6	
8	Offenbach	7800	21,646	6	
9	Seligenstadt	2000	30,672	6	
10	Sprendlingen m. Neu-Isenburg	374	24,322	6	
11	Weiskirchen mit Hainhausen und Jügesheim . . .	499	53,800	6	Der Voranschlag ist für 1873/75 aufgestellt, für 1875 werden 499 Mark erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juni, August, September, October und December dieses Jahres stattfinden soll.

Offenbach, den 28. April 1875.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Grolman.

№ 22.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. October 1874 dem Wilhelm Ost in Darmstadt, für die von ihm mit eigener Lebensgefahr vollbrachte Rettung des Buchhalters Emil Schmelz daselbst das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben", —
2) am 3. April 1875 dem Ober-Rechnungsrath bei der Ober-Rechnungskammer Ferdinand Heß und dem Kaufmann Gustav Hickler in Darmstadt das Ritterkreuz 1. Klasse des Philipps-Ordens, —
3) am 7. April dem Kammerdiener Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Hessen und bei Rhein Theodor Logoz das Ritterkreuz 2. Klasse des Philipps-Ordens, —
4) am 20. April dem Ober-Rechnungsrevisor bei der Ober-Rechnungskammer-Justificatur 1. Abtheilung Ludwig Wagner das Ritterkreuz 2. Klasse des Philipps-Ordens, —
5) an demselben Tage dem Schullehrer an der ersten Gemeindeschule zu Maar, im Kreise Lauterbach, Valentin Köhler, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung, das silberne Kreuz des Philipps-Ordens — und
6) am 3. Mai dem Polizei-Inspector bei der Polizei-Verwaltung der Stadt Bad-Nauheim Polizeirath Friedrich Gleim, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, das Ritterkreuz 2. Klasse des Philipps-Ordens — zu verleihen.

Ertheilung eines Erfindungspatents.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 24. April dem Alfred Kusenberg zu Düsseldorf auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines automatischen Condensationswasser-Ableiters, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das ertheilte Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. April den Oberförster der Oberförsterei Rimbach Carl Heß in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Eichelsachsen, — und
2) am 23. April den Expeditor bei der Station Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn Carl Bachert in gleicher Diensteigenschaft auf die Station Isenburg dieser Eisenbahn — zu versetzen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt, am 13. Mai 1875.

Inhalt: 1) Gesetz, die Wahlen zur zweiten Kammer der Stände betreffend. — 2) Bekanntmachung, den zwischen Hessen und Preußen wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn durch das Großherzogliche Gebiet ꝛc. abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend. — — 3) Bekanntmachung, die Wahl der Geschworenen in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1876 betreffend. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Ruhestandsversetzungen. — 6) Sterbefälle; — 7) Berichtigung.

Gesetz,

die Wahlen zur zweiten Kammer der Stände betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Mandat derjenigen Abgeordneten zur zweiten Kammer, welche in Gemäßheit der Bestimmungen im zweiten Absatze des Artikels 48 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten

betreffend, nach Ablauf der ersten drei Jahre, beziehungsweise nach Ablauf des sechsten Jahres der Wahlperiode aus der zweiten Kammer auszutreten haben, ist, wenn im Laufe des dritten, beziehungsweise sechsten Jahres der Wahlperiode ein neuer Landtag berufen werden soll, als mit dem Tage erloschen zu betrachten, an welchem die Anordnung der Neuwahlen erfolgt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. Mai 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Bekanntmachung,

den zwischen Hessen und Preußen wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn durch das Großherzogliche Gebiet ꝛc. abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte am 27. December 1874 zu Berlin abgeschlossene Vertrag wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn durch das Großherzogliche Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal wird, nachdem derselbe beiderseits ratificirt, auch die vorbehaltene Zustimmung der Stände des Großherzogthums zu demselben eingeholt worden ist, nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. Mai 1875.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Gesammt-Ministerium.

Hofmann.

Rothe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Großherzoglich Hessisches Gebiet und über die Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchstihren Ministerialrath Dr. Karl Reidhardt,

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Ministerial-Director der Eisenbahn-Verwaltung Theodor Weishaupt,
welche unter Vorbehalt der Ratification folgenden Staatsvertrag geschlossen haben:

Artikel I.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, die durch das Königlich Preußische Gesetz vom 11. Juni 1873 zur Ausführung auf Staatsrechnung genehmigte Eisenbahn von Berlin nach Wetzlar durch Großherzoglich Hessisches Gebiet über Lollar und Kinzenbach nach Wetzlar zu führen, auch von Kinzenbach aus eine Zweigbahn zu den im Bieberthal belegenen Erzfundstätten entweder selbst anzulegen und zu betreiben, oder durch Private anlegen und betreiben zu lassen.

Bei Lollar und Kinzenbach sollen Stationen für den Personen- und Güterverkehr angelegt und die betreffenden Anlagen bei Lollar mit der Main-Weser-Bahn in Schienenverbindung gebracht werden.

Artikel II.

Die Großherzoglich Hessische Regierung räumt für die nach gegenwärtiger Uebereinkunft innerhalb Ihres Gebietes herzustellenden Eisenbahnanlagen nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze das Recht zur Expropriation des dazu erforderlichen Grund und Bodens ein.

Artikel III.

Sowohl die Feststellung des gesammten Bauprojects für die den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahnen, als auch die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojecte, soweit diese die Herstellung von Brücken, Durchlässen, Flußcorrectionen, Wegübergängen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen der Großherzoglich Hessischen Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte die Großherzoglich Hessische Regierung künftig in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vicinalstraßen anordnen oder genehmigen, welche die projectirten Eisenbahnen kreuzen, so kann die Königlich-Preußische Regierung hiergegen keine Einsprache erheben; es sollen aber von der Großherzoglich Hessischen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahnen gestört werde, noch der Betriebsverwaltung ein anderer Aufwand daraus erwachse, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel IV.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen. Die Spurweite der Bahngeleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der vom Reiche zu erlassenden Normativbestimmungen, sofern und soweit aber solche nicht ergehen, nach

Maßgabe der von dem Vereine der Deutschen Eisenbahnverwaltungen angenommenen einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel V.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung bleibt in Ansehung der auf Ihrem Gebiet belegenen Bahnstrecken die Landeshoheit vorbehalten.

Auf diesen Strecken sollen nur Großherzoglich Hessische Hoheitszeichen angewendet und von den daselbst stationirten Bahnbeamten, sofern sie Großherzoglich Hessische Unterthanen sind, die Großherzoglich Hessische Kokarde getragen werden.

Artikel VI.

Die contrahirenden Regierungen sagen sich gegenseitig die den bestehenden Gesetzen entsprechende, von den competenten Behörden zu bewirkende Untersuchung und Bestrafung derjenigen Polizei- und Kriminalvergehen zu, welche die Anlage dieser Bahnstrecken und den Transport auf denselben betreffen, und von ihren respectiven Unterthanen in dem Gebiete des anderen Staates werden begangen werden.

Die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Anlage oder des Betriebes der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Bahnstrecken gegen sie erhoben werden möchten, sich der Großherzoglich Hessischen Gerichtsbarkeit und den Großherzoglich Hessischen Gesetzen zu unterwerfen und zu diesem Behufe in Gießen Domicil zu nehmen.

Artikel VII.

Die im Großherzogthum Hessen zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebs derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecken der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahnen Anwendung.

Artikel VIII.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird zur Handhabung des Ihr über die im Großherzogthum belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Commissarius bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahn-Verwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum directen gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Artikel IX.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahnpersonal, welches auf Präsentation der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den competenten Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen ist.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Großherzoglichen Organen ob.

Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel X.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten für die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt lediglich durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern, und Unterbeamten ähnlicher Kategorien für diese Strecken soll auf Angehörige des Hessischen Staates vorzugweise Rücksicht genommen werden, falls qualificirte Militär-Anwärter, unter welchen Großherzoglich Hessische Staats- und Contingentsangehörige gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande des Heimathlandes nicht aus und sind während ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremden zur Anwendung gelangen.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disciplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, beziehungsweise deren zuständigen Organen, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats unterworfen, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben.

Artikel XI.

Die Bestimmung der Fahrzeiten und Transportpreise steht, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs, ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu.

Artikel XII.

Die Großherzoglich Hessische Regierung nimmt ein Recht auf den Erwerb der Bahnen nicht in Anspruch, ferner wird Sie, so lange die Bahnen im Eigenthum und Betriebe der Königlich Preußischen Regierung sich befinden, den Betrieb weder mit einer Gewerbsteuer, noch einer anderen Staatsabgabe belegen und von den Bahnen mit allem Zubehör nur diejenigen Grundsteuern erheben lassen, welche den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gemäß sich für die zu den Bahnen verwendeten Immobilien ohne Rücksicht auf diese Verwendung nach ihrer bisherigen Benutzungsart berechnet.

Artikel XIII.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung und der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs, auf dem Terrain, welches für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen zu erwerben ist, ober- und unterirdische electro-magnetische Telegraphenlinien durch das Großherzogliche Gebiet zu führen, diese Linien zu Zwecken des Bahnbetriebes, beziehungsweise des öffentlichen Verkehrs nutzbar zu machen und die Leitungen nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses zu vermehren.

Artikel XIV.

Die Königlich Preußische Regierung wird ohne Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Regierung die auf deren Gebiete belegenen Bahnstrecken nicht veräußern.

Artikel XV.

Die Ratificationen dieses Vertrags sollen spätestens binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen.

Berlin, den 27. December 1874.

(L. S.) (gez.) **Karl Reidhardt.**

(L. S.) (gez.) **Theodor Weishaupt.**

Schluß-Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des Staatsvertrags wegen der Führung der Eisenbahn von Berlin nach Wetzlar durch Großherzoglich Hessisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Protokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden:

a) Die Großherzoglich Hessische Regierung behält sich die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage vor und wird letzterer alsbald eine bezügliche Vorlage machen. Die Auswechslung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden soll längstens binnen vier Wochen nach erfolgter Zustimmung der Hessischen Landesvertretung geschehen. Ist diese Zustimmung nicht binnen 3 Monaten, vom heutigen Tage gerechnet, zu erlangen, so sollen die beiden vertragschließenden Regierungen an den Vertrag nicht länger gebunden sein.

b) Bei dem Eintritt von Bahnanschlüssen im Großherzoglich Hessischen Gebiete an die Berlin-Wetzlarer Eisenbahn sollen die betreffenden Eisenbahnverwaltungen Seitens der beiden Regierungen unverweilt zur Ausführung der im Artikel 44 der Reichsverfassung enthaltenen Vorschriften über directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr angehalten werden.

Berlin, den 27. December 1874.

(gez.) **Reidhardt.**

(gez.) **Weißhaupt.**

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschworenen in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1876 betreffend.

In Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 1865, die Wahl der Geschworenen und die Bildung der Geschworenenbank betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1876 von den 800 Höchstbesteuerten der Provinz nach Verhältniß der Seelenzahl kommen:

1)	auf	den	Kreis	Gießen	mit	63,194	Seelen	die Zahl	von: 199,
2)	„	„	„	Alsfeld	„	37,312	„	„ „ „	118,
3)	„	„	„	Büdingen	„	37,606	„	„ „ „	119,
4)	„	„	„	Friedberg	„	58,793	„	„ „ „	186,
5)	„	„	„	Lauterbach	„	29,012	„	„ „ „	92,
6)	„	„	„	Schotten	„	27,125	„	„ „ „	86.

Gießen, den 8. Mai 1875.

Großherzogliche Provinzial-Direction Oberhessen.

v. Röder.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. April den Gymnasiallehramts-Accessisten Dr. Philipp Wiederhold aus Schwalheim, im Kreise Friedberg, zum Lehrer an der Realschule zu Alzey zu ernennen;
2) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Wamser zu Engelstadt die evangelische Pfarrstelle zu Horrweiler, im Dekanate Mainz; zu übertragen;
3) am 19. April den von dem Herrn Fürsten von Isenburg-Birstein auf die 4. Gemeinde-Schulstelle zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, präsentirten Schulamtsaspiranten Wilhelm Lorey aus Sprendlingen, im Kreise Offenbach, und den auf die 5. Gemeinde-Schulstelle daselbst präsentirten Schulamtsaspiranten Johann Ludwig Eisenhardt aus Reinheim, im Kreise Dieburg, für diese Stellen zu bestätigen;
4) am 20. April dem Schullehrer an der 3. evangelischen Schulstelle zu Bechtheim, im Kreise Worms, Heinrich Schmitt die 1. evangelische Schulstelle zu Mettenheim, im Kreise Worms, — dem Schullehrer an der 3. Schulstelle zu Homberg, im Kreise Alsfeld, Heinrich Bieser die evangelische Schulstelle zu Pleitersheim, im Kreise Alzey, — dem Schullehrer Georg Reinig zu Pleitersheim die 3. Schulstelle zu Homberg, im Kreise Alsfeld, — dem Schulamtsaspiranten Carl Offenbächer aus Zell, im Kreise Alsfeld, die 6. Schulstelle zu Bessungen, im Kreise Darmstadt, — und dem Schulamtsaspiranten Georg Müller aus Semd, im Kreise Dieburg, die 7. Schulstelle zu Bessungen — zu übertragen;
5) am 27. April den Obersteuercalculator I. Klasse bei der Steuercontrole und Calculatur der Ober-Steuer-Direction Philipp Ludwig Wickenhöfer zum Revisor bei dieser Behörde, — und den Obersteuercalculator II. Klasse bei der Steuercontrole und Calculatur der Ober-Steuer-Direction Robert Schaffnit zum Calculator I. Klasse bei dem Katasteramt — zu ernennen, —
6) an demselben Tage den Obersteuercalculator I. Klasse bei dem Katasteramt Georg Balzer an die Steuercontrole und Calculatur der Ober-Steuer-Direction — zu versetzen;

7) an demselben Tage dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Hainbrunn, im Kreise Erbach, Georg Adelberger die Gemeinde-Schulstelle zu Neutsch, im Kreise Dieburg, — dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rohrbach, im Kreise Dieburg, Nicolaus Heil die 2. Gemeinde-Schulstelle zu Biebesheim, im Kreise Groß-Gerau, — und dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rothenberg, im Kreise Erbach, Georg Meisinger die Gemeinde-schulstelle zu Rohrbach, im Kreise Dieburg, — zu übertragen;

Am 20. April wurde dem Kaplan Hermann Pichon, zuletzt in Viernheim, die katholische Pfarrstelle zu Wickstadt, im Dekanate Ockstadt, übertragen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. April den Kanzler der Landes-Universität und ordentlichen Professor in der juristischen Facultät derselben Geheimerath Dr. Johann Michael Franz Birnbaum, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ausgezeichneten Dienste, auf sein Nachsuchen, —
2) am 27. April den Schullehrer an der 1. Gemeindeschule zu Maar, im Kreise Lauterbach, Valentin Köhler auf sein Nachsuchen, —
3) an demselben Tage den Obersteuerrevisor bei der Steuer-Controle und Calculatur der Ober-Steuer-Direction Rechnungsrath Heinrich Schröder, mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, — und
4) am 30. April den Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Klingen, im Kreise Dieburg, Heinrich Kraft I. auf sein Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 30. März der Hofgartenwärter Johannes Bernet zu Darmstadt;
2) am 10. April der Lehrer Heinrich Rasp an der 1. Gemeindeschule zu Berstadt, im Kreise Büdingen;
3) am 16. April der Lehrer Friedrich Pabst zu Bönstadt, im Kreise Friedberg;
4) am 26. April der Generallieutenant und General-Adjutant à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Georg Casimir Graf zu Isenburg-Philippseich, Erlaucht, zu Philippseich;
5) am 28. April der katholische Schullehrer Wilhelm Diehl zu Fürfeld.

Berichtigung.

In Nr. 20, S. 246 ist bei Verwalter Menges einzuschalten: „unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste".

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt, am 14. Mai 1875.

Inhalt: 1) Gesetz, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend. — 2) Gesetz, die Aufhebung der bei Schuldübernahmen der Frauen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie bei Bürgschaften der Bürger und Bauern im Geltungsbereiche des Pfälzer Landrechts bestehenden besonderen Vorschriften betreffend. — — 3) Bekanntmachung, die Wahl der Geschworenen in der Provinz Rheinhessen für 1876 betreffend. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Gesetz,

die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Betreff der Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Den auf Widerruf angestellten Beamten, welche hinsichtlich der Pensionirung auf eine Behandlung nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik keinen Anspruch haben, können, wenn sie durch ihr Verhalten die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten sich erworben haben und ohne ihr Verschulden zur ferneren Versehung ihres Dienstes unfähig werden, von Uns Ruhegehalte zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds bewilligt werden.

Diese Ruhegehalte dürfen nie mehr, als in den Artikeln 2 und 3 bestimmt ist, betragen und werden innerhalb gedachter Beschränkung nach dem Verhältnisse der geleisteten Dienste, des Bedürfnisses und des Alters der zu pensionirenden Beamten bemessen werden.

Artikel 2.

Wenn die Entlassung eines Beamten innerhalb der ersten Zehn Dienstjahre erfolgt, so soll der Ruhegehalt den Betrag von 40 pCt. des bisherigen Diensteinkommens nicht überschreiten.

Erfolgt die Entlassung später, so kann dem Betrag von 40 pCt. des bisherigen Diensteinkommens für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr, vom elften bis vierzigsten Dienstjahr einschließlich, ein und ein halb Procent zugesetzt werden.

Erfolgt die Entlassung nach zurückgelegten fünfzig Dienstjahren, so kann ein Ruhegehalt von 90 pCt. des bisherigen Diensteinkommens gewährt werden.

Artikel 3.

Wenn ein Beamter auf eine gewaltsame Weise aus Veranlassung seiner Dienstverrichtungen ohne sein Verschulden dienstunfähig geworden ist, so können der nach Artikel 2 zulässigen Pensionsquote 20 pCt. des Diensteinkommens bis zu dessen vollem Betrag zugesetzt werden.

Artikel 4.

Unter dem Diensteinkommen (Art. 2 und 3) ist in der Regel der ständige Gehalt, wie er in dem Decrete bewilligt wird, verstanden. In Ansehung derjenigen Beamten aber, deren Diensteinkommen ganz oder zum Theil in Gebühren besteht, ist mit Berücksichtigung des bisherigen reinen Ertrags dieser unständigen Gehaltstheile eine Aversionalsumme zu ermitteln und für die betreffenden Kategorien von Beamten als die Summe zu bestimmen, von welcher, wie von dem ständigen Gehalte, die Pensionsquote bei der Entlassung mit Ruhegehalt berechnet werden kann.

Artikel 5.

Die Dienstzeit wird bei Bestimmung der Pension vom Tage des ersten Anstellungsdecrets berechnet.

Der Civildienstzeit kann die in die Dauer eines Kriegs fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit zugerechnet werden. Als Kriegszeit gilt

in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Jedoch kann solchen Bediensteten, welche berufsmäßig Militärdienst geleistet haben, auch die Zeit dieses Dienstes in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 6.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaats derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, kann demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet werden.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und in wie fern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, wird nach der Bestimmung bemessen, welche darüber in jedem Falle durch den Deutschen Kaiser für die Reichsbeamten getroffen werden wird. Für die Vergangenheit bewendet es in diesen Beziehungen bei den seitherigen Bestimmungen.

Artikel 7.

Bei Berechnung des Dienstalters soll diejenige Zeit, während welcher ein Beamter vom Dienst suspendirt war, ohne später völlig freigesprochen worden zu sein, nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Artikel 8.

Fällt bei dem Pensionär der Grund der Pensionirung weg, so ist derselbe schuldig, sich in einem Dienstverhältniß, welches nach Ermessen der Regierung seinem früheren analog ist, wieder anstellen zu lassen.

Artikel 9.

Ist ein auf Widerruf angestellter Beamter noch fähig, einen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Dienstuntauglichkeit nicht dauernd sein werde, so kann dem Beamten auf seine Kosten ein Gehülfe beigegeben oder ein Stellvertreter bestellt werden. Der Regierung bleibt es alsdann vorbehalten, zu bestimmen, welchen Betrag seines Diensteinkommens der theilweise oder zeitig ganz dienstuntaugliche Beamte zur Bestreitung der für den Gehülfen oder Stellvertreter zu verwendenden Kosten zu überlassen hat.

Artikel 10.

Wird ein auf Widerruf angestellter Beamter ohne Ruhegehalt seines Dienstes entlassen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, dem Entlassenen eine einmalige Unterstützung bis zum vierten Theile seines jährlichen Diensteinkommens zu bewilligen.

Artikel 11.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird denselben der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate, vom Sterbetag an, ausbezahlt.

Jedoch haben die Hinterbliebenen für die Zeit des Weiterbezugs des Ruhegehalts keinen Anspruch auf Wittwen- oder Waisengehalt.

Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht dessen Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht aus, so kann das betreffende Ministerium den Ruhegehalt für weitere drei Monate, vom Sterbetage an, bewilligen.

An wen der Ruhegehalt in dem einen oder anderen Falle zu verabfolgen sei, bestimmt das zuständige Ministerium.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte Ruhegehalt kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Artikel 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Mannschaften des Gendarmeriecorps Anwendung. Bei Berechnung der Dienstzeit (Art. 5, alinea 1) wird der ihnen von dem Gendarmeriecorps-Commando ertheilte Anstellungsschein als Anstellungsdecret betrachtet und bei Berechnung der Pension die den Mannschaften zu Fuß zukommende Besoldung als Diensteinkommen zu Grunde gelegt. Andere Bezüge, namentlich Dienstalters- und Localzulage, kommen hierbei nicht in Anrechnung.

Artikel 13.

Das Gesetz vom 8. Januar 1858 ist aufgehoben.

Artikel 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom Tage seines Erscheinens im Regierungsblatt an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 10. Mai 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Gesetz,

die Aufhebung der bei Schuldübernahmen der Frauen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie bei Bürgschaften der Bürger und Bauern im Geltungsbereiche des Pfälzer Landrechts bestehenden besonderen Vorschriften betr.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Uebernahme fremder Verbindlichkeiten (Intercession) ist ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes der Uebernehmenden an die Beobachtung besonderer Vorschriften fernerhin nicht gebunden.

Artikel 2.

Die Vorschriften des gemeinen Rechtes und der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden particulären und statutarischen Rechte, welche über die Interceſſionen der Frauen und die Bürgschaften der Bürger und Bauern besondere Bestimmungen enthalten, insbesondere:

das Senatus-consultum Vellejanum, die Authentica si qua mulier, die const. 23 § 2 Cod. 4, 29; der § 10 der Verordnungen vom 29. November 1769 und 21. Februar 1770, die §§ 10 bis 14 der Verordnung vom 2. März 1795, die Verordnung vom 25. März 1812 und 10. December 1819; das Mainzer Landrecht Tit. IV § 4; die Frankfurter Reformation, Theil II Tit. 16 § 11 und 12 und das Schöffendecret vom 4. März 1729; die kurhessische Verordnung vom 31. Januar 1749 § 1 und die Regierungs-Ausschreiben resp. Rescripte vom 29. März 1755 und 7. October 1802, die Hanauer Contracten-Ordnung vom

24. September 1754, soweit sich diese Verordnungen und Rescripte auf die Interceſſionen und Verzichte der Frauen beziehen; ferner

das Pfälzer Landrecht, Theil II Tit. XV Nr. I. und III,

sowie endlich alle weiteren dem Art. 1 widersprechenden Gesetze, Verordnungen, Decrete, Rescripte und Gewohnheiten sind aufgehoben.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. Mai 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Kempff.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschworenen in der Provinz Rheinhessen für 1876 betr.

In Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 1858, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1848 über das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl

des Kreises	Alzey	35,854
„ „	Bingen	31,800
„ „	Mainz	87,357
„ „	Oppenheim	41,626
„ „	Worms	53,314

beträgt, und daß nach diesem Verhältniß von den 800 Höchstbesteuerten der Provinz die Zahl von

119	auf	den	Kreis	Alzey
106	„	„	„	Bingen
259	„	„	„	Mainz
139	„	„	„	Oppenheim
177	„	„	„	Worms — kommt.

Mainz, den 3. Mai 1875.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

Dr. Goldmann.

Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Astheim	5571	31,873	4	—	—		
2	Bauschheim	3703	28,756	4	—	—		
3	Berkach	1886	26,789	4	—	—		
4	Biebesheim	4800	12,294	4	—	—		
5	Bischofsheim	6000	19,000	4	—	—		
6	Büttelborn	6857	37,581	4	—	—		
7	Crumstadt	5495	14,932	4	—	—		
8	Dornberg	1502	37,298	4	—	—		
9	Dornheim	2743	7,674	4	—	—		
10	Erfelden	6362	17,195	4	—	—		
11	Geinsheim	2326	11,615	4	—	—		
				a.	86	7,120	4	Kath. Parochialkosten, auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
				b.	454	4,882	4	Auf das Steuerkapital der Kornsandgemarkung.
12	Gernsheim	8580	12,824	4	—	—		
13	Ginsheim	a. 8772	34,393	4	—	—		Ohne Zuziehung der Auenbesitzer und Rheinmüller.
				b.	280	2,479	4	Auf das Steuerkapital der Auen und Rheinmühlen; Beitrag zu Büreaukosten und zur Polizeidienerbesoldung.
14	Goddelau	3858	14,961	4	—	—		
				a.	600	3,341	4	Feldschützenlohn; auf das gesammte Communalsteuerkapital mit Ausnahme des Hospitals Hofheim.
15	Groß-Gerau	10884	18,364	4	—	—		
				a.	1018	1,797	4	Aeltere Kriegsschulden; auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, ohne Zuziehung des Fiscus.
16	Haßloch	1578	33,403	4	—	—		
17	Kelsterbach	—	—	4	—	—		
18	Klein-Gerau	2662	28,362	4	—	—		
19	Klein-Rohrheim	2200	21,264	4	—	—		
20	Königstädten	4628	24,085	4	—	—		
21	Leeheim	a. 2563	7,486	4	—	—		Mit Zuziehung des Hainaer- und Kammerhofs, wie seither.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
				b.	60	0,293	4	Auf das Steuerkap. der ev. Parochianen, wozu außer Leeheim die Nutznießer oder Pächter des Riedhäuserhofs, des Kornsands, Knoblochsau, Hainaerhofs, Plattenguts, Kammerhofs und Bensheimer Hofs gehören.
				c.	2520	7,288	4	Auf das Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen, ohne Zuziehung des Kammerhofs und mit Zuziehung des Steuerkapitals der I. u. II. Abtheil. des Kornsands mit Ausnahme desjenigen des Balth. Diehl u. d. bad. Kartoffelmehlfabrik, excl. Gewerbsteuerkapit.
22	Mörfelden . .	4646	27,502	4	—	—		
				a.	2343	20,209	4	Parzellenvermessungskosten, auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
23	Nauheim . .	—	—		—	—		
24	Naunheim . .	3600	26,679	4	—	—		
25	Rüsselsheim . .	9347	21,574	4	—	—		
26	Stockstadt . .	1900	8,019	4	—	—		
27	Trebur . . .	a.4648	9,168	4	—	—		Ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
				b.	1080	1,897	4	Mit " " "
28	Walldorf . . .	a.3422	51,456	4	—	—		Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen, ausschließlich des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwaldes.
				b.	1056	13,659	4	Auf dasselbe mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- u. Schlüchterwaldes.
				c.	360	2,685	4	Auf dasselbe mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwaldes.
29	Wallerstädten .	3429	17,417	4	—	—		
30	Wolfskehlen . .	6617	21,978	4	—	—		
				a.	2572	10,923	4	Parzellenvermessungskosten, auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
31	Worfelden . .	5486	50,723	4	—	—		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in 4 Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August und October 1875 geschehen soll.

Groß-Gerau, am 3. Mai 1875.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Dr. Böckmann.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt, am 22. Mai 1875.

Inhalt: Instruction für die Großherzoglichen Kreismedicinalämter, für die Impfärzte und praktischen Aerzte, sowie für die Großherzoglichen Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Instruction

für die Großherzoglichen Kreismedicinalämter, für die Impfärzte und praktischen Aerzte, sowie für die Großherzoglichen Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874.

§ 1.

Insoweit nicht besondere abweichende Anordnungen ergehen, bildet der Bezirk eines jeden Kreismedicinalamtes einen Impfbezirk, dessen Impfarzt in der Regel der betreffende Kreisarzt ist. Impfbezirke und Impfärzte.

Im Falle des Bedürfnisses werden für einzelne Theile eines Impfbezirks die Functionen des Impfarztes ganz oder theilweise einem andern Arzte, als Stellvertreter des ordentlichen Impfarztes, in stets widerruflicher Weise übertragen werden.

Insbesondere soll es auch für die noch bestehenden Kreiswundärzte, sofern sie Aerzte der inneren Heilkunde sind, bei der bisherigen Bestimmung, wonach ihnen die Impfung in einem

Theile des Bezirks zugewiesen werden soll, vorläufig sein Bewenden behalten. Dieselben erscheinen in diesem Theile des Bezirks als die Stellvertreter des ordentlichen Bezirks-Impfarztes in allen Functionen derselben, wozu selbstverständlich die den Kreismedicinalämtern als solchen überwiesenen Dienstgeschäfte nicht gehören.

§ 2.

Impforte und Impftermine, sowie Revisionstermine.

Jede Gemeinde bildet einen Impfort (Reichsgesetz § 6 Abs. 2), und es hält der Impfarzt in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres in einer jeden Gemeinde seines Bezirks mindestens je einen öffentlichen Impf- und einen Revisionstermin ab.

Ist die Anzahl der für die erste Impfung oder für die Wiederimpfung Pflichtigen zu groß, um an einem Tag abgefertigt werden zu können, so wird für je hundert Pflichtige ein Termin in der Weise gerechnet, daß der zweite Impftermin zugleich als Revisionstermin für die am ersten Tag Geimpften dient u. s. w.

Die zur ersten Impfung Pflichtigen sind in den Terminen stets thunlichst zuerst abzufertigen.

Abänderungen dieser Vorschriften, welche etwa durch locale Verhältnisse geboten sein sollten, verfügt die Ober-Medicinal-Direction.

§ 3.

Die Impfärzte haben Tag und Stunde der öffentlichen Impf- und Revisionstermine festzusetzen und mindestens acht Tage vorher der betreffenden Großherzoglichen Bürgermeisterei mitzutheilen. Letztere erläßt alsbald die geeignete öffentliche Bekanntmachung der Termine unter der Aufforderung an die Eltern, Pflegeltern und Vormünder, beziehungsweise an die Vorsteher der Schulanstalten, daß sie für das Erscheinen der Pflichtigen in dem Termin zu sorgen haben.

Die Vertheilung der Impftermine auf die gesetzliche Impfperiode, sowie die Auswahl unter den für die Revision gesetzlich zulässigen Tagen (§ 5 des R.-J.-G.) bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Impfarztes überlassen.

§ 4.

Die Impf- und Revisionstermine für die erste Impfung werden in einem von der Gemeinde zu stellenden geeigneten Locale in Gegenwart eines Vertreters des Gemeindevorstandes abgehalten. Die Wiederimpfung und die ihr nachfolgende Revision findet unter Sonderung der Geschlechter und in Anwesenheit eines Lehrers oder einer Lehrerin statt und kann in einer geeigneten Räumlichkeit der betreffenden Schule vorgenommen werden.

§ 5.

Die gesammte Thätigkeit des Impfarztes innerhalb des Terminslocals geschieht für die Betheiligten unentgeltlich, und zwar sind die Impfärzte verpflichtet, in den öffentlichen Terminen auch alle diejenigen Personen unentgeltlich zu impfen, welche eine Impfung wünschen, ohne überhaupt oder zur Zeit impfpflichtig zu sein. Letztere sind in ein provisorisches Verzeichniß aufzunehmen, aus welchem sie seiner Zeit in die bezügliche Liste übertragen werden, und erhalten im Falle des Gelingens der Impfung die vorschriftsmäßigen Impfscheine.

§ 6.

In die für jede Gemeinde gesondert aufzustellenden Impflisten der nach § 1 Ziffer 1 des Reichs-Impf-Gesetzes impfpflichtigen Kinder (Formular V) werden zunächst: Impflisten, deren Aufstellung: a) für die Erstimpfung der Neugebornen.

a) die Namen der im vorigen Jahre von der Impfung temporär befreit gebliebenen oder ohne Erfolg geimpften Pflichtigen am Anfang jedes Jahres durch das betreffende Kreismedicinalamt übertragen. Dieses übermittelt die Listen dann spätestens bis zum 1. Februar den einschlägigen Bürgermeistereien, welche zu den vorerwähnten Einträgen in Rubrik 19 die entsprechenden Bemerkungen wegen solcher Pflichtigen zu machen haben, welche seit der vorjährigen Impfung gestorben oder verzogen sind.

In diese Listen sind alsdann weiter einzutragen:

b) die im Laufe des vorigen Jahres in der Gemeinde geborenen Kinder, soweit sie noch am Leben sind;

c) die seit Aufstellung der vorjährigen Liste zugezogenen Pflichtigen.

Der Eintrag der Kategorie b hat durch die mit der Führung der Standesbücher betrauten Stellen zu geschehen, weßhalb die Bürgermeistereien, insoweit sie nicht selbst die Geburtsregister führen, die Impflisten jenen Stellen zunächst zur Aufstellung zu übermitteln, und nach deren Zurückkunft die Zugezogenen (lit. c) beizuschreiben haben. (Vergl. auch die unterm 17. April d. J. Seitens des unterzeichneten Ministeriums erlassenen „Vorschriften für die Aufstellung der Impflisten pro 1875)".

Die Liste ist für jede Gemeinde in der Sonderung nach obigen drei Abtheilungen, aber mit durchlaufenden Ordnungsnummern aufzustellen, von den Stellen, welche die Geburtsregister führen, und von der Bürgermeisterei zu unterzeichnen und dem Kreismedicinalamte bis zum 1. April zurückzugeben.

Im Allgemeinen ist innerhalb der Unterabtheilungen der Liste chronologische Ordnung nach den Geburtstagen einzuhalten; in ganz großen Orten empfiehlt sich die Anordnung

nach Geburtsmonaten und innerhalb derselben nach dem Alphabet. Es bleibt dem Impfarzte überlassen, dieserhalb mit der betreffenden Bürgermeisterei in Benehmen zu treten.

§ 7.

b) für die Wiederimpfung der Schulkinder.

Die Listen für die nach § 1 Ziffer 2 des Reichs-Impf-Gesetzes impfpflichtigen Schulkinder werden aufgestellt:

a) in den Volksschulen durch die Schulvorstände, und zwar für jede Schule, beziehungsweise jedes Geschlecht gesondert;
b) in Gymnasien und Realschulen durch die Directionen;
c) in Privatschulen durch die Vorsteher der Anstalten.

Diesen Schulvorstehern werden die betreffenden Listen (Formularien) durch das betreffende Kreismedicinalamt am 1. März eines jeden Jahres zur Aufstellung zugesendet werden.

Die Großherzoglichen Kreisschulcommissionen haben den Kreismedicinalämtern von der Neuerrichtung oder der Aufhebung von öffentlichen oder Privatschulen jedesmal Kenntniß zu geben.

§ 8.

Die in § 7 bezeichneten Stellen haben in ihre Listen einzutragen:

a) unter Benutzung der ihnen durch das Kreisamt gleichzeitig zugehenden Listen des Vorjahres die aus diesen rückständigen, d. h. die im vorigen Jahr aus gesetzlichen Entschuldigungsgründen temporär von der Impfung befreit gebliebenen oder ohne Erfolg geimpften Pflichtigen, wobei hinsichtlich der inzwischen durch Tod oder Austritt aus der betreffenden Schule abgegangenen Pflichtigen der Uebertrag zwar ebenfalls zu vollziehen, in der Rubrik 19 aber die geeignete Bemerkung beizufügen ist;
b) diejenigen Zöglinge, welche innerhalb des laufenden Jahres das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, beziehungsweise in der Zeit vom 1. Januar des laufenden Jahres bis zur Aufstellung der Liste zurückgelegt haben;
c) solche Zöglinge, welche seit Aufstellung der vorjährigen Liste in die betreffende Schule eingetreten sind, das zwölfte Lebensjahr bereits vollendet haben, sich aber über mit Erfolg bestandene Wiederimpfung mittelst des gesetzlichen Impfscheines nicht ausweisen können.

Die Liste ist mit durchlaufender Numerirung und innerhalb der Unterabtheilungen in alphabetischer Ordnung aufzustellen, von der einschlägigen Stelle zu unterzeichnen und bis zum 15. April nebst der vorjährigen Liste dem Kreismedicinalamte zurückzugeben.

§ 9.

Außerdem haben die in § 7 bezeichneten Stellen bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche — erste oder erneuerte — Impfung erfolgt ist (§ 13 Abs. 1 des Reichs-Impfgesetzes), auch für die Nachholung der Impfung zu sorgen, falls eine solche ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist. (Abs. 3 daselbst.) Zu diesem Zwecke haben sie vier Wochen vor Schluß des Schuljahres noch ein besonderes Verzeichniß (Rückstandsliste) derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der ersten oder der Wiederimpfung bis dahin nicht erbracht ist, aufzustellen und dem Kreismedicinalamte zu übersenden. (Vgl. § 13 Abs. 4 des Reichs-Impf-Gesetzes.)

§ 10.

Impflisten der praktischen Aerzte.

Die Listen, welche von den praktischen Aerzten über die von ihnen im Laufe des Jahres ausgeführten Impfungen einzureichen sind, (Reichs-Impf-Gesetz § 8) müssen am Jahresschluß, also spätestens am 31. December, in den Händen des zuständigen Kreismedicinalamtes sein.

Sie sind auf dem vorgeschriebenen Formular, bei der ersten Impfung in gesonderten Exemplaren für jede Gemeinde, bei der Wiederimpfung in besonderen Exemplaren für jede Schule beziehungsweise für jedes Geschlecht, zu führen, vollständig auszufüllen und von dem betreffenden Arzte zu unterzeichnen.

§ 11.

Listenführung der Impfärzte und Ausstellung der Impfscheine.

Während der Impftermine werden die Einträge in die Impflisten entweder durch den Impfarzt selbst oder durch den ihm Seitens der Gemeinde zu stellenden Protocollführer bewirkt. Zu diesen Einträgen gehört die Berücksichtigung der vor oder im Termine eingelaufenen Nachweise über bereits vorgenommene Impfung und über vorläufige oder dauernde Befreiung. (Impfzeugnisse nach Formular III und IV). Hierbei ist in Rubrik 1-9 jedesmal der Name des bescheinigenden Arztes und das Datum der Bescheinigung zu bemerken; die betreffenden Zeugnisse und Scheine selbst sind im Termin alsbald zurückzugeben.

In den Revisionsterminen werden die Impfscheine, — in welchen unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt zu bescheinigen ist: entweder,

„daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,"

oder,

„daß die Impfung im nächsten Jahr wiederholt werden muß," —

auf dem vorgeschriebenen Formular (I oder II) sofort stempel- und gebührenfrei ausgestellt und abgegeben.

§ 12.

Nach Ablauf des letzten für die Gemeinde angesetzten Revisionstermines werden Zahl und Data der abgehaltenen Termine, mit Angabe der Zahl der an jedem Tag vollzogenen Impfungen in einer Gemeinde, auf der Rückseite der Liste durch den Impfarzt bescheinigt.

Ist der Impfarzt nicht zugleich Kreisarzt, so hat er die Liste demnächst ungesäumt an das zuständige Kreismedicinalamt abzuliefern.

§ 13.

Behandlung der Listen durch das Kreismedicinalamt und Kreisamt.

Nachdem das Kreismedicinalamt den Eintrag der von praktischen Aerzten vollzogenen Impfungen und der ihm etwa noch weiter zugegangenen Befreiungsnachweise bewirkt, die für die Uebersicht (Formular VI) erforderlichen Zahlen ausgezogen, die entschuldigten Pflichtigen in die neuen Jahreslisten übertragen (s. oben § 6 pos. a) und die wegen des weiteren Verfahrens gegen die vorschriftswidrig ausgebliebenen Pflichtigen nöthigen Daten sich bemerkt hat, giebt es längstens am 1. Februar die sämmtlichen amtlichen Listen des vorigen Jahres an das zuständige Kreisamt zur Kenntnißnahme ab. Haben sich in der Aufstellung der Listen Seitens der dazu verpflichteten Stellen (vergl. oben §§ 6, 7, 8) Anstände ergeben, so sind sie bei dieser Gelegenheit durch Vermittelung des Großherzoglichen Kreisamts zur Verhandlung zu bringen.

§ 14.

Das Kreisamt läßt nach vorgenommener Durchsicht am 1. März die vorjährigen Listen über die erste Impfung an das Kreismedicinalamt zurück-, diejenigen über die vorjährige Wiederimpfung aber an die nach § 7 zuständigen Stellen — behufs Uebertrags, der Rückständigen in die neuen Jahreslisten, zu welchen den Vorstehern der Schulen gleichzeitig am 1. März neue Formulare durch die Kreismedicinalämter zugesandt werden — abgehen.

§ 15.

Nachdem die sämmtlichen vorjährigen Listen des Impfbezirks wieder in Händen des Kreismedicinalamts sind (§ 8 u. 14), werden sie von diesem nebst den Listen der Privatärzte mit Bericht der Ober-Medicinal-Direction eingesandt.

Die summarische Uebersicht über das Ergebniß der Impfung im ganzen Impfbezirk (Formular VI) ist jährlich für Impfung und Wiederimpfung gesondert, und nach Gemeinden beziehungsweise Kreisen geordnet im Laufe des Monats Januar von dem Kreismedicinalamte der Ober-Medicinal-Direction vorzulegen.

§ 16.

Nachimpfung der ausgebliebenen Pflichtigen.

Das zuständige Kreismedicinalamt erläßt spätestens bis zum 15. Januar an die Eltern, Pflegeltern oder Vormünder derjenigen Impflinge, über deren Impfung oder gesetz-

liche Entschuldigung die Listen nichts ausweisen, durch Vermittelung der betreffenden Polizeibehörde schriftlich die Aufforderung, bis zum 15. Februar bei Meidung der gesetzlichen, in der Ladung anzugebenden, Strafen (§ 14 des Reichs-Impf-Gesetzes) entweder den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder, beziehungsweise ihrer Pflegbefohlenen, erfolgt beziehungsweise aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, oder innerhalb dieser Frist die Impfung nachholen zu lassen.

Wird dieser Aufforderung, deren Zustellung durch die Ortspolizeibehörde zu bescheinigen ist, bis zum 15. Februar nicht entsprochen und auch kein gesetzlicher Hinderungsgrund bescheinigt, so hat das Kreismedicinalamt sofort auf Grund des § 14 Absatz 1 und 2 des Reichs-Impf-Gesetzes Strafantrag zu erheben und dem Gr. Kreisamt unter dem Ersuchen zu übersenden, die gerichtliche Bestrafung der Säumigen zu veranlassen und ihm von dem Ergebnisse Kenntniß zu geben. Zu diesen Anzeigen sind die üblichen Formulare zu verwenden.

Erforderlichen Falls ist die Ansetzung einer vierwöchentlichen Frist und bei deren Nichtbeachtung der Strafantrag so oft zu wiederholen, bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt ist.

§ 17.

Wird in Folge der vorerwähnten Aufforderung die Vornahme der nachzuholenden Impfung bei dem Impfarzte selbst verlangt, so haben die Vertreter des Pflichtigen dem Impfarzt für die Impfung und für die Revision die taxmäßigen Gebühren und, wenn die Vornahme jener Verrichtungen außerhalb des Wohnorts des Impfarztes verlangt wird, auch die taxmäßig demselben gebührende Reiseentschädigung zu entrichten.

§ 18.

Wenn Impflinge zu dem festgesetzten und gehörig bekannt gemachten Revisionstermine nicht erscheinen, so ist deren Impfung beziehungsweise Wiederimpfung als erfolglos zu betrachten und im nächsten Jahre zu wiederholen, sofern nicht der Impfarzt schon früher von dem günstigen Erfolge nachträglich sich überzeugt hat.

Außerdem ist die Bestrafung der Eltern, Pflegeltern oder Vormünder des Impflings auf Grund des § 14 Abs. 2 des Reichs-Impf-Gesetzes Seitens des Kreismedicinalamts durch Vermittelung des Kreisamtes bei Gericht zu beantragen.

Es bleibt übrigens dem pflichtmäßigen Ermessen des Impfarztes überlassen, zu beurtheilen, ob er, namentlich in Orten, denen es an regelmäßiger ärztlicher Hülfe fehlt, von der Wahrheit der Entschuldigung, daß das betreffende Kind krankheitshalber im Revisionstermine nicht erscheinen könne, sich persönlich überzeugen will.

§ 19.

Verfahren bei sonstigen Versehlungen.

Ergiebt sich aus den Impflisten, beziehungsweise aus der Vergleichung derselben mit später eingehenden Nachweisen, daß Privatärzte den ihnen durch § 8 Abs. 2 des Reichs-

Impf-Gesetzes (vergleiche auch mit § 10 dieser Instruction) auferlegten Verbindlichkeiten nicht, oder zu spät nachgekommen sind, so ist Seitens des Kreismedicinalamts auf Grund des § 15 des Reichs-Impf-Gesetzes bei dem zuständigen Kreisamt Anzeige zu erheben.

Etwaige Verfehlungen von Vorstehern der Lehranstalten gegen die Vorschriften des § 13 des Reichsgesetzes sind der jenen vorgesetzten Behörde zur Kenntniß zu bringen, und wird diese geeignetenfalls Strafantrag auf Grund des § 15 des Reichs-Impf-Gesetzes veranlassen.

§ 20.

Schlußbestimmungen.

Die zuständige Behörde für die Anordnung, daß die letzte Wiederholung einer zweimal erfolglos gebliebenen Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde (§ 3 Abs. 2 des R.-J.-G.), ist die Ober-Medicinal-Direction, welcher derartige Fälle durch das Kreismedicinalamt berichtlich vorzulegen sind.

§ 21.

Die sämmtlichen für die Impfung nöthigen Formularien (Impflisten, Impfscheine und Zeugnisse) werden durch die Ober-Medicinal-Direction den Kreismedicinalämtern und von diesen den betreffenden Stellen, sowie bis auf Weiteres auch den Privatärzten, auf Anfordern und nach jeweiligem Bedarf unentgeltlich geliefert.

§ 22.

Ueber die Benutzung der Impfinstitute wird besondere Anordnung ergehen.

§ 23.

Die Ober-Medicinal-Direction ist angewiesen, von Zeit zu Zeit commissarische Visitationen der Impfärzte sowie der Dienstführung der Kreismedicinalämter in Bezug auf das Impfgeschäft vornehmen zu lassen.

Darmstadt, den 30. April 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

Anlage A.

Impf-Gesetz für das Deutsche Reich vom 8. April 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2.

Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob die Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstbelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7.

Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des

§ 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8.

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15.

Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 16.

Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Fürst v. Bismarck.

Anlage B.

Formulare zum Impf-Gesetz.

Der Bundesrath hat unterm 16. October 1874 beschlossen:

1) Bei Ausstellung der im § 10, Abs. 1 des Impf-Gesetzes erwähnten Impfscheine seien die der Drucksache 118 beiliegenden Formulare I oder II anzuwenden, und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§ 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe, und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wieder-Impfung, § 1, Ziffer 2 des Impf-Gesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt werden; bei den Impfscheinen für die Wieder-Impfung ist neben dem Worte „Impfschein" das Wort „Wieder-Impfung" in Klammern zu setzen;
2) für die nach § 10, Abs. 2 des Impf-Gesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die der Drucksache 118 anliegenden Formulare III oder IV zur Anwendung zu kommen und seien dieselben durchgängig auf weißes Papier zu drucken;
3) die in §§ 7 und 8 des Impf-Gesetzes vorgeschriebenen Impflisten seien nach Formular V zu führen;
4) für die Uebersicht über das Ergebniß der Impfung empfehle sich das der Drucksache 118 anliegende Formular VI.

Formular I.

Impfschein.

Impf-Bezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . ., geboren den . . . . . 18 . ., wurde am . . . . . 18 . .

zum . . . . Male . . . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N., am . . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impf-Arzt.)

Rückseite.

In jedem Impf-Bezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wieder-Impfung) bei den Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Der Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafen oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziff. 1 des Impf-Ges.), als bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung, § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen dem Worte „Male . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2) ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impf-Gesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular II.

Impfschein.

Impf-Bezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . ., geboren den . . . . . 18 . ., wurde am . . . . . 18 . .
zum . . . . Male . . . Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . ., am . . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite
(wie bei Formular I).

Bemerkung.

Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impf-Gesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziffer 1 des Impf-Gesetzes), als bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung, § 1, Ziffer 2 des Impf-Gesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formular III.

Zeugniß.

Impf-Bezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . ., geboren den . . . . . 18 . ., kann wegen . . . . . .
. . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . . . unterbleiben.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite
(wie bei Formular I).

Bemerkung.

Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wieder-Impfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§ 2 des Impf-Gesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . . . ohne ꝛc.", die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . . . unterbleiben" anzugeben. Der Name des Impf-Bezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impf-Arzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Formular IV.

Zeugniß.

Impf-Bezirk . . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . ., geboren den . . . . . 18 . ., hat im Jahre . . . . die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre . . . . mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

N. N.
Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite
(wie bei Formular I).

Bemerkung.

Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wieder-Impfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc." bis „überstanden" auszustreichen.

Der Name des Impf-Bezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impf-Arzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular V.

Impfliste.

Laufende Nummer.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters, oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.				Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tag der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Ursache, weßhalb von der Impfung Abstand genommen ist.		Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand u. Wohnung.				Von Arm zu Arm.	Glyzerin-Lymphe.	Anders conservirte.	Animal-Lymphe.					vorläufig.	gänzlich.	
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14	15.	16.	17.	18.	19.

Bemerkung: Der Impf-Arzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Colonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung) — von den Schul-Vorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Colonnen aus. In der Colonne 19 muß stets, und zwar durch Anwendung der Buchstaben S. R. Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impf-Pflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Colonne 19 zu vermerken.

Die Privat-Aerzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig auszufüllen.

Formular VI.

Uebersicht
über
das Ergebniß der Impfung.

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung		Zahl der der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	vorläufig Abstand genommen.	gänzlich	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gesondert für die nach § 1 Ziffer 1 und § 1 Ziffer 2 des Impf-Gesetzes Impf-Pflichtigen aufzustellen. Ihre Angaben sollen das Ergebniß der Impfung für größere Bezirke enthalten und zur Herstellung einer Uebersicht über die Wirkungen des Impf-Gesetzes für den Gesammt-Umfang des Reichs dienen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, am 25. Mai 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Eintheilung der Landwehr-Bataillons-Bezirke, resp. der Kreise, in Aushebungs- und Musterungsbezirke betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Districtseinnehmereien in der Provinz Oberhessen betreffend. — — 3) Bekanntmachung, die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungs-Anstalt für 1874 betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1875 betreffend. — 5) Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim pro 1875. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charakter-Ertheilung. — 9) Dienstentlassung. — 10) Versetzung in den Ruhestand. — 11) Concurrenz-Eröffnungen. — 12) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Eintheilung der Landwehr-Bataillons-Bezirke, resp. der Kreise, in Aushebungs- und Musterungs-Bezirke betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Februar l. J., die Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bezirke betreffend, — Seite 101 des Regierungsblatts — wird hiermit weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kreise Darmstadt, Offenbach, Bensheim, Groß-Gerau, Alsfeld, Lauterbach, Schotten, Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms in ihrem dermaligen Umfang je einen Aushebungsbezirk für sich bilden, daß dagegen die Kreise Gießen, Friedberg, Büdingen, Dieburg, Erbach und Heppenheim in mehrere Aushebungsbezirke eingetheilt worden sind, deren Benennung und Umfang in der nachstehenden Uebersicht angegeben ist:

I. Kreis Gießen:

1. Aushebungsbezirk Gießen, bestehend aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Gießen.
2. Aushebungsbezirk Lich, bestehend aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Lich.

II. Kreis Friedberg.

1. Aushebungsbezirk Friedberg, bestehend aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Friedberg.

2. Aushebungsbezirk Nieder-Wöllstadt, bestehend aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Wilbel.

III. Kreis Büdingen.

1. Aushebungsbezirk Büdingen, bestehend aus den Orten Büdingen mit den Gemarkungen Büdinger Markwald und Büdinger Wald mit Thiergarten, Altenstadt mit den Gemarkungen Engelthal, Altenstädter Markwald und Erbstädter Domanialwald, Alt-Wiedermus mit der Gemarkung Beunde-Hof, Aulen-Diebach mit der Waldgemarkung Betten, Bindsachsen, Bleichenbach, Bös-Gesäß, Büches, Burg-Bracht, Calbach mit der Waldgemarkung Hardeck, Diebach am Haag mit den Gemarkungen Ronneburg und Unter-Diebach, Dudenrod mit Pferdsbach, Düdelsheim, Eckartshausen mit den Gemarkungen Marienborn und Eckartshäuser Ober- und Unterwald, Glauberg, Hainchen, Hain-Gründau, Heegheim, Himbach, Hitzkirchen, Höchst a. d. N. mit der Gemarkung Höchster Wald, Illnhausen, Kefenrod, Langen-Bergheim, Lindheim mit Enzheim, Lorbach mit Herrnhaag, Merkenfritz, Michelau, Mittel-Gründau, Oberau, Orleshausen, Rinderbügen, Rodenbach, Rohrbach, Rommelhausen, Stockheim mit Leustadt, Vonhausen mit der Waldgemarkung Ronneburg, Wenings mit der Gemarkung Wernings, Wolf.

2. Aushebungsbezirk Nidda, bestehend aus den Orten Nidda, Bellmuth mit Bieberberg und Steinkaute, Bergheim, Berstadt, Bingenheim, Bisses mit der Gemarkung Berstädter Markwald, Blofeld mit der Gemarkung Reichelsheimer Antheil an der Bingenheimer Mark, Bobenhausen, Borsdorf, Dauernheim mit den Gemarkungen Dauernheimer Hof und Schleifeld, Echzell mit der Gemarkung Echzeller Markwald, Eckartsborn, Effolderbach, Fauerbach bei Nidda, Geis-Nidda, Gelnhaar, Gettenau, Heuchelheim, Hirzenhain, Kohden mit Salzhausen und der Gemarkung Harbwald, Leidhecken, Lißberg mit Hof Breitenhaide, Michelnau, Nieder-Mockstadt, Ober-Mockstadt, Ober-Widdersheim, Ortenberg, Ranstadt, Schwickartshausen, Selters mit der Gemarkung Konradsdorf, Unter-Schmitten, Unter-Widdersheim mit der Gemarkung Grund-Schwalheim, Usenborn mit Hof Louisenlust und Stolberger Wald, Wallernhausen mit Hof Finkenloch, Wippenbach.

IV. Kreis Dieburg.

1. Aushebungsbezirk Dieburg, bestehend aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Dieburg.

2. Aushebungsbezirk Groß-Bieberau, bestehend aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Reinheim.

V. Kreis Erbach.

1. Aushebungsbezirk Höchst, bestehend aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Höchst i. O.

2. Aushebungsbezirk Erbach, bestehend aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Erbach i. O.

VI. Kreis Heppenheim.

1. Aushebungsbezirk Wald-Michelbach, bestehend aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Wald-Michelbach.

2. Aushebungsbezirk Heppenheim, bestehend aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Heppenheim mit Ausnahme der den Aushebungsbezirk Wimpfen bildenden Orte.

3. Aushebungsbezirk Wimpfen, bestehend aus der Gemeinde Wimpfen am Berg mit Wimpfen im Thal, Hohenstadt und Helmhof mit Forstbezirk, den Gemarkungen Finkenhof und Zimmerhofer Feld, und Kürnbach.

Jeder Aushebungsbezirk bildet in der Regel auch den Musterungsbezirk desselben, und nur in dem Aushebungsbezirk Gießen besteht ein besonderer Musterungsbezirk mit der Musterungs-Station Grünberg, und in dem Aushebungsbezirk Heppenheim ein besonderer Musterungsbezirk mit der Musterungs-Station Hirschhorn.

Den Musterungs-Bezirk Grünberg bilden die Orte: Grünberg, Allertshausen, Beltershain, Climbach, Geilshausen, Göbelnrod, Harbach, Kesselbach, Lauter, Lindenstruth, Londorf, Groß- und Klein-Lumda, Odenhausen mit Appenborn, Queckborn, Reinhardshain, Rüdingshausen, Saasen mit Bollnbach, Veitsberg und Wirberg, Stangenrod, Stockhausen, Weitershain, Weickartshain; — und den Musterungsbezirk Hirschhorn die Orte: Hirschhorn, Neckar-Steinach, Neckar-Hausen, Darsberg, Grein und Langenthal.

Darmstadt, den 12. Mai 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

die Organisation der Districtseinnehmereien in der Provinz Oberhessen betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst zu beschließen geruht haben, daß die Districtseinnehmereien in der Provinz Oberhessen, unter Verminderung der Anzahl derselben von 36 auf 25, in der aus nachstehender Uebersicht hervorgehenden Weise territorial organisirt werden sollen, so wird dieß hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Organisation im Laufe dieses Jahres, wie in den betreffenden Gemeinden näher bekannt gemacht werden soll, in Ausführung kommen wird.

Darmstadt, den 4. Mai 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hahn.

№ 26.

Uebersicht

der den Districtseinnehmereien der Provinz Oberhessen zugetheilten Gemarkungen.

I. Ober-Einnehmerei Gießen.

1. Districtseinnehmerei Gießen I.

Gießen.
Heuchelheim.
Klein-Linden.

2. Districtseinnehmerei Gießen II.

Allendorf an der Lahn.
Alt-Buseck.
Annerod.
Groß-Buseck.
Groß-Linden.
Lang-Göns.
Leihgestern.
Lollar.
Rödgen.
Schiffenberg (Hof) mit Herrnwald.
Trohe.
Watzenborn mit Steinberg.
Wieseck.

3. Districtseinnehmerei Bad-Nauheim.

Bad-Nauheim.
Beienheim.
Dorheim.
Hasselhecke (Hof).
Melbach.
Nieder-Mörlen.
Ober-Mörlen.
Rödgen.
Schwalheim.
Södel.
Steinfurth.
Weckesheim.
Wisselsheim.
Wölfersheim.

4. Districtseinnehmerei Butzbach.

Bodenrod.
Butzbach.
Eberstadt.
Fauerbach vor der Höhe.
Fiscalische Waldgemarkung bei Bodenrod.
Gambach.
Griedel.
Hausen.
Hoch-Weisel.
Holzheim.
Kirch-Göns.
Langenhain mit Ziegenberg.
Maibach.
Münster.
Münzenberg.
Nieder-Weisel.
Ober-Hörgern.
Oes.
Oppershofen.
Ostheim.
Ostheimer Wald.
Pohl-Göns.
Rockenberg.
Rockenberger und Oppershofer Mark (Waldgemarkung).
Trais-Münzenberg.

5. Districtseinnehmerei Friedberg.

Bauernheim.
Beinhards (Hof).
Dorn-Assenheim.
Fauerbach bei Friedberg.
Friedberg.
Friedberger Burgwald.
Ober-Rosbach und Nieder-Rosbach.
Ober-Wöllstadt.
Ockstadt.
Ossenheim.
Reichelsheim in der Wetterau.
Straßheim.

6. Districtseinnehmerei Grünberg.

Atzenhain.
Beltershain.
Bernsfeld.
Flensungen.
Flensungen (Hof).
Göbelnrod.
Groß-Eichen.
Grünberg.
Harbach.
Ilsdorf.
Ilsdorf (Solms).
Kirschgarten.
Lehnheim.
Lindenstruth.
Lumda (Groß- und Klein-Lumda.)
Merlau.
Nieder-Ohmen.
Ober-Ohmen.
Reinhardshain.
Reiskirchen.
Ruppertenrod.
Saasen mit Bollnbach, Veitsberg und Wirberg.
Stangenrod.
Wettsaasen.
Winnerod.

7. Districtseinnehmerei Hungen.

Bellersheim.
Berstadt.
Feldheim (Feldgemarkung).
Graß (Hof).
Hungen.
Inheiden.
Langd.
Obbornhofen.
Ober-Widdersheim.
Rabertshausen I.
Rabertshausen II.
Ringelshausen (Hof).
Rodheim an der Horloff.
Steinheim.
Trais-Horloff.
Unter-Widdersheim.
Utphe.
Wohnbach.

8. Districtseinnehmerei Laubach.

Ettingshausen.
Freien-Seen.
Gontershirchen.
Klein-Eichen.
Lardenbach.
Laubach.
Laubacher Waldgemarkung District I.
Laubacher Waldgemarkung District II.
Laubacher Waldgemarkung District III.
Lauter.
Münster.
Nonnenrod.
Queckborn.
Röthges.
Ruppertsburg.
Stockhausen.
Stockhausen (Hof).
Villingen.
Weickershain.
Wetterfeld.

9. Districtseinnehmerei Lich.

Albach.
Albach (Hof).
Arnsburg.
Bergheim (Feldgemarkung).
Bettenhausen.
Birklar.
Burkhardsfelden.
Dorf-Gill.
Garbenteich.
Grüningen.
Hattenrod.
Hausen.
Hof-Güll (Hof).
Kolnhausen (Hof).
Langsdorf.
Lich.
Meilbach (Waldgemarkung).
Mühlsachsen (Hof).
Muschenheim.
Nieder-Bessingen.
Ober-Bessingen.
Oppenrod.
Steinbach.

10. Districtseinnehmerei Nieder-Wöllstadt.

Assenheim.
Bönstadt.
Bruchenbrücken.
Burg-Gräfenrod.
Heldenbergen.
Holzhausen vor der Höhe.
Ilbenstadt.
Kaichen.
Nieder-Florstadt.
Nieder-Wöllstadt.
Ober-Florstadt.
Okarben.
Petterweil.
Petterweiler Wald.
Rodheim vor der Höhe.
Rodheimer Wald.
Wickstadt.

11. Districtseinnehmerei Trais an der Lumda.

Allendorf an der Lumda.
Allertshausen.
Appenborn (Hof).
Bersrod.
Beuern.
Climbach.
Daubringen.
Friedelhausen (Hof).
Geilshausen.
Heibertshausen (Hof).
Kesselbach.
Londorf.
Mainzlar.
Odenhausen.
Ruttershausen mit Kirchberg.
Staufenberg.
Trais an der Lumda.

12. Districtseinnehmerei Vilbel.

Büdesheim.
Dortelweil.
Groß-Karben und Klein-Karben.
Harheim.
Kloppenheim.
Massenheim.
Nieder-Erlenbach.
Nieder-Eschbach.
Nieder-Eschbacher Hohenmarkwald.
Ober-Erlenbach.
Ober-Erlenbacher Wald.
Ober-Eschbach.
Ober-Eschbacher Hardwald.

Ober-Eschbacher Hohemark (Waldgemarkung).
Rendel.
Steinbach.
Steinbacher Haidewald.
Vilbel.

II. Obereinnehmerei Romrod.

13. Districtseinnehmerei Romrod.

Altenburg.
Angenrod.
Billertshausen mit Gethürms.
Groß-Felda mit Klein-Felda und Schellenhausen.
Heimertshausen.
Hergersdorf.
Hopfgarten.
Kestrich.
Leusel.
Liederbach mit Oberod.
Nieder-Breidenbach.
Ober-Breidenbach.
Ober-Gleen.
Ober-Sorg.
Romrod.
Storndorf.
Strebendorf.
Unter-Sorg.
Vadenrod.
Windhausen.
Zeilbach.
Zell.

14. Districtseinnehmerei Alsfeld.

Alsfeld.
Arnshain.
Bernsburg.
Bieben.
Brauerschwend.
Eifa.
Elbenrod.
Eudorf mit Dotzelrod.
Eulersdorf.
Fischbach.
Gleimenhain.
Grebenau.
Heidelbach.
Münch-Leusel.
Ohmes.
Rainrod.
Reibertenrod.
Reimenrod.
Renzendorf.
Ruhlkirchen.
Schwabenrod.
Schwarz.
Seibelsdorf.
Udenhausen.
Vockenrod.
Wahlen.
Wallersdorf.

15. Districtseinnehmerei Altenschlirf.

Altenschlirf.
Bannerod.
Bermuthshain.
Crainfeld.
Fleschenbach.
Freien-Steinau.
Grebenhain.
Gunzenau.
Heisters.
Herbstein.
Holz-Mühl.
Hopfmannsfeld.
Ilbeshausen.
Ilbeshausen (Wald).

Metzlos.
Metzlos-Gehag.
Nieder-Moos.
Nösberts.
Ober-Moos.
Rad-Mühl.
Reichlos.
Salz.
Schlechtenwegen.
Steinfurt.
Vaitshain.
Weid-Moos.
Wünschen-Moos.
Zahmen.

16. Districtseinnehmerei Altenstadt.

Altenstadt.
Altenstädter Markwald.
Calbach.
Eckartshausen.
Eckartshäuser Oberwald.
Eckartshäuser Unterwald.
Engelthal (Weiler).
Erbstädter Domanialwald.
Glauberg.
Hainchen.
Hardeck (Waldgemarkung).
Heegheim.
Himbach.
Höchst an der Nidder.
Höchster Wald.
Langen-Bergheim.
Lindheim mit Enzheim.
Marienborn (Weiler).
Nieder-Mockstadt.
Oberau.
Rodenbach.
Rommelhausen.
Staden.
Stammheim.

17. Districtseinnehmerei Büdingen.

Alt-Widermus.
Aulen-Diebach.
Betten (Waldgemarkung).
Beunde-Hof (Neuhof).
Bindsachsen.
Büches.
Büdingen mit Saline und Großendorf.
Büdinger Markwald.
Büdinger Wald mit Thiergarten.
Diebach am Haag.
Dudenrod mit Christinen-Hof.
Düdelsheim.
Hain-Gründau.
Hitzkirchen.
Kefenrod.
Lorbach mit Herrnhaag.
Michelau.
Mittel-Gründau.
Mittel-Gründau (Ortsbezirk).
Orleshausen.
Pferdsbach.
Rinderbügen.
Rohrbach.
Rohrbach (Wald).
Ronneburg (Hof).
Ronneburg (Waldgemarkung).
Unter-Diebach (Feldgemarkung).
Vonhausen.
Wolf.

18. Districtseinnehmerei Gedern.

Bös-Gesäß.
Burg-Bracht.
Burkhards.
Gedern mit Colonie Schönhausen.
Glashütten mit Igelhausen und Streithain.
Hartmannshain.
Herchenhain.

Hirzenhain.
Illnhausen.
Kaulstoß.
Merkenfritz.
Mittel-Seemen.
Nieder-Seemen.
Ober-Lais mit Unter-Lais.
Ober-Seemen mit Hof Altenfeld.
Sichenhausen.
Steinberg.
Volkartshain.
Wenings.
Wernings (Hof).

19. Districtseinnehmerei Homberg.

Appenrod.
Bleidenrod.
Büßfeld.
Burg-Gemünden.
Dannerod mit Neu-Ulrichstein.
Deckenbach.
Ehringshausen mit Oberndorf.
Elbenrod.
Erbenhausen.
Ermenrod.
Gontershausen.
Haarhausen.
Hainbach.
Höingen.
Homberg.
Kirtorf.
Lehrbach mit Schmitt-Hof.
Maulbach.
Nieder-Gemünden.
Nieder-Ofleiden.
Ober-Ofleiden.
Otterbach.
Rüddingshausen.
Rülfenrod.
Schadenbach.
Wälders hausen (Hof).
Weitershain.

20. Districtseinnehmerei Lauterbach.

Allmenrod.
Angersbach.
Blitzenrod.
Dirlammen.
Eisenbach (Hof).
Frischborn.
Heblos.
Landenhausen.
Lauterbach.
Maar.
Reuters.
Rimlos.
Rixfeld.
Rudlos.
Sassen (Hof).
Schadges.
Sickendorf.
Stockhausen.
Wallenrod.

21. Districtseinnehmerei Nidda.

Berstädter Markwald.
Bingenheim.
Bisses.
Blofeld.
Borsdorf.
Dauernheim.
Dauernheimer-Hof.
Echzell.
Echzeller Markwald.
Fauerbach bei Nidda.
Geiß-Nidda.
Gettenau.

Grund-Schwalheim (Höfe).
Harbwald.
Heuchelheim.
Kohden mit Salzhausen.
Leidhecken.
Michelnau.
Nidda.
Reichelsheimer Waldantheil an der Bingenheimer Mark.
Schleifeld (Hof).
Unterschmitten.

22. Districtseinnehmerei Ortenberg.

Bellmuth mit Bieberberg und Steinkaute.
Bergheim.
Bleichenbach.
Bobenhausen I.
Eckartsborn.
Effolderbach
Gelnhaar (Domanial).
Gelnhaar (Isenburg).
Konradsdorf (Hof).
Leustadt (Hof).
Lißberg mit Hof-Breitenhaide.
Ober-Mockstadt.
Ortenberg.
Ranstadt.
Schwickartshausen.
Selters.
Stockheim.
Usenborn mit Hof Louisenlust und Stolberger Wald.
Wallernhausen mit Hof Finkenloch.
Wippenbach.

23. Districtseinnehmerei Schlitz.

Bernshausen.
Frau-Rombach.
Gräflich Schlitz. Wald I mit Hof Berngerode.
Gräflich Schlitz. Wald II.
" " " III.
" " " IV.
" " " V.
" " " VI.
" " " VII.
Hartershausen.
Hemmen.
Hutzdorf.
Nieder-Stoll.
Ober-Wegfurth.
Pfordt.
Queck mit Wehnerts und Sassen.
Rimbach.
Sandlofs.
Schlitz.
Uellershausen.
Uetzhausen.
Unter-Schwarz mit Hof-Rechberg (Richt-Hof).
Unter-Wegfurth.
Wernges.
Willofs.

24. Districtseinnehmerei Schotten.

Bretzenrod.
Breungeshain.
Busenborn.
Eichelsachsen.
Eichelsdorf.
Einartshausen
Eschenrod.
Götzen.
Michelbach.
Ober-Schmitten.
Rainrod.
Rudingshain.
Schotten.
Stornfels.
Ulfa.
Wingershausen.

25. Districtseinnehmerei Ulrichstein.

Altenhain.
Bobenhausen II.
Eichelhain.
Eichenrod.
Engelrod.
Feldkrücken.
Helpershain.
Höckersdorf.
Hörgenau.
Köddingen.
Kölzenhain.
Lanzenhain.
Meiches.
Petershain (Hof).
Ober-Seibertenrod.
Rebgeshain.
Schmitten.
Sellnrod.
Stumpertenrod.
Ulrichstein.
Unter-Seibertenrod.
Wohnfeld.

Bekanntmachung,

die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungs-Anstalt für 1874 betreffend.

Das Bedürfniß der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1874 berechnet sich folgendermaßen:

a) an Brandentschädigungen und Abschätzungskosten aus 1874:

in der Provinz Starkenburg . . . . . 143513 fl. 47 kr.
(darunter von den Bränden:
zu Klein-Rohrheim am 2. Septbr. . . 14412 fl. 12 kr.
„ Nieder-Ramstadt am 17. März . . 10917 „ — „
„ Kirch-Beerfurth am 17. August . . 5977 „ 15 „
„ Tröfel am 26. Januar . . . . 5977 „ — „
„ Semd am 16. December . . . . 5568 „ 24 „
„ Unter-Finkenbach am 14. Juni . . 5463 „ — „
„ Groß-Umstadt am 2. October . . 5348 „ — „
„ Gernsheim:
am 18. Mai . . 5200 fl. 43 kr.
am 13/14. December 5013 „ 9 „
10213 fl. 52 kr.);
in der Provinz Rheinhessen . . . . . 188351 fl. 3 kr.

(darunter von den Bränden:		
zu Mainz:		
am 15. März . 58810 fl. — kr.		
am 17/18. April 9660 „ 24 „		
	68470 fl. 24 kr.	
zu Hechtsheim am 27. August	14130 „ 56 „	
„ Osthofen am 2. April	11098 „ 3 „);	
in der Provinz Oberhessen		93863 fl. 6 kr.
(darunter von den Bränden:		
zu Ulrichstein am 18. October . . .	10334 fl. 30 kr.	
„ Ober-Ofleiden am 17. November . .	5977 „ — „	
„ Wisselsheim am 17. Juli	5848 „ 45 „	
„ Herbstein am 4. Juli	5695 „ — „	
„ Leusel am 2. November	5691 „ 24 „	
„ Bettenhausen am 5. Juli	5117 „ 50 „);	
		425727 fl. 56 kr.
b) an Brandentschädigungen aus 1873, nachträglich festgestellt .		1602 fl. 16 kr.
c) an Verwaltungskosten und zwar:		
Besoldungen	5699 fl. — kr.	
Miethe für das Bureau-Local der Brandversicherungs-Commission	380 „ — „	
für Unterhaltung der Canzlei, für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten, für Porto und Botenlohn, an Deserviten und Auslagen .	1524 „ 23 „	
für summarische Revision der Brandversicherungs-Kapitalien	15 „ — „	
		7618 fl. 23 kr.
d) an Gebühren der Steuerkommissäre:		
für Fortführung der Brandkataster in 1874	6564 fl. — kr.	
für Repartition der Brandentschädigungsbeiträge, Aufstellung der Erhebregister und Fertigung der Anforderungszettel	2871 „ 23 „	
		9435 fl. 23 kr.
e) an Unter- und Ober-Erhebgebühren		18486 „ 21 „
zusammen also auf		462870 fl. 19 kr.
in Reichswährung auf		793491 M.

Behufs Deckung dieses Bedürfnisses und Ergänzung des Betriebs-Fonds um 30835 fl. sollen nach Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1875, zu Nr. M. d. J. 6944, auf je Einhundert Gulden Versicherungskapital, das beträgt: nach dem Stande Ende 1874:

in der Provinz	Starkenburg .	165,048,750 fl.
„ „ „	Rheinhessen .	144,755,020 „
„ „ „	Oberhessen . .	113,372,250 „
	demnach zusammen	423,176,020 fl.

in Reichswährung **Zwanzig Pfennige** Beitrag ausgeschlagen, und in Einem Ziele, in den ersten fünf und zwanzig Tagen des Monats September laufenden Jahres, erhoben werden.

Man bringt dies, bestehender Verordnung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 19. Mai 1875.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

Maurer.

Krömmelbein.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1875 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach pro 1875 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern drei Pfennige von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im früheren Kreise Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Ober-Roden, Nieder-Roden und Eppertshausen, sodann der Israeliten in den Gemeinden Dietzenbach, Dreieichenhain, Götzenhain und Offenthal im Monat Juni dieses Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 4. Mai 1875.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

J. V. d. K.

Heß,

Kreisassessor.

Uebersicht

der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim pro 1875.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Voranschlagsperiode.	Ausschlag pro 1875.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			M.	Pf.		
1	Bodenheim	1875/77	403	15,206	5	Nach dem Communalsteuerkapital.
2	Dolgesheim	1874/76	342	55,764	5	desgl.
3	Gau-Bickelheim . . .	1875/77	200	19,900	5	desgl.
4	Guntersblum	1875	215	8,165	5	desgl.
5	Hahnheim	1875/77	80	6,856	5	desgl.
6	Hillesheim	1875/77	177	16,873	5	desgl.
7	Mommenheim	1873/75	30	4,855	5	desgl.
8	Nieder-Saulheim . . .	1875/77	292	33,447	5	desgl.
9	Oppenheim	1875	1885	32,366	5	Nach dem Einkommensteuerkapital.
10	Partenheim	1875/77	188	15,865	5	Nach dem Communalsteuerkapital.
11	Schornsheim	1875/77	150	13,020	5	desgl.
12	Wallertheim	1873/75	52	3,192	5	desgl.
13	Wörrstadt	1875/77	545	26,913	5	Nach dem Einkommensteuerkapital.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres zu geschehen hat.

Oppenheim, den 4. Mai 1875.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Schmidt.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. April der Elisabethe Katharine Winter zu Leeheim zu gestatten, daß dieselbe statt des bisherigen den Familiennamen Kolb, —
2) am 29. April dem Adam Rhein aus Rüsselsheim zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Schildge — und
3) am 12. Mai dem Paulus Held aus Babenhausen zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen den Familiennamen Blümler — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. April dem Schullehrer an der 2. Schulstelle zu Schaafheim, im Kreise Dieburg, Christian Heberer die 2. Schulstelle zu Wolfskehlen, im Kreise Groß-Gerau — und
2) am 23. April dem evangelischen Pfarrer Emil Ohly zu Mommenheim, Dekanats Oppenheim, die evangelische Pfarrstelle zu Ginsheim, im Dekanate Groß-Gerau, — zu übertragen;
3) am 26. April den von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen auf die Gemeinde-Schulstelle zu Dudenrod, im Kreise Büdingen, präsentirten Schulamts-Aspiranten Otto Heck aus Bleichenbach, im Kreise Büdingen, für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 30. April dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Offenthal, im Kreise Offenbach, Konrad Hepding die 1. Gemeindeschulstelle zu Langen, im Kreise Offenbach, —
5) am 3. Mai dem Schullehrer an der 2. Schulstelle zu Essenheim, im Kreise Mainz, Karl Büttner die 1. Gemeinde-Schulstelle daselbst, — dem Schulamts-Aspiranten Wendelin Seyler aus Büdesheim, im Kreise Bingen, die 3. Gemeinde-Schulstelle zu Heidesheim, im Kreise Bingen — zu übertragen;
6) an demselben Tage den Bauaccessisten August Wiessell aus Gießen zum Kreisbaumeister des Kreisbauamts Alsfeld, — und den Privatdocenten Dr. Gottlieb von Koch in Jena zum Inspector des Naturalien-Cabinets — zu ernennen, — demselben auch die Nebenstelle eines Lehrers der Zoologie an der polytechnischen Schule zu Darmstadt zu übertragen;
7) am 5. Mai den Brückenwärter bei der Schiffbrücke zu Mainz Heinrich Kissel zum Brückenmeister bei der fliegenden Brücke zu Oppenheim, —
8) am 7. Mai den Landrichter des Landgerichts Altenstadt Friedrich Ludwig zum Landrichter des Landgerichts Nidda — zu ernennen;
9) am 8. Mai dem Schullehrer Adolph Spamer zu Herzhausen, im Königreich Preußen, die 1. Gemeinde-Schulstelle zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, zu übertragen;
10) am 11. Mai den seitherigen Hofgartenwärter in der Großherzoglichen Hofgärtnerei Darmstadt Johannes Büttner zum Hofgarten-Aufseher daselbst zu ernennen.

Am 5. Mai wurde dem Caplan Adam Werner zu Weinheim die katholische Pfarrstelle daselbst, im Dekanate Alzey, übertragen.

Charakter-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 17. April dem Ober-Medicinalrath bei der Ober-Medicinal-Direction Dr. Karl Friedrich Buxmann den Charakter als „Geheimer Ober-Medicinalrath" zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 27. November 1874 den Director des Großherzoglichen Hoftheaters und der Hofmusik Hofrath Dr. Werther von seiner Dienststelle zu entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 10. Mai den Landrichter des Landgerichts Ortenberg Reinhard Thaler auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen mit Treue, Fleiß und Eifer geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die evangelische Schulstelle zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 771 Mark 43 Pf. verbunden ist;
2) die Gemeinde-Schulstelle zu Rohrbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 Mark 71 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu;
3) die Gemeinde-Schulstelle zu Kirch-Beerfurth, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 771 Mark 43 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 10. Januar der pensionirte Districtseinnehmer Wenzel zu Bessungen;
2) am 20. April der Schullehrer Wilhelm Berges zu Mörfelden;
3) an demselben Tage der Schullehrer Adam Treser zu Sandbach;
4) am 23. April der pensionirte Consistorial-Director Kammerrath Karl Weis zu Offenbach;
5) am 28. April der katholische Schullehrer Wilhelm Diehl zu Fürfeld;
6) am 9. Mai der Kanzleidiener beim Großherzoglichem Oberconsistorium Wilhelm Schäfer zu Darmstadt;
7) am 10. Mai der Reallehrer Ludwig Tresser zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt, am 1. Juni 1875.

Inhalt: 1) Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betreffend. — — 2) Uebersicht der für das Jahr 1875/77 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Gesetz,

die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit des Artikels 18 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wahlbezirke, in welchen nach Artikel 3 pos. 2 und 18 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, vierzig Abgeordnete zur zweiten Kammer der Stände von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden zu wählen sind, sollen in nachstehender Weise gebildet werden:

№ 27.

I. Provinz Starkenburg.

Erster Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Beerfelden die Gemarkungen: Airlenbach, Beerfelden, Bullauer Forst, Eduardsthal, Etzean, Falken-Gesäß, Gammelsbach, Güttersbach, Hebstahl, Hesselbach, Hetzbach, Kailbach jenseits, Ober-Finkenbach, Ober-Sensbach, Olfen, Raubach mit Hinterbach und Falken-Gesäßer Forst, Schöllenbach mit Kailbach diesseits, Unter-Finkenbach, Unter-Sensbach.

2) Landgerichtsbezirk Hirschhorn, bestehend aus den Gemarkungen: Darsberg, Grein, Ober-Hainbrunn, Hirschhorn, Langenthal, Neckar-Hausen, Neckar-Steinach, Rothenberg.

3) Landgerichtsbezirk Wimpfen, bestehend aus den Gemarkungen: Finkenhof, Helmhof mit Forstbezirk, Hohenstadt, Kürnbach, Wimpfen a. B., Wimpfen i. Th., Zimmerhöfer Feld.

Zweiter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Michelstadt, bestehend aus den Gemarkungen: Asselbrunn, Brunnthal, Bullau mit Bullauer Eutergrund, Dorf-Erbach, Ebersberg, Elsbach, Erbach, Erbacher Forst Revier Eulbach, Erbacher Forst Revier Zell, Erbuch, Erlenbach, Ernsbach, Eulbach, Günterfürst, Hainhaus, Haisterbach, Kimbach, Kirch-Beerfurth, Langen-Brombach Breuberger Seits, Langen-Brombach Fürstenauer Seits, Lauerbach, Michelstadt mit Stockheim, Momart, Nieder-Kainsbach, Ober-Gersprenz, Ober-Kainsbach, Ober-Mossau, Rehbach, Roßbach, Schönnen, Steinbach, Steinbuch mit Neudorf, Unter-Gersprenz, Unter-Mossau, Vielbrunn mit Bremhof, Weiten-Gesäß, Würzberg mit Mangelsbach und Würzberger Eutergrund, Zell.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Beerfelden die Gemarkung Hüttenthal.

Dritter Wahlbezirk.

Landgerichtsbezirk Höchst, bestehend aus den Gemarkungen: Affhöllerbach, Annelsbach, Birkert Breuberger Seits, Birkert Habitzheimer Seits, Böllstein, Breitenbrunn, Dusenbach, Eichels (Waldgemarkung), Etzen-Gesäß, Forstel, Frau-Nauses, Fürstengrund, Geisrain (Waldgemarkung), Gräben (Waldgemarkung), Gumpersberg, Haingrund, Hainstadt mit Rosenbach, Hardtsteinshecke (Waldgemarkung), Hassenroth, Hembach, Hetschbach, Heubusch (Waldgemarkung), Höchst, Höchster Centwald (Waldgemarkung), Höllerbach, Hummetroth, Kilsbach, Kirch-Brombach mit Balsbach, König, Lützel-Wiebelsbach, Mittel-Kinzig, Mühlhausen, Mümling-Grumbach, Neustadt, Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig, Ober-Nauses, Pfirschbach, Rai-Breitenbach, Rimhorn, Sandbach, Scheuerberg (Waldgemarkung), Schloß-Nauses, Seckmauern, Stierbach, Wald-Amorbach, Wallbach, Wiebelsbach.

Vierter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Wald-Michelbach, bestehend aus den Gemarkungen: Affolterbach, Aschbach, Dürr-Ellenbach, Gadern, Gorxheim mit Kunzenbach, Gras-Ellenbach, Hartenrod, Kocherbach, Kreidach, Löhrbach mit Buch-Klingen, Mackenheim, Ober-Abtsteinach, Ober-Mumbach mit Geisenbach, Ober-Scharbach, Ober-Schönmattenwag, Siedelsbrunn, Trösel, Unter-Abtsteinach, Unter-Flockenbach mit Eichelberg, Unter-Scharbach, Unter-Schönmattenwag mit Korsica, Ludwigsdorf und Schönbrunn, Vöckelsbach mit Schnorrnbach, Wahlen, Wald-Michelbach mit Ober-Mengelbach.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Fürth die Gemarkungen: Albersbach mit Kreiswald, Birkenau, Bonsweiher, Hammelbach, Hornbach, Kallstadt, Lützelbach, Mörlenbach mit Bettenbach, Groß- und Klein-Breitenbach und Nieder-Mumbach, Nieder-Liebersbach, Ober-Hilters-Klingen, Ober-Liebersbach, Reisen mit Schimbach, Rohrbach bei Birkenau, Unter-Hilters-klingen, Weiher, Zotzenbach mit Unter-Mengelbach.

Fünfter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Fürth die Gemarkungen: Bockenrod, Brombach, Eberbach, Ellenbach, Erlenbach, Erzbach, Eulsbach, Frohnhofen, Fahrenbach, Fürth mit Alt-Lechtern, Fürther Centwald, Glattbach, Groß-Gumpen, Igelsbach, Klein-Gumpen, Knoden mit Breitenwiesen, Kolmbach, Kröckelbach, Krumbach, Laudenau, Lauten-Weschnitz, Lindenfels, Linnenbach, Lörzenbach, Mit-Lechtern, Mittershausen mit Scheuerberg, Ober-Klein-Gumpen, Ober-Ostern, Pfaffen-Beerfurth, Reichelsheim, Rimbach mit Lützel-Rimbach und Münschbach, Reichenberg (Forst), Rohrbach bei Ostern, Schannenbach, Schlierbach, Seidenbach, Seidenbuch, Steinbach, Unter-Ostern, Weschnitz, Winkel, Winterkasten.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Reinheim die Gemarkungen: Allertshofen, Billings, Brandau, Fränkisch-Crumbach mit $^1/_3$ Bierbach, Erlau, Güttersbach und Michelbach, Horhohl, Lichtenberg mit Obernhausen, Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Niedernhausen, Nonrod, Steinau.

Sechster Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Reinheim die Gemarkungen: Alsbach, Brensbach, Colonienwald, Ernsthofen, Frankenhausen, Georgenhausen, Groß-Bieberau mit Hippelsbach, Gundernhausen, Habitzheim, Herchenrode, Klein-Bieberau, Neutsch, Nieder-Klingen, Nieder-Modau, Ober-Klingen, Ober-Modau, Reinheim mit Illbach, Rodau, Rohrbach, Spachbrücken, Spachbrücker-Wald, Ueberau, Webern, Wembach mit Hahn, Wersau mit $^2/_3$ Bierbach, Zeilhard mit $^2/_3$ Dilshofen, Zeilharder Wald.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Groß-Umstadt die Gemarkungen: Groß-Zimmern, Klein-Zimmern, Lengfeld mit Zipfen.

Siebenter Wahlbezirk.

Aus dem Landgerichtsbezirk Groß-Umstadt die Gemarkungen: Altheim, Altheimer Wald, Dieburg, Dorndiel, Groß-Umstadt, Harpertshausen, Hering, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Langstadt, Mosbach, Münster, Rädheim, Raibach, Richen, Schaafheim, Schaafheimer Wiesen, Schlierbach, Semd.

Achter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Lorsch die Gemarkungen: Erbach, Groß-Hausen, Heppenheim, Kirschhausen, Klein-Hausen, Lorsch, Lorscher Wald, Ober-Hambach, Ober-Laudenbach, Sonderbach, Unter-Hambach, Viernheim, Wald-Erlenbach.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Zwingenberg die Gemarkungen: Gronau, Zell.

Neunter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Lorsch die Gemarkungen: Biedensand, Bobstadt, Boxheimer Hof, Bürstadt, Hofheim, Lampertheim mit Hüttenfeld und Neuschloß, Seehof, Wildbahn.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Gernsheim die Gemarkungen: Biblis, Groß-Rohrheim, Hammerau, Maulbeerau, Nordheim, Wattenheim.

3) Aus dem Landgerichtsbezirk Zwingenberg die Gemarkungen: Fehlheim, Langwaden, Schwanheim.

Zehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Gernsheim die Gemarkungen: Biebesheim, Crumstadt, Gernsheim, Klein-Rohrheim, Stockstadt.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt die Gemarkungen: Eberstadt, Eich, Eschollbrücken, Hahn, Pfungstadt.

3) Aus dem Landgerichtsbezirk Zwingenberg die Gemarkung: Hähnlein.

Elfter Wahlbezirk.

Aus dem Landgerichtsbezirk Zwingenberg die Gemarkungen: Alsbach, Auerbach, Balkhausen mit Quatelbach, Beedenkirchen mit Wurzelbach, Bensheim, Bickenbach mit Hartenau, Elmshausen, Gadernheim, Hochstädten, Hohenstein, Jugenheim, Lautern, Malchen, Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach, Steigerts, Stettbach und Wallhausen, Raidelbach, Reichenbach, Rodau, Schönberg, Seeheim, Staffel, Wilmshausen, Zwingenberg.

Zwölfter Wahlbezirk.

1) Aus dem Stadtgerichtsbezirk Darmstadt die Gemarkung: Bessungen.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt die Gemarkungen: Arheilgen, Messel, Nieder-Beerbach, Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstadt mit 1/3 Dilshofen, Roßdorf, Traisa, Waschenbach.

Dreizehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt die Gemarkungen: Braunshardt, Erzhausen, Gräfenhausen, Griesheim, Schneppenhausen, Sensfelder Hof, Weiterstadt, Wixhausen.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Groß-Gerau die Gemarkungen: Berkach, Büttelborn, Dornheim, Erfelden, Geinsheim, Goddelau mit Hofheim, Klein-Gerau, Kornsand, Leeheim, Wallerstädten, Wolfskehlen, Worfelden.

Vierzehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Groß-Gerau die Gemarkungen: Astheim, Bauschheim, Bischofsheim, Bischofsheimer Wald, Dornberg, Flörsheimer Wald, Ginsheim, Ginsheimer Rheinauen, Groß-Gerau, Groß-Gerauer Domanialwald, Haßloch, Königstädten, Königstädter Domanialwald, Nauheim, Raunheim, Rüsselsheim mit Schönau, Rüsselsheimer Mark, Trebur, Treburer Auen, Treburer Unterwald.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Langen die Gemarkungen: Gundhof mit Gundwald und Schlichtern, Kelsterbach, Mönchhof mit Claraberg, Mörfelden, Nauheimer Oberwald, Treburer Oberwald, Walldorf, Wiesenthal.

Fünfzehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Langen die Gemarkungen: Dietzenbach, Dreieichenhain, Forst Dreieich Forstrevier Götzenhain, Forst Dreieich Forstrevier Offenthal, Forst Dreieich Forstrevier Sprendlingen, Egelsbach mit Baierseich, Eichen, Eppertshausen, Gehspitz, Götzenhain, Hanauer-Koberstadt, Langen, Messenhausen, Mitteldick, Neuhof, Offenthal, Philippseich, Sprendlingen, Urberach, Wolfsgarten.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Offenbach die Gemarkung: Neu-Isenburg.

Sechszehnter Wahlbezirk:

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Offenbach die Gemarkungen: Bieber, Bürgel, Dietesheim, Grafenbruch-Hof, Hausen, Heusenstamm, Lämmerspiel, Mühlheim, Obertshausen, Patershausen-Hof, Rumpenheim.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Seligenstadt die Gemarkungen: Groß-Steinheim, Hainhausen, Jügesheim, Klein-Auheim, Klein-Steinheim, Rembrücken, Weiskirchen.

Siebenzehnter Wahlbezirk.

Aus dem Landgerichtsbezirk Seligenstadt die Gemarkungen: Babenhausen, Dudenhofen, Froschhausen, Hainstadt, Harreshausen, Hergershausen, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Mainflingen, Nieder-Roden, Ober-Roden, Seligenstadt, Sickenhofen, Zellhausen.

II. Provinz Oberhessen.

Erster Wahlbezirk.

Landgerichtsbezirk Vilbel, bestehend aus den Gemarkungen: Büdesheim, Burg-Gräfenrod, Dortelweil, Groß- mit Klein-Karben, Harheim, Heldenbergen, Holzhausen, Kaichen, Kloppenheim, Massenheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Nieder-Eschbacher hohe Mark, Ober-Erlenbach, Ober-Erlenbacher Wald, Ober-Eschbach, Ober-Eschbacher Hardwald, Ober-Eschbacher hohe Mark, Okarben, Petterweil, Petterweiler Wald, Rendel, Rodheim v. d. H., Rodheimer Wald, Steinbach, Steinbacher Wald, Vilbel.

Zweiter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Friedberg die Gemarkungen: Assenheim, Bainhards, Bauernheim, Beienheim, Bruchenbrücken, Dorn-Assenheim, Fauerbach bei Friedberg, Ilbenstadt, Leidhecken, Melbach, Nieder-Florstadt, Nieder-Wöllstadt, Ober-Florstadt, Ober-Rosbach mit Nieder-Rosbach, Ober-Wöllstadt, Ockstadt, Ossenheim, Reichelsheim in der Wetterau, Södel, Straßheim, Weckesheim, Wickstadt.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Bad-Nauheim die Gemarkungen: Bad-Nauheim, Dorheim, Rödgen, Schwalheim, Steinfurth, Wisselsheim.

Dritter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Butzbach, bestehend aus den Gemarkungen: Bodenrod, Bodenrod fiscalischer Wald, Butzbach, Fauerbach v. d. H., Gambach, Griedel, Hausen, Hoch-Weisel, Kirch-Göns, Langenhain mit Ziegenberg, Maibach, Münster, Münzenberg, Nieder-Weisel, Oes, Oppershausen, Ostheim, Ostheimer Wald, Pohl-Göns, Rockenberg, Rockenberger und Oppershofer Markwald, Trais-Münzenberg.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Bad-Nauheim die Gemarkungen: Hasselhecke, Nieder-Mörlen, Ober-Mörlen.

3) Aus dem Landgerichtsbezirk Lich die Gemarkungen: Bergheim, Holzheim.

Vierter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Hungen, bestehend aus den Gemarkungen: Bellersheim, Berstadt, Bettenhausen, Feldheim, Hof-Graß, Hungen, Inheiden, Langd, Langsdorf, Nonnenroth, Obbornhofen, Rodheim an der Horloff, Röthges, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe, Villingen, Wölfersheim, Wohnbach.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Lich die Gemarkungen: Albacher Hof, Arnsburg, Birklar, Colnhausen, Dorf Güll, Eberstadt, Ettingshausen, Grüningen, Hattenrod, Hof Güll, Lich, Meilbach, Mühlsachsen, Münster, Muschenheim, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Ober-Hörgern.

Fünfter Wahlbezirk.

1) Aus dem Stadtgerichtsbezirk Gießen die Gemarkungen: Allendorf a. d. Lahn, Garbenteich, Großen-Linden, Hausen, Heuchelheim, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern, Watzenborn mit Steinberg.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Gießen die Gemarkungen: Alten-Buseck, Annerod, Daubringen, Friedelhausen, Großen-Buseck, Heibertshausen, Lollar, Mainzlar, Oppenrod, Rödgen, Ruttershausen mit Kirchberg, Stauffenberg, Trohe, Wieseck.

Sechster Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Grünberg die Gemarkungen: Allertshausen, Appenborn, Atzenhain, Beltershain, Climbach, Flensungen, Flensunger Hof, Gailshausen, Göbelnrod, Groß-Eichen, Grünberg, Harbach, Ilsdorf, Kesselbach, Lauter, Lehnheim, Lindenstruth, Londorf, Lumda, Merlau, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Saasen mit Bollnbach, Veitsberg und Wirberg, Solms-Ilsdorf, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Gießen die Gemarkungen: Albach, Allendorf an der Lumda, Bersrod, Beuern, Burkhardsfelden, Reiskirchen, Steinbach, Trais an der Lumda, Winnerod.

Siebenter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Homberg, bestehend aus den Gemarkungen: Appenrod, Arnshain, Bernsburg, Bleidenrod, Büßfeld, Burg-Gemünden, Dannenrod mit Neu-Ulrichstein, Deckenbach, Ehringshausen mit Oberndorf, Elpenrod, Erbenhausen, Gleimenhain, Gontershausen, Haarhausen, Hainbach, Heimertshausen, Höingen, Homberg, Kirtorf, Lehrbach mit Schmitthof, Maulbach, Nieder-Gemünden, Nieder-Ofleiden, Ober-Gleen, Ober-Ofleiden, Otterbach, Rülfenrod, Schadenbach, Wahlen, Wälbershausen.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Grünberg die Gemarkungen: Bernsfeld, Ermenrod, Kirschgarten, Nieder-Ohmen, Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Rüddingshausen, Weitershain, Wettsaasen.

3) Aus dem Landgerichtsbezirk Ulrichstein die Gemarkungen: Unter-Seibertenrod, Zeilbach.

Achter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Alsfeld die Gemarkungen: Altenburg, Angenrod, Bieben, Billertshausen mit Gethürms, Brauerschwend, Eisa, Elbenrod, Eudorf mit Dotzelrod, Eulersdorf, Fischbach, Grebenau, Heidelbach, Hergersdorf, Hopfgarten, Leusel, Liederbach mit Oberod, Münch-Leusel, Nieder-Breidenbach, Ober-Breidenbach, Ober-Sorg, Ohmes, Rainrod, Reibertenrod, Reimenrod, Renzendorf, Romrod, Ruhlkirchen, Schwabenrod, Schwarz, Seibelsdorf, Storndorf, Strebendorf, Udenhausen, Unter-Sorg, Vadenrod, Vockenrod, Wallersdorf, Zell.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Ulrichstein die Gemarkungen: Groß-Felda mit Klein-Felda und Schellnhausen, Helpershain, Kestrich, Köddingen, Meiches, Stumpertenrod, Windhausen.

Neunter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Lauterbach, bestehend aus den Gemarkungen: Allmenrod, Angersbach, Blitzenrod, Eisenbach, Frischborn, Heblos, Landenhausen, Lauterbach, Maar, Reuters, Rinnlos, Sassen (Hof), Sickendorf, Wallenrod, Wernges.

2) Landgerichtsbezirk Schlitz, bestehend aus den Gemarkungen: Bernshausen, Frau-Rombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth, Pfordt, Queck mit Wehnerts und Sassen, Rimbach, Sandlofs, Schlitz, Gräflich Schlitz'sche Waldgemarkungen I—VII, Uellershausen, Uetzhausen, Unter-Schwarz mit Rechberg, Unter-Wegfurth, Willofs.

Zehnter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Herbstein, bestehend aus den Gemarkungen: Altenschlirf, Bannerod, Bermuthshain, Crainfeld, Dirlammen, Eichelhain, Eichenrod, Engelrod, Fleschenbach, Freien-Steinau, Grebenhain, Gunzenau, Heisters, Herbstein, Hörgenau, Holz-Mühl, Hopfmannsfeld, Ilbeshausen, Ilbeshäuser Wald, Lanzenhain, Metzlos, Metzlos-Gehaag, Nieder-Moos, Nösberts, Ober-Moos, Rad-Mühl, Reichlos, Rixfeld, Rudlos, Salz, Schadges, Schlechtenwegen, Steinfurth, Stockhausen, Vaitshain, Waid-Moos, Wünschen-Moos, Zahmen.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Ulrichstein die Gemarkungen: Altenhain, Bobenhausen II, Feldkrücken, Höckersdorf, Kölzenhain, Ober-Seibertenrod, Petershainerhof, Rebgeshain, Schmitten, Sellnrod, Ulrichstein, Wohnfeld.

Elfter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Laubach, bestehend aus den Gemarkungen: Freienseen, Gontershirchen, Klein-Eichen, Lardenbach, Laubach, Laubacher Wald-Districte I—III, Ruppertsburg, Stockhäuserhof, Wetterfeld.

2) Landgerichtsbezirk Schotten, bestehend aus den Gemarkungen: Betzenrod, Breungeshain, Burkhards, Busenborn, Eichelsachsen, Einartshausen, Eschenrod, Götzen, Hartmannshain, Herchenhain, Kaulstoß, Michelbach, Rainrod, Rüdingshain, Schotten, Sichenhausen, Stornfels, Ulfa, Wingershausen.

3) Aus dem Landgerichtsbezirk Ortenberg die Gemarkungen: Gedern mit Schönhausen, Merkenfritz, Mittel-Seemen, Nieder-Seemen, Ober-Seemen mit Altenfeld, Volkartshain, Wenings, Wernings (Hof).

4) Aus dem Landgerichtsbezirk Nidda die Gemarkung: Eichelsdorf.

Zwölfter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Nidda die Gemarkungen: Bingenheim, Berstädter-Mark, Bisses, Blofeld, Borsdorf, Dauernheim, Echzell, Echzeller Mark, Fauerbach bei Nidda, Geiß-Nidda, Gettenau, Glashütten mit Igelhausen und Streithain, Harbwald, Heuchelheim, Kohden mit Salzhausen, Michelnau, Nidda, Ober-Dauernheim (Hof), Ober-Mockstadt, Ober-Lais mit Unter-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Rabertshausen I und II, Reichelsheimer Antheil an Bingenheimer Mark, Ringelshausen, Schleifeld, Grund-Schwalheim, Unter-Schmitten, Unter-Widdersheim, Wallernhausen mit Finkenbach.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Ortenberg die Gemarkungen: Bellmuth mit Bieberberg und Steinkaute, Bergheim, Bleichenbach, Bobenhausen I, Conradsdorf, Eckartsborn, Effolderbach, Gelnhaar (Domanial und Isenburg), Hirzenhain, Lißberg mit Breitenhaide, Leustadt, Ortenberg, Ranstadt, Schwickartshausen, Selters, Steinberg, Stockheim mit Luisenlust und Stolberger Wald, Usenborn, Wippenbach.

Dreizehnter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Altenstadt mit den Gemarkungen: Altenstadt, Altenstädter Markwald, Alt-Wiedermus, Beundehof, Bönstadt, Düdelsheim, Eckartshausen, Eckartshäuser Oberwald, Eckartshäuser Unterwald, Engelthal, Erbstädter Domanialwald, Glauberg, Hainchen, Heegheim, Himbach, Höchst a. d. N., Höchster Wald, Langenbergheim, Lindheim mit Enzheim, Nieder-Mockstadt, Marienborn, Oberau, Rodenbach, Rommelshausen, Staden, Stammheim.

2) Landgerichtsbezirk Büdingen mit den Gemarkungen: Aulen-Diebach, Betten, Bindsachsen, Bös-Gesäß, Büches, Büdingen, Büdinger Wald, Büdinger Markwald, Burg-Bracht, Calbach, Diebach am Haag, Dudenrod, Hain-Gründau, Hardeck, Hitzkirchen, Illnhausen, Kefenrod, Lorbach mit Herrnhaag, Michelau, Mittel-Gründau, Mittel-Gründauer Ortsbezirk, Orleshausen, Pferdsbach, Rinderbügen, Rohrbach, Rohrbacher Wald, Ronneburger Hof, Ronneburger Wald, Unter-Diebach, Vonhausen, Wolf.

III. Provinz Rheinhessen.

Erster Wahlbezirk.

Friedensgerichtsbezirk Pfeddersheim, bestehend aus den Gemarkungen: Bermersheim, Dalsheim, Gundersheim mit Enzheim, Gundheim, Heppenheim an der Wiese, Herrnsheim, Hochheim, Hohen-Sülzen, Horchheim, Kriegsheim, Leuselheim, Mölsheim, Mörstadt, Monsheim, Neuhausen, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Pfeddersheim, Pfiffligheim, Wachenheim, Weinsheim, Wies-Oppenheim.

Zweiter Wahlbezirk.

Aus dem Friedensgerichtsbezirk Alzey die Gemarkungen: Alzey, Albig mit Schafhausen, Bechenheim, Bermersheim, Bornheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Heimersheim, Heppenheim im Loch, Kettenheim, Köngernheim, Lonsheim, Nieder-Wiesen, Odernheim, Offenheim mit Vorholz, Wahlheim, Weinheim.

Dritter Wahlbezirk.

1) Friedensgerichtsbezirk Wöllstein, bestehend aus den Gemarkungen: Badenheim, Biebelsheim, Bosenheim, Eckelsheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Gumbsheim, Hackenheim, Ippesheim, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim, Planig, Pleitersheim, Siefersheim, Sprendlingen, St. Johann, Stein-Bockenheim, Tiefenthal, Volxheim, Welgesheim, Wöllstein, Wonsheim, Zotzenheim.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Alzey die Gemarkungen: Drei-Gemeindewald, Flonheim, Nack, Uffhofen, Wendelsheim.

Vierter Wahlbezirk.

Aus dem Friedensgerichtsbezirk Osthofen die Gemarkungen: Abenheim, Bechtheim, Blödesheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heßloch, Ibersheim, Mettenheim, Monzernheim, Osthofen, Rhein-Dürkheim, Westhofen.

Fünfter Wahlbezirk.

Aus dem Friedensgerichtsbezirk Wörrstadt die Gemarkungen: Armsheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Eichloch, Ensheim, Gau-Bickelheim, Gau-Weinheim, Nieder-Saulheim, Ober-Hilbersheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Schimsheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim, Wörrstadt, Wolfsheim.

Sechster Wahlbezirk.

1) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Oppenheim die Gemarkungen: Dalheim, Derxheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Ludwigshöhe, Oppenheim, Wald-Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Osthofen die Gemarkungen: Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Gimbsheim.

3) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Wörrstadt die Gemarkungen: Friesenheim, Gabsheim, Hillesheim, Undenheim.

Siebenter Wahlbezirk.

1) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Oppenheim die Gemarkungen: Bodenheim, Hahnheim mit Wahlheimer Hof, Köngernheim, Loerzweiler, Mommenheim, Nackenheim, Nierstein, Schwabsburg, Selzen.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Nieder-Olm die Gemarkungen: Ebersheim, Essenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Nieder-Olm, Sörgenloch, Stadecken, Zornheim.

Achter Wahlbezirk.

1) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Mainz II die Gemarkungen: Castel, Kostheim.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Nieder-Olm die Gemarkungen: Bretzenheim, Hechtsheim, Klein-Winternheim, Laubenheim, Ober-Olm, Weisenau.

Neunter Wahlbezirk.

1) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Nieder-Olm die Gemarkungen: Drais, Finthen, Gonsenheim, Marienborn.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Ober-Ingelheim die Gemarkungen: Budenheim mit Leniaberg, Elsheim mit Windhäuserhof, Groß-Winternheim, Mombach mit Rheininseln, Nieder-Ingelheim mit Sporkenheimer und Harthäuser Hof, Ober-Ingelheim mit Westhäuserhof, Sauer-Schwabenheim mit Pfaffenhofen, Wackernheim.

Zehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Bingen die Gemarkungen: Büdesheim, Dietersheim, Dromersheim, Gaulsheim, Gensingen, Grolsheim, Kempten, Ockenheim, Sponsheim.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Ober-Ingelheim die Gemarkungen: Appenheim, Aspisheim, Bubenheim, Engelstadt, Frei-Weinheim mit Rheininseln, Gau-Algesheim mit Laurenziberg, Heidesheim mit Heidenfahrt und Nonnenaue, Horrweiler, Jugenheim, Nieder-Hilbersheim.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Mainz, den 20. Mai 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Uebersicht

der für das Jahr 1875, beziehungsweise 1875/77 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
1	Bingen	4629	—	4	Der Voranschlag ist für das Jahr 1875 aufgestellt, und wird der Ausschlag nach Klassen erhoben.
2	Büdesheim	460	30,423	4	Die Voranschläge sind für die Jahre 1875, 1876 und 1877 aufgestellt. Von den Gesammtumlagen ist hier je ein Drittheil, welches 1875 zur Erhebung kommt, aufgeführt.
3	Gau-Algesheim	186	7,995	4	
4	Gensingen	412	51,500	4	
5	Heidesheim	100	11,494	4	
6	Jugenheim	102	20,927	4	
7	Ober-Ingelheim	1015	22,199	4	
8	Ockenheim	250	24,085	4	
9	Sauer-Schwabenheim . .	68	5,986	4	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen zu Anfang der Monate Juni, August, October und December 1875 geschehen soll.

Bingen, den 13. Mai 1875.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

In Verhinderung des Kreisraths:

Dr. Wolf,

Kreisassessor.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt, am 3. Juni 1875.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 betreffend. — — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld, deren dreijährige Voranschläge die Jahre 1875 bis 1877 umfassen, wovon hier die erste Quote zum Ausschlag kommt. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 5) Erhebung in den Adelstand. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Charakter-Ertheilung. — 10) Concurrenz-Eröffnungen.

Gesetz,

die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Von den Kosten, welche durch die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen, trägt der Staat den Aufwand für Herstellung der Impf-Institute, sowie

für die Beschaffung der erforderlichen Listen, Scheine und Zeugnisse. Vergütungen für die Transportkosten der Impfärzte, soweit deren Gewährung in Folge örtlicher Verhältnisse geboten erscheint, werden gleichfalls von der Staatskasse übernommen.

Artikel 2.

Die Gebühren der Impfärzte fallen den Gemeinden zur Last. Der Betrag der Gebühr, welche dem Impfarzte für jedes von ihm geimpfte Kind zu entrichten ist, wird durch Unser Ministerium des Innern festgesetzt.

Artikel 3.

Die Gemeinden haben die für die Abhaltung öffentlicher Impftermine erforderlichen Localitäten zu stellen und dem Impfarzte die nöthige Schreibhülfe zu gewähren.

Artikel 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 im Bereich des Großherzogthums und mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage, an welchem es im Regierungsblatt erscheint, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. Mai 1875.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Bieber	5500	27,274	4	394	2,524	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Katholiken.
					75	3,252	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Evangelischen.
					16	6,571	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Altkatholiken.
2	Bürgel	5300	14,796	4	586	1,636	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner u. Forensen mit Ausschluß der früher steuerfreien Objecte.
					638	3,185	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Katholiken.
					265	2,878	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Evangelischen.
3	Dietesheim	—	—	—	1826	18,489	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Katholiken.
					18	4,891	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Evangelischen.
4	Dietzenbach	5000	16,242	4	—	—	—	
5	Dreieichenhain	1100	8,562	4	—	—	—	
6	Dudenhofen	3400	14,974	4	—	—	—	
7	Egelsbach	3200	13,731	4	—	—	—	
8	Froschhausen	2400	29,692	4	—	—	—	
9	Götzenhain	3200	28,537	4	215	2,089	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen mit Ausschluß der früher steuerfreien Objecte.
10	Groß-Steinheim	8440	38,008	4	560	3,687	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Katholiken.
11	Hainhausen	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
12	Hainstadt	415	3,772	4	1385	17,424	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Katholiken.
13	Hausen	1000	14,767	4	—	—	—	
14	Heusenstamm	5500	41,733	4	24	3,526	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Evangelischen.
15	Jügesheim	3400	20,131	4	—	—	—	
16	Klein-Auheim	—	—	—	3770	31,351	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Katholiken.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
17	Klein-Krotzenburg	1350	7,636	4	460	4,381	4	Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
					364	3,167	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Katholiken.
18	Klein-Steinheim	820	6,449	4	980	10,255	4	desgl.
19	Klein-Welzheim	343	4,395	4	—	—	—	
20	Lämmerspiel	775	14,658	4	—	—	—	
21	Langen	7600	14,371	4	—	—	—	
22	Mainflingen	850	11,822	4	—	—	—	
23	Mühlheim	6300	28,839	4	432	2,515	4	desgl.
					26	4,184	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Evangelischen.
24	Neu-Ysenburg	12400	30,481	4	1555	4,025	4	desgl.
25	Obertshausen	1500	16,920	4	1278	26,236	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
					596	7,913	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Katholiken.
					3	13,100	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Evangelischen.
26	Offenbach	—	—		—	—	—	Ist bereits besond. bek. gem. worb.
27	Offenthal	5200	55,115	4	182	2,043	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
					620	8,590	4	Auf das Grundsteuerkapital aller Parzellenbesitzer.
28	Philippseich	480	17,975	4	—	—	—	
29	Rembrücken	840	32,395	4	—	—	—	
30	Rumpenheim	4300	14,233	4	—	—	—	
31	Seligenstadt	6850	14,418	4	—	—	—	
32	Sprendlingen	11000	35,710	4	280	0,916	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen excl. der Standesherrschaft u. des Hainer Hosp.
33	Steinbach	1493	15,949	4	—	—	—	
34	Weiskirchen	—	—		—	—	—	Keine Umlagen.
35	Zellhausen	—	—		—	—	—	desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Erhebungszielen, nämzwar in den Monaten Juni, August, October und December stattfinden soll.

Offenbach, den 23. Mai 1875.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Grolman.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld, deren dreijährige Voranschläge die Jahre 1875 bis 1877 umfassen, wovon hier die erste Quote zum Ausschlag kommt.

Ord.-Nr.	Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Bemerkungen.
		M.	Pf.	
1	Alsfeld	1140	25,722	
2	Angenrod	980	49,395	
3	Grebenau	584	23,369	
4	Homberg	893	62,711	
5	Kestrich	312	41,161	
6	Kirtorf	364	43,230	
7	Nieder-Gemünden mit Rülfenrod .	150	18,727	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau . . .	567	38,003	
9	Ober-Gleen	394	40,266	
10	Romrod	790	61,051	
11	Storndorf	350	17,335	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Erhebungszielen, nämlich in den Monaten Juni, August, October und December d. J. stattfinden soll.

Alsfeld, den 14. Mai 1875.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Hoffmann.

№ 28.

Uebersicht

der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag pro 1875.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein	600	35,478	4	
2	Auerbach	1012	22,935	4	
3	Bensheim	1420	24,934	4	
4	Biblis	3400	56,584	4	
5	Groß-Rohrheim	583	35,291	4	Nach dem Voranschlag für 1874 bis 1876 sind 1749 Mark auszuschlagen, von welchen in jedem dieser 3 Jahre 583 Mark zur Erhebung kommen.
6	Lampertheim	522	17,202	4	Außerdem werden noch 438 Mark nach Köpfen erhoben.
7	Lorsch mit Groß-Hausen und Klein-Hausen	738	25,512	4	
8	Reichenbach mit Elmshausen	485	55,403	4	Nach dem Voranschlag für 1874 bis 1876 sind 1455 Mark auszuschlagen, von welchen in jedem dieser 3 Jahre 485 Mark zur Erhebung kommen.
9	Seeheim	468	75,839	4	Nach dem Voranschlag für 1874 bis 1876 sind 1406 Mark auszuschlagen, von welchen 468 Mark in 1875 zur Erhebung kommen.
10	Zwingenberg	434	27,986	4	Nach dem Voranschlag für 1874 bis 1876 sind 1303 Mark auszuschlagen, von welchen 434 Mark in 1875 zur Erhebung kommen.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 4 Zielen, in den Monaten Juni, August, October und November l. J. stattfinden soll.

Bensheim, den 3. Mai 1875.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

J. V. d. K.

Gros,

Kreis-Assessor.

Erhebung in den Adelstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 20. November 1874 die Verlobte des Grafen Friedrich Wiprecht Franz zu Alt-Leiningen-Westerburg, Fräulein Olga Braillard zu Genf, in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. März dem katholischen Schullehrer und Cantor zu Bensheim Johannes Merz das silberne Kreuz des Philipps-Ordens, —
2) am 30. April dem Schullehrer an der Mädchenschule zu Auerbach, im Kreise Bensheim, Johannes Reis und dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Klingen, im Kreise Dieburg, Heinrich Kraft I das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „für langjährige treue Dienste", — und
3) am 4. Mai dem Ober-Domänen-Kanzlisten bei der Oberforst- und Domänendirection Ferdinand Heberer das Ritterkreuz II. Klasse des Philipps-Ordens — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 18. Mai dem Oberlehrer am Gymnasium zu Arensberg auf der Insel Oesel Joh. Bapt. Holzmayer aus Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annenordens 3. Klasse und St. Stanislausordens 2. Klasse — und dem Ministerialrath Franz Fink zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Comthur-Kreuzes des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. Mai dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Bleidenrod, im Kreise Alsfeld, Friedrich Ramge die 1. Gemeinde-Schulstelle zu Nieder-Ohmen, im Kreise Alsfeld — und dem Schullehrer an der evangelischen Schule zu Offenheim, im Kreise Alzey, Walter Sander die evangelische Schulstelle zu Heimersheim, im Kreise Alzey, —
2) am 19. Mai dem Schullehrer an der Gemeinde-Schule zu Wernges, im Kreise Lauterbach, Johann Haas die Gemeinde-Schulstelle zu Ober-Gleen, im Kreise Alsfeld, — zu übertragen.

3) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen von Erbach-Erbach auf die 2. Gemeinde-Schulstelle zu Brensbach, im Kreise Dieburg, präsentirten Schulamts-Aspiranten Karl Glaser für diese Stelle zu bestätigen;
4) an demselben Tage den Buchhalter bei der Hauptstaatskasse Hofrath Ernst Feidel zum Hauptstaatskassier und Director der Hauptstaatskasse mit dem Amtstitel „Hauptstaatskasse-director" — und den Stadtrechner Gustav Otto Michell in Darmstadt zum Buchhalter bei der Hauptstaatskasse — zu ernennen und demselben zugleich die etatsmäßige Nebenstelle eines Secretärs bei der Hauptstaatskasse-Direction zu übertragen;
5) am 20. Mai den ordentlichen Professor bei der juristischen Fakultät der Landes-Universität Geh. Justizrath Dr. Friedrich Wilhelm Hermann Wasserschleben zum Kanzler der Landes-Universität Gießen, —
6) am 21. Mai den Secretär bei dem Betriebsinspector der Main-Neckar-Eisenbahn August Dittmar zum Eisenbahnbaumeister bei dieser Eisenbahn — und
7) am 22. Mai die Revisionsgehülfen Martin Heinrich Schaffnitt aus Dieburg und Wilhelm Kreüder aus Grünberg zu Ober-Rechnungsprobatoren 2. Klasse bei der 2. Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer — zu ernennen.

Charakter-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 3. Mai dem Beschließer im Ständehause Hausverwalter Friedrich Korndörfer den Charakter als „Inspector" zu verleihen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die 3. Gemeinde-Schulstelle zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
2) die evangelische Schulstelle zu Bonsweiher, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf.;
3) die 3. Schulstelle zu Lich, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 942 M. 86 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Lich steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
4) die 1. Schulstelle an der Gemeindeschule zu Berstadt, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 1034 M. 58 Pf.;
5) die evangelische Schulstelle zu Hüttenfeld, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. — Die Concurrenz-Eröffnung in Nr. 20 S. 246 wird zurückgezogen;
6) die 4. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dietzenbuch, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf.;
7) die 2. mit einem Theologen zu besetzende Lehrerstelle zu Butzbach, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 1371 M. 43 Pf., welcher sich von 5 zu 5 Jahren um je 85 M. 71 Pf. bis zum Gesammtbetrag von 1714 M. 29 Pf. erhöht.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt, am 9. Juni 1875.

Inhalt: Bekanntmachung, den zwischen Hessen und Baden wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Bekanntmachung,

den zwischen Hessen und Baden wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Der zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte am 19. Februar 1874 zu Heidelberg abgeschlossene Vertrag wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staaten, wird, nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll, nachdem diese Vereinbarungen die vorbehaltene Zustimmung der Stände des Großherzogthums erhalten haben und der Austausch der bezüglichen Ratifications-Urkunden bewirkt worden ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. Mai 1875.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Gesammt-Ministerium.

Hofmann.

Rothe.

Die Großherzoglich Hessische und die Großherzoglich Badische Regierung haben zum Zwecke weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen Hessen und Baden Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Vorlage und Anerkennung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich der Ratification, sich über folgenden

Staatsvertrag

geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische und die Großherzoglich Badische Regierung verpflichten sich zur Anlage folgender Eisenbahnen:

1) einer Bahn von Neckar-Gemünd über Neckar-Steinach, Hirschhorn, Eberbach und Neckar-Elz nach Jagstfeld (Neckarbahn) im Anschluß an die Badische Odenwaldbahn bei Neckar-Gemünd und Neckar-Elz;
2) einer Bahn von Eberbach nach Erbach im Anschlusse an die Bahnen bei Eberbach (Neckarbahn) und Erbach (Hessische Odenwaldbahn);
3) einer Bahn von Mannheim über Lampertheim direct nach Worms, sowie mit directem Anschlusse an die Riedbahn bei Biblis.

Artikel 2.

Den Bau und Betrieb der Neckarbahn von Neckar-Gemünd bis Jagstfeld (Art. 1 Ziffer 1) übernimmt die Badische Regierung auf ihre Kosten.

Die Hessische Regierung überläßt — unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Hoheitsrechte — der Badischen Regierung den Bau, sowie den ungestörten und ungehinderten Betrieb der auf Hessischem Gebiete befindlichen Strecken der Neckarbahn.

Die badische Bahnverwaltung hat gegen jede Verletzung der Bahn und ihrer Zugehörden, sowie gegen jede Störung des Baues und des Betriebes oder Beeinträchtigung des hierzu aufgestellten Personals ganz denselben Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der betreffenden Hessischen Behörden, welcher in gleichem Falle von diesen der Eisenbahnverwaltung des eigenen Landes zu gewähren ist.

Insbesondere wird bestimmt:

1) Für alle innerhalb des Hessischen Gebietes auf der Bahn, einschließlich ihrer Zugehörden, vorkommenden Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, behalten die Hessischen Gesetze und Verordnungen ihre Geltung, wie diese überhaupt, auch soweit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Bahn innerhalb des Hessischen Gebiets überall Anwendung finden. Auch sind für die Abwandlung aller auf dieser Bahnstrecke im Hessischen Gebiet begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen die Hessischen Polizei- und Gerichtsbehörden zuständig.

   Die in solchen Fällen erkannten Geldstrafen werden der Hessischen Staatskasse zugewiesen.
2) Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Hessischen Gebiet gelegenen Bahnstrecke wird von den Angestellten der Badischen Bahnverwaltung nach Maßgabe des für die Eisenbahnen Deutschlands jeweils geltenden Bahnpolizeireglements ausgeübt. Die von Baden bei der Hessischen Bahnstrecke angestellten Eisenbahnbediensteten werden für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen durch die zuständigen Hessischen Behörden verpflichtet und instruirt. Die Anzeigen dieser Eisenbahnbediensteten haben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Angestellten der Hessischen Eisenbahnen.

Die Hessische Regierung wird die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe der Badischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahnpolizei die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Die von den zuständigen Behörden in Ausübung obiger Befugnisse erkannten Geldstrafen fallen in die Hessische Staatskasse.

3) Dem Hessischen Gerichts- und Polizeipersonal steht in Ausübung seines Dienstes das Begehen der auf Hessischem Gebiet belegenen Strecke der von Baden betriebenen Bahn, sowie der Eintritt in alle zu der Bahn gehörenden Gebäude und Grundstücke jederzeit offen.

Es soll jedoch in allen Fällen, in welchen nicht die Erreichung des betreffenden gerichtlichen oder polizeilichen Zweckes durch Verzug gefährdet wird, den betreffenden Badischen Bahnaufsichts- oder Stationsbeamten zuvor Anzeige gemacht werden.

4) Wird innerhalb des Hessischen Gebiets die Verhaftung eines Badischen Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von den Hessischen Behörden verfügt, so wird hierbei von den Letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die zunächst vorgesetzte Badische Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

5) Die Hessischen Behörden werden, wenn sie Vorladungen Badischer Eisenbahnbediensteter erlassen, die den Letzteren vorgesetzte Behörde so zeitig davon in Kenntniß setzen, daß für anderweite Versehung des Dienstes Vorkehr getroffen werden kann.

Artikel 3.

Die Badische Regirung verpflichtet sich:

1) ihre Behörden anzuhalten, daß die auf Hessischem Gebiete liegende Bahnstrecke, nebst sämmtlichen Beiwerken, mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben, werde, wie die Bahn auf Badischem Gebiete.

2) Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebs nothwendig werden, ist die Badische Bahnverwaltung verpflichtet, auf ihre Kosten herzustellen.

3) Die Badische Regierung wird ohne Zustimmung der Hessischen Regierung an ihrer im Hessischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke weder Veräußerungen vornehmen, noch den Betrieb dieser Bahnstrecke einem Dritten überlassen.

4) In Absicht auf den inneren Dienst der Bahn, namentlich die Unterhaltung derselben, den Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Bahneigenthums sowie die Signalordnung, haben die von der Badischen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und Bediensteten auch auf Hessischem Gebiete die bei ihrer Verwaltung bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

5) Die Dienst- und Disciplinargewalt über das im Hessischen Gebiete stationirte Badische Bahn-Personal wird von der zuständigen Badischen Behörde ausschließlich ausgeübt.

Die Dienst- und Disciplinarvergehen dieser Bediensteten werden nach denselben Grundsätzen bestraft, welche für die auf Badischem Gebiet angestellten Eisenbahnbediensteten in Anwendung kommen. Die deßfalls erkannten Geldstrafen werden der Unterstützungskasse für niedere Diener der Badischen Staatsbahnen zugewiesen.

6) Von jeder Anstellung oder bleibenden Entfernung ist hinsichtlich der auf Hessischem Gebiet stationirten Bediensteten einem von der Hessischen Regierung zu ernennenden Commissär Kenntniß zu geben.

Artikel 4.

Die Grenzübergangspunkte der Neckarbahn von einem Staatsgebiet auf das andere werden durch Commissäre der beiden Regierungen nach vorausgegangenen Vorschlägen der beiderseitigen Bautechniker festgestellt und mit Marken bezeichnet werden. Im Uebrigen wird jede der beiden Regierungen innerhalb ihres Gebiets die Bauprojecte genehmigen. Es ist daher der Plan über die Zugsrichtung, die Lage der Bahnhöfe und die gesammte Anlage und Beschaffenheit der Bahn und die bei Ausführung des Baues zu beachtenden Grundsätze, soweit die Bahnstrecke auf Hessischem Gebiet liegt, zur Genehmigung der Hessischen Regierung mitzutheilen. Diese hat auch zu bestimmen, an welchen Orten ihres Gebiets Stationen oder Haltestellen zu errichten sind.

Die Bahn und deren Betriebsmittel sollen dergestalt eingerichtet werden, daß letztere ungehindert von und nach den Nachbarbahnen übergehen können.

Die Detailpläne für die Brücken, Wegeübergänge, Wasserdurchlässe, Stationsgebäude und andere Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch Badische Techniker mit den hierzu bezeichneten Hessischen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich festgestellt.

Hierbei sollen übrigens Baugrundsätze, welche die Badische Regierung innerhalb ihres eigenen Gebietes durchführt, bei der von ihr auf Hessischem Gebiet zu bauenden Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 5.

Der Hessischen Regierung steht es zu, die Bauausführung des in ihrem Gebiet gelegenen Theiles der Neckarbahn in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Pläne beaufsichtigen zu lassen.

Artikel 6.

Wo die Bahn auf Hessischem Gebiete bestehende Straßen oder Wege kreuzt, wird die Badische Bauverwaltung alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen und die desfallsigen Kosten gleich allen anderen, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die Hessische technische Behörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Sollte die Hessische Regierung die Anlage von Straßen oder Wegen, Kanälen oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Eisenbahn kreuzen, so kann die Badische Regierung dagegen keine Einsprache erheben. Es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Bahnverwaltung ein Aufwand daraus erwachse.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die Badische Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

Artikel 7.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten soll öffentlich geschehen.

Zwischen den Angehörigen der beiden Staaten soll bei der Vergebung kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Erwerbung des zur erstmaligen Anlage oder späteren Erweiterung der Neckarbahn und der Stationsplätze auf Hessischem Gebiete erforderlichen Grundbesitzes kommen die jeweiligen gesetz-

lichen Bestimmungen zur Anwendung, welche für den Bau von Staatsbahnen im Hessischen Gebiete Geltung haben.

Artikel 9.

Der Bahnkörper ist in Bezug auf Grunderwerb, Ueberbrückungen, Tunnels und sonstige größere Kunstbauten schon bei der ersten Anlage für ein doppeltes Schienengeleise vorzubereiten, so daß das zweite Geleise ohne Schwierigkeit gelegt werden kann.

Bezüglich der Bahnstrecke Eberbach-Neckar-Gemünd bleibt jedoch dem Ermessen der Badischen Regierung vorbehalten, ob und inwieweit sie das für ein zweites Geleise nöthige Gelände schon bei der ersten Anlage oder erst später erwerben will. Die Ueberbrückungen, Tunnels und sonstige größere Kunstbauten sollen indessen auch auf dieser Strecke sogleich für ein zweites Geleise vorbereitet werden.

Artikel 10.

Die Badische Eisenbahnverwaltung wird bei Anstellung der auf Hessischem Gebiete zu stationirenden niederen Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter 2c.) vorzugsweise Hessische Staatsangehörige und vorzugsweise Militäranwärter berücksichtigen.

Artikel 11.

Spätestens zwei Jahre nach vollendetem Bau der Bahn wird die Badische Regierung eine detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung über die innerhalb des Hessischen Gebiets aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte (ausgesteinte) Bahneigenthum und seine Zugehörden nachweisen, den Plan zweifach ausfertigen lassen und der Hessischen Regierung zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Ist diese Anerkennung erfolgt, so wird von jedem der contrahirenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

Hat die Hessische Regierung gegen die gedachte Nachweisung Erinnerungen zu machen, so sind diese längstens innerhalb drei Monaten abzugeben.

In gleicher Weise ist auch bei Ergänzungsbauten und späteren Erweiterungen eine Nachweisung über die hierfür bestrittenen Baukosten der Hessischen Regierung mitzutheilen.

Artikel 12.

Die Hessische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zufolge gegenwärtigen Vertrags auf ihrem Gebiete von Baden angelegten Bahnstrecke nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, jedoch keinesfalls vor Ablauf eines 25jährigen Betriebs, an sich zu ziehen.

Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Badischen Regierung die nach Art. 11 nachgewiesenen und anerkannten Anlagekosten für die erstmalige Herstellung der Bahn und der etwaigen Ergänzungen und Erweiterungen nach alleinigem Abzuge des Minderwerthes der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile zu vergüten.

Mit dem erfolgten Rückkauf der auf Hessischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke darf jedoch der Betrieb der alsdann dem Eigenthumsrechte nach getheilten Bahn nicht eingestellt werden, vielmehr ist die Badische Bahnverwaltung bis zu einer etwaigen anderweiten Verständigung auch fernerhin ebenso berechtigt wie verpflichtet, den Betrieb der fraglichen Bahnstrecke allein zu besorgen.

Die Hessische Regierung erhält, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen wird, nach erfolgtem Rückkauf des auf ihrem Gebiet gelegenen Theils der Neckarbahn, einen Antheil an dem Reinertrag der Bahnstrecke Neckar-Gemünd-Eberbach.

Dieser Antheil wird nach dem Verhältniß der auf Badischem beziehungsweise Hessischem Gebiete aufgewendeten Anlagekosten der Bahnstrecke Neckar-Gemünd-Eberbach berechnet.

Zu diesem Behuf wird die Badische Regierung innerhalb zweier Jahre nach vollendetem Bau der fraglichen Bahnstrecke der Hessischen Regierung auch für den auf Badischem Gebiet gelegenen Theil eine rechnungsgemäße Nachweisung über dessen Baukosten mittheilen.

Artikel 13.

Bei dem Fahrtenplane für die Neckarbahn ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten an den Stationen Neckar-Gemünd, Eberbach und Jagstfeld nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse sich an die Fahrten der an genannten Stationen zusammentreffenden Bahnen gehörig anschließen.

In der Richtung von Neckar-Gemünd bezw. Erbach nach Jagstfeld, sowie in umgekehrter Richtung haben täglich mindestens drei Fahrten für Personen, darunter ein Schnellzug, stattzufinden.

Die Badische und Hessische Bahnverwaltung werden sich zur Erzielung zweckmäßiger Anschlüsse in möglichst geraumer Zeitfrist behufs Feststellung der Fahrpläne miteinander jeweils benehmen. Bevor die Fahrpläne zum Vollzug kommen, sind sie dem von der Hessischen Regierung zu bestellenden Commissär möglichst bald mitzutheilen und dessen etwaige Bemerkungen möglichst zu berücksichtigen.

Artikel 14.

Zwischen Jagstfeld über Eberbach nach Erbach und umgekehrt, sowie zwischen Jagstfeld über Eberbach nach Neckar-Gemünd und umgekehrt wird ein directer Personenverkehr eingerichtet werden, in dem Sinne, daß für die von Eberbach weiter gehenden Reisenden, ein Wechsel der Personen- und Gepäckwagen und des, dieselben begleitenden Conducteur-Personals möglichst vermieden werde.

Ueber die näheren Bestimmungen haben sich die betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Artikel 15.

Bei Aufstellung der Tarife und bei Beförderung der Transporte auf der Neckarbahn sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1) die Grundtaxen und Lagergebühren dürfen auf der Bahnstrecke im Hessischen Gebiet nicht höher gestellt werden, als bei den Badischen Bahnen im Allgemeinen;
2) allgemeine Tarifermäßigungen, welche von der Badischen Betriebsverwaltung dem Verkehr auf ihren anderen Bahnen gewährt werden, sind auch dem auf Hessischem Gebiet gelegenen Theil der Neckarbahn zu gewähren.

Artikel 16.

Jedem der contrahirenden Staaten bleibt vorbehalten, innerhalb seines Gebietes den technischen und Betriebsanschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an die Neckarbahn ohne Zuschlagstaxe oder Reexpeditionsgebühr und ohne Erschwerung des durchgehenden Verkehrs in schicklicher Weise zu gestatten.

Soweit dabei die Mitbenützung bestehender Bahnhofanlagen und Bahnstrecken bis zur Einmündungsstation erforderlich wird, ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Auch ist die Badische Bahnverwaltung verpflichtet, Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit der auf Hessischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke zuzulassen.

In keinem der oben genannten Fälle dürfen dem Bahneigenthümer durch eine solche Anlage Kosten erwachsen, noch der Umfang und die Sicherheit seines Betriebs benachtheiligt werden.

Artikel 17.

Der Badischen Regierung wird gestattet, längs der Bahn auf Hessischem Gebiet eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen.

Diese Telegraphenleitung soll bis auf anderweitiges Uebereinkommen als Zugehör der Bahn angesehen und mit derselben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Der Reichstelegraphenverwaltung bleibt auf deren Verlangen für ihre Drähte die Mitbenutzung der Stangen des Bahntelegraphen vorbehalten.

Artikel 18.

Die Badische Eisenbahnverwaltung hat an die Hessische Staatsverwaltung weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer zu entrichten.

Auch bleibt dieselbe von der Beitragspflicht zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen befreit.

Die im Hessischen Gebiet wohnenden Badischen Angestellten dieser Bahn sind der, an ihrem Wohnort geltenden Steuergesetzgebung unterworfen, vorbehaltlich der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Artikel 19.

Hinsichtlich der Beförderung der Post auf Hessischem Gebiet kommen die Bestimmungen in Anwendung, welche für die Badischen Staatsbahnen nach Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung oder nach den allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften gelten.

Artikel 20.

Die Beförderung von Truppen, Militäreffecten und sonstigen Armeebedürfnissen auf Hessischem Gebiet hat nach denjenigen Normen und zu denjenigen Tarifsätzen stattzufinden, welche von Reichswegen für die Staatsbahnen im Bundesgebiet festgestellt sind oder später festgestellt werden.

Artikel 21.

Die Neckarbahn von Neckar-Gemünd bis Jagstfeld soll, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, längstens binnen 6 Jahren, von der Ratification dieses Vertrags an gerechnet, in betriebsfähigen Zustand gesetzt und dem Betrieb übergeben werden.

Artikel 22.

Die Hessische Regierung gewährt der Badischen Regierung zu den Kosten der Anlage der Neckarbahn einen Zuschuß von zwei und ein halb Millionen Gulden.

Die Zahlung dieses Zuschusses erfolgt an die Eisenbahnschulden-Tilgungskasse in Karlsruhe in sechs gleichen alljährlich zum Voraus zu leistenden Raten, vom Zeitpunkt der Ratification dieses Vertrags an gerechnet. Sollte die Bahn vor Ablauf der in Art. 21 bestimmten Frist dem Betrieb übergeben werden, so ist der noch nicht bezahlte Theil des Zuschusses bei der Betriebseröffnung zu entrichten.

Der geleistete Zuschuß wird von der Badischen Regierung von der Betriebseröffnung der Bahn an beginnend, verzinst, und zwar in den ersten zehn Jahren mit drei vom Hundert und nach Ablauf dieser Zeit mit vier vom Hundert. Der Badischen Regierung bleibt vorbehalten, den Zuschuß zu jeder Zeit nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung ganz oder theilweise abzutragen, im letzteren Falle jedoch nicht in Beträgen unter einer halben Million Gulden.

Nach Ablauf eines fünf und zwanzigjährigen Betriebs der Neckarbahn ist die Badische Regierung verbunden, den etwa noch nicht zurückbezahlten Theil des Zuschusses innerhalb fünfzehn Jahren in gleichen Raten heim zu bezahlen, unbeschadet des Rechts der Badischen Regierung, auch in diesem Falle den Zuschuß nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung auf einmal oder in größeren, mindestens eine halbe Million betragenden Raten zurückzubezahlen.

Sollte vor Ablauf der vorgenannten Frist von fünfzehn Jahren von Seiten der Hessischen Regierung von dem Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht werden, so ist der an dem Zuschuß von zwei und ein halb Million Gulden nach Abrechnung der Rückkaufssumme etwa noch verbleibende Rest binnen drei Jahren nach erfolgtem Rückkauf abzutragen.

Artikel 23.

Die Hessische Regierung übernimmt den Bau und Betrieb der beiden Verbindungsbahnen Erbach-Eberbach und Mannheim-Worms (Artikel 1 Ziffer 2 und 3) auf ihre Kosten.

Bezüglich der auf Badischem Gebiet gelegenen Strecken dieser beiden Bahnen finden die in Art. 2 bis 20 incl. dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Badische Regierung macht hiernach hinsichtlich des Baues, Betriebs, Rückkaufs sowie der Besteuerung der genannten beiden Bahntheile gleiche Vorbehalte bezw. Zugeständnisse, welche bei dem auf Hessischem Gebiet gelegenen Theile der Neckarbahn von der Hessischen Regierung gegenüber der Badischen Regierung nach den obengenannten Vertragsbestimmungen gemacht werden.

Artikel 24.

Die Badische Regierung wird den als Wechselstation dienenden Bahnhöfen in Mannheim und Eberbach denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der auf diesen Stationen zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseitig betheiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

Die Badische Bahnverwaltung wird sich zu diesem Zwecke mit der den Betrieb leitenden Verwaltung der Hessischen Bahnen ins Benehmen setzen.

Im Uebrigen wird bezüglich dieser beiden Bahnhöfe vereinbart:

1) Einrichtungen und Gebäude, welche für die gemeinschaftliche Benutzung beider Bahnverwaltungen bestimmt sind, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art werden von der Badischen Bahnverwaltung hergestellt und unterhalten.
2) Die Kosten für solche der gemeinschaftlichen Benützung dienenden Einrichtungen, Gebäude und dergl., mögen solche sich auf Neuherstellungen oder aber auf vorhandene Anlagen, sowie auf Veränderungen und Erweiterungen an denselben beziehen, bestreitet die Badische

Bahnverwaltung vorbehaltlich einer von der Hessischen Bahnverwaltung zu leistenden jährlichen Vergütung (Miethzins), welche nach den Anlagekosten und nach dem Umfang der Benützung dieser gemeinschaftlichen Anlagen zu bemessen ist.

3) Für die Unterhaltung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der für die gemeinschaftliche Benutzung beider Bahnverwaltungen bestimmten Theile des als Wechselstation dienenden Bahnhofs ist von der Hessischen Bahnverwaltung ein jährlicher Unterhaltungsbeitrag an die Badische Bahnverwaltung zu entrichten.

Ueber den Miethzins und Unterhaltungsbeitrag haben sich wegen des Näheren beide Bahnverwaltungen mit einander zu vereinbaren.

4) Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich für die Zwecke einer Bahnverwaltung allein bestimmt sind, hat diese auf ihre alleinige Kosten herzustellen und zu unterhalten.

5) Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und Material auf einer Wechselstation, welche in gemeinschaftlicher oder gesonderter Benützung der beiden Verwaltungen stehen, haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellter oder Bediensteter herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher der betreffende Angestellte oder Bedienstete angehört.

6) Die allgemeine Aufsicht und Erhaltung der Ordnung in den Bahnhöfen zu Eberbach und zu Mannheim steht der Badischen Bahnverwaltung zu.

Artikel 25.

Die Erbach-Eberbacher Bahn ist binnen vier Jahren, die Worms-Mannheimer Bahn binnen drei Jahren, von der Ratification dieses Vertrags an gerechnet, dem Betriebe zu übergeben.

Artikel 26.

Die Hessische Regierung ist berechtigt, wenn sie die Concession zum Bau und Betrieb der beiden Verbindungsbahnen auf Hessischem Gebiet der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft überträgt, dieser Gesellschaft auch die auf Badischem Gebiet gelegenen Theile der beiden Bahnen unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags zu überlassen.

Der hierüber zwischen der Hessischen Regierung und der genannten Gesellschaft abzuschließende Act wird vor dessen Ausführung der Badischen Regierung zur Geltendmachung etwaiger Erinnerungen vorgelegt werden.

Artikel 27.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der auf Hessischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke an die Badische Bahnverwaltung erhoben werden können, wird für diese Hirschhorn als Wohnsitz bestimmt.

Für die Hessische Bahnverwaltung wird zu gleichem Zwecke für die Bahnstrecken auf Badischem Gebiet bei der Bahn Erbach-Eberbach die Stadt Eberbach, bei der Bahn Worms-Mannheim die Stadt Mannheim als Wohnsitz bezeichnet.

Artikel 28.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch solche über privatrechtliche Ansprüche des einen oder anderen der contrahirenden Theile, welche sich aus dem Bau oder Betrieb der Bahnen ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht erledigt werden, zu welchem jede der beiden Regierungen je zwei Schiedsrichter beruft, die zusammen einen weiteren als Obmann wählen. Kommt eine Verständigung über die Person des Obmanns nicht zu Stande, so entscheidet unter den zwei vorgeschlagenen Personen das Loos.

Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Artikel 29.

Beide Regierungen behalten sich für gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung ihrer Stände, soweit diese erforderlich ist, vor.

Artikel 30.

Der gegenwärtige Vertrag soll zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden binnen 6 Monaten bewirkt werden.

Dessen zur Urkund haben die Bevollmächtigten beider Regierungen den vorstehenden Staats-Vertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Heidelberg, den 19. Februar 1874.

(L. S.) (gez.) **Dr. Breidert** (L. S.) (gez.) **v. Werner.** (L. S.) (gez.) **Muth.**
(L. S.) (gez.) **Hardeck.**

Schlußprotocoll

zu dem Staatsvertrag zwischen Hessen und Baden über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind beim heutigen Abschluß des Staatsvertrags über weitere Eisenbahnverbindungen zwischen Hessen und Baden übereinkommen, einige Punkte desselben im gegenwärtigen Schlußprotocoll zu erläutern oder näher zu bestimmen.

§ 1.

Zu Art. 6. Wenn während des Baues der Bahn von Neckar-Gemünd nach Jagstfeld, Straßen oder Wege auf Hessischem Gebiet von der Eisenbahnverwaltung unverhältnißmäßig stark gebraucht und abgenutzt werden, hat dieselbe zu dem gesteigerten Aufwand oder zur Wiederherstellung der betreffenden Straßen und Wege an die Berechtigten einen angemessenen Beitrag zu leisten oder für die Wiederherstellung auf ihre Kosten zu sorgen.

Der auf Hessischem Gebiet zu erbauende Theil der Neckarbahn berührt an verschiedenen Stellen die Hessische Staatsstraße. Insoweit ohne Beeinträchtigung des Verkehrs auf dieser Straße ein Theil der letzteren zum Bahnkörper verwendet werden kann, wird die Hessische Regierung auf dessen unentgeltliche Abtretung hinwirken.

Im Uebrigen wird die Hessische Regierung ihre Behörden anweisen, daß sie den Verhandlungen welche in Folge des Eisenbahnbaues wegen Verlegung oder Veränderung von Straßen, Wegen, Wasserläufen und dergleichen zu pflegen sind, thunlichsten Vorschub leisten.

§ 2.

Zu Art. 8. Die Hessische Regierung sichert der Badischen Regierung bei Erwerbung des für die Bahn auf Hessischem Gebiete erforderlichen Geländes ihre Mitwirkung in der Weise zu, daß sie ihre einschlägigen Verwaltungsbehörden beauftragt, die Badische Verwaltung bei den Vorarbeiten für die Ermittelung des Kaufwerthes, bei den Kaufunterhandlungen und bei den Vorbereitungen zur Einleitung des Expropriationsverfahrens zu unterstützen.

§ 3.

Zu Art. 15 Ziff. 2. Es ist verstanden, daß Ermäßigungen am Tarife, welche die Badische Bahnverwaltung für einzelne Gegenstände im Allgemeinen oder aber für einzelne Versender beim Trans-

port auf der einen oder der anderen ihrer Bahnen vorübergehend gewährt, nicht als allgemeine Tarifermäßigungen anzusehen sind.

§ 4.

Zu Art. 16. Beide Theile sind darin einverstanden, daß wenn eine Bahn von Weinheim nach Mannheim gebaut werden sollte, dieselbe über Viernheim mit Anlegung einer Station bei diesem Ort geführt werden wird.

§ 5.

Zu Art. 21 u. 22. Die Hessischen Bevollmächtigten erklären: Für ihre Regierung sei es von größtem Werth, daß die Neckarbahn von Neckar-Gemünd nach Neckar-Steinach, Hirschhorn, Eberbach, Neckar-Elz bis Jagstfeld früher als in der in Art. 21 bezeichneten Frist von sechs Jahren in betriebsfähigen Stand gesetzt werde.

Die Badischen Bevollmächtigten bemerkten hiergegen, daß bei Bemessung der Baufrist für die Neckarbahn auch die übrigen von der Badischen Regierung auszuführenden Eisenbahnbauten, sowie die zur Verfügung stehenden technischen Kräfte und die finanziellen Verhältnisse in Betracht zu ziehen seien und ein Bahnproject gegenüber andern gleichberechtigten ohne sehr erhebliche Gründe nicht bevorzugt werden dürfe. Die Baufrist für die Neckarbahn mit sechs Jahren könne im Hinblick auf die Länge der Bahn und die dabei vorkommenden Kunstbauten an und für sich als eine kurze bezeichnet werden und sei für die Strecke Jagstfeld-Eberbach in dem mit der Königl. Württembergischen Regierung abgeschlossenen Vertrage bereits vereinbart. Eine Abkürzung dieser Baufrist würde, ganz abgesehen von manchfachen andern Unzuträglichkeiten, mit einem bedeutenden Mehraufwand für Personal und ohne Zweifel auch mit sonstigen Mehrkosten in der Bauausführung verbunden sein.

Schließlich einigte man sich in entsprechender Berücksichtigung der beiderseits angeführten Gründe dahin, daß Baden sich bereit erklärt, die Bahn von Neckar-Gemünd bis Jagstfeld, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse eintreten, binnen 4 Jahren, von der Ratification dieses Vertrags an gerechnet, in betriebsfähigen Stand zu setzen. Von Seiten der Hessischen Regierung wird dagegen zur Ausgleichung des Mehraufwandes, welcher der Badischen Verwaltung bei Abkürzung der Baufrist erwächst, eine Aversalvergütung von Einhunderttausend Gulden (100,000 fl.) geleistet, zahlbar binnen vier Wochen nach Betriebseröffnung der Bahn.

Der nach Art. 22 von der Hessischen Regierung für den Bau der Neckarbahn zu leistende Zuschuß von zwei und ein halb Million Gulden wird bei Abkürzung der Baufrist auf vier Jahre mit einem Viertel innerhalb vier Wochen nach Ratification des Vertrags und mit je einem Viertel beim Beginn des zweiten, dritten und vierten Baujahres bezahlt.

Die vertragsmäßige Verzinsung dieses Zuschusses beginnt mit dem Ablauf des vierten Baujahrs.

Im Uebrigen verbleibt es wegen dieses Zuschusses bei den in Art. 22 des Vertrags enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Zu Art. 23. Die in das gegenwärtige Schlußprotocoll zu den Art. 6, 8 und 15 Ziff. 2 aufgenommenen Bestimmungen finden anonaloge Anwendung auf die Bahnen Erbach-Eberbach und Mannheim-Worms.

Man ist darüber einverstanden, daß auch auf der Bahn Mannheim-Worms bezw. Biblis täglich mindestens drei Personenzüge, worunter ein Schnellzug, in beiden Richtungen zu cursiren haben.

§ 7.

Zu Art. 24. Bezüglich der Bahn von Erbach nach Eberbach ist man beiderseits einverstanden, daß für dieselbe der Bahnhof in Eberbach in der Richtung nach Neckar-Elz und Jagstfeld als Durchgangsstation, in der Richtung nach Neckar-Gemünd als Kopfstation angelegt werde.

Wenn die Hessische Bahnverwaltung den Abfertigungsdienst bei den Wechselstationen Eberbach oder Mannheim ganz oder theilweise der an diesen Stationen befindlichen Badischen Bahnverwaltung übertragen will, wird letztere von der Badischen Regierung zur Uebernahme dieses Dienstes unter der Voraussetzung angewiesen werden, daß hierfür von der Hessischen Verwaltung eine angemessene Vergütung geleistet wird.

§ 8.

Es besteht darüber Einverständniß, daß in der eventuell der Hessischen Ludwigseisenbahn-Gesellschaft zu ertheilenden Concession die Erfüllung der reichsverfassungsmäßigen und reichsgesetzlichen, sowie der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften für die Eisenbahnen, namentlich auch wegen der militärischen und allgemeinen Verkehrs-Interessen und wegen der Leistungen und Verpflichtungen gegenüber den Reichsverwaltungen in vollem Maße eventuell unter Wahrung der Rechtsverbindlichkeiten, in denen die genannte Bahngesellschaft dem Reiche gegenüber sich befindet, gesichert werde.

Ueberhaupt sind beide Theile darüber einverstanden, daß die im Deutschen Reiche jeweils geltenden Bestimmungen bezüglich des Eisenbahnwesens beachtet werden.

§ 9.

Die Herstellung einer besseren Straßenverbindung von Heiligkreuzsteinach über Unter-Abtsteinach, Trösel und Gorxheim nach Weinheim für die im Badischen und Hessischen Odenwald gelegenen Orte wird von beiden Regierungen als Bedürfniß anerkannt.

Da überdies durch eine solche Straßenanlage auch die Verbindung mit den Eisenbahnstationen bei Neckar-Steinach und Weinheim erleichtert wird, kommen die beiden Regierungen überein, dahin zu wirken, und zwar jede für ihr Gebiet, daß die gedachte Straße binnen vier Jahren, von der Ratification des Vertrags an gerechnet, hergestellt werde.

Den Plan über die Straßenanlage haben die beiderseitigen technischen Behörden sich mitzutheilen und über die Richtung der Straße beziehungsweise den Grenzübergang sich zu verständigen.

§ 10.

Zu Art. 30. Die Hessischen Bevollmächtigten erklären, daß ihre Regierung die Absicht habe, den Bau und Betrieb der Bahnstrecke Erbach-Eberbach und Mannheim-Worms, bezw. Biblis an die Hess. Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu übertragen und daß sie deßhalb die für ihre Regierung vorbehaltene Ratification des gegenwärtigen Vertrags von dem Zustandekommen der mit genannter Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung abhängig machen. Bezüglich dieses Zustandekommens wird der Badischen Regierung binnen 6 Wochen von heute ab Mittheilung gemacht werden.

§ 11.

Man verabredet, daß der Austausch der Ratificationen zu gegenwärtigem Vertrag, wenn thunlich gleichzeitig mit, sonst bald nach demjenigen der Ratificationsurkunden zu dem zwischen Baden und Württemberg abgeschlossenen Staatsvertrage vom 29. December v. J. stattfinden soll.

Dieses Protocoll soll mit dem Vertrage zur Ratification vorgelegt werden und nach erfolgter Auswechselung der Ratification gleiche Kraft und Gültigkeit, wie der Vertrag selbst haben.

So geschehen Heidelberg den 19. Februar 1874.

(L. S.) (gez.) **Dr. Breidert.** (L. S.) (gez.) **v. Werner.** (L. S.) (gez.) **Muth.**
(L. S.), (gez.) **Hardeck.**

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt, am 11. Juni 1875.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Besteuerung des Tabaks betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Postverbindung zwischen Frankfurt a. M. und Neu-Isenburg, sowie zwischen Langen und Sprendlingen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Personenpost zwischen Lauterbach und Nidda betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Personenpost zwischen Seligenstadt und Steinheim-Bahnhof betreffend. — — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms. — 7) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 8) Concurrenz-Eröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 1. April l. J. lief das 1¾ Jahre alte Söhnchen des Winzers Georg Datz zu Oppenheim unter dem Querbalken der bei Oppenheim befindlichen, bereits geschlossenen Eisenbahnbarriere durch, stellte sich mitten auf das Schienengeleise und würde von dem in diesem Momente — um 12 Uhr 52 Minuten Nachmittags — von Guntersblum heranbrausenden Bahnzuge überfahren worden sein, wenn nicht der an der Barriere postirte Bahnwärter bei der Hessischen Ludwigsbahn, Konrad Schwarz zu Oppenheim, dicht vor dem Zuge ebenfalls über das Geleise gesprungen wäre, das Kind mit seiner Fahne aus dem Geleise gestoßen und dadurch vom sicheren Tode errettet hätte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnwärter bei der Hessischen Ludwigsbahn Konrad Schwarz für diese muthvolle, mit eigener Lebensgefahr verbundene That das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben" zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. Mai 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten.
Reuling. Schaum.

Bekanntmachung,
die Besteuerung des Tabaks betreffend.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, in Beziehung auf die in der Bekanntmachung vom 18. Juni 1869 (Regierungsblatt Nr. 26) enthaltenen Bestimmungen einige Abänderungen eintreten zu lassen, werden folgende Bestimmungen getroffen, welche mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an die Stelle der §§ 1, 3 und 4 der vorerwähnten Bekanntmachung zu treten haben:

1) Als Steuerstellen, welche die in den zum Vollzuge des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betreffend, erlassenen Vollzugsanweisungen (Regierungsblatt Nr. 26 von 1869) bezeichneten Functionen auszuüben haben, werden für die Hauptsteueramts-Bezirke Offenbach, Gießen, Mainz, Worms und Bingen die betreffenden Hauptsteuerämter und in dem Hauptsteueramts-Bezirk Darmstadt: für den Ortseinnehmerei-Bezirk Darmstadt das Hauptsteueramt Darmstadt, für den Ortseinnehmerei-Bezirk Wimpfen das Salzsteueramt Wimpfen und für die übrigen Ortseinnehmerei-Bezirke das Steueramt Bensheim bestimmt.
2) Die Zahlung der Tabakssteuer hat, soweit nicht in dieser Beziehung besondere Bestimmungen getroffen werden, an die für die Erhebung der Branntwein- und Biersteuer bestehenden Hebestellen, innerhalb deren Bezirke die Tabak bauenden Orte gelegen sind, zu geschehen.
3) Die Beitreibung der im Ausstande bleibenden Beträge liegt den Hauptsteuerämtern nach den Vorschriften der Steuerexecutionsverordnung ob.

Darmstadt, den 28. Mai 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.

Hörr.

Bekanntmachung,
die Postverbindung zwischen Frankfurt a. M. und Neu-Ysenburg, sowie zwischen Langen und Sprendlingen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. d. M. die täglich zweimalige Personenpost zwischen Frankfurt a. M. und Neu-Ysenburg aufgehoben und die täglich einmalige Personenpost zwischen Frankfurt und Sprendlingen auf die Strecke Frankfurt-Neu-Ysenburg beschränkt worden ist, sowie daß von gleichem Tage ab zwischen Langen-Bahnhof und Sprendlingen über Langen ein täglich zweimal curstrendens Privatfuhrwerk ins

Leben trat, welches für Postbeförderungen benutzt wird, desgleichen die Botenpost mit beschränkter Fahrpostbeförderung zwischen Neu-Isenburg und Sprendlingen aufgehoben und an deren Stelle eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen Langen und Sprendlingen eingerichtet worden ist.

Darmstadt, den 2. Juni 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.
Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Personenpost zwischen Lauterbach und Nidda betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. d. M. in dem an der Poststraße zwischen Lauterbach und Nidda belegenen Orte Rebgeshain, an dem Hause des Bürgermeisters Kimpel, eine Posthaltestelle zum Ab- und Zugang von Reisenden hergestellt worden ist.

Darmstadt, den 2. Juni 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.
Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Personenpost zwischen Seligenstadt und Steinheim-Bahnhof betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. d. M. die Personenpost zwischen Seligenstadt und Steinheim-Bahnhof den Ort Klein-Krotzenburg nicht mehr berührt, daß dagegen eine Posthaltestelle außerhalb des Ortes, an dem Einschnitte der Ortsstraße in die Poststraße, zum Ab- und Zugange der Reisenden eingerichtet worden ist.

Darmstadt, den 2. Juni 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.
Bauer.

Bessunger.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Abenheim . .	7700	21,165	5	—			
2	Alsheim . . .	8954	15,427	„	583	1,865	5	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					54	0,670	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
3	Bechtheim . .	5505	11,533	„	130	0,344	„	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
					232	0,796	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					133	1,449	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
4	Bermersheim . .	1968	28,915	„	117	1,936	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
5	Blödesheim . .	1722	14,512	„	678	7,240	„	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
					785	10,271	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					155	4,686	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
6	Dalsheim . .	4500	22,211	„	424	2,470	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					84	5,049	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
					161	1,009	„	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
7	Dittelsheim . .	4200	17,273	„	128	0,673	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
8	Dorn-Dürkheim .	5420	27,638	„	242	1,435	„	desgl.
					204	9,388	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
					648	4,561	„	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
9	Eich	315	0,652	5	2215	6,112	5	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
					344	1,145	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					342	9,060	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
10	Eppelsheim . .	2918	14,222	"	23	0,140	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					6	0,954	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
11	Frettenheim . .	1280	25,407	"	31	1,425	"	desgl.
					13	1,583	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
12	Gimbsheim . .	3040	8,007	"	—	—		
13	Gundersheim .	6600	25,645	"	389	2,274	"	desgl.
					301	6,155	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
14	Gundheim . .	5180	29,492	"	305	2,284	"	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
15	Hamm	4800	24,770	"	141	1,326	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
16	Hangen-Weisheim	2341	23,194	"	257	3,436	"	desgl.
					13	2,462	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
17	Heppenheim . .	3231	9,861	"	45	2,231	"	desgl.
					227	0,917	"	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
					1785	5,526	"	Parzellenvermessungskosten auf das gesammte Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
18	Herrnsheim . .	4000	8,014	"	—	—		
19	Heßloch . . .	2872	12,418	"	572	3,359	"	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc
20	Hochheim . .	3600	19,881	"	90	0,670	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
21	Hohen-Sülzen .	3537	30,661	"	50	0,625	"	desgl.
					38	2,474	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
22	Horchheim . .	4200	20,649	5	422	2,444	5	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
23	Ibersheim . .	2000	8,612	"	—	—		
24	Kriegsheim . .	1700	12,273	"	591	6,799	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					98	9,074	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
					257	2,575	"	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
25	Leiselheim . .	3300	31,100	"	21	0,217	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
26	Mettenheim . .	3770	16,601	"	63	0,331	"	desgl.
27	Mölsheim . .	3405	20,945	"	40	0,354	"	desgl.
					55	2,024	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
28	Mörstadt . . .	2971	14,619	"	31	0,165	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
29	Monsheim . .	5860	19,537	"	954	5,318	"	desgl.
30	Monzernheim .	1987	14,805	"	147	6,380	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
					784	7,767	"	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
					377	3,735	"	Grundrenten; desgl. auf das gesammte Grundsteuerkapital.
31	Neuhausen . .	1282	11,407	"	55	2,689	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
32	Nieder-Flörsheim	3335	12,951	"	129	0,663	"	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
					651	3,524	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					34	1,988	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
33	Ober-Flörsheim .	3544	10,215	"	103	1,903	"	desgl.
					774	3,152	"	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
34	Offstein . . .	5142	21,381	"	—			

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.			Pf.		
35	Osthofen . . .	21400	20,513	5	508	0,779	5	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					82	0,674	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
36	Pfeddersheim .	10914	18,128	„	76	1,056	„	desgl.
					310	0,774	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
37	Pfiffligheim . .	3260	14,009	„	31	0,153	„	desgl.
38	Rhein-Dürkheim .	4200	20,334	„	100	0,994	„	desgl.
					150	4,539	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
39	Wachenheim . .	2206	17,791	„	147	1,581	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					16	5,296	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
					98	1,189	„	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
40	Weinsheim . .	2000	19,525	„	—	—		
41	Westhofen . .	9772	16,499	„	184	3,204	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.
					1559	3,403	„	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
42	Wies-Oppenheim	880	8,392	„	—	—		
43	Worms . . .	193000	42,611	„	3343	1,427	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Evangelischen.
					1612	1,830	„	Auf das gesammte Steuerkapital der Katholiken.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt unter dem Anfügen, daß die Erhebung der Umlagen in 5 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, October und December l. J. stattfinden soll.

Worms, den 30. April 1875.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Lotheißen.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
1	Birkenau	310	42,315	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1875/77 aufgestellt und hier das erste Drittheil der Gesammtumlage aufgeführt.
2	Heppenheim	857	29,822	4	
3	Hirschhorn	65	23,976	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1873/75 aufgestellt und hier das dritte Drittheil der Gesammtumlage aufgeführt.
4	Neckar-Steinach	417	37,809	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1875/77 aufgestellt und hier das erste Drittheil der Gesammtumlage aufgeführt.
5	Rimbach	1029	34,048	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1874/76 aufgestellt und hier das zweite Drittheil der Gesammtumlage aufgeführt.
6	Viernheim	1106	32,821	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Juli, September und October stattfinden soll.

Heppenheim, den 26. Mai 1875.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Gräff.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die 5. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, mit 942 Mark 86 Pf. jährlichem Gehalt, welcher sich von 5 zu 5 Jahren um je 85 M. 71 Pf. bis zum Gesammtbetrage von 1371 M. 43 Pf. erhöht;
2) die 4. Schulstelle zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 1114 M. 29 Pf.;
4) die Gemeindeschulstelle zu Eichelhain, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf.;
5) die 3. Schulstelle zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem Freiherrn von Gemmingen steht das Präsentationsrecht zu.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt, am 16. Juni 1875.

Inhalt: 1) Landtagsabschied. — 2) Bekanntmachung, die Einziehung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes vom 1. Juli 1865 betreffend. — — 3) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz. — 4) Namensveränderungen. — 5) Charakter-Ertheilungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Militärdienstnachrichten. — 8) Dienstentlassung. — 9) Versetzungen in den Ruhestand. — 10) Concurrenz-Eröffnung. — 11) Sterbefälle.

Landtagsabschied.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die Verhandlungen des durch Unser Edict vom 8. December 1872 einberufenen XXI. Landtags ausführlichen Bericht erstatten lassen und ertheilen nunmehr auf die von beiden Kammern der Stände gefaßten Beschlüsse Unsere landesherrlichen Entschließungen, wie folgt:

A.

Beschlüsse der Kammern über die ihnen vorgelegten Gesetzesentwürfe und Regierungsanträge.

§ 1.

Gesetzesentwürfe über:

1) den Gewerbsteuertarif,
2) die Aufhebung des Gesetzes vom 14. August 1867 über die Aufbringung der Kosten für das zur Erbauung von Eisenbahnen erforderliche Gelände,

3) die Eheschließung und Standesbuchführung in den Gemeinden Dortelweil und Nieder-Erlenbach,
4) die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und der Provinzen,
5) die Städte-Ordnung,
6) die Landgemeinde-Ordnung,
7) das Volksschulwesen,
8) die landständische Geschäfts-Ordnung,
9) die für Ertheilung von Grundbuchsauszügen zu entrichtenden Gebühren,
10) die Erhebung der directen Steuern in zweimonatlichen Raten,
11) die Ergänzung des Gesetzes vom 10. October 1871 wegen des Uebergangs zu dem Strafgesetz für das deutsche Reich, insbesondere bezüglich der Polizei-Strafgesetzgebung,
12) die Hundesteuer,
13) das Notariat in der Provinz Rheinhessen,
14) das Civildiener-Wittwen-Institut, hier insbesondere die Klassen-Eintheilung,
15) die Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer,
16) die Einführung der Reichsmarkrechnung,
17) die Sterbquartale der Civilbeamten,
18) die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand,
19) die polizeiliche Aufsicht über Zuzüge und Wegzüge,
20) das Civildiener-Wittwen-Institut, hier insbesondere die Normirung der Pensionen,
21) die Ergänzung der Bestimmungen in Art. 7 und 15 des Edicts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten,
22) das oberste Verwaltungsgericht,
23) das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizcollegs in den Ruhestand,
24) die Aufhebung der bei Schuldübernahmen der Frauen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie bei Bürgschaften der Bürger und Bauern im Geltungsbereich des Pfälzer Landrechts bestehenden besonderen Vorschriften,
25) die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände,
26) die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten,
27) die Zusammensetzung der beiden Kammern, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke.

Wir haben diese Gesetzesentwürfe in der Fassung, in welcher sie aus den ständischen Berathungen hervorgegangen sind, genehmigt und deren Verkündigung angeordnet.

§ 2.

Gesetzesentwürfe über:

1) die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate,
2) den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt,
3) die Vorbildung der Geistlichen,
4) die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen,
5) das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Es hat Uns zur Befriedigung gereicht, daß diese Gesetzesentwürfe, durch welche die Beziehungen des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften in einer Unseren unveräußerlichen Hoheitsrechten entsprechenden Weise geordnet werden, von Unseren getreuen Ständen in einer Fassung angenommen worden sind, welcher Wir Unsere Genehmigung unbedenklich haben ertheilen können.

Wir haben demgemäß diese Gesetze so, wie sie aus der übereinstimmenden Beschlußfassung beider Kammern hervorgegangen sind, vollzogen und verkündigen lassen. Wir haben es gethan in der wohlbegründeten Ueberzeugung, daß diese Gesetze nichts enthalten, was die Unseren geliebten Unterthanen verfassungsmäßig zugesicherten Rechte auf vollkommene Gewissensfreiheit, sowie auf freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus irgendwie beeinträchtigt und daß die Beschränkungen, welche den kirchlichen Behörden in der Verwaltung bestimmter kirchlicher Angelegenheiten durch die Gesetze auferlegt sind, nicht weiter gehen als nothwendig ist, um Uns die Erfüllung Unserer Regentenpflichten gegenüber der Gesammtheit Unserer Unterthanen in vollem Maße zu ermöglichen.

§ 3.

Die Staatsverträge mit dem Königreich Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Mainz nach Wiesbaden vom 28. December 1872 und wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch das Großherzogliche Gebiet vom 27. December 1874.

Wir haben diese von Unseren getreuen Ständen genehmigten Verträge ratificirt und durch das Regierungsblatt verkünden lassen.

§ 4.

Den Staatsvertrag mit Baden vom 19. Februar 1874 und die zu dessen Ausführung mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossene Vereinbarung betreffend.

Es ist Uns angenehm, daß unsere getreuen Stände dieser Vorlage ihre Zustimmung ertheilt haben. Wegen Ausführung der in Rede stehenden Vereinbarungen wird das Erforderliche angeordnet werden.

§ 5.

Die mit dem Königreich Preußen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Regulirung der Rheinstrecke von Mainz bis Bingen betreffend.

Diese von Unseren getreuen Ständen genehmigte Uebereinkunft konnte bis jetzt nicht in Vollzug gesetzt werden, weil sich der Ratification auf Königlich Preußischer Seite Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben.

§ 6.

Die Abänderung des Artikels 14 der Militär-Convention mit Preußen betreffend.

Die hierauf bezügliche, von Unseren getreuen Ständen genehmigte Vereinbarung ist im Regierungsblatt veröffentlicht worden.

§ 7.

Den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1873, 1874 und 1875 sowie den Nachtrag zu diesem Hauptvoranschlag betreffend.

Dem von Unseren getreuen Ständen, nach vorher im verfassungsmäßigen Wege getroffener Bestimmung über die Erhebung der Staatsauflagen während des Jahres 1873 votirten Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1873, 1874 und 1875 haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt.

Zugleich haben Wir den von Unseren getreuen Ständen votirten Bewilligungen zur Bestreitung der Staatsausgaben in den gedachten Jahren Unsere landesherrliche Genehmigung zu Theil werden lassen, wobei Wir insbesondere darüber Unsere Befriedigung ausdrücken, daß es gelungen ist, über die nothwendige Erhöhung der Gehalte der Civilbeamten eine Vereinbarung zu erzielen.

§ 8.

Das Finanzgesetz für die Jahre 1873, 1874 und 1875 betreffend.

Wir haben dieses Gesetz in der Fassung, wie es aus den Beschlüssen Unserer getreuen Stände hervorgegangen ist, genehmigt und veröffentlichen lassen.

§ 9.

Den Wiederaufbau des Hoftheaters betreffend.

Es ist Uns erfreulich gewesen zu vernehmen, daß Unsere getreuen Stände die Mittel zum Wiederaufbau des Hoftheaters, sowie zur Erbauung eines Decorations-Magazins und einer Dienstwohnung für den Hoftheatermaschinenmeister bewilligt haben.

§ 10.

Die Vereinigung der Burgcaserne und des sogenannten Feldwebelbaues zu Friedberg mit dem Großherzoglichen Familien-Eigenthum betreffend.

Es ist Uns angenehm, daß Unsere getreuen Stände zu der Vereinigung der Burgcaserne und des sogenannten Feldwebelbaues zu Friedberg mit dem Familien-Eigenthum Unseres Großherzoglichen Hauses ihre Zustimmung ertheilt haben.

§ 11.

Die Rechenschaftsablagen der Großherzoglichen Militär-Verwaltung für die Jahre 1866 bis 1868, 1869, 1870 und 1871.

Es gereicht Uns zur Befriedigung, daß Unsere getreuen Stände diese Rechenschaftsablagen für gerechtfertigt erklärt haben.

§ 12.

Propositionen über:

1) die Normirung der Ruhegehalte der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1874 pensionirten und der wegen Organisationsänderungen später in den Ruhestand getretenen und demnächst noch tretenden Civilbeamten,
2) die Gehaltsaufbesserung der Beamten und Bediensteten bei der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1873, 1874 und 1875,
3) Gewährung einer Localzulage an den Rheinschiffahrts-Inspector Bell in Worms,
4) Uebernahme der Pensions-, beziehungsweise Gehaltsbeträge vormals Kurfürstlich Hessischer Bürgermeister auf die Hauptstaatskasse,
5) Gründung eines weiteren außerordentlichen Lehrstuhls für Geschichte an der Landes-Universität,
6) die Verwendung des für den Staatsrath verwilligten Credits für die Bedürfnisse des Verwaltungsgerichtshofs.

Es ist Uns angenehm gewesen, daß Unsere getreuen Stände diesen Propositionen ihre Zustimmung ertheilt haben.

§ 13.

Die Fürsorge für die Invaliden und die Hinterbliebenen im Kriege gefallener oder in Folge des Kriegs gestorbener Militärpersonen betreffend.

Wir haben die Seitens Unserer getreuen Stände zur Unterstützung von Invaliden und Hinterbliebenen von im Kriege gefallenen oder in Folge des Kriegs gestorbenen Militär-

personen bewilligten Mittel angenommen und Unser Ministerium des Innern angewiesen, dieselben den ständischen Beschlüssen gemäß zu verwenden.

§ 14.

Die Verwilligung einer Remuneration für die von dem verstorbenen General-Staatsprocurator Emmerling in Rhein-Octroi-Angelegenheiten geleisteten Dienste betreffend.

Wegen Auszahlung der von Unseren getreuen Ständen bewilligten Summe ist das Erforderliche angeordnet worden.

§ 15.

Die Erhöhung der Minimalgehalte der evangelischen und katholischen Geistlichen pro 1873 und 1874.

Es ist Uns angenehm gewesen, daß Unsere getreuen Stände die Mittel bewilligt haben, um die Gehalte der gering dotirten evangelischen und katholischen Geistlichen in den Jahren 1873 und 1874 bis auf 1000 fl. erhöhen zu können.

§ 16.

Die Gewährung eines Darlehens an die evangelische Kirche betreffend.

Es war Uns angenehm, daß Unsere getreuen Stände ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, daß der evangelischen Kirche zur Aufbesserung der Pfarrgehalte für 1875 und Bestreitung der Kosten der ersten Landessynode ein Darlehen von 200,000 M. bewilligt werde.

§ 17.

Darlehen an die Provinzial-Hauptstadt Mainz zu Zwecken der Stadterweiterung betreffend.

Es ist Uns erfreulich gewesen, daß Unsere getreuen Stände ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, der Stadt Mainz zu Zwecken der Stadterweiterung ein weiteres Darlehen von 1,500,000 fl. aus Staatsmitteln zu gewähren.

§ 18.

Propositionen über:

1) die Vergrößerung des Gymnasiums zu Darmstadt durch einen zweiten Anbau auf der Südseite,
2) den Neubau eines Gymnasialgebäudes zu Gießen,
3) die Beschaffung eines Amtslocals nebst Dienstwohnung für das Kreisamt Worms,

4) die Erbauung eines neuen Kreisamtsgebäudes zu Lauterbach,
5) die innere Wiederherstellung der evangelischen Kirche zu Partenheim,
6) die Unterhaltung der Kapelle auf dem Hofe Iben,
7) bauliche Herstellungen im Kriegsministerialgebäude als Gerichtslocal,
8) die Erwerbung eines Bauplatzes für ein in Gießen zu errichtendes Justizgebäude,
9) die Kosten zur Bestreitung der Mobiliar-Ausstattung des Justizgebäudes in Darmstadt,
10) die Umgestaltung des Gefängnisses zu Dieburg in ein Arbeitshaus,
11) die Anschaffung eiserner Bettstellen für die Gefangenen,
12) die Errichtung eines provisorischen Gebäudes für die polytechnische Schule zu Darmstadt,
13) die baulichen Aenderungen in den Localitäten der Entbindungs-Anstalt zu Gießen,
14) die Erbauung einer Remise bei der Veterinäranstalt zu Gießen,
15) die Herstellung eines Maschinenhauses und eines Materialmagazins nebst Beamtenwohnungen, sowie einer Wasserleitung im Main-Neckar-Bahnhof zu Darmstadt,
16) die Errichtung einer Güterhalle auf der Station Zwingenberg,
17) die provisorische Einrichtung einer Haltestelle auf der Main-Neckarbahn bei Egelsbach,
18) die Errichtung einer Güterstation auf der Main-Neckarbahn bei Arheilgen.

Wir haben mit Befriedigung von den bezüglich dieser Propositionen gefaßten Beschlüssen Unserer getreuen Stände Kenntniß genommen und wegen Verwendung der bewilligten Mittel das Erforderliche anordnen lassen.

§ 19.

Die Verlegung des botanischen Gartens zu Darmstadt und die Erwerbung eines Grundstückes für denselben.

Es ist Uns angenehm gewesen, daß Unsere getreuen Stände die für die Verlegung des botanischen Gartens zu Darmstadt und die Erwerbung eines Grundstücks für denselben erforderlichen Mittel bewilligt haben. Unter Berücksichtigung der desfallsigen Wünsche Unserer getreuen Stände ist das zur Ausführung der Verlegung des botanischen Gartens Nothwendige angeordnet worden.

§ 20.

Die Aufhebung der Abgabe von auswärtigen politischen Zeitungen.

Die mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossene Aufhebung der Stempelabgabe von auswärtigen politischen Zeitungen ist von Anfang des Jahres 1874 an in Wirksamkeit getreten.

B.

Anträge und Wünsche der Kammern.

§ 21.

Die Revision des Gesetzes vom 22. November 1872, die Mitwirkung der Forensen bei der Festsetzung des Gemeinde-Voranschlags betreffend.

Dem Ersuchen Unserer getreuen Stände entsprechend, werden Wir eine Revision dieses Gesetzes in Erwägung ziehen und bei dessen Ausführung, namentlich in dem Wahlverfahren, thunlichst Erleichterungen eintreten lassen.

§ 22.

Regelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend.

Bei den zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1872, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, gepflogenen Verhandlungen ist den Wünschen Unserer getreuen Stände, dahin gehend, die Regierung zu ersuchen:

1) die Zulagen zu den Schulbesoldungen pro 1872 nach den bisher gültigen Schulbesoldungsnoten den Lehrern auszuzahlen resp. keine Rückzahlung aus denselben pro 1872 fordern zu lassen und zugleich ihre Zustimmung dazu zu geben, daß die betreffenden Beträge definitiv auf die Staatskasse übernommen werden,
2) bei Regulirung der Schulbesoldungsnoten eine die Interessen des Lehrerstandes thunlichst berücksichtigende Norm der Naturalien für das ganze Land festzusetzen,

entsprochen worden.

Wir werden übrigens eine Revision des in Rede stehenden Gesetzes vornehmen und auf Grund derselben den Ständen weitere Vorlage machen lassen.

§ 23.

Die Erhöhung der Pensionen der im Laufe des Jahres 1872 pensionirten Schullehrer betreffend.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, sind die Pensionen der vom 1. Januar bis 26. November 1872 pensionirten Schullehrer nach Maßgabe der hiernächst nachträglich erfolgten Besoldungserhöhungen normirt worden.

§ 24.

Antrag der Abgeordneten Matty und Schröder auf eine Vorlage, Pensionserhöhung resp. Theuerungszulage der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer betreffend.

Dem von beiden Kammern der Stände geäußerten Wunsch, daß die Pensionen aus der Schullehrer-Wittwenkasse pro 1874 aus den Mitteln dieser Kasse um je ein Viertheil erhöht werden möchten, ist entsprochen worden.

§ 25.

Die Vorlage eines Gesetzes über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend.

Was das von Unseren getreuen Ständen beschlossene Ersuchen um Vorlage eines Gesetzes über den Austritt aus einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft betrifft, so werden Wir diesen Gegenstand einer näheren Prüfung unterziehen lassen.

§ 26.

Die Bildung der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden.

Wir haben nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände angeordnet, daß die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Wahl der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden einer Revision unterzogen werden.

§ 27.

Die bei der Berathung des Gesetzesentwurfs über die Pensionirung der widerruflich angestellten Beamten gefaßten Beschlüsse betreffend.

Wir werden den Gegenstand des zu Artikel 1 dieses Gesetzes von Unseren getreuen Ständen gestellten Ersuchens einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und nach Befund der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage darüber zugehen lassen.

Dem zu Art. 11 gestellten Ersuchen, die Bestimmung des Gnadenquartals auch für die Hinterbliebenen solcher Beamten in Anwendung zu bringen, welche vor Erlaß der neuen Ruhegehaltsgesetze in den Ruhestand versetzt worden sind, werden Wir entsprechen lassen.

§ 28.

Bei Veranlassung der ständischen Berathungen über den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1873, 1874 und 1875 vorgetragene Bitten und Wünsche betreffend.

1) Wir haben Anordnung getroffen, daß die erforderlichen Materialien zur Begutachtung der Frage einer Ergänzung beziehungsweise Abänderung der bestehenden

Steuergesetzgebung gesammelt werden, und Wir werden Unseren getreuen Ständen über die Resultate der angestellten Untersuchungen Mittheilung machen lassen.

2) Wir haben bereits mit Erfolg darauf hinwirken lassen, daß die Ablösung der noch restirenden Ersatzgelder für aufgehobene gutsherrliche Frohnden thunlichst beschleunigt werde.

3) Wir werden Unseren getreuen Ständen über die Neubauten bei dem Hofbauwesen soweit thunlich detaillirte Voranschläge vorlegen lassen.

4) Wir werden dem von Unseren getreuen Ständen auf Verminderung des Personal- und Besoldungsetats der Salinen und Bergwerke gerichteten Ersuchen thunlichst entsprechen lassen.

§ 29.

Die Wahl des landständischen Personals bei der Staatsschulden-Tilgungskasse betreffend.

Wir haben die von der ersten Kammer Unserer getreuen Stände in Gemäßheit der auf dem Landtage von $18^{41}|_{42}$ getroffenen Vereinbarung auf die Dauer von 2 Finanzperioden vorgenommene Wahl des landständischen Directors der Staatsschulden-Tilgungskasse und seines Substituten, sowie des landständischen Controleurs und seines Substituten landesherrlich bestätigt.

§ 30.

Den Antrag der Stände auf Revision der Collateralsteuergesetzgebung betreffend.

Die gewünschte Revision der Collateralsteuergesetzgebung ist schon seit längerer Zeit Gegenstand eingehender Verhandlung gewesen, vor Einbringung einer Gesetzesvorlage scheint es indessen räthlich, erst die Entscheidung in Betreff der hierauf influirenden Reichsgesetzgebung über die Gerichtsverfassung und die Civilproceßordnung abzuwarten.

§ 31.

Die Einlösung der Grundrentenscheine betreffend.

Auf Grund des Ersuchens Unserer getreuen Stände haben Wir eine nochmalige Frist zur Einlösung der verfallenen Grundrentenscheine bei der Staatsschulden-Tilgungskasse bis zum 31. December 1875 eröffnen lassen.

§ 32.

Die Jagdwaffenpässe betreffend.

Dem Ersuchen im Betreff der Jagdwaffenpässe ist durch Erlaß der Verordnung vom 27. August 1874 entsprochen worden.

§ 33.

Die Stations-Anlagen der Oberhessischen Eisenbahn betreffend.

Nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände wird die Aufstellung beziehungsweise Revision der Pläne und Kosten-Voranschläge wegen Verlegung beziehungsweise Ausbaues einzelner Stationen der Oberhessischen Bahnen durch unbetheiligte Techniker angeordnet und demnächst nach Befund das Geeignete verfügt werden.

§ 34.

Die Erhaltung der Katharinenkirche zu Oppenheim betreffend.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände wegen einer Vorlage über die zur Erhaltung der Katharinenkirche zu Oppenheim erforderlichen Mittel wird baldthunlichst entsprochen werden.

§ 35.

Die Beiträge der Grenzgemeinden des Großherzogthums zu den Kosten der Berichtigung der Landesgrenze betreffend.

Wir haben dem Wunsche Unserer getreuen Stände bezüglich der Zuziehung der Grenzgemeinden zu den Kosten der Berichtigung der Landesgrenze durch die Anordnung entsprochen, daß die bei Landesgrenzregulirungen durch Zuziehung des Hoheitsbeamten und durch Beschaffung neuer Grenzsteine erwachsenden Kosten der Staatskasse ausschließlich zur Last fallen.

§ 36.

Das Gesuch verschiedener Gemeinden des Kreises Offenbach um Uebernahme der auf sie vertheilten Kosten für Erbauung der Fahrbrücke über den Main bei Klein-Steinheim betreffend.

Dem von beiden Kammern der Stände geäußerten Wunsche entsprechend wird den Gemeinden des Kreises Offenbach, welche verpflichtet sind zu den Kosten für Erbauung der Fahrbrücke über den Main bei Klein-Steinheim beizutragen, zu diesem Zwecke auf ihren Wunsch ein Darlehen zu 4 pCt. verzinslich und successive zurückzahlbar, aus Staatsmitteln gewährt werden.

C.

An Ansehung derjenigen Gegenstände, hinsichtlich deren Wir Unsere landesfürstlichen Entschließungen auf die in verfassungsmäßigem Wege Uns vorgelegten oder noch an Uns gelangenden Beschlüsse der beiden ständischen Kamern im gegenwärtigen Landtagsabschiede

noch nicht verkündigen können, bemerken Wir im Allgemeinen, daß Wir die fraglichen Beschlüsse in reifliche Erwägung ziehen und darauf nach Befund das Geeignete verfügen werden.

Indem Wir hiermit die gegenwärtige Ständeversammlung schließen, bleiben Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Großherzogthums mit landesfürstlichen Hulden und Gnaden stets wohlgewogen.

Gegeben in Unserer Provinzial-Hauptstadt Mainz, den 20. Mai 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann.

Bekanntmachung,

die Einziehung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes vom 1. Juli 1865 betreffend.

In Folge der Bestimmungen in Art. 18 Absatz 3 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 und in Art. 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, wird das auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1864 ausgegebene Großherzogliche Staatspapiergeld im Gesammtbetrage von 4,300,000 fl. hiermit zur Einlösung aufgerufen.

Die Einlösung kann von jetzt ab bis spätestens zum 31. December d. J. bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, bei sämmtlichen Rentämtern, Hauptsteuerämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien bewirkt werden; bei den genannten Localstellen jedoch nur insoweit, als ihr Kassevorrath es gestattet.

Vom 1. Januar 1876 an kann die Umwechslung nur noch bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse erfolgen.

Darmstadt, den 11. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hörr.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1875. M.	Pf.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital. Pf.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Bretzenheim mit Finthen	621	—	59,583	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1875/77 erstes Drittel von 1863 Mark.
2	Ebersheim mit Harxheim	591	—	34,738	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1875/77 erstes Drittel von 1774 M. 29 Pf.
3	Essenheim mit Ober-Olm	803	—	52,112	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1875/77 erstes Drittel von 2409 Mark.
4	Hechtsheim	759	—	31,985	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1875/77 erstes Drittel von 2278 M. 29 Pf.
5	Kastel	400	—	17,099	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1875.
6	Mainz	22040	58	—	4	Nach Klassen. Budgetperiode 1875.
7	Nieder-Olm	665	—	30,995	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1875/77 erstes Drittel von 1995 M. 43 Pf.
8	Sörgenloch	216	—	48,704	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1875/77 erstes Drittel von 648 Mark.
9	Stadecken	83	—	10,759	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1875/77 erstes Drittel von 249 Mark.
10	Weisenau mit Laubenheim	428	—	36,308	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1875/77, erstes Drittel von 1285 M. 71 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monate Juni, August, October und December 1875 geschehen soll.

Mainz, den 21. Mai 1875.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Dr. Goldmann.

№ 31.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Mai dem Ludwig Heidenheimer aus Mainz, dessen großjährigen Söhnen Carl Heidenheimer und Joseph Heidenheimer daselbst, der Rosa Feldheim geb. Heidenheimer aus Mainz, großjährigen Tochter des Ludwig Heidenheimer von da, insoweit sie sich ihres Familiennamens bedient, dem Franz Simon Heidenheimer, der Clara Heidenheimer und dem Heinrich Otto Heidenheimer, minderjährigen Kindern des Ludwig Heidenheimer aus Mainz, — und dem Emil Heidenheimer aus Mainz und dessen minderjährigen Kindern Ernst Simon Heidenheimer, Auguste Heidenheimer, Theresia Heidenheimer und Robert Heidenheimer von da — zu gestatten, daß dieselben statt ihres Familiennamens Heidenheimer künftighin den Familiennamen Heidenheimer —
2) am 10. Mai dem Johannes Klein und Peter Klein aus Klein-Auheim zu gestatten, daß dieselben statt ihres bisherigen künftighin den Familiennamen Reitz — führen;
3) am 19. Mai dem Jonas Mayer aus Darmstadt zu gestatten, daß derselbe in Zukunft statt des bisherigen Vornamens die Vornamen Jonas Baruch —
4) an demselben Tage dem Jacob Venth aus Spachbrücken zu gestatten, daß derselbe in Zukunft statt des bisherigen den Familiennamen Wingete — und
5) am 20. Mai dem Salomon Koppel aus Offenbach, jetzt in Santa Fé in Columbia zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen Vornamens künftighin die Vornamen Salomon Friedrich — führe.

Charakter-Ertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. April dem Königlich Preußischen Commissionsrath Joh. Hoff in Berlin den Charakter als „Hoflieferant", —
2) am 27. April dem Photographen Karl Backofen dahier den Charakter als „Hofphotograph", —
3) am 13. Mai den Champagnerfabrikanten Bruch-Foucher und Comp. zu Mareuil s/Ay in Frankreich den Charakter als „Hoflieferanten" — und
4) am 28. Mai den Lehrern an dem Gymnasium zu Mainz Dr. Joseph Stigell und Dr. Paul Reis den Charakter als „Professor" — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. April den Rentamtmann des Rentamts Friedberg Domänenrath Stephan Lindeck zum Kassier und Hauptrechner der Staatsschulden-Tilgungskasse zu ernennen und demselben zugleich den Charakter als „Finanzrath" zu verleihen;
2) am 21. Mai den Schullehrer Johann Adam Volk von der ihm übertragenen Gemeinde-Schulstelle zu Atzenhain, im Kreise Alsfeld, auf sein Nachsuchen zu entheben und ihn an der 3. Gemeindeschulstelle zu Nieder-Florstadt, im Kreise Friedberg, zu belassen;

3) am 25. Mai dem Schullehrer Carl Pfaff zu Ober-Abtsteinach, im Kreise Heppenheim, die 5. Gemeindeschulstelle zu Weisenau, im Kreise Mainz, zu übertragen;
4) am 28. Mai den Präsidenten des Großherzoglichen Gesammt-Ministeriums und Minister des Großherzoglichen Hauses und des Außern Carl Hofmann zum wirklichen Geheimenrath, sowie den Director des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Julius Rinck Freiherrn von Starck, den Director des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz Georg Kempff und den Director des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen August Schleiermacher zu Präsidenten dieser Ministerien, —
5) am 28. Mai den Ministerial-Kanzlisten 1. Klasse bei Großherzoglichem Gesammt-Ministerium Friedrich Jaide zum Ministerial-Kanzlei-Inspector bei gedachtem Ministerium zu ernennen;
6) an demselben Tage dem Schulamts-Aspiranten Adolf Kern aus Allendorf a. d. Lahn, im Kreise Gießen, die erledigte 3. Gemeindeschulstelle zu Echzell, im Kreise Büdingen, — dem Schulamts-Aspiranten Conrad Weckmann aus Wohnbach, im Kreise Friedberg, die 7. Gemeindeschulstelle in Langen, im Kreise Offenbach, — dem Schullehrer Georg Holl zu Eschollbrücken, im Kreise Darmstadt, die 3. Gemeindeschulstelle zu Nidda, im Kreise Büdingen, — und
7) am 29. Mai dem Schullehrer an der 2. evangelischen Schulstelle zu Sprendlingen, im Kreise Alzey, Heinrich Geil die 1. evangelische Schulstelle daselst — zu übertragen;
8) am 1. Juni den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die Gemeindeschulstelle zu Mümling-Grumbach, im Kreise Erbach, präsentirten Schulamts-Aspiranten Leonhard Ditter aus Langen-Brombach, im Kreise Erbach, für diese Stelle zu bestätigen;
9) an demselben Tage den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Lorsch Christian Arnold zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Darmstadt, — den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Offenbach Dr. Carl Gilmer zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Lorsch, — den Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Ortenberg Theodor Amend zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Langen, — den Gerichts-Accessisten Eberhard Weller aus Darmstadt zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Offenbach, — und den Gerichts-Accessisten Maximilian Scriba aus Messel zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Ortenberg — zu ernennen.

Am 3. Juni wurde dem Peter Trott aus Wallerstädten ein Patent als Geometer 1. Klasse ertheilt.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 1. Juni den Commandeur des Gendarmerie-Corps, charakterisirten Oberst Kerz, zum wirklichen Oberst, — den Commandant der Gendarmerie-Division Starkenburg, charakterisirten Oberstlieutenant Rüti, — und den Commandant der Gendarmerie-Division Rheinhessen, charakterisirten Oberstlieutenant von Hombergk zu Vach, zu wirklichen Oberstlieutenants, — den Commandant der Gendarmerie-Division Oberhessen, charakterisirten Major Supp, zum wirklichen Major, — und den Corpsadjutant im Gendarmerie-Corps, charakterisirten Rittmeister Barthel, zum wirklichen Rittmeister — zu ernennen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 31. Mai den ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Landes-Universität Dr. Adalbert Merx auf sein Nachsuchen von seiner Dienststelle mit Wirkung vom 1. September 1875, zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Mai den Hofopernregisseur Ludwig Cramolini auf dessen Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, — und
2) am 28. Mai den Ministerial-Kanzlei-Inspector bei Großherzoglichem Gesammt-Ministerium, Kanzleirath Friedrich Müller, unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treugeleisteten Dienste auf sein Nachsuchen, — und den Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz, Professor Dr. Johann Heinrich Hennes, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste auf sein Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnung.

Erledigt ist:

Die 2. evangelische Schulstelle zu Monsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. und 128 M. 37 Pf. Wohnungsvergütung.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 25. Februar der pensionirte Gymnasiallehrer Professor Dr. Jacob Aloys Becker zu Mainz;
2) am 22. April der Schullehrer Wilhelm Schneider zu Heubach, im Kreise Dieburg;
3) am 28. April der Schullehrer Wilhelm Diehl zu Fürfeld, im Kreise Alzey;
4) am 11. Mai der pensionirte Forstwart Stephan Köhler zu Queckborn, im Kreise Gießen;
5) am 16. Mai der Schullehrer Valentin Hasenzahl zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau;
6) am 18. Mai der Lehrer Adam Nettig zu Olfen, im Kreise Erbach;
7) an demselben Tage der Kreiswundarzt Christian Zahn zu Schotten;
8) am 19. Mai der Schullehrer Ludwig Friedrich Schuster zu Butzbach, im Kreise Friedberg;
9) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Ludwig Friedrich Münch zu Wixhausen, im Kreise Darmstadt;
10) am 21. Mai der katholische Schullehrer und Cantor Johannes Merz zu Bensheim;
11) an demselben Tage der Hausbeschließer im Justizgebäude Heinrich Gehbauer zu Mainz;
12) am 29. Mai der Advokat-Anwalt Dr. Karl Matty zu Alzey.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt, am 19. Juni 1875.

Inhalt: 1) Gesetz, die Tagegelder der Ständemitglieder betreffend. — 2) Bekanntmachung, Abänderung der Statuten der Bank für Handel und Industrie betreffend. — 3) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges. — 4) Uebersicht der genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten für 1875. — 5) Concurrenz Eröffnungen.

Gesetz,

die Tagegelder der Ständemitglieder betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in dem Gesetze vom 10. August 1862, sowie in Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäfts-Ordnung betreffend, auf täglich 5 Gulden festgesetzte Vergütung, welche die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, deren Wohnsitz weiter als eine halbe Stunde von dem Orte der Versammlung entfernt ist, zur Bestreitung ihrer Reisekosten, sowie zur Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Orte der Versammlung aus der Staatskasse erhalten, wird vom Anfange des nächsten Landtags an auf neun Mark täglich erhöht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. Juni 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann.

Bekanntmachung,

Abänderung der Statuten der Bank für Handel und Industrie betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die von der XXII. ordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Bank für Handel und Industrie am 10. Mai 1875 beschlossene neue Fassung des § 43 der Statuten, welche lautet wie folgt:

§ 43.

„Der Reservefond ist zunächst bestimmt zur Deckung von Verlusten und zur Ergänzung der Actienzinsen bis 4 Procent.

Soweit der Reservefond jedoch den Betrag von 10 Procent des eingezahlten Actienkapitals übersteigt, soll derselbe zur Ergänzung der Dividende bis zu 8 Procent einschließlich der Zinsen verwendet werden, mit der Maßgabe, daß in einem Jahre nie mehr als 2 Procent des eingezahlten Actienkapitals zu diesem Behufe aus dem Reservefond entnommen werden können.

Wenn der Reservefonds unter 10 Procent des eingezahlten Actienkapitals herabgesunken ist, fällt jede Dividende über die 4 Procent Zinsen hinaus so lange weg, bis der Reservefond wieder die Höhe von 10 Procent erreicht hat;"

durch Allerhöchste Entschließung vom 5. d. M. Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:

Reuling.

v. Gagern.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die Halbguldenstücke süddeutscher Währung,

2) die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Juli 1875 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlauf befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Juli, August, September und October 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. October 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung beziehungsweise Umwechslung der fraglichen Münzen, mit Ausnahme der durchlöcherten und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerten, imgleichen auch verfälschten Münzstücke, zu ihrem gesetzlichen Werthe bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, den Großherzoglichen Ober-Einnehmereien, den Großherzoglichen Rentämtern und den Großherzoglichen Districts-Einnehmereien innerhalb der Monate Juli, August, September und October l. J. stattfinden kann.

Darmstadt, den 15. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.

Hahn.

Uebersicht

der genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten für 1875.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
1	Bobenhausen	277	26,91	3	Der Voranschlag ist für 1875/77 aufgestellt und kommt hier das erste Drittheil der Gesammt-Umlage à 309 M. zur Erhebung.
2	Einartshausen	103	22,74	3	
3	Gedern	1886	64,51	3	
4	Laubach mit Ruppertsburg .	326	23,29	3	
5	Ober-Seemen	943	45,78	3	
6	Ulrichstein	180	15,19	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August und October d. J. erfolgen soll.

Schotten, den 29. Mai 1875.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.
Dr. Dietzsch.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Gundernhausen, Dekanat Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 3372 Mark, wovon jedoch bis auf Weiteres 514 Mark an den allgemeinen evangelischen Pfarrverbesserungsfonds abzugeben sind, welche Abgabe indessen durch den zeitigen Mehrertrag der Stelle gedeckt wird;
2) die Turnlehrerstelle an den städtischen Schulen zu Darmstadt mit einem jährlichen Gehalt von 1371 M. 43 Pf. bis zu 2057 M. 14 Pf. jährlich, allmählig aufsteigend, ausschließlich Wohnungsvergütung;
3) die 2. katholische Schulstelle zu Herrnsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. und 128 M. 57 Pf. Wohnungsvergütung.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt, am 29. Juni 1875.

Inhalt: 1) Verordnung, die Behandlung der Lehnssachen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufbesserung der Bezüge der vor dem 1. Januar 1874 in den Ruhestand versetzten Civilbeamten betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Aufhebung des Administrativ-Justizhofs, sowie die Ausführung des Gesetzes vom 12. Juni 1874 über die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend. — 4) Bekanntmachung, betreffend die Gebühren der Impfärzte. — 5) Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Gau-Algesheim betreffend. — 6) Abwesenheitserklärung. — 7) Ordensverleihungen. — 8) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 9) Namensveränderungen. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Militärdienstnachricht. — 12) Charakter-Ertheilung. — 13) Dienst-Entlassung. — 14) Versetzungen in den Ruhestand. — 15) Concurrenz-Eröffnungen. — 16) Sterbefälle.

Verordnung,
die Behandlung der Lehnssachen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Der durch Edict vom 6. Juni 1832, die Organisation der Regierungsbehörden betreffend, eingesetzte Lehnhof ist aufgehoben.

Artikel 2.

Wir übertragen die Behandlung der Lehnssachen, wie solche bisher dem Lehnhof oblag, und in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1849, die Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, noch erforderlich werden könnte, der Oberforst- und Domänen-Direction.

Artikel 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1875 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. Juni 1875.

(L. S.) Ludwig.

v. Starck. Schleiermacher.

Bekanntmachung,

die Aufbesserung der Bezüge der vor dem 1. Januar 1874 in den Ruhestand versetzten Civilbeamten betreffend.

Zufolge eines von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigten Beschlusses der Stände ist die Großherzogliche Regierung ermächtigt worden, für das Jahr 1875 denjenigen vor dem 1. Januar 1874 pensionirten Staatsdienern, bei welchen ein dringendes Bedürfniß zur Erhöhung ihrer Pensionen vorliegt, eine solche Erhöhung um ein Sechstheil, jedoch mit der Maßgabe zu gewähren, daß der erhöhte Ruhegehalt nicht mehr betragen darf, als die Pension, welche der betreffende Staatsdiener, wenn er nach dem 1. Januar 1874 pensionirt worden wäre, in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. November 1874 erhalten haben würde. Es werden demgemäß diejenigen Civilpensionäre, welche auf diese Vergünstigung Anspruch erheben zu können glauben, hiermit aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche unter näherer Begründung bis spätestens Ende Juli l. J. bei dem zuständigen Ministerium auf stempelfreiem Papier einzureichen.

Darmstadt, den 25. Juni 1875.

Großherzogliches Gesammt-Ministerium.

Hofmann. Rothe.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Administrativ-Justizhofs, sowie die Ausführung des Gesetzes vom 12. Juni 1874 über die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend.

Nachdem nunmehr in den drei Provinzen die Constituirung der Provinzial-Tage und die Bildung der Provinzial-Ausschüsse stattgefunden hat, so wird gemäß der Vorschrift des Artikels 126 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juli 1875 der Administrativ-Justizhof seine amtliche Wirksamkeit einstellen wird und die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1874 zur vollen Ausführung zu kommen haben.

Mit demselben Zeitpunkte tritt, nach Art. 17 des Gesetzes vom 11. Januar 1875, das oberste Verwaltungsgericht betreffend, der Verwaltungsgerichtshof in Wirksamkeit und ist der Staatsrath aufgehoben.

Darmstadt, den 28. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck. v. Gagern.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren der Impfärzte.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1875, betreffend die Ausführung des Impfgesetzes für das deutsche Reich vom 8. April 1874 (Reg.-Bl. Nr. 28) wird hiermit bezüglich der Gebühren der Impfärzte das Folgende bestimmt:

§ 1.

Insoweit nicht Seitens einer Gemeinde oder sämmtlicher Gemeinden des betreffenden Impfbezirks mit dem Impfarzte eine Vereinbarung über Aversionalvergütung getroffen werden wird, gebührt demselben für die in dem öffentlichen Impftermine vorgenommene Impfung einer jeden Person eine Vergütung von 80 Pfennig aus der Gemeindekasse, einerlei ob der Impftermin am Wohnort des Impfarztes oder außerhalb abgehalten wird. Diäten und Transportkosten hat der Impfarzt nicht in Anspruch zu nehmen.

Mit jener Gebühr ist auch die Nachschau (Revision) und das erstmalige Ausstellen des Impfscheines honorirt.

Wenn eine Impfung, für welche die obige Gebühr entrichtet wurde, ohne Erfolg geblieben ist und deßhalb in dem folgenden beziehungsweise aus gleichem Grunde im dritten Jahr in dem öffentlichen Impftermin wiederholt vorgenommen wird, so ist für diese Wiederholungen sammt Nachschau und Ausstellung des Impfscheins keine Gebühr mehr in Anrechnung zu bringen.

§ 2.

Ueber die ihm hiernach gut kommenden Gebühren hat der Impfarzt am Schlusse eines jeden Impftermins ein Kostenverzeichniß aufzustellen, solches von dem Vertreter des Gemeindevorstandes beziehungsweise von dem Lehrer oder der Lehrerin, welche dem Termin amtlich beigewohnt haben (§ 4 der Instruction vom 30. April d. J.) als richtig bescheinigen zu lassen und dasselbe der Großherzoglichen Bürgermeisterei zur Zahlungsanweisung auf die Gemeindekasse einzureichen.

Gleichzeitig hat der Impfarzt über die Impftermine und Impfgebühren ein Tagebuch zu führen. In demselben ist in tabellarischer Form Tag und Ort, sowie die Dauer der abgehaltenen Impftermine, ferner die Zahl der geimpften Personen mit Ausscheidung der nach § 2 Schlußsatz nicht zahlbaren Impflinge und der Betrag der Gebühren einzutragen. Dieses Tagebuch ist am Schlusse des Impftermins nach erfolgten Einträgen dem anwesenden Vertreter des Gemeindevorstandes beziehungsweise dem Lehrer oder der Lehrerin, welche dem Revaccinationstermin beiwohnen, vorzulegen, damit dieselben in einer hierfür vorzusehenden Rubrik die Richtigkeit der eingetragenen Ziffern mitbescheinigen.

Im Monat Januar eines jeden Jahres sind diese Tagebücher summirt und abgeschlossen der Großherzoglichen Ober-Medicinal-Direction zur Kenntnißnahme einzusenden.

§ 3.

Für Impfungen, welche außerhalb der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden (Privatimpfungen), wozu auch die in dem § 17 der Instruction vom 30. April d. J. erwähnte Nachimpfung von im Termin ausgebliebenen Impfpflichtigen gehört, haben Impfärzte wie praktische Aerzte die in der Medicinaltaxordnung vom 14. November 1865 unter B, III, b festgesetzten Gebühren anzusprechen.

§ 4.

Für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheines gebührt dem Impfarzt oder praktischen Arzt eine Vergütung von 25 Pfennig.

§ 5.

Das Zustandekommen einer Aversionalvereinbarung der im § 1 bezeichneten Art zwischen den Gemeinden und den Impfärzten haben auf Wunsch von der einen oder der anderen Seite die Großherzoglichen Kreisämter zu vermitteln und thunlichst zu befördern.

Darmstadt, den 18. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:
Reuling.

v. Gagern.

Bekanntmachung,

die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Gau-Algesheim betreffend.

Die im Regierungsblatt Nr. 27 veröffentlichte Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen wird dahin berichtigt, daß die Gemeinde Gau-Algesheim diesmal ein einjähriges Budget hat, und daß daselbst 688 Mark 60 Pf., mithin 29,602 Pfennig per Gulden Steuerkapital in den angegebenen Zielen zur Erhebung kommen.

Bingen, den 16. Juni 1875.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Parcus.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz I. Sektion vom 18. Juni 1875 ist zur Constatirung der Abwesenheit des Johann Betz, Ackersmann, sowie der Eheleute Johann Möhner und Susanne, geb. Reichert — erste Ehefrau von Nikolaus Betz — endlich deren Kinder Christian, Peter und Georg Möhner, alle aus Stadecken, die im Art. 116 Bürg. Gesetzbuch vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Mai dem weltlichen Rathe und Mitgliede des Ober-Consistoriums, Ober-Consistorialrath Ludwig Strecker, und dem Gymnasiallehrer an dem Gymnasium in Mainz, Professor Dr. Johannes Heinrich Anton Hennes in Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste das Ritterkreuz 1. Klasse des Philipps-Ordens, — dem seitherigen Ministerial-Canzlei-Inspector bei dem Gesammt-Ministerium Canzleirath Friedrich Müller das Ritterkreuz 2. Klasse des Ludewigs-Ordens, — dem Bauaufseher bei dem Kreisbauamt Groß-Gerau Heinrich Blank, mit Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährige Dienstzeit, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", —.
2) am 1. Juni dem Lehrer der Musik an dem Schullehrer-Seminar zu Friedberg Professor Carl Thurn in Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste und dem Kreisarzte des Kreis-Medicinalamtes Vilbel Medicinalrath Dr. Theodor Ries das Ritterkreuz 1. Klasse des Philipps-Ordens, — dem Hoftaxator Moses Neustadt in Darmstadt das Ritterkreuz 2. Klasse des Philipps-Ordens, — dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Södel, im Kreise Friedberg, Georg Reitz und dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Heisters, im Kreise Lauterbach, Konrad Dietz II. das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
3) am 5. Juni den Schullehrer an der 1. Knabenschule zu Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, Johannes Döll in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienstführung das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste". — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. Juni dem Geheimen Legationsrath Carl von Werner die nachgesuchte Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Commandeurkreuzes 2. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen,
2) am 14. Juni dem Geheimen Oberbaurath Dr. Georg Breidert zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Commandeurkreuzes 2. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 29. Mai der Louise Elisabethe Dehler aus Büdesheim zu gestatten, daß dieselbe statt ihres bisherigen, künftighin den Familiennamen Rupp führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. Mai den von der Gesammtfamilie der Freiherrn von Nordeck zur Rabenau auf die evangelische Pfarrstelle zu Londorf, im Dekanate Grünberg, präsentirten evangelischen Pfarrer Wilhelm Weber für diese Stelle, —
2) am 1. Juni den von dem Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Münster auf die 1. Gemeindeschulstelle zu Münster, im Kreise Dieburg, präsentirten Schullehrer an der 2. Gemeindeschulstelle daselbst Adam Wagner — zu bestätigen;
3) am 3. Juni den Schulamts-Aspiranten Heinrich Knauß aus Stangenrod, im Kreise Gießen, die Gemeindeschulstelle zu Atzenhain, im Kreise Alsfeld, zu übertragen;
4) am 4. Juni den von der Frau Gräfin zu Erbach-Fürstenau auf die 3. Gemeindeschulstelle zu Beerfelden, im Kreise Erbach, präsentirten Schulamts-Aspiranten Georg Friedrich Breidenbach aus Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, für diese Stelle zu bestätigen;
5) am 5. Juni den Hofstalljunker Willich genannt von Pöllnitz zum Hofstallmeister, — den Oberbereiter Namendorf zum Stallmeister — und den Obereinnehmer der Obereinnehmerei Groß-Umstadt Steuerrath Carl Friedrich Stoltz zum Rentamtmann des Rentamts Friedberg — zu ernennen;
6) an demselben Tage dem Schullehrer Johannes Link zu Westhofen, im Kreise Worms, die 1. evangelische Schulstelle zu Wörrstadt, im Kreise Oppenheim — und dem Schullehrer Peter Dapper zu Ludwigshöhe, im Kreise Oppenheim, die 1. Gemeindeschulstelle zu Lörzweiler, im Kreise Oppenheim — zu übertragen;
7) an demselben Tage den Forstmeister des Forstamts Schotten Alexander Neidhardt in gleicher Diensteigenschaft in das Forstamt Nidda — und den Forstmeister des Forstamts Burg-Gemünden Dr. Carl Haberkorn in gleicher Diensteigenschaft in das neu gebildete Forstamt Grünberg — zu versetzen;
8) am 7. Juni dem Schullehrer Philipp Joseph Dommerque zu Büdesheim, im Kreise Bingen, die 3. Gemeindeschulstelle zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, zu übertragen;
9) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die 2. Gemeindeschulstelle zu Geinsheim, im Kreise Groß-Gerau, präsentirten Schulamts-Aspiranten Wilhelm Schaffner aus Geinsheim für diese Stelle zu bestätigen;
10) an demselben Tage den Gymnasiallehrer Philipp Wagner zu Jever, im Großherzogthum Oldenburg, zum Lehrer an der Realschule zu Darmstadt zu ernennen, — und
11) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen auf die erledigte 3. Elementar-Schulstelle zu Büdingen, im Kreise Büdingen, präsentirten Schulamtsaspiranten Peter Weidmann aus Wallerstädten, im Kreise Groß-Gerau, für diese Stelle zu bestätigen;
12) am 11. Juni dem Schullehrer Johannes Deckenbach zu Groß-Gerau die 3. Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Groß-Gerau zu übertragen.

Am 10. Juni wurde dem Geometer 2. Klasse Adam Wilhelm Fleckenstein ein Patent als Geometer 1. Klasse für den Kreis Erbach ertheilt.

Am 11. Juni wurde dem Beneficiaten Johannes Nettig zu Heppenheim die katholische Pfarrstelle zu Neckar-Steinach, im Dekanate Heppenheim, übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 15. Juni dem Secondelieutenant à la suite der Cavallerie Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg den nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Charakter-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 7. Juni dem Werkmeister bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Schuchmann den Charakter als „Maschinenmeister" zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 4. Juni den evangelischen Pfarrer Kritzler zu Fränkisch-Crumbach, im Dekanate Erbach, auf sein Nachsuchen aus dem Dienste der evangelischen Kirche des Großherzogthums zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. Juni den Lehrer der Musik am Großherzoglichen Schullehrerseminar zu Friedberg Professor Carl Thurn auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, —
2) am 5. Juni den Schullehrer an der 1. Knabenschule zu Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, Johannes Döll auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienstführung, — den Steuerpfandmeister bei der Obereinnehmerei Gießen Friedrich Sames auf sein Nachsuchen, — den Forstwart der Forstwartei Bleidenrod Förster Georg Sutter auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treugeleisteten Dienste, — den Rentamtsdiener bei dem Rentamte Homberg Heinrich Gröninger, — den Kreisbauaufseher bei dem Kreisbauamt Alsfeld Jacob Amendt bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — den Conducteur bei der Main-Neckar-Eisenbahn Caspar Jung, — und den Portier bei der Station Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn Jacob Bräuler, —

3) am 14. Juni den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Dieburg Baurath Wilhelm Kraus auf sein Nachsuchen, — den Revisionscontroleur bei dem Hauptsteueramte Mainz Revisionsinspector Wilhelm Maria Joseph Varena unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treugeleisteten Dienste, — den Revisionscontroleur bei demselben Hauptsteueramte Caspar Magel — und
4) am 16. Juni den Ministerialkanzlisten 1. Classe bei der Kanzlei des Ministeriums der Finanzen Johannes Peter Scharmann bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die evangelische Schulstelle zu Wintersheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf.;
2) die katholische Schulstelle zu Odernheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
3) die 1. Gemeindeschulstelle zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf.;
4) die Gemeindeschulstelle zu Sandbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu;
5) die Gemeindeschulstelle zu Ober-Sensbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu;
6) die Gemeindeschulstelle zu Bleidenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf.;
7) die 1. katholische Schulstelle zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf. Dem Großherzoglichen Kreisrath zu Offenbach, sowie dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstande zu Jügesheim steht das Präsentationsrecht zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 25. Mai der Forstwart i. P. G. Mich. Günther zu Kohden;
2) am 8. Juni der Rechnungsrath i. P. Hainbach zu Darmstadt;
3) am 9. Juni der Oberst a. D. Friedrich Christian Becker zu Bessungen;
4) am 15. Juni der Landgerichtsdiener Heinrich Ludwig Goldmann zu Groß-Gerau;
5) am 17. Juni der evangelische Pfarrer Schlich zu Lang-Göns.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt, am 13. Juli 1875.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausführung des Bauplans für die Erweiterung der Provinzial-Hauptstadt Mainz betreffend. — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Mainz. — 4) Bekanntmachung, das Aufbringen der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1875 betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Erhebung von Umlagen der Stadt Gießen für 1875 betreffend. — 6) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Guntersblum, Kreis Oppenheim, pro 1875. — 7) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1875 betreffend. — 8) Bekanntmachung, die Aufhebung der Personenpost zwischen Hungen und Laubach und Errichtung einer solchen zwischen Laubach und Lich betreffend. — 9) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 10) Namensveränderung. — 11) Dienstnachrichten. — 12) Diensterledigung. — 13) Dienstentlassung. — 14) Versetzungen in den Ruhestand. — 15) Concurrenz-Eröffnungen. — 16) Sterbefälle. — 17) Berichtigung.

Gesetz,

die Ausführung des Bauplans für die Erweiterung der Provinzial-Hauptstadt Mainz betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Für den Umfang der Erweiterung, welche die Provinzial-Hauptstadt Mainz in Folge des zwischen dem Königlich Preußischen Gouvernement der Festung Mainz und der Stadt Mainz unterm 21. September 1872 abgeschlossenen Vertrags durch Herstellung von Straßen und Gebäuden auf dem hiernach zur inneren Stadt gezogenen Terrain des Gartenfeldes erhalten wird, haben Wir auf den Antrag des Stadtvorstandes der Provinzial-Hauptstadt Mainz und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

I. Leistungen der Grundbesitzer.

Artikel 1.

Die an die neu anzulegenden Straßen, wie solche in dem genehmigten Bebauungsplan verzeichnet sind, angrenzenden Grundbesitzer des Gartenfeldes haben, sobald der betreffende Straßentheil eröffnet wird, im Verhältniß der Façadenlänge ihrer Grundstücke

1) die Kosten des Grunderwerbs für die zur Entwässerung des Gartenfeldes herzustellenden Sammelkanäle zu tragen und an die Stadt zu ersetzen;

2) die Herstellungskosten der in den neuen Straßen anzulegenden Nebenkanäle zur Aufnahme des Regen- und Abfallwassers zu tragen, und an Straßen, in welchen ein Sammelkanal gelegt wird, einen Beitrag hierzu an die Stadt zu leisten, welcher derjenigen Summe entspricht, die für Herstellung eines gemauerten Nebenkanals zu zahlen wäre, wenn die betreffende Straße keinen Sammelkanal erhalten würde;

3) das zur Herstellung der planmäßigen Straßen, einschließlich der Straßenkreuzungen erforderliche Gelände zu stellen und der Stadt unentgeltlich und frei von Hypotheken und Privilegien in Eigenthum zu überweisen;

4) die Kosten der Erdarbeiten zur Herstellung des Straßenkörpers, einschließlich der Straßenkreuzungen, nach dem genehmigten Nivellirungsplan zu tragen, beziehungsweise an die Stadt zu ersetzen.

Die Erdarbeiten können sowohl von der Stadt als auch von den Grundbesitzern selbst nach Angabe und unter Aufsicht des städtischen Bauamts geschehen;

5) die Kosten der vorläufigen Chaussirung der Straßen und der Pflästerung der Trottoirs und Rinnen zu tragen.

Artikel 2.

Wenn die nach der Façadenlänge zu berechnende Mehrheit der Anlieger einer ursprünglich chaussirten Straße die Pflasterung derselben verlangt und das Straßenterrain als hierzu genügend befestigt von dem städtischen Bauamt anerkannt ist, so haben die Anlieger die Kosten der von dem städtischen Bauamt in solidester Weise vorzunehmenden Pflasterung der Straße und Herstellung des Trottoirs in der durch die Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmenden Art und Weise (z. B. durch Asphalt) nach Verhältniß ihrer Façadenlänge an die Stadt zu ersetzen. Sollte aber die Stadt, ohne daß darüber ein solcher Antrag der Anlieger gestellt ist, die Pflasterung einer ursprünglich chaussirten Straße vornehmen lassen, so hat dies nur auf Kosten der Stadt zu geschehen, ohne daß dieselbe einen desfallsigen Ersatz von den Anliegern beanspruchen könnte.

Die Grundbesitzer sind zu der ihnen für die Pflasterung der Straßen und die Herstellung der Trottoirs obliegende Leistung nur mittelst Geldbeiträgen zuzulassen, zu deren Sicherung sie bei Stellung des Antrags auf Pflasterung der Straßen und Herstellung der Trottoirs der Stadt nach Maßgabe des Artikels 12 Caution zu leisten haben.

Artikel 3.

Bei Fertigstellung der Straßen und Trottoirs geht das zu deren Herstellung verwendete Material in das Eigenthum der Stadt über, welche dagegen die fernere Unterhaltung auf ihre Kosten übernimmt.

Artikel 4.

Die Kosten der Erwerbung des Terrains für Straßenkreuzungen, die Herstellungskosten für die in die Straßenkreuzungen zu legenden Kanalstücke und die Kosten der Erdarbeiten, sowie der Chaussirung und Pflasterung von Straßenkreuzungen sind nicht von den Besitzern der Eckbauplätze allein zu tragen, sondern per Meter Façadenlänge der innerhalb zweier Straßenkreuzungen liegenden Baufiguren auszuschlagen und von den Besitzern der verschiedenen Bauplätze im Verhältniß der Façadenlänge ihrer Bauplätze zu ersetzen.

Artikel 5.

Wird ein bereits bestehender Weg verbreitert, so sind die auf beiden Seiten an die neue Straße angrenzenden Grundbesitzer verpflichtet, die Kosten der Geländestellung für die Verbreiterung zu gleichen Theilen zu tragen.

Die Kosten der Erdarbeiten sowie der Chaussirung und etwaigen Pflasterung der Straßen sind von den Besitzern der Grundstücke an beiden Seiten der Straße zur Hälfte zu zahlen, soweit diese Kosten nicht durch den etwa nach Art. 8 von der Stadt unter Umständen dazu zu leistenden Beitrag gedeckt werden, oder hinsichtlich der Pflasterung von der Stadt zu übernehmen sind.

Artikel 6.

Wenn die nach den vorhergehenden Artikeln zur Stellung von Gelände verpflichteten Grundbesitzer sich mit dem Eigenthümer des zu stellenden Geländes über die Abtretung oder den Kaufpreis nicht gütlich einigen können, so ist das nach dem Bebauungsplan erforderliche Gelände, insoweit eine solche gütliche Einigung nicht erreicht werden konnte, von der Stad auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und die zur Stellung des Geländes verpflichteten Grundbesitzer haben dann die Obliegenheit, an der Stelle der Stadt die in dem Expropriationsverfahren festgesetzte Entschädigung nebst den Kosten der Expropriation zu bezahlen.

Artikel 7.

Bei Abschätzungen von Gelände, welches nach dem Bauplan für den neuen Stadttheil nur zur Anlage von Kanälen, Straßen oder Plätzen bestimmt ist, kann solches Gelände nicht zu den etwa für Bauplätze geeigneten Preisen, sondern nur so hoch abgeschätzt werden, als es je nach seiner Benutzungsweise als Feld, Garten oder Hofraithe gewerthet werden könnte. Für hierbei zu expropriirende Gebäude muß der Werth, welchen sie zur Zeit der Expropriation haben, besonders vergütet werden.

II. Leistungen der Stadt.

Artikel 8.

Von Seiten der Stadt ist

1) das zur Herstellung der Sammelkanäle erforderliche Gelände, insoweit es bisher zu öffentlichen, der Stadt angehörigen Wegen und Straßen benutzt wurde, sowie das Gelände der zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung einer planmäßigen Straße der Stadt gehörigen Wege und Straßen, insoweit dieselben nach dem Bebauungsplan in die zu eröffnende planmäßige Straße hineinfallen, unentgeltlich zu stellen, doch wird dessen Flächeninhalt an dem von der Stadt in Gemäßheit der nachfolgenden pos. 3 zu leistenden Beitrag in Abzug gebracht.

2) Für städtisches Terrain (einschließlich des in die Straßenkreuzungen fallenden), welches bisher nicht zu öffentlichen Wegen und Straßen benutzt wurde, aber zur Herstellung der Sammelkanäle und zu planmäßigen neuen Straßen erforderlich ist, kann die Stadt von den angrenzenden Grundbesitzern nur die Vergütung des durch drei Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerthes desselben verlangen, und die Grundbesitzer sind verpflichtet, diesen Schätzungswerth im Verhältniß der Façadenlänge ihrer Straßen zu bezahlen. (Art. 13.)

Diese Sachverständigen werden auf Antrag der Stadt oder der betheiligten Grundbesitzer von dem zuständigen Gericht ernannt.

3) Die Stadt hat bezüglich solcher Straßen, welche keinen Platz umgeben (gewöhnliche Straßen), wenn die Straßenbreite mehr als 16 Meter beträgt, den Besitzern der angrenzenden Bauplätze zum Erwerb der Hälfte des zur Mehrbreite erforderlichen Geländes folgende Beiträge zu leisten:

in der ersten der nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. November 1872, die Erhebung einer außerordentlichen Communalsteuer für die Stadt Mainz betreffend, gebildeten Besteuerungszonen . . . . . 16 Mark per Quadratmeter

in der zweiten dieser Besteuerungszonen	.	.	11	Mark	per Quadratmeter
„ „ dritten „ „	.	.	8	„	„ „
„ „ vierten „ „	.	.	5,50	„	„ „
„ „ fünften „ „	.	.	4	„	„ „
„ „ sechsten „ „	.	.	2,75	„	„ „

Nach denselben Sätzen hat die Stadt auch bei solchen Straßen, welche einen freien Platz umgeben (Platz-Straßen), wenn die Straßenbreite mehr als zwölf Meter beträgt, an die Besitzer der angrenzenden Bauplätze zum Erwerb der Hälfte des zu dieser Mehrbreite erforderlichen Geländes Beiträge zu leisten.

Als Straßenbreite gilt bei Platz-Straßen die Breite der Fahrbahn zuzüglich der Breite des an der Baulinie herziehenden Trottoirs und der Breite eines dieser Trottoirbreite gleichen Geländestreifens auf der anderen Seite der Fahrbahn.

4) Die Verpflichtung der Stadt gegenüber den Grundeigenthümern zur Zahlung ihres Beitrags zum Terrainerwerb für die Mehrbreite über 16 Meter bei gewöhnlichen Straßen tritt ein, sobald drei Viertheile der beiden sich gegenüber liegenden Façadenlinien zweier planmäßigen Baufiguren mit zur Bewohnung fertig hergerichteten Häusern bebaut sind.

Die gleiche Verpflichtung der Stadt, betreffend die Mehrbreite über zwölf Meter bei Platz-Straßen tritt ein, sobald drei Viertheile einer Façadenlinie des betreffenden Platzes mit zur Bewohnung fertig hergerichteten Häusern bebaut sind.

Die Zahlung wird nur an diejenigen Grundbesitzer geleistet, welche gebaut haben und nur im Verhältniß der fertigen Bauten.

5) Zu den Kosten der Erdarbeiten und der Chaussirung und Pflasterung hat die Stadt bei gewöhnlichen Straßen von mehr als 16 Meter Breite und bei Platz-Straßen von mehr als 12 Meter Breite die Hälfte der Kosten für die Mehrbreite beizutragen.

6) Die Kosten der Erwerbung des eigentlichen Platzterrains, soweit solche nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen den Anliegern zur Last fallen, sowie die Kosten der Nivellirung und Anlage des eigentlichen Platzterrains sind von der Stadt allein zu tragen.

Die Verpflichtung der Stadt zur Erwerbung des eigentlichen Platzterrains tritt ein, sobald der Antrag auf Eröffnung der den Platz umgebenden Straßen von den betreffenden Grundbesitzern gestellt worden ist. « (Art. 10.)

III. Die Eröffnung neuer Straßen.

Artikel 9.

Die Eröffnung der planmäßigen Straßen erfolgt auf Antrag sämmtlicher Besitzer der einander gegenüber liegenden Façadenlinien zweier planmäßigen Baufiguren.

Sie kann auch auf Antrag der Besitzer der Façadenlinie von nur einer planmäßigen Baufigur erfolgen, wenn diese Besitzer sich zur vorlagsweisen Tragung der durch die Eröffnung der Straße in ihrer ganzen Breite und in der Länge der betreffenden Façaden entstehenden sämmtlichen Kosten (Grunderwerb, Kanalanlage, Straßenbau und Trottoir — letzteres nur an ihrer Façade —) dem Stadtvorstande gegenüber verpflichten.

Die Besitzer von nur einer Façadenlinie sind berechtigt, von den ihrem Terrain gegenüber liegenden Grundbesitzern die Erstattung der Hälfte dieser Kosten (mit Ausnahme der durch die Trottoiranlage entstandenen), nachdem die über jene Kosten von ihnen aufzustellende genaue Rechnung von dem städtischen Bauamt und der Bürgermeisterei geprüft und nach Rechtbefinden beglaubigt worden ist, nach Verhältniß der Façadenlänge ihrer Grundstücke zu verlangen, sobald die ihnen gegenüber liegenden Grundbesitzer ihre Grundstücke bebauen.

Auf Vergütung von Zinsen für die ihnen zu ersetzenden Kosten haben sie indeß keinen Anspruch. Den hiernach zahlungspflichtigen Grundbesitzern kann kein Baubescheid ertheilt werden, so lange sie nicht die stattgehabte Zahlung nachgewiesen haben.

Artikel 10.

Die Eröffnung von Straßen, welche öffentliche Plätze umgeben, findet statt, sobald sämmtliche Besitzer der ganzen Façadenlinie einer Seite des Platzes darauf antragen und sich verpflichten, sofort die Kosten der Herstellung einer mit ihrem Terrain gleich langen, vorschriftsmäßigen Straße, in planmäßiger Breite, nebst Kanal und einem Trottoir, an die Stadtkasse zu bezahlen.

Artikel 11.

Wünscht der Besitzer von nur einem Bauplatz, denselben zu bebauen, ohne daß er sich mit seinen Nachbarn den Bestimmungen der Artikeln 9 und 10 entsprechend zu verständigen vermag, so soll ihm dies gestattet werden, wenn er die Existenz eines fahrbaren Weges zu dem projectirten Bau nachweist oder einen solchen sofort herstellt und durch den projektirten Bau die Eintheilung der betreffenden Baufigur in zweckmäßige Bauplätze nicht gehindert wird. (Artikel 16.)

Er muß sich ferner verpflichten, seinen Antheil an den Herstellungskosten der sein Grundstück berührenden planmäßigen Straßen, Kanäle und Trottoirs zu zahlen, sobald solche eröffnet werden, und eine wasserdichte Grube zur Aufnahme des Abfallwassers herstellen.

Artikel 12.

Zur Sicherung der pünktlichen Einhaltung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetz obliegenden Verpflichtungen haben die betreffenden Grundbesitzer, sobald sie eine Straße oder

einen Platz ganz oder theilweise zu eröffnen beantragen, eine von der Stadt zu bestimmende genügende Caution zu stellen, insofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich einen anderen Zeitpunkt bestimmt, in welchem die vorgeschriebene Caution zu leisten ist.

Vor Stellung der vorgeschriebenen Caution kann kein Baubescheid ertheilt werden.

Artikel 13.

In Fällen, in welchen sich Leistungen und Beiträge nach der Façadenlänge einer Straße zu richten haben, wird diese Façadenlänge von der Mitte der die betreffende Straße zunächst durchkreuzenden beiden Querstraßen begränzt.

IV. Die Schließung bestehender Gemeindewege.

Artikel 14.

Die Stadt hat das Recht und ist auf Verlangen des betreffenden Grundbesitzers verpflichtet, solche Grundstücke, welche an einem dermalen bestehenden Gemeindewege gelegen sind, später aber von keiner planmäßigen Straße berührt werden und deren Besitzer nicht auf die Benutzung des alten Wegs verzichten wollen, zu expropriiren, sobald sie in Rücksicht auf die das Bauquartier, in welchem das betreffende Grundstück gelegen ist, umgebenden neu hergerichteten Straßen zur Schließung jenes Gemeindewegs zu schreiten veranlaßt ist.

Artikel 15.

Bevor sie zur Expropriation eines derartigen Grundstücks schreitet, hat die Stadt sämmtliche angrenzenden Grundbesitzer zu befragen, ob einer von ihnen jenes Grundstück auf dem Expropriationswege, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die fernere Benutzung des bestehenden Weges und unter vorheriger Stellung der Stadt genügend erscheinender Caution erwerben will.

Erfolgt binnen 14 Tagen auf die städtische Anfrage bejahende Antwort eines Angränzers, so hat die Erwerbung auf dessen Rechnung und auf dessen Kosten Seitens der Stadt zu erfolgen.

Erklären sich zwei oder mehrere Angränzer zur Erwerbung bereit, so erfolgt die Expropriation Seitens der Stadt für Rechnung und auf Kosten derjenigen Angränzer, welche diese Erklärung abgegeben haben, unter deren solidarischer Haftbarkeit und wird das Grundstück nach Austrag des Expropriationsverfahrens zwischen den Angränzern versteigert. Den Mehrerlös erhält der expropriirte frühere Besitzer des Grundstückes.

№ 34.

V. Eintheilung der Grundstücke in Bauplätze.

Artikel 16.

Ist die Eintheilung der Grundstücke eines Bauquartiers in Bauplätze, welche den durch die Bauordnung festzusetzenden Bestimmungen über die Minimalmaße für die Façaden, die Tiefe und die Grundfläche der Bauplätze entsprechen, durch Verständigung der Betheiligten auf gütlichem Wege nicht herzustellen, so kann der Baubescheid für einen in der betreffenden Baufigur projectirten Bau im öffentlichen Interesse versagt werden, wenn durch die Ausführung dieses Baues eine zweckmäßige Eintheilung der Bauplätze in derselben Baufigur verhindert wird, wenn namentlich in Folge der Ausführung des projectirten Baues unmittelbar daran stoßende Bauplätze die vorgeschriebene Minimalausdehnung nicht würden erhalten können.

Es ist jedoch den Besitzern von mindestens drei Viertheilen der Grundfläche der betreffenden Baufigur gestattet, zum Zweck der Eintheilung derselben in Bauplätze die Mitwirkung der Stadt anzurufen, insofern sie selbst sich bereit erklären, die Eintheilung ihrer Grundstücke vorzunehmen und einen hierauf bezüglichen, von der Bürgermeisterei zu genehmigenden Parzellirungsplan der fraglichen ganzen Baufigur ihrem Antrage beilegen.

Artikel 17.

Wird ein im Artikel 16 vorgesehener Antrag an die Stadt gestellt, so hat solche das in der betreffenden Baufigur gelegene Terrain der die richtige Eintheilung verhindernden Grundbesitzer auf dem Wege der Expropriation zu erwerben und gegen baare Erstattung des so festgesetzten Kaufpreises und aller Kosten an die Antragsteller auszuliefern. Die Antragsteller müssen sich bei der Einbringung ihres Gesuchs solidarisch zur Zahlung dieser Summe verpflichten, und es ist die Stadt berechtigt, von denselben die Stellung einer Caution zu verlangen (Art. 12), ehe sie zur Expropriation schreitet.

Artikel 18.

Der Artikel 16 kann auch angerufen werden von denjenigen Grundbesitzern, deren Territorium nur einen bestimmten Theil einer planmäßigen Baufigur bildet. Dieser Theil wird gebildet, indem von dem geometrischen Mittelpunkt dieser Figur gerade, senkrecht auf jede der Façadenlinien derselben aufstoßende Linien gezogen werden, welche die Baufigur in eben so viele Ausschnitte theilen, als sie Façadenlinien besitzt. Haben sich die Besitzer von mindestens drei Viertheilen der Grundfläche eines solchen Ausschnittes über die Eintheilung dieser Grundfläche in Bauplätze geeinigt, ihrem Antrage einen von der Bürgermeisterei zu genehmigenden Parzellirungsplan des betreffenden ganzen Ausschnittes beigelegt, sich solidarisch zur

Erstattung des Kaufwerthes und der Kosten des Verfahrens verpflichtet, so kann die Stadt zur Expropriation des in diesem Ausschnitt liegenden Terrains derjenigen Grundbesitzer schreiten, welche die Eintheilung verhindern.

Zur Vornahme dieser Expropriation ist indessen die Stadt nicht verpflichtet, sondern es bleibt von der jedesmaligen Entschließung der Stadtverordneten-Versammlung abhängig, ob dem Antrage Folge geleistet werden soll oder nicht. Geht die Stadt auf den Antrag ein, so ist die Stellung einer Caution (Artikel 12) von den Antragstellern zu verlangen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. Juni 1875.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 18. Mai l. J. fiel der 7 Jahre alte Peter Schmitt, Sohn der Wittwe des Wilhelm Schmitt zu Nierstein, von dem Uebergangsbrett eines vor Nierstein ankernden Kohlenschiffes in den Rhein und war, 15 bis 20 Meter vom Ufer entfernt im Strome fortgetrieben, bereits dem Ertrinken nahe, als dieß vom Ufer aus bemerkt wurde. — Der daselbst anwesende Schiffer Reichert Ebling von Nierstein stürzte sich, rasch entschlossen, in seinen Kleidern in den an dieser Stelle sehr tiefen Rhein, schwamm dem Knaben nach und brachte denselben, ihn mit dem einen Arme festhaltend und mit dem anderen Arm schwimmend, mit der größten Anstrengung wieder glücklich an das Ufer.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Reichert Ebling für diese muthvolle, mit eigener Lebensgefahr verbundene That, neben der an denselben erfolgten Bewilligung einer Geldprämie, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 18. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Bretzenheim	18789	37,228	6				
2	Budenheim	9120	48,712	6				
3	Drais	4120	49,909	6				
4	Ebersheim	4520	13,480	6				
5	Essenheim	5920	16,820	6	43	0,175	6	Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.
6	Finthen	12200	45,429	6				
7	Gau-Bischofsheim	4750	46,786	6				
8	Gonsenheim	11368	37,730	6				
9	Harxheim	1870	16,061	6	1137	13,205	6	Kirchenbedürfniß auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.
					265	14,038	6	Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner.
10	Hechtsheim	18184	32,971	6				
11	Kastel	34100	38,076	6				
12	Kl.-Winternheim	3081	17,136	6				
13	Kostheim	6000	15,262	6				
14	Laubenheim	10000	33,571	6				
15	Mainz	605656	34,200	6	2057	0,657	6	Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.
16	Marienborn	2900	28,812	6				
17	Mombach	10913	41,155	6				
18	Nieder-Olm	6342	15,546	6	189	4,990	6	Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.
19	Ober-Olm	12469	27,171	6				
20	Sörgenloch	2750	34,515	6				
21	Stadecken	5300	18,908	6	165	0,644	6	Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.
22	Weisenau	18800	38,902	6	136	0,570	6	Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner.
23	Zornheim	5880	30,928	6	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 gleichen Zielen, und zwar in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December geschehen soll.

Mainz, den 22. Juni 1875.

Großherzogliches Kreisamt Mainz
In Verhinderung des Kreisraths:
Dr. Braden,
Regierungsrath.

Bekanntmachung,

das Aufbringen der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1875 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse für Oberhessen pro 1875 auf das Steuerkapital der Israeliten 3223 Mark umgelegt werden, wozu sich der Beitrag von einem Gulden Steuerkapital auf 2,342 Pf. berechnet.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialbehörde vollzogen wird und die Beiträge in 2 Zielen — 1. August und 1. October — an den Rechner der Landjudenschaft, Grüneberg zu Gießen, zu entrichten sind.

Gießen, den 19. Juni 1875.

Großherzogliche Provinzial-Direction Oberhessen.
v. Röder.

Bekanntmachung,

die Erhebung von Umlagen der Stadt Gießen für 1875 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen für 1875 von der Stadt Gießen an Umlagen ausgeschlagen werden:

a) auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen 76578 Mark;
b) auf dasselbe mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte 14490 Mark,

wozu sich der Beitrag auf einen Gulden Steuerkapital berechnet:

für den Ausschlag a auf 23,373 Pf.
" " " b " 4,457 "

Es wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 4 Zielen — den Monaten Juni, August, October und December — erfolgen soll.

Gießen, den 30. Juni 1875.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
v. Röder.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Guntersblum, Kreis Oppenheim, pro 1875.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern statt der in der Uebersicht vom 4. Mai 1875, Regbl. Nr. 26 vom 25. Mai 1875, angegebenen Umlage von 215 Mark, eine solche von 443 M. zu erheben ist, wozu für 1875 auf einen Gulden Normalsteuerkapital 16,824 Pfennige beizutragen sind.

Oppenheim, den 21. Juni 1875.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.
Schmidt.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1875 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für 1875 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Erhebung einer Umlage von 725 Mark genehmigt worden. Es wird dieses unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital 72,428 Pfennig beträgt, und daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, October und December l. J. stattfindet.

Lauterbach, den 5. Juni 1875.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.
v. Kopp.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Personenpost zwischen Hungen und Laubach und Errichtung einer solchen zwischen Laubach und Lich betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juli d. J. die täglich einmalige Personenpost zwischen Hungen und Laubach aufgehoben und dagegen eine solche zwischen Laubach und Lich eingerichtet werden wird.

Darmstadt, den 26. Juni 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Bauer.

Bessunger.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Juni dem Hofceremonienmeister Geheimen Legationsrath Carl von Werner die nachgesuchte Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Comthurkreuzes 1. Klasse des Albrechts-Ordens, —
2) am 29. Juni dem Obersthofmarschall, Oberststallmeister ꝛc. Freiherrn van der Capellen van Berkenwoude die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Großkreuzes des Albrechtsordens, — dem Hofstallmeister Willich genannt von Pöllnitz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Wladimir-Ordens 4. Classe und des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes des Albrechtsordens — und dem Stallmeister Namendorf die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenordens 3. Classe, —
3) am 30. Juni dem Betriebs-Inspector bei der Main-Neckar-Eisenbahn Baurath Heinrich Geßner die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Wladimir-Ordens 4. Classe — zu ertheilen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 23. Juni dem Georg Grix von Heldenbergen zu gestatten, daß derselbe künftig statt des bisherigen den Familiennamen Weißbecker führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. Juni dem evangelischen Pfarrer Wilhelm Egid Nebel zu Dreieichenhain, im Dekanate Offenbach, die evangelische Pfarrstelle zu Groß-Gerau, im Dekanate Groß-Gerau, zu übertragen;
2) am 17. Juni den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die 1. Gemeindeschulstelle zu Brensbach, im Kreise Dieburg, präsentirten Schullehrer Johann Nikolaus Eisenhauer zu Ober-Kainsbach, im Kreise Erbach, für diese Stelle zu bestätigen;
3) an demselben Tage dem Schulamts-Aspiranten Valentin Bender aus Kirdorf, im Königlich Preußischen Regierungsbezirk Wiesbaden, die Gemeindeschulstelle zu Vockenrode, im Kreise Alsfeld, — und dem Schulamts-Aspiranten Johannes Döring aus Storndorf, im Kreise Alsfeld, die Gemeindeschulstelle zu Kestrich, im Kreise Alsfeld, —
4) am 18. Juni den Schulamtsaspiranten Friedrich Gottfried Cost aus Petterweil, im Kreise Friedberg, die 2. evangelische Schulstelle zu Hofheim, im Kreise Bensheim — zu übertragen;
5) am 21. Juni den von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim und von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die 1. Gemeindeschulstelle zu Vielbrunn, im Kreise Erbach, präsentirten Schullehrer an der 2. Gemeindeschulstelle daselbst Johann Philipp Schmunck für diese Stelle zu bestätigen;
6) am 23. Juni den Registratur-Assistenten bei der Registratur der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Jacob Röttger zum Ministerial-Canzlisten 2. Classe bei Großherzoglichem Gesammt-Ministerium — zu ernennen;
7) an demselben Tage dem Schullehrer Georg Cleer zu Eichelsdorf, im Kreise Schotten, die 1. Schulstelle zu Holzhausen, im Kreise Friedberg — zu übertragen;
8) am 27. Juni den Director i. P. des Administrativ-Justizhofs Geheimerath Wilhelm Maurer, unter Belassung im Pensionsstande, zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, — den Geheimerath Gustav Adolph Freiherrn von Lehmann, unter Belassung im Pensionsstande, — das Mitglied der Ober-Rechnungskammer Geh. Ober-Baurath Dr. Georg Breidert, — das weltliche Mitglied bei dem Ober-Consistorium Geh. Ober-Consistorialrath Maximilian Freiherrn von Preuschen, — das Mitglied bei der Obersteuer-Direction Obersteuerrath Franz Wörner, — den Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath bei dem Oberappellations- und Cassationsgericht Dr. Hermann Müller, — den Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht der Provinz Starkenburg Carl Freiherrn von Lepel, — den Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht der Provinz Starkenburg August Hahn — und den Obergerichtsrath bei dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen Dr. Julius Creizenach — zu Mitgliedern bei dem Verwaltungsgerichtshof, —
9) am 28. Juni dem Kammerjunker Freiherrn Alexander von Schenck zu Schweinsberg zum Kammerherrn — zu ernennen;
10) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Johannes Porth zu Ortenberg, im Dekanate Büdingen, die evangelische Pfarrstelle zu Zotzenheim, im Dekanate Wöllstein, — den Schullehrer Adolph Spamer zu Herzhausen, im Königreich Preußen, von der ihm übertragenen 1. Gemeindeschulstelle zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, zu entheben und demselben die 2. Gemeindeschulstelle zu Nieder-Ohmen, im Kreise Alsfeld — zu übertragen;
11) an demselben Tage den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Bensheim Johannes Georg Greiffenstein in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Groß-Umstadt zu versetzen;

12) am 29. Juni den Schullehrer Wilhelm Schulmerich zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, von der ihm übertragenen 5. katholischen Schulstelle zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, zu entheben und demselben die katholische Schulstelle zu Ober-Abtsteinach, im Kreise Heppenheim, —
13) am 30. Juni dem Schullehrer Anton Reeg zu Vilbel, im Kreise Friedberg — dem Schullehrer Christian Bernhard zu Rodau, im Kreise Bensheim — dem Schullehrer Heinrich Kling zu Kölzenhain, im Kreise Schotten — dem Schullehrer Philipp Hartmann zu Nieder-Modau, im Kreise Dieburg — dem Schulamts-Aspiranten Heinrich Pfaff aus Lengfeld, im Kreise Dieburg, Lehrerstellen an der Mittelschule für Knaben zu Darmstadt, — dem Schullehrer Carl Magel zu Grünberg, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Mittelschule für Mädchen zu Darmstadt — zu übertragen.

Am 17. Juni wurde dem Pfarrverwalter Wilhelm Jett zu Lörzweiler die katholische Pfarrstelle zu Lörzweiler, im Dekanate Oppenheim, — und dem Pfarrer Theodor Römer zu Osthofen die katholische Pfarrstelle zu Budenheim, im Dekanate Ober-Ingelheim — übertragen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 27. Juni das weltliche Mitglied bei dem Ober-Consistorium Geheimen Oberconsistorialrath Maximilian Freiherrn von Preuschen und den Rath bei der Provinzial-Direction Starkenburg Regierungsrath Gustav von Marquard aus Anlaß der mit 1. Juli d. J. eintretenden Aufhebung des Administrativ-Justizhofs, von den ihnen als Nebenstelle übertragenen Functionen eines Mitgliedes und Rathes bei dieser Behörde zu entheben.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 28. Juni den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Groß-Umstadt Ludwig Kriegk auf sein Nachsuchen und mit Wirkung von dem Zeitpunkte der Enthebung von seiner jetzigen Stelle des Dienstes zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Juni den Schullehrer an der 2. Gemeindeschulstelle zu Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, Wilhelm Storck auf sein Nachsuchen —
2) am 23. Juni den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Kastel Georg Joseph Barth auf sein Nachsuchen, —

3) am 27. Juni den Director des Administrativ-Justizhofs Geheimerath Wilhelm Maurer, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen und ersprießlichen Dienste, in seiner genannten Eigenschaft, — das Mitglied bei dem Administrativ-Justizhofe Geheimen Regierungsrath Gustav Eduard Städel, — den Secretär bei dem Administrativ-Justizhofe Regierungsrath Dr. Edmund Freiherr Gedult von Jungenfeld, — den Kanzlei-Inspector und Protokollisten bei dem Administrativ-Justizhofe Kanzleisecretär Ludwig Leyh, — den Kanzlisten bei dem Administrativ-Justizhofe Conrad Berghöffer aus Anlaß der mit dem 1. Juli d. J. eintretenden Aufhebung des Administrativ-Justizhofs von dem genannten Tage an — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die Stelle einer Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Gießen mit einem jährlichen Gehalte von 1114 M. 29 Pf.;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Merlau, im Dekanat Grünberg, mit einem jährlichen Gehalt von 1613 M. 34 Pf.;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Engelstadt, im Dekanate Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 1822 M. 28 Pf.;
4) die evangelische Pfarrstelle zu Hähnlein, im Dekanate Zwingenberg, mit einem jährlichen Gehalt von 1306 M. 28 Pf.;
5) die 4. Schulstelle an der Gemeindeschule zu Büdingen mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 86 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg-Büdingen steht das Präsentationsrecht zu;
6) die Gemeindeschulstelle zu Hebstahl, Kreis Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu;
7) die 2. Schulstelle an der Gemeindeschule zu Eschollbrücken, Kreis Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
8) die 1. Gemeindeschulstelle zu Wackenheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf.;
9) die Gemeindeschulstelle zu Olfen, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 27. März der Oberförster i. P. Emil von Klipstein zu Darmstadt;
2) am 10. Juni der Schullehrer Georg Schmeel zu Heisters, Kreis Lauterbach;
3) am 18. Juni der Schullehrer i. P. Heinrich Decher zu Griesheim, Kreis Darmstadt;
4) am 24. Juni der Landgerichts-Actuar Acker zu Lorsch.

Berichtigung.

In Nr. 26 des Regierungsblatts S. 309 Zeile 3 von oben sind die Worte „Aushebungsbezirk Heppenheim" abzuändern in „Aushebungsbezirk Wald-Michelbach".

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 35.

Darmstadt, am 27. Juli 1875.

Inhalt: 1) Verordnung, die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit und Haft betreffend. — — 2) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim. — 3) Bekanntmachung, betreffend die Besoldung des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstenthebungen. — 9) Ruhestandsversetzung. 10) Concurrenz-Eröffnungen.

Verordnung,

die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit und Haft betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1839, die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit und Gefängniß betreffend, sowie unter Hinweisung auf die bereits erfolgten Abänderungen durch die Bekanntmachung vom 9. December 1842, sowie das Gesetz vom 1. April 1845, betreffend: die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit, und endlich durch das Gesetz vom 10. October 1871, betreffend: den Uebergang zu dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, insbesondere bezüglich der Polizeistrafgesetzgebung ꝛc. Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Specialverzeichnisse über den Forststrafenabverdienst (§§ 2 und 5 a der Verordnung vom 6. Juni 1839) sind von den Gerichten und Forststraferhebern, anstatt wie bisher an die Forstämter, demnächst unmittelbar an diejenigen Oberförstereien, welche die betreffenden Forstgerichtsprotokolle aufgestellt haben, zur Vollziehung des Abverdiensts abzugeben.

Gemeinde Geilshausen.

§ 2.

Die Abgabe der Specialverzeichnisse von Seiten der Forststrafrichter erfolgt wie bisher innerhalb 14 Tagen nach Abhaltung der Forstgerichte, während die Forststraferheber die Verzeichnisse über den Abverdienst an die Oberförstereien, sowie die Verzeichnisse über die Verbüßung durch Haft an die Gerichte (Verordnung vom 6. Juni 1839, § 5 a und b) den zweimonatlichen Forstgerichtsperioden entsprechend zu Anfang der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November einzusenden haben.

§ 3.

Die Zusammenstellungen der Specialverzeichnisse (§§ 5 c und 7 der Verordnung vom 6. Juli 1839) sind auch künftig denselben beizuschließen, jedoch nach Oberförstereien getrennt, und nur das eine Exemplar wie bisher detaillirt, das Duplicat dagegen lediglich mit Angabe der Zahl der Specialverzeichnisse und der zugehörigen Hauptsumme der Geldbeträge.

Die Oberförstereien haben nach stattgefundener Vergleichung die summarischen Zusammenstellungen quittirt zurückzugeben, die detaillirten dagegen zu ihren Acten zu nehmen.

§ 4.

Ueberweisung von Posten nach §§ 8 und 26 der Verordnung vom 6. Juni 1839 an das Kreisamt oder an andere Oberförstereien, an letztere auch wegen zu großer Entlegenheit des Wohnorts der Sträflinge, findet, anstatt wie bisher durch Vermittelung der Forstämter, demnächst gleichfalls unmittelbar durch die Oberförstereien statt und zwar unter Beifügung von detaillirten Zusammenstellungen in doppelter Ausfertigung, wovon die eine quittirt alsbald zurückzusenden ist.

§ 5.

Die in § 28 der Verordnung vom 6. Juni 1839 nicht näher bestimmte Frist zur Vollziehung des Abverdiensts, nach deren Ablauf die unterdessen nicht abgestatteten Posten zur Verbüßung durch Haft beantragt werden sollen, wird hierdurch auf mindestens 9 Monate vom Tag der ersten Vorladung an festgesetzt. Konnte aber die Ladung den Debenten nicht zugestellt werden, so wird diese Frist auf mindestens 18 Monate erweitert.

Der Abverdienst ist indessen auch über diese Termine hinaus zu betreiben, wenn die Oberförstereien nach Ablauf derselben die Vollziehung noch für möglich erachten.

§ 6.

Ueber die zur Verbüßung durch Haft nach §§ 28 und 31 der Verordnung vom 6. Juni 1839 geeigneten Posten haben künftig nicht die Forstämter, sondern die Oberförstereien An-

trag bei den Gerichten zu stellen, und zwar bezüglich jedes einzelnen Debenten mittelst besonderen Schreibens in doppelter Ausfertigung, wovon die eine, mit der Verfügung des Gerichts versehen, alsbald zurückzusenden ist.

§ 7.

Die Oberförstereien haben die Nachweisungen über den Abverdienst (§ 30 der Verordnung vom 6. Juni 1839) nur zweimal jährlich aufzustellen. Die Einsendung an die Forstämter erfolgt vom ersten Halbjahr bis zum 10. Juli, vom zweiten Halbjahr bis zum 10. Januar.

Die betreffenden Specialverzeichnisse nebst Bescheinigungen über versuchte und vollzogene Ladungen, über Erzwingung des Abverdiensts und Ueberweisung zur Haft oder an andere Vollzugsbeamte, über erlassene, unvollziebare und wieder zahlbar gewordene Posten, sowie endlich auch die nach den §§ 3 und 4 bei den Oberförstereiacten befindlichen Zusammenstellungen sind der Nachweisung beizuschließen.

§ 8.

Die Forstämter werden von der Buchung und Spedition der Specialverzeichnisse (§ 7 der Verordnung vom 6. Juni 1839) sowie von Aufstellung der Hauptnachweisung (§ 32 der Verordnung vom 6. Juni 1839) entbunden.

Sie haben indessen auch künftig die Vollziehung des Abverdiensts zu überwachen, insbesondere die Nachweisungen der Oberförster zu prüfen, die beigeschlossenen Specialverzeichnisse nach Erledigung etwaiger Anstände den Oberförstereien sofort wieder zuzustellen und die sämmtlichen übrigen Actenstücke mit gutachtlichem Bericht bis Ende Januar jeden Jahres an die Ober-Forst- und Domänen-Direction zur weiteren Prüfung einzusenden.

§ 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Ueberweisung der im nächsten Monat August erkannt werdenden Forststrafen in ihrem vollen Umfang in Kraft. Die Buchführung der Forstämter über den Abverdienst kann sofort eingestellt werden.

Darmstadt, den 6. Juli 1875.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Die Großherzoglichen Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Kempff. Schleiermacher.

v. Kreß.

Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Armsheim	6159	22,81	4	70	1,72	4	Auf das gesammte Steuerkapital der kath. Einwohner.
					260	1,44	4	desgl. der evgl. Einwohner.
2	Bechtolsheim	5200	13,99	4				
3	Biebelnheim	2749	14,73	4	392	11,12	4	" " kath. "
4	Bodenheim	11286	18,730	4				
5	Dalheim	4280	22,417	4	120	4,220	4	" " " "
6	Dexheim	4822	23,885	4				
7	Dienheim	11565	33,825	4	86	2,457	4	" " " "
					300	2,885	4	" " evgl. "
8	Dolgesheim	3634	18,696	4	81	6,155	4	" " kath. "
9	Eichloch	2745	30,47	4	70	1,12	4	" " evgl. "
10	Eimsheim	3115	20,819	4	175	1,512	4	" " " "
					310	11,563	4	" " kath. "
11	Ensheim.	3963	41,84	4	134	1,84	4	" " evgl. "
					18	1,74	4	" " kath. "
12	Friesenheim	1975	20,55	4				
13	Gabsheim	4691	24,22	4				
14	Gau-Bickelheim	9500	26,79	4	566	2,02	4	" " " "
15	Gau-Weinheim	2360	19,46	4	720	8,42	4	" " evgl. "
					20	0,79	4	" " kath. "
16	Guntersblum	10286	14,082	4				
17	Hahnheim	5794	25,608	4	168	1,463	4	" " evgl. "
					87	3,182	4	" " kath. "
					400	2,161	4	" auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
18	Hillesheim	4040	23,81	4	170	1,33	4	" der evgl. Einwohner.
19	Köngernheim	3761	29,927	4				
20	Lörzweiler	5504	29,665	4	300	1,735	4	" " kath. "
21	Mommenheim	8571	29,953	4	24	0,395	4	" " " "

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
22	Nackenheim	7040	21,137	4				
23	Nieder-Saulheim	12391	28,98	4				
24	Nierstein	19417	27,673	4	1123	5,828	4	Auf das gesammte Steuerkapital der kath. Einwohner.
					44	0,124	4	desgl. „ evgl. „
25	Ober-Hilbersheim	5532	23,07	4				
26	Ober-Saulheim	3873	24,09	4	322	3,13	4	„ „ „ „
27	Oppenheim	19992	27,859	4	669	3,217	4	„ „ kath. „
28	Partenheim	5200	20,33	4				
29	Schimsheim	1200	13,59	4				
30	Schornsheim	6984	24,57	4	845	3,48	4	„ „ evgl. „
31	Schwabsburg	6100	29,857	4	43	0,250	4	„ „ „ „
32	Selzen	6300	25,929	4	192	14,329	4	„ „ kath. „
33	Spiesheim	4906	20,57	4	1425	9,24	4	„ „ evgl. „
					26	1,59	4	„ „ kath. „
34	Sulzheim	2700	17,50	4	384	3,05	4	„ „ „ „
35	Udenheim	5682	24,34	4	1716	10,14	4	„ „ evgl. „
36	Undenheim	7600	20,98	4	66	0,22	4	„ „ „ „
					142	3,95	4	„ „ kath. „
37	Vendersheim	1800	15,94	4	1060	15,30	4	„ „ evgl. „
					370	11,32	4	„ „ kath. „
38	Wald-Uelversheim	5475	20,946	4	625	17,753	4	„ „ „ „
39	Wallertheim	7067	22,69	4	222	6,78	4	„ „ „ „
					143	0,66	4	„ „ evgl. „
40	Weinolsheim	5634	32,736	4	330	4,215	4	„ „ kath. „
					150	2,090	4	„ „ evgl. „
41	Wintersheim	2400	23,672	4				
42	Wörrstadt	10062	20,10	4	100	0,28	4	„ „ „ „
					118	1,61	4	„ „ kath. „
43	Wolfsheim	3200	23,99	4	420	26,20	4	„ „ „ „

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, October und December d. J. stattfinden soll.

Oppenheim, den 7. Juni 1875.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.
Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend die Besoldung des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey.

Zum Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey einschließlich der Hebgebühren des Rechners haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey Dreihundertsechs und zwanzig Mark 86 Pf. für das Jahr 1875 beizutragen und sind hiernach auf den Gulden Normalsteuer-Kapital 1,497 Pf. auszuschlagen.

Alzey, den 6. Juni 1875.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Wolf.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. Juni dem Kreisbaumeister des Kreisbauamts Dieburg Baurath Wilhelm Kraus das Ritterkreuz 1. Classe des Philipps-Ordens, — dem Dr. med. August Ewald und dem Stud. med. Bernhard Schädel in Darmstadt, dem Gräflich Stolbergischen Kammerassessor Constantin Brumhard in Gedern, dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Laubach Daniel Ritter, dem Dr. med. August Hirsch in Oppenheim und dem Tapezierer Carl Müller in Mainz das Militär-Sanitätskreuz, —
2) am 26. Juni dem Gardefüsilier Carl Strembel von der 12. Compagnie 1. Infanterie-Regiments (Leibgarde-Regiments) Nr. 115 aus Rumpenheim, Kreis Offenbach, für die von ihm mit Muth und eigener Lebensgefahr vollbrachte Rettung des Gardefüsiliers Friedrich Ludwig Reuß von derselben Compagnie von dem Tode des Ertrinkens das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben", —
3) am 27. Juni dem Director des Administrativ-Justizhofs Geheimerath Wilhelm Maurer das Commandeurkreuz 1. Classe des Ludewigs-Ordens — und
4) am 7. Juli dem Hofopern-Regisseur i. P. Ludwig Cramolini das Ritterkreuz 1. Classe des Philipps-Ordens — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Juni dem Geheimerath und Cabinetsdirector Christian Winter die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens 2. Classe mit dem Stern, —
2) am 30. Juni dem Kunstverleger Gotthard von Capellen zu Wien die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft, — des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes 1. Classe des Friedrichs-Ordens, — des

ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Ritterkreuzes vom Zähringer Löwen, — sowie des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes des Sachsen-Ernestinischen Hausordens — und

3) am 11. Juli dem Joseph Nicola Nacké zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Piusordens 3. Classe, — zu ertheilen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Juni der Maria Elisabethe Schollmayer aus Kostheim zu gestatten, daß dieselbe statt ihres bisherigen künftighin den Familiennamen Schmitt, —
2) am 30. Juni dem Johannes Schäfer aus Sprendlingen zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Jacob — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Juni den ordentlichen Professor an der Universität Bern Dr. Carl Gareis zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Landes-Universität mit Wirkung vom 1. August d. J. zu ernennen;
2) am 29. Juni den von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen auf die Gemeinde-Schulstelle zu Nieder-Mockstadt, im Kreise Büdingen, präsentirten Schullehrer Philipp Adam Bechtold zu Gedern, im Kreise Schotten, für diese Stelle zu bestätigen;
3) am 2. Juli den Lehrer an der 3. Elementarschule zu Büdingen Wilhelm Schwarz zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Friedberg und den in der Eigenschaft als Volksschullehrer angestellten Seminarlehrer Johann Friedrich Schmidt zu Friedberg zum Lehrer an dem genannten Seminar zu ernennen und dem Letzteren die Rechte eines Civil-Staats-Beamten nach Maßgabe des Edicts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staats-Beamten und des Gesetzes vom 27. November 1874 betr. die Revision der Bestimmungen über die Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand zu verleihen;
4) am 3. Juli dem Schullehrer Friedrich Förster zu Maar, im Kreise Lauterbach, die Gemeinde-Schulstelle zu Nieder-Breidenbach, im Kreise Alsfeld, —
5) am 5. Juli dem Buchhalter bei der Hauptstaatskasse Rechnungsrath Carl Hahn die Stelle des Rechners der Brandversicherungskasse als Nebenstelle — zu übertragen;
6) am 6. Juli den Friedrich Hecht von Darmstadt zum Ministerial-Kanzlisten 2. Classe bei der Kanzlei des Ministeriums der Finanzen zu ernennen;
7) am 8. Juli den von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die 4. Gemeindeschulstelle zu Laubach, im Kreise Schotten, präsentirten Schulamts-Aspiranten Jacob Spilger aus Bonsweiher, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle zu bestätigen;
8) an demselben Tage dem Schullehrer Johannes Knauß zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, die 1. Gemeinde-Schulstelle daselbst zu übertragen.

Dienstenthebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. Juni den Kanzleidiener bei der Brandversicherungs-Commission Georg Becker von den ihm übertragenen Obliegenheiten eines Kanzleidieners bei dem Administrativ-Justizhofe mit Wirkung vom 1. Juli d. J., —
2) am 5. Juli den Hauptstaatskasse-Director Ernst Feidel von der ihm als Nebenstelle übertragenen Stelle eines Rechners der Brandversicherungskasse — zu entheben.

Ruhestandsversetzung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 5. Juli den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Bingen Friedrich Stroh unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen, sowie demselben den Charakter als „Rendant" zu verleihen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Wixhausen, im Dekanat Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 2851 M. 37 Pf.;
2) die 1. evangelische Pfarrstelle zu Babenhausen, im Dekanate Groß-Umstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 2398 M. 9 Pf.;
3) die 1. Gemeindeschulstelle zu Reichenbach, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu;
4) die Gemeindeschulstelle zu Schlierbach, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
5) die 2. Gemeindeschulstelle zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalte von 771 M. 43 Pf.;
6) die Gemeindeschulstelle zu Rodau, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Dem Kreisrathe des Kreises Bensheim und dem Ortsvorstande zu Rodau steht das Präsentationsrecht auf dieselbe zu;
7) die 3. Gemeindeschulstelle zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
8) die Gemeindeschulstelle zu Heegheim, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen steht das Präsentationsrecht zu;
9) die 3. evangelische Schulstelle zu Westhofen, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
10) die 2. evangeltsche Schulstelle zu Sprendlingen, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
11) die 2. Gemeindeschulstelle zu Dreieichenhain, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt, am 31. Juli 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausführung der in § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden enthaltenen Bestimmung über die Vergütung für Vorspann betreffend. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen. — 6) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer nachträglichen Umlage von den katholischen Einwohnern der Gemeinde Mölsheim im Jahre 1875. — 7) Bekanntmachung, die Personenpost zwischen Laubach und Lich betreffend. — 8) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 9) Namensveränderung. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Militärdienstnachricht. — 12) Charakter-Ertheilungen. — 13) Dienstentlassungen. — 14) Concurrenz-Eröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals 1875 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) Vermächtniß der Katharina Meininger zu Höchst a. d. N., Ehefrau des ehemaligen Großherzoglichen Bürgermeisters J. A. Meininger von da, an die katholische Kirche in Engelthal im Betrage von 300 fl. = 514 M. 29 Pf.;

2) Schenkung des Freiherrlich von Riedesel'schen Rentmeisters Dieffenbach an die Kreisstadt Lauterbach behufs demnächstiger Gründung eines Hospitales im Betrage von 5000 fl. = 8571 M. 43 Pf.;

3) Vermächtniß des katholischen Pfarrers Adam Wagner zu Bingen an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 664 fl. 5 kr. = 1138 M. 43 Pf.;

4) Vermächtniß des katholischen Pfarrers Adam Wagner zu Bingen an den Stadtvorstand zu Bingen zur Einrichtung eines katholischen Waisenhauses zu Bingen im Betrage von 125 fl. = 214 M. 91 Pf.;

5) Schenkung der Frau Gräfin Ida Hahn-Hahn zu Mainz an die Dompfarrfabrik zu Mainz für Stiftung eines Jahrgedächtnisses im Betrag von 257 M. 15 Pf.;

6) Schenkung des Emmanuel Casella zu Paris und der Ehefrau desselben an das israelitische Hospital zu Worms im Werth von 400 fl. = 685 M. 71 Pf.;

7) Vermächtniß des Jacob Stenner II. zu Drais an die katholische Kirche zu Drais im Betrag von 342 M. 86 Pf. = 200fl. nebst einem Grundstück im Werthe von etwa 300 fl.;

8) Vermächtniß der Industrielehrerin Anna Maria Glaubrecht zu Oppenheim an die katholische Kirche zu Oppenheim im Betrage von 257 M. 14 Pf. = 150 fl.;

9) Schenkung des Jacob Feist zu Bingen an die israelitische Religionsgemeinde zu Bingen unter der Benennung „Stiftung der Joachim Feist'schen Eheleute", im Betrage von 3000 M.;

10) Schenkung des Majors Flinsch zu Offenbach an die evangelische Kirche zu Bieber im Werth von etwa 216 M. 80 Pf.;

11) Schenkung des Freiherrn von Günzburg zu St. Petersburg an die Ludwigs- und Mathilden-Landesstiftung im Betrage von 14,000 M.;

12) Vermächtniß des katholischen Dekanes und Pfarrers Adam Krämer zu Heppenheim an die katholische Kirche zu Hochheim zur Stiftung einer Messe und Geldvertheilung unter die derselben beiwohnenden Armen im Betrag von 519 M. 29 Pf. = 300 fl.;

13) Schenkung des August Frowein und der A. Frowein Wittwe zu Elberfeld an die Katharinenkirche zu Oppenheim, bestehend in zwei gemalten Fenstern im Werthe von 2000 M.;

14) Schenkung der Sparkasse zu Offenbach an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt im Betrage von 342 M. 86 Pf. = 200 fl.;

15) Vermächtniß des Försters Ludwig Bohl zu Baierseich an die Gemeinde Arheilgen zur Unterstützung von Armen aus den Erträgnissen des Kapitales im Betrage von ca. 13,000 M.;

16) Vermächtniß des katholischen Dekanes und Pfarrers Adam Krämer zu Heppenheim an die St. Stephanskirche zu Mainz zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses im Betrage von 171 M. 43 Pf. = 100 fl.;

17) Stiftung des Carnevals-Vereins genannt „Humoristischer Thierkreis" zu Mainz zu Gunsten der Waisenhauszöglinge daselbst im Betrag von 314 M. 29 Pf.;

18) Vermächtniß des Kaufmanns Philipp David Engelbach zu Mainz an die Stadt Mainz zur Gründung eines Fonds behufs Errichtung einer Blinden-Anstalt im Betrage von 10,285 M. 71 Pf. = 6000 fl.;

19) Schenkung des Bonifaciusvereines zu Mainz an die katholische Kirche zu Friedberg zur Erbauung einer katholischen Kirche daselbst im Betrage von 300 M.;

20) Schenkungen

a) eines Ungenannten im Betrage von 210 M.;

b) der Wittwe des Johann Baptist Siegfried zu Mainz im Betrage von 1714 Mark 29 Pfennig = 1000 fl.;

an den Armenfonds zu Dromersheim;

21) Vermächtniß des Heinrich Dürkes zu Blödesheim an die Gemeinde Blödesheim zur Unterstützung von Armen im Betrage von 342 M. 86 Pf. = 200 fl.

22) Vermächtniß des Johannes Berger zu Herrnsheim an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Worms, zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses sowie zur Unterstützung der Armen im Betrage von 100 fl. = 171 M. 43 Pf.;

23) Vermächtniß der Jacob Stärk I. Wittwe zu Heldenbergen an die katholische Kirche daselbst, im Dekanate Vilbel, zur Stiftung zweier Seelenämter im Betrage von 150 fl. = 257 M. 14 Pf.

Außerdem ist schon im Jahre 1872 das Vermächtniß des Adam Metten zu Nieder-Olm zu Gunsten der Gemeinde Nieder-Olm, im Kreise Mainz, in dem nunmehr festgestellten Betrage von 8265 fl. 26 kr. bestätigt worden.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:
Reuling.

v. Gagern.

Bekanntmachung,

die Ausführung der in § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden enthaltenen Bestimmung über die Vergütung für Vorspann betreffend.

In Ausführung des § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 52), wonach die aus Militärfonds zu gewährende Vergütung für den durch Vermittelung der Gemeinden zu stellenden Vorspann tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festzusetzenden Vergütungssätzen erfolgt, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Juni l. J. beschlossen:

I. für die Abstufung der Vergütungssätze die in der nachstehenden Tabelle enthaltene Klasseneintheilung zu Grund zu legen,

I.	II.	III.	IV.	V.
	Vergütungssätze für			
Klasse.	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer.	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summe von II u. III)	Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II u. III)
	M.	M.	M.	M.
1	$8\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	13	4
2	8	4	12	4
3	7	$3\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
4	6	3	9	3

und dabei zu bestimmen,

1) der in der Colonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet,
2) der Vergütungssatz für einen mit zwei Stück Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Colonne II) gleich gestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Colonne III vergütet;
3) die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden;

II. für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Großherzogthums Hessen zu genehmigen, daß für den Kreis Mainz die Vergütungssätze der 1. Klasse, für die Kreise Bingen, Darmstadt, Friedberg und Worms die Vergütungssätze der 2. Klasse, und für die übrigen Lieferungsverbände (Kreise) die Vergütungssätze der 3. Klasse gewährt werden.

Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:

Reuling.

Rautenbusch.

Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Arheilgen	15700	39,363	4				
2	Bessungen	30000	25,717	4				
3	Braunshard	4190	59,504	4				
4	Darmstadt	—	—					Vergl. Bekanntm. vom 18. März 1875 in Nr. 15 des Regbl.
5	Eberstadt	7700	18,748	4				
6	Eich	580	42,928	4				
7	Erzhausen	5000	47,899	4				
8	Eschollbrücken	—	—					Hat keine Umlagen.
9	Gräfenhausen	3500	24,404	4				
10	Griesheim	—	—					Die Umlagen dieser Gemeinde werden demnächst besonders bekannt gemacht.
11	Hahn	2000	14,783	4				
12	Malchen	820	56,007	4				
13	Messel	3000	22,301	4				
14	Nieder-Beerbach	2600	24,472	4				
15	Nieder-Ramstadt	3000	11,435	4				
16	Ober-Ramstadt	11500	25,843	4	773	2,633	4	Zu Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
17	Pfungstadt	15000	15,931	4				
18	Roßdorf	2500	8,731	4				
19	Schneppenhausen	2692	51,998	4	134	3,260	4	Wie zu Ord. Nr. 16.
20	Traisa	1200	19,169	4				
21	Waschenbach	560	18,705	4				
22	Weiterstadt	4200	30,051	4	613	5,860	4	desgl.
23	Wixhausen	7300	72,203	4	275	3,674	4	desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Juni, August, October und December festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 16. Juli 1875.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
J. V. d. K.
Dr. Momberger.
Kreisassessor.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
1	Assenheim mit Bruchenbrücken	858	—	5	Der Voranschlag ist für die Jahre 1874/76. Der nebenstehende Betrag ist ⅓ der ganzen Umlage auf das Schatzungskapital.
2	Beienheim mit Weckesheim	126	50,541	5	desgl. auf das Steuerkapital.
3	Bönstadt	378	—	5	Wie zu 1.
4	Büdesheim	492	62,917	5	Der Voranschlag ist für die Jahre 1874/76 und die nebenstehende Summe ⅓ der ganzen Umlage.
5	Burg-Gräfenrode	—	—	—	Der Voranschlag ist für die Jahre 1874/76. Die Umlage mit 49 fl. wurde voriges Jahr ganz erhoben.
6	Butzbach	267	20,674	5	Der Voranschlag ist für die Jahre 1874/76. Nebenstehender Betrag ist ⅓ der ganzen Umlage.
7	Fauerbach mit Langenhain	84	43,165	5	Wie zu 6.
8	Florstadt	500	45,505	5	
9	Friedberg	1788	—	5	Auf das Schatzungskapital.
10	Gambach	74	16,566	5	Wie zu 6.
11	Griedel	157	21,967	5	desgl.
12	Groß-Karben mit Kl.-Karben, Okarben, Rendel	1619	54,767	5	desgl.
13	Heldenbergen mit Kaichen	672	26,036	5	
14	Hoch-Weisel mit Ostheim	36	12,422	5	desgl.
15	Kirch-Göns mit Pohl-Göns	141	19,901	5	Der Voranschlag ist für 1873/75. Nebenstehender Ansatz ist ⅓ der ganzen Umlage.
16	Münzenberg	440	76,072	5	
17	Bad-Nauheim	820	46,964	5	
18	Nieder-Weisel	637	63,364	5	Wie zu 6.
19	Nieder-Wöllstadt	377	21,555	5	desgl.
20	Ober-Erlenbach mit Nieder- und Ober-Eschbach	74	12,032	5	desgl.
21	Rodheim mit Holzhausen, Ober-Rosbach u. Petterweil	789	41,072	5	desgl.
22	Staden	295	13,127	5	desgl.
23	Vilbel	720	—	5	Wovon ¼ auf Köpfe der Gemeindeglieder und ¾ auf das Schatzungskapital ausgeschlagen werden.
24	Wölfersheim	156	14,685	5	Wie zu 6.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in fünf Zielen und zwar in den Monaten August, September, October, November und December d. J. erfolgen soll.

Friedberg, den 5. Juli 1875.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
Trapp.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Albach . . .	500	9,197	4	220	5,438	4	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
2	Allendorf a.d.Lahn	2300	33,745	4				
3	Allendorf a. d.Lda.	3430	19,493	4				
4	Allertshausen .	1250	54,411	4	26	1,593	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das gesammte Normalsteuerkap. mit Ausnahme der früher steuerfr. Objecte.
5	Alt-Buseck . .	3650	21,231	4	1150	8,776	4	Wie zu 1.
6	Annerod . . .	—	—					Hat keine Umlage.
7	Bellersheim . .	4886	28,905	4				
8	Beltershain . .	2196	53,621	4	166	4,053	4	Wie zu 4.
9	Bergheim, Fldgm.	—	—		750	49,158	4	Auf das Grundsteuerkapital.
10	Bersrod . . .	—	—					Hat keine Umlage.
11	Bettenhausen . .	3000	32,769	4	581	6,671	4	Wie zu 4.
12	Beuern	3000	25,377	4	100	1,273	4	Feldeintheilungskosten auf das Grundsteuerkapital.
13	Birklar . . .	3460	34,941	4	480	7,078	4	Wie zu 4.
14	Burkhardsfelden .	3600	56,464	4	275	5,485	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
15	Climbach . .	1100	63,371	4				
16	Daubringen . .	1000	23,310	4				
17	Dorf-Gill . .	3085	52,228	4				
18	Eberstadt . .	2606	21,167	4	137	1,344	4	Wie zu 4.
19	Ettingshausen .	1646	16,588	4	744	8,030	4	desgl.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
20	Feldheim, Fldgem.	—	—		800	28,122	4	Wie zu 9.
21	Garbenteich	1850	28,400	4	150	2,324	4	Wie zu 4.
22	Geilshausen	3326	53,744	4				
23	Göbelnrod	1370	40,758	4	132	4,318	4	Wie zu 4.
24	Groß-Buseck	6166	25,442	4	312	1,431	4	desgl.
25	Groß-Linden	4000	20,422	4				
26	Grünberg	9661	21,495	4	1704	3,877	4	Wie zu 4
27	Grüningen	3969	31,509	4	180	1,474	4	desgl.
28	Harbach	2500	45,417	4	515	9,558	4	desgl.
29	Hattenrod	—	—					Keine Umlage.
30	Hausen	1200	26,465	4				
31	Heuchelheim	7750	42,210	4				
32	Holzheim	6000	35,298	4	240	1,782	4	Wie zu 4.
33	Hungen	5650	15,154	4				
34	Inheiden	1000	13,494	4	2450	44,850	4	Wie zu 4.
35	Kesselbach	2650	54,854	4	113	3,035	4	Wie zu 1.
36	Klein-Linden	5203	75,356	4	239	3,586	4	Wie zu 4.
37	Langd	1708	14,068	4	349	3,134	4	desgl.
38	Lang-Göns	5000	17,945	4	1500	5,499	4	desgl.
39	Langsdorf	1870	8,471	4				
40	Lauter	2200	35,590	4				
41	Leihgestern	6400	40,791	4	776	5,583	4	Wie zu 4.
42	Lich	7334	15,756	4	1468	3,612	4	desgl.
43	Lindenstruth	1000	33,226	4	560	26,849	4	Wie zu 1.
44	Lollar	2000	14,168	4				
45	Londorf	7250	64,024	4				
46	Lumda	1784	33,860	4	526	10,013	4	Wie zu 4.
47	Mainzlar	—	—					Hat keine Umlage.
48	Münster	940	16,490	4				
49	Muschenheim	2770	25,451	4	660	7,752	4	Wie zu 4.
50	Nieder-Bessingen	1600	23,728	4				
51	Nonnenroth	1200	23,649	4	171	4,519	4	Wie zu 1.
52	Obbornhofen	4885	39,095	4				
53	Ober-Bessingen	2100	28,812	4				
54	Ober-Hörgern	1500	16,099	4	440	5,932	4	Wie zu 4.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
55	Ober-Steinberg Feldgemarkung	—	—	4	450	54,700	4	Wie zu 9.
56	Odenhausen	2037	57,081	4				
57	Oppenrod	500	14,009	4				
58	Queckborn	4120	42,719	4				
59	Rabertshausen	1450	39,184	4	62	1,735	4	Wie zu 4.
					27	0,703	4	Auf das Steuerkapital der Mitglieder der Kirchspielsgemeinde Rodheim.
60	Reinhardshain	1387	25,938	4	243	4,088	4	Wie zu 14.
61	Reiskirchen	2200	26,865	4	630	10,850	4	Wie zu 1.
62	Rodheim	2700	44,731	4				
63	Rödgen	1650	24,805	4				
64	Röthges	1257	29,417	4	215	6,934	4	Wie zu 1.
65	Rüddingshausen	4200	55,698	4				
66	Ruttershausen	500	10,321	4				
67	Saasen	2460	44,280	4	175	3,208	4	Wie zu 4.
68	Stangenrod	1700	48,097	4				
69	Staufenberg	—	—					Hat keine Umlage.
70	Steinbach	1800	14,029	4				
71	Steinheim	627	6,947	4	712	7,940	4	Wie zu 4.
					99	1,308	4	Wie zu 59.
72	Stockhausen	900	39,183	4				
73	Trais-Horloff	2614	62,173	4	136	3,640	4	Wie zu 4.
74	Trais a. d. Lda.	5939	41,541	4				
75	Trohe	172	12,257	4				
76	Utphe	1378	13,519	4				
77	Villingen	1700	13,991	4				
78	Watzenborn und Steinberg	5785	47,576	4	215	1,911	4	Wie zu 4.
79	Weickartshain	990	26,418	4	900	24,398	4	desgl.
80	Weitershain	2350	39,224	4				
81	Wieseck	6000	27,592	4				
82	Winnerod	401	13,783	4				⅓ aus 700 fl. = 1200 Mark.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen — den Monaten Juni, August, October und December — stattfinden soll.

Gießen, den 19. Juli 1875.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Röder.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer nachträglichen Umlage von den katholischen Einwohnern der Gemeinde Mölsheim im Jahr 1875.

Zur Bestreitung der Kosten des Lehrergehalts und der Schulbedürfnisse für die katholische Confessionsschule zu Mölsheim sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern in dem laufenden Jahre von den Katholiken der Gemeinde Mölsheim noch 425 Mark erhoben werden, was hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuer-Kapital 15,113 Pf. beträgt, sowie daß die Erhebung der Umlage in drei Zielen, in den Monaten August, October und December l. J. stattzufinden hat.

Worms, den 25. Juni 1875.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Lotheisen.

Bekanntmachung,

die Personenpost zwischen Laubach und Lich betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der mit dem 1. d. M. zwischen Laubach und Lich in Wirksamkeit getretenen Personenpost an den Unterwegsorten: Wetterfeld, Münster, Horstenburg und Nieder-Bessingen Haltestellen zur Aufnahme von Reisenden errichtet worden sind.

Darmstadt, den 14. Juli 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Bauer.

Bessunger.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 11. Juli dem Gendarmen zu Fuß Heckmann zu Jugenheim, dem Gendarmen zu Fuß Scherff zu Bensheim, dem Gendarmen zu Fuß Hölzel zu Darmstadt, dem Gendarmen zu Fuß Vogel zu Darmstadt und dem Gendarmen zu Pferd Bernhard zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ritterkreuzes 4. Classe des St. Annenordens zu ertheilen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 6. Juli dem Adam Menzer aus Vielbrunn zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Fey führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Juli dem evangelischen Pfarramtscandidaten Carl Emil Eckhard die evangelische Pfarrstelle zu Hohen-Sülzen, im Dekanate Worms, —
2) am 10. Juli dem evangelischen Pfarramtscandidaten Carl Römer von Gießen die 2. evangelische Pfarrstelle zu Schotten, im Dekanate Schotten — zu übertragen;
3) an demselben Tage den Gerichtsacceſſisten Friedrich Görz aus Mainz zum Advokat-Anwalt bei dem Bezirksgerichte Alzey, —
4) am 12. Juli den Gerichtsacceſſisten Carl Thaler aus Friedberg zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Worms, sowie zum 1. Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Osthofen mit dem Wohnsitze in Worms und unter Belassung in seiner Eigenschaft als Gerichtsacceſſist — zu ernennen;
5) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Theobald Pfaff von Badenheim die evangelische Pfarrstelle zu Hahnheim, im Dekanate Oppenheim, — dem evangelischen Pfarrer Ludwig Hofmann von Holzheim die evangelische Pfarrstelle zu Köngernheim, im Dekanate Alzey, — dem evangelischen Pfarramtscandidaten Eduard Schröder von Homberg a. d. O. die evangelische Pfarrstelle zu Eichloch, im Dekanate Wöllstein — zu übertragen;
6) an demselben Tage den pensionirten Steueraufseher Joseph Kaiser in Groß-Karben zu reactiviren und zum Aufseher bei der Brückengelderhebung zu Worms, —
7) am 16. Juli den Brückenwärter und Schiffbauer bei der fliegenden Brücke zu Oppenheim Georg Seipp zum Brückenwärter bei der Schiffbrücke zu Mainz und — den Brückenwärter bei der fliegenden Brücke zu Oppenheim Matthias Grünewald zum Brückenwärter bei der Schiffbrücke zu Worms — zu ernennen;
8) am 16. Juli dem Schullehrer Johann Reitz Illert zu Leeheim, im Kreise Groß-Gerau, die 1. Gemeinde-Schulstelle daselbst, — dem Schulamts-Aspiranten Jacob Fritz aus Haarheim, im Kreise Friedberg, die 2. katholische Schulstelle zu Darmstadt, —
9) am 19. Juli dem Schulamts-Aspiranten Friedrich Küßner aus Vielbrunn, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Mainz — zu übertragen.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 23. Juli dem Secondelieutenant à la suite der Cavallerie Freiherrn Schenk von Geyern den nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Charakter-Ertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Mai dem Kaufmann Leopold Gallinger in Worms den Charakter als „Hoflieferant" — und
2) am 8. Juli dem Instrumentenmacher Georg Seibel in Darmstadt den Charakter als „Hofinstrumentenmacher" — zu ertheilen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Juli dem Advokaten und Procurator bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen Dr. Wilhelm Reuling die nachgesuchte Entlassung aus der Zahl der Advokaten und Procuratoren bei diesem Gerichtshof zu ertheilen;
2) am 12. Juli den Notar i. P. und Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Worms Johannes Baptist Bittel auf sein Nachsuchen in seiner letzteren Eigenschaft unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste zu entlassen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die 2. Gemeindeschulstelle zu Schaafheim, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
2) die 1. Gemeindeschulstelle zu Aspisheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
3) die 2. Gemeindeschulstelle zu Monsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
4) die neu errichtete 2. Schulstelle zu Bellersheim, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M.;
5) die neu errichtete 2. Schulstelle zu Stein-Bockenheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
6) die Stelle eines akademisch gebildeten Lehrers an der höheren Mädchenschule zu Gießen mit einem jährlichen Gehalt von 2000 M.;
7) die 2. Mädchenschulstelle zu Michelstadt, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 86 Pf., der sich von 5 zu 5 Jahren bis auf 1371 M. 43 Pf. erhöht. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt, am 7. August 1875.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — — 2) Uebersicht der für das Jahr 1875 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lauterbach. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Ruhestandsversetzungen. — 7) Dienstentlassung. — 8) Concurrenz-Eröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 1. Juli l. J. Abends nach 7 Uhr badete der Bürstenbindergeselle Carl Diehl aus Aßler, im Königlich Preußischen Kreise Wetzlar, oberhalb der Sauerbier'schen Mühle bei Gießen in der Lahn und wurde von der reißenden Strömung in einen tiefen Strudel gerissen, in welchem er, des Schwimmens unkundig, untersank.

Der am jenseitigen Ufer badende 18jährige Maurergeselle Ernst Haubach aus Gießen sprang rasch in die Lahn, schwamm nach dem gegenüberliegenden Ufer, faßte nach einigem Suchen den Untergesunkenen und brachte ihn, mit der einen Hand ihn am Arm haltend, mit der anderen Hand schwimmend, glücklich ans Ufer.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ernst Haubach für diese muthvolle, mit eigener Lebensgefahr verbundene That das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 21. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

№ 37.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das Normalsteuerkapital. Ausschlag.	Auf das Normalsteuerkapital. Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	M.	Pf.		
1	Arheilgen	35	105	10,813	3	
2	Darmstadt mit Bessungen	—	26000	32,108	3	Dem Ausschlag wird, mit Ausschluß der Grund- und Gewerbesteuerkapitalien, das ganze Einkommensteuerkapital zu Grund gelegt.
3	Eberstadt	136	214	20,394	3	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen	317	317	41,628	3	Der Voranschlag ist für 1873/75 aufgestellt und hier ⅓ der vorgesehenen Umlagen angesetzt.
5	Griesheim	—	641	36,382	3	
6	Messel	—	255	28,188	3	
7	Ober-Ramstadt	42	200	25,595	3	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn	—	720	19,518	3	
9	Roßdorf	—	80	14,139	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate August, October und December festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 22. Juli 1875.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

J. V. d. K.

Dr. Momberger,

Kreisassessor.

Uebersicht der von Großherzoglichen Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lauterbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Allmenrod . .	1400	34,197	4				
2	Altenschlirf . .	2900	40,146	4	390	6,654	4	Parzellenvermessungskosten.
3	Angersbach . .	4800	29,741	4				
4	Bannerod . .	1247	48,588	4				Der Voranschlag ist für die Jahre 1873/75 aufgestellt.
5	Bermuthshain .	2280	39,433	4				
6	Bernshausen . .	1900	53,735	4				
7	Blitzenrod . .	395	19,389	4				Wie zu 4.
8	Crainfeld . . .	3090	41,321	4	40	0,558	4	Aeltere Kriegsschulden.
9	Dirlammen . .	1200	22,672	4				
10	Eichelhain . .	1900	72,909	4				
11	Eichenrod . .	1130	33,286	4				
12	Engelrod . .	3030	60,235	4				
13	Fleschenbach . .	1099	33,959	4	88	3,213	4	Grundbuchskosten.
14	Fraurombach . .	1512	41,385	4				
15	Freiensteinau .	3120	26,341	4				
16	Frischborn . .	3400	38,987	4				
17	Grebenhain . .	2400	27,462	4				
18	Gunzenau . .	1616	36,294	4				
19	Hartershausen .	1340	33,898	4				
20	Heblos	1550	41,887	4				
21	Heisters . . .	830	31,133	4	60	2,762	4	Grundbuchskosten. Wie zu 4.
22	Hemmen . . .	1300	46,339	4				
23	Herbstein . . .	1944	8,235	4	856	3,803	4	Wie zu 8.
24	Hörgenau . .	1400	44,192	4				
25	Holzmühl . .	1400	50,111	4				
26	Hopfmannsfeld .	1615	29,784	4				
27	Hutzdorf . . .	1200	28,681	4				
28	Ilbeshausen . .	2828	31,021	4	592	8,901	4	Wie zu 2.
29	Landenhausen .	4230	40,980	4				
30	Lanzenhain . .	2570	58,353	4				
31	Lauterbach . .	22400	45,224	4				

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
32	Maar	8100	50,886	4				
33	Metzlos . . .	928	28,779	4				Wie zu 4.
34	Metzlos-Gehaag .	820	30,767	4				desgl.
35	Nieder-Moos.	1163	29,662	4	19	0,610	4	Grundbuchskosten. Wie zu 4.
36	Nieder-Stoll . .	1400	64,516	4				
37	Nösberts . .	715	42,835	4				Wie zu 4.
38	Ober-Moos . .	1650	36,913	4				
39	Ober-Wegfurth .	412	40,293	4				
40	Pfordt . . .	2900	56,142	4				
41	Queck . . .	2560	32,704	4				
42	Radmühl . . .	1295	49,634	4				
43	Reichlos . . .	1560	45,526	4				desgl.
44	Reuters . . .	1600	47,499	4				
45	Rimbach . . .	2500	48,195	4				
46	Rimlos . . .	429	29,981	4				desgl.
47	Rixfeld . . .	1510	31,189	4				
48	Rudlos . . .	1283	55,556	4	79	2,439	4	Kriegskosten; auf das Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker. einschließlich der communalsteuerfreien Objecte. Wie zu 4.
49	Salz	2030	49,915	4				
50	Sandlofs . . .	1615	56,858	4				
51	Schadges . .	830	52,333	4				
52	Schlechtenwegen .	2480	50,306	4				
53	Schlitz . . .	17850	44,040	4	520	1,565	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Immersteuerbaren.
54	Sickendorf . .	300	36,514	4				Wie zu 4.
55	Steinfurt . . .	1103	33,659	4				desgl.
56	Stockhausen . .	4900	33,675	4				
57	Uellershausen .	1404	38,553	4				
58	Uetzhausen . .	1551	53,350	4				
59	Unter-Schwarz .	906	36,271	4				
60	Unter-Wegfurth .	466	21,432	4				
61	Veitshain . .	923	39,386	4				desgl.
62	Wallenrod . .	4390	42,779	4				

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
63	Weid-Moos . .	400	22,438	4				Wie zu 4.
64	Wernges . . .	1260	39,424	4				
65	Willofs . . .	1480	44,284	4				
66	Wünschen-Moos .	465	42,246	4	112	11,948	4	Parzellenvermessungskosten; wie zu 4.
67	Zahmen . . .	1089	37,077	4	69	2,673	4	Parzellenvermessungskosten; wie zu 4.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Erhebungszielen, nämlich in den Monaten Juni, August, October und December l. J. stattfinden soll.

Lauterbach, den 24. Juli 1875.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v. Kopp.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Altenhain . .	1250	50,399	3				
2	Betzenrod . .	1835	35,854	3	165	3,818	3	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das gesammte Communalsteuerkapital der immer steuerbaren Objecte.
3	Bobenhausen . .	2700	39,832	3				
4	Breungeshain .	2061	69,527	3				

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
5	Burkhards . .	2400	27,945	3	120	1,740	3	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
6	Busenborn . .	1636	41,594	3	363	11,532	3	Wie Ord. Nr. 5.
7	Eichelsachsen . .	3800	30,034	3	1128	10,898	3	desgl.
8	Eichelsdorf . . .	3580	35,992	3	118	1,210	3	Wie zu 2.
					43	0,424	3	Wie zu 5.
9	Einartshausen .	1380	33,488	3				
10	Eschenrod . .	2832	39,638	3				
11	Feldkrücken . .	1130	33,378	3				
12	Freienseen . .	1655	13,866	3	445	3,777	3	Wie zu 2.
13	Gedern . . .	9465	32,362	3	235	0,891	3	desgl.
14	Glashütten . .	2385	56,452	3				
15	Götzen . . .	1176	41,903	3				
16	Gonterskirchen .	2200	33,874	3				
17	Groß-Eichen . .	4100	42,280	3	200	2,186	3	desgl.
18	Hartmannshain .	1200	54,968	3				
19	Helpershain . .	3014	65,599	3	137	3,498	3	desgl.
20	Herchenhain . .	1520	52,856	3				
21	Höckersdorf . .	1810	69,846	3				
22	Solms-Ilsdorf .	560	53,758	3				
23	Kaulstos . . .	754	35,201	3	900	56,836	3	Wie zu 5.
24	Klein-Eichen . .	1200	50,445	3				
25	Köddingen . .	2993	48,053	3	92	1,711	3	Wie zu 2.
26	Kölzenhain . .	1050	51,625	3				
27	Lardenbach . .	550	14,276	3				
28	Laubach . . .	5150	14,387	3				
29	Meiches . . .	2020	31,813	3				
30	Michelbach . .	327	7,701	3				
31	Mittel-Seemen .	1340	26,563	3	625	13,946	3	Wie zu 5.
32	Nieder-Seemen .	1390	36,417	3				
33	Ober-Lais . .	2554	46,913	3	80	1,469	3	Wie zu 2.
					92	2,077	3	Wie zu 5.
34	Ober-Schmitten .	2442	48,195	3	137	2,707	3	Wie zu 2.
35	Ober-Seemen .	4700	47,040	3				
36	Ober-Seibertenrod	1372	39,915	3				

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
37	Rainrod . . .	3165	36,810	3	217	3,028	3	Wie Ord.-Nr. 2.
38	Rebgeshain . .	850	37,328	3				
39	Rudingshain . .	3066	48,110	3				
40	Ruppertsburg .	3000	23,329	3				
41	Schmitten . .	285	86,129	3				Der Voranschlag ist für 1873/75 aufgestellt und kommt hier das letzte Drittheil der Umlage à 500 fl. zur Erhebung.
42	Schotten . . .	9000	27,697	3	600	2,001	3	Wie zu 2.
43	Sellnrod . . .	3849	74,322	3				
44	Sichenhausen .	1587	72,137	3				
45	Steinberg . .	1760	52,736	3				
46	Stornfels . .	1062	27,859	3				
47	Stumpertenrod .	2820	35,449	3				
48	Ulfa	2735	18,334	3				
49	Ulrichstein . .	3900	39,435	3				
50	Unt.-Seibertenrod	2333	58,367	3				
51	Volkartshain .	1000	32,045	3				
52	Wetterfeld . .	417	4,284	3	420	4,695	3	desgl.
					163	2,192	3	Wie zu 5.
53	Wingershausen .	1580	41,367	3				
54	Wohnfeld . .	1900	53,319	3				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, und October d. J. stattfinden soll.

Schotten, den 26. Juli 1875.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Dr. Dietzsch.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. Juli den provisorischen Reallehrer Dr. Ludwig Unverzagt aus Gießen zum Lehrer an der Realschule zu Darmstadt zu ernennen;
2) am 12. Juli dem evangelischen Pfarrer Heinrich Kolb zu Ensheim, im Dekanate Alzey, die evangelische Pfarrstelle zu Raunheim, im Dekanate Groß-Gerau, zu übertragen;
3) am 14. Juli den von den sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Maar, im Dekanate Lauterbach, präsentirten Pfarramtscandidaten Friedrich Theodor Scriba von Stadecken für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 15. Juli dem evangelischen Pfarramtscandidaten Gustav Windhaus von Darmstadt die evangelische Pfarrstelle zu Wald-Michelbach, im Dekanate Erbach, —
5) am 16. Juli dem evangelischen Pfarrer Hermann Hüffell auf dem Wirberg die 1. evangelische Pfarrstelle zu Groß-Linden, im Dekanat Gießen, — zu übertragen;

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. Juli den Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Groß-Umstadt Heinrich Mertz in Betracht seines vorgerückten Alters und in Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, —
2) am 21. Juli den Stempler bei der Hauptstempelverwaltung Paul Hilger auf sein Nachsuchen, — den Conducteur bei der Main-Neckar-Eisenbahn Carl Formhals, — den Wagenwärter bei dieser Eisenbahn Daniel Pfeiffer bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
3) am 26. Juli den Schullehrer an der zweiten Mädchenschule zu Alzey Wilhelm Kehl auf sein Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 19. Juli den Lehrer an der Realschule zu Mainz Dr. Ernst Ritsert auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 31. August l. J. an, von seiner Dienststelle zu entlassen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Leidhecken, im Dekanate Nidda, mit einem Gehalt von 2726 M. 49 Pf., wovon jedoch bis auf Weiteres 400 M. an den allgemeinen evang. Pfarrverbesserungsfonds abzugeben sind, welche Abgabe indessen durch den zeitigen Mehrertrag der Stelle gedeckt wird;
2) die Stelle eines akademisch gebildeten Directors der höheren Mädchenschule zu Darmstadt mit einem jährlichen Gehalte von 4000 Mark, welcher sich durch Alterszulagen bis zu dem Betrage von 4600 M. erhöht;
3) die 1. evangelische Schulstelle zu Bechtheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt, am 12. August 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Stempeltaxe für Gewerbspatente betreffend. — — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim. — 4) Bekanntmachung, die Umwandlung der Postagentur zu Bessungen in eine Stadtpostexpedition betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Namensveränderung. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 9) Concurrenz-Eröffnung. — 10) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Stempeltaxe für Gewerbspatente betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. November v. J., die Gewerbsteuer betr., (Reg. Bl. Nr. 57) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Gesetzes vom 25. November v. J., die Einführung der Reichsmarkrechnung im Großherzogthum betr., die Stempeltaxe für Gewerbs- und Hausirpatente, sowie für Abschriften der Hausirpatente mit Wirkung von Anfang 1876 an auf 40 Pfennige festgesetzt worden ist.

Darmstadt, den 27. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hörr.

№ 38.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Allertshofen	1000	40,456	3				
2	Altheim	4400	27,284	3				
3	Asbach	1000	18,831	3				
4	Babenhausen	3500	10,402	3				
5	Billings	1200	53,272	3				
6	Brandau	3230	33,314	3				
7	Brensbach	4524	32,723	3	293	2,142	3	Kirchspielskosten. Auf das gesammte Communalsteuerkapital der ev. Parochianen.
8	Dieburg	11350	18,617	3				
9	Dorndiel	1260	40,207	3				
10	Eppertshausen	3000	22,041	3				
11	Ernsthofen	3840	57,951	3				
12	Fränk.-Crumbach	10100	41,240	3	a.224	1,421	3	desgl.
					b.666	11,441	3	desgl. Auf das gesammte Communalsteuerkapital der katholischen Parochianen.
13	Frankenhausen	1777	39,442	3				
14	Frau-Nauses	—	—					Hat keine Umlagen.
15	Georgenhausen	1515	29,681	3	86	5,565	3	Kirchspielskosten. Wie b. Brensb.
16	Groß-Bieberau	9276	33,438	3				
17	Groß-Umstadt	5275	8,133	3	a.146	0,272	3	desgl.
					b.260	8,126	3	desgl. Wie zu b bei Fr.-Crumb.
					c.1275	3,788	3	Kosten der Vertilgung der Feldmäuse. Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
18	Groß-Zimmern	10282	25,217	3				
19	Gundernhausen	2600	17,948	3	572	5,500	3	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
20	Habitzheim	8938	42,562	3	a.91	0,823	3	Kirchspielskosten. Wie zu a bei Fränkisch-Crumbach.
					b.40	1,821	3	desgl. Wie zu b bei Fr.-Crumb.
21	Harpertshausen	—	—					Hat keine Umlagen.
22	Harreshausen	—	—					desgl.
23	Herchenrode	771	27,615					Der Voranschlag ist für 1873/75 aufgestellt und hier ⅓ der Gesammtumlage aufgeführt.
24	Hergershausen	—	—					Hat keine Umlagen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
25	Hering . . .	4777	83,283	3	a.230	5,808	3	Parzellenvermessungs- u. Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkap. der Parzellenbesitzer.
					b.158	4,564	3	Kirchspielskosten. Auf das ges. Communalsteuerkapital der reformirten Parochianen.
26	Heubach . . .	6000	38,575	3				
27	Horhohl . . .	1685	62,663	3				
28	Kleestadt . . .	2148	15,529	3				
29	Klein-Bieberau .	1550	38,181	3				
30	Klein-Umstadt .	8471	38,256	3				
31	Klein-Zimmern .	3400	34,512	3				
32	Langstadt . .	2000	13,895	3				
33	Lengfeld . . .	8130	23,638	3				
34	Lichtenberg mit Obernhausen .	900	39,805	3				
35	Lützelbach . .	1550	53,670	3				
36	Messenhausen .	334	22,907	3				Wie zu Herchenrode.
37	Meßbach . . .	399	17,523	3				desgl.
38	Mosbach . . .	4300	41,499	3				
39	Münster . . .	4000	18,896	3	193	0,958	3	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das ges. Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen excl. der Standesherrschaft.
40	Neunkirchen . .	—	—					Hat keine Umlagen.
41	Neutsch . . .	1296	30,841	3				Wie zu Herchenrode.
42	Nieder-Klingen .	2200	26,124	3	270	3,311	3	Wie bei Münster.
43	Nieder-Modau .	3900	42,100	3				
44	Niedernhausen .	1690	24,957	3				
45	Nieder-Roden .	3000	18,484	3				
46	Nonrod . . .	456	35,821	3				
47	Ober-Klingen .	3600	31,040	3				
48	Ober-Modau . .	1350	20,998	3				
49	Ober-Nauses . .	470	45,867	3				
50	Ober-Roden . .	4300	21,272	3				
51	Radheim . . .	1730	27,322	3				
52	Raibach . . .	2394	50,597	3	323	9,671	3	Kirchspielskosten. Wie bei Brensbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
53	Reinheim . .	6850	18,847	3	326	1,257	3	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
54	Richen . . .	3700	25,289	3				
55	Rodau . . .	1643	24,810	3	356	5,119	3	Kosten der Bürgermeisterei und Polizeiverwaltung. Auf das gesammte Communalsteuerkap. der Ortseinwohner und Forensen des Hottenbacher Hofs.
56	Rohrbach . .	2572	44,528	3	263	4,776	3	Kirchspielskosten. Wie bei Hering.
57	Schaafheim . .	1700	4,623	3	645	2,229	3	Parzellenvermessungskosten. Wie bei Gundernhausen.
58	Schlierbach . .	1400	16,252	3				
59	Schloß-Nauses .	681	62,352	3				Wie zu Herchenrode.
60	Semd	10016	36,775	3	304	1,334	3	Grundbuchskosten. Wie bei Reinheim.
61	Sickenhofen . .	1500	19,762	3				
62	Spachbrücken .	3086	21,470	3				
63	Steinau . . .	925	42,051	3				
64	Ueberau . . .	2600	14,727	3	206	1,522	3	desgl.
65	Urberach . . .	4500	30,675	3				
66	Webern . . .	640	53,015	3				
67	Wembach m. Hahn	2550	41,888	3				
68	Wersau . . .	3000	22,485	3				
69	Wiebelsbach . .	1238	18,856	3				
70	Zeilhard . . .	1000	15,010	3	228	5,222	3	Kirchspielskosten. Wie bei Brensb.

Vorstehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Erhebungszielen, nämlich in den Monaten Auguſt, October und December ſtattfinden ſoll.

Dieburg, den 28. Juli 1875.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.
Hallwachs.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Alsbach	3171	20,934	4				
2	Auerbach	8265	27,621	4	a.797	3,637	4	Ev. Kirchspielskosten, auf das gesammte Communalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b.348	1,207	4	Aeltere Kriegskosten, auf das gesammte Communalsteuerkapital der immer steuerbaren Objecte.
3	Balkhausen	1691	35,791	4				
4	Beedenkirchen	3125	47,450	4				
5	Bensheim	20572	21;738	4	426	3,176	4	Wie Nr. 2a.
6	Biblis	2743	6,886	4				
7	Bickenbach mit Hartenau	2200	15,172	4	76	8,656	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen der Gemarkung Hartenau.
8	Bobstadt	1600	24,899	4				
9	Bürstadt	6735	17,059	4	2265	6,057	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker ausschließlich des Boxheimer Hofes.
10	Elmshausen mit Wilmshausen	3524	39,705	4	a.235	3,591	4	Parzellenvermessungskosten, auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
					b.223	4,374	4	Wie Nr. 2a nach Reichenberg.
					c.40	1,514	4	desgl. nach Gronau.
11	Fehlheim	2650	48,067	4				
12	Gadernheim	3755	53,588	4				
13	Glattbach	1214	45,914	4				
14	Gronau	2860	34,612	4	106	1,366	4	Wie Nr. 2a.
15	Groß-Hausen	3256	24,625	4				
16	Gr.-Rohrheim mit Hammerau	4000	13,449	4	a.1000	10,266	4	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme, auf das Grundsteuerkapital der Hammerau-Dammbau-Concurrenz.
					b.232	2,881	4	Kosten des Feldschutzes, auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung Hammerau.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
17	Hähnlein	2718	15,294	4				
18	Hochstädten	1396	35,444	4	114	3,466	4	Wie Nr. 2a.
19	Hofheim	2650	9,871	4				
20	Jugenheim	4684	31,623	4	396	2,552	4	Wie Nr. 2b.
21	Klein-Hausen	1000	6,474	4				
22	Knoden mit Breitenwiesen	800	40,927	4	11	0,848	4	Wie Nr. 2a nach Schlierbach.
					23	4,721	4	desgl. nach Reichenbach.
23	Kolmbach	1550	48,655	4	a.170	8,331	4	Kath. Kirchspielskosten, auf das gesammte Communalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b.7	0,756	4	Wie Nr. 2a nach Schlierbach.
					c.4	4,571	4	desgl. nach Reichenbach.
24	Lampertheim	20000	24,726	4				
25	Langwaden	644	18,921	4				
26	Laudenau	2575	58,403	4	23	2,963	4	desgl. nach Reichelsheim.
					270	7,525	4	Ev. Kirchspiels- und Friedhofskosten, auf das gesammte Communalsteuerkapital der evang. Parochianen von Neunkirchen.
27	Lautern	2533	45,881	4	158	5,357	4	Parzellenvermessungs- u. Grundbuchskosten, auf das Grundsteuerkapital.
28	Lindenfels	2511	40,648	4	a.168	10,609	4	Wie Nr. 23a.
					b.10	0,278	4	„ „ 2a.
					c.172	5,708	4	„ „ 10a.
29	Lorsch	12000	23,847	4				
30	Nordheim	2579	15,447	4				
31	Ober-Beerbach	3960	40,861	4	69	0,788	4	„ „ 2a.
32	Raidelbach	924	36,185	4				
33	Reichenbach	3292	28,150	4	a.455	4,420	4	desgl.
					b.618	5,487	4	Wie Nr. 2b.
					c.135	1,746	4	„ „ 10a.
34	Rodau	850	21,546	4				
35	Schannenbach	583	52,012	4	12	2,575	4	Wie Nr. 2a nach Gronau.
					4	0,704	4	desgl. nach Schlierbach.
36	Schlierbach	1320	40,276	4				

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
37	Schönberg . .	2276	29,054	4	122	2,710	4	Wie Nr. 2b.
					86	1,284	4	„ „ 2a.
38	Schwanheim . .	1800	15,389	4				
39	Seeheim . . .	3430	21,656	4				
40	Seidenbach . .	438	32,570	4				
41	Seidenbuch . .	377	57,513	4	21	6,933	4	„ „ 23a.
					2	0,590	4	„ „ 2a.
42	Staffel . . .	430	33,318	4				
43	Wattenheim . .	600	8,887	4				
44	Winkel . . .	1063	41,728	4				
45	Winterkasten . .	1653	22,951	4				
46	Zell	520	7,845	4	540	10,469	4	Wie Nr. 10a.
47	Zwingenberg . .	1372	7,450	4				

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten Juli, August, October und December l. J. geschehen soll.

Bensheim, den 19. Juli 1875.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung,

die Umwandlung der Postagentur zu Bessungen in eine Stadtpostexpedition betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. dieses Monats die Postagentur zu Bessungen in eine Stadtpostexpedition, welche eine Zweiganstalt des Kaiserlichen Postamts Darmstadt bildet, umgewandelt worden ist.

Darmstadt, den 3. August 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.
Bauer. Bessunger.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Juli dem Geheimen Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht der Provinz Starkenburg Ludwig Zimmermann — und
2) am 27. Juli dem Kammerherrn und Ministerialrath i. P. Friedrich Freiherrn von Preuschen das Ritterkreuz 1. Classe des Ludewigs-Ordens — zu verleihen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 23. Juli dem Adam Poth aus Darmstadt zu gestatten, daß derselbe neben seinem bisherigen Familiennamen künftighin den Namen Schlosser führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Juli den Professor Dr. Eduard Schmitt auf Vorschlag des Lehrercollegiums zum Director an der polytechnischen Schule für die Zeit vom 1. September 1875 bis zum 31. August 1876 zu ernennen;
2) am 31. Juli dem Schullehrer Friedrich Werner zu Glashütten, im Kreise Schotten, die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Habitzheim, im Kreise Dieburg, zu übertragen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Juli den Geheimen Hofgerichtsrath bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg Ludwig Zimmermann auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen treuen und ersprießlichen Dienste —
2) am 30. Juli den Schullehrer an der Gemeindeschule zu Hitzkirchen, im Kreise Büdingen, Heinrich Peter auf sein Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnung.

Erledigt ist:

Die 1. Gemeindeschulstelle zu Holzheim, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels steht das Präsentationsrecht zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 28. Juni die Hofklavierspielerin Josephine Wagner zu Darmstadt;
2) am 4. Juli der Schullehrer Carl Escher zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt, am 23. August 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit. — — 2) Verzeichniß der Vorlesungen und Uebungen an der Großherzoglichen polytechnischen Schule zu Darmstadt für das Studienjahr 1875/76. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Concurrenz-Eröffnungen. — 6) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit.

Die nachstehende Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers, durch welche die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. December 1869, abgedruckt in Anlage 4 zu Nr. 63 des Regierungsblattes von 1870 Seite 40, abgeändert worden sind, wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 3. August 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen. Vom 11. Juli 1875.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, beschlossen,

daß an Stelle der Vorschriften unter B. der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698), folgende Bestimmungen treten:

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts):

1. bei Flüssigkeitsmaaßen:

von 20 Liter bis 1 Liter	$^1/_{200}$
„ $0{,}5$ „ „ $0{,}2$ „	$^1/_{100}$
„ $^1/_8$ „ „ $0{,}01$ „	$^1/_{50}$

2. bei Hohlmaaßen für trockene Körper:

von 100 Liter bis 25 Liter	$^1/_{125}$
„ 20 „ „ 1 „	$^1/_{100}$
„ $0{,}5$ „ „ $0{,}2$ „	$^1/_{50}$
„ $^1/_8$ „ „ $0{,}05$ „	$^1/_{25}$

ferner: $^{19}/_{130}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern,
$^1/_{50}$ des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind, als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.

Berlin, den 11. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Verzeichniß der Vorlesungen und Uebungen an der Großherzoglichen polytechnischen Schule zu Darmstadt für das Studienjahr 1875/76.

A. Mathematische Wissenschaften.

Professor Dr. Schröder: Trigonometrie und Stereometrie 4 St. im Winter. — Höhere Algebra 4 St. im Sommer. — Höhere Gleichungen 1—2 St. — Höhere Analysis I 3 St. Vortrag und Uebungen wechselnd. — Höhere Analysis II 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung.

Professor Dr. Voß: Analytische Geometrie I 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung. — Analytische Geometrie II 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung im Winter, 3 St. Vortrag, 1 St. Uebung im Sommer. — Mechanik II (Analytische Mechanik) 3 St. Vortrag, 1 St. Uebung im Winter; 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung im Sommer.

Professor Dr. Sturm: Synthetische Geometrie 2 St. — Darstellende Geometrie I 3 St. — Uebungen in der darstellenden und synthetischen Geometrie 6 St. — Darstellende Geometrie II 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen im Winter. — Graphostatik 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen im Sommer.

Professor Dr. Nell: Methode der kleinsten Quadrate 2 St. im Winter. — Praktische Geometrie 2 St. Vortrag im Winter; an 2 Nachmittagen im Sommer Uebungen. — Höhere Geodäsie 2 St. — Mechanik I 4 St. Vortrag, 1 St. Uebung.

B. Naturwissenschaften.

Inspector Dr. v. Koch: Zoologie 2 St. im Winter, 1 St. im Sommer. — Zoologisches Praktikum 2 St.

Professor Dr. Dippel: Allgemeine Morphologie 3 St. im Winter. — Besondere Morphologie 2 St. im Sommer. — Systematische Botanik 3 St. im Sommer. — Pflanzenphysiologie 2 St. im Winter. — Mikroskopisches und physiologisches Praktikum 2 Nachmittage, 1 Vormittag im Winter und

Sommer. — Theorie des Mikroskops und der mikroskopischen Beobachtung 1 St. — Structur der Holzarten 1 St. im Winter.

Professor Dr. Thiel: Mineralogie 2 St. im Winter. — Gesteinslehre 2 St. im Sommer. — Mineralogisches Prakticum 3 St.

Professor Dr. Herwig: Experimentalphysik 5 St. — Ausgewählte Abschnitte der Physik (Mechanische Wärmetheorie 2 St. im Winter. — Elektricität 1 St. im Sommer). — Physikalisches Prakticum 2 bis 8 Stunden (Assistent Dr. Grotrian).

Privatdocent Dr. Grotrian: Ausgewählte Abschnitte der Physik (Krystall-Optik 1 St. im Winter. — Akustik 1 St. im Sommer).

Professor Dr. Büchner: Experimentalchemie: Anorganische Chemie 4 St. im Winter, 3 St. im Sommer. — Organische Chemie 2 St. — Ausgewählte Abschnitte der Chemie 1 St. — Praktische Chemie 18 bis 24 St. (Assistent Dr. Rößler).

Dr. C. Rößler: Stöchiometrie 1 St. — Analytische Chemie 2 St. im Sommer.

Privatdocent Dr. Heumann: Geschichte der Chemie 1 St. im Winter. — Chemie der Theerfarbstoffe 1 St. im Sommer. — Repetitorium der anorganischen und organischen Chemie 1 St. in 2 Kursen.

Professor Dr. Fischer: Physikalische Geographie 2 St.

C. Technologie.

Professor Waibler: Mechanische Technologie I 2 St. — Mechanische Technologie II 4 St.

Professor Dr. Thiel: Chemische Technologie: a) Fabrikation chemischer Producte 3 St. im Winter in 2 Kursen. — b) Technologie des Wassers, der Brenn- und Beleuchtungsstoffe 2 St. im Winter. — c) Technologie der Silicate 1 St. im Winter. — d) Technologie der Nahrungsmittel 3 St. im Sommer. — e) Technologie der Gespinnststoffe und die Gerberei 1 St. im Sommer. — f) Metallurgie 3 St. im Sommer. — Technologisches Conversatorium 1 St.

D. Baukunst und Bauwissenschaften.

Oberbaurath Pfannmüller: Baumaterialienlehre 2 St. im Winter, 1 St. im Sommer.

Professor Marx: Elemente der Bauconstruction 2 St. — Baustyle I 2 St., Baustyle II 2 St. — Baustyl-Uebungen 4 St. in 2 Kursen. — Bauzeichnen 4 St. im Winter, 6 St. im Sommer.

Baurath, Professor Sonne: Uebungen zu den Elementen der Bauconstruction (Assistent Architect Hug) 6—8 St. — Eisenbahn-Hochbau 4 St. im Sommer.

Professor Simons: Hochbau-Construction I 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Hochbau-Construction II 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Ornamentik 3 St. in 2 Kursen. — Malerische Perspective 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd.

Professor Dr. Schäffer: Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen.

Professor Wagner: Hochbaukunde I 2 St. — Hochbaukunde II 2 St. Vortrag und Uebungen wechselnd. — Entwerfen von Gebäuden, je 10—12 St. Uebungen in 2 Kursen. — Baukostenberechnung und Bauführung 1 St.

E. Ingenieurwissenschaften.

Professor Marx: Elemente der Bauconstruction 2 St.

Baurath, Professor Sonne: Uebungen zu den Elementen der Bauconstruction (Assistent Architect Hug) 6—8 St. — Eisenbahnbau I und Straßenbau 4 St. Vortrag, 3 St. Uebungen im Winter. — Eisenbahn-Hochbau 4 St. im Sommer. — Straßen- und Eisenbahnbau II 2 St. Vortrag, 6 St.

Uebungen im Winter, 1 St. Vortrag, 8—9 St. Uebungen im Sommer. — Wasserbau II 3 St. im Sommer.

Professor Dr. Schäffer: Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen. — Brückenbau III 4 St. Vortrag, 9 St. Uebungen.

Professor Dr. Schmitt: Grundbau und Brückenbau I 3 St. Vortrag, 6 St. Uebungen im Sommer. — Brückenbau II 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen im Winter. — Wasserbau I 3—4 St. im Winter. — Erd- und Tunnelbau 2—3 St. im Sommer.

F. Maschinenkunde.

Professor Dr. Waibler: Allgemeine Maschinenlehre I 2 St. — Allgemeine Maschinenlehre II 4 St. — Mechanische Technologie I 2 St. — Mechanische Technologie II 4 St.

Professor Lincke: Maschinenzeichnen 9 St. — Maschinenbaukunde: a) Einleitung 1 St. im Sommer. — b) Maschinenelemente 4 St. im Winter. — c) Baumaschinen 3 St. im Sommer. — d) Maschinenconstruiren 12 St. — e) Graphostatische Uebungen 2 St. im Winter. — Kinematik: a) Theoretische Kinematik 2 St. im Sommer. — b) Angewandte Kinematik 1 St. Vortrag und 2 St. Uebung im Winter.

Professor Werner: Kraftmaschinen 4 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Arbeitsmaschinen 4 St. Vortrag, 2 St. Uebungen.

G. Allgemein bildende Fächer.

Professor Dr. Roquette: Geschichte der Reformation 2 St. — Shakspeare und das Drama seiner Zeit 2 St. im Winter. — Literaturgeschichte 2 St. im Sommer.

Hofrath, Professor Dr. Schaefer: Allgemeine Kunstgeschichte 2 St. in 2 Kursen.

. . . . . Allgemeine Grundsätze der Rechtswissenschaft.

Lehrer Stern: Handelswissenschaft 3 St.

Professor Dr. Schröder: Logik auf mathematischer Grundlage 1 St. im Sommer.

Professor Eger: Französische Sprache 2 St. — Englische Sprache 2 St. — Italienische Sprache 2 St.

H. Darstellende Künste.

Professor Kumpa: Freihandzeichnen 12 St. — Technisches Zeichnen 4 St.

Professor Noack: Figurenzeichnen und Aquarellmalen 8 St.

Professor Simons: Ornamentik 3 St. — Malerische Perspective 2 St.

Professor Marx: Bauzeichnen 4 St. im Winter, 6 St. im Sommer.

Professor Lincke: Maschinenzeichnen 9 St.

Lehrer Seip: Planzeichnen I 4 St. — Planzeichnen II 4 St. im Winter, 3 St. im Sommer.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die polytechnische Schule sind bis 9. October bei der Direction zu beschaffen. — Aufnahmeprüfungen und Immatriculation beginnen am 11. October, die Prüfung der zum Abgangs-Examen zugelassenen Candidaten am 1. October.

Beginn der Vorlesungen und Uebungen am 14. October 1875.

Programme gratis durch Vermittelung des Secretariats der Anstalt.

Darmstadt, den 11. August 1875.

Die Direction der Großherzoglichen polytechnischen Schule.

Sonne.

Koch.

Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Altenstadt . .	4100	18,342	4				
2	Altwiedermus .	800	21,113	4				
3	Aulendiebach . .	640	13,004	4	60	1,567	4	Aeltere Kriegsschulden; auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
4	Bellmuth . . .	200	12,706	4				
5	Bergheim . .	1900	42,651	4				
6	Berstadt . . .	3327	11,938	4	966	4,596	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
7	Bindsachsen . .	1800	23,265	4				
8	Bingenheim . .	612	4,927	4	231	2,214	4	desgl.
9	Bisses . . .	1284	37,142	4	320	9,256	4	desgl.
10	Bleichenbach . .	2550	22,187	4				
11	Blofeld . . .	2568	37,873	4	487	9,729	4	desgl.
12	Bobenhausen I. .	1550	46,719	4				
13	Bös-Gesäß . .	820	69,462	4				
14	Borsdorf . .	2400	29,215	4				
15	Büches . . .	1815	38,385	4				
16	Büdingen . .	14000	26,919	4	1372	3,071	4	desgl.
17	Burgbracht . .	1900	81,607	4	50	2,634	4	desgl.
18	Calbach . . .	—	—					
19	Dauernheim . .	857	4,834	4				
20	Diebach a. H. .	1000	24,309	4				
21	Dudenrod . .	886	60,325	4				
22	Düdelsheim . .	1352	6,064	4	134	0,640	4	desgl.
23	Echzell . . .	7200	17,958	4	a.840	2,428	4	desgl.
					b.2700	11,240	4	Kosten für Drainage; auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausschluß der Gebäude, Hofraithegründe und Hausgärten.
24	Eckartsborn . .	1350	24,428	4				
25	Eckartshausen .	2470	26,324	4	50	1,042	4	Beitrag zu den Büreaukosten und dem Gehalte des Polizeidieners; auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Forensen der Gemarkung Marienborn.
26	Effolderbach . .	2500	47,336	4				

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
27	Fauerbach b. N.	2973	44,298	4	658	9,211	4	Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
28	Geiß-Nidda	3233	35,878	4	a.77	0,978	4	Wie zu 3.
					b.118	1,735	4	Wie zu 27.
29	Gelnhaar	3890	71,563	4	228	4,315	4	Wie zu 3.
30	Gettenau	2071	13,056	4	a.75	0,549	4	desgl.
					b.2066	17,983	4	Wie zu 23b.
31	Glauberg	2200	23,245	4				
32	Hainchen	1714	24,196	4				
33	Hain-Gründau	1920	25,593	4				
34	Heegheim	1100	20,032	4	123	2,352	4	Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
35	Heuchelheim	2252	41,514	4	964	28,959	4	Wie zu 23b.
36	Himbach	386	5,127	4	1114	15,161	4	Wie zu 3.
37	Hirzenhain	3450	35,253	4				
38	Hitzkirchen	1896	37,366	4	384	9,149	4	desgl.
39	Höchst a. d. N.	1188	15,809	4	355	6,422	4	desgl.
40	Illnhausen	700	33,473	4				
41	Kefenrod	1700	19,983	4				
42	Kohden	2009	28,672	4	391	6,364	4	desgl.
43	Langenbergheim	2035	19,284	4	93	1,048	4	desgl.
44	Leidhecken	1248	15,959	4	822	10,511	4	desgl.
45	Lindheim	3785	23,217	4				
46	Lißberg	3183	56,772	4	67	1,195	4	desgl.
47	Lorbach	1200	23,104	4	120	2,812	4	desgl.
48	Merkenfritz	1000	27,440	4				
49	Michelau	250	16,559	4				
50	Michelnau	1721	54,270	4				
51	Mittel-Gründau	2600	23,229	4	400	6,462	4	desgl.
52	Nieder-Mockstadt	—	—					
53	Nidda	9703	30,225	4	1214	4,199	4	desgl.
54	Oberau	1070	23,731	4	280	7,449	4	desgl.
55	Ober-Mockstadt	1878	23,839	4	322	4,087	4	desgl.
56	Ober-Widdersheim	1330	18,057	4	470	7,862	4	desgl.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
57	Orleshausen . .	1600	47,993	4				
58	Ortenberg . .	6380	48,977	4				
59	Ranstadt . . .	1678	12,593	4	252	2,269	4	Wie zu 27.
60	Rinderbügen . .	3350	73,398	4	240	6,181	4	Wie zu 3.
61	Rodenbach . .	1508	30,263	4	292	6,367	4	desgl.
62	Rohrbach . .	860	9,703	4				
63	Rommelshausen .	200	8,125	4				
64	Schwickartshausen	2315	48,848	4				
65	Selters . . .	900	14,644	4				
66	Stockheim . .	1100	14,393	4				
67	Unter-Schmitten .	3152	43,095	4	a.573	8,072	4	desgl.
					b.175	3,264	4	Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
68	Unt.-Widdersheim	1390	26,476	4				
69	Usenborn . . .	3700	35,353	4				
70	Vonhausen . .	2752	41,838	4	388	7,710	4	Wie zu 67b.
71	Wallernhausen .	3485	35,726	4	185	2,172	4	Wie zu 3.
72	Wenings . . .	4600	33,200	4	1450	10,465	4	desgl.
73	Wippenbach . .	250	12,632	4				
74	Wolf	1475	29,011	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in 4 Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, October und December 1875 geschehen soll.

Büdingen, den 21. Juni 1875.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.
Kekulé.

№ 39.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. Juli den Trompeter 1. Classe i. P. Johann Peter May zum Hofmusikdiener zu ernennen;
2) am 30. Juli den von der Frau Gräfin zu Erbach-Fürstenau auf die Gemeinde-Schulstelle zu Unter-Sensbach, im Kreise Erbach, präsentirten Schulamts-Aspiranten Conrad Becker aus Groß-Bieberau, im Kreise Dieburg, für diese Stelle zu bestätigen;
3) an demselben Tage dem Schulamtsaspiranten Jacob Kraft aus Ober-Klingen, im Kreise Dieburg, die Gemeinde-Schulstelle zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, —
4) am 31. Juli dem Schullehrer Johannes Körbel zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, die 4. Gemeinde-Schulstelle zu Egelsbach, im Kreise Offenbach, — dem Lehrer Bernhard Sydow zu Karvenhof, im Königlich Preußischen Regierungsbezirk Danzig, die Gemeinde-Schulstelle zu Fischbach, im Kreise Alsfeld, — zu übertragen;
5) am 2. August den Sergeanten Anton Spang aus Bechtolsheim zum Portier bei der Station Eberstadt der Main-Neckar-Eisenbahn zu ernennen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die 3. Gemeindeschulstelle zu Grünberg, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 1114 M. 32 Pf. Dem Gemeinderath zu Grünberg steht das Präsentationsrecht zu;
2) die 2. Gemeindeschulstelle zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf.;
3) die 2. Gemeindeschulstelle zu Groß-Karben, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 771 M. 43 Pf.;
4) die 1. Mädchenschulstelle zu Butzbach, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 1114 M. 28 Pf., der sich durch Alterszulagen bis zum Gesammtbetrag von 1457 M. 14 Pf. erhöht;
5) die evangelische Pfarrstelle zu Rüsselsheim, im Dekanate Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 2997 M., wovon jedoch bis auf Weiteres 300 M. jährlich an den allgemeinen evangelischen Pfarrverbesserungsfonds abzugeben sind, welche Abgabe indessen durch den zeitigen Mehrertrag der Stelle gedeckt wird;
6) die 2. Gemeindeschulstelle zu Nieder-Modau, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf.

Berichtigung.

Nach Mittheilung Großherzoglichen Kreisamts Schotten beträgt der Beitrag zu den Communal-Umlagen der Gemeinde Eichelsachsen (Regbl. Nr. 37 S. 432 pos. 7) auf 1 fl. Normalsteuerkapital 30,337 Pf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt, am 28. August 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erbauung mehrerer Eisenbahnen in der Provinz Starkenburg betreffend. — 2) Bekanntmachung, die neue Organisation der oberen Lokalkassestellen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend. — — 3) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Umlagen der Gemeinde Ludwigshöhe, Kreis Oppenheim, im Jahre 1875. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzey. — 5) Dienstenthebung. — 6) Concurrenz-Eröffnungen.

Bekanntmachung,

die Erbauung mehrerer Eisenbahnen in der Provinz Starkenburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst einer Allerhöchst vollzogenen Urkunde vom 3. d. Mts. der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die Landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen:

1) von Mannheim über Lampertheim und Biblis nach Frankfurt a. M. unter Benutzung der Riedbahn mit Abzweigung von Lampertheim direct nach Worms;
2) von Erbach nach Eberbach und von Babenhausen nach Hanau

auf die Dauer von neun und neunzig Jahren zu ertheilen geruht.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1836, die Anlegung von Eisenbahnen in dem Großherzogthum durch Privatpersonen betreffend, die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1821, die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, auf die erwähnten Eisenbahn-Anlagen Anwendung zu finden haben.

Darmstadt, den 7. August 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck. Rautenbusch.

№ 40.

Bekanntmachung,

die neue Organisation der oberen Lokal-Kassestellen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst anzuordnen geruht:

1. die dermalen bestehenden vier Ober-Einnehmereien in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aufzuheben und die Geschäfte derselben den Rentämtern zu überweisen,

2. die Verwaltung der Cameral-Domänen in den drei Provinzen den Forstbeamten zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der Erb- und Landsiedel-Leihen, der Speicherverwaltungen, der Renten und Gülten,

3. die Untererhebung der Forst- und Feldstrafen, sowie das Mahnverfahren den Districtseinnehmereien zu überweisen, den Rentämtern mithin die Registerfertigung, die Aufstellung der periodenweisen Uebersichten über die Ergebnisse der Strafenerhebung, die obere Leitung der Beitreibung und die Rechnungstellung zu belassen,

4. die Rentämter Reinheim und Seligenstadt aufzuheben unter Errichtung einer Untererhebung für Domanialgefälle in Seligenstadt,

5. die Territorial-Organisation der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen verbleibenden 13 Rentämter in der aus der nachstehenden Uebersicht hervorgehenden Weise Statt finden zu lassen, und

6. die Beitreibung der Rückstände in einer Hand zu vereinigen, womit zugleich der Unterschied zwischen Steuer- und Domänenpfandmeister in Wegfall kommt und diese Beamten einfach als „Pfandmeister" zu bezeichnen sind.

Diese Allerhöchsten Anordnungen werden unter dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche im Allgemeinen mit Beginn des Jahres 1876 in Wirkung treten sollen, die Verwaltung der Cameral-Domänen aber schon am 1. October d. J. an die Forstbeamten übergehen wird, und die Forst- und Feldstrafen der 6. Periode bereits den Districtseinnehmereien zur Erhebung werden überwiesen werden.

Darmstadt, den 20. August 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hörr.

Uebersicht

der künftigen 13 Rentämter in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und der dazu gehörigen Oberförstereien und Districtseinnehmereien.

A. Provinz Starkenburg.

1. Rentamt Darmstadt.

Dasselbe umfaßt:
a. die Oberförstereien: Bessungen, Eberstadt, Ernsthofen, Griesheim, Messel, Nieder-Ramstadt und Steinbrückerteich;
b. die Districtseinnehmereien: Bessungen und Darmstadt.

2. Rentamt Groß-Gerau.

Dasselbe umfaßt:
a. die Oberförstereien: Mönchbruch, Mönchhof, Trebur und Woogsdamm;
b. die Districtseinnehmereien: Groß-Gerau I und Groß-Gerau II.

3. Rentamt Groß-Umstadt.

Dasselbe umfaßt:
a. die Oberförstereien: Babenhausen, Beerfelden, Dieburg, Dudenhofen, Erbach, Höchst, König, Lengfeld, Lichtenberg, Schaafheim und Zellhausen;
b. die Districtseinnehmereien: Babenhausen, Beerfelden, Dieburg, Groß-Umstadt, Höchst, Michelstadt, Reinheim und Seligenstadt.

4. Rentamt Lampertheim.

Dasselbe umfaßt:
a. die Oberförstereien: Lampertheim, Lorsch und Viernheim;
b. die Districtseinnehmereien: Heppenheim und Lampertheim.

5. Rentamt Langen.

Dasselbe umfaßt:
a. die Oberförstereien: Heusenstamm, Koberstadt, Mitteldick, Mörfelden und Wolfsgarten;
b. die Districtseinnehmereien: Langen, Offenbach I und Offenbach II.

6. Rentamt Lindenfels.

Dasselbe umfaßt:
a. die Oberförstereien: Hirschhorn, Lindenfels, Rimbach und Wald-Michelbach;
b. die Districtseinnehmereien: Fürth, Hirschhorn, Reichelsheim und Wald-Michelbach;

7. Rentamt Zwingenberg.

Dasselbe umfaßt:
a. die Oberförstereien: Gernsheim, Heppenheim, Jägersburg und Zwingenberg;
b. die Districtseinnehmereien: Bensheim, Gernsheim, Wimpfen und Zwingenberg.

B. Provinz Oberhessen.

8. Rentamt Alsfeld.

Dasselbe umfaßt:
a. die Oberförstereien: Alsfeld, Eudorf, Grebenau, Romrod, Vadenrod, Windhausen und aus dem provisorischen Forstamte Lauterbach die Oberförsterei Lauterbach, sowie das provisorische Forstamt Schlitz.
b. die Districtseinnehmereien: Alsfeld, Lauterbach, Romrod und Schlitz.

9. Rentamt Friedberg.

Dasselbe umfaßt:

a. die Oberförstereien: Altenstadt, Butzbach, Hoch-Weisel, Nieder-Eschbach und Ober-Roßbach;

b. die Districtseinnehmereien: Bad-Nauheim, Butzbach, Friedberg, Nieder-Wöllstadt und Vilbel.

10. Rentamt Gießen.

Dasselbe umfaßt:

a. die Oberförstereien: Gießen, Grünberg, Lich, Schiffenberg und Trais a. d. Lda.;

b. die Districtseinnehmereien: Gießen I, Gießen II, Grünberg, Lich und Trais a. d. Lda.

11. Rentamt Homberg.

Dasselbe umfaßt:

a. die Oberförstereien: Hainbach, Homberg, Maulbach, Nieder-Ohmen und Wahlen;

b. die Districtseinnehmerei Homberg.

12. Rentamt Nidda.

Dasselbe umfaßt:

a. die Oberförstereien: Bingenheim, Büdingen, Düdelsheim, Nidda und Ortenberg;

b. die Districtseinnehmereien: Altenstadt, Büdingen, Hungen, Nidda und Ortenberg.

13. Rentamt Schotten.

Dasselbe umfaßt:

a. die Oberförstereien: Eichelsachsen, Eichelsdorf, Feldkrücken, Grebenhain, Laubach und aus dem provisorischen Forstamte Lauterbach die Oberförstereien: Oberwald und Stockhausen.

b. die Districtseinnehmereien: Altenschlirf, Gedern, Laubach, Schotten und Ulrichstein.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung der Umlagen der Gemeinde Ludwigshöhe, Kreis Oppenheim, im Jahre 1875.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen von den Ortseinwohnern und Forensen im laufenden Jahre 1375 Mark und von den Katholiken der Gemeinde Ludwigshöhe 323 Mark erhoben werden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital bezüglich ersterer Umlage 19,080 Pf. und bezüglich der confessionellen Umlage 6,199 Pf. beträgt. Die Erhebung der Umlagen findet in 3 Zielen in den Monaten August, October und December d. J. statt.

Oppenheim, den 12. August 1875.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Schmidt.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		Pf.	Pf.		
1	Albig	5711	15,478	3	218	0,705	3	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
					67	3,622	3	desgl. der kath. Einw.
2	Alzey	36910	24,245	3	1200	5,637	3	desgl.
					909	1,001	3	desgl. der ev. Einw.
3	Badenheim	1128	7,329	3	1036	9,185	3	desgl.
					294	12,532	3	desgl. der kath. Einw.
4	Bechenheim	1787	32,327	3	15	1,412	3	desgl.
					84	2,387	3	desgl. der ev. Einw.
5	Bermersheim	1900	24,670	3	93	1,462	3	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
6	Biebelsheim	1190	10,191	3	1300	15,865	3	desgl.
					740	7,041	3	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
7	Bornheim	3313	21,216	3	180	1,502	3	desgl.
					148	14,726	3	desgl. der kath. Einw.
					58	0,476	3	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
8	Bosenheim	3370	16,857	3	1580	10,154	3	desgl.
					265	1,477	3	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
9	Dautenheim	2478	22,544	3	122	1,327	3	desgl.
10	Dintesheim	1149	18,938	3	179	4,815	3	desgl.
11	Eckelsheim	3250	22,175	3	100	0,875	3	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
12	Erbes-Büdesheim	2807	9,762	3	206	1,423	3	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
					94	0,775	3	desgl. der kath. Einw.
13	Esselborn	2523	22,218	3	12	2,166	3	desgl.
14	Flomborn	3923	16,780	3	69	2,443	3	desgl.
					103	0,568	3	desgl. der ev. Einw.
15	Flonheim	7959	16,487	3	344	0,938	3	desgl.
					271	7,346	3	desgl. der kath. Einw.
16	Framersheim	—	—	3	6804	19,118	3	Auf das gesammte Communalsteuerkapital excl. Köngernheimer Stück.
					808	2,151	3	desgl. incl. Köngernh. Stück.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
17	Frei-Laubersheim	1020	4,671	3	52	14,170	3	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
18	Freimersheim	3419	19,971	3	435	3,136	3	desgl. der Gemarkung.
					150	1,323	3	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
					70	2,528	3	desgl. der kath. Einw.
19	Fürfeld	1862	6,262	3	279	4,643	3	desgl.
					417	2,926	3	desgl. der ev. Einw.
					250	1,225	3	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
20	Gumbsheim	527	5,911	3	695	8,942	3	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
21	Hackenheim	2431	17,914	3	26	1,547	3	desgl.
					199	2,011	3	desgl. der kath. Einwohner.
					326	3,003	3	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
22	Heimersheim	4987	23,674	3	70	2,528	3	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					981	5,573	3	desgl. der ev. Einw.
23	Heppenheim	3230	21,248	3	14	3,290	3	desgl.
					100	0,800	3	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
24	Ippesheim	695	14,026	3	74	2,112	3	desgl.
					81	12,086	3	desgl. der Wiesenbesitzer.
25	Kettenheim	2540	20,752	3	109	1,255	3	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
					28	2,075	3	desgl. der kath. Einw.
26	Köngernheim	—	—	3	1836	20,140	3	Auf das gesammte Communalsteuerkap. der Einw. u. Forensen incl. Köngernheimer Stück.
					188	2,632	3	desgl. excl. Köngernh. Stück.
27	Lonsheim	2325	17,206	3	103	5,488	3	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					168	1,927	3	desgl. der ev. Einw.
28	Nack	4015	40,873	3	150	3,321	3	desgl.
					95	3,352	3	desgl. der kath. Einw.
29	Neu-Bamberg	3338	27,752	3				
30	Nieder-Wiesen	2255	24,232	3	19	0,376	3	desgl. der ev. Einw.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
31	Odernheim . .	8628	15,866	3	1130	3,376	3	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
					268	3,983	3	desgl. der kath. Einw.
32	Offenheim . .	4347	21,821	3	25	2,083	3	„ „ „ „
					234	2,292	3	„ „ ev. „
33	Pfaffen-Schwabenheim . .	2230	10,797	3	157	0,882	3	„ „ „ „
					135	6,948	3	„ „ kath. „
					87	8,146	3	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
					687	4,223	3	desgl. der Parzellenbesitzer.
34	Planig . . .	3703	16,163	3	360	2,108	3	„ „ „
					740	109,958	3	„ „ Wiesenbesitzer.
					131	2,222	3	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					151	1,311	3	desgl. der ev. Einwohner.
35	Pleitersheim . .	900	15,189	3	180	3,696	3	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
36	St. Johann . .	2570	16,277	3	330	2,627	3	desgl.
37	Siefersheim . .	3800	20,596	3				
38	Sprendlingen .	14034	26,341	3	63	1,219	3	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					185	0,444	3	desgl. der christl. Einw.
39	Stein-Bockenheim	—	—		470	5,199	3	„ „ evang. „.
40	Tiefenthal . .	1160	44,857	3				
41	Uffhofen . . .	1166	6,992	3				
42	Volxheim . . .	4080	30,317	3	104	0,938	3	„ „ „ „
					588	5,737	3	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
43	Wahlheim . .	2084	19,298	3	586	7,045	3	Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
					23	2,600	3	desgl. der kath. Einw.
44	Weinheim . .	5092	23,912	3	273	5,455	3	„ „ „ „
					25	0,200	3	„ „ evang. „
45	Welgesheim . .	1724	25,435	3	106	4,458	3	„ „ „ „
					24	0,736	3	„ „ kath. „

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
46	Wendelsheim .	3300	13,896	3	82	2,780	3	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					214	1,177	3	desgl. „ evang. „.
47	Wöllstein . . .	5140	11,118	3				
48	Wonsheim . .	445	2,029	3	588	3,398	3	„ „ „ „
49	Zotzenheim . .	2300	20,257	3	204	2,250	3	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Einwohner.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen, und zwar in den Monaten August, October und December d. J. stattfinden soll.

Alzey, den 14. August 1875.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.
Wolf.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 10. August den Schullehrer Heinrich Kling zu Watzenborn, im Kreise Gießen, von Uebernahme der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Mittelschule für Knaben zu Darmstadt auf sein Nachsuchen zu entheben und ihn an seiner bisherigen Stelle zu belassen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die 2. Gemeindeschulstelle zu Leeheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Mommenheim, im Dekanate Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 2374 M. 33 Pf.;
3) die 1. Schulstelle zu Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 86 Pf., der sich durch Alterszulagen allmählich auf 1371 M. 43 Pf. erhöht.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt, am 30. August 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Bau fester Brücken über den Niederrhein bei Arnheim und über die Waal bei Nymwegen betr. — 2) Bekanntmachung, die neue territoriale Organisation der Kreisbauämter in der Provinz Rheinhessen betr. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1875 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Ruhestandsversetzungen. — 6) Concurrenz-Eröffnungen. — 7) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

den Bau fester Brücken über den Niederrhein bei Arnheim und über die Waal bei Nymwegen betr.

Die nachstehende, inhaltlich des Protokolls XV der Central-Commission für die Rheinschifffahrt, d. d. Arnheim 12. October 1874, zwischen dem Bevollmächtigten für Niederlande einerseits und den Bevollmächtigten der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Bezug auf den Bau fester Brücken über den Niederrhein bei Arnheim und über die Waal bei Nymwegen verabredete, inzwischen von den betreffenden Regierungen genehmigte Vereinbarung wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Artikeln 2, 3 und 7 auf den 1. April 1875, bzw. 1. Juli 1875, bestimmten Termine bis zum 3. December 1875, bezw. 3. März 1876 erstreckt worden sind.

Zu Commissären, bei welchen etwaige Entschädigungsansprüche bis spätestens 3. März 1876 anzumelden sind, hat die Königlich Niederländische Regierung die Bürgermeister von Arnheim und Nymwegen je für die bei der betreffenden Stadt zu erbauende Brücke bestellt.

Darmstadt, den 15. August 1875.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Gesammt-Ministerium.

In Verhinderung des Ministers:

v. Starck.

Rothe.

№ 41.

Artikel 1.

Die Schiffe und Flöße, welche die stehenden Brücken bei Arnheim und Nymwegen passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Artikel 2.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund eines der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. April 1875 den Strom an den Brückenstellen bei Arnheim resp. Nymwegen vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine aus der Niederländischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 3.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen, zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Arnheim resp. Nymwegen veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. April 1875 den Fluß an der betreffenden Brückenstelle vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die betreffende Brücke ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 7) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der betreffenden Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Artikel 4.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich:

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;
endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem in Artikel 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen

wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 5.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen, nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe, auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen.

1)	Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . .	600 fl. N. W.
2)	Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . . .	450 „ „ „
3)	Für kleinere Dampfboote, soferne sie überhaupt eine Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen .	175 „ „ „

B. Bei Segelschiffen.

1)	Für Schiffe von	10,000 Ctr. und mehr mit						1,700 fl. N. W. im Mittel.
2)	„ „ „	10,000 Ctr.	bis	8,000 Ctr.	mit	1,700—1,300 fl.	=	1,500 fl. N. W.
3)	„ „ „	8,000 „	„	6,000 „	„	1,300—1,000 „	=	1,150 „ „ „
4)	„ „ „	6,000 „	„	4,000 „	„	1,000—600 „	=	800 „ „ „
5)	„ „ „	4,000 „	„	3,000 „	„	600—450 „	=	525 „ „ „
6)	„ „ „	3,000 „	„	1,500 „	„	450—250 „	=	350 „ „ „
7)	„ „ „	1,500 „	„	800 „	„	250—50 „	=	150 „ „ „
8)	„ „ „	800 und weniger Tragfähigkeit						50 „ „ „

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Commissär zu Arnheim resp. Nymwegen endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 6.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Arnheim resp. Nymwegen oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Festsetzung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centnern Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrags festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge

der Bestimmung unter Artikel 5, dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrags geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Recurses durch Sachverständige, von welchen der Königliche Commissär den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige aber miteinander den Obmann wählen. — Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Arnheim resp. Nymwegen drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 7.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Juli 1875, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem betr. Königlichen Commissär anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Schiffs-Attestes und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein.

Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Beseh ers zu Arnheim resp. Nymwegen nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Schiffs-Attest bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis 1. April 1875, an der Brückenstelle bei Arnheim resp. Nymwegen vorübergefahren sind.

Der betreffende Königliche Commissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Arnheim resp. Nymwegen spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Artikel 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Arnheim resp. Nymwegen zur Besichtigung zu stellen und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Beseh ers zu Arnheim resp. Nymwegen beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 8.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die betreffende feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Niederländische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen.

Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 9.

Wegen Gewährung der in dem Artikel 8 der Uebereinkunft bezeichneten Hülfsmittel zum Heben und Senken der Maste haben sich die betheiligten Schiffer an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Arnheim resp. Nymwegen zu wenden.

In der Voraussetzung, daß die vorbehaltene Zustimmung der Königlich Niederländischen Regierung erfolge, wurde von den Bevollmächtigten für Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen und Preußen anerkannt, daß Niederland bei einer nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und der Gutachten der Techniker erfolgenden Ausführung der Bauprojecte durch die vorstehend übernommenen und von ihnen hiemit acceptirten Leistungen denjenigen Forderungen genügen wird, welche bezüglich der Anlage von festen Rheinbrücken bei Arnheim und Nymwegen im Interesse der freien Schifffahrt und der Flößerei auf dem Rheine aus den betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Bekanntmachung,

die neue territoriale Organisation der Kreisbauämter in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Aufhebung des Kreisbauamts Oppenheim und die territoriale Organisation der übrigen Kreisbauämter in der Provinz Rheinhessen in folgender Weise zu genehmigen geruht:

Das Kreisbauamt Mainz besteht aus den Friedensgerichtsbezirken Mainz I und II, Nieder-Olm und Oppenheim, sowie aus den zu dem Friedensgerichte Ober-Ingelheim gehörigen Orten Mombach und Budenheim und dem zu dem Friedensgericht Wörrstadt gehörigen Orte Hillesheim.

Das Kreisbauamt Bingen besteht aus dem Friedensgerichtsbezirke Ober-Ingelheim mit Ausschluß der Orte Mombach und Budenheim, den Friedensgerichtsbezirken Bingen und Wöllstein und dem zum Friedensgerichte Wörrstadt gehörigen Orte Ober-Hilbersheim.

Das Kreisbauamt Alzey besteht aus den Friedensgerichtsbezirken Alzey und Wörrstadt, mit Ausschluß der zu letzterem gehörigen Orte Hillesheim und Ober-Hilbersheim.

Das Kreisbauamt Worms besteht aus den Friedensgerichtsbezirken Worms, Osthofen und Pfeddersheim.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. August 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hörr.

№ 41.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das Normalsteuerkapital. Ausschlag.	Auf das Normalsteuerkapital. Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
1	Allendorf a. d. Lda.	297	29,849	4	Dreijähriger Voranschlag für 1875/77, aus der Gesammtsumme von 890 M. wird ⅓ erhoben.
2	Alt-Buseck	90	10,219	4	desgl. aus 270 M.
3	Beuern	153	15,740	4	„ „ 459 M.
4	Burkhardsfelden	27	22,708	4	„ „ 81 M.
5	Ettingshausen	58	19,123	4	„ „ 174 M.
6	Gießen	6000	23,434	4	
7	Groß-Buseck	407	39,726	4	„ „ 1221 M.
8	Groß-Linden	76	19,833	4	„ „ 228 M.
9	Holzheim mit Grüningen	155	21,834	4	„ „ 465 M.
10	Hungen	980	32,900	4	
11	Lang-Göns	151	23,686	4	„ „ 451 M.
12	Langsdorf	330	22,923	4	
13	Leihgestern	75	19,108	4	„ „ 225 M.
14	Lich	340	42,048	4	
15	Lollar, Ruttershausen, Mainzlar, Daubringen	82	8,457	4	„ „ 245 M.
16	Londorf, Rüddingshausen, Geilshausen und Kesselbach	1250	58,862	4	
17	Obbornhofen, Bellersheim und Wohnbach	459	36,562	4	„ „ 1377 M.
18	Reiskirchen	60	15,508	4	„ „ 180 M.
19	Steinbach	—	—		Hat keine Umlagen.
20	Trais a. d. Lda.	242	15,253	4	Wie zu 1 aus 726 M.
21	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	147	32,110	4	desgl. aus 440 M.
22	Wieseck	104	11,346	4	„ „ 312 M.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, October und December 1875 geschehen soll.

Gießen, den 14. August 1875.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
v. Röder.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Juli dem Schulamts-Aspiranten Johann Adam Wilhelm Stickfel von Nieder-Mörlen, im Kreise Friedberg, die 4. katholische Schulstelle zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, zu übertragen;
2) am 3. August den Ministerial-Secretär 2. Klasse bei dem Ministerium der Justiz Hermann von Bechtold zum Ministerial-Secretär 1. Klasse bei diesem Ministerium zu ernennen;
3) am 5. August dem Schullehrer Joseph Heyder zu Biblis, im Kreise Bensheim, die 3. Gemeindeschulstelle daselbst zu übertragen;
4) am 7. August den provisorischen Assistenten bei der Münze Friedrich Kraus aus Darmstadt zum Münzmeister zu ernennen;
5) an demselben Tage den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Oppenheim Theodor Fitting in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisbauamt Dieburg — zu versetzen;
6) am 9. August dem Lehrer Otto Pfeil zu Heidekrug, im Königlich Preußischen Regierungsbezirk Gumbinnen, die Gemeinde-Schulstelle zu Rülfenrod, im Kreise Alsfeld, —
7) am 10. August dem Schullehrer Friedrich Greim zu Darsberg, im Kreise Heppenheim, die Gemeinde-Schulstelle zu Glashütten, im Kreise Schotten, — und dem Schullehrer Heinrich Erkmann zu Flomborn, im Kreise Alzey, die 1. Gemeindeschulstelle daselbst, —
8) am 11. August dem Schullehrer Ludwig Fuhry zu Biebelnheim, im Kreise Oppenheim, die katholische Schulstelle zu Bechtolsheim, —
9) am 12. August dem Schulamts-Aspiranten Johann Merz aus Frei-Laubersheim, im Kreise Alzey, die katholische Schulstelle zu Armsheim, im Kreise Oppenheim, — zu übertragen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Juli den Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Langen Georg Best auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, —
2) am 7. August den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Oppenheim Christoph Kraft, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Gießen I Ludwig Schildköter, — den

Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Worms August Danzinger, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Guntersblum Carl Wilhelm Specht, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Heppenheim Georg Wilhelm Kiefer unter Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste und Verleihung des Characters als Rendant, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Eich Johann Jost Merte auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste und Verleihung des Characters als Rendant, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Butzbach II Heinrich Momberger auf sein Nachsuchen unter Verleihung des Characters als Rendant, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Dieburg Daniel Wehn unter Verleihung des Characters als Rendant, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Albig Johannes Klein, und — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Wald-Michelbach Eberhard Leinberger — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die 1. evangelische Pfarrstelle zu Lich mit einem jährlichen Gehalt von 6259 Mark, worauf jedoch bis auf Weiteres ein Abgabe von jährlich 857 Mark 14 Pf. ruht. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich zu;
2) die 4. Gemeindeschulstelle zu Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 86 Pf.;
3) die 2. Gemeindeschulstelle zu Gedern, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
4) die 2. evangelische Schulstelle zu Vilbel, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 86 Pf.;
5) die 7. Lehrerstelle an der höheren Mädchenschule zu Gießen mit einem jährlichen Gehalt von 1114 M. 28 Pf., welcher durch Alterszulagen bis zu dem Betrage von 2057 M. 14 Pf. steigt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 18. Juni der Revierförster i. P. Carl Weidig zu Homberg;
2) am 23. Juni der Oberconsistorialpräsident i. P. Carl Ernst August Rinck Freiherr von Starck zu Darmstadt;
3) am 11. Juli der Landgerichts-Assessor Gustav Suppes zu Schotten;
4) am 19. Juli der Kammermusiker Heinrich Wack zu Darmstadt;
5) an demselben Tage der Hofmusikdiener Carl Burkhard zu Darmstadt;
6) am 24. Juli der kath. Pfarrer Jakob Weinheim zu Kastel;
7) am 29. Juli der Hauptstaatskasse-Director i. P. J. Hansse zu Darmstadt;
8) am 1. August der Ober-Rechnungs-Revisor i. P. Schatz zu Darmstadt;
9) am 3. August der Rittmeister i. P. Ludwig Christian Hermann Frey zu Darmstadt;
10) am 7. August der 1. evangelische Pfarrer Landmann zu Gießen;
11) am 14. August der 2. Landgerichts-Diener Heinrich Groh zu Groß-Umstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 42.

Darmstadt, am 13. September 1875.

Inhalt: 1) Edict, die Einberufung des XXII. Landtags betreffend. — 2) Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen. — — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung des 4. Ziels der Communalumlage der Gemeinde Groß-Steinheim betr. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen. — 5) Bekanntmachung, die Erhebung der Umlagen in der Gemeinde Hartmannshain, Kreis Schotten betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Erhebung der Beiträge zur allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betreffend. — 7) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 8) Ertheilung von Erfindungspatenten. — 9) Namensveränderungen. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Charakter-Ertheilungen. — 12) Dienstentlassung. — 13) Ruhestandsversetzungen. — 14) Concurrenz-Eröffnungen. — 15) Sterbefälle.

Edict,

die Einberufung des XXII. Landtags betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, Unsere getreuen Stände auf den 5. October l. J., kraft dieses, einzuberufen, so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich und gesinnen an Unsere getreuen Stände, daß Sie sich an dem festgesetzten Tage in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zu der Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte vereinigen und der Propositionen gewärtig sein werden, welche Wir an Sie werden bringen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. September 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann.

Bekanntmachung,

betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen.

Die nachstehende Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 17. Juni l. J. wird unter Hinweisung auf § 369, 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 20. August 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen.
Vom 17. Juni 1875.

Auf Grund von Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker vom 1. Mai 1872 (besondere Beilage zu Nr. 14 des Reichs-Gesetzblatts) wird Folgendes bestimmt:

In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die nach § 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) auf jeder Waage anzugebende größte einseitige Tragfähigkeit oder größte Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt.

Wegen der Gewichte bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes) wonach Medicinalgewichte, d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen, als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung gelten.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission.
Förster.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung des 4. Ziels der Communalumlage der Gemeinde Groß-Steinheim betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll die Erhebung des im Monat December d. Js. fälligen IV. Ziels der nach unserer Bekanntmachung vom 23. Mai l. Js. — Regierungsblatt Nr. 28 — auf das gesammte Communalsteuerkapital

der Einwohner und Forensen in Groß-Steinheim ausgeschlagenen Umlage von 38,008 Pf. auf 1 Gulden Normalsteuerkapital unterbleiben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenbach, den 22. August 1875.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Grolman.

Uebersicht

der für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ord.-Nr.	Namen der Religionsgemeinden.	Voranschlagsperiode.	Ausschlag für das Jahr 1875.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
			M.	Pf.		
1	Büdingen	1875/76	1200	36,775	4	
2	Düdelsheim	1875	821	41,395	4	
3	Echzell	1875	220	10,580	4	
4	Höchst a. N.	1875/77	90	20,270	4	
5	Langenbergheim	1875/77	46	7,357	4	
6	Nieder-Mockstadt	1875	223	33,869	4	
7	Ortenberg	1875	926	63,147	4	
8	Rohrbach	1875/77	146	18,445	4	
9	Usenborn	1875	67	22,765	4	
10	Wenings	1875	857	54,925	4	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in den Monaten August, September, October und November 1875 geschehen soll.

Büdingen, den 4. August 1875.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.
Kekulé.

№ 42.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Umlagen in der Gemeinde Hartmannshain, Kreis Schotten betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des im October fälligen 3. Ziels der nach der Bekanntmachung in Nr. 37 des Regierungsblattes vom 26. v. Mts. genehmigten Umlage der Gemeinde Hartmannshain unterbleiben wird.

Schotten, den 28. August 1875.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.
In Verhinderung des Kreisraths:
Roßler,
Kreis-Assessor.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Beiträge zur allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betreffend.

Nachdem mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die in § 19 der Verordnung vom 8. September 1843, die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betreffend, bezüglich der Entrichtung der jährlichen Beiträge zu jener Kasse bestimmten zwei Termine für die erste Hälfte des Jahres auf den 1. Mai, für die zweite Hälfte auf den 1. November verlegt worden sind, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. August 1875.

Großherzogliches Oberconsistorium.
Kritzler.

Jost.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. August dem Julius Adrian zu Wiesbaden die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Belgier verliehenen Ritterkreuzes des Leopold-Ordens, —
2) am 26. August dem Betriebsinspector bei der Main-Neckar-Eisenbahn Baurath Geßner die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Sächsischen Albrechtsordens — zu ertheilen.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. August dem Portefeuille-Fabrikanten Eduard Posen und Comp. zu Offenbach auf deren Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung näher erläuterte Construction eines Wurfschlosses zum Verschluß von Bügeln an Portemonnaie's, Cigarren-Etuis, Taschen 2c., — dem Fabrikanten Heinrich Gretsch zu Offenbach auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines Klappenstellers für Damentaschen, Reisekoffer 2c., —
2) am 13. August dem Mühlenbaumeister G. Zeidler zu Görlitz auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction einer Turbine mit Vorrichtung zu gleichzeitiger selbstthätiger Verstellung der Leitrad- und Laufradkanäle, — dem Gürtler Daniel Hof zu Offenbach auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Muster und Beschreibung näher erläuterte Verschlußvorrichtung für Portefeuillewaaren, — während der nächsten 3 Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen und zwar bei allen genannten Patentträgern unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß durch die verliehenen Patente Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindungen gehindert werden soll.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Juli dem Friedrich Heidenreich aus Neckar-Steinach zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Wagner — und
2) am 12. August dem Wilhelm Mühlhäuser von Düdelsheim zu gestatten, daß derselbe künftig statt des bisherigen den Familiennamen Werner — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. August den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Grünberg I Friedrich Ernst Nieß in die Districtseinnehmerei Nieder-Wöllstadt, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Alsfeld I Rendanten Balthasar Schmidt in die Districtseinnehmerei Bad-Nauheim, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Kirtorf Ludwig Christian Weigel in die Districtseinnehmerei Friedberg, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Groß-Felda Carl Wilhelm Berthold Gutfleisch in die Districtseinnehmerei Homberg, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Groß-Linden Peter Walther in die Districtseinnehmerei Gießen I, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Groß-Buseck Georg Ludwig Hoos in die Districtseinnehmerei Trais a. d Lda., — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Groß-Karben Adolph Hippenstiel in die Districtseinnehmerei Alsfeld, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Alsfeld II Heinrich Fresenius in die Districtseinnehmerei Romrod, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Herbstein Emil Schmidt in die Districtsein-

nehmerei Altenschlirf, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Wörrstadt I Carl Ludwig Breitwieser in die Districtseinnehmerei Alzey II, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Gau-Algesheim Philipp Losekam in die Districtseinnehmerei Bingen, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Nieder-Flörsheim Jacob Schmidt in die Districtseinnehmerei Oppenheim, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Wöllstein Andreas Adam Schmitt in die Districtseinnehmerei Worms, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Nieder-Ingelheim Conrad Becker in die Districtseinnehmerei Gau-Algesheim, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Hungen II Wilhelm Sandmann in die Districtseinnehmerei Bretzenheim, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Büdingen II Georg Friedrich Euler in die Districtseinnehmerei Wald-Michelbach, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Zwingenberg Jacob Schmitt in die Districtseinnehmerei Dieburg, — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Schotten II Johannes Seitz in die Districtseinnehmerei Zwingenberg, und — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Bretzenheim Ludwig Fuchs in die Districtseinnehmerei Heppenheim — zu versetzen;

2) dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Butzbach I Wilhelm Schäcker die neu gebildete Districtseinnehmerei Butzbach, — dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Grünberg II Werner Reuter die neu gebildete Districtseinnehmerei Grünberg, — dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Hungen I Johannes Peter Stiehler die neu gebildete Districtseinnehmerei Hungen, — dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Büdingen I Carl Platz die neugebildete Districtseinnehmerei Büdingen, — dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Schotten I Friedrich Lehr die neu gebildete Districtseinnehmerei Schotten, — und dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Wörrstadt II Georg Emrich die neu gebildete Districtseinnehmerei Wörrstadt, —

3) am 9. August dem Schulamts-Aspiranten Philipp Schnellbacher aus Wald-Amorbach, im Kreise Erbach, die evangelische Schulstelle zu Hüttenfeld, im Kreise Bensheim — zu übertragen;

4) am 10. August den von den sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Brauerschwend präsentirten Pfarramts-Candidaten Christian Bernhard von Muschenheim, im Kreise Gießen, für diese Stelle zu bestätigen;

5) am 14. August dem Schulamts-Aspiranten Adam Bardo Como aus Klein-Welzheim, im Kreise Offenbach, die Gemeindeschulstelle zu Lämmerspiel, im Kreise Offenbach — zu übertragen;

6) an demselben Tage den Landgerichtsactuar bei dem Landgerichte Herbstein Georg Adam Röth zum Landgerichtsactuar bei dem Landgerichte Lorsch, — den Landgerichtsactuar bei dem Landgerichte Laubach Johannes Feick zum Landgerichtsactuar bei dem Landgerichte Herbstein, — den Landgerichtsactuar bei dem Landgerichte Büdingen Wilhelm Siebert zum Landgerichtsactuar bei dem Landgerichte Langen, — den Actuariats-Aspiranten Carl Heinrich Gläßing aus Michelstadt zum Landgerichtsactuar bei dem Landgerichte Büdingen — und den Landgerichts-Aspiranten Johannes Conrad Veith aus Obernhausen zum Landgerichtsactuar bei dem Landgerichte Laubach — zu ernennen;

7) am 17. August dem Lehrer an der städtischen Mädchenschule zu Potsdam, im Königreich Preußen, Hugo Linck die Gemeindeschulstelle zu Bloseld, im Kreise Büdingen, — und dem Schulamts-Aspiranten Wilhelm Schäfer aus Trais-Münzenberg, im Kreise Friedberg, die evangelische Schulstelle zu Heppenheim, im Kreise Heppenheim, — zu übertragen;

8) am 19. August den ordentlichen Professor Dr. Hoffmann zum Rector der Landes-Universität zu ernennen;
9) am 21. August dem Schullehrer Simon Wagner zu Sellnrod, im Kreise Schotten, die Gemeindeschulstelle zu Stauffenberg, im Kreise Gießen, zu übertragen;
10) an demselben Tage den Kanzleidiener bei dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen Ludwig Schmidt zum Hausbeschließer und Portier im Justizgebäude zu Mainz, — den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität Dr. Moritz Pasch zum ordentlichen Professor der genannten Facultät — zu ernennen;
11) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Wimpfen Wilhelm Königer in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Schaafheim, — und den Oberförster der Oberförsterei Münzenberg Franz Stumpf in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Romrod — zu versetzen.

Charakter-Ertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
1) am 21. Juli dem Kaufmann Ludwig Brüchweh zu Darmstadt den Charakter als „Hoflieferant“; —
2) am 25. Juli dem Apotheker Dr. Wilhelm Uloth in Friedberg den Charakter als „Hofapotheker“, —
3) am 14. August dem Kaufmann Georg Lerch zu Darmstadt den Charakter als „Hoflieferant“, —
4) an demselben Tage dem Schreinermeister Georg Schorlemmer zu Darmstadt den Charakter als „Hofschreiner“, —
5) am 17. August dem Tapetenfabrikanten Johannes Baptist Höchstenbach in Mainz, —
6) am 18. August dem Weinhändler Max Gutmann in Mainz den Charakter als „Hoflieferanten“, — und
7) am 21. August dem Weißbindermeister Georg Frank in Darmstadt den Charakter als „Hofweißbinder“ — zu ertheilen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
Am 9. August den Lehrer an der Realschule zu Darmstadt Dr. Heinrich Eisenhuth auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. October d. J. an von seiner Dienststelle zu entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
1) am 21. August den Schullehrer an der 2. Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, Ludwig Volk auf sein Nachsuchen, — und

2) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Schaafheim Konrad Weber auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treugeleisteten Dienste und Verleihung des Charakters als „Forstmeister" — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die 1. Gemeindeschulstelle zu Maar, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf.;
2) die evangelische Schulstelle zu Ober-Kainsbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu;
3) die Gemeindeschulstelle zu Güttersbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu;
4) die katholische Schulstelle zu Erbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 86 Pf.;
5) die neu errichtete 2. Gemeindeschulstelle zu Ruppertenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf.;
6) die 2. Gemeindeschulstelle zu Romrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf.;
7) die Gemeindeschulstelle zu Schöllenbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu;
8) die 5. und 6. Gemeindeschulstelle zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von je 942 M. 86 Pf.
9) die katholische Schulstelle zu Fürfeld, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf.;
10) die Gemeindeschulstelle zu Zell, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 13. Juli der Steuer- und Domänenpfandmeister i. P. Stotz zu Ober-Mockstadt;
2) am 28. Juli der Kreisveterinärarzt i. P. Dr. Curtman zu Lauterbach;
3) am 6. August der Forstwart i. P. Wilhelm Kaiser zu Gleimenhain;
4) am 17. August der Rendant Gunderloch zu Offenbach;
5) am 21. August der Kammermusiker Ludwig Steingrübner zu Darmstadt;
6) am 22. August der Collectur-Rentamtmann Rühl zu Groß-Umstadt;
7) am 23. August der Gymnasiallehrer Professor Dr. Höbel zu Worms;
8) am 3. September der Justizrath Andreas Lippold zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 43.

Darmstadt, am 24. September 1875.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 3) Bekanntmachung, die Errichtung eines weiteren Nachtrags zu dem Familienstatut der Freiherrn Löw von und zu Steinfurth d. d. Wetzlar 27. October 1832. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1875 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg. — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer weiteren Umlage in der Gemeinde Nieder-Ingelheim betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Aufhebung der Kaiserlichen Postagentur in Roßdorf betreffend. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Charakter-Ertheilung. — 10) Concurrenz-Eröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 18. Mai l. J. Morgens gegen 5 Uhr stürzte sich eine an Geistesstörung leidende Frau zu Wisselsheim, im Kreise Friedberg, an einer etwa 1,25 bis 1,50 Meter tiefen Stelle in den nächst dem Vicinalweg nach Steinfurth ziehenden Mühlcanal des Wetterflusses und würde sicherlich ertrunken sein, wenn nicht der Taglöhner Johannes Otto aus Wisselsheim ihr nachgeeilt wäre, die bereits Untergesunkene trotz ihres heftigen Widerstandes aus der gefährlichen Stelle herausgezogen und sie zuerst an eine seichtere Stelle und alsdann ans Ufer gebracht hätte.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird diese muthvolle, menschenfreundliche That des Johannes Otto, neben erfolgter Bewilligung einer Geldprämie, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 28. August 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 6. l. M. dem Sergeanten Heinrich Seum von der 8. Compagnie 2. Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116 aus Schwickartshausen, Kreis Büdingen, für die von ihm mit Muth und eigener Lebensgefahr vollbrachte Errettung des Unteroffiziers Gagel von derselben Compagnie von dem Tode des Ertrinkens das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben" zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 21. August 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines weiteren Nachtrags zu dem Familienstatut der Freiherrn Löw von und zu Steinfurth d. d. Wetzlar 27. October 1832.

Das unterzeichnete Ministerium der Justiz bringt hiermit in Gemäßheit des Artikels 11 des Gesetzes vom 13. September 1858 über die Familien-Fideicommisse zur öffentlichen Kenntniß, daß des Großherzogs Königliche Hoheit auf Ansuchen des Freiherrn August Löw von und zu Steinfurth in dessen Eigenschaft als Familienältester einen weiteren Nachtrag zu dem Familienstatut der Freiherrn Löw vom 27. October 1832, beziehungsweise 14. Januar 1848 und 6. Mai 1867, die Erhöhung des einer verwittweten Freifrau Löw von und zu Steinfurth zustehenden Witthums und dessen Sicherung durch Hypothekbestellung betreffend, d. d. Friedberg 22. August 1874 am 21. vorigen Monats landesherrlich zu bestätigen geruht haben.

Darmstadt, am 14. September 1875.

Aus Allerhöchstem Auftrag:
Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Kempff.

v. Kreß.

Uebersicht der für das Jahr 1875 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Assenheim . .	4650	18,11	4	—	—		
2	Bad-Nauheim .	19100	33,708	4	a.1030	2,445	4	Reparaturkosten der Wilhelms-Kirche. Auf das Steuerkapital der evang. Parochianen.
					b.157	6,498	4	Kultuskosten der katholischen Gemeinde. Auf das Steuerkapital der katholischen Parochianen.
3	Bauernheim . .	2000	21,551	4	—	—		
4	Bönstadt . . .	1240	7,548	4	—	—		
5	Beienheim . .	3600	30,298	4	777	9,738	4	Aeltere Kriegskosten auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
6	Bodenrod . .	1200	57,364	4	500	19,878	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
7	Bruchenbrücken .	5050	32,432	4	a.270	2,058	4	Wie bei 5.
					b.321	3,088	4	Mäusevertilgungskosten auf das Grundsteuerkapital der Aecker- und Wiesenbesitzer.
8	Büdesheim . .	1892	6,857	4	400	2,392	4	Wie bei 5.
9	Burg-Gräfenrode	318	2,569	4	552	6,524	4	Wie bei 7b.
10	Butzbach . . .	9000	18,172	4	a.3645	7,872	4	Aeltere Kriegskosten auf das Steuerkapital der Immersteuerbaren.
					b.1775	14,255	4	Zusammenlegungskosten auf das Grundsteuerkap. der Parzellenbesitzer mit Ausnahme des Häusersteuerkapitals.
				4	c.310	1,303	4	Grundbuchskosten.
11	Dorheim . . .	5684	29,29	4	—	—		
12	Dorn-Assenheim .	2210	17,465	4	—	—		
13	Dortelweil . .	6500	39,263	4	—	—		
14	Fauerbach b. Fr.	3624	20,583		a.685	4,890	4	Wie zu 5.
					b.715	4,983	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
				4				
15	Fauerbach v. d. H.	3933	35,522	4	687	5,851	4	Wie zu 5.
16	Gambach . . .	6566	26,753	4	2329	11,968	4	desgl.
17	Griedel . . .	8500	45,501	4	900	5,844	4	desgl.
18	Groß-Karben .	3000	11,987		—	—		

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		Pf.	Pf.		
19	Hausen	800	64,392	4	—	—		
20	Heldenbergen	719	2,453	4	145	0,595	4	Wie zu 5.
21	Hoch-Weisel	5000	57,592	4	—	—		
22	Holzhausen	4000	24,398	4	—	—		
23	Ilbenstadt	5700	17,949	4	—	—		
24	Kaichen	1380	8,793	4	—	—		
25	Klein-Karben	1250	8,580	4	550	3,883	4	desgl.
26	Kirch-Göns	4830	39,458	4	370	3,916	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
27	Kloppenheim	3888	33,233	4	275	3,293	4	Wie zu 7b.
28	Langenhain	5300	56,477	4	a.282	4,347	4	Wie zu 5.
					b.450	6,101	4	Wie zu 25.
29	Maibach	1385	58,944	4	455	23,807	4	desgl.
30	Massenheim	1700	19,524	4	—	—		
31	Melbach	2700	10,243	4	1700	7,355	4	Wie zu 5.
32	Münster	2083	58,898	4	—	—		
33	Münzenberg	7893	41,951	4	140	1,027	4	desgl.
34	Nieder-Erlenbach	2776	11,534	4	300	1,906	4	Wie zu 7b.
35	Nieder-Eschbach	5320	27,769	4	—	—		
36	Nieder-Florstadt	6880	29,284	4	343	1,923	4	Wie zu 5.
37	Nieder-Mörlen	2800	15,888	4	670	4,706	4	Parzellenvermessungskosten.
38	Nieder-Rosbach	3164	22,319	4	—	—		
39	Nieder-Weisel	11350	31,426	4	1300	4,579	4	Wie zu 5.
40	Nieder-Wöllstadt	2870	8,417	4	240	—		Kosten für Anlagen zum Bewässern der Wiesen auf das Grundsteuerkapital der Wiesen.
41	Ober-Erlenbach	4650	25,651	4	550	5,613	4	Wie zu 7b.
42	Ober-Eschbach	3772	23,314	4	710	6,440	4	desgl.
43	Ober-Florstadt	1950	35,059	4	300	6,141	4	Wie zu 5.
44	Ober-Mörlen	747	18,970	4	2720	8,644	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
45	Ober-Rosbach	3960	14,239	4	325	1,553	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
46	Ober-Wöllstadt	6120	32,190	4	—	—		

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	M.		M.	Pf.		
47	Ockstadt . . .	5542	19,561	4	a.1080	5,519	4	Wie zu 5.
					b.500	3,135	4	Auf das Steuerkapital des den Frhrn. v. Frankenstein weidepflichtigen Geländes.
48	Oes	206	21,460	4	—	—		Der Voranschlag ist für die Jahre 1873/75 und wird jedes Jahr ⅓ der nebenstehenden Summe erhoben.
49	Okarben . . .	6100	30,730	4	715	5,141	4	Wie zu 7b.
50	Oppershofen . .	4371	27,233	4	a.1097	8,711	4	Wie zu 5.
					b.2060	16,796	4	Parzellenvermessungskosten und Zinsen von den zur Parzellenvermessung aufgenommenen Capitalien.
51	Ossenheim . .	1700	12,117	4	—	—		
52	Ostheim . . .	5000	37,004	4	a.600	5,081	4	Wie zu 5.
					b.1060	9,087	4	Wie zu 25.
53	Pohl-Göns . .	3500	34,961	4	360	3,671	4	Wie zu 5.
54	Reichelsheim . .	2580	10,620	4	—	—		
55	Rendel . . .	7200	29,019	4	500	2,171	4	desgl.
56	Rockenberg . .	5750	23,332	4	a.1220	6,962	4	desgl.
					b.1185	6,605	4	Parzellenvermessungskosten.
57	Rodheim . . .	5600	12,849	4	—	—		
58	Rödgen . . .	2050	45,094	4	—	—		
59	Schwalheim . .	3850	31,619	4	—	—		
60	Södel . . .	3400	28,341	4	—	—		
61	Staden . . .	2000	18,244	4	—	—		
62	Stammheim . .	2200	11,743	4	2150	19,338	4	Auf das Grundsteuerkapital des den Erben des Großherzoglichen Generallieutenants von Rabenau, den Erben des Freiherrn Wilhelm von Löw, der Standesherrschaft Solms-Laubach und der Gemeinde Stammheim weidepflichtigen Geländes.
63	Steinfurth . .	5650	31,159	4	1350	13,970	4	Wie zu 5.
64	Trais-Münzenberg	3100	47,097	4	144	2,928	4	desgl.
65	Vilbel . . .	5485	11,437	4	1475	9,733	4	Wie zu 7b.
66	Weckesheim . .	4470	43,555	4	430	4,725	4	Wie zu 5.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
67	Wisselsheim . .	3142	46,201	4	—	—		
68	Wölfersheim .	7630	33,080	4	270	1,393	4	Wie zu 5.
69	Wohnbach . .	3772	7,4	4	—	—		
70	Straßheim . .	1620	13,888	4	—	—		Der Voranschlag ist für die Jahre 1875/77 und wird jedes Jahr ⅓ von nebenstehender Summe erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, September, October, November und December stattfinden soll.

Friedberg, den 4. September 1875.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
Trapp.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer weiteren Umlage in der Gemeinde Nieder-Ingelheim betreffend.

Nachdem die Bewohner des Sporkenheimer Hofes, Gemeinde Nieder-Ingelheim, durch den Kreisausschuß für schuldig erkannt worden sind, die Amortisationsquote ihrer Kapitalschuld für den Schulhausbau von 1874 an nach dem Gesammtsteuerkapital aufzubringen, kommt daselbst pro 1874 im November l. J. eine Umlage von 147 M. 14 Pf. und pro 1875 im December eine solche von 147 M. 6 Pf., was einer Umlage von 3,923 und beziehungsweise 3,816 Pfennigen vom Gulden Normalsteuerkapital entspricht, in einem Ziele zur Erhebung.

Bingen, 4. September 1875.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Parcus.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Kaiserlichen Postagentur in Roßdorf betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaiserliche Postagentur in Roßdorf vom 16. d. M. an aufgehoben, der Ort Roßdorf von gedachtem Tage ab durch Landbriefträger von Ober-Ramstadt aus behufs zweimaliger Bestellung der Postsendungen an den sechs Wochentagen begangen werden, an den Sonntagen aber nur eine einmalige Briefbestellung nach Roßdorf stattfinden wird und die seitherige Botenpost Ober-Ramstadt-Roßdorf in Wegfall kommt.

Darmstadt, den 15. September 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.
Bauer.

Bessunger.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. September dem Anton Schleßinger aus Mainz zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Schleßing, — dem Carl Dude aus Darmstadt zu gestatten, daß derselbe neben seinem bisherigen künftighin den Namen Schlosser, —
2) am 10. September dem Paul Friedrich Hartmann aus Neckar-Steinach zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Götz — und dem Aron Lehmann aus Griesheim, jetzt zu Frankfurt a. M., zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen Vornamens künftighin den Vornamen Adolph — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. September den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Lauterbach Ernst Hoos zum Steuercommissär des Steuercommissariats Büdingen zu ernennen, —
2) an demselben Tage dem Schulamts-Aspiranten Jakob Fleck aus Fürstengrund, im Kreise Erbach, die 2. Gemeindeschulstelle zu Stadecken, im Kreise Mainz, —
3) am 7. September dem Bezirksgerichtsrath bei dem Bezirksgerichte Mainz Friedrich Lehne, unter Belassung in seiner Stelle als Bezirksgerichtsrath, die Functionen des ersten Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte Mainz auf die Dauer von einem Jahre, — dem Bezirksgerichtsrath bei dem Bezirksgerichte Mainz Joseph Berdelle, unter Belassung in seiner Stelle als Bezirksgerichtsrath, die Functionen des 2. Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte Mainz auf die Dauer von drei Jahren, — und dem Bezirksgerichtsrath bei dem Bezirksgerichte Alzey Heinrich Pauli, unter Belassung in seiner Stelle als Bezirksgerichtsrath, die Functionen des Untersuchungsrichters für den Sprengel des genannten Bezirksgerichts auf die Dauer von 3 Jahren — zu übertragen;

4) am 15. September den Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Peter Feldmann zum Portier auf der Station Darmstadt dieser Eisenbahn, — und
5) am 16. September den Ludwig Haaß aus Darmstadt zum Stempler bei der Haupt-Stempelverwaltung — zu ernennen.

Charakter-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 2. September dem Präsidenten des Verwaltungsraths der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Commerzienrath Johann Kempff den Charakter als „Geheimer Commerzienrath" zu verleihen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die 2. Gemeindeschulstelle zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 871 M. 60 Pf.;
2) die Gemeindeschulstelle zu Bobstadt, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 685 M. 71 Pf.;
3) die 3. Gemeindeschulstelle zu Mombach, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf.;
4) die Gemeindeschulstelle zu Groß-Gumpen, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu;
5) die evangelische Pfarrstelle zu Ensheim, im Dekanate Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 1929 M. 60 Pf.;
6) die 5. Schulstelle zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 86 Pf., welcher sich von 5 zu 5 Jahren um 85 M. 71 Pf. bis zu 1371 M. 43 Pf. erhöht;
7) die 2. evangelische Schulstelle zu Vilbel, im Kreise Friedberg, mit einem Minimalgehalt von 942 M. 86 Pf. jährlich, welcher Gehalt sich durch Alterszulagen bis zu 1371 M. 43 Pf. erhöhen kann. Die Concurrenz-Eröffnung in Nr. 41 des Regierungsblatts wird zurückgenommen;
8) mit Bezug auf die in Nr. 41 vom 30. August enthaltene Concurrenz-Eröffnung wird bemerkt, daß dem Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode-Gedern das Präsentationsrecht zur 2. Schulstelle zu Gedern zusteht;
9) die Gemeindeschulstelle zu Bönstadt, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
10) die 3. Schulstelle zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 785 M. 27 Pf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt, am 27. September 1875.

Inhalt: Octroi-Reglement der Stadt Offenbach.

Octroi-Reglement der Stadt Offenbach.

Nachdem der Stadtvorstand der Kreisstadt Offenbach durch die Einführung der Reichsmarkrechnung und wegen sonstiger localer Veränderungen, namentlich aber zur Erleichterung der Uebersicht der an verschiedenen Stellen publicirten Bestimmungen über das städtische Octroi sich veranlaßt gesehen hat, das Octroi-Reglement vom 26. December 1871 und die Bekanntmachungen vom 13. April 1873 und vom 23. Januar 1875, das Octroi-Reglement der Kreisstadt Offenbach betr., einer Revision bezw. Zusammenstellung zu unterziehen, so wird unter Aufhebung des gedachten Reglements und der gedachten Bekanntmachungen mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das Nachstehende bestimmt.

§ 1.

Die Erhebung des städtischen Octrois geschieht bei dem Eingang in die Stadt von den in dem angeschlossenen Tarif (Anlage A.) aufgeführten Gegenständen nach den daselbst angegebenen Sätzen an folgenden, je nach dem Bedürfniß zu vermehrenden oder zu verändernden Stellen, nämlich: an der Bieberer Straße, an der Waldstraße, an der Sprendlinger Chaussee, an der Frankfurter Chaussee, an der Schloß- und an der Obermainstraße. Auf allen anderen Straßen der Stadt ist das Einbringen octroipflichtiger Gegenstände untersagt.

Sollten octroipflichtige Gegenstände in außerhalb dieser Eingangsstationen, jedoch in der Gemarkung Offenbach belegene Hofraithen eingeführt werden, so haben die Empfänger bzw. Transportführer sogleich bei der Ankunft und ehe die Güter in die Hofraithen gebracht werden, hiervon demjenigen Eingangserheber, welcher Stelle die Hofraithe zugetheilt ist, Anzeige zu machen resp. das Octroi an denselben zu entrichten, widrigenfalls sie als Defraudanten bestraft werden.

§ 2.

Von octroipflichtigen Gegenständen, welche mit der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn eingehen, wird das Octroi bei der Güterexpedition, von denjenigen, welche mit der Post eingehen, im Stadthaus und von solchen, die mit der Localbahn ankommen, thunlichst bei einer in der Nähe des Localbahnhofs zu errichtenden Erhebestelle erhoben. An beiden Stellen steht dem Adressaten kein Recht auf Auslieferung eines octroipflichtigen Gegenstandes zu, bevor er die schuldigen Octroigefälle bezahlt hat.

§ 3.

Von den in der Stadt und Stadtgemarkung fabricirt werdenden Bier und Branntwein wird das Octroi auf Grund der von der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Offenbach zu führenden Steuerregister analog der Staatssteuer direct von der Stadtkasse erhoben. Von Branntwein, welcher unter steueramtlicher Controle eingeht, insoweit derselbe octroipflichtig ist, wird das Octroi monatlich von der Stadtkasse erhoben.

Die Bestimmungen über Erhebung des Octrois für das in Offenbach fabricirte Bier und die zu gewährende Rückvergütung sind in Anlage B. zusammengestellt.

§ 4.

Der städtischen Verwaltungsbehörde steht zu dem Ende die Einsicht des fiscalischen Getränke-Registers jederzeit frei.

§ 5.

Hinsichtlich der Bereitung von Wein und Obstwein treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft:

1) Alle Personen, welche in hiesiger Stadt oder Stadtgemarkung für ihre Rechnung Trauben oder rauhen Most keltern lassen, sowie alle Personen, welche Obstwein bereiten wollen, sind verpflichtet, sich behufs der Kelterung einen Kelterschein einzuholen und stehen dieselben während der Dauer der Kelterung mit ihren sämmtlichen Wein- oder Obstweinvorräthen unter Controle der Octroiverwaltung.

2) Mit der Kelterung darf nicht eher angefangen werden, als bis die Eigenthümer der Trauben, des rauhen Mostes oder Obstes bei der Stadtkasse Anzeige gemacht, sich den zu ihrer Legitimation erforderlichen Kelterschein eingeholt haben und ihr Vorrath an altem Wein oder Obstwein durch den von Großherzoglicher Bürgermeisterei hierzu besonders bestimmten Beamten aufgenommen ist.

3) Der hierauf gewonnene Wein oder Obstwein darf nicht eher eingelegt oder von der Kelter verbracht werden, bis derselbe aufgenommen und im Kelterschein zur Last gesetzt ist.

4) Die Kelterung ist mit dem in dem Kelterschein bestimmten Tage zu schließen, der gesammte Vorrath des alten und des neuen Weins und Obstweins wiederholt aufzunehmen,

mit dem Sollvorrath zu vergleichen, der Kelterschein abzuschließen und der Octroibetrag festzustellen, welch letzterer sofort zur Stadtkasse abzuführen ist.

5) Bei Berechnung des Octrois von Wein und Obstwein werden von dem mit Hefe eingelegten neuen Wein 5% und von neuem Obstwein 10% in Abzug gebracht.

6) Versendungen im Kleinen, d. h. Quantitäten unter 10 Liter dürfen weder an Private noch in die eigene Wirthschaft unmittelbar von der Kelter gemacht werden. Größere Quantitäten dagegen, von welchen dem Revisionsbeamten vor der Versendung unter specieller Angabe des Empfängers und der Quantität Anzeige gemacht worden ist, können unmittelbar von der Kelter versendet werden.

7) Die Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sollen neben den verwirkten Defraudations-Strafen noch mit folgenden Ordnungsstrafen geahndet werden:

a) Weinhändler und Wirthe, welche Wein oder Obstwein ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Kelterscheins keltern, werden bei Wein mit 20 M. und bei Obstwein mit 12 M., alle anderen Personen dagegen mit 10 M. resp. 6 M. bestraft.

b) Weinhändler und Wirthe, welche zwar im Besitze eines Keltersscheins sind, aber ohne Vorwissen des Revisionsbeamten Wein oder Obstwein von der Kelter verbringen, werden bei Wein mit 10 M. und bei Obstwein mit 6 M., alle anderen Personen dagegen mit 6 M. resp. 2 M. bestraft.

c) Alle Personen, welche über die im Kelterschein bestimmte Zeit hinaus keltern, werden bei Wein mit 20 M. und bei Obstwein mit 12 M. bestraft.

§ 6.

Bei den Weinhändlern, die nach untenstehenden Bedingungen nicht zur Aversionirung berechtigt sind, ist nach stattgehabter Aufnahme ihres Lagerbestandes der Octroibetrag festzustellen und solcher an die Stadtkasse einzuzahlen.

Bei allen späteren Einlagen dieser Personen ist das Octroi beim Empfang sofort zu entrichten; indessen bleibt es dem Ermessen des Gemeinderaths vorbehalten, von größeren Einlagen derselben in besonders günstigen Herbsten das Octroi auf Verlangen gegen Bürgschaft zu creditiren.

Aversionirungen von Weingroßhändlern sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Kaufmännische Buchführung, wie solche das Handelsgesetz vorschreibt.

b) Führung besonderer Versandtbücher für octroipflichtigen Wein nach dem von Großherzoglicher Bürgermeisterei Offenbach angeordneten und auf Kosten der Weinhändler anzuschaffenden Formular.

c) Lagerbestand von mindestens 100 Hektoliter.

d) Geringster Umsatz nachweislich der Geschäftsbücher 150 Hektoliter per Jahr.

e) Nicht-Betrieb einer Zapfwirthschaft oder Verbindung einer solchen mit einem Lagerkeller.

Für alle bereits bestehenden Weingroßhandlungen soll der Aversionalsumme die Menge des Absatzes von Wein in hiesiger Stadtgemarkung einschließlich der häuslichen Consumtion von 1873 zu Grunde gelegt werden.

Dagegen soll bei den neu Hinzutretenden das zu führende Versandtbuch des laufenden Kalenderjahres die Grundlage der Aversionalsumme bilden. Die vereinbarte Summe ist für beide Theile immer nur für ein Kalenderjahr bindend und wird in Quartalsraten an die Stadtkasse gegen Quittung bezahlt.

Dem Stadtvorstand bleibt es überlassen, auf Grund der von den Weinhändlern zu führenden Geschäfts- und Versandtbücher nach Ablauf eines Kalenderjahrs die vereinbarten Summen zu erhöhen oder im Falle begründeter Reclamation zu vermindern.

Legt ein Weinhändler im laufenden Jahr sein Geschäft nieder, so hört mit dem Tage der Geschäftsniederlage die Uebereinkunft auf.

Das Versandtbuch wird vollständig abgeschlossen und der Octroibetrag für das laufende Quartal berechnet und erhoben.

Alle octroipflichtigen Versendungen von Wein müssen sofort gebucht werden und steht der Octroiverwaltung die Einsicht sämmtlicher Geschäftsbücher eines aversionirten Weinhändlers jederzeit frei.

Bezüglich der Ausfuhr von Wein Seitens der Weingroßhändler und der Rückvergütung hiervon gelten die Bestimmungen in § 20 des Octroireglements.

Jede falsche oder unterlassene Buchung in den Geschäfts- oder Versandtbüchern eines aversionirten Weinhändlers wird als eine Defraudation angesehen und mit dem zehnfachen Betrag der defraudirten Abgabe bestraft. Außerdem bleibt es dem Stadtvorstande anheim gestellt, dem Betreffenden das Recht der octroifreien Einlage zu entziehen.

§ 7.

In allen Fällen, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Getränken eine Defraudation der Staatsabgabe sich herausstellt, soll auch die Defraudation des zu entrichten gewesenen städtischen Octrois als bewiesen angesehen und bestraft werden.

§ 8.

Für die richtige Zahlung des schuldigen Octrois, und, bei versäumter Zahlung, für verwirkte Strafe haftet — vorbehältlich seines etwaigen Regresses an Andere — der Transportant mit dem bei sich geführten octroipflichtigen Gegenstande.

Die auf seinen Namen ausgestellte Quittung, den Transport- oder Durchgangsschein hat er stets bei sich zu führen, und auf Verlangen allen Aufsichtspersonen vorzuzeigen.

Die erhaltene Quittung hat derselbe mit der Waare, falls er nicht selbst Empfänger ist, an Letzteren abzuliefern.

§ 9.

Alle hiesigen Einwohner, welche octroipflichtige Gegenstände von auswärts, d. h. nicht zur Stadtgemarkung gehörigem Gebiete, sowie vom hiesigen Mainufer beziehen, haben sich durch Aushändigung der Quittungen zu verlässigen, daß das Octroi bereits bezahlt ist und im Falle versäumter Zahlung sind sie gehalten, dasselbe innerhalb 3 Stunden nach Empfang des Gegenstandes bei der ihnen zunächst gelegenen Erhebestelle nachträglich zu bezahlen, widrigenfalls sie als Defraudant angesehen und bestraft werden. Die erhaltenen Quittungen sind 6 Monate lang aufzubewahren.

§ 10.

Jeder Zahlungspflichtige hat anzugeben, was er zu versteuern hat, oder ein- oder durchführen will, und ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Falsche Declarationen werden in allen Fällen als eine Defraudation angesehen und als solche bestraft.

§ 11.

Alle Früchte, welche die Mühle passirt haben, müssen, ehe solche in die Häuser der Stadtbewohner gebracht werden dürfen, bei den Eingangsstellen angemeldet und mit dem hierauf erhaltenen Transportschein ohne Aufenthalt und mit Einhaltung der Hauptstraßen auf die städtische Mehlwaage gebracht, dort verwogen, und dürfen nicht eher wieder abgefahren werden, bis das schuldige Octroi an dortiger Erhebestelle entrichtet ist.

Ausnahmsweise ist auf Verlangen des Einbringers gestattet, von allem Mehl, welches in plombirten Säcken von je 100 Kilogramm, sowie in kleineren Quantitäten bis 100 Kilogramm eingeht, das Octroi sogleich beim Eingang gegen Quittung zu bezahlen; in diesem Falle kann der Transport auf die städtische Mehlwaage unterbleiben.

Besondere Vorschriften für Schlachtvieh.

§ 12.

1) Alles im Tarif bezeichnete Vieh darf nur an den oben bezeichneten Eingangsstationen bei Tageszeit und zwar vom 1. April bis 1. October von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends und vom 1. October bis 31. März von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, sowie mit der Eisenbahn einpassiren und muß mit einem daselbst zu lösenden Transportschein versehen sein.

2) Den Transportschein muß der Transportant des Viehes stets bei sich haben und solchen innerhalb 3 Stunden an die städtische Octroierhebestelle in der Schloßstraße abliefern. In dem Falle aber, daß, nachdem der Schein bereits gelöst, der Transport innerhalb der Stadt durch Verkauf oder Vertausch eine andere Bestimmung erhält, so ist dieses Verhältniß, unter Vorlage des Transportscheins, von diesem Einbringer bei der Octroierhebestelle in der Schloßstraße genau zu declariren, bei welcher alsdann die weitere Abfertigung stattfindet

3) Ist das auf Transportscheine eingeführte Vieh zur Zucht bestimmt, so muß dieses bei Ablieferung des Transportscheins ausdrücklich, behufs Eintragung in das Register, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Empfängers auf der Rückseite des Scheines angegeben sein.

4) Jeder Einwohner, welcher von Fremden dergleichen Vieh erhält, ist daher verpflichtet, sich den Transportschein von diesen einhändigen zu lassen und abzuliefern. Im gegentheiligen Falle haftet der Empfänger, wenn der Einbringer nicht bestraft werden kann, entweder, weil man ihn nicht kennt, oder, weil eine Strafe gegen ihn nicht realisirt werden kann, gerade so als habe er, der Empfänger, das Vieh eingebracht und soll in diesem Falle und wenn nicht dargethan, daß das Vieh geschlachtet, zur Zucht aufgestellt oder wieder ausgeführt worden ist, vorbehältlich einer Defraudation innerhalb 14 Tagen nach der Ausstellung des Scheins von dem Empfänger des Viehs der volle Octroibetrag nacherhoben werden.

5) Auswärtige Händler, welche mit Vieh den hiesigen Markt besuchen oder solches in der Stadt verkaufen wollen, desgleichen solche, welche blos durch die Stadt mit Vieh passiren, haben überdieß bei dem Eingang das Octroi hierfür, jedoch nie mehr als 10 Mark, als Caution zu hinterlegen, welche sie bei der nachgewiesenen Erfüllung der oben angegebenen Bestimmung wegen der Ablieferung des Transportscheins wieder zurückerhalten.

6) Alle innerhalb der Stadt und Stadtgemarkung wohnenden Privaten und gewerbtreibenden Metzger stehen hinsichtlich ihres ganzen octroipflichtigen Viehbestandes unter Controle der Octroiverwaltung. Ueber alles gekaufte oder auf andere Weise erworbene Vieh haben sie jederzeit Nachweis zu liefern, wo solches herstammt und beim Abgang hingekommen ist.

7) Alle hiesige Viehbesitzer sind verpflichtet, ihre ganzen im Tarif genannten Viehbestände bei der Octroierhebestelle in der Schloßstraße behufs Eintragung in das Register schriftlich anzumelden. Diejenigen Personen, welche diese Anzeige unterlassen, sollen im ersten Fall mit 2 M., aber im zweiten Fall, nachdem sie hierzu besonders aufgefordert worden waren, mit 10 M. bestraft werden.

8) Die hiesigen Viehzüchter sind verpflichtet, alles junge octroipflichtige Vieh, mit Ausnahme von Gänsen und Welschen, innerhalb 48 Stunden nach der Geburt bei der Octroierhebestelle in der Schloßstraße behufs Eintrags in das Viehstandsregister anzumelden, widrigenfalls dieselben als Defraudanten behandelt und als solche bestraft werden.

9) Alles in dem Tarif aufgeführte Vieh, mit Ausnahme von Milchschweinen, jungen Schaflämmern und Federvieh, darf nur in dem städtischen Schlachthaus nach den Bestimmungen der deßfallsigen Schlachthausordnung geschlachtet werden.

10) Das Schlachten im Schlachthause geschieht vom 1. April bis 1. October von Morgens 4 bis Abends 8 Uhr, vom 1. October bis 1. April von Morgens 5 bis Abends

6 Uhr. Sollten dringende Umstände das Schlachten außer dieser Zeit nothwendig machen, so ist für jede weitere Stunde an den Schlachthaus-Aufseher eine Vergütung von 50 Pf. zu entrichten.

11) Der betreffende Abgabepflichtige darf das Vieh in dem Schlachthause nicht eher schlachten, bis er vorher während der Bureaustunden dem städtischen Rechner den Tag, an welchem das Schlachten vorgenommen werden soll, angezeigt und den auf diese Anzeige ausgestellten Schlachtschein durch Entrichtung des Octrois eingelöst hat.

12) Dieser Schlachtschein ist nur für den Tag gültig, auf welchen das Schlachten darin angegeben ist. Derselbe muß dem Schlachthaus-Aufseher vorgezeigt und von diesem visirt werden, ehe das Schlachten beginnt. Die ausgestellten Schlachtscheine müssen von den Inhabern 6 Monate lang aufbewahrt und binnen dieser Zeit auf Anfordern allen mit der Aufsicht beauftragten Personen vorgezeigt werden.

13) Es soll den außerhalb des Bauquartiers wohnenden Privaten (nicht Metzgern), welche es wünschen, gestattet sein, gegen vorherige Einholung des Schlachtscheins Vieh in ihren Hofraithen zu schlachten. Dieser Schein ist aber alsdann dem städtischen Schlachthaus-Aufseher behufs Eintragung in das von demselben zu führende Controlregister vorzulegen.

14) Von allen in hiesige Stadt eingebracht werdenden Milchschweinen (Spanferkeln), jungen Schaflämmern, Welschen und Gänsen wird das Octroi beim Eingang erhoben. Von Milchschweinen und Schaflämmern aber, welche nicht geschlachtet, sondern zur Zucht aufgestellt werden, soll gegen Einlieferung der Quittungen und nach geschehenem Eintrag in das bei der Octroierhebestelle in der Schloßstraße zu führende Register das bezahlte Octroi wieder zurückvergütet werden. Von Milchschweinen und jungen Schaflämmern, welche nicht von auswärts eingegangen, sondern von hiesiger Viehzucht herstammen und hier geschlachtet werden sollen, muß, bevor dieses geschehen darf, das Octroi gegen Quittung bei der Erhebestelle in der Schloßstraße bezahlt werden und dient diese Quittung als Legitimation für den Transport.

15) Dasjenige Vieh, welches hier gezogen oder, nachweislich der abgegebenen Declaration, zur Zucht bestimmt war, darf, wenn solches verkauft ist oder geschlachtet werden soll, nicht eher aus der Hofraithe des Besitzers verbracht werden, als bis hiervon dem Octroierheber in der Schloßstraße Anzeige gemacht und auf Grund schriftlicher Declaration der Transportschein eingeholt worden ist.

§ 13.

Die Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sollen, vorbehältlich der verwirkten Defraudations-Strafen, noch mit folgenden Ordnungsstrafen geahndet werden;

a) Mit 10 Mark Diejenigen, welche Schlachtvieh ohne Transportschein bei Tageszeit einbringen, und mit 20 Mark Diejenigen, welche solches bei Nachtzeit unternehmen.

b) Mit 1 Mark und im Wiederholungsfall mit 2 Mark

1) Diejenigen, welche versäumen, die empfangenen Passirscheine und Verabfolgungsscheine beim Transport des Viehes bei sich zu führen, und, sobald das Vieh an dem Ort seiner Bestimmung angekommen ist, an den Octroierheber in der Schloßstraße abzuliefern, oder

2) sich unterfangen sollten, von den Scheinen zu anderen Zeiten, als für welche sie ausgestellt sind, Gebrauch zu machen.

c) Mit 2 Mark diejenigen innerhalb der Stadt oder der Stadtumgebung wohnenden Viehbesitzer, welche ihr an Metzger abgegebenes Schlachtvieh, ohne daß ihnen darüber ein Verabfolgungsschein vorgezeigt worden, verabfolgen lassen, und mit 10 Mark derjenige Metzger, welcher, ohne einen solchen ausgewirkt zu haben, das Vieh abholt resp. abholen läßt.

Als Defraudation soll angesehen und bestraft werden:

1) Wenn Schlachtvieh an einem anderen Orte als in dem städtischen Schlachthause, oder

2) wenn dasselbe ohne den erforderlichen Schlachtschein in demselben geschlachtet wird, oder

3) wenn das Visa des Schlachthaus-Aufsehers auf dem Schlachtscheine, vor dem Schlachten im Schlachthause, nicht eingeholt worden ist.

Besondere Vorschriften für zu Wasser eingehende octroipflichtige Gegenstände, als: Holz, Holzkohlen und Hafer.

§ 14.

Alle octroipflichtigen Gegenstände, welche zu Wasser eingehen, sind, außer den Bestimmungen der Hafenordnung, noch der speciellen Aufsicht der städtischen Holzmesser unterstellt.

Das Messen oder Verwiegen dieser Gegenstände ist ausschließlich Sache der Holzmesser, es dürfen deßhalb vorgenannte Gegenstände nicht eher von dem hiesigen Mainufer verbracht werden, bevor den Holzmessern die Quittung über bezahltes Octroi vorgezeigt worden ist.

§ 15.

Von allen auf Schiffen eingebracht werdenden kleinen Wellen muß, bevor die Auslabung beginnen darf, der ganze Octroibetrag auf Grund der von den Holzmessern gemeinschaftlich abzugebenden schriftlichen Taxationen auf einmal bezahlt werden. Bei nur theilweisem Verkauf soll von dem ausgeführten Theile, ebenfalls auf Grund schriftlicher Taxation der Holzmesser, nach den Normen des § 20 Rückvergütung geleistet werden. Es steht übrigens dem Schiffer frei, wenn er mit der Taxation der Holzmesser nicht zufrieden ist, durch

Großherzogliche Bürgermeisterei eine weitere Taxation veranstalten zu lassen, sowie es auch der Großherzoglichen Bürgermeisterei frei steht, die Taxation der Holzmesser einer weiteren Prüfung unterwerfen zu lassen. Bei einer endgültig festgestellten Differenz zum Nachtheil der Stadt zwischen der Declaration des Schiffers und der Taxation der Holzmesser, wenn solche den zehnten Theil der ganzen Ladung ausmacht, wird der Schiffer als Defraudant behandelt und nicht allein für die sich herausgestellte Differenz, sondern nach dem ganzen Octroibetrag der Schiffsladung bestraft. Bei Differenzen, welche den zehnten Theil nicht erreichen, wird der Octroibetrag ohne strafrechtliche Folgen kurzerhand nacherhoben.

§ 16.

Steinkohlen und Coaks haben alle die städtische Waage zu passiren und wird in allen Fällen das Octroi entweder bei der Erhebestelle in der Obermainstraße, oder bei der in der Untermainstraße hierfür eigens errichteten Stelle erhoben und es darf der Wagen die Erhebestelle nicht eher verlassen, bis das Octroi bezahlt ist.

Von denjenigen Schiffen, welche oberhalb der Tannerschen Behausung anlegen, ist das Octroi bei der Erhebestelle in der Obermainstraße, und von denjenigen, welche am Holzplatz oder unterhalb der Schiffbrücke anlegen, bei der Stelle in der Schloßstraße zu bezahlen.

§ 17.

Die Niederlegung von Werk- und Brennholz oder sonstigen Waaren am hiesigen Mainufer, insoweit dieses als Ausladeplatz von Seiten der Stadt benutzt wird, darf nicht weiter ausgedehnt werden, als auf den dafür bestimmten Raum, welcher zur Besichtigung der Waare genügend sein muß. Bei längeren Lagerungen, sowie bei solchen, durch welche der Verkehr gehemmt ist, werden diese Gegenstände auf Verfügung Großherzoglicher Bürgermeisterei und auf Kosten des Niederlegers hinweggeschafft.

§ 18.

Das Messen und Abfahren octroipflichtiger Gegenstände hat zu geschehen: Vom 15. April bis 15. September von Morgens 6 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis Abends 7 Uhr; in den übrigen Monaten von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit. Außer dieser Zeit ist jede Abfuhr eines octroipflichtigen Gegenstandes vom Mainufer in die Stadt verboten, und wird dieselbe als eine Contravention betrachtet und als solche bestraft. Die Holzmesser haben sich abwechselnd und, wenn es nothwendig erscheint, Alle während dieser Zeit am Mainufer aufzuhalten. Beschwerden irgend welcher Art sind entweder bei dem städtischen Octroi-Controleur oder direct bei Großherzoglicher Bürgermeisterei zu führen.

§ 19.

Von der Entrichtung des städtischen Octrois sind befreit:

1) Die Bedürfnisse für das in der Kaserne einquartirte Militär vom Feldwebel abwärts.

2) Die Bedürfnisse für die Fürstlich Isenburgische Hofhaltung.

3) Der für die Officiers- und Gendarmerie-Dienstpferde gebraucht werdende Hafer.

Es sollen jedoch auch von diesen Gegenständen beim Eingang die reglementsmäßigen Abgaben erhoben, aber bei dem Militär und der Gendarmerie auf Grund einer von den Commandostellen ausgestellten Empfangsbescheinigung und bei der Fürstlich Isenburgischen Hofhaltung auf Grund der eingelieferten Quittungen wieder zurückvergütet werden.

4) Alle bei der Einfuhr mit mehr als 1 Mark 50 Pf. von 50 Kilogramm belegten Erzeugnisse, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen. Dagegen sollen Getränke, welche zwar aus dem Ausland stammend declarirt, aber beim Eingang sich nicht mehr unter steueramtlichem Verschlusse befinden, mithin die Identität derselben nicht mehr nachweislich ist, der Octroiabgabe unterliegen.

5) Alle Getränke, welche zur Essigbereitung verwendet werden, wenn solche unter Aufsicht eines städtischen Beamten in die Essigsiedereien verbracht und hier mit Essig und Wasser vermischt oder direct in die Gährgefäße übergeführt werden. Ist aber das Octroi schon beim Eingang oder bei der Fabrikation erhoben, so soll, auf Grund eines von dem Revisionsbeamten aufzustellenden Protokolls über die stattgehabte Versäuerung, das Octroi dem Essigsieder wieder zurückvergütet werden.

6) Die von der hiesigen Eisenbahnverwaltung bezogenen Steinkohlen, welche durch die Locomotiven verbraucht werden, auf Grund einer von der Verwaltung auszustellenden Bescheinigung.

7) Das wegen Unglück geschlachtete und zur eigenen Consumtion bestimmte Vieh gegen einen von dem städtischen Rechner auszustellenden Schlachtfreischein. Dieses Vieh darf jedoch nicht eher ausgehauen werden, bis, auf Zeugniß des Viehbeschauers, die Nothwendigkeit des Schlachtens nachgewiesen worden ist.

8) Der Bedarf an Steinkohlen für die Dampfschifffahrt unter den von der Octroiverwaltung bereits festgesetzten Bedingungen.

9) Spirituosen für hiesige Parfümeriefabriken, wenn solche in größeren Gebinden eingehen und hinreichend mit Parfüm versetzt sind.

10) Selbstbereiteter Obstwein, der nicht als solcher consumirt, sondern zu Latwerge verwendet wird.

Ausfuhr octroipflichtiger Gegenstände.

§ 20.

Von allen octroipflichtigen Gegenständen, welche im Großen, und zwar von solchen Personen ausgeführt werden, welche mit dem betreffenden Gegenstande einen concessionirten Handel betreiben, wird Octroirückvergütung geleistet, wenn der Octroibetrag mindestens die Höhe von 2 Mark erreicht. Für Bier kommen indessen die Bestimmungen sub pos. 7 der Anlage B zur Anwendung.

Für die nach pos. 36 und 38 des Tarifs octroipflichtigen Gegenstände werden bei der Rückvergütung pro K.-Meter resp. 550 resp. 375 Kilogramm je 10 Pf. als Meßgebühren in Abzug gebracht.

Es sind diese Gegenstände, behufs Erlangung von Rückvergütung, beim Ausgange dem Erheber vorzuführen, welcher Gattung, Menge und Gewicht der Declaration gemäß prüft und nach Befund dem Transportanten eine Ausgangsbescheinigung ertheilt.

Alle bei den Revisionen sich ergebenden falschen Declarationen, durch welche möglicherweise eine widerrechtliche Rückvergütung zu erlangen gewesen wäre, sollen als eine Defraudation angesehen und als solche bestraft werden. Ausnahmsweise soll jedoch bei den Getränkeausfuhren auch von geringerem Betrage als 2 Mark und zwar: von Wein bei 40, Obstwein bei 100 und bei den Branntweinausfuhren bei 20 Liter Rückvergütung geleistet werden. Denjenigen Personen aber, welche ausländische verzollte Getränke octroifrei eingelegt haben und solche von gleicher Gattung wieder ausführen, soll erst dann eine Rückvergütung werden, wenn die Ausfuhr die octroifreie Einlage überschritten hat.

Im Allgemeinen muß, bevor eine Rückvergütung stattfinden darf, constatirt sein, daß von dem Gegenstand, für welchen eine Rückvergütung in Anspruch genommen wird, das reglementsmäßige Octroi schon früher erhoben worden war. In Zweifelsfällen aber hat Derjenige, welcher einen Anspruch auf Octroirückvergütung erhebt, den Nachweis der früheren Einzahlung zu liefern. Braunkohlen, Steinkohlen und Coaks, welche zur Ausfuhr angemeldet und für welche Rückvergütung beansprucht wird, haben die städtische Waage zu passiren.

Eine Rückvergütung für ausgeführtes Wildpret, Fleisch und Federvieh, (insofern letzteres nicht nach Anordnung der Großherzoglichen Bürgermeisterei als transitirendes Gut behandelt wird) findet nicht statt. Desgleichen von Milchschweinen und jungen Schaflämmern, mit Ausnahme derjenigen, welche im § 12 pos. 14 genannt sind. Der Betrag der Rückvergütung für an das Militär geliefertes Fleisch und Brod bleibt besonderer Festsetzung vorbehalten. Bei ausgeführtem versüßtem, nicht wägbarem Branntwein (Liqueur) werden, wie seither, bei Berechnung der Rückvergütung 30% in Ansatz gebracht.

Jede nach den Bestimmungen beanspruchte und begründete Rückvergütung wird auf erfolgte Decretur der Großherzoglichen Bürgermeisterei gegen Empfangsbescheinigung monatlich aus der Stadtkasse bezahlt. Alle Ansprüche auf Octroirückvergütung haben im laufenden Jahre oder spätestens innerhalb 14 Tagen nach Neujahr bei Großherzoglicher Bürgermeisterei unter Vorlage der nöthigen Belege zu geschehen. Spätere Reclamationen bleiben unberücksichtigt.

Niederlage octroipflichtiger Gegenstände in hiesiger Stadt.

§ 21.

Die Niederlegung octroipflichtiger Gegenstände in Privatlocalitäten ist nicht gestattet. Jeder octroipflichtige Gegenstand, für welchen von dem Transportanten ein längerer als bei Durchgangsgütern gestatteter Aufenthalt (12 Stunden) beansprucht wird, muß in die städtischen Lagerräume an der Mehlwaage niedergelegt werden. Waare dagegen, welche einem schnellen Verderben ausgesetzt, einen üblen Geruch verbreitet oder deren Verpackungsart von schlechter Beschaffenheit ist, wird nicht aufgenommen, sondern es muß dieselbe entweder beim Eingang oder nachträglich bei der Octroierhebestelle in der Schloßstraße versteuert werden. Für die reglementsmäßig der Stadt zukommenden Lagergebühren ist der Niederleger mit der Waare haftbar.

Hiesige Einwohner, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln und eine derartige Waare in ihrer Behausung niederlegen, sollen als Defraudanten behandelt und als solche bestraft werden.

Durchfuhr octroipflichtiger Gegenstände durch die Stadt.

§ 22.

1) Bei Durchfuhr octroipflichtiger Gegenstände durch die Stadt ist bei dem Erheber an der Eingangsstelle ein Durchfuhrschein zu nehmen. Dieser Durchfuhrschein ist beim Auspassiren dem Erheber an der Ausgangsstelle zur Revision des darin angegebenen Durchgangsgutes abzuliefern. Nicht Ortseinwohner sowie Dienstpersonal hiesiger Einwohner, welches dem Erheber unbekannt ist, müssen übrigens beim Einbringen das Octroi hierfür, jedoch nie mehr als 10 Mark als Caution hinterlegen, welche ihnen beim Auspassiren und nach Richtigbefund zurückbezahlt wird, oder müssen die Begleitung des Durchgangsgutes durch einen städtischen Bediensteten gegen die Gebühr von 40 Pf. bei Tag und 80 Pf. bei Nacht nachsuchen. Sollten auswärtige Viehhändler auch außer der im § 12 pos. 1 bestimmten Zeit Vieh durchführen wollen, so sind diese Transporte von einem städtischen Bediensteten gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr begleiten zu lassen.

2) Beträgt das Octroi für das declarirte Durchgangsgut mehr, als die vorgeschriebene Caution, so ist der Erheber verpflichtet, dasselbe gegen die vorbemerkte Gebühr durch einen

städtischen Bediensteten begleiten zu lassen. In den Durchgangsscheinen wird die Zeit, innerhalb welcher der Transport durch die Stadtgemarkung beendet sein soll, zwar jedesmal bemerkt, sie darf sich aber nie über 12 Stunden ausdehnen und es müssen mit dem Durchgangsgut die Hauptstraßen eingehalten werden. Die Transportanten octroipflichtiger Gegenstände, welche die Hauptstraßen nicht einhalten, oder verbotene Wege innerhalb der Stadtgemarkung passiren, werden als Defraudanten behandelt und als solche bestraft.

3) Machen Umstände einen längeren Aufenthalt nöthig, dann müssen die octroipflichtigen Gegenstände von dem Transportanten gegen das tarifmäßige Lagergeld in die städtischen Lagerräume an der Mehlwaage gebracht und von dem Schlachthaus-Aufseher die Dauer der geschehenen Lagerungen auf den Durchgangsscheinen bescheinigt werden. Durchgangsgüter, welche bereits mit einer steueramtlichen Bezettelung versehen sind, bedürfen der städtischen Durchgangsscheine nicht. Bei octroipflichtigem Vieh dagegen, welches zwar zum Durchgang declarirt und als Durchgangsgut behandelt worden ist, aber in hiesier Stadt verkauft wird oder eingetretener Hindernisse wegen eingestellt werden muß, ist der Transportant, beziehungsweise Derjenige, welcher das Vieh angekauft hat, oder bei welchem es eingestellt werden soll, verpflichtet, innerhalb 3 Stunden nach der Ausfertigung des Duchgangsscheins dem Octroierheber in der Schloßstraße Anzeige zu machen, widrigenfalls der jeweilige Besitzer des eingeführten Viehes als Defraudant behandelt und bestraft werden soll. Ausnahmsweise soll hiesigen Wildpretshändlern gestattet sein, ihr auf Durchgangsscheine eingebrachtes Wildpret 4 Tage in ihrer Behausung octroifrei niederlegen zu dürfen.

4) Für diejenigen Quantitäten, welche während dieser Zeit nicht ausgeführt sind, ist das Octroi nachträglich unter Vorlage des Durchgangsscheins bei der Eingangsstelle zu entrichten. Zuwiderhandelnde werden als Defraudanten bestraft. Außerdem soll auch noch denselben die Begünstigung octroifreier Niederlegung entzogen werden.

5) Die Rückvergütung der beim Eingang hinterlegten Caution findet nicht statt, wenn die in dem Durchgangsscheine vorgeschriebene Zeit nicht eingehalten oder Gattung, Menge und Gewicht oder die Verpackungsart, wie solche in dem Scheine angegeben ist, als nicht richtig befunden wird. In diesen Fällen ist der Transportant mit dem bei sich führenden octroipflichtigen Gegenstande sowohl für den noch fehlenden Octroibetrag als auch für die verwirkte Strafe haftbar.

Strafbestimmungen.

Wer es unternimmt bei Ein- oder Durchfuhr, sowie beim Verbrauche octroipflichtiger Gegenstände der Stadt die ihr gebührenden Octroiabgaben zu entziehen, begeht eine Defraudation.

§ 23.

1) Die Ortseinwohner sind berechtigt, die Gendarmen, Polizeiofficianten, Nachtwächter und sämmtliche städtische Diener aber verpflichtet, gegen Unterschleife zu wachen und die ent-

deckten der Großherzoglichen Bürgermeisterei sogleich anzuzeigen, welche ein Protocoll darüber aufzunehmen und dasselbe an das Großherzogliche Landgericht einzusenden hat, falls nicht der Angeschuldigte vorzieht, im Administrativwege die Aburtheilung erfolgen zu lassen, in welchem Falle solche der Großherzoglichen Bürgermeisterei zu übertragen und auf stempelfreiem Papier zu erledigen ist.

2) Die obengenannten Aufsichtspersonen sind ferner berechtigt, wenn sie octroipflichtige Gegenstände antreffen, welche mit den verordneten Scheinen und Quittungen nicht versehen sind, oder mit solchen, welche mit dem Transportgegenstande nicht übereinstimmen, dieselben in Beschlag zu nehmen und vor die Großherzogliche Bürgermeisterei zu bringen.

3) Dahingegen steht nur den für die Aufsicht über das städtische Octroi eigens angestellten Personen und Polizeidienern die Befugniß zu, die Läden, Magazine, Böden, Keller, Brau-, Brennhäuser und Stallungen, sowie alle Hofraithen zur Tageszeit zu visitiren, um sich zu überzeugen, daß die erforderlichen Scheine richtig eingelöst und keine Defraudationen begangen worden sind. Fuhrwerke und sonstige Transportmittel jeder Art unterliegen auch zur Nachtzeit der Visitation, welche indessen in möglichst wenig belästigender Weise auszuüben ist.

4) Jedermann ist gehalten, den Aufsichtspersonen in dieser Beziehung Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert würden. Bei wirklich stattfindender Widersetzlichkeit gegen die Aufsichts- oder gegen die mit der Octroierhebung beauftragten Personen, oder bei wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen gegen dieselben, treten die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

5) Die Aburtheilung über alle Defraudationen oder andere Anzeigen ist, wenn sich nicht der Angeschuldigte, wie oben bemerkt, der Aburtheilung im Administrativwege unterwirft, ohne Unterschied der Person, mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel, dem Großherzoglichen Landgerichte Offenbach zu übertragen.

6) Die Defraudationen zur Tageszeit werden mit dem zehnfachen, alle zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang anfangend und eine Stunde vor Sonnenaufgang endigend) begangenen aber mit dem zwanzigfachen Betrag der defraudirten Abgabe bestraft und die Verurtheilten zugleich zur Nachzahlung des zu entrichten gewesenen Octrois angehalten. Die defraudirten Gegenstände bleiben, insoweit dieselben wegen gleichzeitiger Defraudation der Abgabe an den Staat nicht schon in Beschlag genommen sind, bis zur Bezahlung der Strafe und des Octrois in Arrest.

7) Sind die oben erwähnten arretirten Gegenstände einem schnellen Verderben ausgesetzt, so hat das Großherzogliche Landgericht resp. die Großherzogliche Bürgermeisterei, den Werth derselben innerhalb 24 Stunden, von der Zeit der demselben geschehenen Anzeige an gerechnet, unter möglicher Zuziehung des Betheiligten, auf angemessene Weise durch Sachver-

ständige ermitteln zu lassen und dem Angeschuldigten freizustellen, solche gegen baare Hinterlegung des Werthes innerhalb 24 Stunden zurückzunehmen.

8) Unterläßt dieses der Angeschuldigte, so wird von dem Großherzoglichen Landgerichte und resp. der Großherzoglichen Bürgermeisterei nach den für den Verkauf von derlei Gegenständen gewöhnlichen Normen deren Versteigerung alsbald verfügt, für deren wirklichen Erlös die Verwaltung auch nur verantwortlich ist.

9) Die allenfalls entstehenden Aufbewahrungskosten werden auf erfolgte richterliche Decretur von der Stadtkasse vorgelegt.

10) Sobald irgend eine Uebertretung gegen die Vorschriften dieses Reglements die Unterschlagung der Octroiabgaben möglicherweise zur Folge haben konnte, so soll die Absicht zu Defraudationen immer vorausgesetzt und ein Gegenbeweis nicht zugelassen, vielmehr die Uebertretung als Defraudation bestraft werden. Auch kann sich der Angeschuldigte nicht darauf beziehen, daß die Contraventionen nicht von ihm selbst, sondern von seinen Leuten begangen worden seien, indem in dieser Beziehung Jeder für die Handlungen seiner Angehörigen, seines Gesindes und der von ihm beauftragten Personen zu haften hat.

11) Dagegen befreit von Strafe:

a) der Beweis, daß eine physische Unmöglichkeit vorhanden gewesen, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen;

b) der Beweis, daß der Angeschuldigte in Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften durch die Angestellten der städtischen Verwaltung selbst gehindert worden ist;

c) der Beweis, daß die Handlungen oder Unterlassungen, auf welche die Anschuldigungen gegründet worden, unwahr und nicht vorhanden gewesen sind.

12) Durch die angesetzten Strafen soll den Contravenienten nicht mehr als die Hälfte ihres Vermögens entzogen, und diejenige Summe, welche die Hälfte ihres Vermögens übersteigt, ebenso wie die ganze Summe im Falle der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafe, und zwar für 2 Mark Strafe ein Tag Gefängnißstrafe gerechnet, verbüßt werden; es darf jedoch die Gefängnißstrafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

13) Das Großherzogliche Landgericht hat die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verfügen, und für deren Vollzug zu sorgen.

14) Hinsichtlich der Militärpersonen, welche in solche Strafe verfallen, verbleibt es, was die Strafverwandlung betrifft, bei den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen.

15) Alle vom Richter erkannt werdenden oder bei dem Administrativverfahren nachgegebenen Defraudationsstrafen werden der Großherzoglichen Steuereinnehmerei zur Erhebung für den Fiscus überwiesen.

16) Für alle Contraventionsfälle wird die Verjährungszeit auf sechs Monate dergestalt festgesetzt, daß eine vor länger als sechs Monaten begangene Contravention, wenn solche vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Anzeige gekommen ist, nicht mehr untersucht und bestraft werden soll.

17) Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, nach der Bestimmungen der Städteordnung die ihr zur Sicherung des Einkommens nöthig scheinenden Maßregeln zu treffen, eine zweckmäßige Controle anzuordnen, die Transport-, Durchgangs- und andere Scheine nach ihrem Ermessen zu entwerfen und in der erforderlichen Menge drucken und stempeln zu lassen, die Manualien einzurichten, das Verwaltungspersonal anzustellen, mit Instructionen zu versehen und jenes bei dem Großherzoglichen Landgerichte daselbst in Pflichten nehmen zu lassen.

18) Gegenwärtiges Reglement bleibt solange in Wirksamkeit, bis es im Ganzen oder in einzelnen Theilen abgeändert wird. Uebrigens erleiden weder durch dasselbe noch durch den Tarif die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Anordnungen eine Aenderung.

Darmstadt, am 7. September 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Rautenbusch.

Anlage A.

Octroi-Tarif.

Art.	Gegenstände, von welchen Octroi zu zahlen ist.	Maß und Gewicht.	Betrag der Gebühren. Mark	Pf.	Bemerkungen.
	Getränke.				
1	Wein in Fässern	per Hectoliter	2	15	Die Flaschen für die Getränke sind in der Größe von ¾ Liter angenommen. Größere oder kleinere Flaschen werden nach dem Normalsatz von ¾ Liter reducirt.
2	Wein, geerntet aber ungekeltert	"	1	75	
3	Wein in Flaschen	per Flasche	—	2	
4	Obstwein in Fässern	per Hectoliter	—	75	
5	Obstwein in Flaschen (moussirender) in der Stadt oder deren Gemarkung fabricirt, bei einem Nachlaß von 10 pCt. für Trub.	per Flasche	—	2	
6	Branntwein	per Hektoliter	3	25	
	Versüßter Branntwein (Liqueur)	"	3	25	
	Spiritus, Arac, Rum ꝛc. bei einem Weingeistgehalt von 50 pCt. nach dem Alkoholometer von Tralles	"	3	25	
	Uebersteigt der Weingeistgehalt diese 50 pCt., so erfolgt mittelst Berechnung Reduction auf jene Normalstärke und Erhebung des Octrois von der solcher Weise ermittelten Quantität nach dem Ansatze von 3 M. 25 Pf. für den Hektoliter.				
7	Branntwein in der Stadt oder deren Gemarkung fabricirt:				
	1) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen (Maischbottichsteuer)				
	a. von Großbrennern bei jeder Einmaischung	je 40 Liter	—	10	
	b. von Kleinbrennern bei jeder Einmaischung	"	—	8	
	2) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu verwendet werdenden Materialien (Branntwein-Materialsteuer)				
	a. für jede 40 Liter Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst	"	—	15	

Art.	Gegenstände, von welchen Octroi zu zahlen ist.	Maß und Gewicht.	Betrag der Gebühren. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	b. für jede 40 Liter eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst, Beerenfrüchte aller Art, sowie Rückstand von der Kunsthefe (Hefenbrühe)	je 40 Liter	—	8	
	c. für andere Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung etwa verwendet werden sollten, wird der Gebührensatz nach Verhältniß der daraus zu gewinnenden Ausbeute im Verhältniß der Staatssteuer bestimmt, berechnet und erhoben.				
8	Bier, in Fässern eingehend . . . . wegen des in der Stadt oder deren Gemarkung fabricirten Bieres siehe Anlage B.	per Hektoliter	—	60	
9	Bier in Flaschen	je 5 Flaschen	—	3	
	Eßbare Gegenstände.				
10	Ochsen	das Stück	14	—	Nur das Gewicht des geschlachteten Thieres in den 4 Vierteln wird in Anschlag gebracht.
11	Stiere, nicht über 250 Kilogramm .	"	10	—	
12	Fasselochsen und Kühe	"	10	—	
13	Stiere und Rinder, nicht über 150 Kilogramm	"	5	—	
14	Stoppelkälber	"	3	—	
15	Schweine	"	3	—	
16	Milchschweine (Spanferkel)	"	—	20	
17	Kälber, Hämmel oder Schafe . . .	"	—	85	
18	Schaflämmer, junge	"	—	20	
19	Welsche	"	—	75	In der Stadt gezogene sind frei.
20	Gänse	"	—	20	
21	Fleisch und Fleischwaaren, auch solches von Wildpret, sowie Würste	per Kilogramm	—	5	
22	Geraube	"	—	3	
23	Hirsche	das Stück	3	—	
24	Spießer oder Schmalthiere von 20 bis 50 Kilogramm	"	1	25	

Art.	Gegenstände, von welchen Octroi zu zahlen ist.	Maß und Gewicht.	Betrag der Gebühren. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
24	Wildkälber unter 20 Kilogramm	das Stück	—	60	
25	Wildschweine von 30 Kilogramm und darüber	"	2	—	
26	Frischlinge von 15 bis 30 Kilogramm	"	1	—	
27	Frischlinge unter 15 Kilogramm	"	—	50	
28	Rehe	"	1	—	
29	Hasen	"	—	25	
30	Mehl ohne Unterschied der Qualität und seiner Verwendung	100 Kilogramm brutto.	—	52	Unter 5 Kilogramm frei.
31	Brod	6 Kilogramm	—	3	Unter 2 Kilogramm frei.
32	Wecke und Weißbrod, auch Kuchen	im Werth von 1 Mark.	—	3	Quantitäten bis zu 5 Kilogramm für eigenen Bedarf frei.
	Alle Suppenfrüchte, als geschälter Hirsen, Gerste, Hafer, Spelzkorn, grüne Kern und Gries, sowie Kleie, Schrot und Malz sind frei.				
	Fütterung.				
33	Hafer	100 Kilogramm	—	30	Unter 4 Kilogramm frei.
	Brennbare Gegenstände.				
34	Steinkohlen, Braunkohlen und Coaks	"	—	$11\frac{1}{2}$	
35	Holzkohlen	1 Hektoliter	—	10	
36	Laubholz, Scheit-, Prügel- und Stockholz aller Art, einschließlich Meß- und Waaggebühr mit Abschaffung des Gilbertscheidts	per Kubikmeter oder 550 Kilogramm	—	40	Bei Holzdurchfuhr (pos. 36 bis 38) wird 10 Pfennig weniger Rückvergütung gewährt, als das Octroi beträgt. (§ 20 des Regl.)
37	Laubholzwellen aller Art	per 100 Stück	—	50	
38	Nadelholz, Scheit-, Prügel- und Stockholz aller Art, einschließlich Meß- und Waggebühr mit Abschaffung des Gilbertscheidts	per Kubikmeter oder 375 Kilogramm	—	20	
39	Nadelholzwellen aller Art	per 100 Stück	—	25	
40	Desgleichen	per 20 Stück und darunter	—	5	
41	Kleine Wellen, ohne Unterschied, ob solche zu Wasser oder zu Land eingehen	per 100 Stück	—	3	

Nr.	Gegenstände, von welchen Octroi zu zahlen ist.	Maß und Gewicht.	Betrag der Gebühren. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
42	Torf, in jetziger Größe . . .	per 1000 Stück	—	3	Unter 500 Stück frei.
	oder im Gewicht	per 75 Kilogramm	—	3	
	Anmerkung. Beträgt das nach vorstehendem Tarif berechnete Octroi $^1/_2$ Pfennig bis 1 Pfennig, so wird 1 Pf. erhoben; beträgt dasselbe weniger als $^1/_2$ Pfennig, so wird nichts erhoben.				

Anlage B.

zum Octroi-Reglement der Kreisstadt Offenbach.

§ 1.

Die Abgabe von in der Stadt Offenbach gebraut werdendem Bier wird nicht mehr nach dem Rauminhalt der Braukessel, sondern auf Grund der beim Brauen zur Verwendung kommenden Stoffe zu den folgenden Sätzen erhoben:

1)	von Getreide (Malz, Schrot 2c.) mit	1	Mark	— Pf.
2)	„ Reis (gemahlen oder ungemahlen 2c.)	1	„	— „
3)	„ grüner Stärcke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Procent Wasser enthält	1	„	— „
4)	„ Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit	1	„	50 „
5)	„ Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- 2c. Zucker), sowie von Zuckerauflösung mit	2	„	— „
6)	„ Syrup aller Art mit	1	„	50 „
7)	„ allen anderen Malzsurrogaten mit . . . . . für jeden Centner.	2	„	— „

Von anderen als den unter 1 bis 6 bezeichneten Stoffen soll nach Maßgabe ihres Brauwerthes, wie solcher von der Steuerverwaltung festgestellt wird, im Verhältniß zu obigen Sätzen auch das der Stadt zukommende Octroi berechnet und erhoben werden.

§ 2.

Gemische verschiedener besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung gestellt werden, unterliegen dem Satze der Octroiabgabe des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes.

§ 3.

Ist mit der octroipflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigsiederei verbunden oder wird aus oben genannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen Essig zum Verkauf bereitet, so muß die Octroiabgabe auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

§ 4.

Die Besteuerung der unter § 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräue bestimmte Gesammtmenge, von welcher das Octroi weniger als drei Pfennig beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

§ 5.

Bei Ermittelung des Nettogewichts gelten dieselben Vorschriften, wie solche von der Steuerverwaltung festgestellt werden und es soll auch künftighin das städtische Octroi von dem in der Stadt gebraut werdenden Biet nach den Bestimmungen des § 3 des Octroi-Reglements vom heutigen Tage erhoben und verrechnet werden.

§ 6.

Diejenigen Brauer, welche nach Uebereinkunft mit der Steuerbehörde für die schuldige Braumalzsteuer eine Abfindungssumme unter Vorbehalt der Nachversteuerung entrichten, haben auf Grund

der obigen Octroisätze den halben Betrag dieser Abfindungssumme zuzüglich der ihnen nachträglich auferlegten Nachsteuer als städtisches Octroi unter den gleichen Zahlungsbedingungen zu entrichten, wie letztere vom Staate mit ihnen vereinbart werden.

Bei Feststellung der Abfindungssumme ohne die Bedingung der Nachversteuerung behält sich der Gemeinderath vor, in jedem einzelnen Fall eine besondere Uebereinkunft mit dem Brauer zu treffen oder nach den oben festgesetzten Tarifsätzen das Octroi zu erheben.

§ 7.

Dagegen ist die Octroirückvergütung von Bier aufgehoben. Ausnahmsweise kann jedoch den Bierbrauern von selbstgebrautem und nach andern Orten ausgeführtem Bier auch künftighin noch eine Octroirückvergütung von 50 Pf. per Hectoliter aus der Stadtkasse unter der Bedingung geleistet werden, daß dieselben außer den im § 20 des Octroireglements bestehenden Vorschriften über das ausgeführte Bier ordnungsmäßige Versandtbücher führen, auch nachweisen, daß bei der Bereitung des Bieres mindestens 50 Pf. Octroi per Hectoliter entweder direct oder durch den Fixationsbetrag an die Stadtkasse bezahlt worden ist.

Diese Bücher werden vierteljährlich von einem Beamten der städtischen Octroiverwaltung geprüft, die Menge von ausgeführtem Bier darin festgestellt und das Ergebniß Großherzoglicher Bürgermeisterei Offenbach berichtlich angezeigt, welche alsdann nach richtigem Befund den hiernach zu berechnenden Betrag in Ausgabe decretirt. Directe Versendungen von Bier aus den in der Bürgeler Gemarkung gelegenen Felsenkellern, für welche eine Octroirückvergütung in Anspruch genommen wird, sind, jedoch ohne Vorführung der Transporte, der Octroierhebestelle an der Bieberer Straße unter Angabe der Menge und des Empfängers anzuzeigen.

§ 8.

Alles Bier, welches von den Brauern in der Stadt gebraut und in eigenen oder gemietheten in der Bürgeler Gemarkung gelegenen Felsenkellern gelagert wird, ist bei dem Rücktransport auf der Bieberer Straße in die Stadt von der Entrichtung einer Octroiabgabe befreit, da das Octroi bereits bei der Production entrichtet wurde. Zu diesem Zweck muß jedoch die Bierwürze beim Ausgang, sowie auch das Bier beim Wiedereingang in die Stadt der Octroierhebestelle an der Bieberer Straße vorgeführt und die Menge genau declarirt werden.

§ 9.

Zur Controle wird bei der Octroierhebestelle an der Bieberer Straße für jeden Bierbrauer ein Conto geführt, in welche die ausgeführte Bierwürze an- und die eingehende Biermenge wieder abgeschrieben wird. Sobald nachweislich dieses Registers die octroifreie Einfuhr die ausgeführte Menge Bierwürze abzüglich von 10 Procent für Trub ꝛc. bei den einzelnen Brauern erreicht hat, so unterliegen deren weitere Biereinfuhren, vorausgesetzt, daß sich dieselben nicht durch weitere Ausfuhren von Bierwürze ausgleichen, einer Octroiabgabe von je 60 Pf. per Hectoliter.

§ 10.

Jeder Brauer, welcher unterläßt bei Einfuhr von octroifreiem Bier aus seinem Felsenkeller in die Stadt dasselbe der Octroierhebestelle an der Bieberer Straße vorzuführen, verfällt in jedem einzelnen Falle in eine Ordnungsstrafe von 1 M. Derjenige dagegen, welcher gekauftes oder auf andere Art erworbenes Bier fälschlich als eigenes Fabrikat zum Zwecke octroifreier Einfuhr anmeldet oder aus-

wärts wohnenden Bierlieferanten sowie hiesigen Consumenten auf irgendwelche Art behülflich ist, Bier octroifrei einführen zu können, wird als Defraudant behandelt und als solcher bestraft. Im Falle einer derartig erwiesenen Contravention hört die Begünstigung des betreffenden Brauers, Bier aus seinem Lagerkeller octroifrei einführen zu dürfen, auf, und soll überdies demselben nach Ermessen des Stadtvorstandes die zu verwilligende Octroirückvergütung von ausgeführtem Bier zeitweise entzogen werden. Für alle Defraudationen, welche vom Gesinde oder den Taglöhnern der Brauer begangen werden, sind dieselben mit ihrem eigenen Vermögen haftbar.

§ 11.

Alle in der Bürgeler Gemarkung gelegenen Felsenkeller, aus welchen octroifreie Biereinfuhren bewirkt werden, sind der Aufsicht und Controle der Octroiverwaltung unterworfen.

№ 44.

Inhalts-Verzeichniß.

Octroierhebung.

1. Von außerhalb der Erhebestellen wohnenden Stadtangehörigen § 1.
2. Von octroipflichtigen Gegenständen, welche mit der Eisenbahn oder Post eingehen § 2.
3. Von in der Stadt producirt werdenden Getränken § 3.
4. Von Branntwein, welcher unter steueramtlicher Verschlußanlage eingeht § 3.
5. Von Weingroßhändlern § 4.

Besondere Controlevorschriften bei der Bereitung von Wein und Obstwein von Privaten (nicht Wirthen) § 5.

Nachträgliche Entrichtung von Octroi § 9.

Controlevorschriften bezüglich der Früchte, welche die Mühle passirt haben § 11.

Besondere Vorschriften für Schlachtvieh § 12.

1. Zeit, in welcher der Eingang stattfinden darf § 12.
2. Behandlung der Transportscheine § 12. pos. 2. 3. 4. 5.
3. Controlevorschriften bezüglich sämmtlicher octroipflichtiger Viehbestände § 12 pos. 6. 7. 8. u. 15.
4. Controlevorschriften, wo und zu welcher Zeit das Schlachten zu geschehen hat § 12 pos. 10. 11. 12.
5. Versteuerung resp. Rückvergütung von jungen Schaflämmern und Milchschweinen § 12 pos. 14.
6. Besondere Strafbestimmungen für Schlachtvieh § 13.

Besondere Vorschriften für zu Wasser eingehende octroipflichtige Gegenstände § 14.

1. Erhebung resp. Rückvergütung des Octrois von kleinen Wellen § 15.
2. Steinkohlen, deren Verwiegung § 16.
3. Die Niederlegung von Holz ꝛc. am hiesigen Mainufer § 17.
4. Das Messen und Abfahren octroipflichtiger Gegenstände am hiesigen Mainufer § 18.

Befreiung von Octroi § 19.

Ausfuhr beziehungsweise Rückvergütung von octroipflichtigen Gegenständen § 20.

Niederlegung octroipflichtiger Gegenstände in die Lagerräume an der städtische Mehlwaage § 21.

Durchfuhr octroipflichtiger Gegenstände durch die Stadt § 22.

Aufsichtspersonal und dessen Befugnisse § 23.

Aburtheilung und Behandlung von Octroi-Defraudationen § 23 pos. 5.

Allgemeine Strafbestimmungen § 23 pos. 6. 10. 12.

Ablieferung der Strafgelder § 23 pos. 15.

Zeit der Verjährung § 23 pos. 16.

Anstellung des Verwaltungspersonals und Handhabung der Controle § 23 pos. 17.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 45.

Darmstadt, am 28. September 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaße, sog. Herbstgefäße betreffend. — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 3) Bekanntmachung, die Organisation der Münzverwaltung betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Verkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten mit steuerpflichtigen Getränken betreffend. — — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 9) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaße, sog. Herbstgefäße betreffend.

Im Einverständniß mit der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission des Deutschen Reichs wird in Bezug auf die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaße, sog. Herbstgefäße, das Nachstehende zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

§ 1.

Offene, für den Verkehr innerhalb des Großherzogthums Hessen bestimmte Flüssigkeitsmaße von Holz zum Abmessen von jungem Wein, Most und dergleichen werden bei den Großherzoglichen Eichungsämtern und denjenigen Abfertigungsstellen für das Eichen von Fässern, welche mit den erforderlichen Normalen dazu ausgerüstet sind, zur Eichung und Stempelung zugelassen, insofern sie den nachstehenden Bedingungen genügen.

§ 2.

Arten und allgemeine Beschaffenheit der zulässigen Maße.

Folgende Arten von Maßen sind zulässig:

a) Stützen, d. h. Gefäße von 10 und von 20 Liter Inhalt, welche zum Tragen an der Hand mit einer oder zwei Handhaben versehen sind. Dieselben können

cylindrisch oder in Form eines abgestutzten Kegels oder auch tonnenförmig hergestellt werden.

b) Tragbütten, sog. Legel, zum Tragen auf dem Rücken bestimmt, mit einem annähernd ovalen, sich in der Regel nach oben erweiternden Querschnitt.

Der Inhalt derselben muß 25 oder 50 Liter betragen.

c) Bütten oder Ständer von 20, 50 oder 100 Liter Inhalt. Dieselben können cylindrisch oder in Form eines abgestutzten Kegels hergestellt und auch mit zwei Oesen zum Tragen versehen sein.

Bei sämmtlichen genannten Gefäßen können Unter-Abtheilungen angegeben werden, und zwar bei den Gefäßen bis zu 50 Liter Inhalt in Stufen von 2 oder von 5 Liter, auch von beiden zugleich; bei denen von 100 Liter in Stufen von 5 Liter.

Die Maße müssen bezüglich der Haltbarkeit, ihrer Construction und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft und insbesondere mit metallenen Reifen gebunden sein.

§ 3.

Form.

Die Höhe der Stützen, Bütten oder Ständer soll bei cylindrischer Gestalt annähernd doppelt so groß sein, wie der Durchmesser; bei conischer oder tonnenförmiger Gestalt dagegen annähernd doppelt so groß wie der mittlere Durchmesser. Bei Gefäßen der letzteren Art soll der Unterschied zwischen dem größten und kleinsten Durchmesser ungefähr $^1/_5$ des größten Durchmessers betragen:

Hieraus ergeben sich folgende Abmessungen für die angeführten Maße in Millimetern:

a) Für cylindrische:

		Durchmesser.	Höhe.
Stützen	von 10 Liter	185,3	370,8
Stützen oder Bütten	„ 20 „	233,5	467,0
Bütten (Ständer)	„ 50 „	316,9	633,9.
„ „	„ 100 „	399,8	799,8.

b) Für konische:

		Durchmesser:		Höhe:
		oben:	unten:	
Stützen	von 10 Liter	165,1	205,1	370,2
„	„ 20 „	208,2	258,2	466,4
Bütten (Ständer)	„ 20 „	258,2	208,2.	466,4
„ „	„ 50 „	341,7	291,7	633,4
„ „	„ 100 „	449,8	359,8	799,5.

Bei allen Durchmessern sind Abweichungen bis zu 10 pCt. der angegebenen Werthe gestattet. Bei den Stützen mit gewölbter Seitenfläche, für welche bei der Verschiedenheit der

Wölbung die Abmessungen sich nicht allgemein angeben lassen, ist besonders darauf zu achten, daß die oberen Durchmesser mit den angegebenen Werthen innerhalb der gestatteten Grenzen übereinstimmen.

Für die Tragbütten wird in dieser Beziehung eine besondere Vorschrift nicht ertheilt.

§ 4.

Begrenzung des Sollinhalts.

Wenn die Begrenzung des Sollinhaltes durch den oberen Rand der Holzgefäße gegeben ist, so soll dieser obere Rand selbst mit einem Metallreifen umgeben sein, welcher nach oberhalb des Holzes mindestens 1 Centimeter übergreift, andernfalls wird dieselbe durch die Mittelpunkte runder, mettallener Nagelköpfe hergestellt, von denen je zwei diametral gegenüber liegen. Die sämmtlichen Unter-Abtheilungen werden ebenfalls durch Nägel gebildet, und zwar in der Weise, daß die Haupt-Abtheilungen von 10 zu 10 Liter durch stärkere Nägel und die Unter-Abtheilungen von 5 resp. 2 Liter durch kleinere Nägel bezeichnet werden. Bei den Gefäßen mit doppelter Theilung in Stufen von 2 und 5 Liter zugleich, sind die letzteren durch zwei kleinere Nägel zu bezeichnen, und sollen in diesem Falle die die beiden Theilungen markirenden Nägelsysteme rechtwinklich zu einander angebracht werden.

Die Nägel sind im Innern der Maße so einzuschlagen, daß sie ohne sichtbare Verletzung des Gefäßes nicht entfernt werden können.

§ 5.

Eichung und Fehlergrenzen.

Die Eichung hat unter Beobachtung der in der Instruction vom 10. December 1869 (insbesondere Instruction II und III) gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere darf zur Bestimmung des Inhalts nur geschritten werden, nachdem die zu eichenden Maße gehörig angenäßt worden und in diesem Zustand einige Zeit verblieben sind.

Zur Eichung sind die Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße von 10, 5 und 2 Liter anzuwenden.

Die Maße sind stempelfähig, wenn eine größere Abweichung als $^1/_{200}$ vom Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet.

In Betreff der äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße von der absoluten Richtigkeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1875, betr. die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaßen (Regierungs-Blatt Nr. 39 Seite 443), nach denen es auch bezüglich der sogenannten Herbstgefäße bei den Bestimmungen unter B II der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen

der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. December 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 698), beziehungsweise bei den Bestimmungen unter B II der diesseitigen Verordnung gleichen Betreffs vom 8. Juli 1870 (Regierungsblatt Nr. 34) sein Bewenden zu behalten hat.

§ 6.

Stempelung.

Die Beglaubigung der geeichten Maße geschieht durch das Einbrennen des Stempels der Eichungsstelle und der Buchstabenverbindung H. G. (Herbstgefäß) rechts und links vom Stempel im Innern der Gefäße. Bei denjenigen Gefäßen, bei welchen der Sollinhalt durch den oberen Rand begrenzt wird, erfolgt die Stempelung dicht unterhalb dieses Randes, bei den übrigen unmittelbar über der den größten Inhalt angebenden Theilungsmarke. Außerdem wird auf der äußeren Seite der Gefäße der Sollinhalt unter Beifügung der Jahreszahl der Stempelung eingebrannt.

§ 7.

Eichscheine.

Die Eichscheine erhalten folgende Form:

Eichschein II[a]. Nr..... für hölzerne Flüssigkeitsmaße, sog. Herbstgefäße.

Für . . . . . zu . . . . . .

sind nachfolgend angeführte, nur für den Verkehr innerhalb des Großherzogthums Hessen bestimmte hölzerne Flüssigkeitsmaße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beigemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl.	Art der Maße und der Unter-Abtheilungen.	Inhalt.	Taxmäßige Gebühren für Eichung und Stempelung. M.	Pf.	Taxmäßige Gebühren für Anfertigen der Scala. M.	Pf.	Auslagen für Nägel. M.	Pf.	Zusammen. M.	Pf.

Eichamt zu . . . . . am . . . . . 18 . .

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

§ 8.

Eichungs-Gebühren.

Die Gebühren betragen:

A. 1) Für die Eichung und Stempelung derartiger Gefäße	bis zu 25 Liter	30	Pf.
" " " " " " "	über 25 "	50	"
2) Für die Eintheilung und das Einschlagen der Nägel, ohne Zugabe der letzteren, für jede Theilungsmarke . . .		2	"
B. Für die Prüfung ohne Stempelung	bis zu . . . . 25 "	20	"
" " " " "	über . . . . 25 "	35	"

Darmstadt, den 21. September 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Rautenbusch.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 7. August l. J. hat sich der Unteroffizier Franz Pusch aus Frei-Weinheim, Kreis Bingen, von der Leib-Compagnie 4. Großherzoglichen Infanterie-Regiments (Prinz Carl) Nr. 118 bei Gelegenheit der Rettung eines Mannes, welcher beim Baden im Bassin der Garnison-Schwimm-Anstalt zu Mainz in Gefahr kam zu ertrinken, durch muthvolles und entschlossenes Benehmen ausgezeichnet.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird diese menschenfreundliche That hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. August 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

№ 45.

Bekanntmachung,

die Organisation der Münzverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 10. d. M. zu bestimmen geruht, daß die Großherzogliche Münz-Deputation und die seitherige Verwaltung der Großherzoglichen Münze als solche aufgehoben werden und an die Stelle beider Behörden ein dem Ministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnetes Münzamt tritt, welches besteht

aus dem seitherigen Mitglied der Münzdeputation als Vorstand,
dem Münzmeister und
dem Münzcontroleur,

und welchem für Besorgung des Secretariats- und Registraturdienstes der seitherige Secretär der Münzdeputation beigegeben ist.

Darmstadt, den 14. September 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.

Hahn.

Bekanntmachung,

den Verkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten mit steuerpflichtigen Getränken betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. December 1841 (Reg. Bl. Nr. 39) und vom 15. August 1867 (Reg. Bl. Nr. 35) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Ende dieses Monats die Uebergangsstraßen von Mainflingen nach Groß-Welzheim und von Seligenstadt nach Groß-Welzheim eingehen werden.

Darmstadt, den 14. September 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.

Hörr.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Affolterbach	743	11,221	4	a.96	1,986	4	Evang. Kirchspielskosten.
					b.70	9,044	4	Kath. "
2	Albersbach	446	31,222	4	36	2,520	4	Wie 1a.
3	Aschbach	630	18,638	4	a.120	8,398	4	Wie 1b.
					b.33	2,330	4	Wie 1a.
4	Birkenau	4000	25,713	4	a.344	3,723	4	desgl.
					b.472	10,676	4	Wie 1b.
5	Bonsweiher	2100	59,187	4	a.120	4,064	4	Luth. Kirchspielskosten.
					b.6	11,070	4	Wie 1b.
					c.4	1,086	4	Reform. Kirchspielskosten.
6	Brombach	468	26,471	4	133	7,669	4	Wie 1b.
7	Darsberg	1570	56,260	4				
8	Dürr-Ellenbach	284	18,602	4	a.2,67	10,68	4	desgl.
					b.15,43	1,036	4	Wie 1a.
9	Ellenbach	1528	25,764	4	a.39	0,754	4	Wie 5c zu Ellenbach.
					b.2	0,665	4	Wie 5c zu Seehof.
					c.26	8,844	4	Wie 1b zu Ellenbach.
10	Erbach	1284	39,948	4				
11	Erlenbach	640	38,805	4				
12	Eulsbach	427	37,264	4				
13	Fahrenbach	2600	65,846	4	a.173	6,360	4	Wie 1b.
					b.22	3,152	4	Wie 5a.
					c.9	3,419	4	Wie 1a.
14	Fürth	4142	20,644	4	a.1105	7,663	4	Wie 1b.
					b.55	3,519	4	Wie 5a.
					c.5	0,563	4	Wie 5c.
					d.72	3,161	4	Wie 1a Schul- und Betsaalkosten.
15	Gadern	1020	30,069	4	270	8,795	4	Wie 1b.
16	Gorxheim m. Kunzenbach	990	45,983	4				
17	Grasellenbach	1200	25,393	4	a.264	8,992	4	Wie 1a.
					b.24	8,627	4	Wie 1b.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
18	Grein . . .	968	50,612	4				
19	Hammelbach . .	2800	35,817	4	a.817	12,817	4	Wie 1a.
					b.52	8,254	4	Wie 1b.
20	Hartenrod . .	830	45,758	4	a.145	8,767	4	desgl.
					b.5	3,900	4	Wie 1a.
21	Heppenheim . .	20500	25,938	4				
22	Hirschhorn . .	6705	23,056	4				
23	Hornbach . . .	1417	44,306	4	a.101	3,296	4	Wie 1a.
					b.2	8,403	4	Wie 1b.
24	Igelsbach . .	213	17,495	4	a.3	0,786	4	Wie 1a.
					b.7	0,852	4	Wie 1b.
25	Kallstadt . . .	300	30,858	4	a.27	4,314	4	Wie 1a.
					b.12	3,646	4	Wie 1b.
26	Kirschhausen . .	2400	31,054	4				
27	Kocherbach . .	650	29,001	4	a.170	8,752	4	Wie 1b.
					b.4	4,065	4	Wie 1a.
28	Kreidach . . .	1406	33,325	4	a.91	2,458	4	desgl.
					b.9	7,137	4	Wie 1b.
29	Kröckelbach . .	984	48,715	4	153	8,005	4	desgl.
30	Krumbach . .	1069	18,508	4	a.370	7,566	4	Wie 1b.
					b.2	1,105	4	Wie 5a.
					c.9	3,363	4	Wie 5c.
					d.5	84,75	4	Wie 14d.
31	Langenthal . .	1539	32,753	4				
32	Lautenweschnitz .	971	51,872	4	a.31	3,025	4	Wie 5a.
					b.5	0,735	4	Wie 5c.
					c.7	7,778	4	Wie 1b.
33	Linnenbach . .	588	24,523	4	a.17	0,783	4	Wie 5c.
					b.7	3,217	4	Wie 5a.
34	Litzelbach . . .	566	30,917	4	a.130	8,130	4	Wie 1b.
					b.2	7,605	4	Wie 1a.
35	Lörbach mit Buchklingen . .	1801	34,322	4	a.52	1,029	4	Wie 1b.
					b.4	8,214	4	Wie 1a.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
36	Lörzenbach . .	2000	38,886	4	a.38	2,300	4	Wie 5a.
					b.172	5,578	4	Wie 1b.
					c.18	2,866	4	Wie 1a.
37	Mackenheim mit Schnornbach .	885	36,800	4	a.33	1,414	4	Wie 1b.
					b.17	0,914	4	Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker der Gemeinde Mackenheim ohne Schnornbach.
38	Mitlechtern . .	994	37,398	4	a.7	1,062	4	Wie 5c.
					b.39	2,254	4	Wie 5a.
					c.10	6,624	4	Wie 1b.
39	Mittershausen mit Scheuerberg .	1337	37,324	4	a.5	1,130	4	Wie 5a. zu Scheuerberg.
					b.10	2,665	4	desgl. Mittershausen.
					c.24	7,595	4	Wie 1b.
					d.17	0,741	4	Wie 5c.
40	Mörlenbach . .	8900	51,105	4	a.868	7,151	4	Wie 1b.
					b.92	3,435	4	Wie 5a.
					c.6	1,686	4	Wie 5c.
					d.686	5,103	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
41	Neckar-Hausen .	900	61,262	4				
42	Neckar-Steinach .	4630	24,312	4				
43	Nieder-Liebersbach	4198	64,611	4	a.217	7,544	4	Wie 1b.
					b.86	3,136	4	Wie 1a.
44	Ober-Abtsteinach .	1493	40,709	4	41	1,245	4	Wie 1b.
45	Ober-Lautenbach .	1248	39,212	4				
46	Ober-Liebersbach .	—	—					Keine Umlagen.
47	Ober-Mumbach .	1006	26,590	4	a.87	3,131	4	Wie 1a.
					b.22	3,161	4	Wie 5c.
					c.5	7,342	4	Wie 1b.
48	Ober-Scharbach .	1080	52,313	4	a.36	2,623	4	Wie 1a.
					b.42	9,593	4	Wie 1b.
49	Ober-Schönmattenwag . .	612	11,357	4	100	2,706	4	Wie 1a.
50	Ober- und Unter-Hambach . .	3000	27,047	4			4	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
51	Reisen . . .	2113	39,815	4	a.135	2,991	4	Wie 1a.
					b.5	6,196	4	Wie 1b.
					c.10	7,273	4	Wie 1b zu Schimbach.
					d.10	2,112	4	Wie 5c.
52	Rimbach m. Lützel-Rimbach und Wünschbach .	11100	50,477	4	a.1000	5,974	4	Wie 1a.
					b.70	22,559	4	Wie 1b.
53	Rohrbach . .	197	37,531	4	9	4,489	4	Wie 1a.
54	Siedelsbrunn .	790	20,258	4	a.70	2,231	4	desgl.
					b.3	4,005	4	Wie 1b.
55	Sonderbach . .	684	24,865	4				
56	Steinbach . .	651	49,036	4	91	7,349	4	Wie 1b.
57	Trösel . . .	2755	50,534	4				
58	Unter-Abtsteinach	2081	38,279	4	129	2,673	4	desgl.
59	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	1702	55,061	4				
60	Unter-Scharbach .	840	32,115	4	a.50	2,643	4	Wie 1a.
					b.50	9,029	4	Wie 1b.
61	Unter-Schönmattenwag . .	7568	57,137	4	a.339	4,001	4	desgl.
					b.9	1,622	4	Wie 1a.
62	Viernheim . .	15400	26,911	4				
63	Vöckelsbach . .	700	33,216	4	39	2,361	4	desgl.
64	Wahlen . . .	1681	61,795	4	a.28	2,644	4	desgl.
					b.92	9,498	4	Wie 1b.
65	Wald-Erlenbach .	818	34,779	4				
66	Wald-Michelbach	5400	22,714	4	a.430	3,078	4	Wie 1a.
					b.550	8,595	4	Wie 1b.
					c.16	3,574	4	Wie 5a zu Ober-Mengelbach.
67	Weiher . . .	1920	30,580	4	a.360	7,556	4	Wie 1b.
					b.7	3,456	4	Wie 5a.
					c.1	—		Wie 5c.
68	Weschnitz . . .	540	24,862	4	a.104	7,630	4	Wie 1b.
					b.43	8,263	4	Wie 1a.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.					
69	a. Helmhof mit Forstbezirk, b. Hohenstadt, c. Wimpfen a. B. d. Wimpfen i. T. e. Zimmerhöfer Feld	10280	13,852	2				
70	Zotzenbach . .	3000	29,284	4	a.510	5,550	4	Wie 1a.
					b.9	10,664	4	Wie 1b.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen, mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde Wimpfen, welche in den Monaten October und December beantragt ist, in den Monaten August, September, October und December 1875 geschehen soll.

Heppenheim, den 27. August 1875.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Gräff.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Juli dem katholischen Pfarrer des Pfarramts Wimpfen am Berg Georg Wagner das Ritterkreuz 2. Klasse des Ludewig-Ordens, —
2) am 7. August dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Eich, Rendanten Johannes Jost Merte in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste, das Ritterkreuz 2. Klasse des Philipps-Ordens, —
3) am 21. August dem Hofbuchdrucker Friedrich Herbert in Darmstadt die silberne Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft, —
4) am 26. August dem Oekonomen Heinrich Salzmann III in Friedberg das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —
5) am 31. August dem Generalarzt à la suite Dr. Göhring, — dem Stabsarzt i. P. Dr. Fehr, — dem Stabsarzt a. D. Dr. Kauffmann und — dem Stabsarzt im 2. Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116 Dr. Rabenau — das Sanitätskreuz, —

6) am 2. September dem Forstwarten der Forstwartei Claraberg, der Oberförsterei Mönchhof, Förster Franz Schneider das silberne Kreuz des Philipps-Ordens, —
7) am 7. September dem Kaufmann Bernhard Rosenheim in Darmstadt das Ritterkreuz 2. Klasse des Ludewigs-Ordens — und
8) am 10. September dem Schullehrer an der 1. Gemeindeschule zu Ueberau, im Kreise Dieburg, Friedrich Roßler in Anerkennung seiner langjährigen und vorzüglichen Dienstführung das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. August den Privatdocenten in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität Leipzig Dr. Bernhard Stade zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Landes-Universität mit Wirkung vom 1. October d. J. an zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
2) am 10. September den Moses genannt Mayer Lebrecht aus Bingen zum Rabbinen des Rabbinats Bingen auf Widerruf, —
3) am 16. September den Hofstallbeiknecht Adam Zinn aus Maar, im Kreise Lauterbach, zum Hofwagenwärter — zu ernennen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. September den Steuercommissär des Steuercommissariats Büdingen Carl Pückel auf sein Nachsuchen und unter Verleihung des Charakters als „Steuerrath" in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, — den Landgerichtsactuar bei dem Landgerichte Darmstadt Philipp Henning auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner 40jährigen mit Eifer und Treue geleisteten ersprießlichen Dienste, — den Schullehrer an der Gemeindeschulstelle zu Pfordt, im Kreise Lauterbach, Johannes Feick auf sein Nachsuchen, —
2) am 10. September den Schullehrer an der 1. Gemeindeschulstelle zu Ueberau, im Kreise Dieburg, Friedrich Roßler auf sein Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbefälle.

Gestorben ist:

1) am 3. September der Schullehrer i. P. Johann Georg Adam Zimmermann zu Stadecken, im Kreise Mainz;
2) am 13. September der Polizeicommissär 3. Classe Robert Moderlagg zu Kastel;
3) am 14. September der evangelische Lehrer Conrad Lenz zu Hofheim, im Kreise Bensheim;
4) am 21. September der Oberstlieutenant i. P. Georg von Klipstein zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 46.

Darmstadt, am 30. September 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Gebühren für das Ueberwintern der Fahrzeuge in den Rheinhäfen: 1) Lampertheimer Altrhein, 2) am Goldgrund und am Schusterwörth und 3) bei Ginsheim betreffend. — — 2) Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms pro 1875. — 3) Ernennungen in Beziehung auf den Landtag. — 4) Concurrenz-Eröffnung.

Bekanntmachung,

die Gebühren für das Ueberwintern der Fahrzeuge in den Rheinhäfen: 1) Lampertheimer Altrhein, 2) am Goldgrund und am Schusterwörth und 3) bei Ginsheim betreffend.

§ 1.

Unter Bezugnahme auf die von den Großh. Kreisämtern Bensheim und Groß-Gerau in den bezüglichen Kreisblättern bekannt gemachten Hafen-Ordnungen für die vorangegebenen Rheinhäfen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Gebühren für das Ueberwintern der Fahrzeuge in diesen Häfen wie folgt, bestimmt worden sind:

1) Rheinhafen Lampertheimer Altrhein:

1)	Für ein Schiff	9 M.	— Pf.
2)	Für einen großen Nachen	4 „	— „
3)	Für einen kleinen Nachen	— „	— „
4)	Für einen Holzstamm	— „	5 „

2) Rheinhäfen am Goldgrund und am Schusterwörth und
3) Rheinhafen bei Ginsheim.

1) Für einen Ankernachen	1	M.	— Pf.
2) Für einen Schelch oder ein Steinschiff von 15 Cubikmeter eichmäßiger Ladungsfähigkeit und weniger	3	„	— „
3) Für ein solches von mehr als 15 Cubikmeter Ladungsfähigkeit	4	„	— „
4) Für eine Rheinmühle	9	„	— „
5) Für ein Steinkohlenschiff oder einen Schleppkahn	18	„	— „
6) Für ein Dampfschiff	36	„	— „
7) Für ein Holzfloß per Quadratmeter Flächeninhalt	—	„	1½ „

§ 2.

Die tarifmäßigen Gebühren, sowie die für das Aufeisen zu entrichtenden Kostenantheile, Schadensersatzgelder, Strafen 2c. müssen von den Führern oder Eigenthümern der betreffenden Flöße, Schiffe und anderen Fahrzeuge längstens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Aufforderung Seitens des bezüglichen Hafenmeisters an die Großherzoglichen Rentamtskassen zu Lampertheim beziehungsweise zu Groß-Gerau bezahlt werden, bei Vermeidung sofortiger zwangsweiser Beitreibung auf dem zur Beitreibung der Domanialgefälle vorgeschriebnen Wege.

Kein Fahrzeug 2c. darf aus einem Hafen auslaufen, bevor dessen Führer sich bei dem betreffenden Hafenmeister über die Entrichtung aller jener Gebühren, Kosten, Schadensersatzgelder und etwa verwirkter Geldstrafen durch Vorzeigung der Quittungen ausgewiesen hat.

Darmstadt, am 21. September 1875.

In Auftrag des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:
Großherzogliche Ober-Bau-Direction.
In Verhinderung des Directors:
Dr. Breidert,
Geheimer Oberbaurath

Mohat.

Uebersicht

der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms pro 1875.

Ord.-Nr.	Namen der Religionsgemeinden.	Voranschlagsperiode.	Ausschlag für das Jahr 1875.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
			M.	Pf.		
1	Abenheim	1875/77	—	—		Keine Umlagen.
2	Alsheim	"	786	—	3	Wird nach freiwillig getroffener Uebereinkunft erhoben.
3	Bechtheim	"	—	—		Keine Umlagen.
4	Eppelsheim	"	428	44,607	3	Wird auf das gesammte Normalsteuerkapital ausgeschlagen.
5	Gimbsheim	"	228	15,276	3	desgl.
6	Hamm mit Eich	"	252	34,918	3	desgl.
7	Heppenheim mit Offstein .	"	41	—		Wird nach Klassen ausgeschlagen.
8	Heßloch mit Monzernheim .	"	543	51,058	3	Wie zu 4.
9	Monsheim, Hohen-Sülzen, Kriegsheim	"	171	—	3	Wie zu 7.
10	Nieder-Flörsheim	"	319	—	3	desgl.
11	Osthofen mit Rhein-Dürkheim	"	960	29,014	3	Wie zu 4.
12	Pfeddersheim mit Pfifflingheim	"	—	—		Wird besonders bekannt gemacht werden.
13	Wachenheim mit Mölsheim .	"	164	—	3	Wie zu 7.
14	Westhofen mit Gundersheim		75	9,003	3	Wie zu 4.
15	Worms	1875	9702	—	3	Wie zu 7.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen und zwar in den Monaten September, October und November l. J. erfolgen soll.

Worms, den 10. September 1875.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Lotheißen.

Ernennungen in Beziehung auf den Landtag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 13. September l. J. in Gemäßheit der Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betreffend, den Ministerialrath Reuling zum Landesherrlichen Commissär für die erste Kammer, sowie den Ministerialrath Knorr und den Geheimen Legationsrath von Werner zu Mitgliedern der Landesherrlichen Einweisungs-Commission für die zweite Kammer allergnädigst zu ernennen geruht.

Concurrenz-Eröffnung.

Erledigt ist:

Die Gemeindeschulstelle zu Bönstadt, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen zu Wächtersbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Die Concurrenz-Eröffnung in Nr. 43 des Regierungsblatts wird hiermit zurückgezogen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 47.

Darmstadt, am 13. October 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Holzpreistarif pro 1876, 1877 und 1878 in den Großherzoglichen Domanialwaldungen betreffend. — 2) Ordensverleihung. — 3) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderung. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Charakter-Ertheilungen. — 7) Dienst-Enthebung. — 8) Dienstentlassung. — 9) Ruhestandsversetzung. — 10) Concurrenz-Eröffnungen. — 11) Berichtigung.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif pro 1876, 1877 und 1878 in den Großherzoglichen Domanialwaldungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Reg. Bl. Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, betr. „die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzoglichen Domanialwaldungen", wird der nachstehende Tarif mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Ansätze desselben von dem Tage seines Erscheinens im Regierungsblatt bei den auf Rechnung der Jahre 1876, 1877 und 1878 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden.

Darmstadt, am 2. October 1875.

Großherzogliche Ober-Forst- und Domänen Direction.

In Verhinderung des Directors:

Bose,

Geheimer Oberforstrath.

Grünewald.

A. Brenn=

	Angabe der Localabtheilungen.	Scheitholz. 1 Raummeter				
		Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Birke, Obstbaum, Ulme, Akazie.	Eiche.	Nadelholz.	Aspe, Erle, Pa pel, Lin Weide
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
	Provinz Oberhessen.					
1	Die Oberförstereien Wahlen, Maulbach, Grebenau, Romrod, Badenrod und Windhausen, Forsts Romrod, Grebenhain, Forsts Nidda . . .	7.20	5.70	4.20	3.50	3.10
2	Die Oberförstereien Homberg und Hainbach, Forsts Grünberg, Eudorf und Alsfeld, Forsts Romrod, Feldkrücken, Eichelsachsen und Eichelsdorf, Forsts Nidda	8.30	6.30	6.00	4.00	3.80
3	Die Oberförstereien Trais a. d. Lumda und Nieder=Ohmen, Forsts Grünberg, Nidda und Ortenberg, Forsts Nidda	9.40	7.20	6.00	5.50	4.50
4	Die Oberförstereien Grünberg, Forsts Grünberg, Düdelsheim, Hoch=Weisel und Ober=Rosbach, Forsts Friedberg	10.50	7.20	7.60	5.50	5.00
5	Die Oberförstereien Schiffenberg, Forsts Grünberg, Butzbach, Bingenheim, Altenstadt und Nieder=Eschbach, Forsts Friedberg	11.80	8.60	9.40	6.50	6.00
	Provinz Starkenburg.					
6	Die Oberförstereien Eberstadt, Nieder=Ramstadt und Ernsthofen, Forsts Darmstadt, Mönchhof, Wolfsgarten, Mönchbruch, Woogsdamm und Trebur, Forsts Groß=Gerau, Lorsch und Lampertheim, Forsts Lorsch, Lindenfels, Wald=Michelbach und Hirschhorn, Forsts Wald=Michelbach	10.20	7.10	10.60	6.70	4.70
7	Die Oberförstereien Zellhausen, Babenhausen, Dudenhofen, Schaafheim, Dieburg und Lengfeld, Forsts Seligenstadt, Koberstadt, Messel, Steinbrückerteich, Bessungen und Lichtenberg, Forsts Darmstadt, Mitteldick, Mörfelden und Griesheim, Forsts Groß=Gerau, Zwingenberg, Jägersburg, Gernsheim, Heppenheim und Biernheim, Forsts Lorsch, Rimbach, Forsts Wald=Michelbach .	11.90	7.70	12.00	6.80	5.00
	Provinz Rheinhessen.					
8	Die Oberförstereien Mombach, Forsts Groß=Gerau und Wendelsheim, Forsts Lorsch	11.90	7.70	12.00	6.80	5.00

Holz.

Prügelholz. 1 Raummeter				Stockholz. 1 Raummeter			Reisholz. 100 Wellen			Reisholz. 1 Raummeter		
Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Birke, Eiche, Obstbaum, Ulme, Akazie.	Nadelholz.	Aspe, Erle, Pappel, Linde, Weide.	Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Eiche, Birke, Obstbaum, Nadelholz, Ulme, Akazie.	Aspe, Erle, Pappel, Linde, Weide.	Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Eiche, Birke, Obstbaum, Ulme.	Nadelholz, Aspe, Erle, Linde, Weide, Akazie, Dornen.	Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Eiche, Birke, Obstbaum, Ulme.	Nadelholz, Aspe, Erle, Linde, Weide, Akazie, Dornen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
5.70	4.00	2.50	2.50	2.90	1.50	1.30	9.00	6.00	3.00	0.90	0.60	0.30
6.10	4.40	2.80	2.70	3.80	1.80	1.40	11.00	7.00	4.00	1.10	0.70	0.40
6.80	5.30	4.20	3.60	4.40	3.20	2.50	12.00	9.00	5.00	1.20	0.90	0.50
8.60	6.70	4.20	4.20	4.80	3.20	2.50	18.00	15.00	6.00	1.80	1.50	0.60
10.00	7.90	6.80	4.50	4.80	3.40	2.50	18.00	17.00	10.00	1.80	1.70	1.00
7.60	5.70	4.20	4.80	3.50	3.20	1.90	18.00	14.00	9.00	1.80	1.40	0.90
9.10	6.70	4.60	5.10	4.10	3.70	2.60	18.00	15.00	9.00	1.80	1.50	0.90
9.10	6.70	4.60	5.10	4.10	3.70	2.60	18.00	15.00	9.00	1.80	1.50	0.90

B. Bau-, Werk-

I. Stammholz.

Holzart.	Sortiment.	Die Forste Grünberg und Romrod.	Die Forste Nidda, Friedberg und Wald-Michelbach.	Die Forste Seligenstadt, Darmstadt, Groß-Gerau und Lorsch.
		Preis für 1 Kubikmeter.		
		Mark.	Mark.	Mark.
Eiche.	Bauholz: kurzes oder zu Streckholz nicht geeignetes . .	23	28	36
	Bauholz: zu Streckholz geeignetes über 7 Meter Länge	28	35	45
	Werk- und Schnittholz . .	35	45	55
	Wellbäume u. Schiffsbauholz	45	55	70
Nadelholz.	Bauholz: kurzes oder zu Streckholz nicht geeignetes . .	14	16	19
	Bauholz: zu Streckholz geeignetes über 10 Meter Länge	18	20	25
	Werk- und Schnittholz . .	24	26	30
Esche, Ulme, Ahorn	Bau-, Werk- und Nutzholz .	23	26	30
Hainbuche, Buche, Obstbaum, Birke	Desgleichen	18	22	28
Akazie, Erle, Linde	Desgleichen	10	15	19
Pappel, Aspe, Weide	Desgleichen	10	15	19

III. Stangenholz.

Holzart.	Lokalabtheilung wie beim Stammholz.		
Esche, Eiche, Ulme, Ahorn	18	22	28
Hainbuche, Buche, Birke, Obstbaum, Akazie .	15	20	25
Nadelholz	13	15	18
Erle, Aspe, Pappel, Linde, Weide . .	10	12	15

und Nutzholz.

II. Scheitholz.

Verkaufsmaß.		Die Forste Grünberg und Romrod.			Die Forste Nidda, Friedberg und Wald-Michelbach.			Die Forste Seligenstadt, Darmstadt, Groß-Gerau und Lorsch.		
1) Planken oder Zaunstecken.	Scheit-Länge.	Eiche.	Eiche, Ahorn, Ulme, Buche, Obstbaum.	Nadelholz, Birke, Akazie, weiches Laubholz.	Eiche.	Eiche, Ahorn, Ulme, Buche, Obstbaum.	Nadelholz, Birke, Akazie, weiches Laubholz.	Eiche.	Eiche, Ahorn, Ulme, Buche, Obstbaum.	Nadelholz, Birke, Akazie, weiches Laubholz.
	Meter.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
100 Stück von 15 bis 20 Centimeter Breite und 5—7 Centimeter Dicke	1	25	20	16	30	24	18	38	30	21
2) Schichten. Ein Raummeter		16	14	9	19	16	11	25	20	13

IV. Nutzreisholz.

Verkaufsmaß.	Die Forste Grünberg und Romrod.	Die Forste Nidda, Friedberg und Wald-Michelbach.	Die Forste Seligenstadt, Darmstadt, Gr.-Gerau und Lorsch.
	Mark.	Mark.	Mark.
1 laufendes Meter eines Gebundes von 29 Centimeter Dicke .	0.12	0.16	0.20
1 laufendes Meter einer Schichte von 1,6 × 1,25 Meter Stirnfläche = 2 Raummeter	3.00	4.00	5.00
100 Stück stärkere Nutzgerten	1.20	1.40	1.60

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 10. October dem Generaladjutanten Generallieutenant à la suite Freiherrn von Günderrode das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen mit Schwertern zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. September dem Geheimen Commerzienrath Franz Anton Probst in Mainz, —.
2) am 23. September dem Geheimen Commerzienrath Carl Franz Deninger in Mainz, —
3) am 25. September dem Geheimen Commerzienrath Christian Lauteren in Mainz — die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige der Belgier ihnen verliehenen Ritterkreuzes des Leopoldordens zu ertheilen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 10. Juli dem Georg Hübner von Eulsbach zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Marquard führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. September den Hofconcertmeister Wilhelm Niederhof zum Hofmusikdirector, — die Kammermusiker Ferdinand Büchler und Julius Leidhecker zu Hofconcertmeistern — zu ernennen und dem Kammervirtuosen Joseph Miroslaw Weber den Titel „Hofconcertmeister" zu verleihen;
2) an demselben Tage den Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Darmstadt Mitprediger Friedrich Schönfeld zum Lehrer an der Realschule zu Darmstadt zu ernennen;
3) am 18. September dem Schulamtsaspiranten Daniel Hahn aus Friedberg, im Kreise Friedberg, die 2. evangelische Schulstelle zu Neckar-Steinach, im Kreise Heppenheim zu übertragen;
4) am 20. September den Oberbaurath Eduard Renner zu Darmstadt zum Stellvertreter des Regierungs-Commissärs bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu ernennen;
5) an demselben Tage dem Schullehrer Adam Löffler zu Malchen, im Kreise Darmstadt, die 5. Gemeindeschulstelle zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, zu übertragen;
6) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Gemeindeschulstelle zu Kirch-Beerfurth, im Kreise Erbach, präsentirten Schulamtsaspiranten Christoph Bill aus Nieder-Weisel, im Kreise Friedberg —
7) am 21. September den von dem Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich auf die 2. Schulstelle zu Nieder-Weisel, im Kreise Friedberg, präsentirten Schullehrer Peter Frees zu Kaichen, im Kreise Friedberg, — für diese Stellen zu bestätigen;

8) am 23. September dem Schulamtsaspiranten Ludwig Roth von Schaafheim, im Kreise Dieburg, die 1. Gemeindeschulstelle zu Wackernheim, im Kreise Bingen, —
9) am 24. September dem Schullehrer Leonhard Dölcher zu Trösel, im Kreise Heppenheim, die 4. Gemeindeschulstelle zu Lorsch, im Kreise Bensheim — zu übertragen;
10) am 30. September den Director des Hofgerichts der Provinz Starkenburg Dr. Friedrich Zimmermann zu Darmstadt zum Vicepräsidenten des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Strafanstalten Entlassenen mit der Verbindlichkeit, den Präsidenten in dessen Verhinderung zu vertreten und ihn bei Versehung der Präsidial-Geschäfte nach Bedürfniß zu unterstützen, zu ernennen.

Am 22. September wurde dem Priester Adam Joseph Steinwachs zu Offenbach, welchem die Pfarrstelle bei der altkatholischen Gemeinde zu Offenbach übertragen worden ist, die Landesherrliche Bestätigungsurkunde ertheilt.

Am 15. September wurde dem Geometer 2. Klasse Heinrich Battenfeld aus Darmstadt das Patent als Geometer 1. Klasse für den Kreis Darmstadt ertheilt.

Charakter-Ertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. September dem Kaufmann Joseph Krieger in Mainz — und
2) am 15. September dem Porcellan-, Glas- und Silberwaarenhändler Ludwig Felmer in Mainz — den Charakter als „Hoflieferanten", — sowie
3) am 30. September den Huf- und Wagenschmieden Balthasar und Heinrich Theiß in Mainz den Charakter als „Hofschmiede" — zu ertheilen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 30. September den Oberstudiendirector i. P. Geheimerath Wilhelm Willich genannt von Pöllnitz zu Darmstadt von der Stelle eines Vicepräsidenten des Vereines zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Strafanstalten Entlassenen auf sein Nachsuchen zu entheben.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 20. September den evangelischen Pfarrer Landmann zu Rendel auf sein Nachsuchen aus dem Dienste der evangelischen Kirche des Großherzogthums zu entlassen.

Ruhestandsversetzung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 29. September den Schullehrer an der 1. Mädchenschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, Adam Wirthwein unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die 1. Knabenschulstelle zu Lauterbach, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1188 M. 15 Pf.;
2) die 2. Gemeindeschulstelle zu Rumpenheim, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Fränkisch-Crumbach, im Dekanate Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 3390 Mark 85 Pf. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Frhrn. Adolph von Gemmingen zu Fränkisch-Crumbach zu;
4) die Gemeindeschulstelle zu Schönnen, im Kreise Erbach, mit einem Gehalte von 685 Mark 71 Pf.;
5) die 2. Gemeindeschulstelle zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf.;
6) die 6. Schulstelle zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 85 Pf., welcher sich von 5 zu 5 Jahren um je 85 M. 71 Pf. bis zu 1371 M. 43 Pf. erhöht;
7) die evangelische Pfarrstelle zu Dienheim, im Dekanate Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 1595 M. 43 Pf.;
8) die 1. evangelische Schulstelle zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 1371 M. 43 Pf.;
9) die evangelische Pfarrstelle zu Dreieichenhain, im Dekanate Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 2112 M.;
10) die Gemeindeschulstelle zu Bellersheim, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 72 Pf.

Berichtigung.

Auf S. 508 des Regierungsblatts Nr. 45 ist in der dritten Zeile von unten statt 449,8 zu lesen: „439,8."

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 48.

Darmstadt, am 19. October 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Postverbindung zwischen Frankfurt a. M. und Neu-Ysenburg betreffend. — 3) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt zu Darmstadt für 1874. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Gemeinde Griesheim betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 4) Dienstnachrichten. — 6) Ruhestandsversetzungen. — 7) Concurrenz-Eröffnung.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartals 1875 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) Vermächtniß der Dr. Schazmann's Eheleute zu Darmstadt an die Gemeinde Zwingenberg zur Unterstützung armer Kranken im Betrage von 1714 M. 29 Pf. = 1000 fl.

2) Vermächtniß der Katharina Apollonia Fink zu Mainz an den Bonifaciusverein der Diöcese Mainz im Betrage von 514 M. 29 Pf. = 300 fl.

3) Schenkung des Rentners Leopold Levi zu Worms an die israelitische Religionsgemeinde zu Worms, bestehend in einer neu erbauten Synagoge im ungefähren Werthe von 10,000 fl.

4) Schenkung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland an die Kleinkinderschule zu Jugenheim im Betrag von 428 M. 57 Pf. = 250 fl.

5) Vermächtniß der Wittwe des Geheimen Commerzienraths Franz Schott, Betty Schott zu Mainz an die Stadt Mainz, bestehend in einer Bilder- und Autographen-Sammlung im ungefähren Werthe von 1750 fl. und der Summe von 20,000 fl. zu Unterstützungszwecken.

6) Vermächtniß der Wittwe des Geheimen Commerzienraths Franz Schott, Betty Schott zu Mainz an die Gemeinde Laubenheim zur Unterstützung von Armen im Betrage von 1714 M. 29 Pf. = 1000 fl.

7) Vermächtniß der Wittwe des Joseph Hahn zu Mainz, Magdalene Hahn an die Dompfarrfabrik zu Mainz zur Stiftung eines Anniversariums im Betrage von 257 M. 14 Pf. = 150 fl.

8) Vermächtniß der Katharina Apollonia Fink zu Mainz an die Dompfarrfabrik zu Mainz zur Stiftung zweier jährlicher Seelenämter und zur Unterstützung von Armen, im Betrage von 1937 M. 15 Pf. = 1130 fl.

9) Vermächtniß der Susanna Magdalena Margaretha Nold zu Kelsterbach an die Landes-Waisenanstalt im Betrage von 171 M. 43 Pf. = 100 fl.

10) Schenkung des Kaufmanns Anton von Bavier zu Zürich und des Hüttenbesitzers Hugo Buderus zu Hirzenhain an die evangelische Kirche zu Hirzenhain zur Unterstützung von Ortsarmen im Betrage von 1028 M. 57 Pf. = 600 fl.

11) Stiftung eines Ungenannten an die evangelische Kirche zu Ober-Ofleiden zur Unterstützung von Armen im Betrage von 514 M. 29 Pf.

12) Stiftungen des katholischen Dekans und Pfarrers Adam Krämer zu Heppenheim an die katholische Kirche zu Heppenheim, und zwar:

a) zur Beschenkung eines sittlichen, katholischen, in demselben Jahre getrauten Ehepaares mit den jährlichen Zinsen auf Weihnachten jeden Jahres, im Betrage von 1000 fl.;

b) zur Vertheilung an Arme, welche dem für den Stifter abzuhaltenden jährlichen Engelamte beiwohnen, im Betrage von 500 fl.;

c) zur Unterhaltung der Grabstätte des Stifters im Betrage von 30 fl.;

im Ganzen im Betrage von 2622 M. 86 Pf. = 1530 fl.

13) Stiftung des katholischen Dekans und Pfarrers Adam Krämer zu Heppenheim an die katholische Kirche zu Darmstadt zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes und Beschenkung der demselben beiwohnenden Armen im Betrage von 857 M. 14 Pf. = 500 fl.

14) Vermächtniß des Bernhard Scheuer zu Mainz an die israelitische Religionsgemeinde zu Mainz im Betrage von 1285 M. 71 Pf. = 750 fl.

15) Stiftung der Erben der Wittwe des Joseph Soherr, Katharina geb. Saal zu Bingen an die katholische Kirche zu Bingen zur Abhaltung eines Anniversariums, im Betrage von 450 M.

16) Stiftung der Erben der Katharina Eich zu Bingen an die katholische Kirche zu Bingen zur Abhaltung eines Anniversariums im Betrage von 258 M.

17) Stiftung der Erben des Johannes Becker XXXVIII zu Gonsenheim an die katholische Kirche zu Gonsenheim zur Stiftung zweier jährlicher Seelenämter, im Betrage von 342 Mark.

18) Stiftung der verstorbenen Friederike Roth zu Friedberg unter dem Namen „Roth'sche Stiftung", zu Gunsten ihrer Angehörigen und eventuell der Wittwen und Waisen Hessischer Volksschullehrer im ungefähren Betrage von 10,000 M. = 5900 fl.

19) Vermächtniß der Vorgenannten zu Gunsten des Armenfonds zu Friedberg im Betrage von 342 M. 86 Pf. = 200 fl.

20) Vermächtniß der Frau Betty Schott, Wittwe des vormaligen Großherzoglichen Bürgermeisters Geheimen Commerzienraths Schott zu Mainz an den Alice-Frauenverein für Krankenpflege im Großherzogthum, im Betrage von 1714 M. 29 Pf. = 1000 fl.

21) Schenkung der beiden Sparkassen zu Neu-Isenburg an die französisch-reformirte Kirche zu Neu-Isenburg zur Anschaffung einer neuen Orgel, im Betrage von 714 M. 28 Pf. = 416 fl. 40 kr.

22) Stiftung der Philipp Heinz I Eheleute zu Budenheim an die katholische Kirche zu Budenheim zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamtes und einer heiligen Messe, im Betrage von 171 M. 43 Pf. = 100 fl.

23) Stiftung der Familie Philipp Mahler zu Herrnsheim an die katholische Kirche zu Herrnsheim zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses im Betrage von 200 M.

24) Vermächtniß der Frau Reisestallmeister von Goldner zu Bessungen an den Großherzoglichen Hoftheater- und Hofmusik-Pensionsfond im Betrage von 1714 M. 29 Pf. = 1000 fl.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 11. October 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

Bekanntmachung,

die Postverbindung zwischen Frankfurt a. M. und Neu-Isenburg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 6. d. M. ab die täglich einmalige Personenpost zwischen Frankfurt a. M. und Neu-Isenburg aufgehoben und dagegen ein Privatpersonenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Neu-Isenburg Ort und Bahnhof eingerichtet worden ist.

Darmstadt, den 11. October 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Bauer.

Bessunger.

№ 48.

Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt zu Darmstadt für 1874.

Die nachstehende Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. September 1875.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

Küchler.

Einnahme.	Betrag. fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahme.		
I. Von Gebäuden und Grundstücken	77	1
II. Von abgegebenen Naturalien	4611	16
III. Grundzinsen	—	—
IV. Kapitalzinsen	5212	25
V. Zuschuß aus anderen Kassen:		
a) Aversionalsumme für früher bezogene Zunftgelder ꝛc. 1570 fl. — kr.		
b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land 43588 „ 20 „	45158	20
VI. Milde Gaben und Verehrungen	12522	29
VII. Illaten der Kinder	4174	—¾
VIII. Von Lotterien	2	42
IX. Verschiedene Einnahmen	29	52
Summe der ordentlichen Einnahme	71788	5¾
B. Außerordentliche Einnahme.		
X. Kassevorrath	590	10
Xa. Rückstände aus vorderen Jahren	1508	10
XI. Zurückempfangene Kapitalien	24850	—
XII. Neu aufgenommene Kapitalien	—	—
XIII. Verkauf von Häusern und Gütern	—	—
XIV. Loskauf von Grundzinsen	—	—
XV. Vermächtnisse und Stiftungen	200	—
Summe der außerordentlichen Einnahme	27148	20
Hauptwiederholung.		
A. Ordentliche Einnahme	71788	5¾
B. Außerordentliche Einnahme	27148	20
Summe aller Einnahmen	98936	25¾

Ausgabe.	Betrag. fl.	kr.
A. Ordentliche Ausgaben.		
Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.		
I. Grundlasten	—	—
II. Beiträge zu öffentlichen Lasten	57	—
III Kapitalzinsen	—	—
IV. Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	—	20
V. Kassaverwaltung	2325	26
VI. Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	772	46
VII. Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	8	19
VIII. Für Sammelbüchsen	188	23
Summe des I. Kapitels	3352	14
Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.		
IX. Besoldungen	11	47
X. Fuhr- und Taglohn	—	—
XI. Pensionen	—	—
Summe des II. Kapitels	11	47
Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.		
XII. Pfleggelder	58991	57½
XIII. Unterstützungen	5272	23
XIV. Aerztliche Behandlungen und Arzneien	304	26¾
XV. Prämien	8	—
XVI. Begräbnißkosten	35	48
Summe des III. Kapitels	64612	35¼
Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.		
XVII. Kosten der Gebäude	—	—
XVIII. Kosten der Grundstücke	698	—
Summe des IV. Kapitels	698	—
Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.		
XIX. Uneinbringliche Posten, Münzverlust	—	38½
XX. Allerlei	138	5
Summe des V. Kapitels	138	43½

Ausgabe.	Betrag. fl.	kr.
Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten	3352	14
„ II. Besoldungen, Taglohn und Pensionen	11	47
„ III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen . .	64612	35¼
„ IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke . . .	698	—
„ V. Verschiedene Ausgaben	138	43½
Summe der ordentlichen Ausgabe	68813	19¾
B. Außerordentliche Ausgabe.		
XXI. Zurückbezahlte Kapitalien	—	—
XXII. Ausgeliehene Kapitalien	29044	36
XXIII. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
XXIV. Ueberzahlung aus voriger Rechnung	—	—
Summe der außerordentlichen Ausgabe	29044	36
Hauptwiederholung.		
A. Ordentliche Ausgabe	68813	19¾
B. Außerordentliche Ausgabe	29044	36
Summe aller Ausgaben	97857	55¾
Abschluß.		
Die Gesammt-Einnahme beträgt	98936	25¾
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	97857	55¾
Verglichen, bleibt Rest	1078	30
und dieser besteht:		
a) in liquidirten Ausständen . . . 1005 fl. 20 kr.		
b) in baarem Vorrathe, dem Kapitalvermögen angehörend . . . . . 73 „ 10 „		
Gleiche Summe wie oben 1078 fl. 30 kr.		

Darmstadt, den 25. September 1875.

Der Rechner Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt.

In dessen Beurlaubung:

Steinius.

Ober-Rechnungsrevisor.

Stand der Waisen am Schlusse des Jahres 1874.

Am Schlusse des Jahres 1873 blieben			1436.
Während des Jahres 1874 wurden aufgenommen:			
1) in der Provinz Starkenburg	170		
2) „ „ „ Oberhessen	86		388
3) „ „ „ Rheinhessen	43		
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	89		
Mithin wurden in 1874 zusammen verpflegt			1824.
Entlassen wurden:			
1) in der Provinz Starkenburg	112		
2) „ „ „ Oberhessen	82		313
3) „ „ „ Rheinhessen	43		
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhielten	76		
Am Schlusse des Jahres 1874 blieben mithin in Verpflegung			1511.

Darmstadt, den 25. September 1875.

Steinius.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage in der Gemeinde Griesheim betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll für das Jahr 1875 in der Gemeinde Griesheim eine Umlage im Betrage von 13131 Mark auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ausgeschlagen werden, wofür der Beitrag auf 1 fl. Communalsteuerkapital sich zu 27,376 Pf. berechnet. Wir bringen dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebungsziele auf die Monate October und December festgesetzt worden sind.

Darmstadt, am 5. October 1875.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Küchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. Juni dem Kunstverleger Gotthard von Capellen in Wien das Ritterkreuz 1. Klasse des Philipps-Ordens, —
2) am 20. September dem Philipp Heinrich Schmitt zu Gernsheim in Anerkennung der von demselben unter Gefährdung des eigenen Lebens vollbrachten Rettung des 9jährigen Franz Schmitt zu Gernsheim vom Tode des Ertrinkens das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben", —

3) am 23. September dem Obereinnehmer der Obereinnehmerei Darmstadt Steuerrath Dr. Ludwig Ernst Christian Küchler das Ritterkreuz 1. Klasse des Ludewigs-Ordens, —
4) an demselben Tage dem Obereinnehmer der Obereinnehmerei Worms Steuerrath Caspar Bollermann das Ritterkreuz 1. Klasse des Philipps-Ordens, —
5) am 24. September dem Kanzleidiener bei dem Oberst-Hofmarschall-Amt Johannes Heinrich Rausch und dem Leiblaquaien Johannes Wachtel das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
6) am 30. September dem Landgerichtsdiener bei dem Landgericht Vilbel Conrad Dengler das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", — und
7) am 4. October dem Landgerichtsdiener bei dem Landgericht Büdingen Georg Christoph Türk das silberne Kreuz des Philipps-Ordens — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. September den Obereinnehmer der Obereinnehmerei Gießen Steuerrath Franz Schuster zum Rentamtmann des neu gebildeten Rentamts Gießen, — den Rentamtmann des Rentamts Reinheim Wilhelm Warthorst zum Rentamtmann des neu gebildeten Rentamts Lampertheim, — den Oberdomänen-Calculator 1. Klasse Georg Hoffmann zum Rentamtmann des neu gebildeten Rentamts Lindenfels, —
2) am 27. September den Rentamtmann des Rentamts Seligenstadt Carl Welcker zum Obereinnehmer der Obereinnehmerei Worms — zu ernennen;
3) an demselben Tage den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Bingenheim Heinrich Jacob Klein in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Lauterbach zu versetzen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. September den Obereinnehmer der Obereinnehmerei Darmstadt Steuerrath Dr. Ludwig Ernst Christian Küchler unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, — den Obereinnehmer der Obereinnehmerei Worms Steuerrath Caspar Bollermann auf sein Nachsuchen, — den Obereinnehmer der Obereinnehmerei Romrod Wilhelm Schwarz bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — den Rentamtmann des Rentamts Gießen Ludolph Lyncker auf sein Nachsuchen, — den Rentamtmann des Rentamts Alsfeld Wilhelm Vogt bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — und
2) am 27. September den Hofbauaufseher bei dem Hofbauamt Ludwig Scheerer — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnung.

Erledigt ist:

Die Gemeindeschulstelle zu Ober-Klingen, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg steht das Präsentationsrecht zu.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 49.

Darmstadt, am 23. October 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Zusammenlegung der Forstgerichtsbezirke Alzey und Wöllstein zu einem Forstgerichtsbezirke betreffend. — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1875/76 gehalten und am 1. November ihren Anfang nehmen werden. — 3) Abwesenheitserklärung. — 4) Ordensverleihung. — 5) Ruhestandsversetzungen. — 6) Concurrenz-Eröffnungen.

Bekanntmachung,

die Zusammenlegung der Forstgerichtsbezirke Alzey und Wöllstein zu einem Forstgerichtsbezirke Alzey betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 4. laufenden Monats zu genehmigen geruht, daß die Friedensgerichtsbezirke Alzey und Wöllstein zu einem Forstgerichtsbezirke und zwar zu dem Forstgerichtsbezirke Alzey zusammengelegt werden. Diese Allerhöchste Entschließung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Zusammenlegung vom 1. December l. J. an in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, am 9. October 1875.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Kempff.

v. Bechtold.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1875|76 gehalten und am 1. November ihren Anfang nehmen werden.

(Die Immatriculation beginnt am 25. October.)

Theologie.

Neutestamentliche Zeitgeschichte, Montag, Dienstag, Mittwoch von 3—4 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Weiffenbach.

Erklärung der synoptischen Evangelien, fünfstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Erklärung der Bergpredigt nach Matthäus und Lukas, öffentlich, Mittwoch von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Keim.

Erklärung des Briefes Pauli an die Galater, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Weiffenbach.

Biblisch-theologische Besprechungen, öffentlich, einmal wöchentlich, Derselbe.

Christliche Kirchengeschichte, erste Hälfte von Christus bis auf Bonifacius VIII. nach seiner Schrift: „Ordnung und Uebersicht der Materien der christlichen Kirchengeschichte" Gießen 1864, täglich von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Kirchengeschichte, dritter Theil, Schluß des Mittelalters und Reformationsgeschichte bis zur Neuzeit, siebenmal wöchentlich, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr und Sonnabend von 9 bis 11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Keim.

Evangelische Glaubenslehre, erster Theil, fünfstündig von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Christliche Homiletik, Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Erklärung der Genesis, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 5—6 Uhr und Donnerstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stade.

Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des alten Testaments. Montag bis Freitag von 6—7 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Stade.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung, Dr. Stade: Ausgewählte Stücke aus den kleinen Propheten, schriftliche Arbeiten, Sonnabend von 8—10 Uhr Vormittags.

Neutestamentliche Abtheilung, Dr. Hesse: Fortsetzung der Erklärung der Offenbarung Johannis, schriftliche Arbeiten, Sonnabend von 10—12 Uhr.

Kirchenhistorische Abtheilung, Dr. Keim: Lectüre von Origenes de principiis als Einleitung in das origenistische und altkirchliche Lehrsystem, schriftliche Arbeiten, Montag von 3—5 Uhr.

Systematische Abtheilung, Dr. Köllner: Soteriologie als dritter Theil der Dogmatik, schriftliche Arbeiten, Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr.

Rechtswissenschaft.

Geschichte und Institutionen des römischen Privatrechts, neunstündig, Montag bis Donnerstag von 11—1 Uhr, Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wendt.

Pandekten ohne Erbrecht, Montag bis Freitag von 12—1 Uhr und 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bürkel.
Pandekten- und Proceßpraktikum, zweistündig, Freitag von 5—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wendt.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, täglich außer Sonnabend von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Wasserschleben.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels-, Wechsels- und Seerechts, Montag bis Freitag von 2½—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.
Das Recht der Bank- und Börsengeschäfte, Donnerstag von 4—5 Uhr, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Gareis.
Handelsrecht, vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.
Wechselrecht, zwei bis drei Stunden wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.
Ueber Actiengesellschaften, eine bis zwei Stunden wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.
Wechselrechtspraktikum, eine Stunde wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.
Deutsches Staatsrecht, täglich außer Sonnabend von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Wasserschleben.
Völkerrecht, Montag, Dienstag und Mittwoch von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.
Civilproceßrecht, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seuffert.
Summarische Processe und Concursverfahren, zweistündig, Freitag und Samstag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wendt.
Strafproceßrecht, Montag bis Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seuffert.
Repetitorien und Examinatorien in allen Rechtstheilen, Privatdocent Dr. Braun.

Heilkunde.

Anatomie des Menschen, Montag bis Freitag von 9—10 und 2—3 Uhr, Samstag von 9—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.
Situs in Verbindung mit einem Examinatorium über Anatomie des Menschen, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Secirübungen, Montag bis Freitag von 8—12 und 1—4 Uhr, Derselbe.
Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 3—4 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Perls.
Demonstrativer Curs der Pathologischen Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr, Derselbe.
Arbeiten im Pathologischen Institut, Derselbe.
Pharmakologie, Theil 1, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buchheim.
Arzneimittellehre für Thierärzte, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derselbe.
Pharmacie, dreistündig in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Receptirkunst, wöchentlich zweimal, Privatdocent Dr. Stammler.
Specielle Pathologie und Therapie, täglich von 8—9 Uhr, ordentl. Prof. Dr. Seitz.
Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, Lokalkrankheiten, täglich von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Chirurgische Diagnostik in 3 Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Baur.
Theoretische Geburtskunde, sechsstündig von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kehrer.
Kinderkrankheiten, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Krankheiten der weiblichen Sexualorgane, dreistündig, Derselbe.
Geschichte der Geburtshülfe, einstündig, öffentlich, Derselbe.
Operative Geburtshülfe mit Phantomübungen, vierstündig von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kehrer.
Gerichtliche Medicin, täglich in näher zu bestimmenden Stunden, ordentl. Prof. Dr. Wilbrand.
Medicinische Polizei mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, viermal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Medicinische Klinik, täglich von 12 Uhr an, ordentl. Professor Dr. Seitz.
Chirurgische Klinik, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, sechsstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kehrer.

An der **Veterinäranstalt** werden gelesen und Curse abgehalten:
Specielle Pathologie und Therapie, an den fünf ersten Wochentagen von 11—12 Uhr; Klinik täglich von 12—1 Uhr; Obductionen je nach Material, — ordentl. Professor Dr. Pflug.
Geburtshülfe, an den drei ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.
Veterinärpolizei mit Seuchenlehre, Freitag von 10—11 Uhr und Samstag von 10—12 Uhr, Derselbe.
Zootomie, Montag bis Freitag von 2—3 Uhr, Kreisveterinärarzt Dr. Winkler.
Secirübungen, Montag bis Freitag von 3—5 Uhr, Derselbe.
Operationslehre, vierstündig, Derselbe.

Philosophische Fakultät.

Philosophie.

Geschichte der Pädagogik, dreistündig, ordentl. Professor Dr. Bratuscheck.
Philosophische Propädeutik (Logik und Psychologie), dreistündig, Derselbe.
Stilistik und Rhetorik, dreimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Zimmermann.
Geschichte der Philosophie bei den Griechen und Römern nach seinem im Drucke erschienenen Grundrisse, zwei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Wiegand.
Psychologische Darstellung der verschiedenen Stufen der menschlichen Erkenntniß mit Beziehung auf praktische Pädagogik, eine Stunde wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Differential- und Integralrechnung, an den vier ersten Wochentagen 9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.
Differential-Geometrie, an den vier ersten Wochentagen 10 Uhr, Derselbe.
Uebungen des mathematischen Seminars, Freitag von 10—12 Uhr, Derselbe.
Algebra mit Einschluß der Determinantentheorie, vierstündig, außerordentl. Professor Dr. Pasch.
Bestimmte Integrale, zweistündig, Derselbe.
Mathematische Uebungen, Derselbe.
Fortsetzung der Experimental-Physik, Montag und Donnerstag Abends von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.

Physikalische Mechanik, an den vier ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, Derselbe.
Einleitung in die mathematische Physik, vierstündig, außerordentl. Professor Dr. Zöppritz.
Mechanische Wärmetheorie, zweistündig, Derselbe.
Perspective nebst Freihandzeichnen und Malen, an drei Nachmittagen von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.
Experimental-Chemie, unorganischer Theil, an den ersten fünf Wochentagen von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.
Practisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.
Thermochemie, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Naumann.
Physikalisch-chemische Untersuchungen im technologischen Institut, täglich, Derselbe.
Speciellere Chemie der Kohlenstoffverbindungen (Aromatische Verbindungen), dreistündig, Privatdocent Dr. Laubenheimer.
Pharmaceutische Chemie, dreistündig, Derselbe.
Pharmacie s. unter Heilkunde.
Toxikologisch-chemische Untersuchungen, einstündig, Privatdocent Dr. Laubenheimer.
Repetitorium der Chemie, einstündig, Derselbe.
Mineralogie, an den fünf ersten Wochentagen von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Streng.
Formationslehre und Entwicklungsgeschichte der Erde, Montags und Donnerstags von 6—7 Uhr, Derselbe.
Löthrohrpraktikum, qualitativer Theil, Freitags von 2—4 Uhr, Derselbe.
Mineralogische Uebungen, Freitags von 5—7 Uhr, publice, Derselbe.
Pflanzenphysiologie, Dienstags, Mittwochs, Freitags von 5—6 Uhr; Samstags von 11—12 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Hoffmann.
Klimatologie, Dienstags von 6—7 Uhr, Derselbe.
Conversatorium über Botanik, Montags von 5—6 Uhr, publice, Derselbe.
Darwin'sche Hypothese, Donnerstags von 5—7 Uhr, publice, Derselbe.
Microscopische Uebungen im botanischen Laboratorium, Donnerstags und Freitags von 9—12 Uhr, Samstags von 9—11 Uhr, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, täglich mit Ausnahme des Samstags von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schneider.
Zoologisch-microscopische Uebungen, für Anfänger Mittwochs und Samstags von 10—12 Uhr, für Geübtere in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Theoretische Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre besonders für Juristen, fünfstündig, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 6—7½ Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Laspeyres.
Bevölkerungs- und Industriestatistik, öffentlich und unentgeltlich, mit Betheiligung an der im December 1875 stattfindenden Volkszählung und mit practischen Uebungen in Verarbeitung der durch die Volkszählung für Gießen gewonnenen Daten, — in näher zu vereinbarenden Stunden, Derselbe.
Forstschutz mit Demonstrationen, fünfstündig, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Heß.

Forstbenutzung in Verbindung mit Forsttechnologie, fünfstündig, Dienstags, Mittwochs, und Freitags von 2—3½ Uhr, mit Excursionen am Sonnabend Nachmittag, Derselbe.
Waldwerthberechnung und Statik, vierstündig, außerordentl. Professor Dr. Lorey.
Holzmeßkunde, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr, mit Excursionen, Uebungen ꝛc. Mittwoch Nachmittags, Derselbe.
Situationszeichnen für Forstleute und Cameralisten, an zwei Nachmittagen von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.
Encyclopädie der Landbauwissenschaft, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Thaer.
Agronomisch-technische Arbeiten im Landwirthschaftlichen Laboratorium, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—7 Uhr, Derselbe.

Historische Wissenschaften.

Geographie.

Neueste Geschichte seit 1848, dreistündig, Montags und Dienstags von 6—7½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Oncken.
Historische Uebungen über die Quellenschriften zur Geschichte des Wiener Congresses, 1 Stunde, Derselbe.
Historische Uebungen über Thukydides Buch IV—V, 2 Stunden. Derselbe.
Geschichte der Kunst der neueren Zeit, zweistündig von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.
Ueber die großen Meister der Renaissance, Mittwochs von 5—6½ Uhr, öffentl., Derselbe.
Ueber das Zeitalter des Perikles, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Höfner.
Geschichte der römischen Kaiserzeit, zweistündig, Derselbe.
Historische Uebungen über Plutarchs Flamininus und Fabius Maximus, einstündig, Derselbe.
Geschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der germanischen und romanischen Völker, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Scheffer-Boichorst.
Anleitung zur Kritik mittelalterlicher Quellen, zweistündig, Derselbe.
Geographie und Ethnographie von Centralasien, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. v. Schlagintweit.

Philologie.

a) Altclassische.

Römische Staatsalterthümer, Montags und Dienstags von 11—12½ Uhr, Mittwochs von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Philippi.
Einleitung in die homerischen Gedichte, Montags, Dienstags und Donnerstags von ½9 bis 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Clemm.
Grammatische Uebungen, Freitags von 9—11 Uhr, Derselbe.
Ueber römische Staatsalterthümer, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.
Ueber Aussprüche der griechischen Philosophen, nach dem Handbuche von Ritter und Preller, dreistündig, Derselbe.
Ueber Sophokles' Antigone, dreistündig, Derselbe.
Ueber Aristoteles Poetik, zweistündig, Derselbe.
Methodische Erklärung der Episteln des Horaz mit einer Darstellung der Moral-Philosophie des Dichters, zweistündig, Privatdocent Dr. Wiegand.

Erklärung des platonischen Gastmahls mit einer Einleitung über Plato's Idee des Schönen, zweistündig, Derselbe.

b) Orientalische.

Grammatik der syrischen Sprache, verbunden mit Uebungen im Interpretiren, dreistündig, ordentl. Professor Dr. Bullers.

Erklärung der Hamasa, zweistündig, Derselbe.

Fortsetzung des Sanskrit-Lehrcursus, zweistündig, Derselbe.

c) Neuere.

Literaturgeschichte der abendländischen Völker im Mittelalter, Montags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lemke.

Altfranzösische Grammatik, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr, Derselbe.

Romanisch-englische Gesellschaft, Montags und Donnerstags von 11—12 Uhr, Derselbe.

Geschichte der deutschen Nationalliteratur bis 1720, dreimal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Weigand.

Das Evangelium Matthäi aus der Bibelübersetzung des Ulfilas, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Ausgewählte Stücke angelsächsischer Prosa und Dichtung nach dem Abdrucke in Rieger's alt- und angelsächsischem Lesebuch (Gießen 1861) zweimal wöchentlich, Derselbe.

Ueber Gottfried August Bürgers bedeutendste Gedichte, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Germanistische Uebungen, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, dreimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Zimmermann.

Die Sänger der deutschen Befreiungskriege, einmal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Grammatische Uebungen, Dienstags von 10—11 Uhr; Interpretation von Cicero's Brutus, Donnerstags von 10—12 Uhr, — ordentl. Professor Dr. Philippi. — Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Montags von 10—11 Uhr; Interpretation des 6. Buches des Herodot (Fortsetzung), Mittwochs von 9—11 Uhr, — ordentl. Professor Dr. Clemm.

Mathematisches Seminar.

Die Uebungen im mathematischen Seminar leitet Freitags von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.

Physikalisches Seminar.

Weiteres Seminar, Mittwochs von 2—4 Uhr; engeres Seminar, Samstags von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff. — Mathematisch-physikalisches Seminar, einstündig, außerordentl. Professor Dr. Zöppritz.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

Im Reiten: Universitätsstallmeister Balser.

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Universitäts-Musikdirector Felchner.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.
Im Turnen: Universitäts-Turnlehrer Rübsamen.

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich Morgens von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr offen. Bücher werden ausgeliehen täglich Morgens von 11—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr.

Das archäologische Museum wird in später zu bezeichnenden Stunden, das Universitäts-Herbarium Samstags von 9—11 Uhr, die geologisch-paläontologische und die dryktognostische Sammlung, sowie das zoologische Museum von 2—3 Uhr, das anatomische und pathologische Museum, sowie die Krystall-Modellsammlung in noch näher zu bezeichnenden Stunden zur Ansicht offen stehen.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz I. Section vom 3. Juli 1875 ist in der Abwesenheitsprocedur gegen Martin Schneider, Sattler aus Mainz, Sohn der daselbst verstorbenen Eheleute Jacob Ignatz Schneider, das Zeugenbeweisverfahren angeordnet worden.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 8. October dem Geheimen Ober-Baurath bei der Ober-Bau-Direction und Regierungs-Commissär bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Dr. Georg Breidert das Ritterkreuz 1. Klasse des Ludewigs-Ordens zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. September den Landgerichtsdiener bei dem Landgericht Vilbel Conrad Dengler auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, — und
2) am 4. October den Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Büdingen Georg Christoph Türk auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten guten Dienste — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ist:

1) die 2. Gemeindeschulstelle zu Götzenhain, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 686 M.;
2) die Gemeindeschulstelle zu Lumda, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 72 Pf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 50.

Darmstadt, am 26. October 1875.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1875 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung von Umlagen in den Gemeinden des Kreises Alzey für 1875 betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Tagegelder der Mitglieder der evangelischen Landessynode betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Aufhebung der Personenposten zwischen Grünberg-Bahnhof und Ruppertenrod und zwischen Ruppertenrod und Ulrichstein, sowie die Errichtung einer solchen zwischen der Eisenbahnhaltestelle Mücke und Ulrichstein betreffend. — 7) Dienstnachrichten.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 19. Juli l. J. fiel der neunjährige Franz Schmitt, Sohn des Franz Schmitt zu Gernsheim, in der Nähe der Einmündung des Winkelbachs in den Gernsheimer Hafen in diesen stark angeschwollenen Bach und würde voraussichtlich ertrunken sein, wenn nicht der in der Nähe befindliche Philipp Heinrich Schmitt von Gernsheim auf den Hülferuf der anwesenden Frauen und Kinder herbeigeeilt wäre, sich rasch entschlossen in seinen Kleidern in das Wasser gestürzt und den schon dem Ertrinken nahen Knaben gerettet hätte. Hierbei gerieth Philipp Heinrich Schmitt selbst dadurch in Gefahr, daß er in Folge seiner Ermattung mehrmals mit dem Knaben in der reißenden Strömung untersank und nur durch Darreichen eines Fischerhakens aus derselben gerettet wurde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Philipp Heinrich Schmitt zu Gernsheim für diese muthvolle, mit eigener Lebensgefahr verbundene That neben der an denselben erfolgten Bewilligung einer Geldprämie, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. September 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck. Schaum.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Airlenbach . . .	1340	25,529	4				
2	Ammelsbach 1873/75 . .	710	33,649	4				Aus 1242 fl. ⅛ pro 1875.
3	Asselbrunn . . .	400	21,715	4	110	6,666	4	Parzellenvermessungskosten.
4	Birkert B. S. .	600	45,840	4				
5	Birkert H. S. .	446	82,669	4				
6	Bockenrod 1873/75	463	18,913	4	43	2,318	4	Ev. Kirchspielskosten der nach Reichelsheim gepfarrten Parochianen.
					58	10,320	4	Desgl. der nach Fränkisch-Crumbach gepfarrten Parochianen.
7	Böllstein . . .	750	33,982	4	189	13,545	4	Schafweidekosten.
8	Breitenbrunn . .	2753	50,812	4				
9	Bullau	2097	51,284	4	12	0,381	4	Wie 3.
10	Dorf-Erbach . .	—	—		—	—		Keine Umlagen.
11	Dusenbach 1873/75	208	9,122	4				Aus 363 fl. ⅛ pro 1875.
12	Eberbach „	542	26,426	4	58	2,881	4	Ev. Kirchspielskosten.
13	Ebersberg . . .	226	7,134	4				
14	Elsbach 1873/75	404	24,373	4				Aus 707 fl. ⅛ pro 1875.
15	Erbuch	—	—		—	—		Keine Umlagen.
16	Erlenbach . . .	900	38,944	4	52	2,429	4	a. wie 12.
					2	20,000	4	b. kath. Kirchspielskosten.
17	Ernsbach . . .	540	50,185	4	30	3,039	4	Wie 12.
					4	11,111	4	Wie 16b.
18	Erzbach. . . .	1148	31,560	4				
19	Etzen-Gesäß. . .	1300	45,791	4	217	10,696	4	Wie 3.
20	Forstel 1873/75 .	874	35,604	4				Aus 1530 fl. ⅛ pro 1875.
21	Frohnhofen „	357	23,911	4	42	2,835	4	Wie 12.
22	Fürstengrund . .	2300	53,057	4	26	0,661	4	desgl.
					10	6,313	4	Wie 16b.
23	Gersprenz 1873/75	1420	56,393	4	73	2,955	4	Wie 12.
24	Groß-Gumpen . .	1645	22,811	4	204	2,834	4	desgl.
25	Günterfürst. . .	800	26,640	4				
26	Güttersbach. . .	1768	41,350	4				

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
			Pf.		M.	Pf.		
27	Gumpersberg .	671	46,529	4				
28	Haingrund . .	2000	68,854	4	18	0,815	4	desgl.
					34	5,433	4	Wie 16b.
29	Hainstadt . .	3157	34,950	4				
30	Haisterbach . .	1178	30,384	4				
31	Hassenrod . .	644	22,737	4				
32	Hebstahl . . .	1420	39,895	4	62	3,976	4	Wie 12.
					11	9,777	4	Wie 16b.
33	Hembach 1873|75	230	13,070	4				Aus 402 fl. ⅓ pro 1875.
34	Hesselbach . .	734	37,786	4	143	8,947	4	Wie 16b.
35	Höchst . . .	4677	18,482	4	53	10,816	4	desgl.
36	Höllerbach . .	2088	91,511	4				
37	Hüttenthal . .	2354	44,012	4				
38	Kailbach jens. .	557	29,133	4	9	7,200	4	desgl.
39	Kimbach . . .	1100	26,309	4	53	4,008	4	desgl.
40	Kirch-Beerfurth .	1760	64,009	4				
41	Kirch-Brombach .	3340	31,761	4				
42	Klein-Gumpen .	1429	31,038	4	57	1,431	4	Wie 12.
					171	4,869	4	Grundbuchskosten.
43	Langen-Brombach B. S. . .	4200	60,649	4				
44	Langen-Brombach F. S. . .	507	18,554	4	43	1,456	4	Wie 12.
					7	13,592	4	Wie 16b.
45	Lauerbach . .	680	21,013	4				
46	Lützel-Wiebelsbach	4060	56,251	4	33	0,604	4	Wie 12.
					69	5,282	4	Wie 16b.
47	Michelstadt . .	18598	37,592	4	746	1,790	4	Wie 12.
					159	10,816	4	Wie 16b.
					383	0,821	4	Kriegsschulden vor 1807.
					604	2,616	4	Wie 3.
48	Mittel-Kinzig .	1328	70,406	4				
49	Momart . . .	1900	48,016	4				
50	Mühlhausen . .	200	59,207	4				

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
51	Müml.-Grumbach	3660	42,578	4	184	3,408	4	Wie 3.
52	Neustadt . . .	2900	27,148	4	116	1,592	4	Wie 12.
					42	5,283	4	Wie 16b.
53	Nieder-Kainsbach	2196	33,231	4	46	0,801	4	Kriegsschulden vor 1807.
					44	0,802	4	Wie 12.
54	Nieder-Kinzig .	2722	80,090	4	34	5,203	4	Wie 16b.
55	Ob.-Hiltersklingen	1100	55,722	4	63	3,317	4	Wie 12.
					8	13,378	4	Wie 16b.
56	Ober-Kainsbach .	3500	59,412	4	151	2,829	4	Wie 12.
					4	6,666	4	Wie 16b.
57	Ober-Kinzig . .	2271	55,641	4	37	1,244	4	Wie 3.
					12	0,303	4	Wie 12.
					5	4,784	4	Wie 16b.
58	Ober-Klein-Gumpen 1873|75	614	29,951	4				Aus 1074 fl. ⅛ pro 1875.
59	Ober-Mossau . .	2200	36,987	4	4	7,463	4	Wie 16b.
					48	0,919	4	Wie 12.
60	Ober-Ostern . .	2500	32,714	4				
61	Olfen . . .	300	11,245	4	50	2,101	4	desgl.
62	Pfaffen-Beerfurth	3348	62,779	4	120	2,675	4	desgl.
					2	10,000	4	Wie 16b.
63	Raibreitenbach .	3980	74,569	4	40	3,057	4	Wie 16b.
					120	2,798	4	Wie 3.
64	a. Raubach 1873|75 .	294	52,091	4				Aus 515 fl. ⅛ pro 1875.
	b. Raubach mit Falken-Gesäßer Forst . . .							Aus 150 fl. ⅛ pro 1875.
					86	3,411	4	Wie 12.
65	Rehbach . . .	2160	42,570	4	92	1,848	4	Wie 12.
					11	11,543	4	Wie 16b.
66	Reichelsheim . .	6700	40,161	4				
67	Rimhorn . .	580	8,007	4	77	1,262	4	Wie 12.
					51	5,355	4	Wie 16b.
68	Rohrbach . .	1559	37,566	4				

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
69	Schöllenbach . .	1900	46,501	4	245	3,775	4	Wie 12.
					5	8,928	4	Wie 16b.
70	Schönnen . .	790	23,248	4				
71	Seckmauern . .	3605	66,062	4	27	0,813	4	Wie 12.
					120	7,701	4	Wie 16b.
72	Steinbach . .	5560	34,881	4	293	1,921	4	Wie 12.
					28	12,903	4	Wie 16b.
73	Steinbuch . .	2500	62,282	4	70	1,802	4	Wie 12.
					11	18,333	4	Wie 16b.
74	Unt.-Hiltersklingen	1160	32,718	4	39	1,222	4	Kriegsschulden vor 1807.
75	Unter-Mossau .	2472	37,104	4				
76	Unter-Ostern . .	2267	46,058	4				
77	Vielbrunn . .	3100	33,182	4	91	5,326	4	Wie 16b.
					210	3,148	4	Wie 3.
78	Wald-Amorbach .	944	32,384	4				
79	Weiten-Gesäß .	1471	28,056	4	92	1,844	4	Wie 12.
					12	13,333	4	Wie 16b.
					62	1,183	4	Kriegsschulden vor 1807.
					186	4,433	4	Wie 3.
80	a. Würzberg allein	5594	98,261	4	131	2,673	4	Wie 12.
					26	11,872	4	Wie 16b.
	b. Würzberg mit Eulbach . .	279	4,362	4				
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst, Revier Eulbach				4	9,302	4	desgl.
					54	1,872	4	Wie 12.
81	Zell	1630	30,818	4	85	1,836	4	desgl.
					6	9,631	4	Wie 16b.
					29	1,851	4	Wie 12 vom Zeller Forsthaus.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in

den Monaten Juni, August, October und December stattfinden soll, und daß die Umlagen der übrigen Gemeinden später werden bekannt gemacht werden.

Erbach, den 23. September 1875.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.
v. Schenck.

Uebersicht der für das Jahr 1875 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Friedberg . .	31014	34,115	4	a. 2143	3,285	4	a) Auf die evang. Parochianen.
					b. 420	5,540	4	b) „ „ kath. „
					c. 2427	6,6060	4	c) Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
2	Harheim . . .	2600	16,986	4	—	—	4	
3	Petterweil . .	5500	28,923	4	724	5,582	4	Für Vertilgung schädlicher Thiere auf das Grundsteuerkapital.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, October, November, December dieses und Februar künftigen Jahres stattfinden soll.

Friedberg, den 8. October 1875.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
Trapp.

Bekanntmachung,

die Erhebung von Umlagen in den Gemeinden des Kreises Alzey für 1875 betreffend.

In der von uns erlassenen Bekanntmachung vom 14. August 1875, Nr. 40 des Regierungsblatts, sind bei Nr. 12 — Gemeinde Erbes-Büdesheim — statt 5807 M. nur 2807 M. Ausschlag auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen angegeben und ist dadurch ein Nachtrags-Ausschlag von 3000 M. erforderlich geworden. Es wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht; daß auf 1 fl. Normalsteuerkapital ein Beitrag von 10,433 Pf. sich berechnet und daß die Erhebung dieser Nachtrags-Umlage in zwei Zielen, nämlich in den Monaten October und December d. J. stattfinden soll.

Zugleich berichtigen wir oben genannte Uebersicht weiter dahin, daß bei Nr. 22 — — Gemeinde Heimersheim — kein Ausschlag auf das Steuerkapital der Katholiken erfolgt, und bei Nr. 23 — Gemeinde Heppenheim —, die eingetragenen 14 Mark nicht auf das Steuerkapital der Evangelischen, sondern auf dasjenige der Katholiken auszuschlagen sind.

Alzey, den 5. October 1875.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Wolf.

Bekanntmachung,

die Tagegelder der Mitglieder der evangelischen Landessynode betreffend.

Zur Ausführung des § 110 des Allerhöchsten Edicts vom 6. Januar 1874, die Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf den mit Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern von der unterzeichneten obersten kirchlichen Behörde gestellten Antrag zu verordnen geruht, daß diejenigen Mitglieder der evangelischen Landessynode, deren Wohnsitz weiter als eine halbe Stunde von dem Orte der Versammlung entfernt ist, zur Bestreitung ihrer Reisekosten, sowie zur Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Orte der Versammlung aus allgemeinen kirchlichen Mitteln eine Vergütung von täglich Neun Mark zu erhalten haben.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. October 1875.

Großherzogliches Oberconsistorium.

Kritzler. Ackermann.

№ 50.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Personenposten zwischen Grünberg-Bahnhof und Ruppertenrod und zwischen Ruppertenrod und Ulrichstein, sowie die Errichtung einer solchen zwischen der Eisenbahnhaltestelle Mücke und Ulrichstein betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. d. M. ab die täglich einmaligen Personenposten zwischen Grünberg-Bahnhof und Ruppertenrod und zwischen Ruppertenrod und Ulrichstein aufgehoben werden, dagegen von demselben Zeitpunkte ab eine täglich zweimalige Personenpost zwischen der Eisenbahnhaltestelle Mücke und Ulrichstein über Ruppertenrod eingerichtet wird.

Darmstadt, den 14. October 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Bauer.

Bessunger.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. October dem evangelischen Pfarramtscandidaten Dr. Karl Sell von Darmstadt die 4. evangelische Pfarrstelle zu Darmstadt, im Dekanate Darmstadt, zu übertragen;
2) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich auf die 3. Gemeindeschulstelle zu Lich, im Kreise Gießen, präsentirten Schullehrer Friedrich Wilhelm Hamburger zu Wetterfeld, im Kreise Schotten, für diese Stelle zu bestätigen;
3) an demselben Tage dem Schullehrer Johann Georg Fröhlich zu Rhein-Dürkheim, im Kreise Worms, die 4. Gemeindeschulstelle zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, — dem Schullehrer Ludwig Spatz zu Hillesheim, im Kreise Oppenheim, die Gemeindeschulstelle zu Wintersheim, im Kreise Oppenheim, —
4) am 7. October dem Schullehrer Heinrich Mahlerwein zu Berstadt, im Kreise Büdingen, die 1. Gemeindeschulstelle zu Berstadt, im Kreise Büdingen, —
5) am 9. October den Schulverwalter Wilhelm Racky von Bechtolsheim, im Kreise Oppenheim, die katholische Schulstelle zu Odernheim, im Kreise Alzey, — zu übertragen;
6) am 12. October den Kreisbauaufseher bei dem Kreisbauamt Oppenheim, Peter Poseiner in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisbauamt Dieburg zu versetzen;
7) am 13. October den bei dem Kaiserlichen Hauptzollamte Hamburg verwendeten Hauptzollamts-Assistenten 1. Classe Jacob Krumb zum Hauptsteueramts-Assistenten 1. Classe bei dem Hauptsteueramte Worms, — und
8) am 16. October den Bau-Accessisten Ferdinand Cellarius von Kilianshütte bei Biedenkopf zum Secretär bei dem Betriebsinspector der Main-Neckar-Eisenbahn — zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 51.

Darmstadt, am 8. November 1875.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, Abänderungen der Statuten der Bank für Süddeutschland betreffend. — — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach pro 1875. — 4) Bekanntmachung, das Verborgen von Producten aus Cameral- und Forstdomänen betreffend. — 5) Namensveränderungen. — 6) Concurrenz-Eröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 16. September l. J. Nachmittags nach 1 Uhr sprang ein an Geisteskrankheit leidender Mann im Bahnhofe zu Bingen über eine geschlossene Eisenbahnbarriere und stellte sich in das Schienengeleise des in diesem Momente von Bingerbrück her kommenden, schon ganz in der Nähe befindlichen Güterzuges. Derselbe würde seine Absicht, sich von dem Zuge überfahren zu lassen, sicher erreicht haben, wenn nicht der in der Nähe stationirte Bahnwärter bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Johann Wendel Möser aus Nieder-Ingelheim ihn im letzten Momente bemerkt und dicht vor der Maschine mit eigener Lebensgefahr aus dem Geleise entfernt hätte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnwärter Johann Wendel Möser für diese muthvolle, mit eigener Lebensgefahr verbundene That das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 16. October 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

№ 51.

Bekanntmachung,

Abänderungen der Statuten der Bank für Süddeutschland betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der von der V. außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Bank für Süddeutschland am 23. August 1875 beschlossenen Abänderung der Ueberschrift des Titels VI sowie der §§ 12, 13, 14, 15, 16, 30, 41, 47 und 52 der Statuten dieser Bank durch Allerhöchste Entschließung vom 28. October 1875, unter Modification der Fassung des § 12 pos. 9 und des § 13, die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so werden die betreffenden, nach diesen Abänderungen neu redigirten Statuten-Theile nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 12.

Die Bank ist befugt:

1) Nach Maßgabe des Gesetzes an allen Orten Filialen oder Agenturen zu errichten, welche die der Bank gestatteten Geschäfte betreiben können, und andere Bank-Institute sowie bewährte Bankhäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte resp. Einlösung ihrer Noten zu beauftragen.

2) Banknoten auf den Inhaber lautend in den durch das Gesetz gestatteten Abschnitten auszugeben; die Gesammt-Ausgabe von Banknoten darf ohne Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung das Doppelte des jeweilig eingezahlten Actien-Kapitals nicht überschreiten.

Diese Banknoten müssen auf Verlangen am Sitze der Gesellschaft sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerth baar eingelöst werden.

Die Bank verpflichtet sich außerdem, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen coursfähiges deutsches Geld einzulösen. Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

Die Banknoten sind keiner Amortisation und der Vindication nur in dem Maße unterworfen, wie baares Geld.

3) Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staats oder inländischer communaler Corporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerth fällig sind, zu discontiren, zu kaufen und zu verkaufen.

Die Bank hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt.

Der Aufsichtsrath erläßt die näheren Reglements für das Discontirungsgeschäft.

4) Zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr) und zwar:

a. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,

b. gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staats oder inländischer communaler Corporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen volleingezahlte Stamm- und Stammprioritätsactien und Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, communaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencredit-Institute Deutschlands und Deutscher Hypothekenbanken auf Actien zu höchstens drei Viertel des Courswerthes;

c. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht Deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 pCt. des Courswerthes;

d. gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 pCt. ihres Courswerthes;

e. gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes.

Die Bank ist befugt, bis zum 1. Januar 1877 bereits gewährte Darlehen nach Maßgabe des seither bestehenden Statuts zu erneuern.

Die Bank hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie zinsbare Darlehen gewährt.

Der Aufsichtsrath setzt die Höhe der Darlehen, welche auf jede Art von Effecten innerhalb obiger Grenzen geleistet werden dürfen, sowie die Bedingungen dieser Vorschüsse fest.

5) Schuldverschreibungen der unter 4b vorstehend bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; in solchen Schuldverschreibungen darf die Bank ihre Betriebsmittel höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grund-Kapitals der Bank und der Reserven anlegen; innerhalb dieser Grenzen bestimmt der Aufsichtsrath das Maximum der in den genannten Papieren anzulegenden Summen; Kauf und Verkauf der Effecten unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsraths.

6) Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

7) Für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incasso zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Correspondenten auszustellen.

8) Für fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen.

9) Verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen.

10) Werthgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Die näheren Bedingungen für die unter 7. 8. 9. 10. genannten Geschäftszweige werden durch ein vom Aufsichtsrath genehmigtes Reglement bestimmt.

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Bank sind alle vorstehend nicht ausdrücklich bezeichneten Geschäfte, namentlich Ankauf von Immobilien, soweit deren Erwerbung nicht nach § 21 zulässig ist, und Darlehen auf Hypotheken. Die Annahme von Hypotheken zur Deckung von Forderungen und der Ankauf von Immobilien zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleichwohl gestattet.

§ 13.

Die Bank rechnet in dem jeweilig gesetzlich geltenden Münzfuße.

§ 14.

Der Abdruck, die Ausfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter Aufsicht eines Commissärs der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung, eines Mitgliedes der Direction und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths nach Maßgabe eines von dem Regierungs-Commissär in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrath festgesetzten Reglements. Die Noten sind vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Facsimile der Unterschrift Eines der Regierungs-Commissäre und Eines der Directoren zu versehen. Nach Vollendung des Abdruckes werden die Platten entweder zerstört oder nach den zwischen dem Regierungs-Commissär und dem Aufsichtsrath zu verabredenden Cautelen versiegelt deponirt.

§ 15.

Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in coursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§ 16.

Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, so wie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in § 41 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 15) bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Tit. VI.

Von den Filialen und Agenturen der Bank.

§ 30.

Die Errichtung von Bank-Filialen und Agenturen nach Maßgabe des § 12 pos. 1 des Statuts, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bedarf der Genehmigung des Aufsichtsraths, welcher auf Antrag der Direction deren Verfassung und Befugnisse, welche überall mit den Statuten in Einklang stehen müssen, jedesmal bestimmt.

§ 41.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction unter Beachtung der im § 21 vorgeschriebenen Normen gezogen. Die Bilanz wird vom Aufsichtsrathe unter Zuziehung einer von der Generalversammlung für die Bilanz des laufenden Jahres gewählten, aus drei Mitgliedern bestehenden Commission geprüft und auf deren gemeinschaftlichen Bericht von der Generalversammlung Décharge ertheilt. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von dem $4^1/_2$ pCt. des eingezahlten Actienkapitals überstei-

genden Reingewinne werden jährlich wenigstens 20 pCt. zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht ein Viertheil des Actienkapitals erreicht haben wird. Der nach Dotirung des Reservefonds und Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibende Reingewinn wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt.

Ein jeder der zur Prüfung der Bilanz delegirten drei Actionäre muß mindestens 25 Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Dauer seiner Function weder übertragen noch veräußert werden dürfen. Diese Actien werden bei der Direction deponirt.

Sollten die gewählten drei Actionäre auf die von dem Aufsichtsrath ergangene Einladung die vorgesehenen 25 Actien nicht deponiren, oder sich an der Prüfung der Bilanz nicht betheiligen, so wird der Aufsichtsrath ohne Rücksicht auf die Nichterschienenen seinen Bericht an die Generalversammlung erstatten und darauf die Décharge von derselben ertheilt.

§ 47.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in demjenigen Blatte, welches die Gesetze für die Veröffentlichungen der Bank vorschreiben, in der „Darmstädter Zeitung" und in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath für zweckmäßig erachten wird. Sollte die „Darmstädter Zeitung" eingehen, so wird die Großherzoglich Hessische Staatsregierung diejenige Zeitung bezeichnen, welche an deren Stelle tritt.

§ 52.

Die Commissäre sind befugt, jederzeit den Aufsichtsrath, die Direction, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu rufen und ihren Berathungen beizuwohnen, so wie von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Denselben sind die nach Maßgabe des Gesetzes aufzustellenden und zu veröffentlichenden wöchentlichen Uebersichten über den Stand der Bank ebenso wie die zu veröffentlichende Jahresbilanz nebst Abschluß der Gewinn- und Verlustrechnung mitzutheilen.

Die Commissäre sind berechtigt, Kassen-Visitationen vorzunehmen. Denselben steht die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß des Aufsichtsraths oder der Generalversammlung, durch welchen sie das Interesse des Staats oder des Publikums verletzt glauben, Einspruch einzulegen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses bleibt bis zur Entscheidung der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung aufgeschoben.

Darmstadt, den 1. November 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck. v. Gagern.

Uebersicht

der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach pro 1875.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
1	Höchst mit Mümling-Grumbach	352	10,834	3	Der Voranschlag ist für 3 Jahre 1875/77 aufgestellt und betragen die Umlagen 1054 M., wovon in 1875 352 M. dagegen in 1876 und 1877 je 351 M. ausgeschlagen werden sollen.
2	Kirch-Brombach	111	14,434	3	Voranschlag für 1875/77; daher ⅓ der Umlagen.
3	König	454	39,200	3	desgl.
4	Michelstadt	1605	46,575	3	Voranschlag für 1874/75; daher ¼ der Umlagen.
5	Neustadt	789	54,738	3	Voranschlag für 1874/76; daher ⅓ der Umlagen.
6	Pfaffen-Beerfurth . . .	120	33,241	3	Voranschlag für 1875/77; daher ⅓ der Umlagen.
7	Reichelsheim	732	20,841	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 3 Erhebungszielen, nämlich in den Monaten October, November und December 1875 stattfinden soll.

Erbach, den 14. October 1875.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.
v. Schenck.

Bekanntmachung,

das Verborgen von Producten aus Cameral- und Forst-Domänen betreffend.

In Folge Verfügung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 16. d. M. zu Nr. F. M. 6811 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der in den Bekanntmachungen

vom 7. November 1851, Regierungsblatt Nr. 37, und 7. September 1855, Regierungsblatt Nr. 55, für den Ankauf von Waldprodukten sowie von Gras aus Cameral- und Forstdomänen festgesetzte Credit gegen Stellung sicherer Bürgschaft von 25 fl. auf 50 Mark erhöht worden ist.

Darmstadt, den 19. October 1875.

Großherzogliche Ober-Forst- und Domänen Direction.
In Verhinderung des Directors:
Bose,
Geheimer Oberforstrath.

Klump.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. October dem Christian Scherf aus Beerfelden zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Schumann, —
2) am 16. October der Mathilde, genannt Nerking, zu Mainz zu gestatten, künftighin den Familiennamen Nerking — zu führen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Höchst an der Nidder, im Dekanate Rodheim, mit einem jährlichen Gehalt von 2710 M. 74 Pf. Dem Freiherrn von Günderode steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
2) die 2. Gemeindeschulstelle zu Maar, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 685 M. 71 Pf.;
3) die 1. evangelische Schulstelle zu Hofheim, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 857 M. 14 Pf. Mit der Schulstelle ist die Ertheilung des Religionsunterrichts für die evangelischen Kinder der Gemeindeschule zu Bobstadt gegen eine Remuneration von 200 M. 92 Pf. incl. Heizungsvergütung oder 188 M. 57 Pf. ohne diese verbunden;
4) die Gemeindeschulstelle zu Sellnrod, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf.;
5) die 2. Lehrerstelle an der Stadtmädchenschule zu Gießen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 1114 M. 28 Pf., welcher sich nach und nach bis auf 2057 M. 14 Pf. erhöht;
6) die 4. Gemeindeschulstelle zu Roßdorf, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 85 Pf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 52.

Darmstadt, am 16. November 1875.

Inhalt: 1) Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend. — 2) Instruction für die Standesbeamten.

Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr., auf Grund der §§ 83 u. 84 des genannten, nachstehend abgedruckten Gesetzes und im Anschluß an die vom Bundesrathe am 22. Juni 1875 erlassene, nachstehend gleichfalls abgedruckte Ausführungs-Verordnung, verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Standesamtsbezirk.

Werden ausnahmsweise Standesamtsbezirke aus mehreren Gemeinden gebildet, so ist hierbei thunlichst die bestehende Vereinigung mehrerer Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Bürgermeister (Bürgermeisterei) zu Grund zu legen.

Besondere Gemarkungen, welche nicht zu einer Gemeinde gehören, werden in Ansehung der Standesbuchführung denjenigen Gemeinden zugewiesen, welchen sie in polizeilicher Hinsicht zugetheilt sind.

Art. 2.

Die Geschäfte eines Standesbeamten sind, sofern nicht durch Unser Ministerium der Justiz ein besonderer Beamte für dieselben bestellt wird, von den Bürgermeistern und als deren Stellvertretern von den Beigeordneten wahrzunehmen.

Besteht eine Bürgermeisterei aus mehreren Gemeinden und werden diese Gemeinden nicht zu einem Standesamtsbezirk vereinigt, so ist der Bürgermeister Standesbeamte derjenigen Gemeinde, in welcher er wohnt. In den übrigen, zu einer Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden haben die daselbst wohnenden Beigeordneten das Standesamt zu bekleiden, wenn nicht Unser Ministerium der Justiz für einzelne Gemeinden eine andere Bestimmung trifft.

Unter gleichem Vorbehalte ist in denjenigen Gemeinden, in welchen der Beigeordnete das Standesamt bekleidet, das im Dienste älteste Gemeinderathsmitglied und bei gleichem Dienstalter das an Jahren älteste Gemeinderathsmitglied Stellvertreter des Standesbeamten.

Art. 3.

Jeder Ortsgerichtsvorsteher und jedes Ortsgerichtsmitglied ist verpflichtet, das Amt eines Standesbeamten oder eines Stellvertreters in der Gemeinde seines Wohnortes zu übernehmen, wenn ihm solches von Unserem Ministerium der Justiz übertragen wird.

Art. 4.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, dann erfolgt die Festsetzung der auf Grund des § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes in Anspruch genommenen Entschädigung, sowie die Repartition dieser Entschädigung und des Betrags der sächlichen Kosten (§ 9 des Reichsgesetzes) durch das Kreisamt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

Art. 5.

Die Standesbeamten und deren Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von dem Stadt- oder Landrichter, in der Provinz Rheinhessen kostenfrei von dem Friedensrichter ihres Bezirks eidlich in Pflichten genommen.

Art. 6.

Die Amtslocale der Standesbeamten sind von den Gemeinden zu stellen und zu unterhalten (§ 8 des Reichsgesetzes). Den Gemeinden liegt es zugleich ob, die Amtslocale der Standesbeamten mit den erforderlichen Mobilien auszustatten, für Heizung, Beleuchtung und Bedienung zu sorgen, sowie die Büreaubedürfnisse zu stellen, zu welchen insbesondere auch die Beschaffung eines Dienstsiegels gehört.

Für die Vornahme von Eheschließungen ist von den Gemeinden ein entsprechendes Local in den Gemeinde- oder Schulhäusern einzuräumen.

Art. 7.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten (§ 11 des Reichsgesetzes) wird unter der Oberaufsicht Unseres Ministeriums der Justiz

1) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Stadt- und Landgerichten, in oberer Instanz von den Hofgerichten;

2) in der Provinz Rheinhessen von den Friedensrichtern, in oberer Instanz von den Staatsprocuratoren geübt.

Art. 8.

In allen Fällen, in welchen die Aufsichtsbehörde der unteren Instanz in Gemäßheit des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen einen Standesbeamten einen Verweis oder eine Geldstrafe verhängt, ist derselbe berechtigt, hiergegen bei der Aufsichtsbehörde oberer Instanz binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung der Strafverfügung an gerechnet, mittelst schriftlicher Eingabe auf stempelfreiem Papier Beschwerde zu erheben. Die Aufsichtsbehörde oberer Instanz entscheidet endgiltig.

Von allen gegen Standesbeamte auf Grund des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes endgiltig erkannten Strafen haben die betreffenden Aufsichtsbehörden Unserem Ministerium der Justiz Kenntniß zu geben.

Art. 9.

Die in § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Einreichung der Nebenregister hat innerhalb der ersten acht Tage des Monats Januar jeden Jahres an die Aufsichtsbehörde unterer Instanz stattzufinden.

Die Aufsichtsbehörde unterer Instanz hat die eingereichten Nebenregister nach vorgenommener Prüfung innerhalb 4 Wochen vom Tage der Einreichung gerechnet mit ihren etwaigen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde oberer Instanz vorzulegen, von welcher letzteren über das Gesammtergebniß der vorgenommenen Prüfung an Unser Ministerium der Justiz zu berichten ist.

Die Aufsichtsbehörde oberer Instanz hat überdieß alljährlich eine Revision des Hauptregisters bei den einzelnen Standesämtern zu veranlassen und ist hierbei insbesondere auch die Uebereinstimmung des Hauptregisters mit den Nebenregistern einer Prüfung zu unterziehen.

Die Aufbewahrung der geprüften Nebenregister hat in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in den Registraturen der Stadt- und Landgerichte, in der Provinz Rheinhessen auf den Kanzleien der Bezirksgerichte zu erfolgen.

Eintragungen in die Nebenregister, welche nach Einreichung der Nebenregister an die Aufsichtsbehörde erforderlich werden, (§ 14 Abs. 3 des Reichsgesetzes) sind in den Provinzen Starken-

burg und Oberhessen von den Stadt- und Landgerichten, in der Provinz Rheinhessen auf Antrag des Staatsprocurators von dem Secretär des Bezirksgerichts vorzunehmen.

Art. 10.

Die zuständigen Gerichtsbeamten für Ertheilung von Auszügen aus den Nebenregistern (§ 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes) sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die richterlichen Beamten der Stadt- und Landgerichte, in der Provinz Rheinhessen die Secretäre der Bezirksgerichte.

Art. 11.

Sind die vor dem Standesbeamten erscheinenden Personen taub, stumm oder taubstumm, so hat der Standesbeamte nöthigenfalls aus der Zahl der Personen, welche sich am besten mit den Erschienenen verständigen können, einen Dolmetscher zu ernennen.

Ein Dolmetscher ist überdieß von dem Standesbeamten in dem Falle beizuziehen, wenn die Erschienenen der deutschen Sprache unkundig sind und der Standesbeamte der fremden Sprache nicht mächtig ist.

Der ernannte Dolmetscher ist von dem Standesbeamten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt darauf zu verpflichten, daß er die ihm übertragenen Verrichtungen treu und gewissenhaft ausführen wolle.

Art. 12.

Die Dispensation von der Eheunmündigkeit (§ 28), dem Ehehindernisse des Ehebruchs (§ 33 Nr. 5) und der Wartezeit (§ 35 des Reichsgesetzes) bleibt Uns vorbehalten.

Die Dispensation von dem Aufgebote (§ 50 Abs. 1 des Reichsgesetzes) hat Unser Ministerium der Justiz zu ertheilen.

In den Fällen des Abs. 1 kommen Stempeltaxen von 30 Mark, in dem Falle des Abs. 2 Stempeltaxen von 10 Mark zur Anwendung.

Das in der Provinz Rheinhessen geltende Arrêté vom 20. Prairial XI ist aufgehoben.

Art. 13.

Die von Uns gestatteten Namensveränderungen sind in den Geburtsregistern und eintretendenfalls in den Heirathsregistern am Rande der betreffenden Eintragung zu vermerken.

Art. 14.

Keine Beerdigung darf erfolgen, ohne eine von der Ortspolizeibehörde schriftlich ertheilte Genehmigung.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Genehmigung erst dann ertheilen, nachdem:

1) ihr ein von einem Arzte oder Wundarzte oder von den verpflichteten Leichenbeschauern des Orts vorschriftsmäßig ausgestelltes Zeugniß über das erfolgte Ableben der betreffenden Person (Todeszeugniß) übergeben worden ist;

2) die Eintragung des Sterbefalls von dem Standesbeamten in das Sterberegister stattgefunden hat. Vor Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister darf die Genehmigung zur Beerdigung von der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise nur in dringenden Fällen ertheilt werden, in welchen nach den besonderen Umständen des Falles die Beerdigung keinerlei Aufschub erleiden kann.

Art. 15.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Standesbeamte nicht zugleich auch mit Handhabung der Localpolizei betraut ist, hat derselbe der Ortspolizeibehörde sofort nach vollzogener Eintragung des Sterbefalls schriftliche Mittheilung von derselben zu machen.

Ingleichen ist in solchen Gemeinden die Ortspolizeibehörde, wenn sie ausnahmsweise vor erfolgter Eintragung des Sterbefalles die Genehmigung zur Vornahme der Beerdigung ertheilt hat, verpflichtet, dem Standesbeamten der Gemeinde von der ertheilten Genehmigung sofort schriftliche Mittheilung zu machen.

Art. 16.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen haben die Ortsgerichtsvorsteher auch in Zukunft die in Art. 12 des Edicts vom 16. October 1852, die Organisation der Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., vorgeschriebenen Sterbfalls-Anzeigen an die Stadt- und Landgerichte zu erstatten.

Ist das Amt eines Ortsgerichtsvorstehers und eines Standesbeamten nicht in einer Person vereinigt, dann sind die Standesbeamten verpflichtet, dem Ortsgerichtsvorsteher der betreffenden Gemeinde von jedem bei ihnen zur Anzeige gelangenden Sterbefalle innerhalb 24 Stunden Mittheilung zu machen.

In der Provinz Rheinhessen haben die Standesbeamten die ihnen seither gesetzlich obliegenden Anzeigen zu erstatten.

Art. 17.

Die Zuständigkeit zur Erkennung der in den §§ 68 Abs. 1 und 69 des Reichsgesetzes angedrohten Strafen, sowie das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen für Uebertretungen bezw. Vergehen geltenden strafprozessualischen Vorschriften.

Die erkannten Geldstrafen sind mit dem Anfügen zur Erhebung zu überweisen, daß die betreffende Gemeinde bezugsberechtigt sei.

Von allen gegen Standesbeamte auf Grund des § 69 rechtskräftig erkannten Strafen haben die Gerichte bezw. in der Provinz Rheinhessen die Beamten des öffentlichen Ministeriums Unserem Ministerium der Justiz Kenntniß zu geben.

Art. 18.

Gegen Strafverfügungen, welche die Standesbeamten zu dem Zwecke erlassen, um die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund des Reichsgesetzes Verpflichteten hierzu anzuhalten, (§ 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes) kann der Bestrafte binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen Beschwerde verfolgen. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich bei dem Standesbeamten anzuzeigen, welcher sie binnen 8 Tagen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde unterer Instanz einzureichen hat.

Die Aufsichtsbehörde unterer Instanz entscheidet über die eingereichte Beschwerde endgiltig.

Die angesetzten Geldstrafen werden auf Grund der dem Gemeindeeinnehmer in schriftlicher Ausfertigung zu übergebenden Strafverfügung des Standesbeamten nach den Regeln über die Einziehung der Gemeindeeinkünfte erhoben und beigetrieben.

Art. 19.

Ist in einer Gemeinde das Amt eines Bürgermeisters oder Beigeordneten und eines Standesbeamten nicht in derselben Person vereinigt, dann ist der Standesbeamte verpflichtet, dem Bürgermeister oder Beigeordneten die Einsichtnahme der Standesregister gebührenfrei zu gestatten, sowie die im amtlichen Interesse erforderten Aufzeichnungen zu dessen Verfügung bereit zu halten.

Art. 20.

Unser Ministerium der Justiz ist mit dem Erlaß einer allgemeinen Instruction für die Standesbeamten beauftragt.

Art. 21.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. November 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Kempff.

Reichs-Gesetz

über

die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 6. Februar 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§ 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§ 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§ 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§ 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§ 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§ 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§ 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§ 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.

§ 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung;
2) die Bezeichnung der Erschienenen;
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§ 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§ 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§ 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3) Geschlecht des Kindes;
4) Vornamen des Kindes;
5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten, ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24. Wer ein neu geborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen, und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§ 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§ 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt, oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§ 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten, darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§ 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,
2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes;
3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr Kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die Erklärung der Eheschließenden,
5) den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§ 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§ 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffs-Offizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbenen ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenortes zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§ 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 72. Für die Landesherrn und die Mitglieder der Landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§ 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§ 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit der Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§ 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§ 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§ 78. Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufung eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§ 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§ 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§ 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§ 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gebühren-Tarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark.
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . . ein und eine halbe Mark.

2) für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . eine halbe Mark.
jedoch zusammen höchstens . . . . . zwei Mark.

Ausführungs-Verordnung

des Bundesraths vom 22. Juni 1875.

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 83 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Standesbeamten haben die drei im § 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.,
2. das Heirathsregister nach dem Formular B.,
3. das Sterberegister nach dem Formular C.

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§ 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§ 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

. . . . . am . . . ten . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte

. . . . . .

§ 3.

Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§ 4.

Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§ 8, 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a, B. b, C. c maßgebend.

§ 5.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in § 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach § 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E. anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Orts (§ 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall auszustellenden Bescheinigung (§ 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu ertheilen.

§ 6.

Die Formulare D. E. F. sind unter den nach § 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§ 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Akte mitzutheilen:

A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund
der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1,
der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A. 2,
der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.

A. 1 enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes) und gibt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N." die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3 gibt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§ 25 des Gesetzes);

A. 4 bietet ein Beispiel für einen auf Grund des § 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk.

B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.), B. 1,

B. 1 gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes;

C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund
der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1,
der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2.
der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

C. 3 enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§ 65 des Gesetzes);

in den Fällen des § 23 des Gesetzes ist der nicht passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und die Eintragung, wie C. 4 ergibt, am Rande zu bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.), D. 1;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.

§ 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des § 23 des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§ 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der

Gerichte (§§ 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§ 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§ 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

1) zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichniß,
2) eine Kontrole über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes),
3) ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
4) ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§ 16 des Gesetzes)

zu führen.

§ 11.

Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§ 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§ 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehesachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§ 55 Absatz 2 des Gesetzes), hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§ 15.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

A.

Nr. . . . .

. . . . . am . . . . . 18 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach . . . . . kannt, ... wohnhaft zu . . . . Religion, und zeigte an, daß von der . . . . . Religion, wohnhaft . . . . . zu . . . . . am . . . . ten . . . . des Jahres tausend acht hundert . . . zig und . . . . s um . . . . . Uhr ein Kind . . lichen Geschlechts geboren worden sei, welches . . . Vornamen . . . . . erhalten habe . . . . . .

Vorgelesen, genehmigt und . . . . . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .

A. 1.

Nr. 1080.

Berlin, am *26. September* . . . . 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Portier August Neumann* anerkannt, *der Bäcker* Carl Eduard Schulze* wohnhaft zu *Berlin in der Annen-Strasse Nr. 17.* *evangelischer* Religion, und zeigte an, daß von der *Henriette Schulze, gebornen Schmidt, seiner Ehefrau,* *evangelischer* Religion, wohnhaft *bei ihm* zu *Berlin in seiner Wohnung* am *drei und zwanzigsten September* des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs* *Nachmittags* um *sieben drei viertel* Uhr ein Kind *männlichen* Geschlechts geboren worden sei, welches *einen* Vornamen *noch nicht* erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und *wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.*

† † †

Der Standesbeamte.

In Vertretung N. N.

Berlin, den 25. October 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Bäcker Carl Eduard Schulze zu Berlin, wohnhaft in der Annenstrasse Nr. 17, und zeigte an, dass dem von seiner Ehefrau am 23. September d. J. geborenen Kinde die Vornamen Carl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †

Der Standesbeamte.

N.

*) Anm. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

A. 2.

Nr. *1081.*

Berlin, am *26. September* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____ *bekannt,* *die Hebamme Frau Emilie Habermann, geb. Engel* wohnhaft zu *Berlin in der Annenstrasse Nr. 11.* _____ Religion*, und zeigte an, daß von der *Amalie Hergenbach geb. Schneider, evangelischer Religion, Ehefrau des Schlächters** *Ludwig August Hergenbach* *evangelischer* Religion, wohnhaft *bei ihrem Ehemanne zu Berlin in der N . .-Strasse No. 79.* zu *Berlin in der Wohnung ihres Ehemannes* am *fünf und zwanzigsten September* des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs Nachmittags* um *sieben drei viertel* Uhr ein Kind *männlichen* Geschlechts geboren worden sei, welches *die* Vornamen *Herrmann August* erhalten habe.

*Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Ehefrau Hergenbach zugegen gewesen sei.****

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

N. N.

* Anm. Nur die Religion der Eltern braucht angegeben zu werden.
** Anm. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.
*** In den Fällen des § 18 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

№ 52.

A. 3.

Nr. *1082.*

Berlin, am *26. September* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____ bekannt, *der Weber* Herrmann Philipp Naumann* wohnhaft zu *Berlin in der M . . .-Strasse No. 20.* _____ Religion, und zeigte an, daß von der *unverehelichten Fabrikarbeiterin Amalia Schmidt,* _____ *evangelischer* Religion, wohnhaft *in der A...-Strasse No. 10.* _____ zu *Berlin in ihrer Wohnung* _____ am *drei und zwanzigsten Mai* des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs* *Nachmittags* um *sieben drei viertel* Uhr ein Kind *männlichen* Geschlechts geboren worden sei, welches *den* Vornamen *Eduard* _____ erhalten habe.

*Der Naumann erklärte, dass er bei der Niederkunft der Amalia Schmidt zugegen gewesen sei** und dass er hiermit das vorgedachte Kind als von ihm erzeugt anerkenne.*

Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter dem 17. September 1876 ertheilt.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Herrmann Philipp Naumann.

Der Standesbeamte.

N. N.

---

* Es ist stets Stand und Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

** In den Fällen des § 18 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

A. 4.

Randvermerk.

No. 1084.

Berlin, am 1. Februar 1877.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Rentner Hermann Lemcke, wohnhaft zu Berlin in der L.....-Strasse No. 16, evangelischer Religion, und überreichte eine Ausfertigung der vor dem Kreisgerichte zu R..... am 6. Januar 1877 aufgenommenen Urkunde, Inhalts deren er das von der unverehelichten Johanna Müller am 23. Juni vorigen Jahres geborne Kind als von ihm erzeugt anerkannt hat.*

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.

* oder statt: „*Kreisgerichte*“ „*Notar N. N.*“

B.

Nr. . . . .

. . . . . am . . . . . ten

. . . . . tausend acht hundert . . zig und . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der . . . . . .
der Persönlichkeit nach . . . . . .
. . . . . kannt,
. . . . . Religion, geboren den . . . . .
. . . . . des Jahres tausend acht hundert
. . . . . zu . . . . . .
. . . . . , wohnhaft zu . . . . . .
. . . . . .
Sohn de . . . . . .
. . . . . wohnhaft
zu . . . . . .

2. die . . . . . .
der Persönlichkeit nach . . . . . .
. . . . . kannt,
. . . . . Religion, geboren den . . . . . .
. . . . . des Jahres tausend acht hundert
. . . . . zu . . . . . .
. . . . . , wohnhaft zu . . . . . .
. . . . . .
Tochter de . . . . . .
. . . . . wohnhaft
zu . . . . . .

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d . . . . . .
der Persönlichkeit nach . . . . . .
. . . . . kannt,
. . . . . Jahre alt, wohnhaft zu . . . .
. . . . . .

4. d . . . . . .
der Persönlichkeit nach . . . . . .
. . . . . kannt,
. . . . . Jahre alt, wohnhaft zu . . . .
. . . . . .

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

B. 1.

Nr. 538.

Berlin, am *drei und zwanzigsten December* tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs*.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute, zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Schmiedemeister Julius Schneider*, der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Secretär Philipp Menthe* anerkannt, *evangelischer* Religion, geboren den *drei und zwanzigsten September* des Jahres tausend acht hundert *vierzig und sechs* zu *Potsdam*, wohnhaft zu *Berlin in der A...-Strasse Nr. 37.*, Sohn des *Hausbesitzers Eduard Schneider und dessen Ehefrau Anna geb. Müller*, wohnhaft zu *Potsdam*;
2. die *Hermine Neuberg*, der Persönlichkeit nach *durch den p. Menthe* anerkannt, *evangelischer* Religion, geboren den *ein und dreissigsten Mai* des Jahres tausend acht hundert *fünfzig und vier* zu *Schöneberg bei Berlin*, wohnhaft zu *Berlin*, Tochter des *verstorbenen Tischlermeisters Hermann Neuberg und der verstorbenen Ehefrau desselben Marie geb. Schmidt*, *zuletzt* wohnhaft zu *Danzig*

Anmerk. Es ist in allen Fällen Wohnort, Stand oder Gewerbe der Verlobten, der Eltern der Verlobten, sowie der Zeugen anzugeben.

No. 538.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 13. October 1878 ist die Ehe zwischen dem Julius Schneider und der Hermine Schneider geb. Neuberg aufgelöst worden.

Berlin, den 5. Januar 1879.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Tischler Hermann Rautenberg* _____
der Persönlichkeit nach _____
_____ *bekannt,*
sechs und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu *Berlin in der neuen A...-Strasse No. 8.*;
4. die *Antonie Liebau, Schneiderin,* _____
der Persönlichkeit nach *durch den p. Menthe* _____
_____ *anerkannt,*
zwei und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu *Berlin in der verlängerten A...-Strasse No. 3.*

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und *von der Antonie Liebau wegen Schreibensunkunde mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben.*

Julius Schneider. Hermine Schneider geb. Neuberg.
Hermann Rautenberg. † † †

Der Standesbeamte.
In Vertretung N.

Zusatz im Nebenregister.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt.
Berlin, am *23. December* 1876.

Der Standesbeamte.
N. N.

C.

Nr. .....

. . . . . am . . . . . 18 . . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach . . . . . .
. . . . . kannt,
. . . . . .
wohnhaft zu . . . . . .
und zeigte an, daß . . . . . .
. . . . . .
. . . . . alt . . . . . Religion,
wohnhaft zu . . . . . .
geboren zu. . . . . .
. . . . . .
. . . . . de. . . . . .
. . . . . .
zu . . . . . .
am . . . . . ten . . . . . .
des Jahres tausend acht hundert . . . zig und . . .
. . . . . s um . . . . . Uhr
verstorben sei . . . . . .
. . . . . .

Vorgelesen, genehmigt und. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .
. . . . . .

C. 1.

Nr. 48.

Berlin, am *6. Januar* *1876.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____ bekannt, *Frau Antonie Emilie Starke* _____ wohnhaft zu *Berlin in der A...-Strasse No. 18* _____ und zeigte an, daß *ihr Ehemann, der Kaufmann Eduard Herrmann Starke,* _____ *36 Jahre* alt, _____ *evangelischer* Religion, wohnhaft zu *Berlin in der A...-Strasse No. 18,* _____ geboren zu *Angermünde* _____ *Sohn* _____ des *Kaufmanns Emanuel Starke und dessen Ehefrau Marie, geb. Löwenthal zu Potsdam,* _____ zu *Berlin* _____ am _____ *fünften Januar* _____ des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs* _____ *Vormittags* um _____ *acht ein halb* Uhr verstorben sei. _____

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Emilie Starke.

Der Standesbeamte.

N. N.

Nr. 49.

Berlin, am *6. Januar* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____ bekannt, *der Regierungsrath Gustav Oerthel* wohnhaft zu *Berlin in der A . . .-Strasse No. 9.* und zeigte an, daß *Anton Emil Oerthel, Gymnasiast,* _____ *18 Jahre alt* *evangelischer* Religion, wohnhaft *zu Berlin, in der A...-Strasse No. 9.* geboren zu *Magdeburg, ledigen Standes,* _____ *Sohn* des *Anzeigenden und seiner Ehefrau Louise, geb. Heidenreich,* zu *Berlin* am *fünften Januar* des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs* *Nachts* um *zwei ein halb* Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Gustav Oerthel.

Der Standesbeamte.

N. N.

No. 50.

Gemäss Verfügung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 10. September 1876 wird berichtigend bemerkt, dass der Schneider Hermann Lehrmann bereits am vierten Januar 1876 Nachmittags um 6½ Uhr verstorben ist.

Berlin, den 16. September 1876.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

Nr. 50.

Berlin, am *6. Januar* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Secretair Carl Hanke* anerkannt, *der Fuhrherr Emil Heinrich Hetzel* wohnhaft zu *Berlin in der R . . . -Strasse No. 37*, und zeigte an, daß *der Schneider Hermann Lehrmann*, *40 Jahre* alt *evangelischer* Religion, wohnhaft *zu Stettin*, geboren zu *(unbekannt)*, *zuletzt verheirathet gewesen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe* *Sohn* des *Schlossers Philipp Lehrmann und dessen Ehefrau Rosalie geb. Tiemann zu Stettin*, zu *Berlin in des Anzeigenden Behausung* am *fünften Januar* des Jahres tausend acht hundert siebenzig und *sechs* *Nachmittags* um *sechs ein halb* Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*

Heinrich Hetzel.

Der Standesbeamte.

N. N.

C. 4.

Nr. 54.

Berlin, am *6. Januar* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____ bekannt, *die Hebamme Wittwe Ida Friedemann geb. Janke*, wohnhaft zu *Berlin in der N...-Strasse No. 17*, und zeigte an, daß

alt Religion
wohnhaft zu
geboren zu
de
zu
am ten
des Jahres tausend acht hundert zig und
s um Uhr
verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

von Louise Naumann geb. Müller, evangelischer Religion, in der Wohnung ihres Ehemannes, des Hutmachers Robert Naumann, evangelischer Religion, zu Berlin in der A...-Strasse No. 67, am fünften Januar dieses Jahres Nachmittags um drei Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren und dass dieses Kind in der Geburt verstorben sei.

Die Frau Friedemann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Frau Louise Naumann zugegen gewesen sei.

(Nebenstehend 19 Zeilen gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N.

D.

Bescheinigung

der

Eheschließung.

Zwischen dem . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . .
und der . . . . . .
. . . . wohnhaft zu . . . . . .
. . . . . .

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

№ 52.

D. *1.*

Bescheinigung

der

Eheschließung.

Zwischen dem *Schlosser Hermann Philipp Naumann*
wohnhaft zu *Berlin*
und der *Anna Catharina Reinhardt*
wohnhaft zu *Luckenwalde*

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Berlin, am *6ten Februar* 1876.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

E.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der . . . . . .
. . . . . .
wohnhaft zu . . . . . .
Sohn de . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
2. und die . . . . . .
. . . . . .
wohnhaft zu . . . . . .
Tochter de . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de . . . . . .
. . . . . zu geschehen
. . . . . am . . ten . . . . . 18 . . .

Der Standesbeamte.

Ausgehängt am . . . . . haufe zu . . . . . .
. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .
Abgenommen am . . ten . . . . . 18 . .
. . . . . am . ten . . . . . 18 . .

№ 52.

E. *1.*

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) der *Tischler Hermann Ludwig Starke*

wohnhaft zu *Berlin, früher wohnhaft zu Rathenau,** Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und dessen Ehefrau Emilie Louise geb. Pelkmann* *beide wohnhaft*** *zu Rathenau*

2. und die *Auguste Antonie Neubauer,*

wohnhaft zu *Neustadt-Eberswalde,* Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft zu Neustadt-Eberswalde, und der verstorbenen Ehefrau desselben Dorothea geb. Heymann*

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Rathenau und Neustadt-Eberswalde* zu geschehen.

Berlin, am *26ten Februar* 1876.

Der Standesbeamte.

N.

Ausgehängt am *Rathhause zu Neustadt-Eberswalde* am *1ten März* 1876.

Abgenommen am *16ten März* 1876.***

Neustadt-Eberswalde, am *16ten März* 1876.

(Siegel.) *Der Bürgermeister.*

N.

* Vergl. Ges. v. 6. Februar 1875 § 46, Nr. 3.

** Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.

*** Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.

F.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des . . . . . Standesamts zu . . . . . .

. . . . . .

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem . . . . . .
   wohnhaft zu . . . . . .
   Sohn de . . . . . .
   . . . . . .
   . . . . . .
2. und der . . . . . .
   wohnhaft zu . . . . . .
   Tochter de . . . . . .
   . . . . . .
   . . . . . .

vor dem Standesbeamten zu . . . . . .
geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte.

№ 52.

F. *1.*

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Königlich Preussischen* Standesamts zu *Berlin*

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem *Kaufmann Carl Anton Scholz*
   wohnhaft zu *Berlin*,
   Sohn des *Rentiers Hermann Eduard Scholz und dessen Ehefrau Emilie geb. Schaumann beide wohnhaft zu Berlin*

2. und der *Auguste Caroline Gerber, Lehrerin*
   wohnhaft zu *Berlin*,
   Tochter des *Kaufmanns Ludwig Emil Gerber und dessen Ehefrau Therese geb. Heidenreich, beide wohnhaft zu Potsdam*,

vor dem Standesbeamten zu *Potsdam* geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig *durch Aushang an dem Rathhause zu Berlin vom 2ten bis 17ten December 1876*

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Berlin, am *17ten December* 1876.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

A. a.

Geburtsurkunde.

Nr. . . .

. . . . . am . . . . . 18 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach . . . . . kannt, ... wohnhaft zu . . . . Religion, und zeigte an, daß von der . . . . Religion, wohnhaft . . . . . zu . . . . . am . . . . . ten . . . . . des Jahres tausend acht hundert . . zig und . . . . . s um . . . . . Uhr ein Kind . . lichen Geschlechts geboren worden sei, welches . . . . Vornamen . . . . . erhalten habe . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Vorgelesen, genehmigt und . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Regiſter des Standesamts zu . . . . . .

. . . . . gleichlautend iſt, wird hiermit beſtätigt.

. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .

(Siegel.)

Heirathsurkunde.

Nr. . . .

. . . . . am . . . . . ten

. . . . . tausend acht hundert . . zig und . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der . . . . . .
der Persönlichkeit nach . . . . . .
. . . . . kannt,
. . . . . Religion, geboren den . . . . .
. . . . . des Jahres tausend acht hundert
. . . . . zu . . . . . .
. . . . . , wohnhaft zu . . . . . .
. . . . . .
Sohn de . . . . . .
. . . . . wohnhaft
zu . . . . . .
2. die . . . . . .
der Persönlichkeit nach . . . . . .
. . . . . kannt,
. . . . . Religion, geboren den . . . . .
. . . . . des Jahres tausend acht hundert
. . . . . zu . . . . . .
. . . . . , wohnhaft zu . . . . . .
. . . . . .

Tochter de . . . . . .
. . . . . wohnhaft
zu . . . . . .

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d . . . . . .
der Persönlichkeit nach . . . . . .
. . . . . kannt,
. . . . . Jahre alt, wohnhaft zu . . . .
. . . . . .

4. d . . . . . .
der Persönlichkeit nach . . . . . .
. . . . . kannt,
. . . . . Jahre alt, wohnhaft zu . . . .
. . . . . .

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .

Daß vorstehender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Register des Standesamts zu . . . . . .
gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .

(Siegel.)

C. c.

Sterbeurkunde.

Nr. . . .

. . . . . am . . . . . 18 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,
der Persönlichkeit nach . . . . . .
. . . . . kannt,
. . . . . .
wohnhaft zu . . . . . .
und zeigte an, daß . . . . . .
. . . . . .
. . . . . alt . . . . . Religion,
wohnhaft zu . . . . . .
geboren zu . . . . . .
. . . . . .
. . . . . de . . . . . .
. . . . . .
zu . . . . . .
am . . . . . ten . . . . . .
des Jahres tausend acht hundert.....zig und.....
. . . . . s um . . . . . Uhr

verstorben sei . . . . . .

Vorgelesen, genehmigt . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .

Daß vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Register des Standesamts zu . . . . . .
. . . . . gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.
. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .

(Siegel.)

Instruction

für die Standesbeamten.

Die Vorschriften, welche die Standesbeamten bei Wahrnehmung der ihnen übertragenen Amtsverrichtungen zu befolgen haben, sind in dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, in der Ausführungsverordnung des Bundesraths zu diesem Reichsgesetze vom 22. Juni 1875, in dem noch zu erlassenden Großherzoglich Hessischen Ausführungs-Gesetze, sowie in der Großherzoglich Hessischen Ausführungsverordnung vom 3. November d. J. enthalten.

Zur näheren Erläuterung und Anweisung wird den Standesbeamten im Anschlusse an die einzelnen Paragraphen des Reichsgesetzes nachstehende Instruction unter dem Anfügen ertheilt, daß sie sich in allen zweifelhaften Fällen behufs geeigneter Anleitung an die ihnen vorgesetzten Aufsichtsbehörden zu wenden haben.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu den §§ 1—11

werden die Standesbeamten auf den Inhalt der Hessischen Ausführungsverordnung vom 3. November 1875 Art. 1—8 verwiesen.

Zu § 12.

Die drei in § 12 genannten Register (Geburtsregister, Heirathsregister und Sterberegister) sind nach dem muthmaßlichen Jahresbedarfe unter Verwendung der Formularbogen A, B und C in drei getrennten, mit steifem Umschlage (in größeren Standesamtsbezirken mit provisorischem Einbande) versehenen Heften anzulegen und auf dem Umschlage durch Ueberschrift als Geburts-Haupt-Register, Heirathe-Haupt-Register, Sterbe-Haupt-Register unter Beifügung der Benennung des betreffenden Standesamtsbezirks und des Jahrganges bezeichnen.

In gleicher Weise sind die drei Nebenregister anzulegen, für welche diejenigen Formularbogen A, B und C zu verwenden sind, welche am Schlusse der jedesmaligen Eintragung im Vordruck den Beglaubigungsvermerk enthalten:

„Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

. . . . . am ten 18. . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .

Den Nebenregistern ist auf dem Umschlage die Ueberschrift: „Geburts-Neben-Register, Heiraths-Neben-Register und Sterbe-Neben-Register" unter Beifügung der Benennung des Standesamtsbezirks und des Jahrganges zu geben.

In größeren Standesamtsbezirken sind die Haupt- und Nebenregister nach dem Schlusse jeden Jahrgangs mit solidem Einband zu versehen; in kleineren Standesamtsbezirken können mehrere Jahrgänge in einen Band gebunden werden, wobei die einzelnen Jahrgänge, welche der Band enthält, durch Ueberschrift anzugeben und innerhalb des Bandes durch je ein, nur mit der Bezeichnung des betreffenden Jahrganges zu überschreibendes weißes Blatt von einander zu sondern sind.

Wenn ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet wird, so ist für sämmtliche zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden nur ein Geburts-, ein Heiraths- und ein Sterbe-Register im Haupt- und Nebenexemplare zu führen.

Ueber die Geschäftsvertheilung zwischen dem Standesbeamten und dem Stellvertreter hat der erstere zu bestimmen.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsverrichtungen in ihren Geschäftslokalen wahrzunehmen, mit Ausnahme der Eheschließungen, welche regelsweise in den durch Art. 6 der Hessischen Ausführungsverordnung vom 3. November 1875 erwähnten besonderen Lokalen vorzunehmen sind.

Von jedem Standesbeamten sind unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmte Geschäftsstunden zum Voraus festzusetzen, an welchen er an Wochentagen Vor- und Nachmittags in seinem Geschäftslokale anwesend sein muß. Für dringende Fälle ist auch an Sonntagen eine Geschäftsstunde zum Voraus festzusetzen. Diese Geschäftsstunden sind den in dem betreffenden Standesamtsbezirke bestehenden Lebensverhältnissen entsprechend anzuberaumen und an dem Gemeindehause oder in Ermangelung eines solchen an dem Eingange zu dem Geschäftslokale des Standesbeamten bekannt zu geben.

Bei den Eheschließungen insbesondere ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Zeit ihrer Vornahme der hinsichtlich der kirchlichen Trauungen bestehenden Sitte jedes Ortes Seitens des Standesbeamten kein Hinderniß bereitet wird. Finden hiernach die kirchlichen Trauungen an Sonntagen oder Feiertagen statt, dann ist der Standesbeamte in kleineren Standesamtsbezirken verpflichtet, die Eheschließungen auch an Sonn- oder Feiertagen nach dem Schlusse des Gottesdienstes vorzunehmen. In größeren Standesamtsbezirken können die Eheschließungen an Sonn- und Feiertagen dagegen nur ausnahmsweise auf besonderen Wunsch der Verlobten stattfinden und haben die Standesbeamten in solchen Bezirken überdieß darauf Bedacht zu nehmen, daß an jedem Wochentage eine Vormittagsstunde zur Vornahme der Eheschließungen zum Voraus bestimmt und hierdurch die mißständige Anhäufung solcher Acte auf einen oder zwei Wochentage vermieden wird.

Die Standesregister und die auf die Standesregister bezüglichen Akten haben die Standesbeamten von sonstigen, in ihrer Stellung als Bürgermeister oder Ortsgerichtsvorsteher von ihnen aufbewahrten Akten getrennt zu halten.

Bei der hohen Wichtigkeit und Bedeutung der Standesregister sind die Standesbeamten ganz insbesondere verpflichtet, für sichere Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Urkunden die größte Sorgfalt zu verwenden.

Zu § 13.

Die Aufnahme der Standesakte hat in Gegenwart des Standesbeamten stattzufinden, und es darf die gestattete Zuziehung einer Schreibhülfe nicht dazu führen, daß die Anzeigen, Verhandlungen ꝛc. in Abwesenheit des Standesbeamten von seinem Schreibgehülfen entgegengenommen und eingetragen, von dem Standesbeamten selber aber erst nachträglich durch seine Unterschrift vollzogen werden.

Die Eintragungen sind mit deutlicher, lesbarer Handschrift vorzunehmen.

Die verwendete Tinte muß von guter, dauerhafter Qualität sein; ebenso das Papier auch derjenigen Formularien, welche den Standesbeamten auf Kosten der Gemeinden geliefert werden.

Auf saubere, correcte Buchführung und Reinerhaltung der Register ist mit größter Sorgfalt Bedacht zu nehmen.

Abkürzungen sind nicht gestattet.

Für den Inhalt der Eintragungen sind die vorgedruckten Formulare und Musterformulare maßgebend. (Vergl. §§ 1, 2, 7 A, B und C der Ausführungsverordnung des Bundesraths.)

Unvermeidliche Zwischenräume, welche dadurch entstehen, daß die in den Formularen vorpunktirten Linien durch die Eintragung nicht vollständig in Anspruch genommen werden, sind durch Striche auszufüllen.

Die wesentlichen Zahlenangaben sind mit Buchstaben zu schreiben und nicht mit Ziffern.

Das Gesetz bestimmt nicht, welche Zahlenangabe wesentlich sei. Es darf indessen als unzweifelhaft erachtet werden, daß als solche wesentliche Zahlenangaben jedenfalls die in den §§ 22 Nr. 2 und 59 Nr. 2 (Tag und Stunde der Geburt und des Todes), § 54 in Verbindung mit § 13 Nr. 1 (Tag der Eheschließung), § 54 Nr. 1 (Alter der Eheschließenden) und § 54 Nr. 3 in Verbindung mit § 53 (Alter der Zeugen) erwähnten zu betrachten sind, wie dies auch in den Musterformularen A. 1, A. 2, A. 3, B., C. 1, 2, 3, 4 angedeutet ist.

Da überdies die Verordnung vom 27. November 1832 (Reg.-Bl. von 1832 S. 879) vorschreibt, daß die Nummern gleichnamiger Personen in öffentlichen Urkunden mit Buchstaben

geschrieben werden müssen, so haben die Standesbeamten diese Vorschrift auch bei Vornahme der Eintragungen in die Standesregister zu beobachten.

Bei Vornahme einer Eintragung ist zunächst die Nummer in der Reihenfolge der Einträge auszufüllen.

Es folgt hierauf das Datum nach Maßgabe des Vordrucks. Hierbei ist, wenn gleich § 13 Nr. 1 des Reichsgesetzes dies nicht ausdrücklich erwähnt, auch das Jahr der Eintragung jedes Mal beizufügen.

Die vor dem Standesbeamten erschienenen Personen (§ 13 Nr. 2) sind mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Religion, unter Beifügung des Wohnortes (in größeren Städten auch der Straße und Straßennummer) genau zu bezeichnen.

Nach § 13 Nr. 3 ist der Standesbeamte verpflichtet, bei jeder Eintragung zu vermerken, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft habe:

a) Bei solchen Erschienenen, welche dem Standesbeamten persönlich bekannt sind, genügt es zu dem Ende, wenn der Standesbeamte in den Formularen nach den vorgedruckten Worten „der Persönlichkeit nach“ und vor dem vorgedruckten Worte „kannt“ die Sylbe „be“ einträgt, die vorpunktirten, frei bleibenden Linien aber im Uebrigen mit einem Striche ausfüllt.

b) Ist die erschienene Person dem Standesbeamten dagegen nicht bekannt, dann muß dieselbe regelsweise von einer dem Standesbeamten bekannten Person als diejenige Person vor dem Standesbeamten anerkannt werden, als welche sie sich bezeichnet, und hat der Standesbeamte in solchen Fällen, nach den vorgedruckten Worten „der Persönlichkeit nach“ die Worte einzutragen:

durch den von Person bekannten X (folgt nun Vor- und Zuname, sowie Stand oder Gewerbe der bekannten Person) anerkannt.

c) Es ist aber endlich auch möglich, daß die Anerkennung eines Erschienenen durch eine dritte Person nicht möglich ist oder daß nach Lage der Sache dem Standesbeamten hierdurch keine genügende Ueberzeugung verschafft wird. In solchen Fällen kann der Standesbeamte unter Umständen die Vorlage von Urkunden verlangen, aus deren Besitz und Inhalt sich über die Persönlichkeit des Erschienenen die weiteren Schlüsse ziehen lassen. Es ist indessen selbstverständlich, daß der Standesbeamte gerade hierbei mit besonderer Sorgfalt verfahren muß und die alleinige Thatsache des Besitzes solcher Urkunden, Legitimationspapiere ꝛc. Seitens des Erschienenen nicht ohne Weiteres als genügenden Beweis für die Persönlichkeit desselben erachten darf. Sollte aber durch solche Urkunden die Ueberzeugung von der Persönlichkeit des Erschienenen in ausreichender Weise begründet wer-

den, dann ist in der Eintragung unter Namhaftmachung der vorgelegten Urkunden ausdrücklich zu bemerken, daß der Betreffende auf Grund der vorgelegten Urkunden anerkannt sei.

Eine Eintragung dahin lautend: daß der Erschienene dem Standesbeamten „unbekannt" sei, ist unter allen Umständen unstatthaft.

Der Standesbeamte hat gewissenhaft darauf zu achten, daß die von ihm vorzunehmenden Eintragungen den Anzeigen oder Erklärungen der vor ihm erscheinenden Personen auch genau entsprechen und er wird zu der Eintragung selbst nicht eher schreiten, als bis der Inhalt derselben in allen durch das Gesetz vorgeschriebenen Richtungen auch genügend feststeht.

Sind die Erschienenen taub, stumm oder taubstumm, dann ist nach der Vorschrift des Art 11 der Hessischen Ausführungsverordnung zu verfahren.

Blinden ist auf ihr Verlangen, oder wenn es nach Lage des Falls als zweckmäßig erscheint, ein mittelst Handgelübde an Eidesstatt zu verpflichtender Beistand zu ernennen.

Wird ein Dolmetscher oder Beistand zugezogen, dann hat derselbe die betr. Eintragungen mit zu unterzeichnen.

Um nachträgliche Abänderungen und Correcturen zu vermeiden, empfiehlt es sich, namentlich in der ersten Zeit der Amtsführung, auf besonderen Hülfsblättern die thatsächlichen Angaben der Erschienenen zuvörderst zu notiren und erst dann, wenn dieselben, nach Anleitung des betreffenden Formulars erschöpfend und nach Bestätigung der Erschienenen richtig auf dem Hülfsblatte notirt sind, die Eintragung in das Register selber vorzunehmen.

Hat die Eintragung vollständig stattgefunden, dann muß dieselbe nach der Vorschrift des § 13 Nr. 4 von dem Standesbeamten den Erschienenen vorgelesen und von den letzteren genehmigt, auch daß dies geschehen, von dem Standesbeamten vermerkt werden. Sämmtliche Formularien enthalten im Vordrucke die Worte „Vorgelesen, genehmigt."

Jede Eintragung ist von den Erschienenen zu unterschreiben. Können die Erschienenen nicht unterschreiben oder sind sie aus irgend welchem Grunde verhindert zu unterschreiben, dann haben sie ihr Handzeichen beizufügen oder es ist der Grund anzugeben, aus welchem sie dieses nicht konnten. (§ 13 Nr. 5.)

Erfolgt die Unterschrift, dann hat der Standesbeamte nach den vorgedruckten Worten „Vorgelesen, genehmigt und" lediglich das Wort „unterschrieben" beizufügen. Kann der Erschienene wegen Schreibensunkunde nur sein Handzeichen beifügen, dann ist hiervon nach Anleitung des Musterformulars A. 1 am Ende ausdrückliche Erwähnung zu thun. Ist endlich der Erschienene verhindert, ein Handzeichen beizufügen, dann ist dies nach den vorgedruckten Worten „Vorgelesen, genehmigt und" ebenfalls zu vermerken, z. B. bei einem Blinden mit den Worten: „wegen Blindheit weder unterschrieben noch mit einem Handzeichen versehen."

Erst nachdem in der angegebenen Weise die Unterschrift der Erschienenen ihre Erledigung gefunden hat, ist von dem Standesbeamten unmittelbar unter den vorgedruckten Worten „der Standesbeamte" die eigene Unterschrift beizufügen.

In allen Fällen, in welchen der Stellvertreter des Standesbeamten eine Eintragung vornimmt, hat er vor seine Unterschrift die Worte:

„In Vertretung"

zu schreiben, wie dies auch in dem Musterformulare A. 1, angedeutet ist (§ 13 Nr. 6).

Mit dieser Unterschrift, bei deren Vornahme die Verwendung einer Schreibhülfe selbstverständlich ausgeschlossen ist, wird die Eintragung vollzogen und kann dieselbe nach erfolgter Unterschrift von dem Standesbeamten ohne hinzukommende Ermächtigung des Gerichtes nicht mehr abgeändert werden.

Bei schriftlichen Anzeigen in den Fällen der §§ 20, 24, 58 und 62 des Reichsgesetzes ist zunächst der Vordruck in den Registern zu streichen und der Strich am Rande, unter Angabe der Zahl der gestrichenen Zeilen zu beglaubigen. (In welcher Weise dieser Strich und die Beglaubigung stattzufinden haben, dies läßt sich aus dem Musterformular C. 4 entnehmen.) Hierauf ist der Inhalt der schriftlichen Anzeige am Rande unter Wahrung der Vorschrift des § 13 vorletzter Absatz einzutragen. (Vergl. auch § 8 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths.) Bei der schriftlichen Anzeige eines in einer öffentlichen Entbindungsanstalt eingetretenen Geburtsfalles würde hiernach z. B. der Eintrag in folgender Weise stattzufinden haben:

Mainz, am 24. November 1876.

Nach schriftlicher Anzeige des Dr. W. L., Vorstehers der öffentlichen Entbindungsanstalt dahier, gelegen in der Mstraße Nr. 100 ist daselbst von der unverehelichten Fabrikarbeiterin A. S., evangelischer Religion, wohnhaft in Griesheim, am drei und zwanzigsten Mai des Jahres Tausend acht Hundert siebenzig und sechs, Nachmittags um sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden, welchem die Vornamen Eduard Friedrich gegeben worden seien.

Der Standesbeamte.

N. N.

Ergibt sich bei Vornahme der Eintragungen die Nothwendigkeit eines Zusatzes, einer Löschung oder Abänderung, so sind dieselben am Rande zu vermerken (§ 13 letzter Absatz) und nicht etwa in den Text der Eintragung selber hinein zu corrigiren.

Bei Vornahme solcher Randvermerke hat der Standesbeamte darauf zu achten, daß der als Rand freigelassene Raum der Formulare nur mit möglichster Sparsamkeit benutzt wird,

damit auch für später etwa erforderlich werdende Randvermerke (z. B. im Falle des § 22 Absatz 3) noch genügender Raum übrig bleibt.

Die Randvermerke des § 13 letzter Absatz sind überdies gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen d. h. mit der Bemerkung „vorgelesen, genehmigt und unterschrieben" sowie mit der Unterschrift der Erschienenen und des Standesbeamten zu versehen.

Auch ist von dem Standesbeamten mit aller Strenge und Gewissenhaftigkeit daran festzuhalten, daß die Vornahme von Correcturen in der angegebenen Weise nur in so lange gestattet ist, als der Akt der Eintragung noch nicht abgeschlossen ist. Ist dagegen dieser Abschluß durch die Unterschrift des Standesbeamten erfolgt, dann können erforderlich werdende Berichtigungen jeder Art nur auf dem im siebenten Abschnitte §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vorgezeichneten Wege, auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

Die Vornahme von Rasuren in den Eintragungen oder Randvermerken ist unter keinen Umständen gestattet.

Zu § 14.

Das Nebenregister ist mit dem entsprechenden Hauptregister wörtlich übereinstimmend zu führen; nur sind die Unterschriften der Erschienenen nicht im Original, sondern in Abschrift beizufügen; auch sind bloße Correcturen, die bei Vornahme der Eintragung und vor deren Vollziehung durch die Unterschrift des Standesbeamten im Hauptregister stattgefunden haben, nicht in das Nebenregister zu übertragen.

Der Eintrag in die Nebenregister hat überdieß an demselben Tage stattzufinden, an welchem der betreffende Eintrag in das Hauptregister erfolgt ist. Zum Nachweise der Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung hat der Standesbeamte, wie dies in § 2 der Ausführungsverordnung des Bundesraths vorgeschrieben und in den Formularen für die Nebenregister durch Vordruck angedeutet ist, dem die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigenden Vermerk jedesmal das Datum beizufügen, unter welchem der Beglaubigungsvermerk erfolgt. (Vergl. auch Musterformular B. 1 am Ende.)

In die mit dem Ablaufe des Kalenderjahres abzuschließenden Register (§ 14 Absatz 2) sind nur die Standesakte dieses Kalenderjahres und nicht auch noch solche Geburts- und Sterbefälle einzutragen, welche noch vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erfolgt sind, aber erst nach dessen Ablauf zur Anzeige gelangen. Um jedoch die Uebersicht über die in einem einzelnen Jahrgange stattgehabten Geburts- und Sterbefälle dem Standesbeamten zu erleichtern, werden dieselben angewiesen, Nachträge zu den für jeden Jahrgang zu fertigenden alphabetischen Namensverzeichnissen (vergl. § 10 Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths) anzulegen und in diesen Nachträgen die erst nach Ablauf des

Kalenderjahres angezeigten, aber innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres erfolgten Geburts- und Sterbefälle unter Verweisung auf Jahrgang und Nr. der betreffenden Eintragung aufzunehmen.

Der Abschluß jedes Haupt- und Nebenregisters hat nach Ablauf des Kalenderjahres und zwar unmittelbar hinter der letzten Eintragung des betreffenden Kalenderjahres mit den Worten zu erfolgen:

Vorstehendes Geburts- (Heirathe- oder Sterbe-) Haupt- (Neben-) Register für das Jahr 187 enthaltend (Zahlenangabe) Eintragungen wird hiermit abgeschlossen.

. . . . . den . . ten . . . . . 187 . .

Der Standesbeamte:

X.

Ist in größeren Standesamtsbezirken ein Register in mehrere Theile zerlegt, dann ist der Abschlußvermerk jedem einzelnen Theile nach dessen im Laufe des Kalenderjahres erfolgenden Schlusse unter Verweisung auf den folgenden Theil beizufügen (vergl. § 3 der Ausführungsverordnung des Bundesraths) und hat dahin zu lauten:

Vorstehender Band I. des Geburts- (Heirath-, Sterbe-) Haupt- (Neben-) Registers für das Jahr 187 enthaltend (Zahlenangabe) Eintragungen wird unter Hinweisung auf Band II. hiermit abgeschlossen.

. . . . . den . . ten . . . . . 187 . .

Der Standesbeamte:

X.

Bei Berechnung der Zahl der Eintragungen sind übrigens nur die Haupteintragungen, nicht aber die den Haupteintragungen etwa beigefügten Randvermerke mitzuzählen.

Zu jedem der 3 Register hat der Standesbeamte nach der Vorschrift des § 10 Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragungen ermöglichendes Namensverzeichniß zu führen.

Die Standesbeamten werden überdieß angewiesen, alphabetische Namensverzeichnisse anzulegen, welche eine größere Anzahl von Registerjahrgängen und zwar mindestens 10 Jahre umfassen.

Zur Erleichterung im Nachsuchen der eine bestimmte Person betr. Registereinträge empfiehlt es sich, wenn aus einem Register auf den betr. Eintrag der andern Register verwiesen wird. Die Verweisung hat in diesem Falle am Rande, am unteren Ende der Seite stattzufinden. Bei den Verweisungen bezeichnet der Buchstabe G. Geburtsregister, H. Heirathsregister, St. Sterberegister und würde diesen Buchstaben nur die Jahreszahl des betr. Jahrgangs und

die Nummer der Eintragung (bei mehrbändigen Registern auch die Nummer des Bandes) beizufügen sein, z. B. G. 1876. Nr. 1000. II.

Gleichzeitig mit den Nebenregistern — innerhalb der ersten acht Tage des Monats Januar jeden Jahres nach Vorschrift der Hessischen Ausführungs-Verordnung Art. 9 — sind der Aufsichtsbehörde auch die alphabetischen Namensverzeichnisse in Abschrift einzureichen.

Die in § 14 Absatz 3 vorgeschriebene abschriftliche Mittheilung der nach Einreichung der Nebenregister im Hauptregister erfolgten Eintragungen hat an die Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle innerhalb 24 Stunden nach vollzogener Eintragung im Hauptregister stattzufinden.

Zu § 15.

Jeder Auszug aus einem Hauptregister muß mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten versehen sein.

Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§ 8, 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes) sind im Uebrigen die Formulare A. a, B. b, C. c maßgebend (§ 4 der Aus führungs-Verordnung des Bundesraths).

Zu § 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Baare Auslagen der Standesbeamten sind hierunter nicht begriffen. Insbesondere sind Portokosten, die aufgewendet werden müssen, von den Betheiligten vorzulegen, so zwar, daß auch die Portokosten etwa erforderlicher Retourbriefe zum Voraus gedeckt sind und in Postmarken der brieflichen Sendung beigelegt werden können.

Der am Schlusse des Reichsgesetzes abgedruckte Gebührentarif ist in den Amtslocalen der Standesbeamten in beglaubigter Abschrift an einer für Jedermann sichtbaren Stelle aufzuhängen.

Weitere Gebühren dürfen nicht in Anspruch genommen werden; auch ist den Standesbeamten die Annahme von irgend welchen Geschenken, bei Meidung der in § 331 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafe, untersagt.

Die Gebührenfreiheit der im amtlichen Interesse zu gewährenden Einsicht der Register und zu ertheilenden Auszüge findet auch auf ausländische — nicht deutsche — Behörden Anwendung.

Angebliches Unvermögen der Betheiligten ist durch ein beglaubigtes Zeugniß der Ortsbehörde nachzuweisen.

Geistlichen und anderen Religionsdienern ist nach § 11 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

Zur gegenseitigen Geschäftserleichterung werden übrigens die Standesbeamten auf Wunsch der Geistlichen oder anderer Religionsdiener zugleich auch kurz gefaßte Notizen über Geburts- und Sterbfälle, sowie über die angeordneten Aufgebote an zum Voraus bestimmten Tagesstunden zu deren Verfügung bereit halten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

Zu § 17.

Da § 17 des Reichsgesetzes die Anzeige der Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche vorschreibt, so muß diese Anzeige spätestens am 7. Tage nach der Geburt, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet, erfolgen. Sonn- und Feiertage hemmen den Lauf dieser Frist nicht, sondern werden mitgezählt.

Handelt es sich um Eintragungen, welche die eigene Familie des Standesbeamten betreffen, dann empfiehlt es sich, dieselben durch den Stellvertreter vornehmen zu lassen.

Zu § 18.

Die unter Nr. 1—5 des § 18 aufgeführten Personen sind in der dort erwähnten Reihenfolge zur Anzeige verpflichtet. Eine Verpflichtung der später Genannten tritt erst dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Die Standesbeamten haben zur Vermeidung von ungenügenden Anzeigen thunlichst dahin zu wirken, daß bei dem Vorhandensein eines früher genannten Verpflichteten, z. B. des ehelichen Vaters, die Anzeigen von diesen und nicht von einem später genannten Verpflichteten, z. B. einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person erstattet werden.

In den Fällen des § 18 Nr. 2 bis 4 hat der Standesbeamte in der Eintragung stets zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen sei, wie dies auch in den Musterformularen A. 2, A. 3 und C. 4 hervorgehoben ist.

Zu § 19.

Alle Anzeigen sind mündlich von dem Verpflichteten selbst zu erstatten, mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 20, 24 und 62 des Reichsgesetzes vorgesehenen Fälle. Wenn nicht einer dieser Ausnahmsfälle vorliegt, sind darum alle schriftlichen Anzeigen unter Hinweisung auf die Vorschrift des § 19 und unter dem Verlangen einer mündlichen Anzeige zurückzuweisen.

Wird die Anzeige nicht von dem Verpflichteten selbst, sondern von einer anderen, aus eigener Wissenschaft unterrichteten und hiernach in Gemäßheit des § 19 zur Anzeige berechtigten Person erstattet, dann ist es Pflicht des Standesbeamten, sich darüber zu vergewissern, ob die anzeigende Person auch wirklich aus eigener Wissenschaft genügend unterrichtet sei. Er hat überdieß am Ende der betreffenden Eintragung ausdrücklich zu vermerken, daß und wie die anzeigende Person aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei.

Zu § 20.

Ueber die Form, in welcher schriftliche Anzeigen einzutragen sind, siehe diese Instruktion zu § 13 und § 8 der Ausführungsverordnung des Bundesraths.

Der Standesbeamte hat sich bei schriftlicher Anzeige zu verlässigen, daß die Anzeige von dem Vorsteher der Anstalt oder von den zuständigen Beamten auch wirklich erstattet ist und in Zweifelsfällen die Beidrückung eines Dienstsiegels zu verlangen.

Zu den öffentlichen Anstalten im Sinne des § 20 gehören übrigens nicht allein Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Anstalten, sondern alle Anstalten der im § 20 bezeichneten Gattung, welche Corporationsrechte besitzen und mit einem zur Vertretung der Anstalt nach Außen berechtigten Vorstand versehen sind.

Zu § 21.

Zur Erfüllung der in § 21 dem Standesbeamten auferlegten Verpflichtung, sich von der Richtigkeit einer Anzeige, wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen, ist der Standesbeamte befugt, nach Lage des Falles solche Personen zu vernehmen, welche über den zweifelhaften Inhalt der Anzeige Auskunft ertheilen können.

Zu § 22.

Bei Eintragung eines Geburtsfalles hat sich der Standesbeamte an das Formular A. beziehungsweise die Musterformulare A. 1—A. 4 zu halten.

Bei unehelichen Kindern ist nur der Name der Mutter einzutragen.

Zwillings- oder Mehrgeburten sind nicht etwa unter einer Nr. des Geburtsregisters einzutragen, sondern es sind für jede Mehrgeburt so viele selbstständige Einträge auf hintereinanderfolgenden Blättern des Geburtsregisters zu machen, als Geburten stattgefunden haben. Dabei ist die Zeitfolge der verschiedenen Geburten in der Weise anzugeben, daß z. B. bei einer Zwillingsgeburt nicht nur die Stunden, sondern auch die Bruchtheile von Stunden oder die Minuten zu vermerken sind, an welchen das zuerst und das zuletzt geborne Kind zur Welt kam.

Können die Anzeigenden über die Zeitfolge der Geburten eine genaue Angabe nicht machen und ist hierüber auch durch Vernehmung der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Personen keine Gewißheit zu erzielen, so ist dies in der Eintragung zu vermerken.

Zur Namengebung sind berechtigt der Vater, bei vaterlosen Kindern die Mutter, nach deren Ableben der Vormund; im Falle des § 24 die Ortspolizeibehörde.

Als Vornamen können nur solche Namen eingetragen werden, die als solche auch üblich sind; für Rheinhessen werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Germ. XI durch das Reichsgesetz nicht berührt.

Ueber die Form, in welcher die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes einzutragen ist, vergleiche Musterformular A. 1.

Zu § 23.

Todtgeborene oder in der Geburt verstorbene Kinder sind nur in dem Sterberegister einzutragen. Ein Kind, welches dagegen nicht innerhalb der Geburtswege, sondern erst nach erfolgter Geburt verstorben ist, muß, wenn es auch noch so kurz gelebt hat, in das Geburts- und in das Sterberegister eingetragen werden.

Der Standesbeamte hat die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, um in den Fällen des § 23 den wirklichen Sachverhalt durch Befragung der anzeigenden Personen zu ermitteln und hiernächst in die Eintragung aufzunehmen, ob das Kind todtgeboren, oder ob es in der Geburt verstorben ist.

Bei Vornahme der Eintragung ist, der Vorschrift des § 7 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths entsprechend, der nicht passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen und der Eintrag nach Anleitung des Musterformulars C. 4 am Rande zu bewirken.

Zu § 24.

Da eine mündliche Erstattung der Anzeige hier nicht vorgeschrieben ist, so muß eine schriftliche Anzeige der Ortspolizeibehörde an den Standesbeamten für genügend erachtet werden. Für die Namengebung hat die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu § 25.

Das Reichsgesetz spricht allgemein von der Anerkennung eines unehelichen Kindes, ohne des Vaters oder der Mutter zu erwähnen. Dies ist mit Rücksicht auf das Rheinische Recht geschehen (C. civ. Art. 336), welches eine Anerkennung des unehelichen Kindes auch durch die Mutter kennt. Nach dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden gemeinen Recht kommt dagegen nur die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater in Betracht und bedarf es hier keiner Anerkennung durch die außereheliche Mutter, um dem Kinde alle ihm zukommenden Rechte gegen dieselbe zu sichern.

Erfolgt nun die Anerkennung sofort bei Anzeige des Geburtsfalls, dann muß sie als Bestandtheil der Geburtsfallsanzeige eingetragen werden, wie dies aus Formular A. 3 vorletzter Absatz zu ersehen ist; erfolgt dagegen die Anerkennung erst nach geschehener Eintragung des Geburtsfalles, dann ist dieselbe als Randvermerk einzutragen, wie sich dies aus dem Musterformular A. 4 ergibt.

Ist die Anerkennung in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erfolgt, dann ist dieselbe ebenfalls als Randvermerk unter näherer Bezeichnung der Urkunde einzutragen. Die Urkunde selbst ist der Vorschrift des § 9 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths entsprechend zu den Sammelacten zu nehmen.

Zu § 26.

Die Feststellung der Abstammung eines Kindes nach erfolgter Eintragung des Geburtsfalles kann regelsweise nur durch richterliches Urtheil erfolgen. Es muß daher, wenn auf Antrag eines Betheiligten eine Randvermerkung bewerkstelligt werden soll, ein solches, gehörig beglaubigtes, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenes Urtheil vorgelegt werden.

Die Legitimation eines Kindes, d. h. der Rechtsact, durch welches uneheliche Kinder in das Verhältniß der ehelichen treten, kann entweder dadurch geschehen, daß sich Vater und Mutter eines unehelichen Kindes heirathen oder (in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen) daß dasselbe durch Allerhöchste Verfügung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs für legitimirt erklärt wird. Es ist daher, um die Legitimation eines Kindes durch nachträgliche Heirath eintragen zu können, erforderlich, daß außer der Verehelichung der Eltern auch die Thatsache erwiesen wird, daß das betreffende uneheliche Kind ein Kind der betreffenden Eltern ist. Der Erweis der letzterwähnten Thatsache kann durch Anerkenntniß des Vaters vor dem Standesbeamten, vor dem Notar oder vor Gericht und hinsichtlich der Mutter durch eine Geburtsurkunde erbracht werden.

In der Provinz Rheinhessen können uneheliche Kinder, mit Ausnahme der in Blutschande oder Ehebruch erzeugten, durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern dann legitimirt werden, wenn diese sie entweder vor ihrer Heirath gesetzlich anerkannt haben oder in der Heirathsurkunde selbst anerkennen. Da nach der Bestimmung des Rheinischen Rechtes die Anerkennung des Vaters ohne die Anzeige und das Zugeständniß der Mutter nur in Rücksicht des Vaters Wirkung hat, so bedarf es hier auch des Nachweises einer Anerkennung durch die Mutter.

Legitimationen durch Allerhöchste Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs können nur auf Vorlage eines Rescriptes des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz ein-

getragen werden, durch welches die betreffende Allerhöchste Verfügung den Betheiligten mitgetheilt wird.

Annahmen an Kindesstatt, sowie Veränderungen, welche die Standesrechte eines Kindes in anderer Weise erleiden, können auf Vorlage von in Allerhöchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassenen Rescripten des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, bezw. wenn die Annahme an Kindesstatt durch gerichtlichen Act erfolgt, auf Grund einer gerichtlichen Verfügung erfolgen.

In sämmtlichen Fällen, welche der § 26 erwähnt, kann übrigens der Eintrag nur auf Antrag eines Betheiligten, z. B. des Vaters des Kindes, des Vormundes ꝛc. erfolgen.

In allen zweifelhaften Fällen wird den Standesbeamten empfohlen, sich vor stattfindendem Eintrage mit der Aufsichtsbehörde in Benehmen zu setzen. Der Vermerk, welcher in solchen Fällen am Rande der über den Geburtsfall aufgenommenen Eintragung zu erfolgen hat, ist in ähnlicher Weise wie der Vermerk in dem Musterformular A. 4 zu fassen, so zwar, daß die Thatsache, durch welche die Veränderung in den Standesrechten des Kindes stattfindet, der Namen der Betheiligten, welche den Antrag auf Eintragung stellen und die öffentliche Urkunde, durch welche der Vorgang nachgewiesen wird, erwähnt werden. Der Fall einer Legitimation durch nachfolgende Ehe würde hiernach beispielsweise wie folgt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken sein.

Mainz, am 8. Februar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Kaufmann L. M., wohnhaft zu Offenbach in der L.-Straße Nr. 8, evangelischer Religion, überreichte eine von dem Standesbeamten in Offenbach ausgestellte Bescheinigung der Eheschließung d. d. Offenbach am 6. Februar 1876, Inhalts deren zwischen dem Kaufmann L. M., wohnhaft zu Offenbach, und der Anna Reichenwalde, wohnhaft zu Offenbach, am genannten Tage die Ehe geschlossen worden ist und erklärte, daß er das von der Anna Reichenwalde am 6. Mai 1875 dahier geborne Kind als von ihm erzeugt anerkenne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte:

N.

Wenngleich durch Namensveränderungen, welche von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog gestattet werden, eine Aenderung in den Standesrechten einer Person nicht herbeigeführt wird, so ist es doch zur Vermeidung von Irrthümern und Zweifeln hinsichtlich

der Identität einzelner Personen für zweckmäßig erachtet worden, in den Geburts- und Heirathsregistern solche Namensveränderungen eintragen zu lassen (Art. 13 der Hessischen Ausführungsverordnung). Die Namensveränderungen werden auf Weisung der Aufsichtsbehörde am Rande der betr. Eintragung unter Bezugnahme auf die erlassene Allerhöchste Verfügung vermerkt.

Zu § 27.

In welcher Weise die ertheilte Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Falle einer verspäteten Anzeige des Geburtsfalles einzutragen ist, ergibt sich aus dem Musterformular A. 3 a. E.

Die Frist von 3 Monaten ist kalendermäßig zu berechnen und läuft also beispielsweise bei einer am 2. Februar erfolgten Geburt am 2. Mai ab. Fehlt der entsprechende Kalendertag in dem letzten Monate der Frist, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats (z. B. bei einer am 31. November erfolgten Geburt am 28. oder 29. Februar).

Die Kosten der Ermittelung des Sachverhaltes sind durch die Aufsichtsbehörde einzuziehen.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

Zu § 28.

Indem zur Eheschließung die Einwilligung der Eheschließenden erfordert wird, soll damit zunächst ausgedrückt werden, daß die Eheschließenden diese Einwilligung nur in Selbstperson, und nicht durch dritte Beauftragte erklären können.

Weiter ergibt sich aber aus dem Erfordernisse der Einwilligung, daß der Standesbeamte zur Eheschließung nicht schreiten darf, wenn er Grund hat zur Annahme, daß beide Verlobten oder auch nur einer derselben nicht mit freiem Willen oder vollem Bewußtsein ihre Zustimmung zu der Eheschließung ertheilen würden. Sollte daher der Standesbeamte sich überzeugt halten, daß die Verlobten oder einer derselben geistesgestört oder trunken seien oder daß durch Betrug, Zwang oder Irrthum eine freie Willenserklärung ausgeschlossen sei, dann hat er die Eheschließung abzulehnen.

Die Ehemündigkeit — d. h. bei dem männlichen Geschlecht das vollendete zwanzigste, bei dem weiblichen Geschlecht das vollendete sechszehnte Lebensjahr — ist durch die in beglaubigter Form beizubringende Geburtsurkunde nachzuweisen. (§ 45 Nr. 1.)

Ergibt sich hieraus, daß die Verlobten nicht beide ehemündig sind, so ist die Eheschließung abzulehnen.

Eine etwaige Dispensation kann nach Art. 12 der Hessischen Ausführungs-Verordnung nur von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ertheilt werden und ist durch die Vorlage eines diese Verfügung mittheilenden Rescripts des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz darzuthun.

Zu § 29.

Es versteht sich von selbst, daß die Einwilligung der in § 29 erwähnten Personen dem Standesbeamten in glaubhafter Form nachgewiesen werden muß; ebenso der Tod des Vaters bezw. der Mutter durch Sterbeurkunde. Nach Lage des Falles wird der Standesbeamte von der ihm in § 45 Absatz 3 gewährten Befugniß der Abnahme eidesstattlicher Versicherung Gebrauch machen können; dies jedoch nur äußersten Falles, wenn durch die vorgelegten Urkunden und sonst beigebrachten Beweismittel die behauptete Einwilligung ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheint.

Sind Vater oder Mutter dauernd zur Abgabe einer Erklärung außer Stande (z. B. in Folge von Geisteskrankheit) oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so ist ebenso zu verfahren, als wären sie todt. Die Frage, ob eine derartige dauernde Verhinderung vorliege, ist der Beurtheilung des Standesbeamten überlassen, der bei blos vorübergehenden Verhinderungen deren Beseitigung abwarten wird.

§ 29 Absatz 4 schreibt vor, daß eine Einwilligung des Vormundes für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich sei, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern hiernach in den verschiedenen Gebietstheilen des Großherzogthums die Einwilligung eines Vormundes zur Eheschließung erforderlich ist oder nicht, ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

1) Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Minderjährige unterliegen nach dem Ableben des Vaters keiner besonderen Vormundschaft, in solange ihre rechte Mutter noch am Leben ist und den Wittwenstuhl nicht verrückt oder sonst zur Ausübung der elterlichen Rechte unfähig wird. Es genügt darum unter den angegebenen Verhältnissen für Minderjährige zur Eheschließung die Einwilligung der Mutter.

Schreitet die Wittwe dagegen zur weiteren Ehe, dann wird für die minderjährigen Kinder ein Vormund bestellt und es ist für Eheschließungen der minderjährigen Kinder in diesem Falle die Einwilligung der Mutter und des Vormundes erforderlich. (§§ 18—20 des Contractenreglements vom 21. Februar 1770, Spamer'sche Sammlung Seite 61 und 62. Ober-Appellations-Gerichts-Präjudizien Nr. 33 und 45.)

In denjenigen Orten der Provinz Starkenburg, in welchen das Erbacher Landrecht gilt*, erleidet die letzterwähnte Bestimmung keine Anwendung und es findet, wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet und zwischen ihr, ihrem zweiten Ehemanne und ihren Kindern erster Ehe ein Einkindschaftsvertrag abgeschlossen wird, die Ernennung eines Vormunds für die minderjährigen Kinder erster Ehe nicht statt (Erbacher Landrecht. Ausgabe von Beck und Lauteren § 31 Anmerkung a und § 42); es ist daher für die Eheschließung der Kinder erster Ehe an den gedachten Orten und in dem angegebenen Falle nur die Einwilligung der Mutter erforderlich.

Für die vormals Kurhessischen Orte** gilt die Vorschrift: daß Minderjährige stets einer Vormundschaft unterliegen. In den gedachten Orten ist daher für die Eheschließungen minderjähriger vaterloser Kinder, neben der Einwilligung der Mutter, stets auch die Einwilligung des Vormundes erforderlich.

Für die vormals Nassauischen Orte*** gilt die Vorschrift: daß vaterlose Minderjährige, deren Mutter sich am Leben befindet, keiner Vormundschaft unterliegen, sondern nur der elterlichen Gewalt der Mutter, welche bei ehelichen Kindern nach des Vaters Tod, ohne als Vormund zu gelten, dieselben kraft jener Gewalt zu vertreten hat. Bei Eingehung einer zweiten Ehe einer Wittwe ist ein blos aufsehender Vormund für die Kinder zu bestellen, dessen Einwilligung zu einer Verheirathung der minderjährigen Kinder (neben der Einwilligung der Mutter) nicht erforderlich ist. (Nassauisches Gewohnheitsrecht und Gesetz vom 15. Mai 1851 § 16 und 17, Verordnung vom 31. Mai 1854.)

Für die vormals Frankfurtischen Orte† gilt die Vorschrift: daß für die vaterlosen minderjährigen Kinder einer Wittwe erst nach deren Ueberschreiten zur

---

* Erbacher Landrecht gilt in allen Orten der Landgerichts-Bezirke Beerfelden und Michelstadt; ferner im Landgerichts-Bezirk Höchst in: Affhöllerbach, Angelhof, Annelsbach, Arnheiter Hof, Balsbach, Birkert Breuberger Seits, Böllstein, Breitenbach, Breitenbrunn, Breuberg, Brunnthal, Dusenbach, Etzen-Gesäß, Forstel, Fürstengrund, Gumpersberg, Haingrund, Hembach, Hengmantel, Höllerbach, Hainstadt, Höchst, Hummetroth, Hardt (Hof), Kannengießer Heckenhof, Kilsbach, Kirch-Brombach, König, Lützel-Wiebelsbach, Mühlhausen, Mümling-Grumbach, Neustadt, Ohrenbach, Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig, Pfirschbach, Rai-Breitenbach, Raibach, Rimhorn, Rosenbach, Sandbach, Seckmauern, Schaafhof, Stierbach, Wallbach, Wolfsen (Hof); im Landgerichtsbezirk Fürth: Bockenrod, Erzbach, Frohnhofen, Groß-Gumpen, Laudenau, Lützel-Rimbach, Münschbach, Ober-Klein-Gumpen, Ober-Ostern, Reichelsheim, Reichenberg, Rimbach, Rohrbach, Unter-Mengelbach, Unter-Ostern, Unter-Hiltersklingen, Winterkasten, Zotzenbach; im Landgerichts-Bezirk Zwingenberg: Elmshausen, Gadernheim, Gronau, Hohenstein, Lautern, Raidelbach, Reichenbach, Schönberg, Wilmshausen, Zell; im Landgerichts-Bezirk Hirschhorn: Rothenberg mit Kortelshütte und Ober-Hainbrunn. (cf. Zimmermann, die Sonderrechte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen S. 19 und 48.)

** Vormals kurhessische Orte: Bad-Nauheim, Dorheim, Schwalheim, Rödgen, Massenheim, Trais a. d. Lumda, Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf, Bockenrode, Rumpenheim.

*** Vormals Nassauische Orte: Reichelsheim, Dorn-Assenheim, Harheim.

† Vormals Frankfurtische Orte: Dortelweil und Nieder-Erlenbach.

zweiten Ehe ein Vormund ernannt wird, für deren Eheschließungen alsdann neben der Einwilligung der Mutter auch diejenige des Vormundes erfordert wird.

2) Provinz Rheinhessen.

In der Provinz Rheinhessen ist die Frau nach dem Tode ihres Mannes von Rechtswegen Vormund der in der Ehe erzeugten Kinder (Code civ. Artikel 390) und es genügt darum nach dem Tode des Vaters regelsweise die Einwilligung der Mutter zur Eheschließung ihrer minderjährigen Kinder.

Wenn jedoch die überlebende Mutter diese Vormundschaft nicht annimmt, dann muß sie von dem Familienrathe einen Vormund ernennen lassen (Code civ. Artikel 394) und ist darum, wenn eine solche Ernennung stattgefunden hat, neben der Einwilligung der Mutter die Einwilligung des Vormundes erforderlich.

Gleiches ist dann der Fall, wenn die Mutter zur zweiten Ehe schreitet und sie wegen unterlassener Berufung des Familienraths die Vormundschaft verliert oder der zusammenberufene Familienrath ihr die Vormundschaft nicht beläßt (Code civ. Artikel 396).

Nach § 29 Absatz 5 bestimmt sich nach Landesrecht, inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet.

Eine solche landesrechtliche Bestimmung besteht im Großherzogthum nur für die Provinz Rheinhessen. In dieser Provinz können nämlich, wenn beide Eltern verstorben oder dauernd zur Abgabe einer Erklärung außer Stande sind, oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, deren minderjährige Kinder nicht ohne die Einwilligung des Familienraths eine Ehe schließen. Dies gilt auch für emancipirte Minderjährige (Code civ. Artikel 160).

Zu § 30.

Uneheliche Kinder bedürfen nach der Vorschrift dieses § bis zum entscheidenden Jahre der Zustimmung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind und einen Vormund haben, auch des Vormundes, niemals aber der Zustimmung des Vaters, auch wenn er das uneheliche Kind anerkannt haben sollte.

In der Provinz Rheinhessen insbesondere bedürfen uneheliche minderjährige Kinder zur Eheschließung der Einwilligung der Mutter. Ist die Mutter verstorben oder ist dieselbe zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so können uneheliche minderjährige Kinder nur mit Einwilligung ihres Vormundes oder wenn sie keinen allgemeinen Vormund haben nur mit Einwilligung eines ihnen für diesen Zweck

zu gebenden besonderen Vormundes eine Ehe eingehen. (C. civ. Artikel 159. Zachariä Handbuch des französischen Civilrechts Band III. § 467).

Zu § 31.

Der erste Satz des § 31 gilt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen für alle Adoptivkinder.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes (Provinz Rheinhessen) werden dagegen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet (Artikel 348 ꝛc. C. civ.) und kommen daher hier auch bei Adoptivkindern die Vorschriften des § 29 (Einwilligung der leiblichen Eltern) in Anwendung.

Zu § 32.

Wird minderjährigen Kindern die erforderliche Einwilligung zur Eheschließung nicht ertheilt, dann muß die Eheschließung unterbleiben.

Großjährigen Kindern steht dagegen die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Wird eine solche Klage erhoben, dann hat der Standesbeamte die Eheschließung so lange abzulehnen, bis ihm ein die Ergänzung aussprechendes, mit Bescheinigung der Rechtskraft versehenes, Urtheil des competenten Gerichts vorgelegt wird.

Zu § 33.

Das Gesetz verbietet die Ehe zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, also die Ehe von Eltern, Großeltern ꝛc. mit ihren Kindern, Enkeln ꝛc.

Es ist ferner verboten die Ehe zwischen vollbürtigen Geschwistern, d. h. solchen, die beide Eltern gemeinsam und zwischen halbbürtigen Geschwistern, d. h. solchen, die nur den Vater oder die Mutter gemeinsam haben.

Verboten ist weiter die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern jeden Grades d. h. zwischen dem einen Ehegatten und den Kindern oder Enkeln des andern Ehegatten, sowie zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, d. h. zwischen dem einen Ehegatten und den Eltern oder Großeltern des andern Ehegatten.

Es ist dabei kein Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und es kann darum z. B. der Ehemann nicht die außereheliche Tochter seiner verstorbenen Frau heirathen. Es ist ebenso einerlei, ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, so daß auch nach der etwa durch Scheidung erwirkten Auflösung der Ehe die geschiedene Ehefrau nicht den aus der ersten Ehe ihres abgeschiedenen Mannes herrührenden Stiefsohn heirathen kann.

Da in der Provinz Rheinhessen nach dem dort geltenden rheinischen Recht die Adoption ein unwiderrufliches Verhältniß begründet, so kann in dieser Provinz zwischen Personen, von welchen eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, niemals eine Ehe geschlossen werden.

Die im Falle der pos. 5 des § 33 (Verbot der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen) für zulässig erklärte Dispensation kann im Großherzogthum nur von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ertheilt werden (Hess. Ausf.-Verordnung Artikel 12) und hat daher der Standesbeamte die Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen insolange abzulehnen, bis ihm ein die Ertheilung der Allerhöchsten Dispensation bestätigendes Rescript des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz vorgelegt wird.

Zu § 34.

Die Auflösung einer Ehe kann durch Tod oder durch Scheidung, die Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe durch gerichtliches Erkenntniß erfolgen.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird nach § 171 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Standesbeamten haben sich den Nachweis, daß eine frühere Ehe nicht mehr besteht, von den Verlobten erbringen zu lassen und, wenn ein solcher Nachweis in zureichender Weise nicht erbracht wird, die Eheschließung abzulehnen. (Vergl. diese Instruction zu § 55, sowie § 14 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths).

Zu § 35.

§ 35 soll die Wiederverheirathung von Frauen während einer etwaigen Schwangerschaft aus früherer Ehe verhüten.

Etwaige Dispensation kann nur von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ertheilt werden (Hess. Ausf.-Verordnung Art. 12).

Zu § 36.

Ohne Rücksichtsnahme auf die, zur Cognition des Standesbeamten nicht gehörigen, rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe hat derselbe diese Bestimmungen auf das Gewissenhafteste zu beobachten und in allen Fällen, in

welchen er die Ueberzeugung gewinnt, daß durch Zwang, Irrthum oder Betrug die zur Eheschließung erforderliche freie Einwilligung der Eheschließenden (s. § 28) ausgeschlossen sei, die Eheschließung abzulehnen.

Die Außerachtlassung der in diesem Gesetze für die Eheschließung gegebenen Vorschriften wird nach § 69 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

Zu § 37.

Auch hier hat der Standesbeamte das gesetzliche Verbot (der Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern während der Dauer der Vormundschaft) strenge zu befolgen und darf sich nicht etwa dadurch zu einer Nichtbeachtung desselben verleiten lassen, daß eine gegen das Verbot des § 37 gleichwohl geschlossene Ehe nicht als ungültig angefochten werden kann.

Zu § 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen betreffen, und welche nach der Bestimmung des § 38 unberührt bleiben, d. h. von dem Standesbeamten beachtet werden müssen, sind folgende:

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung die Genehmigung ihrer Vorgesetzten (§ 40 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Reichsgesetzblatt Seite 56).

Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde (§ 60 Nr. 4 desselben Gesetzes; Reichsgesetzblatt Seite 61).

Zu den Militärpersonen des Friedensstandes gehören (ohne Rücksicht auf thatsächlichen Kriegszustand):

1) Die Officiere, Aerzte, Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienste (§ 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzblatt Seite 55, 56).

Hessische Landesbeamten bedürfen zu ihrer Verehelichung im Großherzogthum einer Erlaubniß ebensowenig wie Reichsbeamte.

Bei der Eheschließung eines nicht hessischen Landesbeamten hat der Standesbeamte sich dagegen jedes Mal ein Zeugniß der zuständigen Heimathsbehörde darüber vorlegen zu lassen: ob derselbe nach den in seiner Heimath giltigen gesetzlichen Bestimmungen der Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörde und welcher vorgesetzten Behörde bedürfe. Im Bejahungsfalle darf der Standesbeamte nicht eher zur Eheschließung schreiten, als bis ihm der von der zuständigen Behörde ertheilte Erlaubnißschein vorgelegt wird.

Bezüglich der Ehen von Ausländern gelten in den verschiedenen Gebietstheilen des Großherzogthums die nachfolgenden Bestimmungen:

Ausländer in dem hier fraglichen Sinne sind alle Nichtdeutschen und von Deutschen die Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns (s. Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 B. G. Bl. S. 149 § 1; Hess. Reg.-Blatt Nr. 63 von 1870 S. 742). Dieses Gesetz ist in Bayern nicht eingeführt, es gilt dort vielmehr die Bestimmung des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868, Artikel 32 ꝛc., wonach die Verehelichung nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses erfolgen darf, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetz begründetes Hinderniß bestehe. Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Districtsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat. Eine im Widerspruch mit jener Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange bürgerlich ungültig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde.

1) Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Ausländer haben vor der Eheschließung ein schriftliches Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit beizubringen, daß der beabsichtigten Ehe — sei dies eine Ehe zwischen Ausländern oder zwischen einer ausländischen und einer inländischen Person — kein Hinderniß im Wege stehe und daß den wegen Schließung einer giltigen Ehe bestehenden gesetzlichen Vorschriften von ihnen Genüge geschehen sei. (Verordnung vom 27. Juli 1810, Eigenbrodt, Handbuch der Gr. Hess. Verordnungen Band III. S. 352, 353. Sammlung Gr. Hess. Verordnungen, erschienen im Verlage der Invaliden-Anstalt, Heft II. 1809, 1810. S. 161 und 162.)

Für die vormals Kurhessischen Orte gilt die Vorschrift:

daß der Ausländer, welcher zur Ehe schreiten will, durch einen gehörigen, von dem Kreisamte für hinreichend erklärten Heimathschein darthun müsse, daß derselbe mit seiner Familie demnächst in den Staat, welchem er angehört, unweigerlich wieder werde aufgenommen werden, wovon nur bei auswärtigen Personen von hohem Rang und bekannten vortheilhaften Einkommens- oder Vermögensverhältnissen, unter schrift-

licher Zustimmung des Kreisamtes, eine Ausnahme gemacht werden darf. (Staats-Min. Ausschreiben vom 20. November 1825. Kurhessische Gesetz-Sammlung S. 14. Verordnung vom 28. Dezember 1829, das. S. 83 ꝛc. § 32.)

Für die vormals Nassauischen Orte gilt die Vorschrift:

daß keinem Angehörigen eines auswärtigen Staates die Verheirathung, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet ist. (Verordnung vom 28. Februar 1852, Nass. Verordnungs-Blatt S. 74, § 5.)

Für die vormals Frankfurtischen Orte gilt die Vorschrift:

daß Ausländer zur Eheschließung einer obrigkeitlichen Erlaubniß bezw. eines Consenses ihrer Heimathsbehörde bedürfen. (Verordnung vom 24. Dezember 1772; Böhmer, Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt 1848, S. 235; Bender, Frankfurter Privatrecht, S. 38 ꝛc.)

2) Provinz Rheinhessen.

Die Eheschließung eines Ausländers mit einer Inländerin oder eines Ausländers mit einer Ausländerin kann nicht eher stattfinden, als bis der Ausländer von der competenten Obrigkeit seiner Heimath ein in gehöriger Form ausgestelltes und von der Provinzial-Direction in Mainz, bezw. dem Kreisamte, in dessen Bezirk die Trauung stattfinden soll, visirtes Zeugniß darüber beigebracht hat, daß seine Verehelichung zulässig sei und daß seiner demnächstigen Aufnahme mit seiner Frau in seiner Heimath kein Hinderniß im Wege stehe. (Verordnung vom 21. Mai 1833, Reg.-Bl. S. 229 und Verordnung vom 17. Februar 1854, Reg.-Bl. S. 49.)

Die erwähnten die Ehen von Ausländern betreffenden Vorschriften erleiden in den drei Provinzen des Großherzogthums und in sämmtlichen Orten derselben insofern eine durch Vereinbarung bezw. Staatsverträge der deutschen Reichsregierung mit den betreffenden Staaten herbeigeführte Ausnahme, als:

Niederländer, Schweden, Norweger, Italiener und Belgier, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht verpflichtet sind, durch Vorlegung von Atteſten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder würden übernommen werden.

Dagegen sind auch die Angehörigen der erwähnten Staaten verpflichtet, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Ab-

schließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegenstehe. (Vertrag mit Italien s. Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 Nr. 10 S. 155, 156.)

Bezüglich des Erforderniſſes der Nachweiſung, Auseinanderſetzung oder Sicherſtellung des Vermögens gelten in den verſchiedenen Gebietstheilen des Großherzogthums folgende Beſtimmungen:

1) Provinzen Starkenburg und Oberheſſen.

a) Die Brautleute haben vor der Eheſchließung ein Zeugniß des zuſtändigen Gerichts vorzulegen, daß ſie Ehepacten errichtet oder daß ſie in Anſehung ihrer Vermögensverhältniſſe ſich den Normen des Landrechts unterworfen haben, daher ihrer Verehelichung in dieſer Beziehung ein civilrechtliches Hinderniß nicht im Wege ſtehe. (Verordnung vom 30. September 1723 und 12. November 1733. Sammlung von Spamer Nr. 149 S. 34. Bekanntmachung Großherzogl. Miniſteriums des Innern und der Juſtiz vom 23. Juli 1831, Reg.-Bl. von 1831 Nr. 51 S. 424. Inſtruction für die Ortsgerichte § 21, Reg.-Bl. von 1852 Nr. 54 S. 465 ꝛc.)

In Wimpfen und Kürnbach insbeſondere muß vor Abſchluß der Ehe das ſogenannte Zubringens-Inventar durch das Gericht oder den Notar errichtet werden und haben daher die Verlobten vor Schließung der Ehe gerichtliches Zeugniß dahin gehend beizubringen: daß in dieſer Beziehung dem Abſchluß der Ehe ein civilrechtliches Hinderniß nicht im Wege ſtehe.

b) Nach Artikel 15 pos. 1 c. 2 des Pfandrechtsgeſetzes vom 15. September 1858 haben die Kinder einen geſetzlichen Hypothektitel wegen ihres in der geſetzlichen Verwaltung und Nutznießung oder nur in der geſetzlichen Verwaltung Eines Elterntheils ſtehenden beweglichen Vermögens auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenſtände dieſes Elterntheils, ſoferne die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöſt iſt ꝛc., desgleichen wegen ihres beweglichen Vermögens auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenſtände ihres Stiefvaters, wenn die Mutter ſich wieder verheirathet und ſie oder der Stiefvater das Vermögen der Kinder verwaltet. Nach Artikel 17 deſſelben Geſetzes hat das Vormundſchaftsgericht die beiden erwähnten Hypothektitel der Kinder, inſoferne ſolche noch minderjährig, oder geiſteskrank ſind oder unter Curatel ſtehen, u. A. dann eintragen zu laſſen, wenn der Elterntheil zur zweiten Ehe ſchreitet. Will nun aber ein Elterntheil zur zweiten Ehe ſchreiten, ſo muß er die Einſchreibung des geſetzlichen Hypothektitels ſeiner Kinder bei dem Landgericht beantragen und letzteres hat ſofort wegen Feſtſtellung der zu verſichernden Summen und Bezeichnung der Unterpfandsgegenſtände das Erforderliche zu verfügen und eine Hypothekurkunde

auszufertigen. Die Bescheinigung, daß hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse der Vollziehung der Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, darf von dem betreffenden Landgericht nicht eher ertheilt werden, als bis ihm der Elterntheil, welcher zur zweiten Ehe schreiten will, nachgewiesen hat, daß der Hypothektitel im Hypothekenbuche eingeschrieben worden ist.

Will hiernach ein Wittwer oder eine Wittwe, welche aus früherer Ehe Kinder haben, zur zweiten Ehe schreiten, so darf diese Ehe von dem Standesbeamten nicht eher geschlossen werden, als bis gerichtliches Zeugniß vorgelegt ist, daß bezüglich des Vermögens der Kinder erster Ehe das gesetzlich Erforderliche gewahrt sei und in dieser Beziehung der Eheschließung kein privatrechtliches Hinderniß im Wege stehe. (Pfandrechtsgesetz v. 15. September 1858, Reg.-Bl. Nr. 35 S. 452; Instruction, das Hypothekenwesen betr., Reg.-Bl. von 1861 Nr. 42 S. 385 ꝛc. §§ 15 und 16 pos. I.)

Für die vormals Kurhessischen Orte gilt in dieser Beziehung die Vorschrift:

daß bei Eingehung einer zweiten oder weiteren Ehe und beim Vorhandensein minderjähriger Kinder aus früherer Ehe durch eine Bescheinigung der obervormundschaftlichen Gerichtsbehörde vor dem Aufgebote die vorschriftsmäßige Feststellung der aus der früheren Ehe hervorgehenden Vermögensverhältnisse nachzuweisen sei. Dispensation von der Errichtung eines förmlichen Inventars erfolgt durch das ordentliche Gericht. (Edict vom 18. Februar 1734 § 10, Verordnung vom 26. Januar 1751, Reg.- und Conf.-Ausschreiben vom 19. April 1854.)

Für die vormals Nassauischen Orte gilt die Vorschrift:

daß eine verwittwete Person, sie mag Kinder haben oder nicht, und eine geschiedene Person, welche Kinder hat, nicht zur zweiten Ehe schreiten darf, bevor die vorgeschriebene Inventarisation stattgefunden hat. Sind minderjährige oder sonst dispositionsunfähige Kinder vorhanden, so darf die Eingehung der Ehe nicht stattfinden, bevor die Bestellung eines aufsehenden Vormundes, Inventarisation und Cautionsleistung bewirkt ist. Dieses gilt auch für Mütter unehelicher Kinder. (Nass. Edict vom 16. November 1804, Verordnung vom 22. Februar 1826 und 31. Mai 1854.)

Für die vormals Frankfurtischen Orte gilt die Vorschrift:

daß die zur weiteren Ehe schreitende Wittwe oder geschiedene Ehefrau, bei Landbewohnern auch der Wittwer oder geschiedene Ehemann, wenn Kinder erster Ehe vorhanden sind, zuvor die Errichtung eines gerichtlichen Inventars über das

Vermögen der Vorehe bei der Obervormundschaft zu erwirken haben. (Praxis auf Grund der Frankfurter Reformation III, Titel 4. 6, VII, Tit. 2 § 10.)

Die Standesbeamten der vormals Kurhessischen, Nassauischen und Frankfurter Orte dürfen daher in Fällen der erwähnten Art nicht eher zur Eheschließung schreiten, als bis ihnen ein von dem competenten Gericht ausgestelltes Zeugniß vorgelegt wird, daß wegen Ueberschreitens zur weiteren Ehe die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt seien und insoferne der beabsichtigten Ehe kein privatrechtliches Hinderniß im Wege stehe.

2) Provinz Rheinhessen.

In der Provinz Rheinhessen sind von dem Standesbeamten in der hier fraglichen Beziehung besondere Vorschriften nicht zu wahren.

Zu § 39.

Die Folge der Bestimmung des § 39 ist die, daß der Standesbeamte, um die gesetzliche Zulässigkeit einer angesonnenen Eheschließung zu prüfen, sich lediglich an die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu halten und Einsprüche, welche sich auf andere, in diesem Gesetze nicht vorgesehene, Gründe stützen, nicht zu beachten hat.

Zu § 40.

Ueber die Dispensationsbefugniß vergl. Hess. Ausf.-Verordnung Artikel 12.

Für die urkundlich beizubringenden Dispensationen sind nach Maßgabe der Vorschrift des § 9 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths besondere Sammelacten anzulegen.

Für Rheinhessen sind die Bestimmungen des Arrêté vom 20. Prairial XI, wonach — Artikel 5 — die ertheilten Dispensationen in ein hierzu besonderes bestimmtes Register auf der Bezirksgerichtskanzlei eingeschrieben werden und der Partie eine dem Stempel und der Einregistrirung unterliegende Abschrift der Dispensentscheidung zu ertheilen ist, aufgehoben.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

Zu § 41.

§ 41 entscheidet nur darüber, in welcher Weise innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches eine Ehe rechtsgiltig geschlossen werden kann und er trifft diese Entscheidung dahin, daß dies nur vor dem Standesbeamten geschehen könne. Es gilt

diese Entscheidung ebensowohl für die von Inländern als auch für die von Ausländern in Deutschland zu schließenden Ehen.

Zu § 42.

Die Motive zu dem Entwurfe des Reichsgesetzes bemerken zu diesem §, daß die Ehe da geschlossen werden soll, „wo die Verlobten bekannt sind, weil am ehesten an diesen Orten das Bekanntwerden etwaiger Ehehindernisse zu erwarten ist. Diese Orte sind nach der Natur der Verhältnisse: der Ort des Wohnsitzes und der des gewöhnlichen Aufenthaltes." Unter Wohnsitz (domicilium) versteht man denjenigen Ort, an welchem eine Person ihren Aufenthalt in der Absicht genommen hat, diesen Ort dauernd zum Sitze ihres Haushaltes und zum Mittelpunkte ihres geselligen bezw. geschäftlichen Verkehrs zu machen. Um das Domicil wirklich zu begründen, muß mit einer solchen Absicht die Thatsache des Aufenthalts zusammentreffen.

Das Gesetz nennt neben dem Bezirk des Wohnsitzes den Standesamtsbezirk, in welchem sich einer der Verlobten „gewöhnlich aufhält." Was unter gewöhnlichem Aufenthalt zu verstehen sei, ist durch das Gesetz absichtlich nicht näher erläutert und damit die Frage, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt vorhanden sei, dem Standesbeamten im einzelnen Falle zur Entscheidung überlassen. Die Standesbeamten haben diese Entscheidung nach vernünftigem Ermessen zu treffen. Die Vorschrift des Rheinischen Rechtes (Art. 24 C. civ.), insofern dieselbe für die Zuständigkeit zur Eheschließung regelmäßig einen Aufenthalt von 6 Monaten verlangt, ist aufgehoben.

Wie unbeschränkt hiernach auch der Standesbeamte bei Prüfung der Frage ist, ob Jemand einen „gewöhnlichen Aufenthalt" in seinem Bezirke habe, so ist es doch selbstverständlich, daß er hierbei auf das Gewissenhafteste zu Werke zu gehen hat und es würde ein Standesbeamter, der einen Aufenthalt von nur wenig Tagen als einen „gewöhnlichen" erachten und darauf hin seine Zuständigkeit zur Eheschließung für begründet halten wollte, sich schwerer Verantwortung und Strafe aussetzen, vor welchen ihn auch die Bestimmung des § 42 Absatz 2 nicht zu schützen vermöchte, wonach die von ihm trotz offenbarer Nichtzuständigkeit geschlossene Ehe aus diesem Grunde nicht angefochten werden könnte.

Zu § 43.

Zuständig zur Eheschließung ist nach § 42 der Standesbeamte, in dessen Bezirk eines der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Ein nach der Bestimmung des § 42 nicht zuständiger Standesbeamte darf die Eheschließung nur auf schriftliche Ermächtigung eines zuständigen Standesbeamten vornehmen.

In welcher Form diese schriftliche Ermächtigung zu ertheilen ist, darüber siehe die Formulare F. und F. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesraths. Da übrigens der ermächtigte (an sich nicht zuständige) Standesbeamte nach der Vorschrift des § 49 außer der schriftlichen Ermächtigung zur Vornahme der Eheschließung auch noch einer Bescheinigung über den Vollzug des Aufgebots und das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen bedarf, so ist diese Bescheinigung mit jener Ermächtigung zweckgemäß zu verbinden, wie dies auch in den Formularen F. und F. 1 angedeutet ist.

Die Bescheinigung des § 49 ist gebührenfrei zu ertheilen (Gebührentarif Nr. I); für die Ermächtigung des § 43 kommt dagegen eine Gebühr von einer halben Mark zum Ansatz (Gebührentarif Nr. II, 2).

Zu § 44.

Das Aufgebot hat den Zweck, etwaige Ehehindernisse zu ermitteln. Die Form desselben ist aus Formular E. und E. 1 zu ersehen.

Zuständig zur Anordnung des Aufgebots ist jeder Standesbeamte, vor welchem nach § 42 Absatz 1 die Ehe geschlossen werden kann, d. h. derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk eines der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Es liegt in der Wahl der Verlobten, welchen unter mehreren zuständigen Standesbeamten sie um Anordnung des Aufgebots ersuchen wollen. Ein nach Maßgabe des § 43 zur Eheschließung von dem zuständigen Standesbeamten ermächtigter Standesbeamter ist zur Anordnung des Aufgebots nicht zuständig.

Ueber die Vollziehung des Aufgebots in Bayern s. diese Instruction zu § 74.

Zu § 45.

Den Standesbeamten sind vor Anordnung des Aufgebots die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse nachzuweisen. Diese gesetzlichen Erfordernisse sind:

1) die durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 im dritten Abschnitt (Erfordernisse der Eheschließung) §§ 28—40 vorgeschriebenen Erfordernisse;
2) diejenigen Bestimmungen, welche zu den §§ 29 und 38 dieser Instruction ꝛc. einzeln aufgeführt sind.

Ein persönliches Erscheinen der Verlobten ist dabei nicht unbedingt vorgeschrieben; jedoch empfiehlt sich dasselbe als zweckmäßig, damit etwaige Lücken in dem Nachweise der Erfordernisse durch mündliches Benehmen mit den Verlobten sofort beseitigt werden können. Unter allen Umständen muß aber, wenn die Verlobten ausnahmsweise nicht persönlich vor dem Standesbeamten erscheinen, vor Anordnung des Aufgebots außer allem Zweifel

stehen, daß etwaige schriftliche oder durch Dritte übermachte Anträge auf Anordnung des Aufgebotes auch in Wahrheit dem ernstlichen Willen der Verlobten entsprechen und der Standesbeamte wird in allen desfallsigen Zweifelsfällen das persönliche Erscheinen der Verlobten erfordern.

Was insbesondere die beizubringenden Geburtsurkunden betrifft, so haben die Standesbeamten die Bestimmung des § 73 des Reichsgesetzes zu beachten, der den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten, also auch den Geistlichen, die Berechtigung und die Verpflichtung überläßt, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes (1. Januar 1876) eingetragenen Geburten Zeugnisse zu ertheilen.

Was die zustimmende Erklärung Derjenigen betrifft, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist (vergl: § 29—32, 38 des Reichsgesetzes), so hat der Standesbeamte vor allen Dingen zu prüfen, wessen Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist und in dem Falle, wenn die zunächst zur Einwilligung Berechtigten nach dem Vorbringen der Verlobten mit Tode abgegangen sein sollten, sich den eingetretenen Sterbefall durch die Sterbeurkunde oder sonst in glaubhafter Weise nachweisen zu lassen, wenn ihm nicht der Sterbefall persönlich bekannt sein sollte. Die zustimmende Erklärung kann eben sowohl schriftlich in beglaubigter Form, als mündlich, durch persönliches Erscheinen der zur Ertheilung der Zustimmung Berechtigten erfolgen.

Ueber die der Anordnung des Aufgebots vorausgehenden Verhandlungen hat der Standesbeamte nach Anleitung des am Schlusse dieser Instruction abgedruckten Formulars G. ein Protokoll aufzunehmen, welches den Erschienenen vorzulesen, zu genehmigen, sowie von ihnen und dem Standesbeamten zu unterzeichnen ist.

Die Ausübung der im letzten Absatz des § 45 den Standesbeamten eingeräumten Befugniß der Abnahme eidlicher Versicherung über die Richtigkeit nicht hinreichend festgestellter Thatsachen setzt unbedingt voraus, daß urkundliche oder sonstige Beweismittel für die betreffende Thatsache überhaupt beigebracht sind. Ueberdies wird den Standesbeamten hierbei die Beobachtung der größten Gewissenhaftigkeit und Vorsicht zur Pflicht gemacht und ist in allen Fällen, in welchen die Versicherung an Eidesstatt als ein zuverlässiges Mittel zur ausreichenden Ergänzung der beigebrachten unzulänglichen Beweismittel nach ihrer Ueberzeugung nicht betrachtet werden kann, von der Ausübung dieser Befugniß abzusehen. Dies wird namentlich in solchen Fällen zu geschehen haben, in welchen die betreffenden Verlobten eidesunfähig sind.

Die Versicherung an Eidesstatt ist unter Vorausschickung der Worte: „ich versichere an Eidesstatt, daß ꝛc." in die Hand des Standesbeamten zu leisten.

Sämmtliche von den Verlobten beigebrachten Urkunden sind mit dem über die Aufgebotsverhandlung errichteten Protokolle von den Standesbeamten zu den Sammelacten zu nehmen. (§ 9 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths.)

Für die rheinhessischen Standesbeamten wird noch insbesondere darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der Art. 70—73 C. civ. aufgehoben sind, insoferne in diesen Artikeln unbedingt die Vorlage der Geburtsurkunde oder als deren Ersatz Notorietätsacte verlangt werden. Ebenso kommt das Staatsraths-Gutachten vom 19. März 1808 nicht mehr in Anwendung, es treten an seine Stelle vielmehr die Bestimmungen des § 45.

Zu § 46.

Aus demselben Grunde, aus welchem in § 42 zur Schließung der Ehe der Standesbeamte für zuständig erklärt wird, in dessen Bezirk eines der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält (erleichtertes Bekanntwerden etwaiger Ehehindernisse), soll auch das die Erforschung der Ehehindernisse bezweckende Aufgebot in der bezw. den Gemeinden bekannt gemacht werden, in welchen die Verlobten (und zwar ein Jedes derselben) ihren Wohnsitz haben, oder wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb ihres gegenwärtigen Wohnsitzes haben, auch in der Gemeinde des jetzigen (gewöhnlichen) Aufenthalts.

Dazu kommt aber noch die Bestimmung des § 46 pos. 3, wornach, wenn eines der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, sei es, daß es sich einen andern Wohnsitz oder einen anderen gewöhnlichen Aufenthalt gewählt hat, das Aufgebot auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes bekannt gemacht werden muß und dieses zwar aus dem Grunde, weil verhütet werden soll, daß Verlobte durch Wechsel ihres Wohnsitzes das Bekanntwerden von Ehehindernissen vereiteln.

Das Gesetz enthält eine gleiche Vorschrift nicht für den Fall, wenn einer der Verlobten gar keinen Wohnsitz hat und innerhalb der letzten 6 Monate nur seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt. Die Standesbeamten werden daher in solchen Fällen die Frage, ob der betreffende Verlobte an dem neugewählten Aufenthaltsorte in Wirklichkeit seinen „gewöhnlichen Aufenthalt" und nicht etwa blos einen zur Verdeckung von Ehehindernissen gewählten außergewöhnlichen Aufenthalt habe, mit ganz besonderer Vorsicht prüfen und — was durch § 46 des Reichsgesetzes nicht ausgeschlossen ist — zur Vermeidung nichtiger oder ungültiger Ehen in bedenklichen Fällen das Aufgebot auch in der oder in den Gemeinden des dem dermaligen vorausgegangenen früheren Aufenthaltsortes anordnen.

Ueber Formular und Inhalt eines Aufgebots vergl. Formular E. und E. 1 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths.

Nach der Vorschrift des § 9 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths sind über die Aufgebote Sammelacten anzulegen; §. 10 dieser Verordnung schreibt überdieß vor, daß die Standesbeamten ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündeten Aufgebote zu führen haben.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen. (§ 13 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths.)

Diese Bescheinigung hat dahin zu lauten:

Dem . . . . . .

und der . . . . . .

(Name, Stand und Wohnort der Verlobten),

wird hiermit Bescheinigung ertheilt, daß das Aufgebot der von ihnen beabsichtigten Eheschließung am (Datum) von mir angeordnet worden ist.

Datum.

Der Standesbeamte.

(Unterschrift.)

Da die Bekanntmachung des Aufgebots an der zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle am Raths- oder Gemeindehause auszuhängen ist und die Gemeindebehörde über diese Stelle allein zu verfügen hat, so hat der Aushang des Aufgebots auch nur durch die Gemeindebehörde, den Bürgermeister oder Beigeordneten zu erfolgen.

Die Anordnung des Aufgebots ist stets von dem Standesbeamten als solchem, die Bescheinigung des erfolgten Aushangs stets von dem Bürgermeister als solchem zu unterzeichnen, wie dies auch in dem Musterformular E. 1 angedeutet ist.

Ersuchen um Vollziehung des Aushanges sind stets an die Gemeindevorstände (Bürgermeister ꝛc. oder deren gesetzliche Stellvertreter) zu richten. Die Gemeindebehörden sind nach § 15 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths verpflichtet, diesem Ersuchen Folge zu leisten. Der Aushängebogen des Aufgebots ist ausgefüllt und mit der Unterschrift des Standesbeamten versehen, dem Bürgermeister ꝛc. oder dessen gesetzlichem Stellvertreter zuzustellen. Ist das Aufgebot an mehreren Orten bekannt zu machen, dann ist für jede Gemeinde, in welcher das Aufgebot bekannt gemacht werden soll, der Aushang auszufüllen und zu übersenden.

Die Standesbeamten haben innerhalb ihres Standesamtsbezirks, wenn erforderlich durch Mittheilung an die Aufsichtsbehörde darauf zu halten, daß der Aushang des Aufgebots in gegen äußere Eingriffe geschützten Behältern und überdieß an einer Stelle

erfolgt, an welcher die Aufgebote von dem Publikum ohne Schwierigkeit gelesen werden können.

Die in Rheinhessen für Militärpersonen und Dienstboten seither an ihrem Heimathorte vorgeschriebenen Aufgebote sind in Zukunft nicht mehr unbedingt erforderlich. Doch sind die Standesbeamten in solchen Fällen, in welchen sie dies für rathsam erachten, befugt, Bekanntmachung des Aufgebots auch in den Heimathsorten der Militärpersonen und Dienstboten anzuordnen. Die Vorschriften der Art. 163—166, 168 C. civ. sind durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Zu § 47.

Bei der Bekanntmachung eines Aufgebots im Auslande, d. h. außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, hat der Standesbeamte für die Einrückung der Bekanntmachung in dem betreffenden im Auslande erscheinenden oder dort verbreiteten Blatte Sorge zu tragen. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von dem Antragsteller an den Standesbeamten zu bezahlen bezw. vorzulegen.

Der Standesbeamte ist bei der Auswahl des betreffenden Blattes nicht an die etwaigen Vorschläge des Antragstellers gebunden, er hat vielmehr darauf zu achten, daß ein Blatt für die Einrückung gewählt wird, welches das Bekanntwerden des Aufgebotes an dem betreffenden ausländischen Orte durch seine Verbreitung thunlichst sichert.

Die Einrückung des Aufgebots erfolgt nach dem Muster des Formulars E. unter Weglassung der Bescheinigung am Schlusse dieses Formulars.

Die Thatsache des erfolgten Abdrucks ist dem Standesbeamten durch die Vorlage derjenigen Nr. des Blattes nachzuweisen, welche den Abdruck enthält, und ist dieses Blatt zu den betreffenden Sammelacten zu nehmen.

Ueber das angeordnete Aufgebot ist auch in solchen Fällen nach Maßgabe der Bestimmung des § 13 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths den Verlobten auf ihr Verlangen von dem Standesbeamten eine Bescheinigung kostenfrei zu ertheilen.

Ueber Aufgebote, die im Königreich Bayern zu vollziehen sind, s. unten § 74.

Zu § 48.

Welche Thatsachen als Ehehindernisse zu betrachten sind, bei deren Vorhandensein der Standesbeamte die Eheschließung abzulehnen hat, ergibt sich aus den §§ 28 und ff. des Reichsgesetzes. Insbesondere sind hier auch die landesgesetzlichen Vorschriften zu beachten, welche bezüglich der erforderlichen Einwilligung zur Eheschließung und nach § 38 des Reichsgesetzes für die Ehe der Militärpersonen, Landesbeamten und Ausländer, sowie hinsichtlich der Erfordernisse einer Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens

neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen noch in Kraft bleiben (s. diese Instruction zu §§ 29 u. 38).

Für die rheinhessischen Standesbeamten ist hier insbesondere darauf hinzuweisen, daß das Reichsgesetz die Vorschriften der Art. 66 ꝛc. und 172 ꝛc. C. civ. nicht kennt. Gleichviel also, auf welchem Wege die gesetzlichen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten gelangen, ob im Wege der Opposition oder sonstwie, er hat sie zu beachten und bei vorliegendem Nachweis die Eheschließung abzulehnen.

Zu § 49.

Wenn die Ehe von einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden soll, welcher das Aufgebot angeordnet hat, (§ 44 Absatz 2) so ist hierzu für den anderen Standesbeamten die in § 49 vorgeschriebene Bescheinigung erforderlich, durch welche er verlässigt wird, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und Ehehindernisse nicht zur Anzeige gelangt sind.

Sollte der andere Standesbeamte nach Maßgabe der Bestimmung des § 42 an sich nicht zuständig sein, d. h. sollte keiner der Verlobten in seinem Bezirk Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, dann bedarf derselbe, um die Ehe schließen zu können, außer der Bescheinigung des § 49 auch noch der Ermächtigung des § 43.

Für einen nach den Bestimmungen des § 42 zuständigen Standesbeamten bedarf es dagegen zur Vornahme der Eheschließung nicht der Ermächtigung des § 43; es genügt vielmehr die Bescheinigung des § 49.

Ueber die Form, in welcher die in § 49 erwähnte Bescheinigung zu ertheilen ist, s. Formular F. und F. 1 am Ende, wobei in Gemäßheit des oben Erörterten zu bemerken ist, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Ehe vor einem an sich zuständigen Standesbeamten geschlossen werden soll, von dem Formular F. kein Gebrauch zu machen ist, der Standesbeamte, welcher das Aufgebot angeordnet hat, vielmehr nur die am Schlusse des Formulars F. aufgenommene Bescheinigung zu ertheilen hat.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gebührentarifs im Anhange des Reichsgesetzes unter I. ist diese Bescheinigung gebührenfrei zu ertheilen.

Der die Ehe schließende Standesbeamte hat die Bescheinigung zu seinen Sammelacten zu nehmen. (Ausf.-Verordnung des Bundesraths § 9; (Instruction zu § 43.)

Zu § 50.

Die Dispensation vom Aufgebot kann nur von dem Ministerium der Justiz ertheilt werden (Hess. Ausf.-Verordnung Art. 12).

Die Dispensationsurkunde ist dem Standesbeamten vorzulegen und von diesem zu den Sammelacten zu nehmen.

Bei Ausübung der in § 50 Absatz 2 dem Standesbeamten ertheilten Befugniß die Eheschließung in dem Falle ohne Aufgebot vorzunehmen, wenn eine lebensgefährliche Krankheit ärztlich bescheinigt wird, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, haben die Standesbeamten mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, insbesondere genau zu prüfen, ob Derjenige, welcher die Bescheinigung ausgestellt hat, auch wirklicher Arzt ist und ob die Bescheinigung nach ihrem Inhalt als genügend erscheint.

Unter keinen Umständen ist aber außer Beachtung zu lassen, daß die im § 50 Abs. 2 erwähnte Befugniß zur Eheschließung ohne vorheriges Aufgebot im Falle lebensgefährlicher Krankheit nur dem in § 42 Absatz 1 (auf welchen § 50 ausdrücklich hinweist) erwähnten Standesbeamten d. h. dem Standesbeamten, ertheilt ist, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Einem Standesbeamten, der nur mit Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten die Ehe schließt (§ 43), ist diese außerordentliche Befugniß nicht eingeräumt und er dürfte selbst mit Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten in solchem Falle nicht die Eheschließung vornehmen.

Zu § 51.

Da die Vollziehung des Aufgebots erst dann stattzufinden hat, wenn es nach § 46 Absatz 3 während zweier Wochen ausgehängt war oder im Falle des § 47 zwei Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes abgelaufen sind, so beginnt die kalendermäßig zu berechnende Frist von 6 Monaten, nach deren Verstreichung das Aufgebot seine Kraft verliert, am Tage nach dem Ablauf der zwei Wochen und es muß, wenn die Ehe erst nach Ablauf jener Frist geschlossen werden soll, ein neues Aufgebot angeordnet werden.

Die in § 47 Absatz 2 zugelassene Bescheinigung einer ausländischen Ortsbehörde, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei, vertritt die Einrückung in ein öffentliches Blatt und es muß darum auch diese Bescheinigung neuerdings ausgestellt werden, wenn seit ihrer Ertheilung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen wurde.

Zu § 52 und 53.

Bei Vornahme einer Eheschließung haben sich die Standesbeamten genau an die Vorschriften des § 52 zu halten. Es ist daher vor allen Dingen erforderlich, daß die Verlobten persönlich — nicht etwa Bevollmächtigte derselben — vor dem Standesbeamten erscheinen, damit er die in dem Gesetze vorgeschriebene Frage an sie richten und die von ihnen zu ertheilende Antwort entgegennehmen kann.

Außer den Verlobten selbst müssen zwei Zeugen bei dem Akte der Eheschließung zugegen sein.

Als solche Zeugen können nach der Vorschrift des § 53 nur großjährige, d. h. 21 Jahre alte Personen zugezogen werden; dagegen macht das Gesetz keinen Unterschied, ob sie (nach ihrem Heimathsrechte großjährige) Ausländer oder Inländer, und ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes sind. Selbstverständlich müssen die Zeugen die natürlichen und gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Eigenschaften von Zeugen haben, d. h. sie dürfen weder dauernd noch vorübergehend des Gebrauchs ihrer Verstandeskräfte beraubt, nicht taub, taubstumm oder blind sein. Auch dürfen ihnen zur fraglichen Zeit die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sein (§ 34 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Bei Vornahme der Eheschließung hat der Standesbeamte die in § 52 angegebene Frage an jeden der Verlobten einzeln zu richten, die Antwort eines jeden derselben entgegenzunehmen und, nachdem Beide bejahend geantwortet haben, den Ausspruch zu thun, daß er die vor ihm erschienenen Verlobten nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Der Standesbeamte hat bei der Vornahme dieser Handlung darauf zu achten, daß eine rechtmäßige Verbindung der Eheleute nur dadurch zu Stande kommt, daß die im Gesetze gegebene Vorschrift in allen ihren einzelnen Theilen von ihm erfüllt wird. Er hat überdieß, da nach der erklärten Absicht des Gesetzes (§ 82 des Reichsgesetzes) die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung durch das Gesetz nicht berührt werden, Alles zu vermeiden, was als eine Nachahmung kirchlicher Gebräuche erscheinen oder sonstwie die Verlobten von der nachfolgenden Vornahme der kirchlichen Trauung abhalten könnte. In letzterer Beziehung sind die Standesbeamten vielmehr verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihnen durch die Verlobten hierzu Veranlassung gegeben wird, auf die Vorschrift des § 82 ausdrücklich zu verweisen.

Zu § 54.

Bei der Eintragung in das Heirathsregister hat der Standesbeamte neben den Vorschriften des § 54 auch diejenigen des § 13 zu befolgen, wie dies auch aus den Formularen B. und B. 1 des Näheren hervorgeht.

Unmittelbar nach der vollzogenen Eintragung in das Heirathsregister hat der Standesbeamte den Eheleuten eine Bescheinigung der Eheschließung nach Vorschrift des Formulars D., D. 1 auszustellen.

Diese Bescheinigung ist nach Vorschrift der Nr. I des Gebührentarifs zum Reichsgesetze gebührenfrei zu ertheilen.

Zu § 55.

Zum Nachweise, daß eine Ehe für ungültig oder nichtig erklärt worden sei, ist den Standesbeamten ein mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenes gerichtliches Erkenntniß vorzulegen. § 14 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths weist die Gerichte zur Uebersendung einer Ausfertigung des Urtheils an die Standesbeamten ausdrücklich an und das Formular B. 1 enthält eine Anleitung, in welcher Form der vorgeschriebene Vermerk am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu erfolgen hat. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen gilt dies auch für die durch Scheidung erfolgende Auflösung der Ehe.

In der Provinz Rheinhessen dagegen kommen die Bestimmungen des Absatz 2 des § 55 in Anwendung. Nach Rheinischem Rechte erkennen nämlich nicht die Gerichte auf Trennung der Ehe, sie sprechen vielmehr nur deren Zulässigkeit aus und es erfolgt hierauf die Trennung auf Antrag eines oder beider Theile durch den Standesbeamten, welcher eine Beurkundung über diesen Act in besonderem, zu den Sammelacten zu legendem Protokolle aufzunehmen und einen Vermerk am Rande der betreffenden Heirathsurkunde zu machen hat. In § 14 Abs. 2 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths ist die Vorschrift enthalten, daß derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen hat.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

Zu § 56.

Da das Gesetz die Pflicht zur Anzeige eines Sterbefalles spätestens auf den „nächstfolgenden Wochentag" verlegt (nicht „innerhalb einer Woche", wie bei Geburtsfällen, § 17, oder „am nächstfolgenden Tage", wie bei todtgebornen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, § 23 des Reichsgesetzes), so ist damit für Sterbefälle die Anzeigepflicht am Sonntage, nicht aber auch an Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, beseitigt. Ein Verbot der Anzeige am Sonntage ist jedoch hierin nicht enthalten.

Die Anzeige ist überdies nach der Vorschrift des § 56 dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, und nicht etwa dem hiervon möglicher Weise verschiedenen Standesbeamten des Wohnorts des Verstorbenen zu machen.

Zu § 57.

Unter dem zur Anzeige eines Sterbfalls in erster Linie verpflichteten „Familienhaupt" ist der männliche Vorsteher einer Familie zu verstehen; nach dessen Tod ist die überlebende Wittwe als Familienhaupt anzeigepflichtig.

Ist kein Familienhaupt vorhanden oder ist dasselbe an der Anzeige behindert, dann geht die Anzeigepflicht auf Denjenigen über, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbfall sich ereignet hat. Es sind hiernach, wenn kein Familienhaupt vorhanden ist, in erster Linie die Mitbewohner einer und derselben Wohnung im engeren Sinne, in zweiter Linie die Mitbewohner eines und desselben Hauses zu verstehen.

Zu § 58.

Die §§ 19—21, welche nach § 58 auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbfälle zur Anwendung kommen, betreffen die Verpflichtung zur mündlichen beziehungsweise schriftlichen Anzeige, sowie die Verpflichtung des Standesbeamten, sich von der Richtigkeit der Anzeige, wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

Absatz 2 des § 58 läßt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde erfolgen, wenn eine amtliche Ermittelung über den Todesfall stattfindet, d. h. bereits stattfindet oder stattgefunden hat

Die zuständige Behörde, deren schriftliche Mittheilung der Eintragung zu Grunde gelegt werden muß, ist diejenige Behörde, welche mit der amtlichen Ermittelung des Todesfalls befaßt ist, d. h. je nach der Verschiedenheit der Fälle, das Gericht, der Staatsprocurator oder die Polizeibehörde.

Einer besonderen Ermächtigung des Gerichtes zur Vornahme einer derartigen Eintragung bedarf es für den Standesbeamten nicht und es hat darum auch in der Provinz Rheinhessen der Art. 19 des Decretes vom 3. Januar 1813 über die Bergwerkspolizei insofern in Zukunft keine Anwendung zu finden.

Zu § 59.

Bei Eintragung eines Sterbefalls haben sich die Standesbeamten streng an das Formular C. (C. 1.) zu halten.

Danach sind insbesondere Tag und Stunde des erfolgten Todes auch hier mit Buchstaben zu schreiben.

Sollten bei Erstattung der Sterbfallsanzeige nicht alle Verhältnisse von dem Anzeigenden sicher angegeben werden können, z. B. Namen, Stand, Gewerbe oder Wohnort der Eltern, dann ist in der Eintragung an der betreffenden Stelle die Bemerkung „unbekannt" aufzunehmen.

№ 52.

Zu § 60.

Durch den § 60 wird als gesetzliche Regel aufgestellt, daß Niemand beerdigt werden darf, dessen Sterbefall nicht vorher in das Sterberegister eingetragen ist. Eine gesetzlich gestattete Ausnahme von dieser Regel kann nur dann stattfinden, wenn die Ortspolizeibehörde hierzu ihre Genehmigung ertheilt.

Sollte diesen Vorschriften zuwider trotzdem eine Beerdigung vor erfolgter Eintragung des Sterbefalles und ohne deßfallsige Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgt sein, dann dürfen die Standesbeamten die Eintragung eines solchen Sterbefalles nicht ohne Weiteres vornehmen. Sie sind vielmehr verpflichtet, der Aufsichtsbehörde, d. h. den Stadt- und Landgerichten, in Rheinhessen den Friedensrichtern, sofortige berichtliche Anzeige zu machen. Die Aufsichtsbehörde hat hierauf den Sachverhalt, d. h. die Gründe zu ermitteln, aus welchen die Beerdigung ungesetzlicher Weise vor Eintragung des Sterbefalls stattgefunden hat und es haben die Standesbeamten die Eintragung insolange zu unterlassen, bis ihnen von der Aufsichtsbehörde schriftliche Weisung ertheilt wird.

Die Erlaubniß zur Vornahme von Beerdigungen ist nicht von den Standesbeamten, sondern in Gemäßheit des Art. 14 der Hess. Ausf.-Verordnung von den Ortspolizeibehörden zu ertheilen und es sind die Standesbeamten, wenn sie nicht gleichzeitig in der betreffenden Gemeinde mit der Handhabung der Lokalpolizei betraut sind, nach der Vorschrift des Art. 15 der Hess. Ausf.-Verordnung nur verpflichtet, von der erfolgten Eintragung jedes Sterbefalles der Ortspolizeibehörde sofort nach vollzogener Eintragung schriftliche Mittheilung zu machen.

Die Ortspolizeibehörden ihrerseits sind für solche Gemeinden in Art. 15 angewiesen, wenn sie ausnahmsweise von der ihnen zustehenden Befugniß, die Beerdigung in dringenden Fällen vor Eintragung des Sterbefalles zu gestatten, Gebrauch machen, den Standesbeamten von der ertheilten Genehmigung sofort schriftliche Mittheilung zu machen. Bei dem Vorhandensein einer solchen Genehmigung bedarf es einer weiteren Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zur Vornahme der Eintragung nicht. Der Standesbeamte hat vielmehr, wenn die Sterbfallsanzeige erfolgt, dieselbe ohne Weiteres einzutragen, oder wenn die Sterbfallsanzeige noch nicht erfolgt ist, die Anzeigepflichtigen, wenn nöthig, mittelst Geldstrafen (§ 68 Absatz 3) zur alsbaldigen Erstattung der Anzeige anzuhalten.

In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Sterbefalls erst nach erfolgter Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt, haben die Standesbeamten am Schlusse der Eintragung die Bemerkung beizufügen:

> Die Eintragung erfolgt, da die Beerdigung bereits ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattgefunden, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ertheilt am (Datum)

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen haben nach Art. 16 der Hess. Ausf.-Verordnung die Standesbeamten, insofern sie gleichzeitig Ortsgerichtsvorsteher der betreffenden Gemeinde sind, den Gerichten die in Art. 12 des Edictes vom 16. October 1852, die Organisation der Ortsgerichte betr., vorgeschriebenen Sterbfallsanzeigen zu machen. Ist das Amt eines Standesbeamten und eines Ortsgerichtsvorstehers nicht in derselben Person vereinigt, dann haben die Standesbeamten dem Ortsgerichtsvorsteher der betreffenden Gemeinde von jedem bei ihnen zur Anzeige gelangten Sterbefall innerhalb 24 Stunden Mittheilung zu machen.

In der Provinz Rheinhessen haben die Standesbeamten die ihnen seither gesetzlich obliegenden Anzeigen auch in Zukunft zu erstatten.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

Zu § 61—64.

Wenn den Standesbeamten die Abschrift der Urkunde in Betreff eines auf einem Seeschiffe stattgehabten Geburts- oder Sterbefalls von einem Seemannsamte übersendet wird, (§ 62 des Reichsgesetzes) und es ergibt sich, daß die Eltern des Kindes bezw. des Verstorbenen ihren Wohnsitz innerhalb des betreffenden Standesamtsbezirks nicht haben oder zuletzt nicht gehabt haben, dann hat der Standesbeamte die übersendete Abschrift dem ihm bekannten Standesbeamten des Wohnsitzes zu übersenden und davon dem Seemannsamte schriftliche Mittheilung zu machen oder, wenn ihm der Wohnsitz nicht bekannt ist, die Abschrift an die obere Aufsichtsbehörde der Provinz zur weiteren Veranlassung einzusenden.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

Zu §§ 65, 66.

Unter Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister ist jede Abänderung zu verstehen, die an einer durch die Unterschrift des Standesbeamten vollzogenen Eintragung aus dem Grunde vorgenommen werden soll, weil der Inhalt der Eintragung zur Zeit ihrer Vornahme dem wirklichen Sachverhalt nicht entspricht. Würde z. B. nach vollzogener Eintragung eines Geburtsfalles ein Anzeigepflichtiger vor dem Standesbeamten erscheinen und ihm erklären, daß er als Stunde der Geburt irrigerweise 12 Uhr angegeben,

während das Kind in Wirklichkeit um 1 Uhr geboren sei, so würde dies eine Berichtigung der Eintragung enthalten, und der Standesbeamte könnte diese Berichtigung nicht ohne Weiteres vornehmen, es bedürfte hierzu vielmehr der vorgängigen, im § 65 vorgeschriebenen gerichtlichen Anordnung.

Die Berichtigung unterscheidet sich hiernach wesentlich von den Zusätzen, Löschungen oder Abänderungen, welche nach § 13 letzter Absatz am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen sind. Denn die Berichtigung begreift jede Veränderung in sich, die an einer von Anfang angeblich unrichtigen Eintragung nach dem durch die Unterschrift des Standesbeamten vollzogenen Abschlusse derselben vorgenommen werden soll. Die Zusätze, Löschungen und Abänderungen des § 13 haben dagegen nur den Fall im Auge, wenn bei Vornahme der Eintragung und ehe noch die Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten vollzogen ist, Aenderungen oder Verbesserungen des Eintrags nothwendig werden. (s. oben zu § 13 a. E.)

Diese — Veränderungen vor dem Abschlusse der Eintragung — können von dem Standesbeamten ohne Weiteres vorgenommen werden, wenn er sich von der Unrichtigkeit der Eintragung überzeugt hat. Jene — Veränderungen nach dem durch Unterschrift vollzogenen Abschlusse der Eintragung — bedürfen dagegen, wie bemerkt, der vorgängigen gerichtlichen Anordnung.

Der Grund zu der verschiedenen Behandlung der beiden erwähnten Gattungen von Veränderungen liegt darin, daß das Gesetz eine von dem Standesbeamten einmal vollzogene Eintragung im Hinblick auf ihre Wichtigkeit und Beweiskraft gegen jede von dem Standesbeamten einseitig, ohne vorherige gerichtliche Sachuntersuchung vorgenommene, Abänderung sicher stellen will. Mag darum die im einzelnen Falle in Frage stehende Berichtigung anscheinend noch so geringfügig und noch so unzweifelhaft nothwendig sein (z. B. nur die Verbesserung eines offenbaren Schreibfehlers betreffen) — so sind die Standesbeamten gleichwohl in ihrem Gewissen gebunden, die von ihnen vollzogenen Einträge bis nach erfolgter Anordnung des Gerichts unangetastet zu lassen.

Mit welchem Inhalte der Vermerk einer Berichtigung am Rande der zu berichtigenden Eintragung stattzufinden habe, das haben die Standesbeamten aus der ihnen von dem zuständigen Gerichte zuzufertigenden Anordnung zu entnehmen.

Ein Muster für die Form der Eintragung enthält das Formular C. 3. Die betreffende Verfügung des Gerichtes ist nach Vorschrift des § 9 der Ausf.-Verordnung des Bundesraths zu den Sammelacten zu nehmen.

Achter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

Zu § 68.

Nach der Bestimmung des § 68 Abs. 1 wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft Derjenige gestraft, der, obwohl hierzu verpflichtet:

1) die Geburt eines Kindes gar nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß anzeigt (§§ 17—20);

2) wer die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes binnen 2 Monaten nach der Geburt unterläßt (§ 22);

3) wer die Anzeige eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes nicht spätestens am nächstfolgenden Tage bei dem Standesbeamten macht (§ 23 des Reichsgesetzes);

4) wer die Anzeige von der Auffindung eines neugeborenen Kindes nicht spätestens am nächstfolgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde macht (§ 24 des Reichsgesetzes);

5) wer einen Sterbefall nicht spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzeigt oder diese Anzeige nicht ordnungsgemäß erstattet (§§ 56—58 des Reichsgesetzes).

Die Standesbeamten sind verpflichtet über die genaue Befolgung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflichten zu wachen und wo denselben zuwider gehandelt wird, der Aufsichtsbehörde entsprechende Anzeige zu machen. Die Erkennung der angedrohten Strafen hat in Fällen dieser Art nicht von dem Standesbeamten, sondern von dem zuständigen Gerichte stattzufinden. (Art. 17 der Hess. Ausf.-Verordnung).

Neben dieser, den Gerichten vorbehaltenen Strafbefugniß, sind die Standesbeamten nach § 68 Abs. 3 berechtigt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund des Reichsgesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 M. nicht übersteigen dürfen.

Zu den „sonstigen Handlungen", zu welchen bestimmte Personen auf Grund des Reichsgesetzes verpflichtet sein können, gehört namentlich auch die Pflicht des Erscheinens vor dem Standesbeamten und der Auskunftsertheilung, wenn dieser sie auf Grund der §§ 21 oder 58 des Reichsgesetzes in Anspruch nimmt.

Es versteht sich dabei von selbst, daß der Standesbeamte die Strafe nicht eher wirklich verhängt, als bis die betreffende zur Anzeige oder sonstigen Handlungen verpflichtete Person der deßfallsigen unter Strafandrohnng erlassenen Aufforderung des Standesbeamten nachzukommen sich weigert.

Bei Androhung der Geldstrafen oder bei Erkennung derselben (Vergl. Art. 18 der Hess. Ausf.-Verordnung) haben sich die Standesbeamten der nachstehenden Formulare zu bedienen:

Aufforderung.

Herr (folgt der Name) wird hiermit auf Grund der §§ 68 Abs. 3 und .... (folgt nunmehr der §, dessen Befolgung in Anspruch genommen wird, z. B. § 17, wenn die Geburtsanzeige nicht innerhalb einer Woche stattgefunden hat) des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 bei Meidung einer Geldstrafe von . . . Mark (es können für jeden Weigerungsfall bis zu 15 Mark angedroht werden) aufgefordert (folgt nun der Inhalt der Aufforderung, z. B. die Geburt seines Kindes) im Laufe des heutigen Tages anzuzeigen.

(Ort und Datum).

Der Standesbeamte:
(Unterschrift.)

Strafverfügung.

Nachdem (Name) der am (Datum) an ihn ergangenen Aufforderung zur (folgt nun der Zweck der Aufforderung) innerhalb der vorbestimmten Frist nicht nachgekommen ist, wird derselbe auf Grund des § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hiermit in eine Geldstrafe von (Summe) genommen. Die Strafe ist binnen 8 Tagen an den Gemeinderechner (Name) zu bezahlen.

Etwaige Beschwerde gegen diese Strafverfügung ist binnen unerstrecklicher Frist von 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

(Ort und Datum). Der Standesbeamte.
(Unterschrift.)

Zu § 69.

Da der § 69 zwischen vorsätzlicher und aus Fahrlässigkeit erfolgter Außerachtlassung der für die Eheschließung gegebenen Vorschriften nicht unterscheidet, so haben die Standesbeamten zur Vermeidung der von den Gerichten zu erkennenden, in § 69 angedrohten Geldstrafe, die bis zu 600 Mark betragen kann, bei Eheschließungen mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren. (s. auch Art. 17 der Hess. Ausf.-Verordnung.)

Zu § 73.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen verbleiben die Kirchenbücher den Geistlichen, bezw. die Judenmatrikel den Bürgermeistern, welche sie bis zu dem Tage zu führen haben, an welchem das Reichsgesetz in Kraft tritt, zur Verwahrung;

sie sind zugleich berechtigt und verpflichtet, über die bis zu dem genannten Tage eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

In der Provinz Rheinhessen verbleiben die Standesregister, welche bis zum 31. December 1875 geführt werden, in den Registraturen der Bürgermeister, welchen bis zum 31. December 1875 die Wahrung des Geschäftes eines Standesbeamten obliegt. Wird in der Provinz Rheinhessen ein Standesbeamter ernannt, der nicht zugleich das Bürgermeisteramt bekleidet, dann verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zum 31. December 1875 eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen, dem Bürgermeister, welcher auch die bis dahin geführten Standesregister aufzubewahren hat. Die vom 1. Januar 1876 an geführten Standesregister gehen dagegen in die Verwahrung des jeweiligen Standesbeamten über.

Zu § 74.

Nach den im Königreich Bayern bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen (Königlich Bayerisches Gesetz vom 16. April 1868 Art. 35) wird das Aufgebot, wenn es in dem rechtsrheinischen Bayern zu vollziehen ist, von der Verwaltung der Gemeinde bekannt gemacht, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben und wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben. Auf im rechtsrheinischen Bayern zu vollziehende Aufgebote erleidet daher der letzte Absatz des § 74 Anwendung, insofern das von der Gemeindeverwaltung zu vollziehende Aufgebot das von dem Standesbeamten anzuordnende Aufgebot vertritt.

In der bayerischen Pfalz dagegen erfolgt die Vollziehung des Aufgebots durch die Standesbeamten.

Zu § 80.

§ 80 bezieht sich ebensowohl auf kirchliche als auch auf standesamtliche Aufgebote, die vor dem 1. Januar 1876 ergangen sind und es behalten hiernach solche Aufgebote ihre Wirksamkeit. Wäre daher am 1. Januar 1876 ein solches Aufgebot nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes vollständig vollzogen, und in Rheinhessen die Frist des Art. 64 C. civ. abgelaufen, dann kann die Ehe von dem Standesbeamten bei dem Vorhandensein aller sonstigen Erfordernisse ohne Anordnung eines weiteren Aufgebots geschlossen werden.

Wäre dagegen das Aufgebot nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes nicht vollständig vollzogen und würde der Nachweis einer erfolgten Dispensation von dem Aufgebote nicht erbracht, dann muß der Standesbeamte ein neues Aufgebot nach Maßgabe des § 44 ꝛc.

des Reichsgesetzes erlassen und es kann eine Anrechnung der Zeit, welche seit Erlaß des nach dem seitherigen Rechte vollzogenen Aufgebotes verstrichen ist, nicht stattfinden.

Zu § 81.

Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem 1. Januar 1876 ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, weil sie erst nach demselben zur Anzeige gelangen, sind von den Standesbeamten in die Geburts- und Sterberegister des Jahrgangs 1876 einzutragen. Es gilt für diese Fälle nach der Vorschrift des § 81 nur die Besonderheit, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen, einerlei wann der Geburts- oder Sterbefall stattgefunden hat, erst mit dem 1. Januar 1876 beginnt. Die Wochen-Frist für die Anzeige eines am 28. December geborenen Kindes (§ 17 des Reichsgesetzes) läuft daher in solchem Falle erst innerhalb einer Woche vom 1. Januar 1876 an gerechnet, die Frist zur Anzeige eines am 31. December todt- oder in der Geburt verstorbenen Kindes (§ 23 des Reichsgesetzes), die Frist zur Anzeige eines an demselben Tage gefundenen neugeborenen Kindes (§ 24 des Reichsgesetzes), sowie die Frist zur Anzeige eines am 31. December eingetretenen Sterbefalls am 2. Januar 1876 ab.

Außer dem im Bisherigen Erörterten kommen für die amtliche Thätigkeit der Standesbeamten noch weiter folgende Vorschriften in Betracht:

I. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen haben behufs Führung der Rekrutirungs-Stammrollen unentgeltlich zum 15. Januar jeden Jahres zu übersenden:

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechtes innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, ent-

haltend die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungsstammrollen unmittelbar und ohne daß es der Fertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen.

Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks zu übersenden (§ 45 Nr. 7 und 10 der Deutschen Wehrordnung, Centralblatt für das Deutsche Reich von 1875. Nr. 41, S. 557 u. 558).

Da übrigens nach § 73 des Reichsgesetzes den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten die Berechtigung und Verpflichtung verbleibt, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten Zeugnisse zu ertheilen, so würden die oben unter 1. a erwähnten Auszüge aus den Geburts-Registern von den am 1. Januar 1876 neu eintretenden Standesbeamten zum ersten Male am 15. Januar 1893 aufzustellen sein.

Der unter 1 b erwähnte Auszug aus dem Sterberegister ist dagegen erstmals am 15. Januar 1877 an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks zu übersenden.

II. In die für jede Gemeinde aufzustellenden Impflisten der nach dem Reichs-Impf-Gesetze impfpflichtigen Kinder haben die Standesbeamten die im Laufe des vorigen Jahres in der Gemeinde geborenen Kinder einzutragen, in soweit sie noch am Leben sind. Die Bürgermeistereien, in soweit sie nicht selbst die Geburtsregister führen, sind angewiesen, den Standesbeamten die Impflisten zur Aufstellung zu übermitteln. (§ 6 der Instruction, betr. die Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes, vom 8. April 1874; Regierungsblatt 1875, Nr. 25 S. 293).

III. Ist in einer Gemeinde das Amt eines Bürgermeisters oder Beigeordneten und eines Standesbeamten nicht in derselben Person vereinigt, dann ist der Standesbeamte verpflichtet, dem Bürgermeister oder Beigeordneten die Einsichtnahme der Standesregister gebührenfrei zu gestatten, sowie die im amtlichen Interesse erforderten Aufzeichnungen zu dessen Verfügung bereit zu halten. (Art. 19 der Hess. Ausf.-Verordnung).

Welcherlei Aufzeichnungen im amtlichen, insbesondere auch im statistischen Interesse, von den Standesbeamten erfordert werden, darüber wird denselben für jeden einzelnen Fall die erforderliche Anweisung Seitens der zuständigen Behörde ertheilt werden.

Darmstadt, am 9. November 1875.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Kempff.

v. Bechtold.

G.

Anleitungsformular

für die

Aufgebotsverhandlungen.

Darmstadt, den . . ten . . . . . 187 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien . . heute:

Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Religion und Wohnort des oder der Erschienenen, nebst Beifügung des Geburtsjahres und -Tages aus der vorzulegenden Geburtsurkunde.

1) . . . . . der Person nach . . . . .

Dieser Erklärung fügten sie bei: . . . .

Hier ist anzugeben, ob innerhalb der letzten 6 Monate der Wohnsitz gewechselt worden ist oder nicht, von welchem der Verlobten und im ersteren Falle der Name des früheren Wohnsitzes (§ 46 Nr. 3 des Reichsgesetzes).

daß . . . . Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate zu . . . . . hatte . . .

Hier ist anzugeben, ob die Verlobten bezw. welches derselben außerhalb des gegenwärtigen Wohnsitzes einen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder nicht (§ 46 Nr. 2) bezw. wo?

und daß . . . . . außerhalb . . . . gegenwärtigen Wohnsitzes . . gewöhnlichen Aufenthalt . . . . . habe, daß ihre Eltern . . . . . lebten.

Hier ist anzugeben, ob bezw. welches der beiderseitigen Eltern noch leben; je nachdem unter Erwähnung der Sterbeurkunde.

Da der Bräutigam das 25. Lebensjahr . . . . . vollendet habe, so bedürfe er zu seiner Verheirathung die Einwilligung . .

Hier ist anzugeben, ob mit Rücksicht auf das Alter des Verlobten nach den Bestimmungen des § 39 eine Einwilligung erforderlich ist und wessen?

Da die Braut das 24. Lebensjahr . . . vollendet habe, so bedürfe sie zu ihrer Verheirathung die Einwilligung . . . . . wurde . . . . . .

Hier ist anzugeben, daß die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich, in beglaubigter Form schriftlich oder mündlich in Selbstperson ertheilt ist.

Die zustimmende Erklärung . . . . .

Hier sind zu erwähnen:
1) die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen erforderlichen Zeugnisse des Gerichtes, daß hinsichtlich der Ehepakten, oder bei dem Eingehen einer zweiten oder weiteren Ehe, daß bezüglich des Vermögens der Kinder erster Ehe das Erforderliche gewahrt sei und insoferne der Eheschließung ein civilrechtliches Hinderniß nicht im Wege stehe. Für die ehemals Kurhessischen, Nassauischen und Frankfurtischen Orte sind die dort üblichen gerichtlichen Zeugnisse zu erwähnen;
2) bei Ausländern das Zeugniß ihrer Ortsbehörde, soweit erforderlich;
3) bei Militärpersonen und nicht hessischen Landesbeamten die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, soweit erforderlich.

Der Standesbeamte hat dies soweit erforderlich, durch Befragen zu ermitteln.

Hier sind die Gemeinden des Wohnsitzes der beiden Verlobten, bezw. die Gemeinden, in welchen die Verlobten außerhalb des gegenwärtigen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder endlich auch die Gemeinden aufzunehmen, in welchen die Verlobten innerhalb der letzten 6 Monate ihren Wohnsitz gehabt, denselben aber gewechselt haben.

Es wurden ferner vorgelegt:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

D . . Verlobt . . versichert . . . . auf Befragen, daß ihre beabsichtigte Ehe gegen keines der in den §§ 33—35 des Reichsgesetzes enthaltenen Verbote verstoße und beantragte . . . Anordnung des Aufgebots.

Hiernach ergeht Beschluß:

. . . . . .

1) das Aufgebot wird angeordnet; die Bekanntmachung desselben hat in de . . . Gemeinde . . . . . .
. . . . . .
zu erfolgen.

2) Ersuchen an die Gemeindebehörde in
. . . . . .
. . . . . .
um Bekanntmachung des Aufgebots.

. . . . am . . ten . . . . 187 . .

Der Standesbeamte.

(Unterschrift.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 53.

Darmstadt, am 29. November 1875.

Inhalt: 1) Verordnung, die allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten zu einem christlichen Kirchenamte betreffend — 2) Reglement, die allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten zu einem christlichen Kirchenamte betreffend. — 3) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 4) Bekanntmachung, die Controleführung gegen die Obereinnehmereien betreffend. — — 5) Ordensverleihungen. — 6) Namensveränderung. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charaktertheilungen. — 9) Concurrenz-Eröffnungen. — 10) Berichtigungen.

Verordnung,

die allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten zu einem christlichen Kirchenamte betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Vorschriften in Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. April 1875, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die in Art. 2 des eben angeführten Gesetzes vorgeschriebenen Prüfungen für diejenigen Candidaten zu einem christlichen Kirchenamte, welche nicht eine Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des deutschen Reiches bestanden haben, werden von der besonders angeordneten Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten zu Kirchenämtern in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt vorgenommen.

Die Mitglieder dieser Commission und der Vorsitzende unter ihnen werden von Unserem Ministerium des Innern jedesmal auf die Dauer eines Jahres ernannt. Jedes der drei Prüfungsfächer soll in der Commission mindestens durch einen besonderen Examinator vertreten sein.

§ 2.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, ist bei Unserem Ministerium des Innern ein Gesuch einzureichen.

Diesem Gesuche müssen beiliegen:

a) das Zeugniß über die von dem Candidaten bestandene Maturitätsprüfung auf einem deutschen Gymnasium;

b) die Zeugnisse über den dreijährigen Besuch einer deutschen Staats-Universität;

c) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges des Candidaten in deutscher Sprache. Es muß daraus insbesondere Zeit und Ort der Geburt, Stand des Vaters, Staatsangehörigkeit und Confession ersichtlich sein.

Das Ministerium des Innern wird sodann dem Petenten über die Zulassung Verfügung zugehen lassen und den Termin der Prüfung anberaumen.

§ 3.

Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat sich die für seinen kirchlichen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben hat.

Die Gegenstände der Prüfung sind: Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutsche Literatur.

Bei der Prüfung sind dem Examinanden vorerst Fragen zur schriftlichen Beantwortung aus den vorbemerkten Zweigen des Wissens vorzulegen.[6]

Nach Beantwortung derselben folgt das mündliche Examen, welches sich ebenfalls auf die bemerkten Fächer zu erstrecken hat.

Diese mündliche Prüfung, welcher ein Commissär des Ministeriums des Innern beiwohnen wird, ist öffentlich. Der Vorsitzende der Commission bestimmt die Zahl der gleichzeitig mündlich zu prüfenden Candidaten.

Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach ihrem Zweck. Bei zweifelhaftem Ergebniß kann der Vorsitzende eine Fortsetzung derselben in dem betreffenden Gegenstande anordnen. Ebenso ist er befugt, auch in den von ihm nicht vertretenen Fächern ergänzende Fragen zu stellen.

Die leitenden Gesichtspunkte für die Prüfung und Beurtheilung der Examinanden bestimmt das von Unserem Ministerium des Innern zu erlassende Reglement.

§ 4.

Die Entscheidung, ob der Examinand die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung dargethan habe, wird von der Commission collegialisch getroffen und dem Candidaten baldmöglichst mitgetheilt.

Das über das Ergebniß der Prüfung auszustellende Zeugniß lautet auf „bestanden" oder „nicht bestanden", nachdem zuvor bei den einzelnen Gegenständen dasjenige angegeben ist, was für die Beschaffenheit der Kenntnisse und der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung des betreffenden Candidaten bezeichnend ist.

Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, kann sich derselben wiederholt unterziehen.

Nach beendigter Prüfung erstattet die Commission Bericht an Unser Ministerium des Innern, in welchem die Candidaten, unter Angabe der Prüfungsergebnisse, nach der Reihenfolge ihrer Befähigung angeführt werden.

Das Ministerium gibt Nachricht von dem Prüfungsresultate an die betreffende Kirchenbehörde.

§ 5.

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. November 1875.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Reglement,

die allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten zu einem christlichen Kirchenamte betreffend.

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung obigen Betreffs vom 9. November d. J. wird hinsichtlich der leitenden Gesichtspunkte bei Abhaltung der Staatsprüfung der Candidaten zu einem christlichen Kirchenamte das Folgende zur Nachachtung für die Examinatoren und Examinanden bestimmt:

1. Es kommt bei allen drei Prüfungsfächern nicht sowohl darauf an, daß eine Menge einzelner Notizen in das Gedächtniß aufgenommen, als vielmehr darauf, daß der innere Zusammenhang und die Entwickelung der Hauptmomente einer jeden Disciplin mit wissenschaftlichem Sinne erfaßt seien und klar dargelegt werden können. Dabei wird die Commission dem Nachweise specieller frei gewählter Studien auf einem der drei Prüfungsgebiete gebührende Beachtung schenken.

A. Philosophie.

Der Candidat muß von dem Begriff der Philosophie und ihren verschiedenen Disciplinen eine deutliche Erkenntniß haben und mit der Geschichte der Philosophie so weit bekannt sein, daß er das Charakteristische der epochemachenden Systeme sowie ihr gegenseitiges Verhältniß in ihrer Aufeinanderfolge anzugeben im Stande ist. Er muß ferner eine nähere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psychologie und der Logik, sowie mit denjenigen Systemen wissenschaftlicher Pädagogik nachzuweisen vermögen, welche in den letzten zwei Jahrhunderten einen nachhaltigen Einfluß auf Erziehung und Unterricht gehabt haben.

B. Geschichte.

Die Anforderung auf diesem Gebiet ist, daß der Candidat einen sicheren Ueberblick über die allgemeine Entwickelung der Weltgeschichte besitze und mit der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, vornehmlich aber mit der vaterländischen Geschichte genauer bekannt sei. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob der Candidat von den die verschiedenen Zeiträume bewegenden und beherrschenden Ideen, sowohl nach der politischen Seite wie nach der der Culturentwickelung, eine klare Vorstellung hat. Der künftige Beruf des Candidaten legt es nahe, dabei auch das Gebiet der Kirchengeschichte zu betreten, und den Einfluß zur Sprache zu bringen, welchen die Religion und die Kirche sowohl auf das Staatsleben wie auf die Cultur der Völker gehabt hat.

C. Deutsche Literatur.

Auch bei diesem Gegenstande ist die Prüfung hauptsächlich darauf zu richten, ob den Candidaten der innere Entwickelungsgang und diejenigen geschichtlichen Momente bekannt sind, welche auf denselben fördernd oder hemmend eingewirkt haben. Auf Jahreszahlen und dergleichen ist dabei wie bei allen geschichtlichen Theilen der Prüfung kein unverhältnißmäßiger Werth zu legen.

Die hervorragenden Schriftsteller der deutschen National-Literatur, vornehmlich aus den beiden letzten Jahrhunderten, dürfen keinem Candidaten unbekannt sein, und die eingehen-

dere Beschäftigung mit einigen der bedeutendsten klassischen Werke muß von jedem nachgewiesen werden können. Die Prüfung hat den Candidaten Gelegenheit zu geben, sich in dieser Beziehung über die nach freier Wahl getriebenen Studien auszusprechen.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob der Examinand den Prüfungsansprüchen genügt habe, ist darauf zu sehen, ob derselbe nach dem Gesammtergebniß der Prüfung die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung sich erworben hat.

3. Ist ein Candidat in der Lage, eine von ihm herausgegebene Druckschrift oder eine andere freie Ausarbeitung vorlegen zu können, so ist ihm dies gestattet, und die Commission wird dergleichen Leistungen bei der Prüfung und bei der Beurtheilung des Candidaten geeignet berücksichtigen.

Darmstadt, den 9. November 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Starck.

Schaum.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 1. September l. J. fiel die vierjährige Tochter des Weinhändlers Leonhard Mack zu Creuznach, im Königreich Preußen, in den an dem Garten desselben vorüberfließenden sog. Mühlenteich und würde in dem an dieser Stelle tiefen und reißenden Gewässer voraussichtlich ertrunken sein, wenn nicht der 15 Jahre alte Schneiderlehrling Christian Schreiber aus Frei-Laubersheim, im Kreise Alzey, rasch entschlossen dem Kinde nachgesprungen wäre und dasselbe mit großer Anstrengung wieder glücklich ans Land gebracht hätte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Christian Schreiber für diese muthvolle mit eigener Lebensgefahr verbundene That das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 2. November 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

die Controleführung gegen die Obereinnehmereien betreffend.

Die in Gemäßheit der Instruction für die Obereinnehmer in Starkenburg und Oberhessen, Regierungsblatt Nr. 35 von 1820, und späterer Anordnungen bestehende Einrichtung, wonach die von den Obereinnehmereien ausgestellt werdenden Quittungen durch Controleure zu controliren sind, wird, soweit solche seither noch zur Anwendung gekommen ist, von Anfang nächsten Jahres an aufgehoben.

Darmstadt, den 1. November 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Verhinderung des Präsidenten:
Meisenzahl.

Hahn.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 11. August dem Hausverwalter und Bademeister bei der Bade-Direction Bad-Nauheim Theodor Meister das silberne Kreuz des Philipps-Ordens, —
2) am 12. October dem Stabsarzt in dem 4. Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118 Dr. Martin Schäfer und dem Kreisarzt des Kreismedicinalamts Butzbach Dr. Wilhelm Diehl das Militär-Sanitäts-Kreuz, —
3) am 14. October dem Ministerialrath bei dem Ministerium der Finanzen Ottmar Göring das Ritterkreuz 1. Klasse des Philipps-Ordens, —
4) am 15. October dem Kreisarzt des Kreismedicinalamts Altenstadt Dr. Hermann Kuhlmann das Militär-Sanitäts-Kreuz — und
5) am 16. October dem Ministerialrath bei dem Ministerium der Justiz Ludwig Hallwachs das Ritterkreuz 1. Klasse des Philipps-Ordens — zu verleihen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 15. October dem Ludwig Guckumus aus Dudenhofen zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Klein führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. September den Advokat-Anwalt bei den Gerichten zu Mainz Adolph Lippold zum Ergänzungsrichter bei dem Bezirksgerichte Mainz, — den Gerichts-Acceſſiſten Dr. Ferdinand Mayer aus Mainz zum Advokat-Anwalt bei den Gerichten zu Mainz, —
2) am 5. October den ſeither mit Verſehung der Landrichterſtelle zu Hirſchhorn beauftragten Landgerichts-Aſſeſſor Philipp Becker zum Landrichter des Landgerichts Hirſchhorn, — den ſeither mit Verſehung der Landrichterſtelle in Ortenberg beauftragten Landgerichts-Aſſeſſor Guſtav Freſenius zum Landrichter des Landgerichts Ortenberg — zu ernennen;
3) am 11. October dem Schullehrer Andreas Lampert zu Siedelsbrunn, im Kreiſe Heppenheim, die Gemeindeſchulſtelle zu Schlierbach, im Kreiſe Bensheim, — dem Schullehrer Kaspar Kunz zu Rockenberg, im Kreiſe Friedberg, die 5. Gemeindeſchulſtelle zu Koſtheim, im Kreiſe Mainz, — dem Schulverwalter Georg Hottes von Groß-Zimmern, im Kreiſe Dieburg, die 2. Gemeindeſchulſtelle zu Biſchofsheim, im Kreiſe Groß-Gerau, —
4) am 12. October dem Schullehrer Johannes Erkmann zu Dieburg, im Kreiſe Dieburg, eine Lehrerſtelle an der Mittelſchule für Knaben zu Darmſtadt, im Kreiſe Darmſtadt, — dem Schulverwalter Martin Lehr aus Brensbach, im Kreiſe Dieburg und dem Schulverwalter Peter Jacob Schuhmacher aus Alzey, im Kreiſe Alzey, Lehrerſtellen an der Stadtſchule zu Worms, im Kreiſe Worms, — zu übertragen;
5) am 16. October den Gerichtsacceſſiſten Reinhard Schober aus Friedberg zum Landgerichtsaſſeſſor bei dem Landgerichte Butzbach, — den Gerichts-Acceſſiſten Otto Jung aus Grünberg zum Landgerichtsaſſeſſor bei dem Landgerichte Schotten, — den Kanzleidiener bei dem Bezirksgerichte Mainz Valentin Kilian zum Kanzleidiener bei dem Obergerichte der Provinz Rheinheſſen, — den Hofbibliothek-Acceſſiſten Dr. Guſtav Nick aus Darmſtadt zum Hofbibliothek-Secretär 2. Klaſſe bei der Hofbibliothek — zu ernennen;
6) am 18. October dem Schulverwalter Adam Beyer von Nieder-Modau, im Kreiſe Dieburg, die 2. Gemeindeſchulſtelle zu Schaafheim, im Kreiſe Dieburg, zu übertragen;
7) an demſelben Tage den von dem Gemeinderath zu Grünberg auf die 3. Gemeindeſchulſtelle zu Grünberg, im Kreiſe Grünberg, präſentirten Schullehrer Georg Martin Reuß zu Grünberg, im Kreiſe Grünberg, für dieſe Stelle zu beſtätigen.

Am 18. October 1875 wurde dem Johannes Berg aus Fürth das Patent als Geometer der 1. Claſſe für den Kreis Heppenheim ertheilt.

Charaktererertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. October dem Bildhauer Carl Scholl dahier den Charakter als „Hofbildhauer“, —
2) an demſelben Tage dem Weißbindermeiſter Philipp Rühl dahier den Charakter als „Hofweißbinder“, —
3) am 25. October dem Landrichter des Landgerichts Höchſt, Michael Braun, den Charakter als „Geheimer Juſtizrath“,

4) am 10. November dem Hausbeschließer bei der Großherzoglichen Hausverwaltung Auerbach, Georg Kunz, den Charakter als Hausverwalter, — und
5) am 12. November dem Schreinermeister Ludwig Matthes dahier den Charakter als „Hofschreiner" — zu ertheilen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die 4. Gemeindeschulstelle zu Grünberg, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 96 Pf.;
2) die Zeichnenlehrerstelle an den städtischen Schulen zu Gießen mit einem jährlichen Gehalt von 1114 M. 28 Pf., welcher sich bis auf den Betrag von 2057 M. 14 Pf. erhöhen kann;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Lang-Göns, im Dekanate Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 3257 M. 14 Pf. nebst Accidenzien und freier Wohnung. Der Mehrertrag der Besoldung ist an den allgemeinen evangelischen Pfarrverbesserungsfonds abzugeben;
4) die neu errichtete Lehrerstelle an der 4. Klasse der Stadtmädchenschule zu Gießen mit einem jährlichen Gehalt von 1114 M. 28 Pf., welcher sich bis zu 2057 M. 14 Pf. erhöhen kann;
5) die 1. Knabenschulstelle zu Lauterbach, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1371 M. 43 Pf. Die Concurrenz-Eröffnung in Nr. 47 des Regierungsblattes wird zurückgenommen;
6) die Gemeindeschulstelle zu Schönnen, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf.; dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu. Die Concurrenz-Eröffnung in Nr. 47 des Regierungsblattes wird zurückgenommen;
7) die 3. Mädchenschulstelle zu Michelstadt, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M. 85 Pf., welcher sich von 5 zu 5 Jahren bis auf den Betrag von 1371 M. 43 Pf. erhöht. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
8) die 2. evangelische Schulstelle zu Neustadt, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Berichtigungen.

In der Bekanntmachung, die Abänderung der Statuten der Bank für Süddeutschland betreffend, (Regierungsblatt Nr. 51 Seite 556 ff.) ist:

im § 12 pos. 2 letzter Absatz hinter dem Worte Amortisation einzuschalten (Kraftloserklärung im Verlustfall);
im § 12 pos. 4 Absatz 2 statt der Worte: „bis zum 1. Januar 1877 bereits gewährte Darlehen" zu lesen: „gegenwärtig bereits gewährte Darlehen bis zum 1. Januar 1877";
im § 16, 5. Zeile statt: „bei einer Bank" zu lesen: „bei der Bank".

In der Instruction für die Standesbeamten (Reg.-Bl. Nr. 52 S. 609 ff.) ist zu lesen:

S. 609 zu § 12, Zeile 8 u. 9 von unten, „des Jahrganges zu bezeichnen" statt des „Jahrganges bezeichnen".
S. 613 Zeile 13 von oben, „mittelst Handgelübdes" statt „mittelst Handgelübde".
S. 614 Zeile 8 von unten „sind" statt „seien".
S. 623 zu § 27 Zeile 12 von oben, „30. November" statt „31. November".
S. 642 zu § 51 im Eingang „stattgefunden" statt „stattzufinden".
S. 645 zu § 57 am Schlusse „zur Anzeige verpflichtet" statt „zu verstehen."

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 54.

Darmstadt, am 1. December 1875.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — — 2) Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1873. — 3) Ertheilung von Erfindungspatenten. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Ruhestandsversetzungen. — 6) Dienstenthebung. — 7) Dienstentlassung. — 8) Concurrenz-Eröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 13. August l. J. gerieth der 17 Jahre alte Gymnasiast Wilhelm Frank zu Darmstadt beim Baden im Großen Woog an einer tiefen Stelle in eine solche Menge von Löffelkraut, daß er, des Schwimmens nicht mehr fähig, untersank und nahe daran war, zu ertrinken. Auf seinen Hülferuf sprang der in der Nähe badende Gymnasiast Hermann Müllner aus Tomowa, Gouvernement Kowno im Kaiserthum Rußland, sofort ins Wasser, schwamm auf den schon bewußtlosen Frank zu und hielt ihn mit eigener Lebensgefahr solange überm Wasser, bis derselbe in einen herangekommenen Nachen aufgenommen und ans Land gebracht werden konnte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gymnasiasten Müllner für diese muthvolle, mit eigener Lebensgefahr verbundene That das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 16. October 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1873.

Nach der Bestimmung des § 16 des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1863 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.				
	Einnahme	—	—	6,389,439	2
	Dieselbe besteht:				
1	Kassevorrath voriger Rechnung . . .	1,066,618	56		
2	Activkapitalien und Zinsen davon . . .	2,113,332	12¾		
3	Zuschuß aus anderen Kassen . . .	690,552	39¼		
4	Depositen	488,399	44		
5	Cautionen	199,714	—		
6	Besonderer Kapital-Tilgungsfonds . . .	43,500	—		
7	Rentenablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten:				
	a. für Rechnung Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse	182,279	24		
	b. für Rechnung Großherzoglichen Hausvermögens	123,584	42½		
8	Rentenablösungsgelder wegen nicht fiscalischer Grundrenten	453,611	23		
9	Aufgenommene Kapitalien bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse	1,000,000	—		
10	Insgemein	17,846	—½		
		6,389,439	2		
	Ausgabe	—	—	6,128,394	44
	Dieselbe besteht:				
1	Zinsen von Passivkapitalien . . .	145,496	25		
2	Abgetragene Kapitalien:				
	a. von der 3½ % Staatsstraßenbauschuld .	61,000	—		
	b. vom 5 % Anlehen von 1 Million Gulden d. d. 1. October 1868 . . .	996,600	—		
	c. Zurückgezahlter Betrag auf die 37. Verloosung des Rothschild'schen Lotterie-Anlehens von 6½ Million Gulden . .	1,257,010	—		
	zu übertragen	2,460,106	25		

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	2,460,106	25		
	d. desgleichen auf den Rückstand aus der 1. bis 36. Verloosung	125,323	—		
3	Depositen	362,237	25		
4	Cautionen	554,105	—		
5	Rentenablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten:				
	a. für Rechnung Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse	8,152	15¾		
	b. für Rechnung Großherzoglichen Hausvermögens	123,516	41¾		
6	Rentenablösungsgelder wegen nicht fiscalischer Grundrenten	14,955	59		
7	Ausgeliehene Kapitalien	2,460,184	30		
8	Insgemein	26	—		
9	Verwaltungskosten	19,787	27½		
		6,128,394	44		

Vergleichung.

Die Einnahme ist fl. 6,389,439 02 kr.
„ Ausgabe „ fl. 6,128,394 44 kr.
Ist Vorrath fl. 261,044 18 kr.

II. Stand der Staatsschuld.

	Ende 1872 war der Stand der liquidirten Staatsschuld	—	—	13,255,429	31¼
	nämlich:				
	a. unverzinsliche Kapitalien . . .	3,471,082	—		
	b. Capitalien zu 3%	931,959	39½		
	c. „ „ 3½%	397,300	—		
	d. „ „ 4%	1,259,654	31¾		
	e. „ „ 5%	1,000,433	20		
	f. der planmäßige Capitalwerth des zu Ende 1872 verbliebenen Rothschild'schen Lotterie-Anlehens von 6½ Millionen Gulden beträgt	6,195,000	—		
		13,255,429	31¼		
	Die Staatsschuld hat sich im Jahre 1873 um folgende Beträge vermehrt:				
1	Durch eingelieferte Depositen . . .	488,399	44		
2	„ „ Cautionen . . .	199,714	—		
	zu übertragen	688,113	44		

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	688,113	44		
3	Aufgenommene Kapitalien bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse	1,000,000	—		
4	Nicht erhobener Betrag auf die 37. Verlosung des Rothschild'schen Lotterie-Anlehens von 6½ Million Gulden	169,990	—		
				1,858,103	44
	Summe einschließlich Zugang	—	—	15,113,533	15¼
	Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahre 1873 vermindert:				
1	Durch Rückzahlung verzinslicher und unverzinslicher Kapitalien:				
	a. von der 3½% Staatsstraßenbauschuld .	61,000	—		
	b. vom 5% Anlehen von 1 Million Gulden d. d. 1. October 1868	996,600	—		
	c. auf den Rückstand aus der 1. bis 36. Verloosung vom Rothschild'schen Lotterie-Anlehen von 6½ Million Gulden . .	125,323	—		
2	durch zurückgezahlte Depositen . . .	362,237	25		
3	„ „ Cautionen	554,105	—		
4	Minderbetrag des Kapitalwerthes des Rothschild'schen Lotterie-Anlehens von 6½ Millionen Gulden vom 1. Juli 1873	1,176,000	—		
	Verglichen ist definitiv überwiesene Staatsschuld			3,275,265	25
	Ende 1873	—	—	11,838,267	50¼
	Diese Summe theilt sich:				
	a. unverzinsliche Kapitalien	3,518,149	—		
	b. Kapitalien à 2½%	1,000,000	—		
	c. „ à 3%	1,058,121	58½		
	d. „ à 3½%	337,300	—		
	e. „ à 4%	905,263	31¾		
	f. „ à 5%	433	20		
	g. der planmäßige Kapitalwerth des zu Ende 1873 verbliebenen Rothschild'schen Lotterie-Anlehens von 6½ Millionen Gulden beträgt	5,019,000	—		
		11,838,267	50¼		

		fl.	kr.	fl.	kr.
	III. Vergleichung der Activen und Passiven der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse Ende 1873.				
	Die Activen betragen:				
1	Staats-Activkapitalien	6,714,201	03		
2	Dergleichen ausgeliehen Behufs der Grundrenten-Ablösung:				
	a. wegen fiscalischer Grundrenten . fl. 1,659,526 37¾ kr.				
	b. wegen nicht fiscalischer Grundrenten „ 6,090,936 17 „	7,750,462	54¾		
3	Ausstehende Tilgungsrenten und Erhebungskosten:				
	a. wegen fiscalischer Grundrenten fl. 29 16½ kr.				
	b. wegen nicht fiscalischer Grundrenten . . . . fl. 183 14 kr.	212	30½		
4	Noch ausstehende, von Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse bereits an Großherzogliche Hauptstaatskasse abgelieferte Tilgungsrenten wegen abgelöster fiscalischer Grundrenten für Rechnung Großherzoglichen Familien-Eigenthums	189	47¼		
5	Kasse-Vorrath	261,044	18	14,726,110	33½
	Die Passiven betragen:				
1	Definitiv überwiesene Staatsschuld . . .	11,833,248	35¾		
2	Kapitalien derjenigen Berechtigten nicht fiscalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen mittelst Obligationen auf Namen entrichtet wurden	5,019	14½		
3	Noch zu zahlende Zinsen von Passivkapitalien .	130,429	33½		
4	Noch nicht erhobene, zur baaren Zahlung überwiesene Kapitalien wegen abgelöster nicht fiscalischer Grundrenten	1,648	03		
5	Noch zu zahlende Zinsen von mittelst Obligationen auf Namen entrichteten Kapitalien wegen abgelöster nicht fiscalischer Grundrenten .	3	15		
				11,970,348	41¾
	Verglichen bleibt Activ-Stand zu Ende 1873	—	—	2,755,761	51¾

Darmstadt, den 16. November 1875.

Großherzogliche Staatsschuldentilgungskasse-Direction.

Welcker. Wernher. Beck.

Ertheilung von Erfindungspatenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 8. November der Firma Höfle und Wagner zu Offenbach auf deren Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Construction eines Verschlusses für Taschen- und Portefeuille-Waaren, — dem Fabrikanten Friedrich Wilhelm Gödecke in Offenbach auf dessen Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die durch Muster und Beschreibung näher erläuterte Construction eines Schlößchens zum Verschluß von Portemanaie's, Brieftaschen und dergleichen, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen und zwar bei den vorgenannten Patentträgern unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß durch die verliehenen Patente Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindungen gehindert werden soll.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. October den Hauptsteueramts-Controleur bei dem Hauptsteueramte Gießen Ludwig Mickler zum Hauptsteueramts-Rendanten bei dem Hauptsteueramte Offenbach, —
2) am 20. October den Steuercontroleur Johannes Dern zu Mainz zum Hauptsteueramts-Controleur bei dem Hauptsteueramte Bingen, — den Hauptsteueramts-Assistenten 1. Klasse bei dem Hauptsteueramte Worms Jacob Grimm zum Steuercontroleur — zu ernennen;
3) an demselben Tage den Hauptsteueramts-Controleur bei dem Hauptsteueramte Bingen Augustin Blöcher in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Gießen zu versetzen;
4) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Dr. Karl Eigenbrodt zu Ober-Mossau, im Dekanate Erbach, die evangelische Pfarrstelle zu Hähnlein, im Dekanate Zwingenberg, —
5) am 22. October dem Mitprediger und Lehrer an der 1. Knabenschule zu Dornheim Friedrich Pfannmüller die evangelische Pfarrstelle zu Mommenheim, im Dekanate Oppenheim, — dem Rentamtmann des Rentamts Homberg Ferdinand Beck die Stelle eines Rentamtmanns des neugebildeten Rentamts Alsfeld — zu übertragen;
6) an demselben Tage den Salinenrentmeister bei dem Salinenamt und der Badedirection Bad-Nauheim Dr. Gustav Siebert zum Rentamtmann des neugebildeten Rentamts Homberg, — den Bergrentmeister Daniel Nebhuth zum Salinenrentmeister bei dem Salinenamt und der Badedirection Bad-Nauheim — zu ernennen;
7) an demselben Tage den Schulverwaltern Justus Rapp aus Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, — Gustav Kopp aus Obernheim, im Kreise Alzey, — Karl Rapp aus Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, — Michael Hartmann aus Schlierbach, im Kreise Bensheim, — Leonhard Schäfer aus Brensbach, im Kreise Dieburg, — Karl Schaffnit aus Dieburg, im Kreise Dieburg, — Wilhelm Schäfer aus Heuchelheim, im Kreise Büdingen, — Lehrerstellen an den evangelischen Schulen zu Darmstadt, —
8) am 25. October dem Schullehrer Karl Ludwig Lämmermann zu Bullau, im Kreise Erbach, die 3. Gemeindeschulstelle zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau — zu übertragen;
9) an demselben Tage den Langerichts-Actuar bei dem Landgerichte Seligenstadt Johannes Schmeckenbecher in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Darmstadt zu versetzen;

10) an demselben Tage den von der verwittweten Frau Gräfin zu Erbach-Fürstenau auf die 2. Mädchenschulstelle zu Michelstadt, im Kreise Erbach, präsentirten Schullehrer Georg Roth zu Michelstadt, im Kreise Erbach, — den von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die 1. Gemeindeschulstelle zu Holzheim, im Kreise Gießen, präsentirten Schullehrer Ludwig Hanstein zu Rimhorn, im Kreise Erbach, und den von dem Kreisrath zu Offenbach, sowie dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstande zu Jügesheim auf die 1. Gemeindeschulstelle zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, präsentirten Schullehrer Karl Friedrich Gieles zu Unter-Schönmattenwaag, im Kreise Heppenheim, — für diese Stellen zu bestätigen;

11) am 28. October dem Schulverwalter Heinrich Klein von Beedenkirchen, im Kreise Bensheim, die 2. Gemeindeschulstelle zu Gräfenhausen, im Kreise Darmstadt, — dem evangelischen Pfarrer und Lehrer zu Ermenrod, im Dekanate Grünberg, Hermann Deichert, die evangelische Pfarrstelle zu Merlau, im Dekanate Grünberg, — dem evangelischen Pfarrer zu Bisses, im Dekanate Nidda, Karl Köhler die evangelische Pfarrstelle zu Leidhecken, im Dekanate Nidda, —

12) am 30. October dem Schullehrer Leonhardt Hofferberth zu Groß-Gerau die Turnlehrerstelle an den städtischen Schulen zu Darmstadt, im Kreise Darmstadt, — zu übertragen;

13) am 1. November den Polizeicommissär 1. Klasse bei dem Polizeiamte Darmstadt Wilhelm Fresenius zum Polizeicommissär 1. Klasse bei der Polizei-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt Gießen zu ernennen;

14) an demselben Tage dem Schulverwalter Georg Glaser aus Brensbach, im Kreise Dieburg, die 4. Gemeindeschulstelle zu Groß-Gerau, —

15) am 3. November dem Schulverwalter Johannes Brücher aus Groß-Zimmern, im Kreise, Dieburg, die 3. Gemeindeschulstelle zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, — zu übertragen, —

16) am 6. November den Kanzlisten bei der Kanzlei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn Gustav Heldmann zum Registratur-Assistenten bei der Registratur dieser Direction, — und den Johann Heinrich Scheuermann aus Beerfelden zum Kanzlisten bei der Kanzlei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn — zu ernennen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. October den Hausbeschließer im Collegienhause der Landes-Universität Conrad Gerbode auf sein Nachsuchen, —

2) am 8. October den Ober-Rechnungs-Revisor bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Carl Bonhard auf sein Nachsuchen, —

3) am 12. October den Forstmeister des vorhinigen Forstamts Jugenheim, Ludwig Dittmar auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, — den Kreisbauaufseher bei dem Kreisbauamt Dieburg Heinrich Matthäus Süßbeck auf sein Nachsuchen, —

4) am 16. October den Conducteur bei der Main-Neckar-Eisenbahn Jacob Böll —

5) am 25. October den Landrichter des Landgerichts Höchst Michael Braun auf sein Nachsuchen, in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, —

6) am 1. November den Polizei-Commissär I. Klasse bei der Polizei-Verwaltung der Provinzialhauptstadt Gießen Polizeirath. Lorenz Nover auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste, — den Schullehrer an der evangelischen Schule zu Wimpfen im Thal, im Kreise Heppenheim, Carl Wilhelm Muckh auf sein Nachsuchen, —
7) am 6. November den Domänenpfandmeister bei dem Rentamte Langen, Franz Berger, — den Domänenpfandmeister bei dem Rentamte Gießen Ferdinand Schuchard — den Amtsdiener bei dem Hauptsteueramte Mainz Adam Wolf auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treugeleisteten Dienste, — den Landgerichts-Actuar bei dem Landgerichte Schotten Carl Sellheim auf sein Nachsuchen, und unter Anerkennung seiner 54jährigen, stets mit Eifer und Treue geleisteten ersprießlichen Dienste, — den Landgerichts-Actuar bei dem Landgerichte Wald-Michelbach Ludwig Born auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, — mit Wirkung vom 9. November an, —
8) am 9. November den Steueraufseher bei dem Hauptsteueramte Mainz, Philipp Götz, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treugeleisteten Dienste, — den Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Gießen Carl Haas auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 40jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, —
9) am 15. November den Schullehrer an der 1. Gemeinde-Schulstelle zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, Friedrich Weber auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung in den Ruhestand zu versetzen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 8. October den Turnlehrer an dem Gymnasium und an der Realschule zu Mainz Christian Bey von seinen Functionen an der Realschule zu Mainz zu entheben.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 9. November den Gerichtsaccessisten und Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten Mainz I. und Mainz II. Dr. Abraham Christoph die nachgesuchte Entlassung von diesen Stellen zu ertheilen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Mainz mit einem Anfangsgehalte von jährlich 1285 M. 71 Pf.;
2) die 4. Gemeindeschulstelle zu Mombach, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Die Concurrenz-Eröffnung in Nr. 43 des Regierungsblattes, betreffend die 3. Gemeindeschulstelle zu Mombach wird hiermit zurückgezogen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 55.

Darmstadt, am 3. December 1875.

Inhalt: Bekanntmachung, die deutsche Wehr-Ordnung betreffend.

Bekanntmachung,

die deutsche Wehr-Ordnung betreffend.

Der nachstehende, in dem Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlichte Erlaß Seiner Majestät des Deutschen Kaisers an den Herrn Reichskanzler vom 28. September l. J. und die durch diesen Allerhöchsten Erlaß genehmigte deutsche Wehr-Ordnung werden hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 19. October 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Starck.

Rautenbusch.

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. dieses Monats will Ich der beifolgenden deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung erheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

№ 55.

Deutsche Wehr-Ordnung.

Erster Theil.
Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation des Ersatzwesens.

§ 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs* ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt. Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

R. M. G. § 5.

2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone. Anlage 1 enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Anlage 1.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§ 59, 4) eingetheilt.

R. M. G. (§ 30, 2.)

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden 3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§ 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen 2c. dem Reichskanzler zum 1. December jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§ 2.

Ersatz-Behörden.

1. Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).

---

* Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerial-Instanz".

Als solche Behörden fungiren:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz. das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
l) für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,
x) für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. § 30, 3 d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz" vor.

R. M. G. § 30, 3 c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civil-Behörden:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,

b) für Baden ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich lippesche Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,
w) für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg,
x) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissär.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirung-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der Xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*

R. M. G. § 30, 3 b.

Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civil-Behörde.**

5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises 2c.) N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

R. M. G. § 30, 3 a.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§ 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§ 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. § 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungs-Bezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde*** bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige."

---

* Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche 2c.) Ober-Ersatz-Kommission 2c.", und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich 2c." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.
Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

** In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

*** Vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. § 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§ 3.

Ersatz-Geschäft.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII.).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§ 44), den alphabetischen (§ 46) und den Restantenlisten (§ 47).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII.).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX.).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X.).

In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV.).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Artikel 57. W. G. § 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. § 1. Absatz 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.
W. G. § 3.

§ 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.
Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.
R. V. Artikel 59. W. G. § 6 und 7.
3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
a) aktive Dienstpflicht,
b) Reserve-Pflicht,
} Dienstpflicht im stehenden Heere,
c) Landwehr-Pflicht,
d) Ersatz-Reserve-Pflicht.
4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
a) aktive Dienstpflicht,
b) Marine-Reserve-Pflicht,
} Dienstpflicht in der Flotte,
c) Seewehr-Pflicht.
5. Dienstpflicht im Kriege siehe § 18.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.
W. G. § 3.

§ 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§ 7.

Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktbr. bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktbr. eingestellt gelten.
W. G. § 6.
2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige* eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.
R. M. G. § 33.
3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
M. Str. G. § 18.

---

* Im Reichs-Militär-Gesetz „Heerespflichtige" genannt.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

§ 8.

Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

W. G. § 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. § 50, Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7 Nr. 1 berechnet.

§ 9.

Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

2. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden (§ 63, 5 c.).

R. M. G. § 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§ 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.

1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten, beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§ 11.

Reserve-Pflicht.

1. Die Reserve-Pflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§ 7, 3).

M. Str. G. § 18. R. M. G. § 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. § 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

R. M. G. § 62.

6. Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe § 13, 9.

§ 12.

Landwehr-Pflicht.

1. Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.

W. G. § 7.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.

R. M. G. § 20, Abs 3.

2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

W. G. § 7.

3. Die im § 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.

4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

R. M. G. § 62.

5. Landwehrpflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe § 13, 9.

§ 13.

Ersatz-Reserve-Pflicht.

1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

R. M. G. § 23.

3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.

4. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.* Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

5. Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. § 24.

* Siehe jedoch Anmerkung zu § 72, 7.

Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf, vertheilt (§ 53 und 54).

6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

R. M. G. § 27.

7. Die im § 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

R. M. G. § 69, 6.

8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.

R. M. G. § 29.

Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

R. M. G. § 50.

9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.

R. M. G. § 62.

§ 14.

Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

§ 15.

Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Bestimmungen des § 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.

2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.

W. G. § 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. § 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

W. G. § 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. § 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K.-O. § 3, 2 und § 4, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

W. G. § 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§ 16.

Marine-Reserve-Pflicht.

1. Die Bestimmungen des § 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.

2. Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§ 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe § 17, 8.

§ 17.

Seewehr-Pflicht.

1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.

2. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.

3. Die im § 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.

4. Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

5. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.

Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.

6. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

7. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.

Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.

Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.

8. Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§ 18.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.
W. G. § 14.

2. für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
" " von der Landwehr zum Landsturm,
" " von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
" " von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,
" " von der Flotte zur Seewehr,
" " von der Seewehr zum Landsturm.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§ 19.

Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.
St. A. G. § 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.
R. M. G. § 11.

Seitens der Ersatz-Behörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§ 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.
R. M. G. § 68.

4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§ 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. § 69, 7.

5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§ 20.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 26, 4).

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

R. M. G. § 10.

§ 21.

Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.

R. V. Artikel 53, Abs. 4.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§ 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17sten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

W. G § 10.

2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

R. M. G. § 10.

3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

Siehe § 83 Seite 728

§ 23.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).

R. M. G. § 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

W. G. § 17. R. M. G. § 12.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

R. M. G. § 12.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß* vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

R. M. G. § 31.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§ 26, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§ 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 27, 6).

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 24, 7).

R. M. G. § 33.

---

* Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. § 32.

§ 24.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

R. M. G. § 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe § 41.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Nr. 7).

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben (§ 61, 3).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§ 65) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§ 65, 3) behandelt werden.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

§ 25.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

St. A. G. § 15, 1.

2. Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.

St. A. G. § 14.

3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. G. § 19.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

St. A. G. § 17.

5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. § 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§ 26.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.

2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
Ausschließung von Dienst im Heere oder in der Marine,
Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§ 27.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d) als überzählig.

2. Die Zurückstellungen unter 1 a—c werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

R. M. G. § 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,

b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,

c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§ 30, 4).

R. M. G. § 14. § 18. § 20.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 24, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§ 37, 5).

R. M. G. § 22.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von neuem ausgesprochen werden (§ 97, 3).

§ 28.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. § 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§ 27, 4 a).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. § 18.

4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen, darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 42, 2).

R. M. G. § 18.

5. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe § 35, 3.

§ 29.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine, oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m. 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen § 27, 4.

R. M. G. § 17.

§ 30.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. M. G. § 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters und Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorange-

henden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 b entsprechende Anwendung.

R. M. G. § 20.

3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. § 22.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 27 Nr. 4 b oder c Anwendung.

R. M. G. § 20 6.

§ 31.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte.

R. M. G. § 19.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein Anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem

er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4. Die im § 30, 2 a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des § 30, 2 a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits-, beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§ 62, 7).

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6. Die im § 30, 2 f aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,

b) den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,

c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungs-Geschäft (Abschnitt X) ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6).

7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungs-Geschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§ 23, 3) — verfügt werden.

§ 32.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen dienstauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahr als Ueberzählige zurückgestellt.

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§ 76) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein.

§ 26, 4 und § 37, 4.

§ 33.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen

für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§ 66) und zwar unter „Bemerkungen",

für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§ 88).

3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungs-Schein.

4. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahme-Schein (§ 84).

§ 34.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. § 30, 7.

Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§ 77), bei den Schiffermusterungen (§ 75) und im Kriege (§ 97) statt.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. § 30, 5.

In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. § 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zu Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

R. M. G. § 10.

§ 35.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. § 31.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3. Straferkenntnisse ausländischer Gericht wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.

D. Str. G. § 37. M. Str. G. § 31.

Schema 1. 4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins.

§ 36.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§ 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.

Schema 2. 3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§ 37.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.

R. M. G. § 16.

2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§ 29) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.

R. M. G. § 17.

3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im § 30, 2 a—e enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

R. M. G. § 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§ 63, 5 c) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

4. Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§ 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§ 72, 7).

R. M. G. § 13, Abs. 4.

5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§ 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. § 22.

§ 38.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.

2. Der etwaige weitere Bedarf (§ 13, 5) ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

3. Ist ein Ueberschuß (§ 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im § 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

R. M. G. § 25.

4. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. Schema 3.

§ 39.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.

2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II. Schema 4.

§ 40.

Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.

1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§ 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins. Schema 5.

§ 41.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 36, 1);

b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (37, 1 und 2);

c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 30, 2 a—e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1 a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1 a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§ 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und -Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienste verpflichten.

Die heimathliche Ersatz-Kommission (§ 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§ 42.

Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.

2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.

3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 64, 4).

4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX. enthalten.

Fünfter Abschnitt.
Listenführung.

§ 43.
Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3, 2) und den Vorstellungslisten (§ 49).

3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichternng des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.

6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§ 44.
Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatz-Behörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

R. M. G., § 31.

2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach § 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.

R. M. G. § 32.

3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§ 45.

Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;

die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23, 1 und 6);

die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23, 9);

die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 22) werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5 Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Schema 6.

6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen * übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks.

8. Die unter 7 a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3 a) benutzt.

9. Die unter 7 b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

---

* Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrollen unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7 b).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7 a);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§ 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§ 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§ 60, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden.

15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe § 46, 11.

§ 46.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen, für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1 der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach § 43, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§ 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§ 49) nach dem Aushebungs-Geschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach § 45, 13 und nach § 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§ 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 46, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a) wenn Militärpflichtige verstorben sind,
b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,
d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind,
e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen (§ 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen.

Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrgangs *nach* der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§ 65, 11).

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10. Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde. *

In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§ 47.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.

Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 49, 9).

§ 48.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder

* In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.

2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§ 43, 6).

3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§ 45, 12).

5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.

6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§ 49.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§ 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Schema 7.

2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B

enthält die

a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen,
c) wegen Mindermaß (unter 1 m. 57 cm. [§ 29, 2])

dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C

enthält die

a) wegen zeitiger Untauglichkeit,
b) wegen bedingter Tauglichkeit,
c) wegen häuslicher Verhältnisse,
d) als überschüssig

zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die

a) als überzählige,
b) wegen häuslicher Verhältnisse,
c) wegen geringer körperlicher Fehler,
d) wegen vorübergehender Untauglichkeit

zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung und zwar:

a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 65).

Diese Reihenfolge ist auch für F d maßgebend.

4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E gesetzt.

5. Sämmtliche Vorstellungslisten A.—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.

Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.

6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§ 81, 4);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§ 75, 3 und § 80, 2);

Beilage 3,

enthaltend die von den Truppen- (Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§ 94, 7).

7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe § 67, 5.

9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§ 47, 6).

№ 55.

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§ 50.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und die Flotte einzustellenden Rekruten.

W. G. § 9.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

3. Der festgestellte Ersatzbedarf* wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

4. Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich bayerischen Truppen.

5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§ 51.

Bundes-Ersatz-Vertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§ 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

R. V. Artikel 60. W. G. § 9.

2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.

R. M. G. § 9.

3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahrs aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§ 57, 5).

R. M. G. § 9.

4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten* erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

---

* Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) außer Betracht.

** Die Art und Weise dieser Vertheilung ergibt sich aus folgendem Beispiele:

1.	Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1875 . . .	110,000 Mann
2.	Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten	15,000 „
3.	Für 1874 sind nachträglich anzurechnen	500 „
4.	Es sind zu vertheilen	125,500 Mann
	und zwar:	

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszuheben aus der Land-Bevölkerung.	Es bleiben auszuheben aus der seemännischen Bevölkerung.
M.	3000	250	2650	100
N.	7420	580	6840	—
O.	4500	500	3800	200
	u.	s. w.		
Summe	125,500	15,500	108,500	1,500

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§ 57, 5).

R. V. Artikel 53, Absatz 5.

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt.

R. M. G. § 9, Abs. 4.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§ 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§ 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. M. G. § 9, Absatz 3 und 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M. G. § 9, Absatz 2.

§ 52.

Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 51, 3).

2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten;

b) die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatz-Bezirke zu stellenden Rekruten;

c) die Vertheilung der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Ersatz-Bezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3. Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach § 2, 2 a—x in der Ministerial-Instanz fungirenden Civil-Behörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

4. Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im § 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§ 53.

Korps-Ersatz-Vertheilung.

1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in dritter Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§ 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§ 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung)* nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 51, 3).

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.

2. Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.

3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfzahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im § 51, 8 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

4. Kann ein Ersatz-Bezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§ 52, 4).

§ 54.

Brigade-Ersatz-Vertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.

2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

---

* In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath.

3. Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.

4. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

R. M. G. § 9 und 13, Abs. 4.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§ 55.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungs-Geschäft (§ 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:

a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,

b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),

c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§ 56.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherren zur Befolgung der im § 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe § 44 und § 45.

4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe § 45, 11.

5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe § 46.

6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe § 47.

7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§ 43, 5).

§ 57.

Vorbereitungs-Eingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungs-Geschäft einrangiren zu können (§ 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe § 65, 5.

2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.

3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Schema 8. Divisions-Kommando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatz-Behörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§ 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen.

Schema 9. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei (§ 51, 4).

Schema 10. 5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum ersten April dem General-Kommando,* in Hessen dem Divisions-Kommando ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das preußische Kriegs-Ministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§ 51, 3 und 4) vermittelt.

§ 58.

Vorbereitung der Musterungs-Reise.

Zur Vorbereitung der Musterungs-Reise gehört

a) die Feststellung des Reiseplans,

b) die Berufung des Musterungs-Personals,

c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

* In Württemberg dem Ober-Rekrutirungs-Rath.

§ 59.

Musterungs-Reise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reise-Plan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungs-Bezirke mit.

3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,

b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,

c) Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,

d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,

e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden.

4. Um der unter 3 d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungs-Bezirken stattzufinden (§ 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§ 60.

Musterungs-Personal.

1. Das Musterungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal. Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes (§ 2, 6).

3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

§ 61.

Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. ergeht bei Gelegenheit der nach § 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

Eine Gestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizei-Behörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§ 77).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

§ 62.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.

2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.

4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden, behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§ 28 und § 35) vorhanden.

7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§ 31, 1 und § 71, 2).

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§ 64, 5).

R. M. G. § 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§ 31, 4).

8. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§ 63.

Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.

3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.

4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§ 67, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission* unterliegen:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§ 30 und § 31);

b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 65, 3);

c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§ 9, 2, § 37, 3 und § 81, 4).

R. M. G. § 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 5.

§ 64.

Entscheidungen der Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des § 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Komission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

---

* Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV).

Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§ 63, 5 c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§ 65.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a) Vorweg Einzustellende,
   b) Vorzumerkende,
   c) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
   d) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deßhalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

R. M. G. § 33.

Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§ 67, 3).

R. M. G. § 30, 4 b. und 7.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloost.

Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

7. Von der Loosung sind nur auszuschließen:
die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppen- (Marine-) Theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
die Vorweg-Einzustellenden,
die dauernd Untauglichen,
die dauernd Unwürdigen.

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Ausstellung von Loosungsscheinen s. § 66.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*

In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§ 46, 8), einzurangiren.

12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

---

* Die Art und Weise der Einrangirung ergibt sich aus folgendem Beispiele: Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1325, die Abschlußnummer 1265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.
Es blieben daher in A 60 Mann,
C 16 Mann,
überzählig.
Der in A mit der Loosnummer 1290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie 60:25 = 16:6⅔ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Küraſſiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eiſenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden iſt (§ 72, 5).

Die Abſchlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. § 13.

§ 66.

Looſungsſcheine.

1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Looſung Looſungsſcheine ertheilt. Schema 11.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Looſungsſcheine erfolgt unmittelbar nach der Looſung durch die Gemeinde Vorſteher oder deren Vertreter, welchen dieſelben durch die Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Looſungsſcheine ſind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Geſtellung vor den Erſatz-Behörden vorzuzeigen.

Bei jeder Geſtellung werden ſie durch die Erſatz-Kommiſſion vervollſtändigt.

§ 67.

Beendigung des Muſterungs-Geſchäfts.

1. Nach geſchehener Looſung iſt das Muſterungs-Geſchäft beendigt.

2. Ueber die ordnungsmäßig ſtattgehabte Looſung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verſtärkten Erſatz-Kommiſſion unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlaſſen.

3. Die ſtändigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetiſchen Liſten nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Beſtimmung der Ober-Erſatz-Kommiſſion eine ſummariſche Ueberſicht der Reſultate des Muſterungs-Geſchäfts an die Ober-Erſatz-Kommiſſion (unter der Adreſſe des Militär-Vorſitzenden) ein.

Aus dieſer Ueberſicht muß ſich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Erſatz-Vertheilung hat entſprochen werden können (§. 54, 1).

Ueber etwaige Einſtellung unſicherer Dienſtpflichtiger iſt zugleich Meldung zu erſtatten (§ 65, 3).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Beſtimmungen des § 49 die Vorſtellungsliſten angelegt. Ob dieſelben einzuſenden oder erſt im Aushebungstermin vorzulegen, beſtimmt die Ober-Erſatz-Kommiſſion.

Der Vorſtellungsliſte A. ſind die betreffenden Ausſchließungs-Scheine, der Vorſtellungsliſte B. die Ausmuſterungs-Scheine, der Vorſtellungsliſte C. die Erſatz-Reſerve-Scheine II., der Vorſtellungsliſte D. für die unter b—d enthaltenen Militärpflichtigen die Erſatz-Reſerve-Scheine I. beizufügen.

5. Treten nach Aufſtellung der Vorſtellungsliſten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, ſo ſind durch den Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion Veränderungs-Nachweiſe zu den Vorſtellungsliſten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.
Aushebungs-Geschäft.

§ 68.
Aushebungs-Reise.

1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3. Bei Nr. 2, d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.

Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

Die in den Vorstellungslisten A., B. und C., a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b) daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,
   c) daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§ 54).

Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§ 69.
Berufung des Aushebungs-Personals.

1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im § 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§ 70.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekuten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des § 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Commission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.
R. M. G. § 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§ 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe § 34, 2.

8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§ 71.

Gestellung zur Aushebung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§ 68, 3).

Außerdem siehe § 64, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3 (§ 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 49, 6) ob.

2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des § 65, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

§ 72.

Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.

4. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oeconomiehandwerker und Marine (§ 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12. Schema 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige."

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt*, die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§ 32, 2 und § 37, 4).

8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. § 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s § 63, 5 b. und § 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. § 9, 2, § 37, 3, § 63, 5 c. und § 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. § 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. § 94, 8.

9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§ 73.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.

2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur, ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.

3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

* Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§ 74.

Im Allgemeinen.

1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.

2. Es dürfen daher alle Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§ 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§ 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§ 33 und § 66) eingetragen.

3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§ 71) statt.

4. Woselbst Schifffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.

5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommission amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.

6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§ 60, 1).

§ 75.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§ 77), entschieden.

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§ 30, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des § 61 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrag der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§ 65, 4) ist bei der Aushebung der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§ 57, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachsatzgestellungen Verwendung finden können (§ 76).

Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen 2c. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordre ersetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§ 51, 7).

5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§ 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und zugleich ausgehändigt.

9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§ 76.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im § 54 enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reservescheine (§ 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 77.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtigen vorgenommen.

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im § 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§ 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach § 75, 7 behandelt.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

§ 78.

Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen. Schema 13.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.

3. Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.

4. Das preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. § 37.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

§ 79.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§ 49).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.

R. M. G. § 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

R. M. G. § 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§ 80.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen- (Marine-) theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§ 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hiervon Meldung gemacht.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatz-gestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt (§ 49, 6).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des § 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brod-loser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§ 79, 3) zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet (§ 7, 2).

8. Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flotte einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§ 75, 6).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigade-Stabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs direkt überwiesen.

§ 81.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§ 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.

2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

R. M. G. § 52.

Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.

3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. § 54 und § 56

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. § 60, 3.

4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen (§ 72, 8).

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§ 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

5. Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im § 7,1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung,

deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

R. M. G. § 55.

§ 82.

Entlassungsgesuche.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 30, 2 a—e gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

R. M. G. § 53.

2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten. *

3. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

R. M. G. § 53.

4. In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

5. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe § 100, 3.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§ 83.

Meldeschein.

1. Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§ 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§ 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14.

Schema 14.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

---

* In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

4. Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden (§ 62, 8).

§ 84.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. G. § 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins. Schema 15.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. § 34 und § 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Orts, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.

5. Die Festsetzungen des § 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. § 60, 3 und 6.

§ 85.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.

Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen.

2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.

3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§ 86.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (§. 83, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§ 84).

5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im § 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6. Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffiziers-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§ 87.

Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

1. Die, in den §§ 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.

2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.

3. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§ 21, 2) ausweisen können.

4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienste angenommen.

5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst*

§ 88.

Berechtigung.

Schema 16.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt. *

* Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) ertheilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§ 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§ 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 20, 2) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 23 und 24).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß,

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung* über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs Kommission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§ 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

---

* Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht. (§ 15, 4.)

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 30, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 27, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§ 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

Schema 17.

1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.

2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:

a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,

b) solche, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,

c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,

d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse der für die erste Klasse der unter Nr. 2, a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6. Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§ 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

Anlage 2.

§ 92.

Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,

b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3. Die Ernennung der unter 2, a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando*, der unter 2, b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde.**

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§ 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. § 94, 3.

W. G. § 17.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. October ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 27, 6 Anwendung.

---

* In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

** In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im § 27, 4, c angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist.

R. M. G. § 14.

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe § 27,8.

6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8, 2).

7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§ 31).

§ 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos * verfügt werden.

Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militär-Behörde.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

---

* In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.

7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9. Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civil-Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*

10. Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

11. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.**

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§ 95.

Organisation des Ersatz-Wesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

---

* In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.
** In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando * vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§ 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe § 18.

2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§ 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

R. M. G. § 69, 5.

Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.

3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

R. M. G. § 27.

4. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. § 25, 4.

5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

S. A. G. § 20.

6. Ueber Landsturmpflicht s. § 5, 6.

§ 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt (§ 95, 2).

2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.

3. Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. § 27, 8.

4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.

5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten.

---

* In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

6. Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§ 73,3).

Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos. *

Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

§ 98.

Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.

2. Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.

3. Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

4. Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.

5. Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.

In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.

6. Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.

Wer nicht felddienstfähig oder zur keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.

Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.

7. Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.

Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Die tauglich befundenen Ersatz-Reservistrn zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8. Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando ** bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

---

* In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

** In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden General-Kommando.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.

10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf.

R. M. G. § 27.

§ 99.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 19, 5 und § 22 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer. (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§ 100.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 1 zu § 35.

Ausschließungs-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 2 zu § 36.

Ausmusterungs-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 36 der Ersatz-Ordnung als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 3 zu § 38.

Ersatz-Reserve-Schein I.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . . der Ersatz-Reserve erster Klasse als . . . . (Infanterist ꝛc.) . . . . überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach vierzehn Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind, vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1ten Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbtreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse übergeführt am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 4 zu § 39.

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 39. der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie Brigade.

Der Militär Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . . .
pro 18 . .

Schema 5 zu § 40.

Seewehr-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) wird hiermit auf Grund des § 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1ten Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . . (Ort) . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende Der Civil-Vorsitzende
(der Ersatz-Kommission.)

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen am . . ten . . . . . 18 . .
Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsämter).

Schema 6 zu § 45.

Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste.

1. Gemeinde.	2. Nr.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Namen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	6. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.	7. Religion.	8. Stand oder Gewerbe.	9.–14. Resultate der Musterung. 9. Im Jahre.	10. Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	11. Größe.	12. Körperliche Fehler.	13. Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	14. Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	15. Vorstellungsliste. Liste.	15. Vorstellungsliste. Nr.	16. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung:

1. In die Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.
2. Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Schema 7 zu § 49.

Vorstellungsliste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.	9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorschlag der Ersatz-Kommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Anmerkung:

1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine-) theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema 8 zu § 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrgangs . . . . .

im . . . . . Bezirk . . . . . .

Aushebungs-Bezirke.	Bundesstaat.	Höchste Loos-nummer.	Abschluß-nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges . . . auf Nr. . . . hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.
Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Schema 9 zu § 57.

Summarische Nachweisung

der im . . . . . Bezirk . . . . . vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffs-Zimmer-leute.	Maschinisten und -Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Schema 10 zu § 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem . . . . . Bezirk . . . . . im Jahre . . . .
eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Freiwillige. Einjährig	Dreijährig	Vierjährig	Außerdem.	Summe.	Bemerkungen.

Schema 11 zu § 66.

Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige .... (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Zuname) ....., geboren am ..ten ..... 18 .. zu (Ort, Kreis, Regierungs Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk ..... die Nummer .. (geschrieben) .... erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Commission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk, Nr. der alphabetischen Liste.	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung.
Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 12 zu § 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), ... geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung pro 18 . . für . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat sich . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . . (Landwehr-Bezirks-Commando) in (Ort) . . . . . , wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfall wird er nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr Bezirks-Kommando

. . . . . .

(L. S.)

№ 55.

Schema 13 zu § 78.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im . . . . . Bezirk . . . . . für das Jahr . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon sind:													Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				
																			für das Heer		für die Flotte		
Bezirk.	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	der Ersatz-Reserve I. überwiesen	der Ersatz-Reserve II. überwiesen	der Seewehr II. überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten	Summe 7 bis 18.	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung	Bemerkungen.
	Und zwar: von den 20jährigen . .																						
	„ „ 21 „ . .																						
	„ „ 22 „ . .																						
	„ „ älteren																						

Anmerkung.

Unter „Bemerkungen“ ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. " Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Volkenhayn. " Jauer.	Königreich Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen. R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. " Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. " Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. " Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrow).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VI.	21.	3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Oels).	Kreis Oels. " Poln. Wartenberg. " Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. " Rybnick.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. " Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. " Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. " Beuthen. " Kattowitz. " Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mühlheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.

Schema 14 zu § 83.

Meldewesen zum freiwilligen Eintritt.

Dem . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ... geboren ist und sich gegenwärtig zu . . . . (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines . . . . (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18 . .

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 15 zu § 84.

Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kommandeur des (Truppentheil)
(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16 zu § 88.

Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . . . von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 . . verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17 zu § 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:

2. Aufmerksamkeit und Fleiß:

3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . . .

N. N.
Direktor.

(Schulsiegel.)

N. N.
Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage 1 zu § 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für

das Deutsche Reich.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bez. Regierungs-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg. Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Preuß. Holland.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.)
I.	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Kulm.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswalde.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen, R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidmühl).	Kreis Chodziesen. " Charnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. " Schievelbein. " Neustettin. " Dramburg.	Königr. Preußen, R.-B. Köslin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. " Kolberg-Körlin. " Bublitz. " Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. " Tuchel. " Schlochau.	Königr. Preußen. R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch-Krone. " Flatow.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
II.	8.	8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Karthaus. " Berent.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. " Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. " Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. " Kottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt-E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis-Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IV.	13.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königr Preußen, R.-B. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumberg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I und II und Luka. Stadt und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. " Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Volkenhayn. " Jauer.	Königreich Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen. R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. " Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. " Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. " Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrow).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
VI.	21.	3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Oels).	Kreis Oels. " Poln. Wartenberg. " Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. " Rybnick.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. " Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. " Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. " Beuthen. " Kattowitz. " Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mühlheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VII.	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold.)	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzuflen. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrupp. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn.)	Fürstlich lippesches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter.	Königr.-Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. " Soest. " Lippstadt. " Hamm.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. " Moers. " Geldern.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lennepp.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.
VIII.	29.	5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. " Heinzberg.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
				" Kempen.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mühlheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
		Reserve-Landwehr-Regiment (Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. " St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Andernach).	" Mayen. " Kochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Königr. Preußen, R.-B. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Königr. Preußen, Pr. Hannover.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.)
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	Königr. Preußen, Pr. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich mecklenburgische)	1. Großherzoglich-mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. „ Hagenow. „ Ludwigslust. „ Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Neu-Strelitz).	Aushebungs-Bez. Neu-Strelitz. „ Neu-Brandenburg. „ Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzoglich-mecklenburgisches Nr. 90.	1. Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar. „ Grevismühlen. „ Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock).	Aushebungs-Bez. Rostock. „ Ribnitz. „ Güstrow. „ Malchin. „ Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinisches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großherz. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Altona) Nr. 86.		Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham.	Königr. Preußen. Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg. " Rinteln.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königr. Preußen. R.-B. Cassel. Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Eimbeck. " Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Frankenberg (einschließl. Böhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
			2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Kamburg. " Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bez. Regierungs-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.)	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verwaltungs-Bezirk Weimar I. " Weimar II.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verwaltungs-Bezirk Eisenach. " Dermbach.	
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich hessische)	1. Großh. hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.).	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Büdingen.	
		2. Großh. hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich hessische.)	3. Großh. hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.).	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
		4. Großh. hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
XII. (Königlich sächsisches.)	45. (1. Königlich sächsische.)	1. Königlich sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		2. Königlich sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden.	
	46. (2. Königlich sächsische.)	3. Königlich sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. " Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. " Löbau.	
		4. Königlich sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. " Kamenz.	
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Grossenhain. Amtshauptmannschaft Meißen.	
	47. (3. Königlich sächsische).	5. Königlich sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. " Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtsmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XII. (Königlich sächsisches.)	47. (3. Königlich sächsische.)	6. Königlich sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	Königreich Sachsen.
			2. (Glauchau).	Schönburgsche Rezeßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. (4. Königlich sächsische.)	7. Königlich sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Grimma. „ Oschatz.	
		8. Königlich sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. „ Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Königlich württembergische.)	1. Königlich württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamts-Bezirk Herrenberg. „ Kalw. „ Neuenbürg. „ Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamts-Bezirk Reutlingen. „ Tübingen. „ Rottenburg a. N.	
		7. Königlich württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamts-Bezirk Horb. „ Freudenstadt. „ Sulz. „ Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamts-Bezirk Balingen. „ Rottweil. „ Spaichingen. „ Tuttlingen.	
		Königlich württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon	(Stuttgart) Nr. 127.	Oberamts-Bezirk Stuttgart. Stadtdirekt. „ Stuttgart, Oberamt.	
	52. (2. Königlich württembergische.)	3. Königlich württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamts-Bezirk Böblingen. „ Leonberg. „ Vaihingen. „ Maulbronn.	
			2. (Ludwigsburg).	Oberamts-Bezirk Ludwigsburg. „ Kanstatt. „ Marbach. „ Waiblingen.	
		4. Königlich württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamts-Bezirk Brackenheim. „ Besigheim. „ Heilbronn. „ Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamts-Bezirk Backnang. „ Weinsberg. „ Oehringen. „ Hall.	
	53. (3. Königlich württembergische.)	5. Königlich württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamts-Bezirk Künzelsau. „ Gerabronn. „ Krailsheim. „ Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamts-Bezirk Gaildorf. „ Ellwangen. „ Aalen. „ Neresheim.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	53. (3. Königlich württembergische.)	6. Königlich württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamts-Bezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	Königreich Württemberg.
			2. (Ulm).	Oberamts-Bezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
	54. (4. Königlich württembergische.)	2. Königlich württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg).	Oberamts-Bezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	
			2. (Biberach).	Oberamts-Bezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		8. Königlich württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamts-Bezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Oberamts-Bezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
XIV.	55.*	2. Großh. badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.
			2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	
	56.	3. Großh. badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Großh. badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
		6. Großh. badisches Nr. 114	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Tryberg. " Villingen. " Donaueschingen.	

* Das Großherzoglich badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIV.	57.	6. Großh. badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	Großherzogthum Baden.
			2. (Stockach).	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	
	58.	4. Großh. badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. " Kork. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen).	Kreis Diedenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg).	Kreis Salzburg. " Saarburg.	
		Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd).	Kreis Forbach. " Saargemünd.	
			2. (Hagenau).	Kreis Weißenburg. " Hagenau. " Zabern.	
	61.	Unter-elsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim).	Kreis Molsheim. " Erstein.	
			2. (Schlettstadt).	Kreis Schlettstadt. " Rappoltsweiler.	
		Unter-elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Ober-elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar).	Kreis Kolmar. " Gebweiler.	
			2. (Altkirch).	Kreis Thann. " Altkirch.	
		Ober-elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Mühlhausen i. E.) Nr. 99.		Mühlhausen i. E.	
1. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische.	Königl. bayerisches Inf.-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim.	Königreich Bayern.
			2. (Wasserburg),	Bezirksamt Alt-Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		1. Königlich bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.

* In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches	1. Königlich bayerische.	1. Königlich bayerisches.	2. (München).	Bezirksamt München, rechts der Isar Magistrat München.	Königreich Bayern.
	2. Königlich bayerische.	2. Königlich bayerisches.	1. (Bruck).	Bezirksamt München, links der Isar. " Landsberg. " Bruck. " Friedberg. " Dachau.	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt Magistrat } Freysing.	R.-B. Ober-Bayern.
		11. Königlich bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau.	R.-B. Nieder-Bayern.
			2. (Passau).	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.	
	3. Königlich bayerische.	3. Königlich bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksamt Kempten. " Füßen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Mindelheim).	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuern. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. " Memmingen.	
		12. Königlich bayerisches.	1. (Augsburg.)	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	
			2. (Dillingen).	Bezirksamt Glinzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Nördlingen. " Donauwörth.	
	4. Königlich bayerische.	10. Königlich bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Ober-Bayern.
				Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Mittelfranken.

* In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	4. Königlich bayerische.	10. Königlich bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt } Eichstedt. Magistrat }	Königreich Bayern. R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt } Neuburg. Magistrat }	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Gunzenhausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Schwabach. " Heilsbronn. " Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		13. Königlich bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kehlheim. " Hemau. " Regensburg. " Stadtamhof. " Velburg. Magistrat Regensburg.	R.-B. Nieder-Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg.
2. Königlich bayerisches.	5. Königlich bayerische.	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Neustadt a. d. W. N.)	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt a. d. W. N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	
		7. Königlich bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Teuschnitz. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
	6. Königlich bayerische.	15. Königlich bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg. R.-B. Mittelfranken.
			2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach. " Fürth. " Neustadt a. d. Aisch.	

* In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.*	Bataillon.		
2. Königlich bayerisches.	6. Königlich bayerische.	15. Königlich bayerisches.	2. (Ansbach).	Bezirksamt Uffenheim. " Rothenburg. Magistrat Fürth. " Ansbach. " Rothenburg.	Königreich Bayern. R.-B. Mittelfranken.
		14. Königlich bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				" Hersbruck. " Erlangen.	R.-B. Mittelfranken.
				Magistrat Erlangen. Bezirksamt Forchheim. " Höchstadt.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt. " Kitzingen. " Scheinfeld. " Volkach. " Gerolzhofen. " Haßfurt.	R.-B. Unterfranken.
	7. Königlich bayerische.	5. Königlich bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. d. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	R.-B. Unterfranken.
		9. Königlich bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Gemünden. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich bayerische.	4. Königlich bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.	R.-B. Pfalz.
			2. (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer.	
		8. Königlich bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.	
			2. (Zweybrücken).	Bezirksamt Homburg. " Zweybrücken. " Pirmasenz.	

* In Bayern Linien-Regiment.

Anlage 2 zu § 91.

Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommenden Vokabeln sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz's Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.)

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres

Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§ 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu.

§ 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§ 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§ 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§ 13.

Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1) welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2) welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3) welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

§ 1.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§ 5, 2) zu beaufsichtigen.

2. Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.

3. Der Kontrole durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.

5. Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§ 2.

Mitwirkung von Civil-Behörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. § 70.

2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.

An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.

4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 3.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als

sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§ 4.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1—5, 11, 12, 14—16).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

Ausnahmen siehe § 8, 4.

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt.

3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. § 27) zu gewähren.

4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. § 27 und § 31, 6) stattfinden.

5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 5.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.

(E. O. Abschnitt II.)

2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten, und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c) die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. § 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:

a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;

b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

W. G. § 15 und R. M. G. § 56.

5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.

R. M. G. § 23.

§ 6.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 7, 5).

St. A. G. § 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.

5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 7.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe § 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§ 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. § 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. § 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. § 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G § 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Den Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 5, 4 b—d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. § 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

R. M. G. § 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten. (E. O. § 79, § 81 und § 84.)

8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

R. M. G. § 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G § 61.

10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe § 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§ 10, 7).

11. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

W. G. § 15. St. A. G. § 15, 3. R. V Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. § 19).

12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§ 2, 5).

§ 8.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, im Offizier-Range stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte erhalten Demissions-Patente.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§ 9, 1).

§ 9.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§ 1, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach § 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 11 abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. § 6.

§ 10.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§ 1, 5) zu erstatten.

Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K. G. § 2.

2. Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

K. G. § 3.

3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Portofr. Ges. § 2 und 3.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6. Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§ 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.

7. Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§ 7, 10).

8. Bei allen Meldungen sind die im § 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.

9. Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§ 11.

Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

K. G. § 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

Die Mannschaften der Seewehr II. Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.

2. Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

K. G. § 3.

3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

R. M. G. § 62.

5. Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen.

6. Die Schiffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

7. In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schiffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

§ 12.

Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

W. G. § 6.

2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W. G. § 7.

3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;

b) wegen Kontroleentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

K. G. § 4.

4. Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. § 4.

5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

W. G. § 12.

6. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

K. G. § 5.

7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. § 12.

8. Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden.

W. G. § 13, 8.

9. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

W. G. § 13, 4.

10. Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.

W. G. § 13, 5.

11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.

W. G. § 8.

12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§ 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen (§ 12, 11);

b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

W. G. § 8.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. § 63.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungs-Bezirke die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. § 64.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. § 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

R. M. G. § 65.

6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

7. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. § 66.

8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§ 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civil-Behörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militär-Behörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. § 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§ 14.

Disciplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disciplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. § 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

K. G. § 7.

§ 15.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.

Die Vorschrift des § 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im § 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist.

2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

R. M. G. § 69, 1.

3. Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4. Die Bestimmungen des § 10, 3—9 und des § 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

R. M. G. § 65 und § 69, 2 und 5.

5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

R. M. G. § 69, 4.

6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem § 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.

R. M. G. § 59 und § 69, 4.

7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. O. § 13, 7).

R. M. G. § 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. O. § 96, 2).

R. M. G. § 69, 3.

8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§ 16.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole.

2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

R. M. G. § 28.

Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung § 13, 6 und § 98.

3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§ 17.

Klassifikations-Gründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der im § 13, 3 und § 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:

a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des § 67 und § 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§ 18.

Klassifikations-Verfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§ 13, 6 und 9 und § 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatzordnung § 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.

3. Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikations-Geschäft regelt sich nach § 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes.

4. Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des § 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt.

5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikations-Termin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§ 19.

Außerterminliche Klassifikation.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe § 15, 2 Abs. 3.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im § 82, 2 und § 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§ 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im § 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

2. Außer den unter 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a) durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staatskassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamte, Lootsen;

b) durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Post-Beamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall; *

c) durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie. *

3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe § 23.

4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civil Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten bescheinigt werden.

6. Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

---

* In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

§ 21.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach § 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Atteſten berechtigt ſind, theilen die Liſten der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitsliſten) zum 1. December jedes Jahres, ſowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Liſten, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos * mit, in deren Bezirk dieſe Beamten militäriſch kontrolirt werden. Schema A.

In beiden Liſten iſt der ſtattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Liſten finden nur ausnahmsweiſe ſtatt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum erſten Mal für unabkömmlich erklärt werden, ſind Unabkömmlichkeits-Atteſte beizufügen.

Dieſe Atteſte behalten Gültigkeit, ſo lange dieſe Beamten in ihren Dienſtſtellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienſtlichen Stellung erfordern, ſofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden ſoll, die Ausſtellung neuer Atteſte.

3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Liſten und laſſen ſie, falls dieſelben im Beanſtandungsfalle von dem zuſtändigen Reſſort-Miniſterium als richtig beſtätigt worden ſind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteſte werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung ſind unzuläſſig.

§ 22.

Verwendung des dienſtpflichtigen Eiſenbahn-Perſonals.

1. Nach § 28, 3 des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen vom 13. Juni 1873 haben die Eiſenbahnen ihr Perſonal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu ſtellen.

2. Die Vertheilung des für Feld-Eiſenbahn-Formationen heranzuziehenden dienſtpflichtigen Perſonals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalſtabes der Armee im Einverſtändniß mit dem Reichs-Eiſenbahn-Amt ſtatt.

3. Die Mannſchaften werden nur ſummariſch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlaſſen.

Es dürfen jedoch nur Perſonen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet ſind.

4. Nach ſtattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des Generalſtabes der Armee namentliche Liſten der von ihnen bezeichneten Mannſchaften nach Schema B. ein. Schema B.

Dieſer theilt ſodann den General-Kommandos mit, wieviel und welche Mannſchaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieſelben einzuberufen ſind.

In Sachſen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Liſten ꝛc. durch Vermittelung des zuſtändigen Kriegs-Miniſteriums.

§ 23.

Zurückſtellung des dienſtpflichtigen Eiſenbahn-Perſonals vom Waffendienſt.

1. Zu demjenigen Eiſenbahnperſonal, welches nach § 20, 3 vom Waffendienſt zurückzuſtellen iſt, gehören:

* In Sachſen und Württemberg dem Kriegs-Miniſterium.

a) Höhere Eisenbahn-Beamte;
b) Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
c) Fahr-Personal;
d) Bahndienst- und Stations-Personal;
e) Ständige Eisenbahn-Arbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.

Schema C. 4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.

6. Außertermin liche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a aufgeführten Beamten zulässig.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

Schema A. zu § 21.

Liste

der im Bezirk des ..... Armee-Korps von der ..... (Behörde) ..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Dezember.

Nr.	Civil-stellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Unabkömm-lichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro ..... als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deßhalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtrags-Liste

zu den unterm 1. Dezember ..... im Bezirk des ..... Armee-Korps von der ..... (Behörde) ..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civil-stellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Unabkömm-lichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
				A. Abgang.						
				B. Zugang.						

№ 55.

Schema B. zu § 22.

Namentliche Liste №.....

der seitens der ..... (Eisenbahn-Verwaltung) ....., für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos ..... (Stabsquartier) .....

1. Nr.	2. Funktion im Eisenbahndienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcharge und Waffengattung	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	7. Wohnort.			8. Bemerkungen	
						Ort.	Kreis.	Wohnung.	der Bahnverwaltung.	des Chefs des Generalstabes der Armee.

Erläuterungen:

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

Nr.	Beamten- oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer.	

Schema C. zu § 23.

Bescheinigung
über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember . . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)

(Stempel.)

Abkürzungen.

D. Str. G. . . Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
K. G. . . . . Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
L. G. . . . . Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).
M. Str. G. . . Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
Portofr. G. . . Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).
R. M. G. . . . Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V. . . . . Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G. . . . Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870).
W. G. . . . . Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
E. O. . . . . Ersatz-Ordnung.
K. O. . . . . Kontrol-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation des Ersatzwesens.

Ersatz-Bezirke . . . . . § 1.
Ersatz-Behörden . . . . . § 2.
Ersatz-Geschäft . . . . . § 3.

Zweiter Abschnitt.
Wehrpflicht und deren Gliederung.

Wehrpflicht . . . . . § 4.
Gliederung der Wehrpflicht . . . . . § 5.
Dienstpflicht im stehenden Heere . . . . . § 6.
Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere . . . . . § 7.
Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen . . . . . § 8.
Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes . . . . § 9.
Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute . . . . . § 10.
Reserve-Pflicht . . . . . § 11.
Landwehr-Pflicht . . . . . § 12.
Ersatz-Reserve-Pflicht . . . . . § 13.
Dienstpflicht in der Flotte . . . . . § 14.
Aktive Dienstpflicht in der Flotte . . . . . § 15.
Marine-Reserve-Pflicht . . . . . § 16.
Seewehr-Pflicht . . . . . § 17.
Dienstpflicht im Kriege . . . . . § 18.
Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer . . . . . § 19.

Dritter Abschnitt.
Militärpflicht.

Bedeutung der Militärpflicht . . . . . § 20.
Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung . . . . . § 21.
Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht . . . . . § 22.
Meldepflicht . . . . . § 23.
Gestellungspflicht . . . . . § 24.
Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen . . . . . § 25.

Vierter Abschnitt.
Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen . . . . . § 26.
Vorläufige Entscheidungen . . . . . § 27.
Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe . . . . . § 28.
Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit . . . . . § 29.
Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse . . . . . § 30.
Beurtheilung der Reklamationen . . . . . § 31.
Zurückstellung als überzählig . . . . . § 32.
Bescheinigung der Zurückstellung . . . . . § 33.
Endgültige Entscheidungen . . . . . § 34.
Ausschließung . . . . . § 35.
Ausmusterung . . . . . § 36.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve . . . . . § 37.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1ster Klasse . . . . . § 38.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse . . . . . § 39.
Ueberweisung zur Seewehr 2ter Klasse . . . . . § 40.
Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande . . . . . § 41.
Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte . . . . . § 42.

Fünfter Abschnitt.
Listenführung.

Listenführung im Allgemeinen . . . . . § 43.
Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen . . . . . § 44.
Führung der Rekrutirungs-Stammrollen . . . . . § 45.
Alphabetische Listen . . . . . § 46.
Restantenlisten . . . . . § 47.
Berichtigung der Grundlisten . . . . . § 48.
Vorstellungslisten . . . . . § 49.

Sechster Abschnitt.
Ersatz-Vertheilung

Ermittelung des Ersatzbedarfs . . . . . § 50.
Bundes-Ersatz-Vertheilung . . . . . § 51.
Ministerial-Ersatz-Vertheilung . . . . . § 52.
Korps-Ersatz-Vertheilung . . . . . § 53.
Brigade-Ersatz-Vertheilung . . . . . § 54.

Siebenter Abschnitt.
Vorbereitungs-Geschäft.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen . . . . . § 55.
Aufstellung der Grundlisten . . . . . § 56.
Vorbereitungs-Eingaben . . . . . § 57.
Vorbereitung der Musterungs-Reise . . . . . § 58.
Musterungs-Reise . . . . . § 59.
Musterungs-Personal . . . . . § 60.
Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung . . . . . § 61.

Achter Abschnitt.
Musterungs-Geschäft.

Musterung . . . . . § 62.
Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission . . . . . § 63.
Entscheidungen der Ersatz-Kommission . . . . . § 64.
Rangirung und Loosung . . . . . § 65.
Loosungsscheine . . . . . § 66.
Beendigung des Musterungs-Geschäfts . . . . . § 67.

Neunter Abschnitt.
Aushebungs-Geschäft.

Aushebungs-Reise . . . . . § 68.
Berufung des Aushebungs-Personals . . . . . § 69.
Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission . . . . . § 70.
Gestellung zur Aushebung . . . . . § 71.
Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission . . . . . § 72.
Beendigung der Aushebung . . . . . § 73.

Zehnter Abschnitt.
Schiffer-Musterungs-Geschäft.

Im Allgemeinen . . . . . § 74.
Entscheidungen . . . . . § 75.

Elfter Abschnitt.
Schluß des Ersatz-Geschäfts.

Nachersatzgestellungen . . . . . § 76.
Außerterminliche Musterungen . . . . . § 77.
Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . . § 78.

Zwölfter Abschnitt.
Einstellung und Entlassung.

Kontrole der Rekruten . . . . . § 79.
Gestellung der Rekruten . . . . . § 80.
Entlassung . . . . . § 81.
Entlassungsgesuche . . . . . § 82.

Dreizehnter Abschnitt.
Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Melde-Schein . . . . . § 83.
Annahme-Schein . . . . . § 84.
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen . . . . . § 85.
Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule . . . . . § 86.
Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine . . . . . § 87.

Vierzehnter Abschnitt.
Einjährig-freiwilliger Dienst.

Berechtigung . . . . . § 88.
Nachsuchung der Berechtigung . . . . . § 89.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse . . . . . § 90.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung . . . . . § 91.
Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission . . . . . § 92.
Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten . . . . . § 93.
Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt . . . . . § 94.

Fünfzehnter Abschnitt.
Ersatz-Geschäft im Kriege.

Organisation des Ersatz-Wesens . . . . . § 95.
Wehrpflicht im Kriege . . . . . § 96.
Musterung und Aushebung Militärpflichtiger . . . . . § 97.
Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten 2ter Klasse . . . . . § 98.
Freiwilliger Eintritt . . . . . § 99.
Reklamationen . . . . . § 100.

Schemata.

Ausschließungs-Schein . . . . . Schema 1. zu § 35.
Ausmusterungs-Schein . . . . . „ 2. zu § 36.
Ersatz-Reserve-Schein I. . . . . „ 3. zu § 38.
Ersatz-Reserve-Schein II. . . . . „ 4. zu § 39.
Seewehr-Schein . . . . . „ 5. zu § 40.
Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste . . . . . „ 6. zu § 45.
Vorstellungsliste . . . . . „ 7. zu § 49.
Tabellarische Uebersicht . . . . . „ 8. zu § 57.
Summarische Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung . . „ 9. zu § 57.
Summarische Nachweisung der Freiwilligen . . . . . „ 10. zu § 57.
Loosungs-Schein . . . . . „ 11. zu § 66.
Urlaubspaß . . . . . „ 12. zu § 72.
Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . . „ 13. zu § 78.
Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt . . . . . „ 14. zu § 83.
Annahme-Schein . . . . . „ 15. zu § 84.
Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst . . . . . „ 16. zu § 88.
Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst „ 17. zu § 90.

Anlagen.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich . . . . . Anlage 1. zu § 1.
Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst . . . . . Anlage 2. zu § 91.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation der Kontrole.

Im Allgemeinen . . . . . § 1.
Mitwirkung von Civil-Behörden . . . . . § 2.

Zweiter Abschnitt.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht . . . . . § 3.
Erfüllung der Militärpflicht . . . . . § 4.

Dritter Abschnitt.
Erfüllung der Dienstpflicht.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen . . . . . § 5.
Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere . . . . . § 6.
Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen . . . . . § 7.
Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . § 8.
Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . § 9.
Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . § 10.
Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . § 11.
Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . § 12.
Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . § 13.
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . § 14.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse . . . . . § 15.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse . . . . . § 16.

Vierter Abschnitt.
Klassifikations-Verfahren.

Klassifikations-Gründe . . . . . § 17.
Klassifikations-Verfahren . . . . . § 18.
Außerterminliche Klassifikation . . . . . § 19.

Fünfter Abschnitt.
Unabkömmlichkeits-Verfahren.

Unabkömmlichkeits-Gründe . . . . . § 20.
Unabkömmlichkeits-Verfahren . . . . . § 21.
Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals . . . . . § 22.
Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst . . . . . § 23.

Schemata.

Unabkömmlichkeits-Liste und Nachtrags-Liste . . . . . Schema A. zu § 21.
Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften „ B. zu § 22.
Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst . . . . . „ C. zu § 23.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 56.

Darmstadt, am 4. December 1875.

Inhalt: 1) Vorschriften, für das Verfahren der Verwaltungsbehörden und Lokalvorstände bei dem Hochbauwesen der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden. — 2) Regulativ, betreffend die Mitwirkung der Großherzoglichen Baubehörden bei dem Hochbauwesen der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden.

Vorschriften

für das Verfahren der Verwaltungsbehörden und Lokalvorstände bei dem Hochbauwesen der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden.

Unter Bezugnahme auf das Regulativ vom Heutigen, die Mitwirkung der Großherzoglichen Baubehörden bei dem Hochbauwesen der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden betreffend, wonach die Verpflichtung der Staatsbaubehörden zur Anfertigung von Rissen und Kostenvoranschlägen für die von Kirchen, Stiftungen und Gemeinden vorzunehmenden Neubauten und Reparaturen von Gebäuden und zur Ausführung von solchen Arbeiten aufgehoben worden ist, werden für das von den Verwaltungsbehörden und den Lokalvorständen bei dem Hochbauwesen von Kirchen, Stiftungen und Gemeinden einzuhaltende Verfahren, unter Aufhebung der Bestimmungen des Regulativs vom 17. September 1832, betreffend den bei dem geistlichen, Stiftungs- und Gemeindebauwesen zu beobachtenden Geschäftsgang der Kreisbaumeister, folgende Vorschriften ertheilt:

I. Bauwesen der Kirchen und geistlichen Stiftungsfonds.

§ 1.

Die mit der gewöhnlichen Unterhaltung der Gebäude der Kirchen und geistlichen Stiftungsfonds verbundenen Arbeiten und solche Reparaturen derselben, die keine wesentliche Veränderung ihrer Construction bedingen, werden auf Grund des von einem verpflichteten

Sachverständigen aufgestellten Voranschlags, sobald die erforderlichen Mittel dazu vorschriftsmäßig bereit gestellt sind, von den Kirchen- und Stiftungsvorständen auf ordnungsmäßige Weise (cf. Artikel 26 und 42 des Edicts vom 6. Juni 1832 über die Verwaltung des Kirchenvermögens) vergeben und die dadurch entstehenden Kosten von denselben nach erfolgter Bescheinigung des Sachverständigen, daß die Arbeiten voranschlagsmäßig vollzogen seien, in Ausgabe angewiesen.

§ 2.

Wird die Errichtung neuer Gebäude, der Umbau von Haupttheilen eines Gebäudes oder werden beträchtliche, mit Abänderung der Construction verbundene Reparaturen nothwendig, und sind in den zwischen der oberen Verwaltungsbehörde und den Kirchen- und Stiftungsvorständen hierüber gepflogenen Verhandlungen die räumlichen Bedürfnisse und die Zwecke des Bauwesens sowie der Bauplatz festgestellt, so ist durch einen mit Zustimmung der oberen Verwaltungsbehörde hierzu gewählten Techniker die Anfertigung von Skizzen und annähernden Kostenvoranschlägen, wenn und insoweit solche zur vollständigen Berathung und Beurtheilung des Gegenstandes und zur Feststellung des Bauplans erforderlich sind, zu veranlassen.

§ 3.

Der Techniker übergibt die von ihm hiernach gefertigten Skizzen und Kostenvoranschläge dem einschlägigen Vorstand, welcher dieselben nach vorgängiger Berathung und Beschlußfassung mit gutächtlichem Bericht der Verwaltungsbehörde vorzulegen hat.

§ 4.

Die obere Verwaltungsbehörde wird sodann, nachdem sie in den ihr geeignet scheinenden Fällen das Gutachten der Lokalbaubehörde über diese Vorarbeiten eingezogen und die Entschließung der oberen kirchlichen Behörde eingeholt hat, darüber entscheiden, in welcher Weise und mit welchen etwaigen Modificationen das Bauwesen vorgenommen werden soll und die weiteren Verfügungen erlassen, welche sich auf die Beschaffung der zur Ausführung des Bauwesens erforderlichen Mittel, wie auch in eintretenden Fällen auf die Erwerbung des Bauplatzes, und auf die dem Techniker für seine Arbeiten und Dienstleistungen aus dem betreffenden Fonds zu gewährende Vergütung beziehen.

§ 5.

Nachdem in dieser Weise die Vornahme des Bauwesens genügend vorbereitet ist, läßt die obere Verwaltungsbehörde dem hiermit beauftragten Techniker die geeignete Mittheilung mit der Aufforderung zugehen, nunmehr die vollständigen Pläne und etwa noch erforderlichen speciellen Kostenvoranschläge anzufertigen und ihr vorzulegen.

Entsprechen Pläne und Kostenvoranschläge den getroffenen Bestimmungen, worüber die obere Verwaltungsbehörde sich geeigneten Falls mit der Localbaubehörde benehmen wird, so läßt sie dieselben mit der etwa nöthig befundenen Berichtigung und nach eingeholter Entschließung der oberen kirchlichen Behörde dem betreffenden Localvorstand zugehen, um nunmehr unter Zuziehung des Technikers, und nachdem derselbe die etwa noch erforderlichen Arbeitspläne ꝛc. geliefert und Accordbedingungen entworfen hat, die Arbeiten und Lieferungen in ordnungsmäßiger Weise, in der Regel auf dem Wege öffentlicher Versteigerung oder der Submission, zu vergeben und dem letzteren die Ausführung des betreffenden Bauwesens zu überlassen.

Sollen alle bei dem betreffenden Bauwesen vorkommenden Arbeiten und Lieferungen an einen Unternehmer im Ganzen vergeben werden, so ist hierzu die Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde zu erwirken, welche sich vorher des Einverständnisses der oberen kirchlichen Behörde zu versichern hat.

§ 6.

Der ausführende Techniker hat alle doppelt auszufertigenden Rechnungen der Bauhandwerker und Lieferanten nach vorheriger genauer Revision und Richtigstellung zu attestiren und erst nach vorausgegangener Attestation haben die Lokalbehörden den Betrag zur Zahlung anzuweisen. Zur Anweisung von Abschlagszahlungen, welche nach Verhältniß der Leistungen und des Vorrückens der Arbeiten stets gegeben werden können, ist eine Bestimmung der Größe dieser Abschlagszahlungen und Attestation der Arbeiten Seitens des ausführenden Technikers erforderlich. Derselbe hat die von den Unternehmern ebenfalls zu unterschreibenden Copien der Rechnungen zurückzubehalten und darauf den Tag der Attestation zu bemerken.

§ 7.

Nach beendigtem Bauwesen übergibt der ausführende Techniker eine Wirthschaftsrechnung mit den Duplikaten der zur Zahlung angewiesenen Rechnungen, den Versteigerungsprotokollen, Accorden und sonstigen Belegen an den Localvorstand, der dieselben mit gutächtlichem Bericht der oberen Verwaltungsbehörde vorlegt. Diese läßt, nachdem sie in den geeigneten Fällen das Gutachten der Localbaubehörde über die Ausführung des Bauwesens eingeholt und die Beseitigung etwaiger Mängel veranlaßt hat, die Wirthschaftsrechnung in calculo prüfen und gibt dieselbe sodann an den Localvorstand mit der Ermächtigung zur definitiven Ausgabedecretur zurück.

§ 8.

Die Wahl des Technikers, welchem die Anfertigung von Rissen und Kostenvoranschlägen, sowie die Ausführung des betreffenden Bauwesens übertragen werden soll, bleibt den

Kirchen- und Stiftungsvorständen unter Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde nach vorher eingeholter Zustimmung der oberen kirchlichen Behörde überlassen. Soll ein Techniker gewählt werden, welcher die für Uebertragung der Stelle eines Kreisbaumeisters vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden hat, so hat die obere Verwaltungsbehörde durch Vorlage von Zeugnissen, beziehungsweise durch Erkundigung bei Sachverständigen, über die Befähigung und Zuverlässigkeit des gewählten Technikers sich zu vergewissern, ehe sie ihr Genehmigung ertheilt.

Die Kirchen- und Stiftungsvorstände haben mit dem Techniker, welchem sie die Vorarbeiten für das Bauwesen und dessen Ausführung übertragen, über die demselben hierfür zu gewährende Vergütung, über die Frist, binnen welcher die betreffenden Arbeiten zu liefern sind, und über die sonstigen zur Sicherung ihrer Interessen dienlichen Bedingungen ein Uebereinkommen zu treffen, welches der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde nach vorher eingeholter Zustimmung der oberen kirchlichen Behörde unterliegt.

II. Gemeindebauwesen.

§ 9.

Die Ausführung der auf Kosten der Gemeinden vorzunehmenden Bauten, sowohl der gewöhnlichen Reparaturen, als auch der zur Errichtung neuer Gebäude, zum Umbau von einzelnen Theilen oder zu Constructionsveränderungen von Gebäuden erforderlichen Arbeiten erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Städte- beziehungsweise der Landgemeindeordnung. Es bleibt hiernach insbesondere den Gemeindevorständen überlassen, den Techniker zu bestimmen, welchem sie die Anfertigung von Plänen und Kostenvoranschlägen, sowie die Ausführung des betreffenden Bauwesens übertragen wollen, und mit demselben, wenn er nicht ein von ihnen für Besorgung von dergleichen Arbeiten besoldeter Gemeindebeamter ist, über die ihm für seine Arbeiten zu gewährende Vergütung und die zur Sicherung ihrer Interessen dienlichen Bedingungen ein Uebereinkommen zu treffen.

Die oberen Verwaltungsbehörden haben bei den gelegentlich der Aufstellung der Gemeindevoranschläge oder den besonders stattfindenden Verhandlungen über die Aufbringung der erforderlichen Mittel die zur zweckmäßigen Ausführung des Bauwesens dienenden, innerhalb ihrer Competenz liegenden Verfügungen zu erlassen und geeigneten Falls durch Beanstandung der Beschlüsse des Gemeinderaths beziehungsweise der Stadtverordneten-Versammlung Entscheidung über dieselben herbeizuführen.

Bei dem Bau und der Reparatur von Schulgebäuden sind insbesondere die Vorschriften in Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, und die zu dessen Ausführung erlassen werdenden Bestimmungen zu beachten. Außerdem ist für die von Gemeinden auszuführenden Bauten die baupolizeiliche Erlaubniß nach Maßgabe der allgemeinen deßfallsigen Vorschriften einzuholen.

§ 10.

Die in Bezug auf das Bauwesen der israelitischen Religionsgemeinden bestehenden Vorschriften (§ 31 der Verordnung vom 2. November 1841, die Bildung der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden und die Verwaltung des Vermögens derselben betreffend) werden nach Aufhebung der hierin vorgeschriebenen Mitwirkung der Kreisbaumeister dahin abgeändert, daß den Vorständen dieser Gemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde, überlassen bleibt, den Techniker zu bestimmen, welchem sie die wegen Herstellung von Neubauten und Baureparaturen erforderlichen Arbeiten und die Leitung ihres Bauwesens übertragen wollen, sowie die diesem Techniker hierfür zu gewährende Vergütung mit demselben zu vereinbaren.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Die Mitwirkung der Baubehörden bei dem geistlichen, Stiftungs- und Gemeinde-Bauwesen richtet sich nach dem deßfalls von dem Ministerium der Finanzen unter dem Heutigen erlassenen Regulativ.

Darmstadt, den 20. November 1875.

Aus Allerhöchstem Auftrag:
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Starck.

Rautenbusch.

Regulativ,

betreffend die Mitwirkung der Großherzoglichen Baubehörden bei dem Hochbauwesen der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden.

Nachdem den Verwaltungsbehörden des Kirchen- und Stiftungsvermögens, sowie den Gemeinde-Verwaltungsbehörden überlassen worden ist, für das in ihren Geschäftskreisen auszuführende Hochbauwesen hierzu geeignete Techniker zu wählen und für die entsprechende Honorirung deren Dienstleistungen aus den betreffenden Fonds zu sorgen, werden rücksichtlich der ferneren Mitwirkung der Großherzoglichen Baubehörden bei dem Hochbauwesen der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, die nachstehenden Vorschriften ertheilt.

I. Neues Bauwesen, Umbauung der Haupttheile eines Gebäudes und größere mit Abänderung der Construction verbundene Reparaturen.

§ 1.

Die Kreisbauämter sind auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden verpflichtet, Baupläne und Voranschläge für Neubauten und größere Reparaturen von Gebäuden, welche im Auftrag der Verwaltungsbehörde von dritten Sachverständigen angefertigt worden sind, zu prüfen und zu begutachten.

Die Begutachtung von Plänen ist erforderlichen Falls durch Skizzen zu erläutern. Zur gänzlichen Umarbeitung und Neu-Zeichnung solcher Baupläne sind die Kreisbauämter nicht verpflichtet.

Die Begutachtung der Voranschläge erstreckt sich nur auf die allgemeine Beurtheilung derselben und auf die Prüfung der Preis-Einheiten; eine Prüfung in calculo kann von den Kreisbauämtern nicht gefordert werden.

§ 2.

Wenn es sich um die Prüfung des von einer Verwaltungsbehörde mitgetheilten Entwurfs für eine größere Kirche oder für ein größeres öffentliches Gebäude handelt und wenn die Kosten des betreffenden Bauwerks den Betrag von 60,000 Mark überschreiten, hat das Kreisbauamt diese Mittheilung nebst gutächtlichem Berichte der oberen Baubehörde vorzulegen, welche erforderlichen Falls mit der oberen Verwaltungsbehörde in weitere Verhandlung tritt.

§ 3.

Die Kreisbauämter haben auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auch Gutachten über andere technische Fragen und über die im Auftrag der Verwaltungsbehörden durch dritte Techniker aufgeführten Neubauten und größeren Reparaturen von Gebäuden zu erstatten; sie sind aber nicht verpflichtet, die Bau-Rechnungen über nicht von ihnen geleitete Bauausführungen im Detail und in calculo zu prüfen.

Wenn mit einer derartigen Begutachtung Geschäfte außerhalb des Wohnorts des Baubeamten verbunden sind, wie Localbesichtigungen ꝛc., kann derselbe die reglementsmäßigen Diäten und Transportkosten-Vergütung aus dem Fonds der betreffenden Verwaltungsbehörde beanspruchen.

§ 4.

Die Kreisbauämter sind verbunden, wesentliche Baugebrechen und Vernachlässigungen an geistlichen, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden, von welchen sie auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt haben, der oberen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 5.

Den Kreisbaumeistern, Kreisbauaufsehern und Bauaufsehern kann durch die ihnen vorgesetzte Behörde gestattet werden, Bauausführungen für Kirchen, Gemeinden und Corporationen als Privatarbeiten zu übernehmen, soweit sie dadurch in ihren Dienstgeschäften nicht aufgehalten werden. Specielle Genehmigung von Fall zu Fall ist bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchen, wenn die Baukosten der zu übernehmenden Bauausführung den Betrag von 2000 Mark überschreiten. Bei der Uebernahme der Ausführung von Bauten in geringerem Betrag als 2000 Mark ist der vorgesetzten Behörde stets Anzeige zu machen, wenn dem betreffenden Baubeamten überhaupt die Ermächtigung zur Uebernahme derartiger Nebengeschäfte ertheilt worden ist.

Die Baubehörden übernehmen als solche keinerlei Verantwortlichkeit für die von ihren untergebenen Beamten als Privatarbeiten besorgten Baugeschäfte.

Die Vereinbarung der Honorare bleibt der Uebereinkunft zwischen den betreffenden Verwaltungsbehörden und den Baubeamten überlassen. Wenn eine vorgängige Vereinbarung des Honorars nicht stattgefunden hat und wenn dieserhalb zwischen Verwaltungsbehörde und Baubeamten eine Differenz entsteht, entscheidet die obere Baubehörde über den Honoraranspruch des Baubeamten.

Jedes Kreisbauamt hat im Februar jeden Jahres an die obere Baubehörde einen Bericht für das abgelaufene Jahr zu erstatten, in welchem anzuführen ist, welche Pläne und Kostenüberschläge zu Neubauten und größeren Reparaturen von Gebäuden der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden durch seinen Kreisbaumeister, sowie durch die Kreisbauaufseher und Bauaufseher bearbeitet worden sind, welche Ausführungen dieselben geleitet haben und welche Honorare ihnen hierfür vergütet worden sind. In diesen Berichten ist auch anzugeben, welche Wahrnehmungen im Allgemeinen bezüglich der Bauausführungen für Kirchen, Stiftungen und Gemeinden in dem betreffenden Kreise gemacht worden sind.

§ 6.

Mitglieder der oberen Baubehörde dürfen sich mit der unmittelbaren Ausführung von Bauten nur dann befassen, wenn dies die höhere Wichtigkeit eines Bauwesens, oder andere besondere Umstände wünschenswerth erscheinen lassen, und wenn Großherzogliches Ministerium der Finanzen hierzu die ausdrückliche Genehmigung ertheilt hat.

II. Sorge für Erhaltung von Baudenkmalen der Vorzeit und ältere Bauwerke von kunstgeschichtlichem Interesse.

§ 7.

Die Kreisbauämter haben Verzeichnisse der in ihren Dienstbezirken gelegenen älteren Baudenkmale und architektonisch interessanten Gebäude zu führen resp. fortzuführen und in

diesen Verzeichnissen bauliche Veränderungen der Denkmale und Gebäude zu bemerken. Den betreffenden Verwaltungsbehörden sind diejenigen Bauwerke ihres Ressorts zu bezeichnen, bezüglich welcher nach Artikel 48 pos. 2 der Städte-Ordnung und Artikel 47 pos. 2 der Landgemeinde-Ordnung zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Wenn es sich um die Reparatur, den Umbau oder den Abbruch eines derartigen Bauwerks handelt, hat die betreffende Verwaltungsbehörde das einschlägige Kreisbauamt hiervon und unter Mittheilung der betreffenden Baupläne in Kenntniß zu setzen. Das Kreisbauamt legt diese Mittheilung nebst gutächtlichem Bericht der oberen Baubehörde vor, welche erforderlichen Falls mit der oberen Verwaltungsbehörde in weitere Verhandlung tritt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8.

Durch die Bestimmungen dieses Regulativs werden die bestehenden Vorschriften über die Mitwirkung der Baubehörde bei auf Kosten der Gemeinden vorzunehmenden Brückenbauten, Weganlagen, Bachregulirungs- und Uferbauarbeiten sowie sonstigen Wasserbauten nicht berührt.

§ 9.

Das Regulativ vom 17. September 1832, betreffend den bei dem geistlichen, Stiftungs- und Gemeinde-Bauwesen zu beobachtenden Geschäftsgang der Kreisbaumeister, ist in seiner Anwendung auf Hochbauwesen aufgehoben. Das gegenwärtige Regulativ tritt mit dem Tag seiner Verkündigung im Großherzoglichen Regierungsblatt in Kraft. Die Baubehörden sind indessen verpflichtet, die ihnen nach den seitherigen Bestimmungen bereits übertragenen und noch nicht zum Abschluß gebrachten Baugeschäfte der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden ohne besondere Vergütungen vollständig zu erledigen, insofern dies von den betreffenden Verwaltungsbehörden verlangt wird.

Darmstadt, den 20. November 1875.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hahn.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 57.

Darmstadt, am 6. December 1875.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend. — — 2) Concurrenz-Eröffnungen. — 3) Sterbefälle.

Gesetz,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Das Verfahren wegen Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung (§ 11, Absatz 3 des Reichsgesetzes), sowie das Verfahren behufs Berichtigung einer Eintragung in den Standesregistern (§§ 65, 66 des Reichsgesetzes) ist kosten- und stempelfrei, sowie in der Provinz Rheinhessen frei von Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren.

Ein Anwaltszwang findet nicht statt.

Artikel 2.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen kommen für das Verfahren im Uebrigen die Vorschriften in Anwendung, welche in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gelten.

Artikel 3.

In der Provinz Rheinhessen regelt sich das Verfahren nach den in den nachfolgenden Artikeln 4, 5 und 6 enthaltenen Vorschriften.

Artikel 4.

Der Antrag auf Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung ist, wenn die Betheiligten sich des Beistandes eines Anwaltes nicht bedienen, vor dem Secretär des zuständigen Bezirksgerichtes von den Betheiligten oder deren Specialbevollmächtigten zu Protokoll zu geben. Zur Begründung des Antrags dienliche Urkunden sind beizulegen.

Das Protokoll nebst Beilagen hat der Secretär dem Bezirksgerichts-Präsidenten vorzulegen, welcher einen Berichterstatter ernennt und die Mittheilung der Acten an den Staatsprocurator verfügt. Der letztere hat einen schriftlichen Antrag zu stellen und die Acten dem Berichterstatter zu behändigen. Der Staatsprocurator und der Berichterstatter können den Standesbeamten mit Bericht hören und den Antragsteller veranlassen, weitere Aufklärungen zu geben oder noch erforderliche Urkunden beizubringen.

Die Entscheidung erfolgt auf Vortrag des Berichterstatters.

Hält das Gericht weitere Aufklärungen oder Urkunden für nothwendig, so kann es dem Antragsteller die bezügliche Auflage machen, von welcher der Secretär demselben Kenntniß zu geben hat.

Die schließliche Entscheidnng ist mit Gründen zu versehen.

Alle Verfügungen, Anträge, Beschlüsse und Entscheidungen werden in der Reihe der Zeitfolge unter das Protokoll gesetzt. Ein Auszug aus den Verhandlungen, welcher die Namen der Betheiligten, das Datum, die Gründe und den verfügenden Theil der Entscheidung enthält, wird dem Antragsteller behändigt.

Wenn die Betheiligten sich des Beistandes eines Anwaltes bedienen, so hat dieser den Antrag mittelst Bittschrift bei dem Bezirksgerichts-Präsidenten einzureichen; die Bittschrift vertritt die Stelle des Protokolls. Das Verfahren ist im Uebrigen dasselbe, wie in dem vorerwähnten Falle, nur daß die erforderlichen Mittheilungen statt an die Betheiligten, an den Anwalt erfolgen.

Artikel 5.

Wollen die Betheiligten gegen die ergangene Entscheidung Berufung an das Obergericht oder gegen die Entscheidung des Obergerichts Cassationsrecurs ergreifen, so haben sie bezw. ihr Anwalt innerhalb 2 Monaten vom Tage der Entscheidung den bezüglichen Antrag bei dem Secretär des Bezirksgerichts bezw. des Obergerichts zu Protokoll zu erklären und die zur Sache gehörigen Urkunden beizulegen. Der Secretär sendet das Protokoll nebst Beilagen und die erwachsenen Verhandlungen in Urschrift an den Secretär des zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen Gerichts, vor welchem das Verfahren sich nach den in Art. 4 gegebenen Vorschriften richtet.

Artikel 6.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die in den vorhergehenden Artikeln 4 und 5 enthaltenen Vorschriften. Das Gericht kann jedoch außerdem den Friedensrichter, welchem die erforderliche Anweisung durch den Staatsprocurator zugeht, mit näheren Ermittelungen, namentlich mit Vernehmung der Betheiligten beauftragen. Auch kann dasselbe dem Antragsteller die Vorlage eines den Berichtigungsantrag begutachtenden Beschlusses des Familienrathes aufgeben. Zum Zwecke der Herbeiführung dieses Beschlusses, welcher von allen Gebühren, auch des Friedensrichters und Actuars, befreit ist, wird die betreffende Verfügung des Bezirksgerichtes durch den Secretär des letzteren dem Actuariate des Friedensgerichts zugestellt. Dieselbe ist mit der Urschrift des Familienrathsbeschlusses durch das Actuariat des Friedensgerichtes an das Bezirksgerichts-Secretariat zurückzusenden.

Der Staatsprocurator kann in Fällen, in welchen er ein öffentliches Interesse als vorhanden erachtet, das Berichtigungsverfahren von Amtswegen einleiten.

Ergeben sich streitige Verhältnisse, so hat das Gericht den Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

Die Art. 99 und 101 des in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Art. 855 bis 858 der bürgerlichen Prozeßordnung sind für die Provinz Rheinhessen aufgehoben.

Artikel 7.

Die Einziehung der Kosten im Falle des § 27 des Reichsgesetzes erfolgt in der Provinz Rheinhessen auf Grund von vollziehbaren Taxen, welche der Friedensrichter den zum Empfang Berechtigten zu ertheilen befugt ist.

Artikel 8.

Die nach §§ 49 und 54 des Reichsgesetzes oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen sind stempelfrei.

Artikel 9.

Gebühren, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes zur Erhebung gelangen, haben die Standesbeamten zu beziehen.

Artikel 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. December 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Kempff.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die 3. Gemeindeschulstelle zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Die Concurrenz-Eröffnung in Nr. 30 des diesjährigen Regierungsblattes (S. 362) wird zurückgezogen;
2) die Gemeindeschulstelle zu Pfordt, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Dem Herrn Grafen zu Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
3) die Gemeindeschulstelle zu Beltershain, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 685 M. 71 Pf. Die Concurrenz-Eröffnung in Nr. 47 des Regierungsblattes, betreffend die Gemeindeschulstelle zu Bellersheim, wird hiermit zurückgenommen;
4) die Gemeindeschulstelle zu Ober-Abtsteinach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem katholischen Pfarrer zu Ober-Abtsteinach, sowie den Ortsvorständen zu Ober-Abtsteinach, Unter-Abtsteinach, Trösel, Flockenbach und Gorxheim steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
5) die evangelische Pfarrstelle zu Rendel, im Dekanate Rodheim, mit einem jährlichen Gehalt von 2743 M. 49 Pf. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Leiningen-Westerburg zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 14. September der Schullehrer Konrad Lenz zu Hofheim, im Kreise Bensheim;
2) am 1. October der Ober-Rechnungs-Revisor i. P. Johann Adam Götz zu Darmstadt;
3) am 2. October der Landgerichtsdiener Ludwig Müller zu Nidda;
4) am 3. October der Schullehrer Matthias Schmuck zu Neckar-Steinach, im Kreise Heppenheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 58.

Darmstadt, am 14. December 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Apotheker-Gehülfenprüfung betreffend. — — 2) Ordensverleihungen. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Militärdienstnachricht. — 5) Dienstentlassung. — 6) Ruhestandsversetzungen. — 7) Concurrenz-Eröffnungen. — 8) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Apotheker-Gehülfenprüfung betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 13. November d. J., welche in dem Centralblatt für das deutsche Reich vom 3. d. M. publicirt wurde, wird hiermit, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die damit zusammenhängende Bekanntmachung vom 5. März d. J. über die pharmaceutische Approbationsprüfung (abgedruckt in Nr. 16 des Regierungsblatts), zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 6. December 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

Anlage.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 § 4 Nr. 2 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167 ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Die Prüfungsbehörden für die Gehilfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2.

Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und October jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörden festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über den im § 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2) das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzug des Zeugnisses nachträglich erfolgen.
3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal).

§ 4.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleich dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 6.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1) 3 Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der **Pharmacopoea Germanica** zu bereiten;
3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der **Pharmacopoea Germanica** zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Rezepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Anfertigung der Rezepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8.

III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte **Herbarium vivum** vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2) mehrere rohe Droguen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3) hat derselbe 2 Artikel aus der **Pharmacopoea Germanica** in das Deutsche zu übersetzen;
4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9.

Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10.

Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§ 11.

Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§ 12.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14.

Lehrlinge, welche vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. October dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Groß-Bieberau Martin Rothenhäuser das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
2) am 6. November dem Landgerichts-Actuar bei dem Landgerichte Wald-Michelbach Ludwig Born in Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ritterkreuz 2. Klasse des Philipps-Ordens, —
3) am 9. November dem Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Gießen Carl Haas in Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4) am 15. November dem Schullehrer an der 1. Gemeindeschule zu Pfungstadt Friedrich Weber das silberne Kreuz des Philipps-Ordens, —
5) am 19. November dem Geheimen Ober-Rechnungsrath bei der Ober-Rechnungskammer Ludwig Fuhr in Anerkennung seiner geleisteten langjährigen und ersprießlichen Dienste das Comthurkreuz 2. Klasse des Philipps-Ordens —
6) am 29. November dem Oberbausecretär bei der Ober-Bau-Direction Baurath Carl Klunk mit Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ritterkreuz 1. Klasse des Ludewigs-Ordens, —
7) am 1. December dem 1. evangelischen Pfarrer in Alsfeld Carl Müller das Ritterkreuz 1. Klasse des Philipps-Ordens — und
8) an demselben Tage dem ordentlichen Professor Dr. Otto Roquette die goldene Verdienst-Medaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. November dem 2. evangelischen Stiftspfarrer Ludwig Clemm zu Lich, im Dekanat Hungen, die 1. evangelische Pfarrstelle zu Lich, im Dekanate Hungen, mit dem Amtstitel: „Stiftsdechant" zu übertragen;
2) an demselben Tage den Domänenpfandmeister bei dem vorhinigen Rentamte Reinheim Gottfried Ludwig Haubach und den Steuerpfandmeister bei der vorhinigen Obereinnehmerei Groß-Umstadt Wilhelm Keller zu Pfandmeistern bei dem neugebildeten Rentamte Lindenfels, — den Domänenpfandmeister bei dem vorhinigen Rentamte Seligenstadt Karl Junck und den Steuerpfandmeister bei der vorhinigen Obereinnehmerei Romrod Heinrich Becker zu Pfandmeistern bei dem neu gebildeten Rentamte Groß-Umstadt, — den Steuerpfandmeister bei der vorhinigen Obereinnehmerei Romrod Wilhelm Babel zum Pfandmeister bei dem neugebildeten Rentamte Langen, — und den Steuerpfandmeister bei der vorhinigen Obereinnehmerei Groß-Umstadt Johannes Sattler zum Pfandmeister bei dem neugebildeten Rentamte Nidda, —
3) am 9. November den Privatmann Johannes Schott III aus Nieder-Olm zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Nieder-Olm — zu ernennen;
4) am 12. November dem Schullehrer Wilhelm Schweitzer zu Hering, im Kreise Dieburg, die 2. Gemeindeschulstelle zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, zu übertragen;

5) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein zum Lehrer an der Realschule zu Offenbach präsentirten Pfarramts-Candidaten Heinrich Maul aus Bernshausen, im Kreise Lauterbach, zu bestätigen;

6) am 15. November den Landgerichts-Actuar bei dem Landgerichte Hirschhorn Daniel Wachtel zum Landgerichts-Actuar bei dem Landgerichte Seligenstadt, — den Regierungs-Acceſſiſten Carl Bichmann aus Friedberg zum Polizeicommiſſär 2. Klaſſe bei dem Polizeiamte Darmstadt — zu ernennen;

7) an demselben Tage den Rentamtsdiener bei dem vorhinigen Rentamte Seligenstadt Jacob Baſel in gleicher Dienſteigenſchaft an das Rentamt Schotten zu verſetzen;

8) am 18. November dem Schullehrer Ernſt Rumpf zu Butzbach, im Kreiſe Friedberg, die 5. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Butzbach, im Kreiſe Friedberg, zu übertragen;

9) am 19. November den proviſoriſchen Reallehrer Dr. Philipp Hangen aus Worms zum Lehrer an der Realſchule zu Darmſtadt zu ernennen;

10) an demſelben Tage dem 2. evangeliſchen Pfarrer zu Babenhauſen Friedrich Schenck die 1. evangeliſche Pfarrſtelle zu Babenhauſen, im Dekanate Groß-Umſtadt, — dem evangeliſchen Pfarrer Georg Klein zu Nieder-Modau, im Dekanate Eberſtadt, die evangeliſche Pfarrſtelle zu Gundernhauſen, im Dekanate Darmſtadt, — dem Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Lich Albert Junker die evangeliſche Pfarrſtelle zu Engelſtadt, im Dekanate Mainz, — dem Pfarrer Georg Göhrs zu Nieder-Beerbach die evangeliſche Pfarrſtelle zu Wixhauſen, im Dekanate Darmſtadt — zu übertragen;

11) am 25. November den von dem Herrn Fürſten zu Yſenburg und Büdingen auf die Gemeindeſchulſtelle zu Hergheim, im Kreiſe Büdingen, präſentirten Schullehrer Philipp Lotz zu Güttersbach, im Kreiſe Erbach, für dieſe Stelle zu beſtätigen;

12) an demſelben Tage den Hofbibliothek-Secretär 2. Klaſſe bei der Hofbibliothek Dr. Lennert zum Hofbibliothek-Secretär 1. Klaſſe zu ernennen;

13) am 29. November den von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode-Gedern auf die 2. Gemeindeſchulſtelle zu Gedern, im Kreiſe Schotten, präſentirten Schullehrer Friedrich Spitznagel zu Ober-Seemen, im Kreiſe Schotten, zu beſtätigen;

14) am 30. November dem Schulverwalter Johannes Baſtian von Eppelsheim, im Kreiſe Worms, die 1. Gemeindeſchulſtelle zu Schwabsburg, im Kreiſe Oppenheim, zu übertragen;

15) an demſelben Tage den Kammerjunker Max Freiherrn Taets von Amerongen zum Kammerherrn, —

16) am 2. December den Werkſtättearbeiter Heinrich Horn von König zum Wagenwärter bei der Main-Neckar-Eiſenbahn zu ernennen;

17) am 3. December dem Schullehrer an der 1. katholiſchen Schulſtelle zu Hainſtadt, im Kreiſe Offenbach, Wilhelm Schulmerich, unter Enthebung von der katholiſchen Schulſtelle zu Ober-Abtſteinach, im Kreiſe Heppenheim, die 3. Gemeindeſchulſtelle zu Ober-Mörlen, im Kreiſe Friedberg, zu übertragen.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 17. November dem Seconde-Lieutenant à la suite der Cavallerie Freiherrn Taets von Amerongen den nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 3. November dem evangelischen Pfarrerr August Schüler zu Breungeshain die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Kirche des Großherzogthums zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. November den Rath bei der Ober-Rechnungskammer Geheimen Ober-Rechnungsrath Ludwig Fuhr auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienstführung, —
2) am 25. November den Steuercommissär des Steuercommissariats Gießen Steuerrath Georg Hirsch auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Rendel, im Dekanate Rodheim, mit einem jährlichen Gehalt von 2743 M. 49 Pf. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Leiningen-Westerburg zu;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Eichelsdorf, im Dekanate Nidda, mit einem jährlichen Gehalt von 1453 M. 12 Pf.;
3) die Gemeindeschulstelle zu Beltershain, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Die Concurrenz-Eröffnung in Nr. 47 des diesjährigen Regierungsblattes, betreffend die Gemeindeschulstelle zu Bellersheim, wird hiermit zurückgenommen;
4) die Gemeindeschulstelle zu Pfordt, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 685 M. 71 Pf. Dem Herrn Grafen zu Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;

5) die 1. Gemeindeschulstelle zu Dienheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 42 Pf.;
6) die 4. Gemeindeschulstelle zu Trebur, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalte von 771 M. 42 Pf.;
7) die 3. Gemeindeschulstelle zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Die Concurrenz-Eröffnung in Nr. 30 des diesjährigen Regierungsblattes (S. 362) wird zurückgezogen;
8) die Gemeindeschulstelle zu Ober-Abtsteinach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem katholischen Pfarrer zu Ober-Abtsteinach, sowie den Ortsvorständen zu Ober-Abtsteinach, Unter-Abtsteinach, Trösel, Flockenbach und Gorxheim steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 3. October der Bauaufseher i. P. Matthias Becker II zu Fürfeld;
2) am 5. October der evangelische Pfarrer Voltz zu Burg-Gräfenrode;
3) am 7. October der Schullehrer Georg Reinig zu Homberg a. d. Ohm, im Kreise Alsfeld;
4) am 8. October der Schullehrer Konrad Völsing zu Ober-Seibertenrod, im Kreise Schotten;
5) am 13. October der pensionirte Districtseinnehmer Rendant Kyritz zu Osthofen;
6) am 14. October der Oberst i. P. Friedrich Graeff zu Darmstadt;
7) am 15. October der pensionirte Grenzaufseher Johannes Veith zu Mainflingen, im Kreise Offenbach;
8) am 4. November der pensionirte Schullehrer Heinrich Peter zu Hitzkirchen, im Kreise Büdingen;
9) am 9. November der Schullehrer Heinrich Karl Momberger zu Grüningen, im Kreise Gießen;
10) am 1. December der Kreisbauaufseher Ludwig Weigel zu Grünberg;
11) am 3. December der emeritirte katholische Pfarrer zu Badenheim Andreas Weniger zu Bingen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 59.

Darmstadt, am 21. December 1875.

Inhalt: 1) Gesetz, die Erhebung der Staatsauflagen in den ersten sechs Monaten des Jahres 1876 betreffend. — 2) Gesetz, die Einlösung des Staatspapiergeldes d. d. 1. Juli 1865 betreffend. — 3) Verordnung, die Verwendung von Stempelmarken in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Außercourssetzung der Guldenstücke, Sechskreuzerstücke, Dreikreuzerstücke, Einkreuzerstücke und Theilstücke des Kreuzers süddeutschen Gepräges mit Ausnahme der bayerischen Heller betreffend. — — 6) Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage der israelitischen Religionsgemeinde Kestrich für 1875 betreffend. — 7) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach. — 8) Namensveränderung. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Concurrenz-Eröffnungen.

Gesetz,

die Erhebung der Staats-Auflagen in den ersten sechs Monaten des Jahres 1876 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 30. November 1873 auf die ersten sechs Monate des Jahres 1876 fortbestehen soll, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 30. November 1873 wird auf die ersten sechs Monate des Jahres 1876 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt.

Artikel 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. December 1875.

(L. S.) Ludwig.

Schleiermacher.

Gesetz,

die Einlösung des Staatspapiergeldes d. d. 1. Juli 1865 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Einziger Artikel.

Unser Ministerium der Finanzen hat den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an das auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1864 ausgegebene und in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 zur Einlösung aufgerufene Staatspapiergeld d. d. 1. Juli 1865 seinen Werth verliert und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen kann.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. December 1875.

(L. S.) Ludwig.

Schleiermacher.

Verordnung,

die Verwendung von Stempelmarken in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem für angemessen erachtet worden ist, Stempelmarken anzufertigen, welche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von Unseren Behörden zur Ergänzung des Werths von Stempelbogen auf den erforderlichen Stempelbetrag verwendet werden können, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die zur Ergänzung des Werths von Stempelbogen zu verwendenden Stempelmarken sind von der betreffenden Behörde unmittelbar neben denjenigen Stempel, welcher den Preis des Stempelbogens ausdrückt, aufzukleben und durch je einen Aufdruck des amtlichen

Schwarzstempels der Behörde zu kassiren. Durch die in solcher Weise erfolgte Verwendung von Stempelmarken erhält der Stempelbogen, auf welchem sie beigefügt sind, den Werth, welcher dem Werth des auf dem Bogen befindlichen Stempels und der Stempelmarken zusammen entspricht.

Das Aufkleben und das Kassiren der Stempelbogen hat vor der Verwendung der Stempelbogen zu geschehen.

§ 2.

Die näheren Bestimmungen über die Art und die Verwendung der Stempelmarken werden von Unserem Ministerium der Finanzen bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. December 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Schleiermacher.

Bekanntmachung,

die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum werden hierdurch zur Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom 1. Januar 1876 an in Wirksamkeit treten.

Von demselben Zeitpunkt an hat an die Stelle der aufgehobenen Ziffer 10 der Allgemeinen Bestimmungen der genannten Taxe folgende Bestimmung zu treten: 10. „Bei dem „Taxiren aller Recepte ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende „Taxpreis, wenn derselbe eine durch 5 theilbare Zahl von Pfennigen nicht ergibt, auf die „nächst höhere, durch 5 theilbare Zahl von Pfennigen abzurunden."

Darmstadt, den 7. December 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

№ 59.

Abänderungen und Zusätze

zur Arzneimitteltaxe für das Jahr 1876.

Ord.-Nr.	Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.	Preis. Pfennig.
1	Adeps suillus	10 Gramm	6
		100 „	55
2	Atropinum et Atrop sulfuric.	1 Ctgr.	8
		1 Decigr.	50
3	Balsamum Peruvianum	1 Gramm	5
		10 „	40
4	Extractum Opii	1 Decigr.	5
5	„ Rhei	1 Gramm	15
6	„ „ compositum	1 „	20
7	„ Secalis cornuti	1 „	30
8	Flores Tiliae	10 „	5
		100 „	40
9	Folia Salviae	10 „	6
		100 „	50
10	Fructus Myrtilli	100 „	35
11	Hydrargyrum	10 „	30
12	„ bichloratum corrosiv.	10 „	30
13	„ chloratum mite	10 „	35
14	„ „ vapore paratum	10 „	35
15	„ depuratum	10 „	35
16	„ nitricum oxydulatum	10 „	50
17	„ oxydatum rubrum	10 „	35
18	„ „ via humida paratum	10 „	50
19	„ praecipitatum album	10 „	35
20	„ sulfuratum nigrum	10 „	25
21	Jodum	1 „	10
22	Kalium jodatum	10 „	75
23	Morphium	1 Decigr.	18
		1 Gramm	140
24	„ aceticum	1 Decigr.	15
		1 Gramm	125
25	„ hydrochloricum	1 Decigr.	15
		1 Gramm	125
26	„ sulfuricum	1 Decigr.	15
		1 Gramm	125
27	Oleum Bergamottae	1 „	12
28	„ Citri	1 „	8

Ord.-Nr.	Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.	Preis. Pfennig.
29	Opium pulv.	1 Gramm	25
30	Secale cornutum	10 „	15
	„ „ pulveratum	10 „	20
31	Tinctura Jodi	10 „	18
32	„ Opii crocata	10 „	60
33	„ „ simplex	1 „	5
		10 „	40
34	Unguentum Hydrargyri cinereum	10 „	20
	Zusätze.		
35	Carbo pulveratus	10 „	5

Bekanntmachung,

die Außercoursſetzung der Guldenſtücke, Sechskreuzerſtücke, Dreikreuzerſtücke, Einkreuzerſtücke und Theilſtücke des Kreuzers ſüddeutſchen Gepräges mit Ausnahme der bayeriſchen Heller betreffend.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgeſetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Beſtimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenſtücke ſüddeutſcher Währung nicht ferner als geſetzliches Zahlungsmittel. Es iſt daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlöſung beauftragten Kaſſen Niemand verpflichtet, dieſe Münze in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlauf befindlichen Guldenſtücke ſüddeutſcher Währung, ſowie folgende auf Grund des Artikels 6 des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 an außer Cours tretenden Scheidemünzen ſüddeutſcher Währung, nämlich die Sechskreuzerſtücke, die Dreikreuzerſtücke, die Einkreuzerſtücke und die Theilſtücke des Kreuzers mit alleiniger Ausnahme der bayeriſchen Heller werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kaſſen derjenigen Bundesſtaaten, welche dieſe Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieſelben geſetzliches Zahlungsmittel ſind, zu ihrem geſetzlichen Werthe für Rechnung des deutſchen Reichs ſowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs-, beziehungs-

weise Landesmünzen umgewechselt. Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. December 1875.

Der Reichskanzler:

v. Bismarck.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung, beziehungsweise Umwechselung der obigen Münzen, mit Ausnahme der durchlöcherten und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerten, imgleichen auch verfälschten Münzstücke zu ihrem gesetzlichen Werthe bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse, den Großherzoglichen Hauptsteuerämtern, den Großherzoglichen Ober-Einnehmereien, Rentämtern und Districts-Einnehmereien innerhalb der Monate Januar, Februar, März und April 1876 stattfinden kann.

Darmstadt, den 16. December 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hahn.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer nachträglichen Umlage der israelitischen Religionsgemeinde-Kestrich für 1875 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zur Bestreitung von Prozeßkosten eine Umlage von 571 Mark auf das gesammte Steuerkapital der Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinde Kestrich für 1875 nachträglich aufgebracht werden, wovon sich der Beitrag von 1 fl. Steuerkapital auf 75,369 Pf. beläuft.

Es wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlage in einem Ziele im Laufe des Monats Februar k. J. erfolgen soll.

Alsfeld, den 8. December 1875.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Hoffmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1875 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
1	Beerfelden . .	9400	35,625	4	914	3,9302	4	a. ev. Kirchspielskosten.
					42	11,278	4	b. kath. „
					25	0,209	4	c. Parcellenvermessungskosten.
2	Etzean . . .	850	44,798	4	65	3,390	4	Wie 1a.
					9	12,000	4	Wie 1b.
3	Falken-Gesäß .	1600	21,199	4	258	3,974	4	Wie 1a.
					1	7,143	4	Wie 1b.
4	Gammelsbach. .	2690	36,065	4	358	3,841	4	Wie 1a.
					1	1,464	4	Wie 1b.
5	Hetschbach . .	2170	61,979	4	84	5,282	4	Wie 1b.
6	a. Hetzbach . .	400	4,6505	4	264	3,422	4	Wie 1a.
					2	16,667	4	Wie 1b.
	b. auf Einwohner d. Forsts Bullau	64	3,076	4	71	3,443	4	Wie 1a.
7	Hummetroth . .	1540	62,311	4	42	2,319	4	Wie 1c.
8	König . . .	10380	40,660	4	404	1,616	4	Aeltere Kriegsschulden.
9	Ober-Finkenbach .	1450	35,603	4	146	3,658	4	Wie 1a.
					3	3,731	4	Wie 1b.
10	Ober-Sensbach .	947	20,364	4	—	—		
11	Pfirschbach . .	530	26,916	4	—	—		
12	Rothenberg . .	—	—		—	—		Keine Umlagen.
13	Sandbach . .	2873	36,181	4	75	1,376	4	Wie 1a.
					148	2,864	4	Wie 1c.
14	Stockheim . .	1018	50,371	4	—	—		
15	Unter-Finkenbach .	940	45,740	4	—	—		
16	Unter-Sensbach .	2250	37,132	4	216	3,902	4	Wie 1a.
					3	10,38	4	Wie 1b.
17	Walbach.	1890	70,229	4	—	—		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen, für welche 4 Ziele — die

Monate Juni, August, October und December — vorgesehen sind, in letzterem Monat stattfinden soll, und daß die Umlagen der übrigen Gemeinden später werden bekannt gemacht werden.

Erbach, den 4. December 1875.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.
v. Schenck.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 25. November der Margarethe Dammel aus Mörfelden zu gestatten, daß dieselbe statt ihres bisherigen künftighin den Familiennamen Janz führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. December dem Schullehrer Wilhelm Reeg zu Lützel-Wiebelsbach, im Kreise Erbach, die erledigte 1. Gemeindeschulstelle zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, zu übertragen;
2) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen auf die erledigte 4. Schulstelle an der Gemeindeschule zu Büdingen, im Kreise Büdingen, präsentirten Schulverwalter Adam Weinel von Diebach a. H., im Kreise Büdingen, für diese Stelle zu bestätigen;
3) am 6. December den Heinrich Peter Kuhl aus Brensbach, im Kreise Dieburg, zum Hauswärter im Regierungsgebäude zu Mainz und Kreisdiener bei dem Kreisamte Mainz zu ernennen;
4) am 8. December dem Sergeanten i. P. Friedrich Schmidt aus Elsheim, im Kreise Bingen, die Stelle eines Pedellen an der polytechnischen Schule zu übertragen.

Am 6. December wurde dem Wilhelm Wamser aus Vielbrunn das Patent als Geometer 2. Klasse für den Kreis Erbach ertheilt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die 1. Gemeindeschulstelle zu Steinbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
2) die 1. Gemeindeschulstelle zu Ober-Roden, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf. Dem Großherzoglichen Kreisrath des Kreises Dieburg, sowie dem katholischen Pfarrer und Ortsvorstande zu Ober-Roden steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 60.

Darmstadt, am 24. December 1875.

Inhalt: Regulativ, die Benutzung des Neckar-Lauers zu Neckar-Steinach und die dafür zu entrichtenden Gebühren betreffend.

Regulativ,

die Benutzung des Neckar-Lauers zu Neckar-Steinach und die dafür zu entrichtenden Gebühren betreffend.

Nachdem einige Abänderungen des Regulativs für die Erhebung eines sogenannten Lauer- oder Uferbau-Geldes zu Neckar-Steinach d. d. 15. August 1834 nöthig geworden sind, so wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das nachstehende neue Regulativ erlassen:

§ 1.

Der Neckar-Lauer in Neckar-Steinach, für welchen gegenwärtiges Regulativ maßgebend ist, beginnt stromaufwärts an der Einmündung der Steinach in den Neckar und dehnt sich einerseits längs des Neckars, anderseits der Gärten, resp. der diese einfriedigenden Mauer bis an das stromabwärts liegende Ende der sog. Schiedmauer aus.

Der Theil des Lauers von der Steinach abwärts bis zur Näheüberfahrt ist zum Ein- und Ausladen des Floß- und Stammholzes, von da bis zum Ankergäßchen ist der Lauer zum Aus- und Einladen der Steinplatten, Steine, des ungebrannten Kalkes, Gypses und dergleichen bestimmt. Der Raum des Lauers von da abwärts bis zum unteren Ende des Hirschgartens ist zum Aus- und Einladen aller Waaren, welche nur kürzere Zeit, endlich derjenige von da bis zum unteren Ende des Lauers für diejenigen Waaren in Aussicht genommen, welche längere Zeit lagern.

§ 2.

Für Benützung dieses Neckar-Lauers werden von der Gemeinde Neckar-Steinach Lauer- und Lager-Gebühren erhoben.

§ 3.

Lauerpflichtig und lagergeldpflichtig sind alle Gegenstände, welche längs des sub 1 erwähnten Lauergebietes aus- oder eingeladen werden, nach den in § 4 aufgeführten Ansätzen und Bestimmungen.

§ 4.

Betrag dieser Gebühren.

a) Lauergebühren.

Alle abgabepflichtigen mehr als 1 Centner wiegenden Güter bezahlen an Lauergeld per Centner 1 Pf. Die in nachstehendem Tarif aufgeführten Waaren zahlen jedoch nur die daselbst festgesetzte ermäßigte Taxe.

b) Lager-Gebühren.

Alle lagerpflichtigen Güter bleiben 7 Tage, vom Tage der Lagerung an gerechnet, von der Niederlageabgabe befreit, vom achten Tage incl. an wird für den ersten Monat pro 2 Centner 1 Pf., für jeden weiteren Monat nur $^1/_2$ Pf. bezahlt.

Die in dem nachstehenden Tarif verzeichneten Waaren genießen die daselbst bestimmte ermäßigte Platzgebühr, auch für sie beginnt die Lagerpflichtigkeit mit dem achten Tage der Lagerzeit und für eine länger als 1 Monat dauernde Lagerung zahlen sie gleichfalls nur die Hälfte der pro ersten Monat festgestellten Taxe.

Ob und welche Güter länger als 7 Tage gelagert werden dürfen, hängt von den disponiblen Räumlichkeiten ab.

Ord.-Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Lauergeld. Pf.	Lagergeld. Pf.
1	Asche per Wagen à 40 Centner	5	1
2	Aescherig per Wagen à 40 Centner	3	1
3	Dung per Wagen à 40 Centner	5	1
4	Eicheln, Bucheln, Nüsse und dergleichen per 200 Pfund	1	$^1/_2$
5	Heide-Erde, Hafner-Erde und dergleichen per 40 Centner	5	1
6	Leere Faß per Ohm	1	
7	Früchte aller Art per 200 Pfund	2	$^1/_2$
8	Gyps, roh oder gemahlen, Kalk, gebrannt oder nicht, per 40 Centner	3	1
9	Holz, Nadel- und Laubholz:		

Or.d-Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Lauergeld. Pf.	Lagergeld. Pf.
	1. Stamm- und Bauholz.		
	a) von 80 Fuß Länge und darüber 50 Centner	12	6
	b) von 50 Fuß Länge und darüber circa 30 Centner	10	5
	c) von 30 Fuß Länge und darüber circa 20 Centner	5	2
	d) von 30 Fuß Länge und darunter	2	1
	2. Kleinere Nutz- und Bauholzstämme.		
	Rahmenschenkel, Gerüststangen, Hopfenstangen, Stangen, Stückel und Pfähle jeglicher Art, verarbeitetes Holz, Radfelgen, Daub- und Kürbenhölzer per Wagen 36 Centner	15	5
10	Borde per 100 Stück 35 Centner	12	3
11	Flecklinge, Schlaufdiehlen per 100 Stück	15	4
11a	Latten per 500 Stück, 50 Gebund, 40 Centner	12	3
12	Reif von 20 Gebund	3	1
13	Brennholz à 4 Meter, per Wagen 40 Centner	5	2
14	Holzwellen (Waldwellen) per 100 Stück	3	1
15	Ditto Neckarwellen per 1000 Stück	6	2
16	Kies per Meter	3	1
17	Steinkohlen per 10 Centner	3	1
18	Lohkäse per 1000 Stück	2	
19	Kraut per 100 Häupter	2	
20	Oelkuchen aller Art per 1000 Stück	20	
21	Rinden per 100 Gebund, 25 Centner	6	2
22	Sand per 20 Centner	2	
23	Mauer- und Pflastersteine per 50 Centner	3	2
24	Ziegel- und Backsteine per 100 Stück	1	1/4
25	Mühl- und Quadersteine per 100 Centner	10	3
26	Stroh per 100 Gebund à 15 Centner	5	2
27	Heu per 20 Centner	5	2
28	Wurzelgewächse, als Kartoffeln, Rüben per 2 Centner	1	1/2
29	Salz per 2 Centner	1	1/2
30	Wein, Bier, Essig und sonstige Flüssigkeiten per Ohm $4\frac{1}{2}$ Centner	3	
31	Eisenbahnschwellen, eichen, 20 Stück per 50 Centner	9	2
32	Ditto Forlen 40 Stück per 50 Centner	9	2
33	Eisenbahnschienen per 40 Centner	5	2
34	Guß- und Schmiedeisen jeder Art 1 Centner	1	
35	Altes Eisen per 2 Centner	1	1/2
36	Möbel und Kisten per 1 Centner	1	
37	Getrocknete Häute und Kalbfelle per 2 Centner	3	
38	Frische Häute von Großvieh per Stück	1	

§ 5.

Eine jede Umgehung dieser Abgabe, wozu namentlich auch zu rechnen, wenn bei dem Aus- und Einladen abgabepflichtiger Waaren, dergleichen verheimlicht oder wenn dergleichen vom Lauer weggebracht werden, ohne vorher die bestimmte Abgabe entrichtet zu haben, wird als Defraudation angesehen und zur Tageszeit mit dem zehnfachen, zur Nachtzeit aber mit dem zwanzigfachen Betrag der unterschlagenen Abgabe, sowie mit dem Ersatz der Abgabe selbst, bestraft werden.

Als eine Umgehung dieser Abgabe erscheint ferner auch, wenn andere Personen, als der Pächter der nachbenannten Localitäten, ohne Entrichtung der bestimmten Abgaben auf dem zum alten Näheüberfahrt gehörenden Platze und von dem stromabwärts gelegenen Ende des Lauers an bis zu den Steinbrüchen, Waaren ein- oder ausladen; es werden diese Personen wegen solcher Defraudation in gleicher Weise gestraft.

§ 6.

Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten sind nur diejenigen Defraudationsfälle Großherzoglichem Landgerichte Hirschhorn zur Bestrafung zu überweisen, bei welchen dies ausdrücklich verlangt wird, Defraudationsfälle aber, bei welchen die Defraudation nicht widersprochen wird, sollen vor dem Großherzoglichen Bürgermeister zu Neckar-Steinach verhandelt werden, welcher darüber einen Act aufzunehmen, den Steuer-Einnehmer zum Einzuge der Strafe, desgleichen die Steuer-Controle zu benachrichtigen und endlich die Verhandlungen selbst nur jährlich an das Großherzogliche Landgericht zur Prüfung und Asservirung abzuliefern hat.

Die Waaren werden alsdann bis zur beendigten Verhandlung auf Kosten des Defraudanten aufbewahrt und erst dann zurückgegeben, wenn der Defraudant Quittung des Steuer-Einnehmers über die bezahlte Strafe oder Bescheinigung des Landgerichts producirt hat, daß ihm die Waare wieder zu verabfolgen sei.

§ 7.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 an die Stelle des Regulativs vom 15. August 1834 (Reg.-Bl. Nr. 69).

Heppenheim, den 21. October 1875.

Im Auftrage des Großherzoglichen Gesammt-Ministeriums:

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Gräff.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 61.

Darmstadt, am 29. December 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Einführung des Reichsgesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausdehnung der Personenpost zwischen Homburg v. d. H. und Friedberg bis Bad-Nauheim betreffend. — — 3) Concurrenz-Eröffnungen.

Bekanntmachung,

die Einführung des Reichsgesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen betreffend.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 20. l. M. — R. G. Bl. Nr. 32 — die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen betreffend, treten die §§ 1—12 des letztgedachten, nachstehend abgedruckten Gesetzes vom 1. Januar 1876 ab auch in den nicht zum vormaligen Norddeutschen Bund gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums mit der Maßgabe in Kraft, daß der in § 7 dieses Gesetzes festgesetzte Schlußtermin zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen bezüglich der früher in Südhessen bestandenen Portofreiheiten auf den 30. Juni 1876 verlegt wird.

In Folge dessen ist die Uebereinkunft vom 7. December 1869, das Portofreiheitswesen in den nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Theilen des Großherzogthums betreffend, nebst den zu deren Ausführung erlassenen, in der Bekanntmachung vom 26. März 1870 — Reg.-Bl. Nr. 10 — enthaltenen Bestimmungen mit Ablauf des Jahres 1875 aufgehoben. Insbesondere fallen mit diesem Zeitpunkt die Entschädigungen weg, welche bisher für die in Art. 8 der gedachten Uebereinkunft aufgeführten Portofreiheiten in Form der Aversionirung bezw. des Quittungsaustauschs geleistet wurden. Für die betreffende Correspondenz ist mithin vom 1. Januar 1876 an die entsprechende Portogebühr zu entrichten und der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 5" nicht weiter in Anwendung zu bringen.

Die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. l. M. sonst noch erforderlichen Vorschriften werden den Großherzoglichen Behörden und Beamten besonders zugefertigt werden.

Darmstadt, den 23. December 1875.

Großherzogliches Gesammt-Ministerium.

Hofmann. Rothe.

Gesetz,
betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Vom 5. Januar 1869.*

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen, verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§ 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind, und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§ 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die vorstehenden Bestimmungen (§ 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.*

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§ 4.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§ 5.

Die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundes-Präsidium bleibt es vorbehalten, diese Portovergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

---

* Anmerk. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Jahrgang 1869, S. 141. Dieses Gesetz gilt auch in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, welche nicht zu dem Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes gehören, sowie im Großherzogthum Baden und in Elsaß-Lothringen. Auch ist die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete einerseits und Bayern und Württemberg andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt worden.

* Anmerk. Die Bestimmung dieses Absatzes ist seit dem 1. Januar 1872 nicht mehr gültig.

§ 6.

Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§ 7.

Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präclusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reclamanten das Recht zu, binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirection beziehungsweise gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reclamant sein Domicil hat.

§ 8.

Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§ 9.

Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die in § 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des § 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§ 10.

Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§ 11.

Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§ 12.

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§ 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§ 13.

Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende December 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§ 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung der Personenpost zwischen Homburg v. d. H. und Friedberg bis Bad-Nauheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Januar k. J. die Personenpost zwischen Homburg v. d. H. und Friedberg bis Bad-Nauheim ausgedehnt werden wird.

Darmstadt, den 16. December 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Bauer.

Bessunger.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Gemeindeschulstelle zu Muschenheim, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 771 M. 43 Pf. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
2) die 4. Gemeindeschulstelle zu König, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 771 M. 43 Pf. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
3) die 1. Gemeindeschulstelle zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 857 M. 14 Pf. Dem Großherzoglichen Kreisrath zu Offenbach, dem katholischen Pfarrer zu Klein-Krotzenburg und dem Ortsvorstande zu Hainstadt steht gemeinschaftlich das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 62.

Darmstadt, am 31. December 1875.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Gesetz über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften vom 23. April 1875 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bildung der Standesamtsbezirke betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staatsstraßen für das Jahr 1876 betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Territorial-Organisation der Obereinnehmereien in der Provinz Rheinhessen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Herstellung einer Kaiserlichen Postagentur zu Grebenau, Kreis Alsfeld, betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Aufhebung der Station für regelmäßige Posten und Beiwagen in Vilbel, sowie der Personenpost zwischen Heldenbergen und Vilbel betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Umwandlung der Posthalterei zu Friedberg in eine Station für Bahnhofsfahrten und die Einrichtung einer Station für regelmäßige Posten und Nebenfuhrwerk in Echzell betreffend. — — 7) Ertheilung eines Erfindungspatents. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Militärdienstnachricht. — 10) Dienstenthebung. — 11) Dienstentlassungen. — 12) Ruhestandsversetzungen. — 14) Sterbefälle. — 15) Zur Nachricht.

Bekanntmachung,

das Gesetz über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften vom 23. April 1875 betreffend.

Mit Bezug auf Art. 7 des Gesetzes vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Gesetz für die evangelische Kirche des Großherzogthums vom 1. Januar 1876 an in Anwendung zu kommen hat.

Darmstadt, den 24. December 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

№ 62.

Bekanntmachung,

die Bildung der Standesamtsbezirke betreffend.

Nachdem die Bildung der Standesamtsbezirke auf Grund des Artikels 1 der Verordnung vom 3. November 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar l. J. betreffend, stattgefunden hat, so wird hierdurch die nachstehende Uebersicht der aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bezüglich aller in dieser Uebersicht nicht genannten Gemeinden bei der in Art. 1 der gedachten Verordnung aufgestellten Regel verblieben ist, wonach jede Gemeinde für sich einen selbstständigen Standesamtsbezirk bildet.

Darmstadt, den 22. December 1875.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Kempff.

v. Bechtold.

Uebersicht

der aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke des Großherzogthums.

I. Provinz Starkenburg.

Landgericht Darmstadt.

1) Standesamtsbezirk Hahn: Hahn mit Eich.
2) „ Nieder-Ramstadt: Nieder-Ramstadt mit Waschenbach.

Landgericht Beerfelden.

1) Standesamtsbezirk Hesselbach: Hesselbach mit Kailbach jenseits und Eduardsthal.
2) „ Hetzbach: Hetzbach mit Etzean und Forst Bullau.
3) „ Ober-Finkenbach: Ober-Finkenbach mit Hinterbach, Raubach und Unter-Finkenbach.
4) „ Schöllenbach: Schöllenbach mit Hohberg und Kailbach diesseits.

Landgericht Fürth.

1) Standesamtsbezirk Bonsweiher: Bonsweiher mit Albersbach.
2) „ Birkenau: Birkenau mit Kallstadt und Rohrbach.
3) „ Ellenbach: Ellenbach mit Eulsbach.
4) „ Erlenbach: Erlenbach mit Lauten-Weschnitz.
5) „ Fürth: Fürth mit Steinbach.
6) „ Hammelbach: Hammelbach mit Lützelbach.
7) „ Gumpen: Groß-Gumpen mit Klein-Gumpen und Ober-Klein-Gumpen.
8) „ Kolmbach: Kolmbach mit Glattbach und Seidenbuch.

9) Standesamtsbezirk Krumbach: Krumbach mit Brombach, Kröckelbach und Weschnitz.
10) „ Lörzenbach: Lörzenbach mit Fahrenbach.
11) „ Mittershausen: Mittershausen mit Scheuerberg, Igelsbach und Mitlechtern.
12) „ Mörlenbach: Mörlenbach mit Groß- und Klein-Breitenbach, Nieder-Mumbach und Ober-Liebersbach.
13) „ Ober-Hiltersklingen: Ober-Hiltersklingen mit Unter-Hiltersklingen.
14) „ Reichelsheim: Reichelsheim mit Eberbach, Frohnhofen und Bockenrod.
15) „ Reisen: Reisen mit Schimbach und Hornbach.
16) „ Schannenbach: Schannenbach mit Knoden und Breitenwiesen.
17) „ Schlierbach: Schlierbach mit Seidenbach und Winkel.

Landgericht Gernsheim.

Standesamtsbezirk Gernsheim: Gernsheim mit Klein-Rohrheim.

Landgericht Hirschhorn.

1) Standesamtsbezirk Neckar-Steinach: Neckar-Steinach mit Neckar-Hausen.
2) „ Darsberg: Darsberg mit Grein.
3) „ Rothenberg: Rothenberg mit Kortelshütte und Ober-Hainbrunn.

Landgericht Höchst.

1) Standesamtsbezirk Birkert: Birkert Breuberger Seits und Birkert Habitzheimer Seits.
2) „ Böllstein: Böllstein, Affhöllerbach mit Kilsbach, Stierbach und Hembach.
3) „ Höchst: Höchst mit Dusenbach.
4) „ Hummetroth: Hummetroth mit Annelsbach, Forstel und Pfirschbach.
5) „ Ober-Kinzig: Ober-Kinzig mit Gumpersberg und Mittel-Kinzig.
6) „ Raibreitenbach: Raibreitenbach mit Mühlhausen.
7) „ Wiebelsbach: Wiebelsbach mit Frau-Nauses, Ober-Nauses und Schloß-Nauses.

Landgericht Langen.

Standesamtsbezirk Urberach: Urberach mit Messenhausen.

Landgericht Lorsch.

1) Standesamtsbezirk Kirschhausen: Kirschhausen mit Erbach, Sonderbach und Wald-Erlenbach.
2) „ Unter-Hambach: Unter-Hambach mit Ober-Hambach.

Landgericht Michelstadt.

1) Standesamtsbezirk Ebersberg: Ebersberg mit Lauerbach und Schönnen.
2) „ Ernsbach: Ernsbach mit Erbuch.
3) „ Günterfürst: Günterfürst mit Elsbach und Haisterbach.
4) „ Kirch-Beerfurth: Kirch-Beerfurth mit Ober- und Unter-Gersprenz.
5) „ Langen-Brombach: Langen-Brombach (Breuberger Seits) mit Langen-Brombach (Fürstenauer Seits).
6) „ Michelstadt: Michelstadt mit Stockheim.

7) Standesamtsbezirk Steinbach: Steinbach mit Asselbrunn.
8) „ Würzberg: Würzberg mit Eulbach und Mangelsbach.

Landgericht Reinheim.

1) Standesamtsbezirk Billings: Billings mit Meßbach und Nonrod.
2) „ Brandau: Brandau mit Allertshofen und Hoxhohl.
3) „ Ernsthofen: Ernsthofen mit Herchenrode.
4) „ Klein-Bieberau: Klein-Bieberau mit Webern.
5) „ Neunkirchen: Neunkirchen mit Lützelbach und Steinau.
6) „ Ober-Modau: Ober-Modau mit Neutsch.
7) „ Wembach: Wembach mit Hahn.

Landgericht Wald-Michelbach.

1) Standesamtsbezirk Aschbach: Aschbach mit Dürr-Ellenbach.
2) „ Gadern: Gadern mit Hartenrod und Kocherbach.
3) „ Gorxheim: Gorxheim mit Unter-Flockenbach.
4) „ Ober-Abtsteinach: Ober-Abtsteinach mit Mackenheim.
5) „ Ober-Mumbach: Ober-Mumbach mit Vöckelsbach.
6) „ Unter-Scharbach: Unter-Scharbach mit Ober-Scharbach.

Landgericht Wimpfen.

Standesamtsbezirk Wimpfen: Wimpfen a. B. mit Wimpfen i. Th., Helmhof mit Forstbezirk, Hohenstadt und Finkenhof.

Landgericht Zwingenberg.

1) Standesamtsbezirk Beedenkirchen: Beedenkirchen mit Wurzelbach und Staffel.
2) „ Elmshausen: Elmshausen mit Wilmshausen.
3) „ Gadernheim: Gadernheim mit Raidelbach.
4) „ Ober-Beerbach: Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach und Stettbach.

II. Provinz Oberhessen.

Landgericht Gießen.

Standesamtsbezirk Bersrod: Bersrod mit Winnerod.

Landgericht Alsfeld.

Standesamtsbezirk Schwabenrod: Schwabenrod mit Münch-Leusel.

Landgericht Butzbach.

Standesamtsbezirk Hausen: Hausen mit Oes.

Landgericht Friedberg.

Standesamtsbezirk Assenheim: Assenheim mit Wickstadt.

Landgericht Grünberg.

1) Standesamtsbezirk Merlau: Merlau mit Kirschgarten.
2) „ Ilsdorf: Ilsdorf mit Solms-Ilsdorf.

Landgericht Herbstein.

1) Standesamtsbezirk Bannerod: Bannerod mit Nösberts, Veitshain und Weidmoos.
2) „ Freien-Steinau: Freien-Steinau mit Holzmühl.

3) Standesamtsbezirk Heisters: Heisters mit Wünsch-Moos und Zahmen.
4) „ Metzlos: Metzlos mit Metzlos-Gehag.
5) „ Nixfeld: Nixfeld mit Rudlos,
6) „ Stockhausen: Stockhausen mit Schadges.

Landgericht Homberg.

Standesamtsbezirk Deckenbach: Deckenbach mit Hönigen.

Landgericht Lauterbach.

1) Standesamtsbezirk Allmenrod: Allmenrod mit Sickendorf.
2) „ Frischborn: Frischborn mit Blitzenrod.
3) „ Heblos: Heblos mit Rimlos.

Landgericht Schlitz.

1) Standesamtsbezirk Ober-Wegfurth: Ober-Wegfurth mit Unter-Wegfurth.
2) „ Uetzhausen: Uetzhausen mit Nieder-Stoll.

Landgericht Ulrichstein.

Standesamtsbezirk Sellnrod: Sellnrod mit Schmitten.

III. Provinz Rheinhessen.

Friedensgericht Alzey.

Standesamtsbezirk Flomborn: Flomborn mit Dintesheim.

Friedensgericht Wöllstein.

1) Standesamtsbezirk Biebelsheim: Biebelsheim mit Ippesheim.
2) „ Fürfeld: Fürfeld mit Tiefenthal.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staatsstraßen für das Jahr 1876 betreffend.

§ 1.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8. laufenden Monats und des Finanzgesetzes vom 30. November 1873 soll an directen Steuern nach Süddeutscher Währung auf den Gulden Gewerb- und Einkommensteuerkapital der Betrag von jährlich zehn Kreuzer drei und ein halben Pfennig, auf den Gulden Grundsteuerkapital der Betrag von jährlich zehn Kreuzer ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen für die ersten sechs Monate des Jahres 1876 erhoben werden.

Hiernach berechnet sich die Totalsumme der directen Steuern mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Condominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuer von 108 fl. 30½ kr., da die Summe sämmtlicher Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien im Großherzogthum sich auf 23,630,271 fl. festgestellt hat, in Reichswährung auf 7,055,112 M. 12 Pf., welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuercommissariate kommenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien wie folgt vertheilt werden:

Normalsteuerkapitalien.			Steuer-Commissariate.	Steueransätze.					
Gewerb-Steuer.	Grund-Steuer.	Einkommen-Steuer.		Gewerb-Steuer.		Grund-Steuer.		Einkommen-Steuer.	
fl.	fl.	fl.		Mark.	1/100	Mark.	1/100	Mark.	1/100
35915	272773	159235	Alsfeld . . .	11159	28	77935	14	49476	60
55134	464624	243680	Alzey . . .	17130	96	132749	76	75714	84
32969	182846	109950	Beerfelden . .	10243	92	52241	70	34163	04
97698	488498	364415	Bingen . . .	30356	16	139570	86	113228	94
25744	275380	156015	Büdingen . .	7999	02	78679	98	48476	10
25552	322491	145575	Butzbach . . .	7939	38	92140	32	45232	26
323918	683013	1257190	Darmstadt . .	100645	98	195146	58	390626	88
35058	343297	174815	Dieburg . . .	10893	—	98084	88	54317	52
77303	704477	400310	Friedberg . .	24019	14	201279	12	124382	04
28346	231919	111910	Fürth . . .	8807	52	66262	56	34772	04
103396	319421	369255	Gießen . . .	32126	64	91263	12	114732	78
65272	542745	259425	Groß-Gerau .	20280	96	155070	—	80607	06
29570	222713	125025	Grünberg . .	9187	80	63632	28	38847	06
47209	365988	229955	Heppenheim . .	14668	50	104568	—	71450	28
27698	176413	112350	Höchst . . .	8606	16	50403	72	34908	78
12108	172102	78880	Homberg . .	3762	12	49171	98	24509	16
38899	391676	200330	Hungen . . .	12086	46	111907	44	62245	38
26074	274184	149085	Langen . . .	8101	56	78338	28	46322	82
28901	248391	121310	Lauterbach . .	8979	96	70968	84	37692	78
696507	957601	1769170	Mainz . . .	216414	66	273600	30	549706	38
34874	183544	147525	Michelstadt . .	10835	88	52441	14	45838	14
35242	351648	166260	Nidda . . .	10950	18	100470	84	51659	34
43879	314611	204810	Ober-Ingelheim .	13633	86	89888	88	63637	38
254847	334132	759125	Offenbach . .	79184	58	95466	30	235870	98
60006	432506	238045	Oppenheim . .	18644	70	123573	18	73963	98
42480	452301	231890	Osthofen . . .	13199	16	129228	84	72051	54
8922	80577	43615	Schlitz . . .	2772	18	23022	—	13551	78
5610	127088	72750	Schotten . . .	4850	28	36310	86	22604	46
38629	210872	150135	Seligenstadt . .	12002	58	60249	12	46649	10
27659	429077	178810	Wörrstadt . .	8594	04	122593	44	55558	80
166594	547417	531735	Worms . . .	51763	14	156404	82	165217	68
68656	381702	270995	Zwingenberg .	21332	40	109057	74	84202	02
2610669	11486027	9533575	Summe . .	811172	16	3281722	02	2962217	94
23630271 fl.			Totalsumme .	7055112 M. 12 Pf.					

§ 2.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 und der im § 1 erwähnten Gesetze soll als Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der zum Behufe des Staatsstraßenbaues aufgenommenen Kapitalien auf jeden Gulden Normalsteuerkapital ein Pfennig Süddeutscher Währung und so im Ganzen auf die Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien in Reichswährung 168,787 M. 62 Pf. ausgeschlagen und mit den directen Steuern erhoben werden.

§ 3.

Die Steuercommissariate haben hiernach die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerbeträge sowohl, als die im § 2 angegebene gleichzeitig mit den directen Steuern zum Ausschlag kommende Summe nach Verhältniß der entsprechenden Normal-Steuerkapitalien unter Befolgung der hierüber bestehenden speciellen Vorschriften auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

§ 4.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntniß gesetzt. Die Districtseinnehmereien sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§ 5.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Gewerb- und Grundsteuern müssen vor dem 1. April 1876 bei dem betreffenden Steuercommissariat entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protocoll über die Reclamationen unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§ 6.

Die Gesuche um Gewerbsteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Jahres, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 4. und § 23 der Verordnung vom 24. December 1860) müssen ebenfalls innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuercommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. December 1819 enthaltenen Bestimmungen.

§ 7.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung werden durch die in § 4 erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise binnen 6 Wochen nach Zustellung dieser Zettel eine neue Beschlußfassung der Einschätzungscommission verlangt oder innerhalb 3 Monaten die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission anzubringende schriftliche Reclamation an die Landescommission eingelegt werden kann (Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes). Gegen die Entscheidungen der Landescommission findet ein Recurs nicht statt. (Artikel 25 daselbst).

Reclamationen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer der zweiten Abtheilung müssen innerhalb der in § 5 bestimmten Frist oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres innerhalb 3 Monaten nach der den Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung bei dem Steuercommissariat vorgebracht werden.

Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Artikel 18 des Gesetzes gebildeten Commission steht dem Reclamanten binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen der Recurs an die Ober-Steuer-Direction zu. (Artikel 34 daselbst).

§ 8.

Reclamationen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens von Einkommensteuerpflichtigen müssen binnen 3 Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem betreffenden Steuercommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Einschätzungscommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung den Reclamanten binnen 4 Wochen die Berufung und zwar bei der ersten Abtheilung an die Landescommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Artikel 18 des Gesetzes gebildete Commission zusteht. Ein weiterer Recurs gegen die Entscheidung dieser Commissionen findet nicht statt. (Artikel 8, 30 und 34 des Einkommensteuergesetzes). Reclamationen gegen die angesetzte Einkommensteuer, welche sich nicht auf die Einschätzung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen directen Steuern über das Reclamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt.

§ 9.

Beschwerden gegen das Verfahren der Einschätzungscommission für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landescommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Commission veranlaßt. (Artikel 23 des Einkommensteuergesetzes).

Beschwerden gegen das Verfahren der Landescommission und des Vorsitzenden sind Behufs ihrer Entscheidung bei uns einzureichen. (Artikel 28 daselbst).

§ 10.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Commissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden ertheilen.

Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 27. December 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hahn.

Bekanntmachung,

die Territorial-Organisation der Obereinnehmereien in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Dienstbezirke der Obereinnehmereien in der Provinz Rheinhessen auch für die unmittelbaren Erhebungen dieser Stellen von Anfang nächsten Jahres an aus denjenigen Gemarkungen bestehen, aus welchen nach der Bekanntmachung vom 6. April d. J., Reg.-Bl. Nr. 17, die den betreffenden Obereinnehmereien zugetheilten Districtseinnehmereien zusammengesetzt sind, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 28. December 1875.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hörr.

Bekanntmachung,

die Herstellung einer Kaiserlichen Postagentur zu Grebenau, Kreis Alsfeld, betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Grebenau eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden ist.

Darmstadt, den 16. December 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Station für regelmäßige Posten und Beiwagen in Vilbel, sowie der Personenpost zwischen Heldenbergen und Vilbel betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Station für regelmäßige Posten und Beiwagen in Vilbel, sowie die Personenpost zwischen Heldenbergen und Vilbel-Bahnhof vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben werden.

Darmstadt, den 24. December 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Bauer.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Umwandlung der Posthalterei zu Friedberg in eine Station für Bahnhofsfahrten und die Einrichtung einer Station für regelmäßige Posten und Nebenfuhrwerk in Echzell betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar k. J. ab die Station für alles Postfuhrwerk zu Friedberg in eine Station für Bahnhofsfahrten umgewandelt und daß in Echzell eine Station für regelmäßige Posten und Nebenfuhrwerk eingerichtet wird.

Darmstadt, den 24. December 1875.

Großherzogliche Commission für Post-Angelegenheiten.

Bauer. Bessunger.

Ertheilung eines Erfindungspatentes.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 9. December den Fabrikanten Carl Gotthelf Backstroh und Philipp Waibel zu Chemnitz auf deren Nachsuchen ein Erfindungspatent für die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Verbesserung in der Construction von Metallsärgen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß durch das verliehene Patent Niemand in der Anwendung bereits früher schon bekannt gewesener Theile der Erfindung gehindert werden soll, während der nächsten drei Jahre für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. December den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die 1. Gemeindeschulstelle zu Reichenbach, im Kreise Bensheim, präsentirten Schullehrer Karl Becker zu Klein-Gumpen, im Kreise Erbach, —

2) am 11. December den von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg-Birstein auf die 2. Gemeindeschulstelle zu Dreieichenhain, im Kreise Offenbach, präsentirten Schullehrer an der 1. Gemeindeschulstelle daselbst Georg Weimar, — den von dem Kreisrath des Kreises Bensheim und dem Ortsvorstand zu Rodau auf die Gemeindeschulstelle zu Rodau, im Kreise Bensheim, präsentirten Schullehrer Johann Peter Müller zu Ober-Beerbach, im Kreise Bensheim, für diese Stellen — zu bestätigen;
3) am 12. December den Steueramtsdiener bei dem Steueramte Bensheim Johann Heinrich Kraft zum Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramte Mainz, — den Kreisschulinspector bei der Kreisschulcommission Groß-Gerau Dr. Carl Seeger zum Kreis-Schulinspector bei der Kreis-Schulcommission Alzey, — den Schullehrer an der 1. Mädchenschulstelle zu Alzey Georg Adam Schäffer zum Kreis-Schulinspector bei der Kreis-Schulcommission Groß-Gerau — zu ernennen;
4) am 13. December dem Schullehrer Wilhelm Schmidt zu Wettsaasen, im Kreise Alsfeld, die 2. Gemeindeschulstelle zu Groß-Karben, im Kreise Friedberg, —
5) am 14. December dem Schullehrer Adam Stork zu Altheim, im Kreise Dieburg, die 2. Gemeindeschulstelle zu Leeheim, im Kreise Groß-Gerau, — zu übertragen;
6) am 16. December den seitherigen 2. Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen Georg Sittmann auf die etatsmäßige Stelle eines Ministerialregistrators bei diesem Ministerium zu befördern;
7) an demselben Tage den Calculator 1. Klasse bei dem Katasteramt Robert Schaffnit zum Ministerialprotocollisten und Registratur-Gehülfen bei der Registratur jenes Ministeriums zu ernennen;
8) am 18. December dem Schullehrer Adam Breitwieser zu Horrweiler, im Kreise Bingen, die 1. Gemeinde-Schulstelle zu Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, — und dem Schullehrer Joseph Schuster zu Ilbenstadt, im Kreise Friedberg, die erledigte Gemeindeschulstelle zu Hainhausen, im Kreise Offenbach, — zu übertragen;
9) am 27. December den Mitprediger Ernst Grein zum Hofprediger zu ernennen.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 17. December den Oberquartiermeister Schenck im Gendarmerie-Corps zum Stabsquartiermeister zu ernennen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 12. December den Kreis-Schulinspector bei der Kreis-Schulcommission Bingen Johannes Krämer von den Functionen eines Kreis-Schulinspectors bei der Kreisschulcommission Alzey zu entheben.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 18. December die Schullehrer Georg Adelberger zu Neutsch, im Kreise Dieburg, und Georg Meisinger zu Rohrbach, im Kreise Dieburg, vom Dienste zu entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. December den Schullehrer an der 2. Knabenschule zu Alsfeld Justus Kurtz auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung, — und
2) am 16. December den Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen Christian Welsch auf sein Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 16. November der Oberconsistorialsecretär i. P. August Barth;
2) am 23. November der Schullehrer Heinrich Ludwig Bernhard zu Muschenheim, im Kreise Gießen;
3) am 7. December der Militärpensionär Andreas Büchner I. zu Dietersheim, im Kreise Bingen;
4) am 18. December der Schullehrer Johann Baptist Martel zu Mainz.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1876 in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sei, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist für das ganze Jahr 5 Mark.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn deren Reclamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, den 27. December 1875.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sind dagegen an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts zu richten.

Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, den 27. December 1874.

Großherzogliche Redaction des Regierungsblatts.

Chronologische Uebersicht

der im

Regierungsblatt vom Jahre 1875

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt.	Nr. des Reg.-blatts.	Seite.
1874.			
29. Dec.	**G.**, das Civildiener-Wittwen-Institut betr.	1	1
30. Dec.	**V.**, den Erlaß einer neuen Postordnung betr.	2	5
1875.			
3. Januar.	**V.**, die Pfleggelder in der Landes-Irrenanstalt und im Landes-Hospital betr.	4	59
4. Januar.	**G.**, die Ergänzung der Bestimmungen in Art. 7 und 15 des Edicts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten betr.	1	2
5. Januar.	**V.**, die Gebühren der Fleischbeschauer betr.	1	4
9. Januar.	**V.**, die Eintrittsgelder und die Beiträge zur Civildiener-Wittwenkasse betr.	3	51
9. Januar.	**V.**, die Einführung der Markrechnung bei dem Personenpostverkehr betr.	3	52
11. Januar.	**G.**, das oberste Verwaltungsgericht betr.	3	45
15. Januar.	**V.**, das Landgestüt, insbesondere die Umrechnung des Sprunggeldes, sowie der Gebühren der Landgestütsdiener in die Reichswährung betr.	4	57
16. Januar.	**V.**, die Zusammensetzung des Staatsraths betr.	3	50
20. Januar.	**J.**, die Sterbquartale der Civilbeamten betr.	4	53
23. Januar.	**V.**, Octroi-Reglement der Kreisstadt Offenbach betr.	6	69
26. Januar.	**R.**, die Reinigung der Schornsteine betr.	7	85
29. Januar.	**V.**, die in das Civildiener-Wittwen-Institut aufgenommenen Dienststellen betr.	5	61
1. Februar.	**V.**, die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsrenten betr.	6	80
12. Februar.	**V.**, die Eintheilung des Großherzogthums in Landwehrbezirke betr.	8	101
13. Februar.	**V.**, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	10	111
13. Februar.	**V.**, die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	10	129
19. Februar.	**V.**, den Verkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten mit steuerpflichtigen Getränken betr.	8	106
26. Februar.	**R.**, den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen	11	135

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-blatts.	Seite.
1875.			
26. Februar.	R., den Geschäftsgang bei den Provinzialausschüssen betr.	11	155
6. März.	V., die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 betr.	14	187
27. März.	V., die Prüfung der Apotheker betr.	16	207
5. April.	V., die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 und die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung und Löschung eines Waarenzeichens betr.	16	214
6. April.	V., die Organisation der Districtseinnehmereien in der Provinz Rheinhessen betr.	17	219
13. April.	V., die Umrechnung der Taxen für Urkunden über Verpflegungsverträge und Schenkungsverträge unter Lebenden in die Reichsmarkrechnung betr.	19	233
15. April.	V., die Umrechnung des Octroitarifs für die Stadt Gießen betr.	20	239
20. April.	V., die neue Territorial-Organisation der Forste und Oberförstereien betr.	20	241
22. April.	V., die Einführung der Reichsmarkrechnung, hier den Abverdienst der Forst- und Feldstrafen betr.	20	240
23. April.	G., die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate betr.	21	247
23. April.	G., den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr.	21	249
23. April.	G., die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr.	21	256
23. April.	G., die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betr.	21	260
23. April.	G., das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr.	21	262
27. April.	V., die Abänderung des § 1 der Verordnung vom 8. September 1843 über die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betr.	22	270
30. April.	G., das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizcollegs in den Ruhestand betr.	22	263
30. April.	J. für die Großherzoglichen Kreismedicinalämter, für die Impfärzte und practischen Aerzte, sowie für die Großherzoglichen Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874	25	291
1. Mai.	V., den zwischen Hessen und Preußen wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn durch das Großherzogliche Gebiet ꝛc. abgeschlossenen Vertrag betr.	23	276
4. Mai.	V., die Organisation der Districtseinnehmereien in der Provinz Oberhessen betr.	26	309
5. Mai.	G., die Wahlen zur zweiten Kammer der Stände betr.	23	275
7. Mai.	G., die Aufhebung der bei Schuldübernahmen der Frauen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie bei Bürgschaften der Bürger und Bauern im Geltungsbereiche des Pfälzer Landrechts bestehenden besonderen Vorschriften betr.	24	287
10. Mai.	G., die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betr.	24	283
12. Mai.	V., die Eintheilung der Landwehr-Bataillons-Bezirke, resp. der Kreise, in Aushebungs- und Musterungsbezirke betr.	26	307
20. Mai.	G., Landtagsabschied betr.	31	363
20. Mai.	G., die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betr.	27	323
25. Mai.	G., die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 betr.	28	335
26. Mai.	V., den zwischen Hessen und Baden wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	29	343
28. Mai.	V., die Besteuerung des Tabaks betr.	30	356
10. Juni.	V., die Abänderung der Statuten der Bank für Handel und Industrie betr.	32	380
11. Juni.	V., die Einziehung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes vom 1. Juli 1873 betr.	31	374
11. Juni.	G., die Tagegelder der Ständemitglieder betr.	32	379

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt.	Nr. des Reg.-blatts.	Seite.
15. Juni.	**V.**, die Außercourssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges betr	32	380
18. Juni.	**V.**, die Gebühren der Impfärzte betr.	33	385
23. Juni.	**G.**, die Ausführung des Bauplans für die Erweiterung der Provinzial-Hauptstadt Mainz betr.	34	391
25. Juni.	**V.**, die Aufbesserung der Bezüge der vor dem 1. Januar 1874 in den Ruhestand versetzten Civilbeamten betr.	33	383
26. Juni	**V.**, die Behandlung der Lehnssachen betr.	33	383
28. Juni.	**V.**, die Aufhebung des Administrativ-Justizhofs, sowie die Ausführung des Gesetzes vom 12. Juni 1874 über die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betr.	33	384
6. Juli.	**V.**, die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit und Haft betr.	35	407
23. Juli.	**V.**, die Ausführung der in § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden enthaltenen Bestimmungen über die Vergütung für Vorspann betr.	36	415
27. Juli.	**V.**, die Stempeltaxe für Gewerbspatente betr.	38	435
3. August.	**V.**, die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit betr.	39	443
7. August.	**V.**, die Erbauung mehrerer Eisenbahnen in der Provinz Starkenburg betr.	40	451
15. August.	**V.**, den Bau fester Brücken über den Niederrhein bei Arnheim und über die Waal bei Nymwegen betr.	41	459
20. August.	**V.**, die neue Organisation der oberen Lokalkassestellen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.	40	452
20. August.	**V.**, die neue territoriale Organisation der Kreisbauämter in der Provinz Rheinhessen betr.	41	463
20. August.	**V.**, die in den Apotheken zulässigen Waagen betr.	42	468
7. September.	**Octroi-Reglement** der Stadt Offenbach	44	483
9. September	**Edict**, Einberufung des XXII. Landtags betr.	42	467
14. September.	**V.**, die Errichtung eines weiteren Nachtrags zu dem Familienstatut der Freiherrn Löw von und zu Steinfurth d. d. Wetzlar 27. October 1832 betr.	43	476
14. September.	**V.**, die Organisation der Münzverwaltung betr.	45	512
14. September.	**V.**, den Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den angrenzenden Vereinsstaaten mit steuerpflichtigen Getränken betr.	45	512
21. September.	**V.**, die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaße, sog. Herbstgefäße betr.	45	507
21. September.	**V.**, die Gebühren für das Ueberwintern der Fahrzeuge in den Rheinhäfen: 1) Lampertheimer Altrhein, 2) am Goldgrund und am Schusterwörth und 3) bei Ginsheim betr.	46	519
2. October.	**V.**, den Holzpreistarif pro 1876, 1877 und 1878 in den Großherzoglichen Domanialwaldungen betr.	47	523
9. October.	**V.**, die Zusammenlegung der Forstgerichtsbezirke Alzey und Wöllstein zu einem Forstgerichtsbezirke Alzey betr.	49	539
19. October.	**V.**, das Verborgen von Producten aus Cameral- und Forst-Domänen betr.	51	561
19. October.	**V.**, die deutsche Wehr-Ordnung betr.	55	675
21. October.	**N.**, die Benutzung des Neckar-Lauers zu Neckar-Steinach und die dafür zu entrichtenden Gebühren betr.	60	831
1. November.	**V.**, Abänderungen der Statuten der Bank für Süddeutschland betr.	51	556
1. November.	**V.**, die Controleführung gegen die Obereinnehmereien betr.	53	664

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt.	Nr. des Reg.-blatts.	Seite.
3. November.	**V.**, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betr.	52	563
9. November.	**Instruction** für die Standesbeamten	52	609
9. November.	**V.**, die allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten zu einem christlichen Kirchenamte betr.	53	659
9. November.	**R.**, die allgemein wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten zu einem christlichen Kirchenamte betr.	53	661
20. November.	**Vorschriften** für das Verfahren der Verwaltungsbehörden und Localvorstände bei dem Hochbauwesen der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden	56	803
20. November.	**R.**, die Mitwirkung der Großherzoglichen Baubehörden bei dem Hochbauwesen der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden betr.	56	807
3. December.	**G.**, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betr.	57	811
6. December.	**V.**, die Apotheker-Gehülfenprüfung betr.	58	815
7. December.	**V.**, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betr.	59	825
8. December.	**G.**, die Erhebung der Staats-Auflagen in den ersten sechs Monaten des Jahres 1876 betr.	59	823
8. December.	**G.**, die Einlösung des Staatspapiergeldes d. d. 1. Juli 1865 betr.	59	824
8. December.	**V.**, die Verwendung von Stempelmarken in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.	59	824
13. December.	**V.**, die Einführung des Reichsgesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen betr.	61	835
16. December.	**V.**, die Außercourssetzung der Guldenstücke, Sechskreuzerstücke, Dreikreuzerstücke, Einkreuzerstücke und Theilstücke des Kreuzers süddeutschen Gepräges mit Ausnahme der bayerischen Heller betr.	59	827
22. December.	**V.**, die Bildung der Standesamtsbezirke betr.	62	840
24. December.	**V.**, das Gesetz über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften vom 23. April 1875 betr.	62	839
27. December.	**V.**, den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staatsstraßen für das Jahr 1876 betr.	62	843
28. December.	**V.**, die Territorial-Organisation der Obereinnehmereien in der Provinz Rheinhessen betr.	62	847

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahr 1875.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Das Regierungsblatt von 1874 enthält 62 Nummern.

A.

Abwesenheitserklärungen. 82. 108. 185. 387. 546.
Adelsstands-Erhebung. 341.
Administrativ-Justizhof, dessen Aufhebung, sowie die Ausführung des Gesetzes vom 12. Juni 1874 über die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, Bekanntmachung darüber. 384.
Allgemeine geistliche Wittwenkasse, Abänderung des § 1 der Verordnung vom 8. September 1843 über deren Errichtung, Verordnung darüber. 270.
Anerkennung, öffentliche, einer edeln That 98. 355. 399. 427. 475. 476. 511. 547. 555. 663. 667.
Apotheken, die in denselben zulässigen Waagen, Bekanntmachung darüber. 468.
Apotheker, deren Prüfung, Bekanntmachung darüber. 207.
Apotheker-Gehülfenprüfung, Bekanntmachung darüber. 815.
Arrestationen und Denunciationen der Gendarmerie in 1874. 76.
Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen, Bekanntmachung darüber. 825.
Aufbesserung der Bezüge der vor dem 1. Januar 1874 in den Ruhestand versetzten Civilbeamten, Bekanntmachung darüber. 384.
Aufhebung der bei Schuldübernahmen der Frauen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie bei Bürgschaften der Bürger und Bauern im Geltungsbereiche des Pfälzer Landrechts bestehenden besonderen Vorschriften, Gesetz darüber. 287.
Außercourssetzung der Guldenstücke, Sechskreuzerstücke, Dreikreuzerstücke, Einkreuzerstücke und Theilstücke des Kreuzers süddeutschen Gepräges mit Ausnahme der bayerischen Heller, Bekanntmachung darüber. 827.
Außercourssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges, Bekanntmachung darüber. 380.

B.

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, Bekanntmachung darüber. 111. 170.
Bank für Handel und Industrie, Abänderung der Statuten derselben, Bekanntmachung darüber. 380.
Bank für Süddeutschland, Abänderung der Statuten, Bekanntmachung darüber 556 666.
Bauplan für die Erweiterung der Provinzial-Hauptstadt Mainz, Gesetz über dessen Ausführung. 391.
Bauwesen s. Hochbauwesen
Beamte, auf Widerruf angestellte, Gesetz über deren Pensionirung. 283.
Berichtigungen (s. auch unter den einzelnen betreffenden Gegenständen) 4. 100. 170. 186. 206. 282. 406. 450. 530. 666.
Berlin-Wetzlarer Eisenbahn, Staatsvertrag zwischen Hessen und Preußen über deren Führung durch das Großherzogliche Gebiet, Bekanntmachung darüber. 276.
Besoldungs- und Pensionsnaturalien, Vergütung für dieselben in Geld in 1875, Bekanntmachung darüber. 58.
Bestätigung von Stiftungen s. Stiftungen.
Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Gesetz darüber. 262.
Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Bekanntmachung darüber. 839.
Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung, Gesetz über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875. 811.
Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung, Verordnung über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. 563.
Brandversicherungsanstalt s. Landesbrandversicherungsanstalt.
Brücken, feste, Bau solcher über den Niederrhein bei Arnheim u. über die Waal bei Nymwegen, Bekanntmachung darüber. 459.
Bürgschaften der Bürger und Bauern im Geltungsbereiche des Pfälzer Landrechts, Aufhebung der besondern Vorschriften, Gesetz darüber. 287.

C.

Cameral- und Forst-Domänen, das Verborgen von Producten aus denselben, Bekanntmachung darüber. 561.
Candidaten, allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung derselben zu einem christlichen Kirchenamte, Verordnung darüber. 659.
Candidaten, allgemein-wissenschaftliche Staatsprüfung derselben zu einem christlichen Kirchenamte, Reglement darüber. 661.
Charakter-Ertheilungen. 82. 186. 218. 225. 245. 320. 342. 376. 389. 426. 473. 482. 529. 665.
Civilbeamte, Aufbesserung der Bezüge der vor dem 1. Januar 1874 in den Ruhestand versetzten Civilbeamten, Bekanntmachung darüber 384.
Civilbeamten, deren Sterbquartale betreffend, Instruction darüber. 53.
Civildiener-Wittwen-Institut, Gesetz darüber. 1.
Civildiener-Wittwen-Institut, die in dasselbe aufgenommenen Dienststellen, Bekanntmachung darüber. 61. 170 206.
Civildiener-Wittwenkasse, die Eintrittsgelder und die Beiträge zu derselben, Bekanntmachung darüber. 51.
Civil-Staatsbeamten, die Ergänzung der Bestimmungen in Art. 7 und 15 des Edicts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse derselben, (Uebernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen ꝛc) Gesetz darüber. 2.
Communal-Umlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen.
I. in der Provinz Starkenburg und zwar:
in dem Kreise Darmstadt. 203. 419. 537.
" " " Bensheim. 437.
" " " Dieburg. 436.
" " " Erbach. 548. 829.
" " " Groß-Gerau. 289.
" " " Heppenheim. 513
" " " Offenbach. 234. 337. 468.
II. in der Provinz Oberhessen und zwar:
in dem Kreise Gießen. 401. 421.
" " " Alsfeld. 235.
" " " Büdingen 447.
" " " Friedberg. 477. 552.
" " " Lauterbach. 429
" " " Schotten 431. 450. 470.
III. in der Provinz Rheinhessen und zwar:
in dem Kreise Mainz. 400.
" " " Alzey 455. 553.
" " " Bingen. 271 480.
" " " Oppenheim. 410. 454.
" " " Worms 358. 424.
Concurrenz-Eröffnungen s. Diensterledigungen.
Controleführung gegen die Obereinnehmereien, Bekanntmachung darüber. 664.

D.

Darmstadt, Octroireglement, Bekanntmachung darüber. 213.
Deutsche Wehr-Ordnung, Bekanntmachung darüber 675.
Dienstenthebungen und Dienstentlassungen. 100. 186. 202. 225. 320. 378. 389. 405. 414. 426. 434. 458. 473 529. 674. 821. 849. 850.
Dienster ledigungen und Concurrenz-Eröffnungen. 4. 52. 60. 68. 82. 100. 170. 186. 202. 206. 226. 238. 246. 320. 342. 362. 378. 382. 390. 406. 414. 426. 434. 442. 450 458. 466. 474. 482. 522. 530. 538. 546. 562. 666. 674. 814. 821. 830. 838.
Diensternennungen, Versetzungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 82. 98. 108. 185. 205. 217. 224. 238. 245. 274. 281. 319. 341. 376. 388. 404. 412. 425. 434. 442. 450. 465. 471. 481. 518. 522. 528. 538. 554. 665. 672. 819. 830. 848.
Districts-Einnehmereien in der Provinz Oberhessen, deren Organisation, Bekanntmachung darüber. 309.
Districts-Einnehmereien in der Provinz Rheinhessen, deren Organisation, Bekanntmachung darüber. 219.
Doctor-Diplome s. Promotionen.

E.

Eheschließung s. Beurkundung.
Eichung und Gebrauch offener Flüssigkeitsmaße, sog. Herbstgefäße, Bekanntmachung darüber. 507. 530.
Einlösung des Staatspapiergeldes d. d. 1. Juli 1865, Gesetz darüber. 824.
Eintrittsgelder und Beiträge zur allgemeinen geistlichen Wittwenkasse und die aus dieser Kasse zu entrichtenden Pensionen, Bekanntmachung darüber. 172.
Einziehung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes vom 1. Juli 1865, Bekanntmachung darüber. 374.
Eisenbahnen, Erbauung mehrerer in der Provinz Starkenburg, Bekanntmachung darüber. 451.
Eisenbahnverbindungen, Staatsvertrag zwischen Hessen und Baden wegen Herstellung von solchen, Bekanntmachung darüber. 343.
Enthebung, Entlassung von Dienststellen s. Dienstenthebungen.
Erfindungs-Patente s. Patente.

F.

Fleischbeschauer, deren Gebühren, Bekanntmachung darüber. 4.
Flüssigkeitsmaße, offene s Eichung.
Forste und Oberförstereien, neue Territorial-Organisation derselben, Bekanntmachung darüber. 241.
Forstgerichtsbezirke Alzey und Wöllstein, Zusammenlegung derselben zu einem Forstgerichtsbezirke Alzey, Bekanntmachung darüber. 539.
Forststrafen, deren Verbüßung durch Arbeit und Haft, Verordnung darüber. 407.
Forst- und Feldstrafen, deren Abverdienst, Einführung der Reichsmarkrechnung, Bekanntmachung darüber. 240.
Frauen s. Schuldübernahmen.
Freiherrnstands-Erhebung. 223.

G.

Gebühren der Impfärzte, Bekanntmachung darüber. 385.
Gebühren für das Ueberwintern der Fahrzeuge in den Rheinhäfen: 1) Lampertheimer Altrhein, 2) am Goldgrund und am Schusterwörth und 3) bei Ginsheim, Bekanntmachung darüber. 519.
Geistliche Amtsgewalt, Mißbrauch derselben, Gesetz darüber. 249.
Geistliche, deren Vorbildung und Anstellung, Gesetz darüber. 256.
Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen, Regulativ darüber. 135. 186.
Geschäftsgang bei den Provinzialausschüssen, Regulativ darüber. 155. 186.
Geschworenenliste für 1876
in der Provinz Starkenburg. 230.
" " " Oberhessen. 280.
" " " Rheinhessen. 288.

Gewerbspatente, Stempeltaxe für dieselben, Bekanntmachung darüber. 435.
Gewichte s. Maße.
Gießen, Umrechnung des Octroitarifs, Bekanntmachung darüber. 239.

H.

Halbguldenstücke, deren Außercourssetzung, Bekanntmachung darüber. 380.
Hochbauwesen der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden, Mitwirkung der Großherzoglichen Baubehörden bei denselben, Regulativ darüber. 803.
Hochbauwesen der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden, Vorschriften für das Verfahren der Verwaltungsbehörden und Localvorstände bei demselben. 803.
Holzpreistarif für 1876, 1877 und 1878 in den Großherzoglichen Domanialwaldungen, Bekanntmachung darüber. 523.

J.

Impfärzte, deren Gebühren, Bekanntmachung darüber. 385.
Impfgesetz für das Deutsche Reich vom 8. April 1874, Ausführung desselben, Gesetz darüber. 335.
Irrenanstalten des Großherzogthums, Uebersicht der in dem Jahre 1874 in denselben verpflegten Kranken. 59.
Judengemeinden, Uebersichten und Verfügungen, betr. die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben.
I. in der Provinz Starkenburg und zwar:
für die Landjudenschaft. 172.
" " Gemeinden des Kreises Darmstadt 428.
" " " " " Bensheim. 340.
" " " " " Dieburg. 244.
" " " " " Erbach 464. 561.
" " " " " Groß Gerau. 81.
" " " " " Heppenheim. 362.
" " " " " Offenbach. 273. 317.
II. in der Provinz Oberhessen und zwar:
für die Landjudenschaft. 401.
" " Gemeinden des Kreises Gießen. 464.
" " " " " Alsfeld. 339. 828.
" " " " " Büdingen. 469.
" " " " " Friedberg. 420.
" " " " " Lauterbach. 402.
" " " " " Schotten. 382.
III. in der Provinz Rheinhessen und zwar:
in den Gemeinden des Kreises Mainz. 375.
" " " " " Alzey. 204. 412.
" " " " " Bingen. 334. 386.
" " " " " Oppenheim. 318. 402.
" " " " " Worms. 521.

K.

Kirchenamt s. Candidaten.
Kirchen- und Religionsgemeinschaften, deren Besteuerungsrecht, Gesetz darüber. 262.
Kirchen- und Religionsgemeinschaften, deren Besteuerungsrecht, Bekanntmachung darüber. 839.
Kirchen- und Religionsgemeinschaften, deren rechtliche Stellung im Staate, Gesetz darüber. 247.
Kirchen- und Schulbaufonds in der Provinz Rheinhessen, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben desselben im Jahre 1873. 198.
Kreisausschüsse, Geschäftsgang bei denselben, Regulativ darüber. 135. 186.
Kreisbauämter in der Provinz Rheinhessen, neue territoriale Organisation derselben, Bekanntmachung darüber 463.

L.

Landes-Brandversicherungs-Anstalt, Aufbringung des Bedürfnisses für 1874, Bekanntmachung darüber. 315.
Landes-Irrenanstalt und Landes-Hospital, die Pfleggelder in denselben, Bekanntmachung darüber. 59.
Landessynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums, Einberufung der ersten ordentlichen, Bekanntmachung darüber. 227.
Landessynode, evangelische, Tagegelder der Mitglieder derselben, Bekanntmachung darüber. 553.
Landesuniversität Gießen: Promotionen an derselben. 184.
Landesuniversität Gießen: Vorlesungen auf derselben:
im Sommerhalbjahr 1875. 173.
im Winterhalbjahr 1875 76. 540.
Landgestüt, insbesondere die Umrechnung des Sprunggeldes, sowie der Gebühren der Landgestütsdiener in die Reichswährung, Bekanntmachung darüber 57.
Landtagsabschied. 363.
Landtag XXII., Edict wegen dessen Einberufung. 467.
Landwehr-Bataillons-Bezirke, Eintheilung derselben, resp. der Kreise, in Aushebungs- und Musterungsbezirke, Bekanntmachung darüber. 307. 406.
Landwehrbezirke, Eintheilung des Großherzogthums in solche, Bekanntmachung darüber. 101.
Lauterbach, Octroi, Bekanntmachung darüber. 171.
Lehnssachen, deren Behandlung, Verordnung darüber. 383.
Löw von und zu Steinfurth, Freiherrn, die Errichtung eines weiteren Nachtrags zu deren Familienstatut, Bekanntmachung darüber. 476.
Lokal-Kassestellen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Bekanntmachung über deren Organisation. 452.

M.

Mainz, Ausführung des Bauplans für die Erweiterung der Provinzial Hauptstadt, Gesetz darüber. 391.
Markenschutz, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. November 1874 und die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung und Löschung eines Waarenzeichens, Bekanntmachung darüber. 214.
Markrechnung, deren Einführung bei dem Personenpostverkehr, Bekanntmachung darüber. 52.
Maße, Gewichte und Wagen, äußerste Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, Bekanntmachung darüber. 443.
Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871, Ausführung der §§ 101 bis 108 desselben und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874, Bekanntmachung darüber. 187.
Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, Gesetz darüber. 249.
Münzverwaltung, Bekanntmachung über deren Organisation. 512.

N.

Namensveränderungen. 82. 108. 217. 223. 238. 319. 376. 388. 403. 412. 425. 442. 471. 481. 528. 562. 664. 830.
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Ausführung der in § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 enthaltenen Bestimmung über Vergütung für Vorspann, Bekanntmachung darüber. 417.

Neckar-Steinach, Benutzung des Neckar-Lauers daselbst und die dafür zu entrichtende Vergütung; Regulativ darüber. 831.

O.

Obereinnehmereien, Controleführung gegen dieselben, Bekanntmachung darüber. 664.
Obereinnehmereien, Territorial-Organisation derselben in der Provinz Rheinhessen, Bekanntmachung darüber. 847.
Oberförstereien s. Forste.
Octroi, die Erhebung und Controlirung desselben in der Kreisstadt Lauterbach, Bekanntmachung darüber. 171.
Octroi-Reglement der Kreisstadt Offenbach, Bekanntmachung darüber. 69. 483.
Octroi-Reglement für die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt, Bekanntmachung darüber. 213.
Octroi-Tarif für die Stadt Gießen, dessen Umrechnung, Bekanntmachung darüber. 239.
Ordensverleihungen und Ermächtigung zur Annahme fremder Orden. 67. 98. 100. 185. 202. 217. 245. 274. 341. 387. 403. 412. 425. 442. 470. 517. 528. 537. 546. 664. 819.
Organisation der Münzverwaltung, Bekanntmachung darüber. 512.
Organisation der oberen Lokal-Kassestellen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Bekanntmachung darüber. 452.
Organisation, neue territoriale, der Kreisbauämter in der Provinz Rheinhessen, Bekanntmachung darüber. 463.

P.

Patente für Erfindung; deren Ertheilung:
an Gebrüder Heim in Offenbach. 108.
„ August Guattari in Berlin. 223.
„ Otto Bock in Braunschweig. 224.
„ John Frank Stratton in Gohlis bei Leipzig. 224.
„ Daniel Kemp West in London. 224.
„ Heinrich Bernhard Heß in Leipzig. 224.
„ Alfred Kusenberg in Düsseldorf. 274.
„ Eduard Posen und Comp. in Offenbach. 471.
„ Heinrich Gretsch in Offenbach. 471.
„ G. Zeidler in Görlitz. 471.
„ Daniel Hof in Offenbach. 471.
„ Höfle und Wagner in Offenbach. 672.
„ Friedrich Wilhelm Gödecke in Offenbach. 672.
„ Carl Gotthelf Backstroh und Philipp Waibel in Chemnitz. 848.
Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten, Gesetz darüber. 283.
Personenpostverkehr, die Einführung der Markrechnung bei demselben, Bekanntmachung darüber. 52.
Personenposten zwischen Grünberg-Bahnhof und Ruppertenrod und zwischen Ruppertenrod und Ulrichstein, deren Aufhebung sowie die Errichtung einer solchen zwischen der Eisenbahnhaltestelle Mücke und Ulrichstein, Bekanntmachung darüber. 554.
Personenpost zwischen Homburg und Friedberg, deren Ausdehnung bis Bad-Nauheim, Bekanntmachung darüber. 838.
Personenpost zwischen Hungen und Laubach, deren Aufhebung und Errichtung einer solchen zwischen Laubach und Lich, Bekanntmachung darüber. 403. 424.
Personenpost zwischen Lauterbach und Nidda, Bekanntmachung darüber. 357.
Personenpost zwischen Seligenstadt und Steinheim-Bahnhof, Bekanntmachung darüber. 357.
Personenstand s. Beurkundung.
Pfälzer Landrecht s. Bürgschaften.
Polytechnische Schule zu Darmstadt.
Vorlesungen an derselben
für das Sommersemester 1875. 185.
„ „ Wintersemester 1875–76. 444.
Portofreiheiten, Einführung des Reichsgesetzes über dieselben vom 5. Juni 1869 in Südhessen, Bekanntmachung darüber. 835.
Postagentur, Herstellung einer solchen zu Grebenau, Bekanntmachung darüber. 847.
Postagentur in Roßdorf, deren Aufhebung, Bekanntmachung darüber. 481
Postagentur zu Bessungen, deren Umwandlung in eine Stadtposterpedition, Bekanntmachung darüber. 441.
Posten und Beiwagen, Aufhebung der Station für solche zu Bilbel sowie der Personenpost zwischen Heldenbergen und Bilbel, Bekanntmachung darüber. 848.
Posthalterei zu Friedberg, deren Umwandlung in eine Station für Bahnhofsfahrten, und die Einrichtung einer Station für regelmäßige Posten und Nebenfuhrwerk in Echzell, Bekanntmachung darüber. 848.
Postordnung, den Erlaß einer neuen betreffend, Bekanntmachung darüber. 5.
Postverbindung zwischen Frankfurt a. M. und Neu-Ysenburg, sowie zwischen Langen und Sprendlingen, Bekanntmachung darüber. 356. 533.
Provinzialausschüsse, Geschäftsgang bei denselben, Regulativ darüber. 155. 186.

R.

Rechenschaftsablage:
1) der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse von 1873. 228.
2) des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds von 1873. 106.
3) der Brandentschädigungsbeiträge von 1872. 109.
4) der Civildiener-Wittwenkasse von 1872 und 1873. 179.
5) der Landes-Waisenanstalt von 1874. 534.
6) der Staatsschulden-Tilgungskasse von 1873. 668.
Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874, Instruction für die Großherzoglichen Kreismedicinalämter, für die Impfärzte und praktischen Aerzte, sowie für die Großherzoglichen Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten über dessen Ausführung. 291.
Reichsmarkrechnung, deren Einführung bei dem Abverdienst der Forst- und Feldstrafen. 240.
Reichswährung, die Umrechnung des Sprunggeldes, sowie der Gebühren der Landgestütsdiener in dieselbe, Bekanntmachung darüber. 57.
Religiöse Orden und ordensähnliche Congregationen, Gesetz darüber. 260.
Ruhestandsversetzungen. 67. 99. 108. 186. 226. 246. 282. 320. 378. 389. 405. 414. 434. 442 465. 473. 518. 530. 538. 546. 673. 821. 850.

S.

Schenkungsverträge s. Taxen.
Schornsteine, deren Reinigung, Regulativ darüber. 85.
Schuldübernahmen der Frauen, Aufhebung der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden besonderen Vorschriften, Gesetz darüber. 287.
Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, Bekanntmachung darüber. 129
Staats-Auflagen, deren Erhebung in den ersten sechs Monaten des Jahres 1876, Gesetz darüber. 823.
Staatspapiergeld, Großherzogliches, dessen Einziehung, Bekanntmachung darüber. 374.

Staatspapiergeld d. d. 1. Juli 1865, Gesetz über dessen Einlösung. 824.
Staatsprüfung, allgemein-wissenschaftliche der Candidaten zu einem christlichen Kirchenamte, Verordnung darüber. 659.
Staatsprüfung, allgemein-wissenschaftliche der Candidaten zu einem christlichen Kirchenamte, Reglement darüber. 661.
Staatsrath, dessen Zusammensetzung, Bekanntmachung darüber. 50.
Standesamtsbezirke, deren Bildung, Bekanntmachung darüber. 840.
Standesbeamten, Instruction für dieselben. 609. 666.
Ständemitglieder, deren Tagegelder, Gesetz darüber. 379.
Stände, Wahlen zur zweiten Kammer, Gesetz darüber. 275.
Stände, Zusammensetzung der beiden Kammern derselben, insbesondere Bildung der Wahlbezirke, Gesetz darüber. 323.
Stempelmarken, Verwendung von solchen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Bekanntmachung darüber. 824.
Stempeltaxe für Gewerbspatente, Bekanntmachung darüber. 435.
Sterbfälle 68. 100. 108. 218. 226. 246. 282. 320. 378. 390. 406. 442. 466. 474. 518. 814. 821. 850.
Sterbquartale der Civilbeamten, Instruction darüber. 53.
Steuern, directe, deren Ausschlag für 1876, Bekanntmachung darüber. 843.
Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen, Bestätigung derselben.
vom 4. Quartal 1874. 55.
„ 1. „ 1875. 231.
„ 2. „ „ 415.
„ 3. „ „ 531.

T.

Tabak, dessen Besteuerung, Bekanntmachung darüber. 355.
Tagegelder der Mitglieder der evangelischen Landessynode, Bekanntmachung darüber. 553.
Tagegelder der Ständemitglieder, Gesetz darüber. 379.
Taxen für Urkunden über Verpflegungsverträge und Schenkungsverträge unter Lebenden, Umrechnung derselben in die Reichsmarkrechnung, Bekanntmachung darüber 233.
Tilgungsrenten, deren Erhebung und Beitreibung, Bekanntmachung darüber. 80.

U.

Ueberwintern der Fahrzeuge in den Rheinhäfen: 1) Lampertheimer Altrhein, 2) am Goldgrund und am Schusterwörth und 3) bei Ginsheim; Gebühren für dasselbe, Bekanntmachung darüber. 519.

V.

Verborgen von Producten aus Cameral- und Forst-Domänen, Bekanntmachung darüber. 561.
Verkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten mit steuerpflichtigen Getränken, Bekanntmachung darüber. 106. 512
Verpflegungsverträge s. Taxen
Versetzungen von Mitgliedern eines Justizcollegs in den Ruhestand, unfreiwillige, Verfahren dabei, Gesetz darüber. 267.
Verwaltungsgericht, oberstes, Gesetz darüber. 45.
Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, Gesetz darüber. 256.
Vorspann s. Naturalleistungen.

W.

Waagen, die in den Apotheken zulässigen, Bekanntmachung darüber. 468.
Waagen s. Maße.
Waarenzeichen s. Markenschutz.
Wahlbezirke s. Stände.
Wahlen zur zweiten Kammer der Stände, Gesetz darüber. 275.
Wehr-Ordnung, deutsche, Bekanntmachung darüber. 675.
v. Weyher'sche Eleonorenstiftung, Bekanntmachung darüber. 4.
Wittwenkasse, allgemeine geistliche, die Eintrittsgelder und Beiträge zu derselben und die aus dieser Kasse zu entrichtenden Pensionen, Bekanntmachung darüber 172.
Wittwenkasse, allgemeine geistliche, Erhebung der Beiträge zu derselben, Bekanntmachung darüber. 470.

Alphabetisches Namensregister

der in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahre 1875 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbefälle, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakterverleihungen und Erfindungspatente.

A.

Acker, Landgerichts-Actuar. 406.
Ackermann, Philipp Eduard. 205.
Adelberger, Georg. 282. 850.
Adrian, Julius. 470.
Alt, Fortunatus Friedrich. 225.
Amend, Theodor. 377.
Amendt, Jacob. 389.
Appun, Georg. 186.
Arnold, Christian. 377.
Arnold, Peter. 67.
Aßmann, Heinrich. 202.

B.

Babel, Wilhelm. 819.
Bachert, Carl. 274.
Backofen, Carl. 376.
Backstroh, Carl Gotthelf. 848.
Balzer, Georg. 281.
Barth, August. 850.
Barth, Georg Joseph. 405.
Barthel, Rittmeister. 377.
Basel, Jacob 820.
Bastian, Johannes 820.
Baßler, Valentin. 84.
Battenfeld, Heinrich. 529.
Bauer, Wilhelm. 84.
Bauscher, Heinrich. 184.
Bechtold, Hermann, von. 465.
Bechtold, Philipp Adam. 413.
Beck, Ferdinand. 672.
Becker, Carl. 848.
Becker, Conrad. 450. 472.
Becker, Friedrich Christian. 390.
Becker, Georg. 414.
Becker, Heinrich. 819.
Becker, Dr. Jacob Aloys. 378.
Becker, Matthias II. 822.
Becker, Otto. 99.
Becker, Philipp. 665.
Bender, Philipp. 224.
Bender, Valentin. 404.
Benkard, Friedrich Christian. 100.
Berdellé, Joseph. 481.
Berdellé, Philipp. 218.
Berg, Johannes. 665.
Berger, Franz. 674.
Berghöffer, Conrad. 406.
Bernd, Joh. Joseph. 186.
Bernet, Johannes. 282.
Bernges, Wilhelm. 320.
Bernhard, Christian. 405. 472.
Bernhard, Gendarm. 425.
Bernhard, Heinrich Ludwig. 850.
Bertling, Carl. 98.
Best, Georg. 465.
Betz, Johann. 387.
Beyer, Adam. 665.
Bichmann, Carl. 820.
Bichmann, Pfarrer. 218.
Bieser, Heinrich. 281.
Bill, Christoph. 528.
Billhardt, Andreas. 100.
Birnbaum, Dr. J. M. F. 282.
Bittel, Johannes Baptist. 426.
Bittong, August Bertram. 184.
Blank, Gertrude. 223.
Blank, Heinrich. 387.
Blöcher, Augustin. 672.
Blöser, Georg. 99.
Blümler, Paulus. 319.
Bock, Otto. 224.
Böll, Jacob. 673
Bohl, Ludwig. 218.
Boll, Elise. 217.
Bollermann, Caspar. 538.
Bonhard, Carl. 673.
Born, Ludwig. 674. 819.
Bott, Johannes. 82.
Braden, Dr. Joh. Julius. 82.
Bräuler, Jacob. 389.
Braillard, Olga. 341.
Braun, Michael. 665. 673.
Breidenbach, Georg Friedrich. 388.
Breidert, Dr. Georg. 387. 404. 546.
Breitwieser, Adam. 849.
Breitwieser, C. L. 472.
Brill, Dr. Alexander. 186.
Brücher, Johannes. 673.
Brücher, Joseph. 82.
Brüchweh, Ludwig. 473.
Bruch-Foucher und Comp. 376.
Brumhard, Constantin. 412.
Büchler, Ferdinand. 528.
Büchner, Andreas I. 850.
Büttner, Carl. 319.
Büttner, Johannes. 319.
Buff, Dr. Carl. 246.
Buff, Wilhelm. 202.
Buri, Maximilian von. 184.
Burkhard, Carl. 466.
Busch, Carl. 185.
Buxmann, Dr. Carl Friedrich. 320.
Buxmann, Georg Nicolaus. 225.

C.

Capellen van Berkenwoude, Frhr. van der. 403.
Capellen, Gotthard von. 412. 537.
Causé, Dr. Aloys Christian. 100.
Cellarius, Ferdinand. 554.
Christoph, Dr. Abraham. 674.
Cleer, Georg. 404.
Clemm, Ludwig. 819.
Como, Adam Bardo. 472.
Cost, Gottfried. 404.
Cramolini, Ludwig. 378. 412.
Creizenach, Dr. Julius. 404.
Curtmann, Dr. 474.

D.

Danzinger, August. 466.
Dapper, Peter. 388.
Dapper, Philipp Wilhelm. 68.
Decher, Heinrich. 406.

Deckenbach, Johannes. 388.
Deichert, Hermann. 673.
Dengler, Conrad. 538. 546.
Deninger, Carl Franz. 528.
Dern, Johannes. 672.
Dersch, Dr. Otto. 99.
Dieffenbach, Joh. Ludwig. 184.
Diehl, Wilhelm. 282
Diehl, Dr. Wilhelm. 664.
Dietz, Conrad II. 387.
Dietz, Philipp. 184.
Ditter, Leonhard. 377.
Dittmar, August. 342.
Dittmar, Ludwig. 673.
Dölcher, Leonhard. 529.
Döll, Johannes. 387. 389.
Döring, Johannes. 404.
Dörner, Johannes. 83.
Dommerque, Philipp Joseph. 388.
Draudt, Dr. August. 84.
Drentlau, Philipp. 218.
Drescher, Wilhelm. 185.
Dude-Schlosser, Carl. 481.

E.

Ebel, Ludwig. 217.
Ebling, Reichert. 399.
Ebner, Dr. Leonhardt. 84.
Eckhard, Carl Emil. 425.
Eckstorm, Ludwig. 108.
Effler, Anton Andreas. 218.
Egly, Peter. 99.
Ehrhard, Joh. Wilhelm Ludwig. 184.
Ehrmann, Philipp. 134.
Eigenbrodt, Dr. Carl. 217. 672.
Eigenbrodt, Wilhelm. 206.
Eimer, Dr. Theodor. 202.
Eisenhardt, Joh. Ludwig. 281.
Eisenhauer, Joh. Nicolaus. 404.
Eisenhuth, Dr. Heinrich. 473.
Emrich, Georg. 472.
Erkmann, Heinrich. 465.
Erkmann, Johannes. 665.
Ernst, Adam. 67.
Escher, Carl. 442.
Ettling, Heinrich. 185.
Euler, Georg Friedrich. 472.
Ewald, Dr. August. 412.

F.

Faust, Johannes. 202.
Faustmann, Adam. 98.
Fehr, Dr. 517.
Feick, Christoph. 83.
Feick, Johannes. 472. 518.
Feidel, Ernst. 342. 414.
Feldmann, Peter. 482.
Felmer, Ludwig 529.
Fey, Adam. 425.
Fink, Franz. 341.
Fischer, Heinrich. 98. 100.
Fitting, Theodor. 465.
Fleck, Jakob. 481.
Fleckenstein, Adam Wilhelm. 389.
Förster, Friedrich. 413.
Follenius, Adolph. 217.
Formhals, Carl. 434.
Frank, Georg. 473.
Frank, Wilhelm. 667.
Frees, Johann. 185.
Frees, Peter. 528.
Fresenius, Gustav. 665.
Fresenius, Heinrich. 471.
Fresenius, Wilhelm. 673.
Frey, L. Chr. H. 406
Fritz, Jacob. 425.
Fröhlich, Johann Georg. 554.
Fuchs, Ludwig. 472.
Fuhr, Ludwig. 819. 821.
Fuhry, Ludwig. 465.

G.

Gallinger, Leopold. 426.
Gareis, Dr. Carl. 413.
Gaub, Georg. 84.
Gebhard, Heinrich. 245.
Gehbauer, Heinrich. 378.
Geil, Heinrich 377.
Geil, Philipp. 226.
Gerbode, Konrad. 673.
Gerstenmayer, Carl. 217.
Geßner, Baurath. 470.
Geßner, Heinrich. 403.
Gieg, Jacob. 185.
Gieles, Carl Friedrich. 673.
Gilmer, Dr. Carl. 377.
Gläßing, Carl Heinrich. 472.
Glaser, Carl. 342.
Glaser, Georg. 673.
Gleim, Friedrich. 274.
Glock, Philipp 205.
Göcking, Wilhelm. 218.
Gödecke, Friedrich Wilhelm 672.
Göhrs, Georg. 820.
Göring, Dr. Carl. 83. 517.
Göring, Ottmar. 664.
Görz, Friedrich. 425.
Götz, Johann Adam. 814.
Götz, Paul Friedrich. 481.
Götz, Philipp. 674.
Goldmann, Dr., Geheimerath. 67. 100.
Goldmann, Heinrich Ludwig. 390.
Goldmann, Theodor. 184.
Gräff, Friedrich. 822.
Graf, Wilhelm. 218.
Graßer, Franz. 185.
Greiffenstein, Joh. Georg. 404.
Greim, Friedrich. 465.
Grein, Ernst. 849.
Gretsch, Heinrich. 471.
Greve, Joh. Baptist. 186.
Grim, Adam. 83.
Grimm, Jakob. 82. 672.
Grödel, Isidor. 184.
Gröninger, Heinrich. 389.
Gröh, Heinrich. 205. 466.
Grolman, von, Generalmajor. 245.
Großmann, Dr. Otto. 217.
Grünewald, Matthias. 425.
Guattari, Augusto. 223.
Günderode, Freiherr von. 528.
Günther, Michael. 390.
Günzburg, Joseph. 223.
Gunderloch, Rendant 474.
Gundersdorf, Katharina. 82.
Guntrum, Georg Carl. 83.
Gutfleisch, C. W. B 471.
Gutmann, Max. 473.

H.

Haas, Carl. 674. 819.
Haas, Ernst 481.
Haas, Johann. 341.
Haaß, Ludwig. 482.
Haberkorn, Dr. Carl. 388.
Habermehl, Johannes. 100.
Habicht, Friedrich. 185.
Habicht, Victor. 99.
Hahn, August. 404.
Hahn, Carl. 413.
Hahn, Daniel. 528.
Hahn, Nicolaus. 68.
Hainbach, Rechnungsrath. 390.
Hallwachs, Ludwig. 664.
Hamburger, Friedrich Wilhelm. 554.
Hammer, Philipp. 225.
Hangen, Dr. Philipp. 820.
Hansse, J. Jacob. 67. 466.
Hanstein, Ludwig. 673.
Hartmann, Michael. 672.
Hartmann, Philipp. 405.
Hasenzahl, Valentin. 378.
Haubach, Gottfried Ludwig. 819.
Haupt, Dr. Friedrich. 202.
Heberer, Christian. 319.
Heberer, Ferdinand. 341.
Hecht, Friedrich. 413.
Heck, Otto. 319.
Heckmann, Gendarm. 425.
Heeß, David. 83.
Heiden-Heimer, Emil. 376.
Heiden-Heimer, Ludwig. 376.
Heil, Nicolaus. 282
Heim, Gebrüder. 108.
Heinzerling, Wilhelm. 99.
Helbig, Georg. 84.
Heldmann, Gustav. 673.
Hennes, Dr. J. H. A. 378. 387.
Henning, Philipp. 518.
Hensel, Philipp Carl. 226.
Hepding, Konrad. 319.
Herbert, Friedrich. 517.
Hering, Valentin. 205.
Herwig, Dr. Hermann. 206.
Hesse, von, Dr. August. 84.
Hessen, Alexander Prinz von, G. H. 245.
Heß, Carl. 274.
Heß, Ferdinand. 274.
Heß, Heinrich Bernhard. 224.
Heyder, Joseph. 465.
Hickler, Gustav. 274.
Hilger, Paul. 434.
Hill, Christian. 218.
Hippenstiel, Adolph. 471.
Hirsch, Dr. August. 412.
Hirsch, Georg. 821.
Höbel, Professor Dr. 474.
Höchstenbach, Joh. Baptist. 84. 473.
Höfle und Wagner. 672.
Hölzel, Gendarm. 425.
Höreth, Johannes. 205.
Hof, Carl. 68.
Hof, Daniel. 471.

Hoff, Joh. 376.
Hofferberth, Leonhardt. 673.
Hoffmann, Dr. Friedrich. 82.
Hoffmann, Georg 538.
Hoffmann, Professor Dr. 473.
Hofmann, Carl. 377.
Hofmann, Ludwig. 425.
Holl, Georg. 377.
Holzmayer, Joh. Baptist. 341.
Hombergk zu Bach, von, Oberstlieutenant. 377.
Hoos, Georg Ludwig. 471.
Horn, Heinrich 820.
Horst, Heinrich Carl Conrad. 99.
Hottes, Georg, 665.
Hüffell, Hermann. 434.
Huth, Pfarrer. 68.
Huxel, Balthasar. 108.

J.

Jacob, Johannes. 413.
Jaide, Friedrich. 377.
Janz, Margarethe. 830.
Jaup, Dr. Bernhard. 99.
Jett, Wilhelm 405.
Illert, Johann Neitz. 425.
Isenburg-Philippseich, G. C. Graf zu. 282.
Ittmann, Johannes. 218.
Junck, Carl 819.
Jung, Caspar. 389.
Jung, Otto. 665.
Jung, Wilhelm. 83.
Jungenfeld, Dr. E. Frhrr. Gedult von. 406.
Junker, Albert. 820.
Junker, Maria Eva. 82.

K.

Kaiser, Joseph. 425.
Kaiser, Wilhelm. 474.
Kauffmann, Dr. 517.
Kehl, Wilhelm. 434.
Keller, Wilhelm. 819.
Kempff, Georg. 377.
Kempff, Johann. 482.
Kepplinger, Wilhelm. 184.
Kern, Adolph. 377.
Kerz, Matthias. 218. 226.
Kerz, Oberst. 377.
Kiefer, Georg Wilhelm. 466.
Kilian, Valentin. 665.
Kissel, Heinrich. 319.
Klein, Georg. 820.
Klein, Heinrich. 673.
Klein, Heinrich Jacob. 538.
Klein, Johannes. 466.
Klein, Ludwig. 664.
Klepper, Johannes. 206.
Kling, Heinrich. 405. 458.
Klipstein, Emil von. 406.
Klipstein, Georg von. 518.
Klunk, Carl. 819.
Knauß, Heinrich. 388.
Knauß, Johannes. 413.
Knobloch, Heinrich. 98.
Knorr, Ministerialrath. 522.
Koch, Dr. Gottlieb von. 319.
Köhler, Carl. 673.
Köhler, Friedrich Ernst. 184.
Köhler, Friedrich Wilhelm. 218.
Köhler, Stephan 378.
Köhler, Valentin. 274. 282.
König, Ferdinand. 184.
Königer, Wilhelm. 473.
Köppler, Adolph. 82.
Körbel, Johannes. 450.
Kohlenberger, Nicolaus. 218.
Kohlrausch, Dr. Friedrich 225.
Kolb, Elisabethe Katharina. 319.
Kolb, Heinrich. 434.
Kopp, Gustav. 672.
Koppel, Salomon Friedrich. 376.
Korn, Sebastian. 84
Korndörfer, Friedrich. 342.
Krämer, Johannes. 849.
Kraft, Christoph. 465.
Kraft, Heinrich I. 282. 341.
Kraft, Jacob 450.
Kraft, Johann Heinrich. 849.
Kraus, Friedrich. 465.
Kraus, Wilhelm. 390. 412.
Krauß, Dr. Kreiswundarzt. 218.
Krauß, Peter 238
Krender, Wilhelm. 342.
Krieger, Joseph. 529.
Kriegk, Ludwig. 405.
Kritzler, Pfarrer. 389.
Krömmelbein, Carl. 238.
Krumb, Jacob. 554.
Kubin, Dr. Nicolaus. 99.
Kübel, Philipp Franz 184.
Küchler, Dr. L. E. Ch. 538.
Küßner, Friedrich. 425.
Kuhl, Heinrich Peter 830.
Kunz, Georg. 666.
Kunz, Kaspar. 665.
Kurtz, Justus. 850.
Kurz, Justus. 202.
Kusenberg, Alfred. 274.
Kyritz, Rendant. 822.

L.

Lämmermann, Carl Ludwig. 672.
Lahm, Adam. 205.
Lampert, Andreas. 665.
Landmann, Pfarrer. 466. 529.
Langheinz, Adolph. 67.
Langsdorf, Hermann. 206.
Langsdorf, Wilhelm. 246.
Lauteren, Christian. 528.
Lauteschläger, Carl. 225.
Lauteschläger, Friedrich. 205.
Lebrecht, Mayer. 518.
Lehmann, Adolph. 481.
Lehmann, Gustav Adolph Frhrr. von, 98. 100. 404.
Lehmann, Robert Frhrr. von. 226.
Lehne, Friedrich. 481.
Lehr, Friedrich. 472.
Lehr, Martin. 665.
Leidhecker, Julius. 528.
Lein, Konrad III 202.
Leinberger, Eberhard. 466.
Lennert, Dr. 820.
Lenz, Heinrich Ernst. 83.
Lenz, Konrad. 518. 814.
Lepel, Carl Frhrr. von. 404.
Lerch, Georg 473.
Leyh, Ludwig. 406
Linck, Georg. 205.
Linck, Hugo. 472.
Lindeck, Stephan 376.
Link, Johannes. 388.
Linß, Ober-Consistorialrath. 184.
Lippold, Adolph. 665.
Lippold, Andreas. 474.
Löffler, Adam. 528.
Löwer, Ernst. 218.
Logoz, Theodor. 274.
Lorenz, Georg. 224.
Lorey, Wilhelm. 281.
Losekam, Philipp. 472.
Lotz, Philipp 820.
Lucius, Eduard. 184.
Ludwig, Friedrich. 225. 319.
Luft, Mitprediger. 205.
Lyncker, Ludolph. 538.

M.

Magel, Carl. 405.
Magel, Caspar. 390.
Mahlerwein, Heinrich. 554.
Mardner, Dr. Franz. 205.
Marguth, Carl 224.
Marquard, Georg 528.
Marquard, Gustav von 82. 405.
Martel, Johann Baptist. 850.
Marx, Dr. Adalbert. 378.
Matthes, Ludwig. 666.
Matty, Dr. Carl. 378.
Maul, Heinrich. 820.
Maurer, Wilhelm 404. 406. 412.
May, Joh. Peter 450.
Mayer, Dr. Ferdinand. 665.
Mayer, Jonas Baruch 376.
Meisinger, Georg. 282. 850.
Meister, Theodor. 664.
Menges, Joh. Philipp. 245. 246. 282
Merte, Joh. Jost. 466. 517.
Mertz, Heinrich. 205. 217. 434.
Merz, Johannes 341. 378. 465.
Meß, Johannes. 202.
Michell, Gustav Otto. 342.
Mickel, Ernst. 217
Mickler, Ludwig. 672.
Mittler, Wilhelm. 225.
Moderlagg, Robert. 518.
Möhner, Johann. 387.
Möser, Johann Wendel. 555.
Momberger, Carl. 822.
Momberger, Heinrich. 466.
Momberger, J. L. P. 246.
Muck, Carl Wilhelm 674.
Müller, Carl. 412. 819.
Müller, Elisabethe. 238.
Müller, Friedrich. 378. 387.
Müller, Georg 281.
Müller, Heinrich III. 218.
Müller, Dr. Hermann. 404.
Müller, Jacob. 82.
Müller, Joh. Heinrich. 245. 246.
Müller, Joh. Jost. 205.

Müller, Ludwig. 814.
Müller, Martin 108.
Müller, Peter 849
Müller, Steueraufseher. 218.
Münch, Ludwig Friedrich. 378.
Muhl, Georg. 217.
Muth, Adolf. 84.
Muth, Joh. Peter. 184.

N.

Namendorf, Stallmeister. 388. 403.
Nebel, Wilhelm Egid. 404.
Nebhuth, Daniel. 672.
Neidhardt, Alexander. 388.
Nerking, Mathilde. 562.
Neustadt, Moses. 387.
Nick, Gustav. 186.
Nick, Dr Gustav. 665.
Niederhof, Wilhelm. 528.
Nievergelder, Christian 83.
Nies, Dr Theodor. 387.
Nieß, Friedrich Ernst. 471.
Nösinger, Anton. 82.
Nötel, Philipp. 226.
Nover, Lorenz. 674.

O.

Obenauer, Philipp Jacob. 186.
Offenbächer, Carl. 287.
Ohly, Emil. 319.
Ost, Wilhelm. 274.
Oßwald, Ernst Wolfgang. 83.
Otto, Johannes. 475.

P.

Pabst, Friedrich. 282.
Pasch, Dr. Moritz. 473.
Pauli, Heinrich. 481.
Peter, Heinrich. 442. 822.
Petry, Bahnmeister. 218.
Pfaff, Carl. 377.
Pfaff, Heinrich. 405.
Pfaff, Theobald. 425.
Pfannmüller, Friedrich. 672
Pfeiffer, Daniel. 434.
Pfeil, Otto. 465.
Picard, Nicolaus. 108.
Pichon, Hermann. 282.
Platz, Carl. 472.
Porth, Johannes. 401.
Poseiner, Peter. 554.
Posen, Eduard. 471.
Preuschen, Friedrich Frhrr. von. 442.
Preuschen, Maximilian Frhrr. von. 99. 404. 405.
Probst, Franz Anton. 528.
Pückel, Carl. 518.

R.

Rabenau, Anton. 238.
Rabenau, Dr. 517.
Rabenau, Ferdinand, 217.
Rabenau, Georg. 83.
Racké, Joseph Nicola. 413.
Racky, Wilhelm. 554.
Rahn, Marie Margarethe. 217.
Ramge, Friedrich. 341.
Rapp, Carl. 672.
Rapp, Justus. 672.
Rasp, Heinrich. 282.
Rau, Valentin. 83.
Rauch, Michael. 82.
Rausch, Johannes Heinrich. 538.
Reeg, Anton. 405.
Reeg, Georg 83.
Reeg, Wilhelm 830.
Reen, J. J. A. A. 184.
Reifert, Christoph. 226.
Reinhardt, Emilie von. 226.
Reinhardt, Ludwig. 224.
Reinig, Georg 281. 822.
Reinig, Peter Heinrich. 238.
Reinmuth, Jacob 108.
Reis, Johannes. 341.
Reis, Dr. Paul. 376.
Reitz, Georg. 387.
Reitz, Johannes. 376.
Reitz, Peter. 376.
Renner, Eduard. 528.
Rettig, Adam. 378.
Rettig, Johannes. 389.
Reuling, Carl 184.
Reuling, Ministerialrath 522.
Reuling, Dr. Wilhelm. 426.
Reuning, August. 84
Reuß, Georg Martin. 665.
Reuter, Werner. 472.
Rhein, Ignatz. 205.
Ritfert, Dr. Ernst. 434
Ritzel, Jakob 100.
Rodemer, Georg. 83.
Römer, Carl. 425
Römer, Theodor. 405.
Röth, Georg Adam. 472.
Röttger, Joh. Jacob. 404.
Rohde, Ernst. 217.
Roquette, Dr. Otto. 819.
Rosenheim, Bernhard. 518.
Roßler, Friedrich. 518.
Roth, Georg. 673.
Roth, Ludwig. 529.
Rothe, Carl. 217.
Rothenhäuser, Martin. 819.
Rückert, Balthasar. 238.
Rückert, Johannes. 84. 225.
Rückert, Ludwig Heinrich. 205.
Rühl, Coll.-Rentamtmann. 474.
Rühl, Philipp. 665.
Rüti, Oberstlieutenant. 377.
Rumpf, Ernst 820.
Rupp, Louise Elisabethe. 388.

S.

Salzer, Christian Gottlieb. 226.
Salzmann, Heinrich III. 517.
Sames, Friedrich 389.
Sander, Walter. 341.
Sandmann, Wilhelm. 472.
Sattler, Johannes. 819.
Sauer, Carl. 185.
Sauermann, Georg Jacob. 226.
Schad, Joh Aloys. 205.
Schäcker, Wilhelm. 472.
Schädel, Dr. Bernhard. 412.
Schäfer, Conrad. 184.
Schäfer, Johannes. 100.
Schäfer, Leonhard. 672.
Schäfer, Dr. Martin. 664.
Schäfer, Peter. 206.
Schäfer, Dr Wilhelm. 217.
Schäfer, Wilhelm. 320. 472. 672.
Schäffer, Georg Adam. 849.
Schaffner, Wilhelm. 388.
Schaffnit, Carl. 672.
Schaffnitt, Heinrich. 342.
Schaffnitt, Robert. 281. 849.
Scharmann, Christian. 226.
Scharmann, J. Peter. 390.
Schatz, Ober-Rechnungs-Revisor i. P. 466.
Scheerer, Ludwig. 538.
Scheffer-Boichorst, Dr. Paul. 245.
Schenck, Friedrich. 820.
Schenck, Stabsquartiermeister. 849.
Schenk von Geyern, Frhrr., Secondelieutenant. 426.
Schenck zu Schweinsberg, Frhrr. Alexander von. 404.
Schenck zu Schweinsberg, Frhrr. von, Secondelieutenant. 389.
Scherer, Martin. 184.
Scherff, Gendarm. 425.
Scheuermann, Joh. Heinrich. 673.
Schick, Heinrich. 246.
Schildge, Adam. 319.
Schildköter, Ludwig. 463.
Schilling, Heinrich. 224.
Schleiermacher, August. 377.
Schleßing, Anton. 481.
Schlich, Georg Friedrich Rudolph. 185.
Schlich, Pfarrer. 390.
Schlosser, Adam. 442.
Schmauck, Wilhelm. 186.
Schmeckenbecher, Johannes. 672.
Schmecker, Theodor. 218.
Schmeel, Georg 406.
Schmehl, Christoph. 184.
Schmidt, Balthasar. 471.
Schmidt, Emil. 471.
Schmidt, Heinrich. 84.
Schmidt, Jacob. 472.
Schmidt, Joh. Friedrich. 413.
Schmidt, Joh. Heinrich. 83.
Schmidt, Ludwig. 473.
Schmidt, Wilhelm. 849.
Schmirmund, Heinrich. 108.
Schmitt, Andreas Adam. 472.
Schmitt, Dr. Eduard. 442.
Schmitt, Heinrich. 281.
Schmitt, Jacob. 472.
Schmitt, Maria Elisabethe. 413.
Schmitt, Philipp Heinrich. 537.
Schmitz, Friedrich Joseph. 82.
Schmunck, Joh. Philipp. 404.
Schmuck, Matthias. 814.
Schneider, Christoph. 224. 225.
Schneider, Franz. 518.
Schneider, Martin. 546.
Schneider, Wilhelm. 378.
Schnellbacher, Philipp. 472.
Schober, Reinhard. 665.
Schönfeld, Friedrich. 528.

Scholl, Carl. 665.
Scholl, Friedrich Ludwig. 226.
Schorlemmer, Georg. 473.
Schott, Johannes III. 819.
Schreiber, Christian. 663.
Schröder, Eduard. 425.
Schröder, Heinrich. 218. 282.
Schuchard, Ferdinand. 674.
Schuchmann, Heinrich. 389.
Schüler, August. 821.
Schuhmacher, Peter Jacob. 665.
Schulmerich, Wilhelm. 405. 820.
Schultheiß, Ludwig. 83.
Schultz, Theodor. 186.
Schumacher, Jacob. 83.
Schumann, Christian. 562.
Schuster, Franz. 538.
Schuster, Joseph. 849.
Schuster, Ludwig Friedrich. 378.
Schwalm, Christian. 225.
Schwarz, Wilhelm. 413. 538.
Schweitzer, Wilhelm. 819.
Scotti, Carl. 184.
Scriba, Friedrich Theodor. 434.
Scriba, Maximilian. 377.
Seeger, Dr. Carl. 849.
Seidel, Georg. 426.
Seipp, Georg. 425.
Seitz, Johannes. 472.
Sell, Dr. Carl. 554.
Sellheim, Carl. 674.
Seyler, Wendelin. 319.
Siebert, Dr. Gustav. 672.
Siebert, Wilhelm. 472.
Simrock, Christoph. 206.
Sittmann, Georg. 849.
Spamer, Adolf. 319. 404.
Spang, Anton. 450.
Spatz, Ludwig. 554.
Specht, Carl Wilhelm. 466.
Specht, Heinrich. 202.
Spengler, Margarethe. 217.
Spilger, Jacob. 413.
Spitznagel, Friedrich. 820.
Stade, Dr. Bernhard. 518.
Städel, Gustav Eduard. 406.
Stahl, Ludwig. 99.
Starck, C. E. A. Rinck Frhrr. von. 466.
Starck, Julius Rinck Frhrr. von. 377.
Stein, Heinrich. 226.
Steingrübner, Ludwig. 474.
Steinwachs, Adam Joseph. 529.
Stephan, Valentin. 83.
Stickfel, J. A. W. 465.
Stiehler, Johannes Peter. 472.
Stigell, Dr. Joseph. 376.
Stöhr, Johannes. 83.
Stöpler, Heinrich C. W. K. 245.
Stoltz, Carl Friedrich. 388.
Storck, Adam. 849.
Storck, Wilhelm. 405.
Stotz, Pfandmeister i. P. 474.
Stratton, John Frank. 224.
Strecker, Ludwig. 99. 387.
Strembel, Carl. 412.
Stroh, Friedrich. 414.
Stumpf, Franz. 473.
Süßbeck, Heinrich Matthäus. 673.
Supp, Major. 377.
Suppes, Gustav. 466.
Sutter, Georg. 389.
Sydow, Bernhard. 450.

T.

Taets von Amerongen, Max Frhrr. 820. 821.
Thaler, Carl. 425.
Thaler, Reinhard. 320.
Textor, Dr. Ludwig. 245.
Theiß, Balthaser. 529.
Theiß, Heinrich. 529.
Thurn, Carl. 387. 389.
Trapp, Dr. Otto. 217.
Traumüller, Friedrich. 184.
Trautwein, Pfarrer. 82.
Treser, Adam. 320.
Treffer, Ludwig. 320.
Trott, Peter. 377.
Türck, Georg Christoph. 538. 546.

U.

Uhrig, Sophie. 108.
Uloth, Dr. Wilhelm. 473.
Unverzagt, Ludwig. 184.
Unverzagt, Dr. Ludwig. 434.

V.

Varena, Wilhelm M. J. 390.
Veith, Johannes. 822.
Veith, J. Konrad. 472.
Vetter, Carl. 185.
Vetter, Peter. 100.
Vey, Christian. 674.
Vierheller, Wilhelm. 184.
Vigelius, Pfarrer. 82.
Vigelius, Eduard. 217.
Völker, August. 67.
Völsing, Konrad. 822.
Vogel, Gendarm. 425.
Vogt, Wilhelm. 538.
Volk, Joh. Adam. 225. 376.
Volk, Ludwig. 473.
Volz, Pfarrer. 822.
Voß, Dr. Aurel Edmund. 205.

W.

Wachtel, Daniel. 820.
Wachtel, Johannes. 538.
Wack, Heinrich. 466.
Wagner, Adam. 388.
Wagner, Friedrich. 471.
Wagner, Georg. 517.
Wagner, Heinrich. 202.
Wagner, Josephine. 442.
Wagner, Ludwig. 274.
Wagner, Philipp. 388.
Wagner, Simon. 473.
Waibel, Philipp. 848.
Walter, Peter. 83.
Walther, Emil. 99.
Walther, Peter. 471.
Walz, Ludwig. 99.
Wamser, Pfarrer. 245. 281.
Wamser, Wilhelm. 830.
Warthorst, Wilhelm. 538.
Wasserschleben, Dr. F. W. H. 342.
Weber, August. 99.
Weber, Friedrich. 674. 819.
Weber, Joseph Mirosław. 528.
Weber, Konrad. 474.
Weber, Dr. Leibarzt. 100.
Weber, Wilhelm. 388.
Werkmann, Conrad. 377.
Wedekind, Georg Frhrr. von. 184.
Wehn, Daniel. 466.
Wehner, Wilhelm. 217.
Weichsel, Julius Emil. 205.
Weidig, Carl. 466.
Weidmann, Peter 388.
Weissenbach, Abraham. 68.
Weigel, Ludwig. 822.
Weigel, Ludwig Christian. 471.
Weil, Ignaz Victor. 184.
Weimar, Georg. 849.
Weinel, Adam. 830.
Weinheim, Jakob. 466.
Weis, Carl. 320.
Weißbecker, Georg. 403.
Weitz, Friedrich. 98.
Welcker, Carl. 538.
Welcker, Ludwig. 226.
Weller, Eberhard. 377.
Welsch, Christian. 850.
Wenck, Dr. Wilhelm. 99.
Weniger, Andreas. 822.
Wenzel, Districtseinnehmer i. P. 320.
Werner, Adam. 319.
Werner, Carl von. 387. 403.
Werner, Friedrich. 442.
Werner, Ludwig, von. 84.
Werner, von, Geh. Legationsrath. 522.
Werner, Wilhelm. 471.
Werther, Dr. Hofrath. 320.
West, Daniel Kemp. 224.
Wickenhöfer, Philipp Ludwig. 281.
Wiederhold, Dr. Philipp. 281.
Wiener, Carl. 205.
Wiessel, August. 319.
Willich, genannt von Pöllnitz, Hofstallmeister. 388. 403.
Willich, genannt von Pöllnitz, Wilhelm. 529.
Wimmenauer, Friedrich. 67. 84.
Windhaus, Georg. 184.
Windhaus, Gustav. 434.
Wingete, Jacob. 376.
Winter, Christian. 412.
Wirthwein, Adam. 530.
Wörner, Franz. 404.
Wolf, Adam. 674.
Wolf, Forstwart i. P. 100.

Z.

Zahn, Christian. 378.
Zeidler, G. 471.
Zimmer, Margarethe. 223.
Zimmermann, Carl. 218.
Zimmermann, Ludwig. 67. 442.
Zimmermann, Dr. Friedrich. 529.
Zimmermann, Georg Adam. 518.
Zimmermann, Otto. 83.
Zinn, Adam. 518.